Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.



1859.

Mit Beilagen I. und II.

Kopenhagen.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.



1859.

Mit Beilagen I. und II.

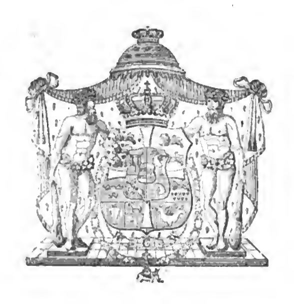
Kopenhagen.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.



1859.

Mit Beilagen I. und II.

Kopenhagen.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

(Diejenigen Erlasse und Nachrichten, welche blos das Herzogthum Lauenburg betreffen, sind mit *, — diejenigen, welche zugleich das Herzogthum Holstein betreffen, sind mit ** bezeichnet; alle übrigen Erlasse und Nachrichten betreffen entweder das Herzogthum Holstein allein, oder doch das Herzogthum Lauenburg nicht mit. Dasselbe gilt für das systematische Inhaltsverzeichniß.)

---

*) Z. 1 ist „3ten" statt „8ten" zu lesen.

Systematisches Inhaltsverzeichniß.

2. Bekanntmachung wegen Allerhöchst veränderter budgetmäßigen Postirung und Berechnung verschiedener, die in dem Herzogthume Holstein belegenen Domainen betreffender Einnahmen und Ausgaben f. w. d. a. St 29, Nr. 95.
3. Bekanntmachung, betreffend den von dem Herzogthume Holstein zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie während der Finanzperiode vom 1sten April 1860 bis zum 31sten März 1862 zu leistenden Beitrag. St. 29, Nr. 96.
4. ** Staatsrechnung für das Finanzjahr 18⁵⁸/₅₉. St. 31, Nr. 103. (Beilage II.)

G. Von den Staatsanleihen und dem Abtrage der Staatsschulden.

1. ** Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung der Dänischen 5procentigen Anleihe in London von 1849 zur Einlösung am 1sten September 1859. St. 4, Nr. 7.
2. * Regierungsschreiben, betreffend die von Ritter- und Landschaft jährlich einzusendende Uebersicht der Landesschuld f. w. d. a. St. 5, Nr. 12.
3. ** Bekanntmachung, betreffend Einforderung gewisser Staatsobligationen zur Umtauschung. St. 22, Nr. 72.
4. ** Desgleichen, betreffend die Einschreibebücher für unaufkündbare, zur Staatsschuld der Monarchie gehörige Obligationen. St. 28, Nr. 91.
5. ** Desgleichen, betreffend einige allerhöchst approbirte Regeln für die Einberufung und Umtauschung älterer, zur gemeinschaftlichen inländischen Staatsschuld der Monarchie gehöriger Staatsobligationen. St. 28, Nr. 92.
6. ** Desgleichen, betreffend das bei Umtauschung älterer, entweder einberufener, oder freiwillig eingesandter Staatsobligationen zu beobachtende Verfahren. St. 28, Nr. 93.
7. ** Desgleichen, betreffend einige Maaßregeln in Veranlassung der Umtauschung von Obligationen, welche zur inländischen Staatsschuld der Monarchie gehören. St. 36, Nr. 122.

XXXIV. A. c. Von der Verfassung und oeconomischen Verwaltung der Städte.

1. Localstatut für die Stadt Rendsburg. St. 4, Nr. 8.
2. Desgleichen für die Stadt Neustadt. St. 6, Nr. 13.
3. Ministerialschreiben, betreffend eine Abänderung des Localstatuts für die Stadt Rendsburg. St. 16, Nr. 52.
4. Localstatut für die Stadt Heiligenhafen. St. 33, Nr. 113.

XXXV. Vom bürgerlichen Gewerbe, von den Handwerken, Fabriken; von der Handlung und Schifffahrt.

A. Von dem bürgerlichen Gewerbe im Allgemeinen und den Handwerken und Zünften.

a. Von der Zunftverfassung im Allgemeinen.
Siehe oben, XXVI. C. 3.

e. Vom Hausiren ꝛc.
Verordnung, betreffend einige Modificationen der Hausirverordnung vom 24sten October 1837. St. 12, Nr. 35.

C. Den Handel, die Schifffahrt ꝛc. betreffend.

1. Vom Handel.

a. Ueberhaupt.
1. Bekanntmachung, betreffend die im Jahre 1858 bestraften Probenreisenden. St. 9, Nr. 21.
2. Siehe unten, 2, a. 3.

d. Handelstractate mit auswärtigen Staaten.
1. Siehe unten, 2. a. 1.
2. — oben, XXXIII. B. p. β. 2.
3. ** Patent, betreffend einen mit Persien abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrag. St. 31. Nr. 102.

2. Von der Schifffahrt.

a. Ueberhaupt.
1. Bekanntmachung, a) betreffend die Gleichstellung der auf den jonischen Inseln zu Hause gehörenden Schiffe mit den englischen Schiffen. St. 1, Nr. 1.
2. Hafen- und Brückenordnung für die Stadt Kiel. St. 10, Nr. 25.

4. Reglement für die Geschäftsverhältnisse und den Geschäftsgang bei den zur Eichung der Gewichte und Waagen errichteten Justirämtern. St. 20, Nr. 64.
5. Desgleichen über die Eichung der Gewichte nach dem Gesetze vom 6ten Mai d. J., betreffend die Einführung des Pfundes zu 500 Grammen als Landesgewichts ꝛc. St. 20, Nr. 65.
6. Desgleichen für die Prüfung und Eichung der nach dem § 14 des Gesetzes vom 6ten Mai d. J., betreffend die Einführung des Pfundes zu 500 Grammen als Landesgewichts ꝛc., zu stempelnden Waagen. St. 20, Nr. 66.
7. Bekanntmachung, wegen Verlängerung der in dem § 4 der Bekanntmachung vom 12ten Juli d. J., betreffend Vorbereitungsmaaßregeln zur Ausführung des Gewichtsgesetzes vom 6ten Mai d. J. vorgeschriebenen ersten Anmeldungsfrist. St. 27, Nr. 89.
8. Desgleichen, betreffend die Preise der in Folge der Bekanntmachung vom 12ten Juli d. J. bei den Umtauschdepots bestellten neuen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 6ten Mai d. J. eingerichteten Gewichte, sowie einige nähere Bestimmungen wegen der Berechnung des für die Eichungsgebühren zufolge § 21 des Gesetzes vom 6ten Mai d. J. zu gewärtigenden Abschlags für Gebühren und Metallwerth. St. 32, Nr. 111.

l. Medicinalsachen.
β. Von den Physicis ꝛc.
Siehe unten, ε.
ε. Von der Hebammeneinrichtung.
Circulair, betreffend die baldige Erstattung der über die Ausführung der Hebammendistricts-Eintheilung erforderten Berichte. St. 3, Nr. 6.
μ. Von den Thierärzten.
Siehe oben, XII. a. 5.
ν. Von den Krankheiten der Thiere.
1. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Hornvieh in das Herzogthum Holstein. St. 8, Nr. 17.
2.* Desgleichen, betreffend die Wiederaufhebung der von dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ministerio verfügten Absperrung der Landesgrenze gegen die Einführung von Rindvieh. St. 26, Nr. 86.
3.* Desgleichen, betreffend die von der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Landesregierung verfügte Wiederaufhebung der Absperrung der dortigen Landesgrenze gegen die Ein- und Durchführung von Rindvieh. St. 26, Nr. 87.

m. Von dem Paßwesen.
Siehe oben, XXVI. C. 3.

q. Von den milden Stiftungen.
Confirmation der von dem israelitischen Banquier Samuel Salomon Warburg in Altona errichteten Warburg-Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Handwerker in Altona. St. 30, Nr. 97.

r. Wege- und Eisenbahnsachen.
1. Bekanntmachung, betreffend das Nivellement einer Bahnlinie für eine eventuell zu erbauende Eisenbahn resp. von Plön nach Preetz und von Preetz nach Kiel. St. 2, Nr. 5.
2. Desgleichen, betreffend die vom 1sten April 1859 bis zum 31sten März 1860 für Rechnung der Finanzkasse vorzunehmenden Chausseebauten. St. 8, Nr. 18.
3. Polizeireglement für den Chausseebau auf der Hauptlandstraße von Neumünster über Plön bis zur Landesgrenze am Dodau. St. 13, Nr. 41.
4. Bekanntmachung, betreffend die Inkraftsetzung der Vorschriften des Patents vom 23sten Februar 1854 über die Radfelgenbreite des Fracht- und Lastfuhrwerks für die Nebenlandstraße von Neumünster nach Preetz. St. 15, Nr. 46.
5. Patent, betreffend die Repartition des aufzubringenden Beitrags zu den Kosten der in dem Zeitraum vom 1sten April 1859 bis zum 1sten April 1860 für Rechnung der Finanzcasse in Bau genommenen Chausseestrecken. St. 17, Nr. 53.
6. Desgleichen, betreffend einige Modificationen des der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 angehängten Verzeichnisses der Haupt- und Nebenlandstraßen im Herzogthum Holstein. St. 18, Nr. 57.
7. Statut der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft, — revidirt in Veranlassung des von der Gesellschaft auf Prioritätsactien zur Ausführung gebrachten Glückstadt-Itzehoer Eisenbahnbaues, — nebst der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde. St. 19, Nr. 59.
8. Bekanntmachung, betreffend verschiedene Modificationen des der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 angehängten Verzeichnisses der Nebenlandstraßen im Herzogthum Holstein. St. 22, Nr. 73.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

1stes Stück. Kopenhagen, den 17ten Januar. 1859.

Zweite Abtheilung.

Nr. 1. **Bekanntmachungen für das Herzogthum Holstein.**

a. Betreffend die Gleichstellung der auf den ionischen Inseln zu Hause gehörenden Schiffe mit den englischen Schiffen.

Die auf den ionischen Inseln zu Hause gehörenden Schiffe genießen in Folge deßfälliger Uebereinkunft mit der Königlichen Großbritannischen Regierung in Zukunft dieselben Begünstigungen mit Bezug auf Handel und Schiffahrt, welche englischen Schiffen eingeräumt sind; es soll aber ein jedes ionische Schiff, welches diese Begünstigungen für sich in Anspruch nimmt, mit einem von dem Lord-Obercommissair oder dessen Bevollmächtigtem unterzeichneten Patente versehen sein.

b. Betreffend die Ummessung der von fremdem in dänisches und von dänischem in fremdes Eigenthum übergehenden Schiffe.

Wenn ein Schiff von fremdem Eigenthum in dänisches Eigenthum übergeht, ist dasselbe, ohne Rücksicht darauf, ob es mit einem inländischen Meßbriefe versehen ist oder nicht, vollständig zu messen und mit einem neuen Meßbriefe zu versehen, wofür an Gebühr 10 ß. à Commerzlast zu erheben sind. Dasselbe gilt wenn ein Schiff von dänischem Eigenthum in fremdes Eigenthum übergeht.

c. Betreffend die Vertheilung der Kosten für Bekanntmachungen über die nach § 228 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 behandelten unberichtigten Waaren.

Die Kosten, welche durch die nach Maßgabe des § 228 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 rücksichtlich der in den Zollpackhäusern lagernden unberichtigten Waaren zu erlassenden Bekanntmachungen

erwachsen, sind auf die in jede Bekanntmachung aufgenommenen Colli nach Verhältniß ihrer Anzahl zu vertheilen und resp. von Denjenigen, welche sich als Eigner der Waaren melden, und von dem Auctionserlös aus den zu verkaufenden Waaren abzuhalten.

d. Betreffend eine Veränderung der Brennsteuer-Districte der Zollämter zu Stockelsdorf und Hansfelde.

Unter Bezugnahme auf den § 4 der zur Ausführung der Brennsteuer-Controle unterm 6ten Mai 1853 erlassenen Instruction, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Brennsteuerdistrict des Zollamts zu Stockelsdorf auf die bisher zum Hansfelder Brennsteuer-District gehörenden Amts Reinfelder Dörfer: Badendorf, Dahmsdorf, Zarpen, Heilshoop, Pöhls und Willendorf ausgedehnt worden ist.

e. Betreffend die Declaration „halbwollene" Waaren.

Bei der in neuerer Zeit allgemeiner gewordenen Verwendung von Seide in wollenen Stoffen, so wie in Waaren aus Wolle und Baumwolle, sieht sich das Generalzolldirectorat veranlaßt, hiedurch festzusetzen und zur öffentlichen Kunde zu bringen, daß die Zollverwaltung die Bezeichnung einer Waare als „halbwollene" in den Frachtbriefen oder Connossementen, so wie in den speciellen Zollangaben künftig nur für solche theilweise aus Wolle bestehende Waaren wird gelten lassen, in denen sich keine Seide befindet.

Gegen die Annahme der Declaration „halbwollene" Waaren in diesem Sinne, ist nichts zu erinnern.

f. Betreffend das Verständniß des Abschnitts 3 des § 6 des Brennsteuergesetzes vom 15ten April 1854.

Da es zur Kunde des Generalzolldirectorats gekommen ist, daß der Abschnitt 3 des § 6 des Brennsteuergesetzes vom 15ten April 1854 dahin aufgefaßt wird, als ob in allen Fällen die Entfernung einer Brennerei von der Privat-Wohnung des betreffenden Zollbeamten darüber entscheide, ob dem Beamten freie Beförderung zu liefern und Diäten zu bezahlen sind oder nicht, wird den Zollämtern hiedurch eröffnet, daß nur dann, wenn der betreffende Zollbeamte an einem Orte stationirt ist, an welchem weder ein Zollamt noch eine Hebungscontrole sich befindet, von der Wohnung des Beamten aus zu messen ist, in allen anderen Fällen aber bei Ermittelung der Entfernung einer Brennerei dasjenige Gebäude, in welchem das Zollcomtoir sich befindet, zum Ausgangspunkte zu nehmen ist.

g. Zum Tarif für den Einfuhrzoll und die Tara.

Cement. Gewöhnliche Gebinde mit Cement, welche nach Schätzung der Zollbeamten der Größe der den Verzollungsmaßstab bildenden seeländischen Tonne entsprechen, sind mit 48 ß. pr. Gebinde zu verzollen, es sei denn, daß der Anmelder die Verzollung nach dem Gewichte wünscht. In letzterem Falle so wie ferner bei der Einfuhr von Cement in Säcken oder in Stücken oder in solchen Gebinden, deren Verhältniß zur seeländischen Tonne nicht bekannt und nur mit Schwierigkeit zu ermitteln ist, sind, resp. unter Anwendung der in der Anlage Litr. D zum Patent vom 13ten März 1844 gegebenen Tarabestimmungen, 375 Pfd. Netto Zollgewicht auf eine Tonne zu rechnen und mit 48 ß. zu verzollen.

Die entgegenstehende Bestimmung der Bekanntmachung vom 28sten December 1853 (Gesetz- und Ministerialblatt, pro 1854; Stück I., Nr. 3 b.) ist aufgehoben.

Drechslerarbeit. Kegelkugeln aus Pockholz sind wie „grobe Drechslerarbeit" mit 6 Rth. 24 ß. pr. 100 Pfd. zu verzollen.

Eisen. Eiserne oder stählerne mit Baumwollengarn umsponnene Federn zu Crinoline-Röcken unterliegen dem Tariffatze: „Eisenkram, feinerer: 100 Pfd. 6 Rth. 24 ß."

Farben. Blaufarbepapier, welches anstatt des Waschblaus zur Wäsche verwendet wird, ist der Tarifposition: „Farben, feinere: 100 Pfd. 8 Rth. 32 ß." zu unterziehen.

Gummielastieum-Galoschen. Die Bestimmung im Einfuhrzolltarif, wonach Gummielastieum-Galoschen wie Gummi zu verzollen sind, ist ihrem Wortlaute nach zur Anwendung zu bringen und auf anderes ähnliches Fußzeug, welches nicht in Galoschen besteht oder — abgesehen von dem gewöhnlichen Futter von Baumwollenzeug — nicht ganz aus Gummielastieum verfertigt ist, nicht auszudehnen. Hiernach kann u. A. Fußzeug aus s. g. amerikanischen Ledertuch, mit angeklebten Sohlen von Guttapercha oder Gummielastieum nicht wie Gummielastieum-Galoschen behandelt werden, vielmehr unterliegt selbiges dem Zollsatze für Schusterarbeit.

Holz. Bei der Einfuhr von Holz im Allgemeinen, welches sich seiner unregelmäßigen Form wegen nicht aufmessen läßt, ist in Analogie mit der hinsichtlich des Mahagoniholzes in der Bekanntmachung vom 6ten Januar 1855 (Gesetz- und Ministerialblatt, pro 1855; Stück II., Nr. 11 c.) gegebenen Bestimmung der Kubikinhalt auf Grund des Gewichts festzustellen, sofern die Clarirenden hiermit einverstanden sind, und ist zu dem Ende das specifische Gewicht der betreffenden Holzart entweder durch Messung und Wägung einzelner regelmäßiger Stücke, die unter einer größeren Quantität meistens zu finden sein werden, zu ermitteln oder nach bester Schätzung der Zollbeamten festzustellen. Die Attestation der Verzollungsangaben muß in solchen Fällen immer Aufklärung darüber geben, in welcher Weise die Ermittelung des Kubikinhalts geschehen ist.

Hornplatten. Gepreßte Viehklauen, welche in der Form von unregelmäßigen Platten zur Verwendung für gröbere Knöpfe, Kämme ꝛc. eingehen, sind wie Hornplatten mit 2 Rth. 48 ß. pr. 100 Pfd. zu verzollen.

Leimleder. Abfall von weißgegerbten, lediglich einer vorbereitenden Behandlung im Wege der Pergamentbereitung unterzogenen Fellen und Häuten, welcher zur Gewinnung des s. g. Pergamentleims verwandt wird, geht gleich Leimleder zollfrei ein.

Maschinen. Es sind bezüglich der Tarifposition:

„Maschinen, als: Dampfmaschinen, Kratz-, Spinn- und Scheermaschinen, Papiermaschinen und andere dergleichen im Industrie- und Fabrikwesen anwendliche Maschinen und Theile zu Maschinen, so weit sie nicht namentlich zum Zoll angesetzt sind: 100 Pfd. 1 Rth. 4 ß."

in Verbindung mit der Tarifposition:

„Messingwaaren und alle Gürtlerarbeit aus Messing, Bronce und anderen Metallcompositionen,"

worunter „Spindelmütter und andere Maschinentheile" beispielsweise genannt sind, Zweifel angeregt worden, theils darüber, ob die Position „Maschinen" sich auf die an vollständigen Maschinen vorhandenen Theile aus Messing erstrecke, oder ob letztere mit dem für Messingwaaren angeordneten Zolle zu berichtigen sind, theils darüber, ob einzelne Theile zu Maschinen, mögen sie aus Messing oder aus anderen Materialien bestehen, die zusammen keine vollständige Maschine bilden, z. B. zur Ersetzung abgenutzter oder beschädigter Theile einer im Lande befindlichen Maschine oder zur Ergänzung einer im Lande neu angefertigten Maschine, dem Zollsatze für „Maschinen" unterliegen, event. ob solche einzelne Maschinentheile, wenn sie aus Messing, Bronce und anderen Metallcompositionen verfertigt sind, nach dem allgemeinen Zollsatze für Maschinen, 100 Pfd. 1 Rth. 4 ß., oder wie Messingwaaren zu verzollen sind.

Da indessen in den Verhandlungen, welche dem Tarif vom 1sten Mai 1838 und dem Patent vom 13ten März 1844 voraufgegangen (cfr. Holsteinische Ständezeitung pro 18³⁵/₃₆, Pag. 992, und pro 1842,

1stes Beilagenheft, Pag. 608 und 637) nicht davon die Rede ist, daß die Anwendung des Tarifsatzes für Maschinen von der Beschaffenheit des Materials woraus sie verfertigt, abhängig sei, wird es nicht zweifelhaft sein können, daß vollständige Maschinen der im Tarif gedachten Art, ohne Rücksicht darauf, aus welchem Material sie verfertigt sind, dem Satze von 1 Rth. 4 ß. pr. 100 Pfd. unterliegen, wobei es keinen Unterschied machen kann, ob solche vollständige Maschinen zusammengesetzt oder des Transports wegen zerlegt eingehen.

Zweifelhafter erscheint die zweite Frage wegen Tarifirung einzelner Theile einer Maschine, die zusammen nicht eine vollständige Maschine bilden. Wenn nun auch aus den Motiven des Patents vom 13ten März 1844, worin unter Anderem hervorgehoben ist, daß die Reparatur der von der Fremde eingeführten Maschinen den inländischen Maschinenfabrikanten verbleiben würde, die Ansicht sich ableiten ließe, daß der niedrigere Zollsatz für Maschinen auf solche einzelne Theile einer Maschine nicht anzuwenden sei, so sprechen dagegen die Motive zu dem Patent vom 9ten Juni 1847, wodurch der besondere Zollsatz für Maschinentheile aus Gußeisen beseitigt wurde (Holsteinische Ständezeitung pro 1846, 1stes Beilagenheft, Pag. 481), so entschieden für die entgegenstehende Ansicht, daß das Generalzolldirectorat dieser letzteren Ansicht hat den Vorzug geben müssen. Es werden also im Allgemeinen auch einzelne Theile einer Maschine dem Zollsatze für Maschinen zu unterziehen sein, nach dem Wortlaut der betreffenden Position jedoch nur insoweit sie nicht im Tarif besonders zum Zoll angesetzt sind, und da Letzteres mit Maschinentheilen aus Messing, Bronce und anderen Metallcompositionen der Fall ist, werden diese letzteren wie Messingwaaren zu verzollen sein.

In Uebereinstimmung hiermit ist es künftighin folgendermaßen zu verhalten:

Wie Maschinen und Theile zu Maschinen (100 Pfd. 1 Rth. 4 ß) sind zu behandeln:

1. vollständige Maschinen aus jeglichem Material ohne Rücksicht darauf, ob solche zusammengesetzt oder in Theile zerlegt eingehen. Der Umstand, daß vollständige Maschinen in mehreren Abtheilungen eingeführt werden, schließt die Anwendung des Tarifsatzes „Maschinen" nicht aus, wenn von den Clarirenden nachgewiesen wird, daß die eingeführten Theile zusammen eine vollständige Maschine bilden.

2. einzelne Theile zu Maschinen, welche zusammen keine vollständige Maschine bilden, ausgenommen jedoch Maschinentheile von Messing, Bronce und anderen Metallcompositionen, welche letztere, als unter der Tarifposition Messing besonders tarifirt, wie Messingwaaren zu verzollen sind.

In derselben Weise sind in der Landwirthschaft anwendliche Maschinen und Theile zu solchen Maschinen (Position: „Ackergeräthe") zu behandeln.

Die Attestationen der Zollaufsicht auf den Verzollungsangaben sind dergestalt abzufassen, daß sich von der Revision beurtheilen läßt, welcher Tarifsatz in den einzelnen Fällen hiernach zur Anwendung kommt.

Die Frage, ob ein Gegenstand im Sinne des Tarifs als „Maschine" zu behandeln, wird hiedurch nicht berührt und haben die Zollämter, wenn Zweifel hierüber entstehen, sich Instruction zu erbitten.

Nadeln. Eiserne, wie Nadeln zugespitzte Stifte mit Glasköpfen sind gleich eigentlichen Nadeln mit Glasköpfen der Tarifposition „Haken und Oeschen, so wie alle andere Nadeln: 100 Pfd. 16 Rth. 64 ß." zu subsumiren.

Seilerarbeit. Da häufig Zweifel darüber angeregt worden, ob gewisse Sorten Bindfaden oder Bindgarn wie „Seilerarbeit" oder wie „Leinengarn" zu verzollen sind, und die Zollämter in dieser Beziehung sehr verschieden verfahren, wird den Zollämtern als Anleitung für vorkommende Fälle eröffnet, daß in der Regel alle gebleichten, so wie alle ganz oder theilweise gefärbten Sorten Bindgarn, von den ungebleichten Sorten aber nur die dünnsten, fest und gleichmäßig gesponnenen, wie „Leinengarn" zu verzollen sein werden.

Hinzugefügt wird übrigens, daß in Fällen, wo eine als Bindfaden declarirte Waare nach zollamtlichem Erachten wie Leinengarn zu verzollen ist, die Waare nicht anzuhalten, sondern nur der Verzollung als Leinengarn zu unterziehen ist.

Tara. Die Ermittelung des Nettogewichts solcher Waaren, für welche im Tarif keine bestimmte Tara festgesetzt ist, die sich ihrer Beschaffenheit wegen aber nicht wohl stürzen lassen, geschieht in folgender Weise:

Der Clarirende hat die betreffende Factura vorzuzeigen und wird das Bruttogewicht der Waare mit dem in der Factura aufgeführten Gewicht verglichen; die in letzterer angeführte Kaufmannstara wird sodann mit den Tarabestimmungen im Abschnitt I der Anlage Litr. D zum Patent vom 13ten März 1844 und der erfahrungsmäßig bekannten Schwere der betreffenden Emballage zusammen gehalten und nach dem Resultat, welches diese Momente geben, wird die Tara bestimmt. Kann der Clarirende die betreffende Factura nicht vorlegen, so kommen nur die letzteren beiden Momente in Betracht. In Zweifelsfällen ist die für die Zollkasse günstigere Tara zu geben.

Von der Zollnachsicht ist in den vorgedachten Fällen auf den betreffenden Zolldocumenten zu attestiren, in welcher Weise die Tara ermittelt worden ist.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 31sten December 1858.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Nr. 2. **Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Postexpeditionen ($\frac{\text{Nr. 20.}}{1858.}$), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.**

Von dem Generalpostdirector.

....

6. Vom 1sten Januar 1859 angerechnet wird der Abonnementspreis der im Verlage der Gyldendalschen Buchhandlung hieselbst herauskommenden Schrift: „Dansk Maanedsskrift“ 2 Rthl. 48 ß. halbjährlich ausmachen, die Postabgaben, 48 ß., darunter einbegriffen.

Von derselben Zeit an wird der Abonnementspreis der hieselbst erscheinenden Blätter: „Den Berlingske Tidende“ und „Flyveposten“ wie unten angeführt verändert werden. Es wird zugleich bemerkt, daß beide Blätter von der gedachten Zeit an in größerem Formate erscheinen werden.

Ferner wird das Abonnement auf das gleichfalls hieselbst herauskommende Blatt „Folkevennen“ nur für ein Vierteljahr bindend sein, und ist die vierteljährliche Bezahlung in Uebereinstimmung hiemit, wie unten bemerkt, festgesetzt.

Endlich wird auf eine vom Buchhändler B. Pio hieselbst herausgegebene Wochenschrift: „For Alle“ vom 1sten Januar k. J. gegen untenstehende Bezahlung Abonnement entgegen genommen werden können.

pr. Quartal.

Zeitung oder Zeitschrift.	Abonnementspreis am Orte der Herausgabe.		Sämmtliche Postabgaben.		Die von den Abonnenten zu erhebende Gesammtsumme.		Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement bindend ist.
	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.		
„Den Berlingske Tidende"	2	48	—	48	3	—	12 M. wöchtl.	1/4 Jahr.
„Flyveposten"	1	60	—	32	1	92	6 M. wöchentl.	1/4 Jahr.
„Folkevennen"	—	24	—	5	—	29	3 M. wöchentl.	1/4 Jahr.
„For Alle"	1	8	—	21	1	29	1 M. wöchentl.	1/4 Jahr.

7. Dem Königlichen Postcomtoir wird Folgendes zur Nachricht und Nachachtung zu erkennen gegeben:

a) Vom 1sten Januar k. J. an sind zur Versendung mit den vereinigten Brief-, Fracht- und Personenposten, mit den vereinigten Brief- und Frachtposten und mit den Hauptfrachtposten keine größeren Geldsendungen und Packete als bis zu einem Gewicht von 200 Pfd incl. und bis zu einem Umfange von 3 Fuß in der Höhe, Länge und Breite anzunehmen, wenn nicht der Platz die Annahme größerer Sendungen zuläßt, oder die Umstände der Art sind, daß der Postcasse dadurch keine größeren Ausgaben erwachsen; in jedem Falle kann der Transport dieser Sendungen jedoch nur von Station zu Station geschehen.

b) Rücksichtlich der Versendung von Frachtpostsachen mit den vereinigten Brief- und Personenposten kommen bis weiter die jetzt geltenden Bestimmungen zur Anwendung, so daß mit diesen Posten, sofern ein Conducteur mitfolgt, außer kleinen Packeten von einem Gewichte bis 3 Pfd. und von einer Höhe und Breite von 1 Quartier sowie einer Länge von 3 Quartier, auch Geld versandt werden kann, nämlich Bankozettel ohne Beschränkung des Belaufes und Silber bis 50 Rthl. Mit der Personenpost dagegen, wo kein Conducteur mitfolgt, können nur kleine Packete von dem letztgenannten Gewicht und Umfange, aber keine Gelder versandt werden, es sei denn daß ausnahmsweise etwas Anderes bestimmt wäre.

Das Porto für diese Sendungen ist bis weiter nach dem Gesetz vom 11ten März 1851 § 3 Nr. 4 und nach dem Patente vom 21sten Mai 1854 § 3 Nr. 4 (Bekanntmachungen vom 22sten Juni 1853 für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg) zu berechnen.

Ferner ist noch zu beachten, daß die vorerwähnten kleinen Packete und Gelder nur nach und von denjenigen Stationen versandt werden können, welche von einer Personenpost passirt werden, wenn nicht ausnahmsweise etwas Anderes bestimmt ist, und wenn nicht eine Personenpost mit einer anderen Personenpost oder durch eine vereinigte Brief- und Frachtpost mit einer Seitenstation in Verbindung steht, in welchen Fällen kleine Packete und Gelder nach und von sämmtlichen Stationen auf den Routen, welche diese Personenposten passiren, sowie auch nach der betreffenden Seitenstation versandt werden können.

c) In Betreff der Versendung von Frachtpostsachen mit den Briefposten kommen gleichfalls bis weiter die jetzt geltenden Bestimmungen zur Anwendung, so daß mit diesen Posten nur dann Frachtpostsachen versandt werden können, wenn solches ausdrücklich bestimmt ist.

8. Dem Königlichen Postcomtoir wird zur Nachricht und Nachachtung hiemittelst zu erkennen gegeben, daß die bezüglich der Beförderung der Kinder und der Beschaffenheit des Reisegutes mit den Königlichen Posten jetzt geltenden Bestimmungen mit dem 1sten Januar k. Js. außer Kraft treten sollen, und daß es dagegen in dieser Beziehung von derselben Zeit an auf folgende Weise verhalten werden soll:

a) Kinder können ohne Rücksicht auf das Alter mit allen Posten befördert werden, welche entweder mittelst eines bedeckten oder eines offenen Wagens fortgeschafft werden.

b) Für die Beförderung mit einem bedeckten Wagen ist für ein Kind bis 3 Jahr die Hälfte des Personengeldes für einen erwachsenen Reisenden zu erlegen, wenn dasselbe auf den Schoß des mitfolgenden erwachsenen Reisenden placirt und von diesem keine Forderung auf freie Disposition über einen Platz im Wagen für das Kind gemacht wird. In diesem Falle wie ebenso auch, wenn das Kind über 3 Jahr alt ist, ist für dasselbe jederzeit das volle Personengeld wie für einen erwachsenen Reisenden zu entrichten.

c) Für die Beförderung mit einem offenen Wagen ist für ein Kind bis 10 Jahr das halbe Personengeld, für ein Kind über 10 Jahr dagegen das volle Personengeld zu entrichten.

d) Ein jeder Reisende kann 30 Pfd. Reisegut frei mitführen, doch kann für ein Kind, für welches nur das halbe Personengeld entrichtet wird, auch nur 15 Pfd. Reisegut frei mitgenommen werden.

Uebergewicht kann ohne Beschränkung mitgenommen werden; hinsichtlich des Gewichts und des Umfanges eines jeden einzelnen Stücks Reisegut kommen jedoch die oben in Abschnitt 7 enthaltenen Bestimmungen für das Gewicht und den Umfang des Frachtpostgutes in Anwendung. Für das Uebergewicht wird die Fracht nach der allgemeinen Taxe für Frachtpostsachen berechnet, so daß sowohl das Gewichtsporto wie auch das Werthporto erhoben wird, aber dagegen kein Grundporto. Ist kein Werth angegeben, so wird das Werthporto nach 1 Rthl. pr. Pfund berechnet. Die Bestimmungen im Postgesetz wegen des höheren Gewichtsportos für Frachtpostsachen, welche mit den vereinigten Brief- und Personenposten versandt werden, sind nicht auf das Uebergewicht des Reisegutes anzuwenden, welches mit diesen Posten befördert wird.

. . . .

10. Unter Hinweis auf das Circular $\frac{\text{Nr. 2.}}{1856.}$ wird mitgetheilt, daß die Taxe für Personenpostreisende über den kleinen Belt mit dem Dampfschiff zwischen Assens und Aröſund zu 1 Rthl. 10 Schill. pro persona, incl. Brücken- und Litzgeld, anstatt wie bisher zu 88 Schill. festgesetzt worden ist.

Die Personenposttaxe für das Königreich und das Herzogthum Schleswig vom 4ten März 1856 ist hiernach zu berichtigen.

11. In Verfolg des Circulars $\frac{\text{Nr. 19.}}{1858.}$ 4, wird hiedurch mitgetheilt, daß mit dem im gegenwärtigen Winter zwischen Norwegen und Dänemark fahrenden Norwegischen Postdampfschiff Frachtpostsachen nach sämmtlichen im Circular $\frac{\text{Nr. 5.}}{1857.}$ 15 genannten Stationen versandt werden können. Für die Beförderung von Dänemark nach der betreffenden Norwegischen Anlaufsstelle ist die gewöhnliche Dampfschiffsfracht nach der mit dem Circular $\frac{\text{Nr. 3.}}{1853.}$ 7 erfolgten Taxe für Frachtpostsendungen mit den Norwegischen Postdampfschiffen und, sofern das Postgut weiter versandt werden soll, das

gewöhnliche Landfrachtpostporto, nach der im Circular $\frac{\text{Nr. 27.}}{1851.}$ 1 B. für Schleswig und im Cours-Circular $\frac{\text{Nr. 13.}}{1853.}$ 13 B. für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg mitgetheilten Taxe zu berechnen.

In Betreff der Spedition wird Folgendes bemerkt:

Ueber Wallö (Tönsberg) sind Frachtpostsachen zu versenden:

Landwegeslänge von Wallö (Tönsberg).

Nach	Arendal	16	Meilen.
—	Brevig	7	—
—	Christianssand	23	—
—	Frederikswärn	4	—
—	Grimstad	18	—
—	Kragerö	11	—
—	Langesund	7	—
—	Laurwig	4	—
—	Lillesand	19	—
—	Porsgrund	6	—
—	Riisör	14	—
—	Sandefjord	2	—
—	Skien	7	—
—	Twedestrand	15	—

Ueber Horten:

Landwegeslänge von Horten.

Nach	Drammen	5	Meilen.
—	Holmestrand	2	—
—	Svelvig	6	—

Ueber Moss:

Landwegeslänge von Moss.

Nach	Frederikshald	6	Meilen.
—	Frederiksstad	5	—
—	Sarpsborg	3	—

Nach Dröbak werden nur Lokalsendungen spedirt.

Ueber Christiania:

Landwegeslänge von Christiania.

Nach	Aalesund	50	Meilen.
—	Christianssund	49	—
—	Hamar	12	—
—	Lillehammer	17	—
—	Molde	45	—
—	Röraas	34	—
—	Trondhjem	48	—

. . . .

13. Nach einer hieselbst eingegangenen Mittheilung sind Fälle vorgekommen, daß Fahrpostsendungen nach verschiedenen Orten im Königreiche beider Sicilien mit der Post nach Oesterreich gelangt sind.

Da die Weiterbeförderung dieser Sendungen nicht hat vermittelt werden können, weil, wie im Circular $\frac{Nr. 19.}{1852.}$ 6 für Schleswig und im Circular $\frac{Nr. 13.}{1852.}$ 3 für Holstein mitgetheilt worden, nach anderen Orten im Königreiche beider Sicilien als nach Neapel bisweiter keine Fahrpostgegenstände befördert werden können, so haben dieselben retourgesandt werden müssen. Ich nehme hievon Veranlassung, den Postanstalten die obenangezogene Circularbestimmung hiedurch in Erinnerung zu bringen.

. . . .

Kopenhagen, den 23sten December 1858.

Nr. 3. Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Postexpeditionen $\left(\frac{Nr. 21.}{1858.}\right)$, betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector.

. . . .

2. Vom 1sten Januar 1859 an wird eine Briefsammlungsstelle in Buttelhoch errichtet werden, welche dem Postcomtoir in Kappel untergelegt ist und sowohl mit diesem wie auch mit dem Postcomtoir in Schleswig Postsachen auswechseln wird.

3. Von derselben Zeit an wird ebenfalls eine Briefsammlungsstelle in Neu-Techau ins Leben treten, welche der Postexpedition in Schwartau untergelegt ist, und außer mit dieser auch mit dem Postamte in Eutin in Verbindung stehen wird.

4. In Verfolg des Circulars $\frac{Nr. 23.}{1857.}$ Abschnitt 5, betreffend das Verbot gegen die Einführung und Distribution des in Altona im Verlage des „Altonaer Mercurs" erschienenen Almanachs „Allerhöchst privilegirter gemeinnütziger Almanach auf das Jahr 1858" im Herzogthume Schleswig, wird hiedurch mitgetheilt, daß dieses Verbot auch für den Jahrgang 1859 und fernere eventuelle Jahrgänge gilt, bis vom Ministerium für das Herzogthum Schleswig in dieser Beziehung eine anderweitige Bestimmung getroffen werden möchte.

. . . .

6. Auf die bei dem Buchdrucker G. J. Pfingsten in Itzehoe erscheinende „Zeitung für die Verhandlung der 10ten Holsteinischen Provinzialständeversammlung" wird gegen eine Bezahlung von 3 Rthl. 58 Schill., die Postabgaben, 58 Schill., darunter einbegriffen, Abonnement entgegengenommen werden können. Es wird bemerkt, daß wenn die Zeitung incl. Beilagen 50 Bogen pr. 4to nicht überschreiten sollte, den Abonnenten 1 Rthl. zurückerstattet wird.

Vom 1sten Januar 1859 wird vom Bischof Boesen in Flensborg in Verbindung mit mehreren Predigern ein in dänischer und deutscher Sprache redigirtes religieuses Blatt: „Religions- og Missionsblad" herausgegeben werden. — Hinsichtlich des Abonnementspreises ꝛc. wird eine nähere Nachricht gewärtigt werden können.

Von derselben Zeit an wird auf ein von Dr. Sturzen-Becher hieselbst herausgegebenes

Wochenblatt: „Illustreradt Konversationsblad" gegen eine jährliche Bezahlung von 4 Rthl. 48 Schill., die Postabgaben, 72 Schill., darin einbegriffen, Abonnement entgegen genommen werden können.

Ebenfalls wird vom 1sten Januar k. J. auf ein vom Freiherrn v. Ripperda hieselbst herausgegebenes lithographirtes Blatt: „Dänische Correspondenz", sowie auf ein von den Buchdruckern Petersen und Printzlau in Skjelskjør herausgegebenes Blatt: „Skjelskjør Avis" gegen untenstehende Bezahlung Abonnement entgegen genommen werden können.

Zufolge späterer Anzeige vom Buchhändler B. Pio ist der Abonnementspreis für das im Circular Nr. 20./1858. erwähnte Blatt: „For Alle", wie unten angeführt, verändert worden.

pr Quartal.

Zeitung oder Zeitschrift.	Abonnementspreis am Orte der Herausgabe.		Sämmtliche Postabgaben.		Die von den Abonnenten zu erhebende Gesammtsumme.		Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement bindend ist.
	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.		
„Dänische Correspondenz"	15	—	3	—	18	—	2 M. wöchtl.	¼ Jahr.
„Skjelskjør Avis"	1	16	—	23	1	23	3 M. wöchentl.	¼ Jahr.
„For Alle"	1	60	—	32	1	92	1 M. wöchentl.	¼ Jahr.

7. Vom 1sten Januar k. J. an wird der Postengang auf Sönderborg in folgender Weise geordnet werden:

Zwischen Sönderborg und Aabenraa.

Brief-, Fracht- und Personenpost mit bedecktem Wagen.

Von Sönderborg Sonntag, Dienstag und Freitag 8 Uhr Nachmittags;

In Aabenraa Montag, Mittwoch und Sonnabend c. 1 Uhr Vormittags;

Von Aabenraa Sonntag, Dienstag und Freitag, nach Ankunft der Posten von Haderslev, Flensborg und Lögumkloster oder c. 2—3 Uhr Vormittags;

In Sönderborg Sonntag, Dienstag und Freitag 7—8 Uhr Vormittags;

Briefpost.

Von Sönderborg Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend 8 Uhr Nachmittags.

In Aabenraa Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonntag c. 1 Uhr Vormittags.

Von Aabenraa Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend nach Ankunft der Posten von Haderslev, Flensborg und Lögumkloster oder circa 2—3 Uhr Vormittags.

In Sönderborg Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend 7—8 Uhr Vormittags.

Anm. Am Sonntag, Dienstag und Donnerstag wird die Post sowohl auf der Tour von Sönderborg, wie auch auf der Tour von Aabenraa über Graasteen passiren.

Zwischen Sönderborg und Flensborg.

Brief-, Fracht- und Personenpost.

Von Sönderborg Montag, Mittwoch und Sonnabend 8½ Uhr Vormittags.

In Flensborg Montag, Mittwoch und Sonnabend 12½ Uhr Nachmittags.

Von Flensborg Montag, Mittwoch und Sonnabend Nachmittag, nach Ankunft des mit dem Morgenzuge von Altona in Verbindung stehenden Eisenbahnzuges von Rendsburg, zur Zeit c. 4 Uhr Nachmittags.

In Sönderborg Montag, Mittwoch und Sonnabend Nachmittag (zur Zeit circa 8¼ Uhr).

Am Montag wird diese Post mittelst eines bedeckten Wagens und am Mittwoch und Sonnabend mittelst eines offenen Wagens befördert.

Briefpost.

Von Sönderborg Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8½ Uhr Vormittags.

In Flensborg Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 12¾ Uhr Nachmittags.

Von Flensborg Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Nachmittag nach Ankunft des mit dem Morgenzuge von Altona in Verbindung stehenden Eisenbahnzuges von Rendsburg (zur Zeit 4 Uhr Nachmittags).

In Sönderborg Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Nachmittag (zur Zeit 8¼ Uhr).

Zwischen Sönderborg und Nordborg.

Brief- und Frachtpost.

Von Sönderborg Dienstag und Freitag nach Ankunft der Post von Aabenraa oder c. 8 Uhr Vormittags.

In Nordborg Dienstag und Freitag 11 Uhr Vormittags.

Von Nordborg Dienstag und Freitag 4 Uhr Nachmittags.

In Sönderborg Dienstag und Freitag 7 Uhr Nachmittags.

Briefpost.

Von Sönderborg Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend nach Ankunft der Post von Aabenraa oder c. 8 Uhr Vormittags.

In Nordborg Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend 11 Uhr Vormittags.

Von Nordborg Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend 4 Uhr Nachmittags.

In Sönderborg Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend 7 Uhr Nachmittags.

Zwischen Sönderborg und Aerösköbing.

Brief- und Frachtpost.

Von Sönderborg Sonntag und Mittwoch nach Ankunft der Post von Aabenraa oder c. 8 Uhr Vormittags.

Von Aerösköbing Sonntag und Mittwoch 7 Uhr Vormittags.

Zur Beachtung bei der Expedition wird bemerkt, daß in Folge der veränderten Abgangszeit für die Posten von Aabenraa und Flensborg nach Sönderborg, die Post nach Sönderborg über Flensborg mit dem Nachmittagszuge von Kopenhagen via Kiel und mit dem Morgenzuge von Altona abzusenden ist. Mit dem Nachmittagszuge von Altona und mit den Posten von Fühnen und Jütland findet die Postversendung nach Sönderborg über Aabenraa Statt.

8. Der Postengang zwischen Sterup und resp Flensborg, Schleswig und Kappel (vide Circular $\frac{\text{Nr. 10}}{1858.}$ 6) ist in folgender Weise umgestellt worden:

Nach Sterup.

Von Flensborg	Montag,	Mittwoch	und Sonnabend	7¼	Uhr	Vormittags.
— Schleswig	—	—	—	5	—	—
— Kappel	—	—	—	7½	—	—

Von Sterup.

Nach Flensborg	Montag,	Mittwoch	und Sonnabend	10½	Uhr	Vormittags.
— Schleswig	—	—	—	11¼	—	—
— Kappel	—	—	—	10¾	—	—

9. Da nach vorliegenden Aufklärungen

die Wegeslänge	zwischen	Nyborg und Svendborg	4¾	Meilen
—	—	Ringkjøbing und Herning	6	—
—	—	Aabenraa und Løgumkloster	4½	—
—	—	Løgumkloster und Tönder	2¼	—
—	—	Höier und Tönder	2	—
—	—	Tönder und Læk	2¾	—
—	—	Læk und Dagebøl	3	—

beträgt, so sind diese Wegeslängen vom 1sten Januar k. J. bei der Berechnung des Personengeldes für die Reisenden mit den Königl. Posten zwischen den genannten Orten zu Grunde zu legen.

. . . .

11. Nach einer Mittheilung der Schwedischen Postverwaltung werden wegen der im gegenwärtigen Winter zwischen Norwegen und Dänemark etablirten Postdampschiffahrt die im vorigen Jahr für die Winterzeit errichteten zwei wöchentlichen Posten zwischen Götheborg und Svinesund mit dem Ausgange dieses Jahres in der Weise eingezogen werden, daß die Posten von Helsingborg über Schweden nach Norwegen vom Beginn des nächsten Jahres an nur Montag und Freitag Abend abgehen und in Christiania resp. Freitag und Dienstag Morgen eintreffen werden.

12. In Verfolg des Circulars $\frac{\text{Nr. 16.}}{\text{1858.}}$ 21 wird hiedurch mitgetheilt, daß nach dem in Schweden eingeführten neuen Münzsystem für Geldbriefe, welche in Schweden für gewöhnlich mit den Briefposten versandt werden, außer dem conventionsmäßigen Schwedischen Portoantheil, eine Assecuranz-Abgabe von 2 Oere = 1 Schill. dän. R. M. für jede in dem Briefe enthaltenen 100 Rthl. Schwed. Reichsmünze (50 Rthl. Dän. Reichsmünze) zu berechnen ist.

Das Dänische Porto für solche Geldbriefe ist unverändert nach der im Cours-Circular $\frac{\text{Nr. 5.}}{\text{1853.}}$ B., (für Schleswig Cours-Circular $\frac{\text{Nr. 22.}}{\text{1853.}}$ 11) mitgetheilten Taxe zu berechnen.

. . . .

Kopenhagen, den 30sten December 1858.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 1sten d. M. Allergnädigst zu ernennen geruhet:

zum Großkreuz des Dannebrog-Ordens, — Se. Excellenz den Minister des Innern für das Königreich Dänemark, wie auch Minister ad interim für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Kammerherrn J. J. Unsgaard, Commandeur des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann;

zu Commandeuren des Dannebrog-Ordens, — den Oberpräsidenten der Stadt Altona, Conferenzrath L. G. Heinzelmann, Ritter des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, und den Kammerherrn, Amtmann des Amtes Steinburg, W. F. L. T. von Levetzau, Ritter des Dannebrog-Ordens;

zu Rittern des Dannebrog-Ordens, — den Director der Gelehrtenschule in Ratzeburg, Professor C. L. G. Zander, — den Probsten der Probstei Norderdithmarschen und Hauptpastor in Heide, G. C. W. Schetelig, — den Wegeinspector für den ersten Holsteinischen Wegebezirk, Landmesser C. J. J. Jessen, und den Chronometermacher und Machanicus Kriile in Altona; und

zu Dannebrogsmännern, — den Administrator der Grafschaft Ranzau, Kammerherrn A. B. W. C. von Moltke, Ritter des Dannebrog-Ordens, — den ersten Rath in der Lauenburgischen Regierung, Kammerhern H. von Linstow, Ritter des Dannebrog-Ordens, — den Copiisten bei den Holsteinischen Oberdicasterien Jasper Rathjen, und den Polizeireuter in dem Amte Cismar H. Hamdorff.

Seine Majestät der König haben unter selbigem Dato fernerweit Allergnädigst zu ernennen geruhet:

zum wirklichen Etatsrath, — den ersten Beamten des Amtes Lauenburg, Justizrath und Amtmann F. C. Walter, Ritter des Dannebrog-Ordens;

zu wirklichen Justizräthen, — den Syndicus und ersten Stadtsecretair der Stadt Altona, Kanzleirath Friedrich Johann Heinrich Zacharias Germar, — den Kirchspielschreiber zu Marne und St. Michaelisdonn, Kanzleirath Wilhelm Friedrich Christoph Hermann Lesser, und den Landschreiber der Landschaft Norderdithmarschen, Kammerrath Julius Wilhelm Decker;

zu Justizräthen mit dem Range Nr. 3 in der V. Classe der Rangverordnung, — den Actuar in dem Amte Bordesholm, Johann Bernhard Carstens, — den Stadtpräsidenten, ersten Bürgermeister und Polizeimeister der Stadt Rendsburg, Kanzleisecretair Julius Heinrich Wriedt, und den Amtschreiber in dem Amte Cismar, Franz Mathias Wennecker;

zum Professor mit dem Range Nr. 8 in der V. Classe der Rangverordnung, — den Director und ersten Lehrer an dem Segeberger Schullehrerseminar, C. P. L. Jensen, Ritter des Dannebrog-Ordens;

zu wirklichen Kanzleiräthen, — die Comtoirchefs unter dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Heinrich Johannes Georg Mölling, Rudolph Rathjen, Wulf Carl Christian Griebel, Julius Ludwig Wittrock und Heinrich Christian Bähr;

zum wirklichen Kammerrath, — den Hauptrevisor unter gedachtem Ministerio, Andreas Georg Theodor Paulsen; und

zum Forstrath mit dem Range Nr. 2 in der VII. Classe der Rangverordnung, — den Hegereiter in dem Bordesholmer Forstdistricte, Detlef Christian Ohrt.

Se. Majestät der König haben unterm 30sten v. M. den bisherigen Landvogt der Landschaft Süderdithmarschen und Oberinspector der vereinigten Süderdithmarsischen Koege, Conferenzrath Carl Heinrich Georg Lempfert, Ritter des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, von seinen gedachten Aemtern Allerhöchst in Gnaden und mit Pension zu entlassen, — und unterm 4ten d. M. den bisherigen Kirchspielvogt der Kirchspiele Raumort und Jevenstedt, Carl Wilhelm Wommelsdorff-Friedrichsen, zum Landrichter der Herrschaft Pinneberg Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 22sten November v. J. dem Joseph Marino aus Stockholm auf die Anfertigung von geruchfreien Closeteinrichtungen mit transportablen Behältern nach der von ihm angegebenen Construction, auf 5 Jahre, — wie unterm 30sten v. M. dem Schlossermeister H. Götze in Neumünster

auf die ausschließliche Anfertigung von Luftbuttermaschinen mit der von ihm angegebenen eigenthümlichen Form des Quirls, auf 3 Jahre — Allerhöchste Patente für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Nach Ableben des Bürgermeisters Meyer in Lauenburg ist das von demselben verwaltete Justitiariat des Lauenburgischen adeligen Gutes Dalldorf seitens der dortigen Guts- und Gerichtsherrschaft dem Advocaten Georg August Carl Meyer in Lauenburg wiederum übertragen worden.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegsministeriums.

Durch ein in dem Jahre 1828 von dem Regimentschirurg Holtzkamm in Hadersleben errichtetes Testament ist ein Legat gestiftet worden, dessen Renten zu Stipendien für 3 studirende Söhne von Officieren des damals in Hadersleben stationirten Holsteinischen Lanciersregimentes verwendet, und in deren Ermangelung Söhnen von Beamten in Hadersleben ertheilt werden sollten. Nachdem das gedachte Regiment im Jahre 1842 aufgelöset worden, wird jedoch die Berechtigung von Officierssöhnen zu solchem Legate allmälig aufhören und selbiges ausschließlich Haderslever Beamtensöhnen zufallen.

Da es nun wegen einer bevorstehenden Veränderung der Verwaltung des Legates von Interesse ist, zu erfahren, in welchem Umfange noch angenommen werden könnte, daß selbiges dem Militairetat zu Gute kommen müßte; so hat das Ministerium sowohl die Officiere, welche bei dem Holsteinischen Lanciersregimente gestanden haben, als die Wittwen solcher Officiere, und alle sonstigen Betreffenden hiemittelst auffordern wollen, innerhalb 4 Wochen a dato bei der Armee-Intendantur aufzugeben, inwiefern sie Söhne haben, von welchen anzunehmen stehet, daß sie zur Zeit oder später zum Genuße des erwähnten Stipendien-Legates qualificirt seien oder werden dürften.

Kopenhagen, im Kriegsministerio, den 10ten Januar 1859.

Vacanz-Anzeige.

Durch die Emeritirung des bisherigen Inhabers ist das Subrectorat an der Gelehrtenschule zu Plön, mit welchem außer dem verhältnißmäßigen Antheile am Klassengelde ein Gehalt von 900 ℛ𝓈 nebst einem Wohnungsgelde von 160 ℛ𝓈 jährlich verbunden ist, erledigt worden.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche bis zum 15ten k. M. an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzusenden.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

2tes Stück. Kopenhagen, den 10ten Februar. 1859.

Zweite Abtheilung.

Nr. 4. **Bekanntmachung, betreffend einige Veränderungen in der Organisation des Finanzministeriums.**

Auf desfällige allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums haben Se. Majestät der König unterm 10ten d. Mts. allergnädigst zu resolviren geruht:

daß das bisherige fünfte Departement unter dem Finanzministerium, „das Departement für die auswärtigen Zahlungen des Staates", aufhöre ein eigenes Departement zu bilden, und mit dem bisherigen vierten Departement des Finanzministeriums, „dem Departement für die Staatsschuld", zu einem Departement unter dem Namen „viertes Departement" vereinigt werde;

daß der Director des bisherigen Staatsschuldendepartements, Etatsrath J. T. Schovelin, Ritter vom Dannebroge, zum Director des obengenannten neuen vierten Departements unter dem Ministerium bestellt werde; sowie,

daß die durch Bekanntmachung vom 5ten December 1848 festgesetzten Benennungen für die übrigen, unter der Centralverwaltung der Finanzen stehenden Departements — mit Ausnahme der Staatsbuchhalterei, — nämlich: „das Departement für Finanzsachen im Allgemeinen", „das Departement für das Assignationswesen, die Münze und für Steuersachen" sowie „das Departement für die Staatsactiven"

— wegfallen, dergestalt daß diese Departements in Zukunft als „erstes", „zweites" und „drittes" Departement zu bezeichnen sein werden.

Solches wird hierdurch zu allgemeiner Kunde gebracht

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 18ten Januar 1859.

Krieger.

Ramus.

Nr. 5. **Bekanntmachung, betreffend das Nivellement einer Bahnlinie für eine eventuell zu erbauende Eisenbahn resp. von Plön nach Preetz und von Preetz nach Kiel.**

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 17ten d. Mts. haben Se. Majestät der König der Plöner Stadtcommune die Erlaubniß zur Vornahme der nöthigen Vorarbeiten behufs Projectirung einer Eisenbahn von Plön nach Preetz auf ihre Kosten und mit der Verpflichtung zum Ersatz alles etwa dadurch verursachten Schadens Allergnädigst zu ertheilen geruht, und unterm selbigen Datum ist eine entsprechende Nivellementsconcession für die Projectirung einer Bahnlinie von Preetz auf Kiel dem zur Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen diesen beiden Orten zusammengetretenen Committee Allerhöchst verliehen worden.

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß den mit dem Nivellement zu beauftragenden Technikern und deren Gehülfen der freie Zutritt zu den Privatgrundstücken zu gestatten, und bei ihren Arbeiten kein Hinderniß entgegenzustellen ist.

Zugleich wird die Schonung der auszustellenden Richtstangen und Merkpfähle Allen und Jedem zur Pflicht gemacht, und ein willkührliches Ausnehmen und Versetzen derselben bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung untersagt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 27sten Januar 1859.

I. J. Unsgaard.

C. Griebel.

Personalien.

Unterm 27sten v. M. haben Seine Majestät der König den Pastor Georg August Christian Cartheuser in Nordhastedt der Probstei Süderdithmarschen auf desfälliges allerunterthänigstes Ansuchen Allerhöchst in Gnaden und mit Pension zu entlassen geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 30sten December v. J. den seitherigen Landvogt der Landschaft Süderdithmarschen und Oberinspector der vereinigten Süderdithmarsischen Koege, Conferenzrath Carl Heinrich Georg Lempfert, Ritter des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, zum Commandeur des Dannebrog-Ordens; — wie unterm 21sten v. M. den bisherigen Hauptpastor an der deutschen Friedrichskirche auf Christianshavn und Garnisonsprediger für den deutschen Theil der Kopenhagener Garnison, Christian Wilhelm Ferdinand Dietrich Brandis, zum Prediger in Bergstedt der Probstei Stormarn, — den bisherigen Pastor zu Selent, Dr. phil. Georg Heinrich Kroymann, Ritter des Dannebrog-Ordens, zum Pastor in Bramstedt der Probstei Segeberg, — und den bisherigen Diaconus Peter August Dieckmann in Borsfleth zum Prediger in Reinfeld; — ferner unterm 23sten s. M. den bisher fungirenden Stadtsecretair Rudolph Friedrich Theodor Schreiter in Rendsburg zum Stadtsecretair und gelehrten Rathsverwandten dieser Stadt Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Unterm 31sten v. M. haben Se. Majestät der König Allerhöchst zu genehmigen geruhet, daß der Lehrer der französischen Sprache zu Dresden, André Felix Alexandre Manier, als Lector der französischen Sprache an der Kieler Universität angestellt werde.

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 21sten v. M. Allerhöchst zu genehmigen geruhet, daß die Dauer des in der Stadt Mölln alljährlich vom Montage bis zum Sonnabend der Woche nach dem Martin-Bischoffs-Tage stattfindenden Krammarktes auf die 3 letzten Tage der gedachten Woche eingeschränkt werde.

Unterm 29sten v. M. haben Se. Majestät der König die medicinische Facultät der Kieler Universität zur Verleihung der Würde eines Doctors der Medicin an den Candidaten Christian Theodor Karstensen aus Niebüll, sowie des Grades eines Licentiaten der Medicin an den Candidaten Wilhelm Anton Brockenhuus aus Schleswig Allerhöchst zu autorisiren geruhet.

Se. Majestät der König haben unterm 22sten November v. J. dem Hof-Victualienhändler und Restaurateur D. Capozzi in Kopenhagen auf die ausschließliche Anfertigung von Schränken zur Aufbewahrung von Victualien nach der von ihm angegebenen Construction, — dem Kleinschmiedgesellen Carl Wilhelm Schröder daselbst auf die ausschließliche Anfertigung von Fleisch-Schneidemaschinen nach der von ihm angegebenen Construction, wie dem Maschinenfabricanten und Schneidermeister V. Hüber in Leipzig auf die ausschließliche Anfertigung von Nähmaschinen für Lederarbeiten nach der von ihm angegebenen Construction, sämmtlich auf 5 Jahre; — ferner unterm 21sten December v. J. dem Schmiedemeister und Mechanicus Th. Hüttmeyer in Kopenhagen auf die ausschließliche Anfertigung von Schlössern nach der von ihm angegebenen besonderen Construction, auf 10 Jahre, — wie dem Techniker Henning Boëtius in Wyk auf Föhr und Hermann Wedekind in Altona auf die ausschließliche Anfertigung einer von Ersterem erfundenen calorischen Maschine, auf 8 Jahre; — desgleichen unterm 30sten s. M. dem John Niels Salling in Kopenhagen resp auf die ausschließliche Anfertigung portativer eiserner Backöfen und mechanischer Weckapparate nach den von ihm angegebenen Constructionen, auf 10 Jahre — Allerhöchste Patente für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Unterm 17ten v. M. haben Se. Majestät der König dem Fabricanten J. G. Dibbern in Pinneberg auf die Anfertigung von Knöpfen einer von ihm angegebenen besonderen Art auf 3 Jahre ein Allerhöchstes Patent für die ganze Dänische Monarchie Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Die Districtsschullehrer Jürgen Joachim Heinrich Sternberg in Haffberg der Probstei Oldenburg, — und Timm Bodenstein zu Wennemannswisch der Probstei Süderdithmarschen sind resp. unterm 24sten und 26sten v. M. durch das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in Gemäßheit des § 2 der Verordnung vom 4ten April 1845 von ihren Aemtern entlassen worden.

Bei der am 13ten v. M. stattgehabten Wahl des Districtsdeputirten und Stellvertreters für den Preetzer adeligen Güterdistrict sind der Graf von Brockdorff-Ahlefeldt auf Ascheberg zum Deputirten und der Hofjägermeister Dr. von Hollen auf Schönweide zum Stellvertreter desselben wieder gewählt worden.

Von dem Oberinspectorate der Großherzoglich Holstein-Oldenburgischen Fideicommißgüter und der Allodialgüter Manhagen und Güldenstein ist anstatt des bisherigen Gevollmächtigten Dietrich Hermann Friedrich Saenger der Gevollmächtigte Andreas Laß in Lensahn beauftragt worden, in Behinderungsfällen des Oberinspectors die obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in den gedachten Gütern wahrzunehmen.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegsministeriums.

Von dem seiner Zeit durch den Generalmajor von Ohme zur Unterstützung der Erziehung armer Officierstöchter in Dänemark und Holstein gestifteten Legate ist eine der für Officierstöchter in dem Königreiche und dem Herzogthume Schleswig bestimmten Portionen, zum Belaufe von 30 Rthlr. jährlich, erledigt worden.

Mit Attesten wegen Alters, Unterstützungsbedürftigkeit s. w. d. a. der Betreffenden versehene, auch über deren Erziehungsort Auskunft ertheilende Gesuche können bis zum 16ten März d. J. bei der Armee-Intendantur eingereicht werden.

Kopenhagen, den 2ten Februar 1859.

Vacanz-Anzeigen.

1.

Die Bedienung eines Postmeisters in Lyngby. Gage 600 Rthlr. jährlich nebst Besoldungszulage nach dem Gesetze vom 31sten März 1858, Comtoirhalt 300 Rthlr. jährlich und für die Finanzperiode 1858—60 an interimistischer Zulage 100 Rthlr. Die ungewissen Einnahmen in Gemäßheit Gesetzes wegen Postversendungen vom 11ten März 1851, § 6, sind im Finanzjahre $18^{55}/_{56}$ zu circa 33 Rthlr. und in $18^{56}/_{57}$ zu 21 Rthlr. 25 ß angegeben. Die Comtoirausgaben sind angegeben in $18^{55}/_{56}$ zu circa 554 Rthlr. und in $18^{56}/_{57}$ zu 555 Rthlr. Für die Hebung ist eine Caution von 1300 Rthlr. in anordnungsmäßigen Effecten zu bestellen.

Die an Se. Majestät den König gerichteten Gesuche sind innerhalb 6 Wochen — vom 14ten v. M. angerechnet — an den Generalpostdirector in Kopenhagen einzusenden.

2.

Die Bedienung eines Kirchspielvogts der Kirchspiele Naumort und Jevenstedt ist erledigt. Für die mit dieser Bedienung verbundene Hebung ist eine Caution zum Betrage von 1600 Rthlr. durch Deponirung von baarem Gelde oder Königlicher 4procentiger Obligationen zu leisten.

Bewerber um dieselbe haben ihre an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche innerhalb 4 Wochen an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzusenden.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

3tes Stück. Kopenhagen, den 8ten März. 1859.

Zweite Abtheilung.

Nr. 6. **Circulair, betreffend die baldige Erstattung der über die Ausführung der Hebammendistricts-Eintheilung erforderten Berichte.**

In der Bekanntmachung vom 5ten Juli v. J., betreffend die Eintheilung der Physicatdistricte des Herzogthums Holstein in Hebammendistricte, ist zugleich angeordnet worden, daß vor Ablauf des Jahres von den betreffenden Behörden darüber, daß die Hebammendistricts-Eintheilung zur Ausführung gebracht, und was in dieser Beziehung wahrgenommen worden, Bericht an das Ministerium zu erstatten sei.

Da manche Behörden dieser Anordnung bisher nicht nachgekommen sind, wird denselben die baldige Erstattung des aufgegebenen Berichts hiedurch in Erinnerung gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 4ten März 1859.

Für den Minister:

Müllenhoff.

Wittrock.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 8ten v. M. den bisherigen Holzvogt Detlev Conrad Theodor Rese in Lütjensee zum Hegereiter in Friedrichswalde, Amtes Neumünster, — und unterm 14ten s. M. den bisherigen dritten Collaborator an dem Rendsburger Realgymnasio, Friedrich Christian Kirchhoff, zum 5ten Lehrer an dem Gymnasio zu Altona Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Se. Majestät der König haben die Wahl des Candidaten der Rechte und Amtssecretairs Theodor Christoph Witthöft in Segeberg zum Gerichtshalter des Kanzleigutes Tangstedt Allergnädigst zu bestätigen, und das desfällige Confirmationspatent unterm 14ten v. M. Allerhöchst zu vollziehen geruhet.

Unterm 14ten v. M. ist dem Untergerichtsadvocaten Georg Eduard Kraus in Plön eine Concession zur Betreibung der Notariatsgeschäfte in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg ertheilt worden.

Mittelst Erkenntnisses des Königlichen Holsteinischen Obercriminalgerichts vom 28sten August v. J. ist der Holzvogt Caspar Christian Ohrt zu Rethwisch seines Amtes entsetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 21sten December v. J. dem Joseph Cavaggio und Anselm Spinelli aus Avignon auf 5 Jahre ein Allerhöchstes Patent für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg auf die ausschließliche Anfertigung von Apparaten, in welchen explodirende Stoffe, mit anderen die Explosion hindernden Stoffen vermischt, allmählig verbrennen und während dieses Processes Luftarten entwickeln, welche zur Bewegung von Maschinen benutzt werden können, Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Unterm 17ten v. M. ist es genehmigt worden, daß der alljährlich am 20sten April im Flecken Uetersen abzuhaltende Krammarkt künftig, wenn dieser Tag in die stille Woche fällt, am ersten Mittwoch nach dem Ostersonntage abgehalten werde.

Bei der am 29sten Januar d. J. stattgehabten Wahl des Districtsdeputirten und Stellvertreters für den Oldenburger adeligen Güterdistrict sind der Kammerherr, Graf von Reventlow, Ritter des Dannebrogordens auf Farve wieder zum Deputirten und der Graf von Holstein auf Waterneverstorff zum Stellvertreter erwählt worden.

Nach Ableben des Bürgermeisters Meyer in Lauenburg ist das von demselben verwaltete Justitiariat des Lauenburgischen adeligen Gutes Gültzow seitens der dortigen Guts- und Gerichtsherrschaft vom 1sten v. M. an dem Justizrath Christian Friedrich Caltien, Ritter des Dannebrogordens, in Lauenburg wiederum übertragen worden.

Vacante Bedienungen

unter dem Königlichen Finanzministerio.

1.

Die Bedienung eines Controleurs an der Centralkasse zu Flensburg. Gage 1600 Rthlr jährlich, sowie für die Finanzperiode 18⁵⁸/₆₀ die interimistische Besoldungszulage nach dem Gesetze vom 31sten März 1858.

Gesuche um diese Bedienung, gerichtet an Se. Majestät den König, werden innerhalb 4 Wochen — vom 10ten v. M. angerechnet — bei dem Königlichen Finanzministerio eingereicht.

2.

Die Bedienung als Hafenschreiber im Hafendistrict bei der Börse in Kopenhagen, mit einer durch Gesetz normirten Gage von 1200 Rthlr jährlich, nebst temporairer Zulage in Gemäßheit Gesetzes vom 31sten März 1858 und einer fest normirten Comtoirhaltsvergütung von 750 Rthlr jährlich auch temporairer Zulage in Gemäßheit Gesetzes vom 31sten März 1858.

Caution 400 Rthlr in anordnungsmäßigen Effecten.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche bis zum 16ten v. M. an das Königliche Generalzollidirectorat in Kopenhagen einzusenden.

Vacante Bedienungen

unter dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

1.

Eine Collaboratorstelle am Rendsburger Realgymnasium, mit welcher außer verhältnißmäßigem Antheil am Classengelde und einem Wohnungsgelde von jährlich 80 ℛ𝒮, ein Gehalt von 500 ℛ𝒮 verbunden ist. Es wird gewünscht, daß die Bewerber insbesondere auch über ihre Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts in den oberen Schulclassen sich näher ausweisen. Die an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche sind bis zum 21sten d. M. an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzusenden.

2.

Die Bedienung eines Kirchspielschreibers der Norder- und Südervogtei Meldorf in der Landschaft Süderdithmarschen. Bewerber um diese Bedienung haben ihre an Seine Majestät den König zu richtenden Gesuche bei dem Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg innerhalb 4 Wochen einzureichen.

3.

Die Bedienung eines Holzvogts zu Lütjensee, Amts Trittau.

An Seine Majestät den König zu richtende Gesuche sind binnen 4 Wochen bei dem Königlichen Holsteinischen Forst- und Jagdamte in Plön einzureichen.

Vacanz-Anzeige.

Durch Pensionirung ist das Conrectorat der hiesigen Gelehrtenschule vacant geworden, und werden diejenigen, die sich um diese Stelle bewerben wollen, aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen portofrei an den Unterzeichneten einzusenden.

Das Einkommen der Stelle beträgt incl. Holz- und Wohnungsgeld 891 ℛ𝒮 L. M.

Ratzeburg, den 12ten Februar 1859.

A. Brömel, Superintendent.

Bekanntmachung.

Wenn durch anderweitige Beförderung des seitherigen Diaconus P. A. Dieckmann das Diaconat zu Borsfleth erledigt worden ist, so haben etwaige Bewerber um diese Stelle, bei welcher übrigens eine Wittwe vorhanden, ihre desfälligen Gesuche binnen 6 Wochen an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in Kopenhagen einzusenden.

Itzehoe, in visitatorio, den 16ten Februar 1859.

Nach den von den Königlichen Postcomtoiren eingesandten statistischen Verzeichnissen sind im October-Quartal 1858 ausgewechselt worden:

	Stückzahl der privaten Briefe:				Stückzahl der Königl. Dienst-Briefe:			
	October.	November.	December.	Zusammen.	October.	November.	December.	Zusammen.
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche unter einander	401,217	399,933	414,071	1,215,221	38,330	36,971	42,637	117,938
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig unter einander	57,174	56,566	58,090	171,830	6,341	5,839	6,523	18,703
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein unter einander	87,632	87,291	86,036	260,959	6,772	6,958	8,001	21,731
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg unter einander	2,148	1,984	1,863	5,995	693	674	634	2,001
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig	57,156	57,464	56,021	170,641	8,527	7,624	8,472	24,623
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein	32,543	33,841	32,421	98,805	6,624	6,936	7,160	20,720
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg	649	557	544	1,750	395	383	415	1,193
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und dem Oberpostamte in Hamburg	36,276	40,529	40,212	117,047	883	842	917	2,642
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und dem Oberpostamte in Lübeck	3,423	3,511	2,209	9,143	202	198	196	596
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein	34,396	33,785	33,591	101,772	2,015	1,921	2,410	6,349
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg	383	365	403	1,151	21	31	43	95
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und dem Oberpostamte in Hamburg	20,628	21,559	20,896	63,083	457	498	457	1,412
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und dem Oberpostamte in Lübeck	1,569	1,457	1,318	4,362	41	35	49	125
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein und den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg	4,423	4,028	4,326	12,777	739	714	773	2,226
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein und dem Oberpostamte in Hamburg	46,303	47,537	48,198	142,038	637	646	489	1,772
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein und dem Oberpostamte in Lübeck	8,784	8,807	8,681	26,272	313	302	342	957
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg und dem Oberpostamte in Hamburg	7,484	7,439	7,288	22,211	115	116	132	363
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg und dem Oberpostamte in Lübeck	2,768	2,650	2,557	7,975	88	69	90	247
Gesammtsumme der zwischen sämmtlichen Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie (die Oberpostämter in Hamburg und Lübeck darin einbegriffen) ausgewechselten Correspondenz	804,956	809,321	818,755	2,433,032	73,193	70,760	79,740	223,693
Zwischen den Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie und dem Königreiche Norwegen sind ausgewechselt worden	25,200	23,001	14,441	62,642				
Zwischen den Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie und dem Königreiche Schweden sind ausgewechselt worden	27,235	24,082	21,859	73,176				
Zwischen den Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie und dem Deutsch-Oesterreichischen Postvereine, sowie dem übrigen Auslande sind ausgewechselt worden	136,963	124,685	127,848	389,496				
Im Ganzen sind mit dem Auslande ausgewechselt worden	189,398	171,768	164,148	525,314				

Anmerkung. a. Die Gesammtsumme der zwischen sämmtlichen Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie (die Oberpostämter in Hamburg und Lübeck darin einbegriffen) ausgewechselten Correspondenz betrug (cfr. Gesetz- und Ministerialblatt für 1858; Stück 4):

	October-Quartal 1857.	October-Quartal 1858.	Mehr im October-Quartal 1858.	Weniger im October-Quartal 1858.
Privat-Briefe	2,340,006	2,433,032	92,926	
Königliche Dienst-Briefe	211,984	223,693	11,709	
b. Die Gesammtsumme der mit dem Auslande ausgewechselten Correspondenz betrug	543,680	525,314	"	18,366

Druck und Verlag von J. H. Schultz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

4tes Stück. Kopenhagen, den 18ten März. 1859.

Zweite Abtheilung.

Nr. 7. **Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Aufkündigung der Dänischen 5procentigen Anleihe in London von 1849 zur Einlösung am 1sten September 1859.**

In Gemäßheit des zwischen dem Königlich Dänischen Finanzminister einerseits und dem Handelshause C. J. Hambro & Sohn in London andererseits unterm 23sten Februar 1849 abgeschlossenen Contracts, betreffend die Aufnahme einer Dänischen 5procentigen Staatsanleihe von £ 800,000, nach welchem es der Dänischen Staatskasse vorbehalten ist, nach Ablauf von 10 Jahren, von dem Abschlusse der Anleihe an gerechnet, mit 6monatlicher Kündigung den ganzen Restbetrag der Anleihe pari einlösen zu können, wird hiermittelst, auf Befehl Seiner Majestät des Königs, der Restbetrag der obenerwähnten Dänischen 5procentigen Anleihe in London von 1849, ursprünglich groß £ 800,000, die aber mittelst der halbjährlichen Amortisationen nach dem 1sten März dieses Jahres bis auf £ 697,200 heruntergebracht sein wird, zur Einlösung am 1sten September 1859 gekündigt.

Die zu der gedachten Anleihe gehörenden Partialobligationen werden am 1sten September d. J. mit ihrem vollen nominellen Belaufe, ohne Kosten für die Inhaber, von dem Handelshause C. J. Hambro & Sohn in London ausbezahlt werden; nach dem Wunsche der Inhaber, welcher dem Finanzministerium vor dem 1sten August d. J. mitgetheilt werden muß, wird jedoch die Auszahlung auch in Reichsmünze bei der Finanz-Hauptkasse in Kopenhagen Statt finden können, nach dem Course, der am 30sten August d. J. für kurzes Sterling hier notirt werden wird.

Vorstehendes wird hiermittelst in Uebereinstimmung mit dem obengenannten Anleiheecontract bekannt gemacht, und wird ferner in Gemäßheit desselben hinzugefügt, daß keine Zinsen der gekündigten Obligationen vom 1sten September d. J. an vergütet werden, daß der Betrag der gekündigten Obligationen, welcher nicht vor dem 1sten März k. J. eingefordert ist, bei dem Agenten der Anleihe für Rechnung und Gefahr der Obligationsinhaber deponirt wird, und daß das Capital 1 Jahr und 6 Wochen später als der Staatskasse anheimgefallen angesehen wird, ohne daß dieselbe andere oder weitere Schritte in dieser Veranlassung vorzunehmen braucht.

Kopenhagen, den 24sten Februar 1859.

Krieger.

Martensen.

Nr. 8. (Nachträglich) Localstatut für die Stadt Rendsburg.

Das von den städtischen Collegien der Stadt **Rendsburg** eingesandte, in Gemäßheit der Allgemeinen Städteordnung vom 11ten Februar 1854 entworfene Localstatut für diese Stadt wird auf Grund des § 114 vorgedachter Verordnung in folgender Fassung hierdurch bestätigt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 22sten December 1858.

I. J. Unsgaard.

H. Brodersen, Gev.

Titel I.

Von der Stadtgemeinde.

§ 1.

Stadtbezirk.

Die Stadt Rendsburg bildet eine besondere Commüne, welche innerhalb ihres Weichbildes sämmtliche Bewohner und Grundstücke umfaßt, in so weit diese Grundstücke seither zum städtischen Gemeindeverband gerechnet worden, oder durch besondere Anordnungen mit demselben in Zukunft vereinigt werden.

§ 2.

Begränzung. — Landgemeinde.

Die Stadt Rendsburg mit der dazu gehörigen städtischen Feldmark wird, abgesehen von den innerhalb derselben belegenen nicht städtischen Enclaven, begränzt: nördlich der Eider durch die Büdelsdorfer, Rickerter, Duvenstedter, Ahrenstedter und Fockbecker Feldmark, südlich der Eider durch die Audorfer und Schachter, so wie die Osterrönfelder, Schwaber und Westerrönfelder Feldmark.

Die Bewohner der städtischen Feldmark stehen hinsichtlich der bürgerlichen Rechte den Einwohnern der eigentlichen Stadt gleich, nehmen aber bis weiter an den bürgerlichen Lasten und Diensten nur in der hergebrachten, resp. gesetzlich oder sonst festgestellten Weise Theil.

Das mit der Stadt annoch außerdem in verschiedener Hinsicht in Verbindung stehende Landgebiet außerhalb der eigentlichen städtischen Feldmark befaßt: die städtischen Kämmereibesitzungen Schachtholm und Lunvieh nebst den dabei belegenen Hölzungen und Wiesen, ferner die Stampfmühle und die Dorfschaft Osterrönfeld mit Ausnahme der enclavirten Amtsuntergehörigen, desgleichen die Stadtlanstenstellen in Schacht und Hörsten, sowie die Kirchenlanstenstellen in Raade, Sorgwohld, Bocklund, Alt-Bennebeck und Cropp, und die Armenlanstenstellen in Audorf, Duvenstedt und Fockbeck. Das Verhältniß der Bewohner dieses Landgebietes zur Stadtcommüne richtet sich nach den dafür herkömmlichen oder im Einzelnen sonst etwa festgesetzten Normen; jedoch sind alle weder zur Ausübung der Stadtbürger-Gerechtsame befugt, noch nach Maaßgabe dieses Statuts zur Theilnahme an den Stadtlasten verpflichtet.

Eine nähere Festsetzung der Gränzen des Stadtgebietes, sowie die Herbeiführung etwaniger Modificationen hinsichtlich des bisherigen Verhältnisses der städtischen Feldmark und der verschiedenen Landgebietstheile zur eigentlichen Stadt bleibt vorbehalten.

§ 3.

Städtischer Polizeidistrict.

Die Vorschriften dieses Statuts leiden auf denjenigen Theil des städtischen Polizeidistricts keine Anwendung, welcher nach Maaßgabe des Patents vom 29sten December 1807, § 1—3, über den Umfang des städtischen Bezirks hinausgeht.

§ 4.

Stadtgemeinde.

Die Einwohner des Stadtbezirks sind — außer den nicht selbstständigen Personen — entweder Bürger (§ 5) oder Schutzverwandte (§ 19).

Die Stadtgemeinde besteht aus der Gesammtheit der Bürger und Schutzverwandten und aller Besitzer von städtischen Grundstücken, auch wenn sie im Stadtbezirk ihren regelmäßigen bleibenden Wohnsitz nicht haben.

Titel II.

Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

§ 5.

Begriff.

Bürger ist derjenige, welcher nach vorhergegangenem Beschlusse der städtischen Collegien zum Mitglied der Stadtgemeinde aufgenommen worden ist, und daselbst das Bürgerrecht erlangt hat. Das Bürgerrecht befaßt die nach Maaßgabe der Vorschriften dieses Statuts dem Aufgenommenen erwachsenden Befugnisse und begründet die hieran gesetzlich geknüpften Verpflichtungen.

§ 6.

Fähigkeit zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Die Fähigkeit zur Erlangung des Bürgerrechts wird im Allgemeinen bedingt:

1) Durch eine Selbstständigkeit, welche die Erfüllung der Stadtbürgerpflichten möglich macht. Der aufzunehmende Bürger muß das mündige Alter erreicht oder eine landesherrliche Volljährigkeitserklärung erlangt haben, nicht durch eine die Dispositionsbefugniß verhindernde Curatel beschränkt und nicht Bürger einer andern Stadt sein.

2) Durch die Niederlassung und den regelmäßigen Wohnsitz in der Stadt selbst.

Es ist indeß hiebei die durch die Verfügung vom 9ten December 1803 gestattete Ausnahme für die auf dem Lande wohnenden Schiffer unter der dort festgesetzten beschränkten Wirksamkeit des Bürgerrechts zu berücksichtigen. Nicht minder kann, insoweit es mit den Vorschriften dieses §en unter No. 5 vereinbar ist, solchen Personen die in der Stadt ein Handels- oder Fabrik-Etablissement besitzen, welches sie durch einen Geschäftsführer betreiben lassen, ohne selbst in der Stadt ihren Wohnsitz zu nehmen, das Bürgerrecht ertheilt werden, wenn wegen Erfüllung der bürgerlichen Lasten Sicherheit bestellt wird.

3) Durch Unbescholtenheit des bisherigen Lebenswandels.

4) Bei denen, die in der Stadt ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben beabsichtigen, durch vorgängige Erfüllung derjenigen Bedingungen, an welche die Ausübung des Gewerbes durch gesetzliche Vorschriften oder Zunftartikel geknüpft ist.

5) Bei Ausländern durch Zulässigkeit ihres Aufenthalts in den Königlichen Staaten im Allgemeinen und, unter Beobachtung der in der Verordnung vom 23sten September 1796 wider die Scheinbürger erlassenen Vorschriften, durch vorgängige Erfüllung der in der Verordnung vom 5ten November 1841, betreffend die Niederlassung von Ausländern, vorgeschriebenen Bedingnungen.

Hinsichtlich der Bekenner des mosaischen Glaubens behält es bis weiter bei den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Anordnungen sein Bewenden.

§ 7.

Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Unter Voraussetzung der allgemeinen Befähigung (§ 6) sind zur Gewinnung des Bürgerrechts alle innerhalb des Stadtbezirks regelmäßig und selbstständig wohnenden männlichen Personen verpflichtet, welche

1) irgend eine bürgerliche Nahrung treiben;

2) ohne bürgerlichen Nahrungsbetrieb Hausbesitzer sind, oder als Mieth- und Häuerling ihren eigenen Herd haben, insofern sie nicht von der Uebernahme dieser Verpflichtung besonders befreit (§ 8) sind.

3) Alle diejenigen, welche zu einem städtischen Amte ernannt werden, vor dem Antritt desselben, wenn sie das Bürgerrecht nicht bereits erlangt haben.

§ 8.

Ausnahme.

Von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts sind befreit:

1) Alle diejenigen Einwohner, welche sich von einer Lohnarbeit ernähren, die eine kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß nicht erfordert, insoweit sie nicht als Hausbesitzer oder städtische Beamte (§ 7 No. 2—3) in Betracht kommen.

2) Die in der Stadt wohnenden Königlichen Beamten, sowie die in activen Militairdiensten, geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehenden Personen, Advokaten, Aerzte und geprüfte Wundärzte, imgleichen diejenigen, welche ohne bürgerliche Nahrung zu treiben, einem höheren Gerichtsstande unterworfen sind.

3) Beabschiedigte Officiere, welche nach der Verordnung vom 11ten Mai 1798 § 5 der unteren Gerichtsbarkeit unterworfen sind, wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben.

4) Beabschiedigte Unterofficiere und Gemeine nach Maaßgabe der §§ 19—23 der Verordnung vom 7ten October 1796, insofern selbige sich bereits vor Erlassung dieses Statuts in der Stadt Rendsburg niedergelassen haben.
5) Seeleute, in Gemäßheit des § 14 der Verordnung vom 17ten April 1838.
6) Pensionisten, welche weder bürgerliche Nahrung treiben, noch Grundbesitz in der Stadt haben.
7) Diejenigen, welche wegen vorhandener besonderer Umstände durch einen Beschluß der städtischen Collegien von dieser Verpflichtung ausdrücklich dispensirt worden.

§ 9.

Transitorische Bestimmung.

Diejenigen Einwohner der Stadt, welche das Bürgerrecht bereits erlangt haben, ohne nach den Vorschriften dieses Statuts zu dessen Gewinnung verpflichtet zu sein, behalten dasselbe, insofern sie nicht ausdrücklich darauf Verzicht leisten; eine Rückzahlung der erlegten Bürgergelder findet auf den Fall der Ensagung aber nicht Statt.

Den gegenwärtigen Einwohnern der Stadt dagegen, welche bis jetzt Bürger zu werden nicht verbunden waren, durch dieses Statut aber zur Erlangung des Bürgerrechts verpflichtet werden, ist dasselbe kostenfrei zu ertheilen, und sind die solchen Einwohnern zu verleihenden Bürgerbriefe auf ungestempeltem Papier auszustellen. Beruht indeß die bisherige Befreiung auf einem Allerhöchst verliehenen Privilegio, so bleibt dieselbe für die Dauer der Lebens- oder Besitzzeit des Befreiten in voller Wirksamkeit.

§ 10.

Berechtigung zur Gewinnung des Bürgerrechts ohne stattfindende Verpflichtung.

Personen, denen keine Verpflichtung obliegt, das Bürgerrecht zu gewinnen, kann dasselbe auf Ansuchen unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß sie im Allgemeinen dazu befähigt sind. Falls Stadteingesessene, welche in Civil- oder Militairbedienungen, oder in geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehen, in dieser Weise freiwillig das Bürgerrecht erwerben, dürfen selbige, ohne dazu die Erlaubniß des betreffenden Ministeril erlangt zu haben, weder in das Deputirten-Collegium eintreten, noch städtische Aemter und Officien übernehmen.

Wer auf diese Weise das Bürgerrecht erworben hat, ist ohne Rücksicht auf seinen sonstigen persönlichen Gerichtsstand in Allem, was das Bürgerrecht, die Ausübung desselben und die Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten betrifft, rer Stadtbehörde unterworfen.

§ 11.

Ertheilung des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht ist bei dem Magistrat, und zwar von demjenigen, welcher zur Gewinnung desselben verpflichtet ist, sogleich bei seiner Niederlassung in der Stadt nachzusuchen. Der Magistrat hat darüber auf ordnungsmäßigem Wege mit dem Deputirten-Collegio einen Beschluß zu fassen (§ 70), und in Gemäßheit desselben das Bürgerrecht zu ertheilen oder zu verweigern. Geschieht Letzteres, so ist der Recurs an das Ministerium innerhalb sechs Wochen zulässig.

§ 12.

Beeidigung als Bürger.

Jeder, welcher zum Bürger aufgenommen wird, hat vor dem Magistrat den diesem Localstatut (Anhang No. 1) beigefügten Bürgereid körperlich zu leisten, und empfängt demnächst nebst einem Exemplar des Localstatuts einen Bürgerbrief nach dem sub No. 2 angehängten Formular. Bei der Aufnahme der Bekenner des mosaischen Glaubens in den Bürgerverband ist es in dieser Hinsicht nach den früheren verfassungsmäßigen Bestimmungen und Regeln zu verhalten.

§ 13.

Bürgergelder.

Für die Ertheilung des Bürgerrechts und die Aufnahme als Bürger wird nach Verhältniß des Vermögens und des Betriebes des zu Recipirenden nach Bestimmung der städtischen Collegien eine Abgabe von 5—32 Thlr. R.-M. an die Stadtcasse erlegt. Für die Ausfertigung des Bürgerbriefs ist, außer den Kosten des Stempelbogens, nichts zu entrichten.

§ 14.

Wirkung des Bürgerrechts in Ansehung des bürgerlichen Betriebes.

Das Bürgerrecht verleiht die Befugniß zu jeder Art des bürgerlichen Betriebes unter den Bedingungen, an welche dessen Ausübung durch allgemeine oder besondere Anordnungen und Innungsverhältnisse geknüpft ist. Es wird daher allgemein und nicht zu einem speciellen Zweck ertheilt, wovon nur bei der Gewinnung des Bürgerrechts als Schiffer eine Ausnahme eintritt. In diesem Fall ist unter Beobachtung der Vorschriften des § 77 der Verordnung vom 17ten April 1838 in dem Bürgerbriefe ausdrücklich zu bemerken, daß der Inhaber das Bürgerrecht als Schiffer erworben habe. Sollte ein Seeenrollirter schon früher das Stadtbürgerrecht gewonnen haben, so ist, wenn er als Schiffer das Bürgerrecht zu erhalten wünscht und dazu befähigt ist, der ihm früher ertheilte Bürgerbrief gegen einen solchen, worin die obige Bemerkung enthalten, unentgeltlich umzutauschen. Ebenso findet ein unentgeltlicher Umtausch des Bürgerbriefes Statt, wenn ein Schifferbürger später das allgemeine Stadtbürgerrecht zu erhalten wünscht und dazu befähigt ist.

§ 15.

Verpflichtung zur Uebernahme städtischer Stellen.

Durch die Gewinnung des Bürgerrechts wird jeder Bürger verpflichtet, nicht nur einzelne Aufträge in städtischen Angelegenheiten (cfr. z. B. § 89 i. f.), sondern auch bürgerliche Aemter zu übernehmen, und während der durch dieses Statut bestimmten Dauer zu verwalten. In Betreff der Stellen eines durch Wahl zu ernennenden Magistratsmitgliedes und eines deputirten Bürgers kommen in dieser Beziehung die Vorschriften der §§ 10, 44 und 61 zur Anwendung; von der Uebernahme anderer Aemter befreit unbedingt nur ein 60jähriges Alter. Wer außerdem wegen Krankheiten oder Geschäfte halber, oder aus andern Ursachen sich entschuldigen zu können glaubt, hat deshalb sich an den Magistrat zu wenden, welcher in Gemäßheit des Beschlusses beider städtischen Collegien, unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium, über die Zulässigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet.

Vom Magistrat und dem Deputirtencollegio kann es durch gemeinschaftliche Beschlußnahme gestattet werden, einzelne von solchen Aemtern durch einen Stellvertreter verwalten zu lassen, oder von der Uebernahme derselben durch eine in jedem einzelnen Falle nach den Verhältnissen der Betreffenden, sowie unter Berücksichtigung des in Frage stehenden Amtes festzusetzende auf einmal oder terminweise an die Stadtcasse oder städtische Anstalten zu leistende Abfindungssumme, welche jedoch den Betrag von 100 Thlr. R.-M. nicht übersteigen darf, sich zu befreien.

§ 16.

Ehrenbürgerrecht.

Das Ehrenbürgerrecht kann der Magistrat nach gemeinschaftlichem Beschlusse beider Stadtcollegien solchen Männern, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, als Beweis der Dankbarkeit und Achtung ertheilen. Eine Verpflichtung der Ehrenbürger findet nicht Statt, auch sind dieselben zur Theilnahme an den Gemeindeleistungen, sowie sonstigen bürgerlichen Obliegenheiten, mit Ausnahme der auf dem Grundbesitze ruhenden Lasten, nicht verbunden.

§ 17.

Verlust des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht geht verloren:

1) durch ausdrückliche Verzichtleistung mittelst Zurücklieferung des Bürgerbriefes, die aber, wenn der Wohnsitz in der Stadt beibehalten wird, nur von Seiten Derer zulässig ist, welche das Bürgerrecht erlangt haben, ohne zur Gewinnung desselben verpflichtet zu sein, oder deren Verpflichtung, Bürger zu sein, aufgehört hat;
2) durch Aufgeben des Wohnsitzes in der Stadt, welches in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung alsdann stillschweigend angenommen wird, wenn der Bürger länger als 2 Jahre willkührlich abwesend gewesen ist, ohne für die Erfüllung der bürgerlichen Obliegenheiten Sorge getragen zu haben. Kehrt derselbe in der Folge in die Stadt zurück, um auf's Neue seinen regelmäßigen selbstständigen Wohnsitz daselbst zu nehmen, so ist er, wenn er die zur Gewinnung des Bürgerrechts überhaupt erforderlichen Eigenschaften (§ 6) annoch besitzt, gegen Berichtigung der in der Zwischenzeit fällig gewordenen Abgaben als Bürger wieder aufzunehmen;
3) zur Strafe durch gerichtliches Erkenntniß; der erkannte Verlust des Bürgerrechts hebt aber die Befugniß zur Treibung eines bürgerlichen Gewerbes nicht auf.

§ 18.

Bürgerrolle.

Ueber alle vorhandenen Bürger hat der Magistrat ein vollständiges Verzeichniß (Bürgerrolle) zu halten.

Titel III.

Von den Schutzverwandten.

§ 19.

Begriff.

Schutzverwandte sind diejenigen Einwohner, welche, ohne Bürger zu sein, ihren regelmäßigen Wohnsitz in dem Stadtbezirk haben.

§ 20.

Ausschließung derselben von den durch das Bürgerrecht bedingten Rechten.

Die Schutzverwandten sind von denjenigen Rechten und Gewerbsbefugnissen ausgeschlossen, deren Ausübung durch Erlangung des Bürgerrechts bedingt ist.

§ 21.

Ausnahme.

An den Gewerbsbefugnissen nehmen außer denjenigen, welche durch gerichtliches Erkenntniß zur Strafe das Bürgerrecht verloren haben (§ 17, 3), ausnahmsweise Theil:
1) Wittwen, Töchter und unmündige Söhne verstorbener Bürger, insoweit ihnen oder für ihre Rechnung die Fortsetzung des Gewerbes ihrer verstorbenen Männer oder Eltern nach allgemeinen oder besonderen Anordnungen gestattet ist;
2) Frauenzimmer, welche zur selbstständigen Betreibung eines Gewerbes oder zur Ausübung einer Kunst berechtigt sind.

Die sub 1 und 2 aufgeführten, so berechtigten Personen haben für die ihnen zustehenden Befugnisse alle bürgerlichen Lasten, soweit sie nicht in persönlichen Dienstleistungen bestehen, oder sonstige gesetzliche Vorschriften deren Uebernahme verbieten, einem Bürger gleich zu übernehmen und zu leisten.

§ 22.

Zulassung der Schutzverwandten.

Die bleibende Niederlassung steht jedem Inländer, Ausländern nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Vorschriften der Verordnung vom 5ten November 1841 frei. Diejenigen, welche nach ihren Verhältnissen zur sofortigen Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet sind, hat die beikommende Behörde an den Magistrat zu verweisen, und demselben darüber von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß zuzustellen.

Hinsichtlich der Bekenner des mosaischen Glaubens behält es jedoch bis weiter bei den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Anordnungen sein Bewenden.

Titel IV.

Von den Gemeindeleistungen.

§ 23.

Verpflichtung.

Die Stadtgemeinde ist zu allen Leistungen verbunden, welche das städtische Bedürfniß erfordert. In so weit zu denselben das Kämmereivermögen nicht ausreicht, haben die Mitglieder der Stadtgemeinde Geldbeiträge und persönliche Dienste auf die Art und in dem Umfange zu leisten, wie Solches in diesem Statut näher bestimmt wird.

Die allgemeinen Staatslasten, mit Ausnahme der aus der Stadtcasse im Vollen zu entrichtenden Contributions- und ähnlichen Leistungen, sowie die Kosten des Kirchen-, Volksschul- und Armenwesens, des Brand- und Löschwesens werden nicht aus der Stadtcasse bestritten.

Die Polizeikosten und die von der Stadt übernommenen Leistungen für das Rendsburger Realgymnasium werden besonders aufgebracht und über sämmtliche Mitglieder der Stadtgemeinde, soweit nicht besondere Gesetze eine Beschränkung verfügen, gleichmäßig, im Uebrigen aber nach den unten angegebenen Regeln für die Erhebung der Personensteuer vertheilt. Zu den Polizeikosten gehören: die Gehalte und Bekleidungsgelder der Polizeiofficialen und Nachtwächter, die Kosten der Reinigung der öffentlichen Plätze und Straßen, incl. des Fortschaffens des Schnees und Eises von denselben, die Vaccinationskosten, die Kosten für Irre, ferner die Kosten der Detention und des Transports von Polizeigefangenen und die discretionairen Ausgaben des Polizeiamts.

Hinsichtlich der Instandsetzung und Unterhaltung des Straßenpflasters kommen die Bestimmungen des Regulativs für das Straßenpflasterungswesen in der Stadt Rendsburg vom 3ten December 1856 zur Anwendung.

Der anderweitige Bedarf der Stadtcasse wird durch eine von den Hausbesitzern zu erlegende Grundsteuer und durch eine von den Mitgliedern der Stadtgemeinde zu entrichtende Personalsteuer in nachstehender Weise aufgebracht:

I. Die Grundsteuer.

Die Grundsteuer beträgt jährlich für jedes Vollhaus 18 ℛ, für jedes Dreiviertelhaus 13 ℛ 48 ß, für jedes Halbhaus 9 ℛ und für jedes Viertelhaus 4 ℛ 48 ß R.-M.

Die Ansetzung der Häuser richtet sich bis weiter nach dem Normativ vom Jahre 1803 und den späteren Abänderungen desselben.

Die Häuser auf der städtischen Feldmark werden bis weiter zur Grundsteuer nicht angesetzt, und sind von den Grundstücken auf der Feldmark auch ferner vorläufig nur diejenigen Realabgaben zu erlegen, welche von denselben bisher herkömmlich unter verschiedenen Bezeichnungen, als Recognition, Grundhäuer, Gartengrundhäuer, Canon, entrichtet sind.

II. Die Personensteuer.

1) Die Ansetzung zur Personensteuer geschieht jährlich durch eine Setzungscommission, welche aus zwei Magistratsmitgliedern, von denen das älteste den Vorsitz führt und bei eintretender Stimmengleichheit den Ausschlag

giebt, dem Stadtsecretair und vier Deputirten besteht, dergestalt, daß für jeden Einwohner das Simplum der von ihm zu erlegenden Steuer nach gewissen Classenabtheilungen festgesetzt wird.

2) Die Classification der Contribuenten geschieht unter Beobachtung nachstehender Scala:

Classe.	Summe des angenommenen Einkommens.	Simplum. der Steuer. R.-M.	
		℞	ß
1.	.... bis 160 ℞	—	8
2.	von 161 ℞ — 240 —	—	16
3.	— 241 — — 320 —	—	24
4.	— 321 — — 400 —	—	32
5.	— 401 — — 480 —	—	48
6.	— 481 — — 560 —	—	64
7.	— 561 — — 640 —	—	80
8.	— 641 — — 800 —	1	16
9.	— 801 — — 960 —	1	48
10.	— 961 — — 1120 —	1	80
11.	— 1121 — — 1280 —	2	32
12.	— 1281 — — 1440 —	2	80
13.	— 1441 — — 1600 —	3	32

und bei einem größeren Einkommen für jede 160 ℞: 32 ß.

3) Ueber die keine bürgerliche Nahrung treibenden Einwohner wird ein besonderes Setzungsregister geführt, und wird von diesen nur die Hälfte der nach der Scala auf sie fallenden Steuer erhoben.

4) Die Einwohner der städtischen Feldmark sind bis zur definitiven Regulirung ihrer Abgaben und Dienstverhältnisse (§ 2) zur Personensteuer (wie zu den Polizeikosten und den Zahlungen für das Realgymnasium) nur insofern anzusetzen, als sie ehedem die städtische Nahrungssteuer mit entrichtet haben, oder event. nach den in solcher Hinsicht beobachteten Regeln mit hätten entrichten müssen. Namentlich sind die Besitzer des Rothenhofs und des Nobiskrugs, imgleichen die vor den Thoren wohnenden Gärtner, soweit dieselben bereits eine anderweitige Abgabe für die von ihnen betriebene Nahrung entrichten, von der Personensteuer frei.

5) Nach beendigter Setzung werden die Setzungsregister 14 Tage lang, nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung zu Jedermanns Ansicht auf dem Rathhause ausgelegt; etwanige Beschwerden über die Steuersetzung, die mündlich oder schriftlich eingebracht werden können, werden demnächst von beiden Stadtcollegien, die sich zu dem Ende zu einem gemeinschaftlichen Collegio vereinigen, in einem vorher öffentlich bekannt zu machenden Termin, mit Vorbehalt des weiteren Recurses an das Ministerium, erledigt.

6) Nach solchergestalt geschehener Feststellung des Simplums eines jeden Contribuenten wird von den beiden Stadtcollegien ein Beschluß gefaßt, wie vielfach das Simplum in dem laufenden Jahre erhoben werden soll. Dieser Beschluß wird öffentlich bekannt gemacht und darnach die Hebung vom Stadtcassirer vierteljährlich beschafft.

7) Im September eines jeden Jahres hat die Setzungscommission die etwa neu hinzugekommenen Einwohner für das nächste halbe Jahr zur Steuer anzusetzen und dieselben von den ihnen zugetheilten Steuerbeträgen zu benachrichtigen. Etwanige Beschwerden darüber sind innerhalb 8 Tage beim Magistrat einzureichen und werden von beiden Stadtcollegien, vorbehältlich der weiteren Recursnahme, erledigt.

Der Magistrat ist befugt, auch gegen solche Mitglieder der Stadtgemeinde, welche einen anderen Gerichtsstand haben, wegen Zahlung und Erfüllung der ihnen obliegenden Leistungen an die Stadtcommüne und der durch die städtische Behörde zu erhebenden Staatsabgaben, wenn dieselben zu der bestimmten und gehörig bekannt gemachten Zeit nicht entrichtet werden, executivische Zwangsmittel zu verfügen.

Die persönlichen Dienste sind von den Mitgliedern der Stadtgemeinde auf die Art und in dem Umfange zu leisten, wie solches bisher gesetzlich und herkömmlich gewesen ist.

§ 24.

Leistungen bloßer Grundbesitzer.

Diejenigen Eigenthümer von Grundstücken in dem Stadtbezirke, welche in demselben nicht wohnen, sind nur zur Leistung der dem Grundbesitz auferlegten Lasten verpflichtet.

§ 25.

Besondere Art der Leistungen.

Mitglieder der Stadtgemeinde während ihrer Abwesenheit und auswärts wohnende Grundbesitzer sind verpflichtet, für die ihnen obliegenden Leistungen taugliche Stellvertreter zu stellen.

Auch steht es, wenn die Beschaffenheit der persönlichen Dienste solches gestattet, einem Jeden frei, dieselben durch einen tüchtigen Stellvertreter ausführen zu lassen.

Frauenzimmer sind, auch wenn sie im Stadtbezirk einen selbstständigen Haushalt haben, von allen persönlichen Diensten befreit.

§ 26.

Befreiungen.

a. persönliche.

I. Von der allgemeinen städtischen Personensteuer und von Dienstleistungen sind befreit:

1) Geistliche, sonstige Kirchendiener und öffentliche Lehrer nach der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung vom 9ten März 1542.
2) Postmeister, nach § 10 der Postverordnung vom 25sten December 1694, dem Rescript vom 1sten Mai 1747 und dem Kanzeleischreiben vom 19ten Januar 1793.
3) Hebammen, nach dem Kanzeleipatent vom 3ten September 1818 § 3, und der Hebammenordnung vom 16ten Februar 1854 § 23.
4) Beabschiedigte Unterofficiere und Gemeine, falls sie nicht Bürger werden (§ 8 No. 4) nach der Verordnung vom 7ten October 1796 §§ 20 und 21.
5) Diejenigen, welche wegen einer im Landmilitairdienste erlittenen Beschädigung eine jährliche Pension erhalten, nach dem Kanzeleischreiben vom 19ten April 1806 unter der gleichen Beschränkung.
6) Im Dienst beschädigte Seeleute, nach der Verordnung vom 17ten April 1838, § 19.
7) Enrollirte Seeleute, nach Maaßgabe der Verordnung vom 17ten April 1838 § 15. Falls dieselben in dem ihnen freigestellten Umfange bürgerliche Nahrung treiben, sind sie nach § 15 gedachter Verordnung nur zur Hälfte der von Anderen unter gleichen Umständen zu entrichtenden Abgaben hinzuzuziehen.
8) Die anerkannten Generalconsuln, Consuln und Consular-Agenten fremder Mächte, welche nicht Königliche Unterthanen sind, nach der Verfügung vom 19ten Mai 1821 und 25sten October 1834, im Falle dieselben keine bürgerliche Nahrung treiben.

II. Von der allgemeinen Personensteuer sind befreit:

1) Der jetzige Besitzer der Garnisonsapotheke in Neuwerk, so lange er sich im Genusse seines Privilegii befindet.
2) Der jeweilige König der Altstädter Vogelschützengilde und der Neuwerker Scheibenschützengilde auf Ein Jahr.
3) Die Ehemänner der Hebammen, im Falle dieselben keine bürgerliche Nahrung treiben, nach dem Kanzeleipatent vom 3ten September 1818 § 3, dem Regierungsschreiben vom 8ten Juni 1837 und der Hebammenordnung vom 16ten Februar 1854 § 23.

III. Von persönlichen Dienstleistungen sind befreit:

Charakterisirte und diejenigen Bürger, welche mit der Erlaubniß, bürgerliche Nahrung fortzutreiben, Königliche Aemter bekleiden, nach der Verfügung vom 17ten April 1782 und dem Kanzeleipatent vom 24sten November 1804.

Exemtionen solcher Art enthalten jedoch, wenn nicht specielle Privilegien entgegen stehen, keine Befreiung von den auf einem Grundstück, welches ein persönlich Eximirter erwirbt, ruhenden Leistungen und Lasten und haben keinen Einfluß auf andere Communalleistungen, namentlich nicht auf Armenversorgungslasten, Schulgelder und Polizeikosten, vielmehr sollen sämmtliche Einwohner verpflichtet sein, insoweit nicht besondere Gesetze eine Beschränkung verfügen, der Stadtverfassung gemäß zu solchen Lasten zu concurriren.

IV. Eine persönliche Exemtion von der auf den Häusern ruhenden Grundsteuer genießen:

1) Der jetzige Besitzer der Garnisons-Apotheke im Neuwerk, so lange er sich im Genusse seines Privilegii befindet.

2) Der jeweilige König der Altstädter Vogelschützengilde und der Neuwerker Scheibenschützengilde auf Ein Jahr für die ihnen gehörigen Häuser.

b. dingliche.

Beständige dingliche Befreiungen von städtischen Gemeindeleistungen und zwar von der städtischen Grundsteuer nebst den in ihr enthaltenen älteren Realabgaben stehen unter Vorbehalt des Nachweises weiterer hier etwa nicht berücksichtigter Gerechtsame zu:

1) den Häusern auf dem Schloßgrunde,
2) den im Eigenthum der Stadtgemeinde und ihrer alleinigen immerwährenden Benutzung befindlichen Grundstücken,
3) den Kirchen,
4) dem Hospitalgasthaus, den Schulhäusern, den Predigerwohnungen und sonstigen Kirchengebäuden,
5) dem Civilhospital,
6) dem Materialhof nebst dem sogen. neuen Gebäude,
7) dem Proviantbause,
8) dem Zeughause,
9) den Baraquen,
10) den Wachen,
11) dem Kanalpackhause,
12) der Packhausschreiberwohnung,
13) dem Materialhause,
14) der sub No. 637 aufgeführten sogenannten Landeswohnung,
15) dem Amthause,
16) dem Zollrevisionshause,
17) dem Amtsgefängniß,
18) der Königlichen Windmühle,
19) dem Stadthause.

Diese Befreiungen gelten nur so lange, als die betreffende Eigenschaft der fraglichen Immobilien fortdauert, und nur in dem Umfange, in welchem solche Grundstücke nicht schon zu den städtischen Gemeindeleistungen oder doch zu einzelnen derselben hinzugezogen sind und erstrecken sich lediglich auf den gewöhnlichen bisherigen Zustand, nicht auf außerordentliche oder neue Leistungen und Abgaben, welche in Zukunft zum Besten der Stadt eingeführt werden.

Bei Theilungen solcher Grundstücke kommen in Betreff der realen Befreiungen von den städtischen Gemeindeleistungen die Vorschriften des Kanzeleipatents vom 25sten April 1826 zur Anwendung

§ 27.

Baufreiheiten.

Wegen Bauten werden keine Befreiungen mehr bewilligt, jedoch haben diejenigen Hausbesitzer, welchen früher Baufreiheiten zugestanden sind, solche ungeschmälert zu genießen.

§ 28.

Wegfall künftiger Befreiungen.

Außer den oben (§ 26—27) erwähnten Befreiungen können selbst mit Einwilligung des Magistrats und Deputirten-Collegii Befreiungen von den den städtischen Gemeindegliedern als solchen obliegenden Leistungen, namentlich auch Realbefreiungen, nicht erworben werden. Vom Tage der Erlassung dieses Statuts an soll eine Verjährung zum Erwerbe einer dinglichen Befreiung von städtischen Gemeindeleistungen weder angefangen werden können, noch zu laufen fortfahren.

Titel V.

Von dem Stadtvermögen.

§ 29.

Begriff und Einheit desselben.

Das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen heißt das Stadtvermögen und bildet ein Ganzes.

Ueber die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Stadtvermögens wird eine gemeinschaftliche Rechnung geführt.

Die Bestandtheile des Stadtvermögens sind in der Anlage 3 dieses Statuts angegeben.

Getrennt von der Stadtcasse und deren Verwaltung sind:

1) die Hebung derjenigen Landesabgaben und Anlagen, hinsichtlich welcher der Stadt eine solidarische Verpflichtung gegenüber der Königlichen Casse nicht obliegt;
2) die Hebung der Brandcassenbeiträge.

Ueber beide legt der Stadtcassirer besondere Rechnungen ab.

Ausgeschlossen von der Vereinigung mit dem allgemeinen Stadtvermögen bleiben außerdem alle milden Stiftungen imgleichen alle Cassen und anderen Gegenstände, an welchen einer oder mehreren Personen oder einer selbstständig bleibenden Gesellschaft das Eigenthum zusteht. Dasselbe findet Statt in Betreff der zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmten Vermächtnisse, insofern vom Stifter eine besondere Verwaltung vorgeschrieben ist oder wird.

§ 30.

Eigenthumsrecht am Stadtvermögen.

Die ganze Stadtgemeinde ist Eigenthümerin des Stadtvermögens; es ist jedoch die Substanz unvermindert zu erhalten, und nur die jährlichen Nutzungen desselben sind zu gemeinsamen städtischen Zwecken zu verwenden.

§ 31.

Verhältniß des Stadtvermögens zum Staatsvermögen.

Das Stadtvermögen ist ein öffentliches, aber der Staatscasse gegenüber als Privatvermögen zu betrachten, und nach den Vorschriften dieses Statuts von dem Magistrat und Deputirten-Collegio zu verwalten.

Titel VI.

Von der Stadtbehörde im Allgemeinen.

§ 32.

Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und das Organ der Regierung, vertritt als Vorsteher der Stadt die Stadtgemeinde als solche in ihren äußeren Beziehungen und Rechtsverhältnissen und verwaltet in Gemeinschaft mit dem Collegio der deputirten Bürger die inneren Gemeindeangelegenheiten und Oeconomie der Stadt, soweit nicht einzelne Gegenstände durch besondere Vorschriften davon ausgenommen sind (§ 109).

Titel VII.

Von dem Magistrat.

§ 33.

Zusammensetzung.

Der Magistrat bildet ein Collegium und besteht:

1) aus einem gelehrten Bürgermeister;
2) aus einem gelehrten und vier bürgerlichen Rathsverwandten. Der gelehrte Rathsverwandte ist zugleich Stadtsecretair, und liegt ihm, als solchem, in allen Sachen der streitigen und sogenannten freiwilligen Gerichtspflege (ausgenommen in den Sachen, in denen die Protocollführung dem Actuar übertragen ist) resp. im Magistrate (Obergerichte) und in den Theilungs- oder Vormundschafts-Commissionen, desgleichen in allen städtischen Angelegenheiten, welche in den Sitzungen des Magistrats und der städtischen Collegien verhandelt werden, die Protocollführung nebst den herkömmlich damit verbundenen sonstigen Geschäften, Ausfertigungen und Listenführungen, soweit selbige nicht von einem anderen Mitgliede des Magistrats übernommen werden, ob. Der Stadtsecretair hat ferner die Führung des Schuld- und Pfandprotocolls nebst den damit zusammenhängenden Geschäften, sowie die Hebung, Berechnung und Ablieferung der ½ pro Cent Steuer von Erbschaften und Immobiliar-Verkäufen, der Collateralerbschaftssteuer und der 2 pro Cent Steuer von Erbschaften für Kirche und Arme, desgleichen der Gerichtssporteln des Magistrats zu besorgen, und nimmt endlich Theil an den Setzungen zur städtischen Personensteuer und zu den Kosten der Polizei und des Realgymnasiums.

   Dem Magistrat ist außerdem ein Actuar beigeordnet, welcher vorkommenden Falls den Stadtsecretair in allen seinen Geschäften und Functionen vertritt, wie denn auch umgekehrt der Stadtsecretair den Actuar in Verhinderungsfällen zu vertreten hat.

   Selbstständig hat der Actuar bei Criminaluntersuchungen, im Niedergericht und in den Bruchsessionen das Protocoll zu führen und alle zweckmäßig hiemit zu verbindenden Ausfertigungen und sonstigen Geschäfte, soweit selbige nicht von einem Mitgliede der Gerichtscommission selbst übernommen werden, zu besorgen. Er hat ferner überhaupt, sofern nicht der Stadtsecretair selbst die Protocollführung übernimmt, als Protocollführer der Gerichtscommission zu fungiren und namentlich mit derselben alle gerichtlichen Versiegelungen, Inventuren, Auctionen und sonstigen Verkäufe vorzunehmen. Auch liegt ihm die Führung des Brandcatasters nebst den damit zusammenhängenden Geschäften, die Hebung der Armengeldsrestanten, die Besorgung der Militairsachen für die Stadt-, Armen- und Kirchenlansten ob, und hat er endlich die Aufsicht über das Magistratsarchiv zu führen. Die zu diesen Geschäften erforderlichen Copialien werden ihm vom Stadtsecretair zur Verfügung gestellt, und sind seine etwanigen Schreibereien auf dem Comtoire des Stadtsecretairs mit zu besorgen.

Sämmtliche Magistratsmitglieder erhalten, so lange die Justiz mit der Administration verbunden ist, ihre Stellen

auf Lebenszeit, jedoch ist es den gewählten Mitgliedern (§ 35) gestattet, ohne Angabe von Gründen nach einer 8jährigen Dienstführung ihre Entlassung zu nehmen.

§ 34.

Ernennung des Bürgermeisters u. s. w.

Der Bürgermeister und der gelehrte Rathsverwandte und Stadtsecretair, wie auch der Actuar werden Allerhöchst ernannt. Der Besetzung des Actuariats in Vacanzfällen wird das Ministerium allemal eine Vernehmung des Magistrats über die eingegangenen Bewerbungsgesuche vorangehen lassen.

Wird die Stelle des Bürgermeisters erledigt, hat derjenige Beamte, welcher nach der Bestimmung dieses Statuts den Bürgermeister in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen vertritt (§ 81) vorerst die Leitung der Geschäfte zu übernehmen. Beim Eintritt einer Vacanz in einer der übrigen im Vorstehenden gedachten Bedienungen hat der Bürgermeister, falls solches erforderlich, sofort wegen der interimistischen Verwaltung derselben die behufigen Anordnungen zu treffen. Der Magistrat hat wegen jeder dieser Vacanzen ohne Verzug an das Ministerium Bericht zu erstatten, welches darauf wegen Verwaltung der vacanten Bedienungen bis zur erfolgten Wiederbesetzung die erforderlichen Bestimmungen erläßt.

§ 35.

Präsentation und Wahl der übrigen Mitglieder des Magistrats.

Die übrigen Mitglieder des Magistrats werden von der wahlberechtigten Bürgerschaft (§ 55) gewählt, nachdem zuvor zu dieser Wahl von einer aus den sämmtlichen vorhandenen Mitgliedern des Magistrats und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern aus dem Deputirten-Collegio, welche von diesem hiezu zu erwählen, zusammengesetzten Commission 3 Competenten präsentirt worden sind.

Die Präsentation der Competenten durch diese Commission geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird eine solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so ist mit der Abstimmung über diejenigen Competenten, welche gleich Anfangs die meisten Stimmen gehabt haben, so lange fortzufahren, bis die absolute Stimmenmehrheit wirklich vorhanden ist. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Stellen ist für jede Stelle eine besondere Präsentation und Wahl vorzunehmen.

§ 36.

Für den Fall der Trennung der Justiz von der Administration wird die Allerhöchste Ernennung eines Gerichtschreibers vorbehalten.

§ 37.

Wahlcommission.

Das Wahlgeschäft wird von einer Wahlcommission geleitet, welche durch den Bürgermeister und ein anderes Mitglied des Magistrats und zwei Mitglieder des Deputirten-Collegii, unter denen jedoch keiner der Präsentirten sich befinden darf, gebildet wird.

Das Protocoll wird von dem Stadtsecretair geführt.

§ 38.

Vorbereitung zur Wahl.

Die vorzunehmende Wahlhandlung ist jedesmal spätestens 14 Tage vor dem Wahltage auf die für andere Bekanntmachungen übliche Weise von dem Magistrat zur öffentlichen Kunde zu bringen, wobei der Tag und die Stunde, wann die Wähler zu jener Handlung sich auf dem Rathhause einzufinden haben, zugleich anzugeben ist. Auch bleibt es dem Magistrat überlassen, durch die Stadtofficialen den Beikommenden überdieß hievon mündliche Anzeige zu machen.

Die unter Leitung der Wahlcommission von dem Stadtsecretair mit Zuziehung des Stadtcassirers anzufer-

tigenden und von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreibenden Verzeichnisse sämmtlicher Wahlberechtigten werden ebenfalls 14 Tage vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause ausgelegt und demnächst dem Wahlprotocoll beigefügt.

Etwanige Erinnerungen gegen diese Listen, sie mögen nun darinn bestehen, daß ein Unberechtigter in dieselben aufgenommen, oder darin, daß ein Berechtigter darin ausgelassen worden, müssen mit den Gründen, worauf sie gestützt werden, spätestens 3 Tage vor dem Wahltermine bei dem ersten Mitgliede der Wahlcommission eingereicht werden. Diese stellt hierüber die etwa erforderliche Untersuchung an und giebt baldmöglichst eine Entscheidung ab, welche dem Einsprechenden mitgetheilt, und insoferne darnach eine Abänderung nöthig sein sollte, den ausgelegten Verzeichnissen noch vor dem Termine in beglaubigter Form einverleibt wird.

§ 39.

Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

In dem Wahlprotocoll müssen die Namen sämmtlicher stimmberechtigter Bürger quartierweise vorher eingetragen sein, und von der Wahlcommission quartierweise aufgefordert, giebt jeder Wahlberechtigte seine Stimme persönlich und mündlich ab. Der Protocollführer trägt bei dem Namen jedes Wählers die abgegebene Stimme in das Protocoll ein, und merkt diejenigen, welche nach dem Aufruf ihres Namens nicht vor die Commission treten, als abwesend an. Diese sind vor dem Schlusse der Wahlhandlung nochmals aufzurufen, und diejenigen, welche sich alsdann nicht melden, für dies Mal beim Abstimmen zu übergehen. Wenn solchergestalt sämmtlichen erschienenen Wählern Gelegenheit zum Abstimmen gegeben ist, so werden die Stimmen, welche auf Jeden der Präsentirten gefallen sind, zusammengezählt, und nach jeder Zusammenzählung die Zahl der Stimmen in dem Protocoll notirt, welches demnächst von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreiben ist.

Derjenige, welcher hiernach die meisten Stimmen erhalten hat, ist als Erwählter anzusehen.

Sind die Stimmen über mehrere gleich vertheilt, so entscheidet unter diesen das Loos.

Sowie von dem Gemeinsinn sämmtlicher stimmberechtigter Bürger erwartet wird, daß sie nur durch dringende persönliche Verhinderungen von der Ausübung ihrer Wahlberechtigung sich werden abhalten lassen, so sollen auch die zur Zeit der Wahl fungirenden Mitglieder des Deputirtencollegii und des Magistrats verpflichtet sein, durch Abgeben ihrer Stimmen an der Wahl Theil zu nehmen, und ein Ausbleiben der Deputirten von der Wahlhandlung ist nur unter denselben Voraussetzungen zulässig, unter welchen das Wegbleiben aus den Versammlungen des Deputirten-Collegii gestattet ist (§ 77).

§ 40.

Verfahren bei zweifelhaften Wahlen.

Einwendungen gegen eine geschehene Wahl müssen innerhalb der ersten 8 Tage nach derselben vorgebracht und dem Bürgermeister angezeigt werden, widrigenfalls dieselben überall nicht zu beachten sind.

Werden entweder im Magistrat oder im Deputirten-Collegio oder in beiden Collegien gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl Zweifel angeregt, so haben die beiden Collegien darüber einen gemeinschaftlichen Beschluß zu fassen, gegen welchen von dem Betheiligten der Recurs an das Ministerium genommen werden kann. Ueber die geschehene Absendung der Recursschrift ist innerhalb 8 Tage nach der Eröffnung des Beschlusses dem Magistrate eine Bescheinigung einzuliefern.

Können die beiden Collegien über den Beschluß sich nicht vereinigen, so ist die Sache an das Ministerium einzuberichten und dessen Resolution zu erwarten (§ 71).

Nach erfolgter Cassation einer Wahl ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten, für welche eine abermalige Auslegung der Wahllisten nicht erforderlich ist.

§ 41.

Wahlbezirk.

Die Rendsburger Stadtcommüne bildet nur einen ungetheilten Wahlbezirk.

§ 42.

Wählbarkeit.

Wählbar sind sämmtliche Bürger, welche die für die Wählbarkeit zu einem deputirten Bürger erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§ 55) besitzen, und es ist nicht erforderlich, daß dieselben vorher ein anderes städtisches Amt bekleidet haben, oder Grundbesitzer im Stadtbezirk sind. Bei beabsichtigter Präsentation eines nicht mit dem Indigenatrechte versehenen Bürgers ist vor der Wahl um Ertheilung des Indigenats für den zu Präsentirenden nachzusuchen und die desfällige Resolution abzuwarten.

§ 43.

Besondere Bestimmungen.

Verwandtschaft oder Schwägerschaft der drei ersten Grade, sowie Geschäfts-Association mit schon vorhandenen Magistratsmitgliedern und Verwandtschaft des ersten Grades mit den derzeitigen Mitgliedern der Deputirten-Collegii (§ 56) verhindern den Eintritt in den Magistrat.

Mit Rücksicht auf die besondern örtlichen Verhältnisse der Stadt Rendsburg wird bestimmt, daß zwei Mitglieder des Magistrats für die Altstadt mit Kronwerk und der vor dem Kronwerke belegenen städtischen Feldmark aus deren Bewohnern, und zwei Rathsverwandten für das Neuwerk mit der vor dem Neuwerke belegenen städtischen Feldmark aus dessen Bewohnern von der gesammten wahlberechtigten Bürgerschaft der Commüne Rendsburg zu erwählen sind.

§ 44.

Entschuldigungsgründe.

Ein jeder Bürger, welcher ordnungsmäßig zum Mitgliede des Magistrats erwählt worden, ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, ablehnen dürfen dieselbe nur

1) diejenigen Bürger, welche das 60ste Jahr zurückgelegt haben;
2) diejenigen, welche nach 8jähriger Function als Mitglieder des Magistrats ihre Entlassung genommen haben (§ 33), für die nächsten 8 Jahre nach ihrem Austritte aus dem Magistrat.

Wer aus anderen Gründen die auf ihn gefallene Wahl ablehnen zu können glaubt, hat seine Gründe dem Magistrate vorzutragen, worauf es sodann ferner ebenso zu verhalten ist, wie solches für den Fall vorgeschrieben worden, wenn die Wahl zum deputirten Bürger abgelehnt wird.

§ 45.

Bestätigung.

Die geschehene Wahl eines Mitgliedes des Magistrats bedarf der Allerhöchsten Bestätigung, zu deren Bewirkung der Magistrat den Ausfall der Wahl unter Anlegung des Wahlprotocolls und der etwanigen Zeugnisse über die Befähigung des Gewählten zu dem Amte mit seinem gutachtlichen Bedenken an die vorgesetzte Regierungbehörde einzuberichten hat.

Wird die Allerhöchste Bestätigung versagt, ist sofort zu einer anderweitigen Wahl zu schreiten.

§ 46.

Introduction und Beeidigung.

Der Bürgermeister führt sich unter Vorlegung seiner Bestallung selbst ein, die übrigen Mitglieder des Magistrats sind nach erfolgter Bestätigung vom Bürgermeister in ihr Amt feierlich einzuführen.

Wegen der eidlichen Verpflichtung sämmtlicher Mitglieder des Magistrats ist es nach den darüber geltenden Bestimmungen zu verhalten.

§ 47.

Diensteinkünfte.

Die Magistratsmitglieder genießen ein festes jährliches Gehalt aus der Stadtkasse, und zwar:

1) der Bürgermeister von 2400 ℛ R.-M. Außerdem behält der Bürgermeister die mit der Auctionsverwaltung verbundenen Einnahmen;
2) Jeder der bürgerlichen Rathsverwandten von 640 ℛ R.-M.
3) der gelehrte Rathsverwandte und Stadtsecretair von 2000 ℛ R.-M., wofür er jedoch die Comtoirkosten der Stadtverwaltung abzuhalten hat.

Der Actuar erhält aus der Stadtcasse ein jährliches Gehalt von 700 ℛ R.-M.

Alle Einnahmen aus Dienstländereien, Sporteln, sowie sonstige Nebeneinkünfte, welche dem Herkommen gemäß und verordnungsmäßig früher den Magistratsmitgliedern und dem Stadtsecretair als Gehalt zugewiesen waren, insbesondere auch die dem letzteren bisher annoch zugeflossenen Copialien und die Gebühren des Wechselgerichts, fallen in die Stadtcasse.

§ 48.

Aufrücken.

Bei eintretenden Vacanzen unter den Stellen der Rathsverwandten rücken die fungirenden Rathsverwandten ohne Weiteres nach ihrem Dienstalter bis zur Stelle des ältesten Rathsverwandten auf, so daß der neueintredende die Stelle des jüngsten Rathsverwandten erhält.

§ 49.

Suspension, unfreiwillige Entlassung, Dienstentsetzung.

Eine Dienstentsetzung der Magistratsmitglieder kann nur nach gerichtlicher Untersuchung und Entscheidung erfolgen. Bei unfreiwilliger Suspension und Entlassung derselben kommen die in Betreff der Königlichen Beamten in dieser Hinsicht geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn über das Vermögen eines durch Wahl ernannten Magistratsmitgliedes Concurs ausbricht, so hat dasselbe seine amtlichen Functionen einzustellen. Nach beendigtem Concurse haben beide Stadtcollegien über den etwanigen Wiedereintritt desselben in den Magistrat einen Beschluß zu fassen, der vom Magistrat zur Bewirkung der Allerhöchsten Bestätigung an das Ministerium einzuberichten ist. Ein Gleiches findet Statt, wenn ein Mitglied des Magistrats einen zur Kunde des letzteren gekommenen Accord mit seinen Gläubigern abgeschlossen hat. Hinsichtlich des Bürgermeisters und des Allerhöchst ernannten Magistratsmitgliedes kommen die Bestimmungen des Patents vom 9ten August 1811, betreffend die Suspension eines Richters, über dessen Vermögen Concurs ausgebrochen ist, zur Anwendung.

§ 50.

Geschäftsform.

Die Befugnisse des Magistrats stehen demselben nur in der Gesammtheit als Collegium zu. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, doch ist zur Gültigkeit eines Beschlusses die Gegenwart der Mehrzahl der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters.

Die Mitglieder des Magistrats dürfen keine andere städtische Aemter verwalten.

Titel VIII.

Von dem Deputirten-Collegio.

§ 51.

Wirkungskreis im Allgemeinen.

Das Deputirten-Collegium vertritt mit dem Magistrat in Beziehung auf die inneren Gemeindeangelegenheiten und Oeconomie die Stadtgemeinde und nimmt an der Verwaltung derselben innerhalb der durch dieses Localstatut vorgeschriebenen Gränzen in Gemeinschaft mit dem Magistrat Theil (§ 32).

Dem Deputirten-Collegio stehen nur in der Gesammtheit die ihm beigelegten Befugnisse zu, welche dasselbe durch Beschlüsse ausübt, die in Gemäßheit der Vorschriften dieses Statuts (§§ 74, 75, 84) gefaßt worden sind.

§ 52.

Anzahl und Wahl.

Das Deputirten-Collegium besteht aus zwölf Mitgliedern, welche von den nach diesem Statut dazu berechtigten Bürgern der Stadt, durch directe Wahl gewählt werden.

§ 53.

Dauer der Function.

Die deputirten Bürger werden auf sechs Jahre gewählt. Jährlich treten zwei Deputirte aus dem Deputirten-Collegium aus, und zwar nach Maaßgabe des längsten Dienstalters und bei gleichem Dienstalter in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft nach Entscheidung des Looses. An die Stelle der Austretenden sind sofort neue Mitglieder zu wählen.

Deputirte Bürger, welche zu einem städtischen Amte gewählt werden, müssen aus dem Deputirten-Collegio sofort austreten.

§ 54.

Transitorische Bestimmung.

Der gegenwärtig fungirenden Deputirten, deren Zahl bereits auf zwölf reducirt ist, bleiben in Function bis sie in Folge der nach Vorschrift dieses Statuts Statt findenden jährlichen Wahlen (§ 53) abgehen.

§ 55.

Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt zur Wahl eines deputirten Bürgers ist ein jeder Bürger, welcher mit Grundeigenthum innerhalb des Stadtbezirks angesessen oder zur Personensteuer in der 4ten Classe angesetzt ist.

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist Jeder, der durch richterliches Urtheil einer in der öffentlichen Meinung entehrenden Handlung schuldig erkannt ist, oder wegen eines entehrenden Verbrechens in Criminal-Untersuchung gerathen und nicht völlig freigesprochen worden. Während der Suspension vom Amte und während einer Criminal-Untersuchung ruht das Wahlrecht.

Die Ausübung der Wahlberechtigung ist ferner bedingt durch freie Dispositionsbefugniß, welche weder durch gesetzliche oder gerichtliche Curatel, noch in Folge eines erkannten Concurses beschränkt ist.

Jedoch soll es gestattet sein, daß ein Bürger für seine Ehefrau, welche einen eigenthümlichen Grundbesitz im Stadtbezirk hat, die Wahlberechtigung ausüben darf.

Die Wahlberechtigung kann nur in Person ausgeübt werden. Auch hat jeder Wähler ohne Rücksicht auf die Zahl der Häuser und Grundstücke, welche er besitzt, immer nur Eine Wahlstimme. Steht das Eigenthum eines Hauses oder Grundstücks Mehreren zu, so bleibt es den Miteigenthümern überlassen, das Wahlrecht Einem aus ihrer Mitte, welcher die übrigen dazu erforderlichen Eigenschaften hat, zu übertragen, und besitzen Miteigenthümer, oder

Einer derselben, mehrere Häuser oder Grundstücke, so steht es ihnen frei, zu bestimmen, für welches ein Jeder von ihnen die Wahlberechtigung ausüben will.

§ 56.

Wählbarkeit.

Ein jeder Bürger, welcher nach der Bestimmung des § 55 zur Ausübung des Wahlrechts befugt und christlicher Religion ist, ist zu der Stelle eines deputirten Bürgers wählbar.

Ungeachtet des ihnen zustehenden activen Wahlrechts sind jedoch von der Wählbarkeit zum deputirten Bürger ausgeschlossen:

1) die Mitglieder des Magistrats, sowie Alle, welche ein städtisches Amt bekleiden;
2) alle Diejenigen, welche mit einem der derzeitigen Mitglieder des Magistrats oder Deputirten-Collegii im ersten Grade verwandt sind.

Das Deputirten-Collegium muß mindestens zur Hälfte aus Grundeigenthümern bestehen.

Die Hälfte der deputirten Bürger ist für die Altstadt mit dem Kronwerk und der vor dem Kronwerk belegenen Feldmark aus deren Bewohnern, die andere Hälfte für das Neuwerk mit der vor dem Neuwerk belegenen städtischen Feldmark aus dessen Bewohnern von der gesammten stimmberechtigten Bürgerschaft zu erwählen.

Stadteingesessene, welche in Civil- oder Militairbedienungen oder in geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehen und das Bürgerrecht freiwillig erworben haben, dürfen eine auf sie gefallene Wahl zum deputirten Bürger nicht annehmen, bevor sie dazu die Erlaubniß des betreffenden Ministerii nachgesucht und erhalten haben.

Jedes abgehende Mitglied des Deputirten-Collegii ist sogleich wieder wählbar, insofern die hiezu erforderlichen Eigenschaften fortdauern. Ist der Austritt des deputirten Bürgers aus dem Deputirten-Collegio als ein unfreiwilliger zu betrachten, so ist das abgehende Mitglied bei der behufs Besetzung dieser außerordentlichen Vacanz vorzunehmenden Wahl von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

§ 57.

Wahlzeit und Wahlgeschäft.

Die Wahlen zur Besetzung der regelmäßig eintretenden Vacanzen im Deputirten-Collegio (§ 53) werden jährlich im Monat November vorgenommen. Das Wahlgeschäft geschieht hier, jedoch ohne vorhergegangene Präsentation, ganz so, wie es in den §§ 37 bis 41 incl. bei den Magistratswahlen angeordnet ist. In den Verzeichnissen der Wahlberechtigten (§ 38) ist jedoch bei dem Namen eines Jeden, der aus einem oder dem andern Grunde nicht wählbar ist, solches unter Hinzufügung des Grundes ausdrücklich zu bemerken. Bei der Bekanntmachung wegen einer abzuhaltenden Wahl ist zugleich anzugeben, ob die betreffende Vacanz im Deputirten-Collegio durch Wahl eines Grundbesitzers wieder besetzt werden muß.

§ 58.

Gleichzeitige Wahl mehrerer Deputirten.

Jede Vacanz im Deputirten-Collegio wird durch besondere Wahl besetzt; mehr als drei Deputirte dürfen nicht in einer Wahlhandlung gewählt werden.

§ 59.

Besetzung außerordentlicher Vacanzen.

Außerordentliche Vacanzen im Deputirten-Collegio, welche durch den Tod oder die Entlassung eines Deputirten vor Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit entstehen, sind durch eine innerhalb vierzehn Tagen zu veranstaltende neue Wahl wiederum zu besetzen; der Gewählte fungirt aber nur für die Zeit, die von den sechs Jahren, für welche der Abgetretene gewählt worden, annoch übrig ist.

Tritt die Vacanz in der zweiten Hälfte des letzten Dienstjahres ein, so bleibt die Stelle bis zur Zeit der nächsten ordentlichen Wahl erledigt, falls nicht Umstände eine frühere Besetzung erforderlich machen.

§ 60.

Anzeige an den Gewählten.

Sind die Zweifel hinsichtlich einer Wahl beseitigt, oder werden dergleichen nicht erhoben, so erhält der Gewählte eine Anzeige der auf ihn gefallenen Wahl.

§ 61.

Ablehnungsgründe.

Die Wahl zum deputirten Bürger dürfen nur ablehnen:

1) diejenigen, welche das 60ste Jahr zurückgelegt haben;
2) diejenigen, welche wenigstens schon 3 Jahre als Deputirte fungirt haben, für eine gleiche Reihe der nächsten Jahre, als sie schon Deputirte gewesen;
3) diejenigen, welche nach 8jähriger Function als Mitglieder des Magistrats ihre Entlassung genommen haben, für die nächsten 6 Jahre nach ihrem Austritt aus dem Magistrat.

In wie weit andere Gründe zum Ablehnen der Wahl genügen, hängt von den bei jedem einzelnen Fall vorkommenden Umständen ab, und beruht zunächst auf dem Ermessen der städtischen Collegien (§ 62).

§ 62.

Verfahren.

Die Gründe, aus welchen der Gewählte die Wahl ablehnen zu können glaubt, hat derselbe dem Magistrat schriftlich vorzutragen und dieser die Sache ungesäumt zur Berathung mit dem Deputirten-Collegio zu bringen. Werden die Gründe von beiden Collegien gebilligt, so wird sofort eine neue Wahl veranstaltet; werden sie dagegen verworfen, so ist dies durch eine Anzeige des Magistrats zur Kunde des Gewählten zu bringen, welchem dawider innerhalb 8 Tagen der Recurs an das Ministerium in Uebereinstimmung mit der desfallsigen Bestimmung des § 40 freisteht. Können die beiden Collegien über die Entscheidung sich nicht einigen, so gilt, was im § 40 vorgeschrieben.

§ 63.

Verpflichtung des Gewählten.

Wird die Wahl nicht abgelehnt, oder hat es bei derselben sein Bewenden, so wird der Gewählte vor den versammelten Collegien durch den Stadtsecretair zur Erfüllung der Obliegenheiten eines deputirten Bürgers verpflichtet, indem er bei dem von ihm bereits geleisteten Bürgereide (§ 12) pflichtmäßige Treue und Geflissenheit zum gemeinen Besten der Stadt und Bürgerschaft, namentlich auch die genaue Gelebung der Stadtordnung angelobt.

§ 64.

Außerordentlicher Abgang.

Wenn ein Deputirter während der Dauer seiner Function die zur Wählbarkeit erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§§ 55 und 56) verliert, oder durch Uebernahme eines städtischen Amtes in ein Verhältniß tritt, wodurch er die Wählbarkeit verliert (§ 56), so ist er von seinem Posten zu entlassen.

Wird wider einen Deputirten eine Criminal-Untersuchung eingeleitet, so ist er bis zum Ausfall derselben von der Ausübung seiner Function zu suspendiren.

In allen Fällen der vorgedachten Art, sowie auch, wenn ein Deputirter sich sonst solche Pflichtverletzungen zu Schulden kommen läßt, welche seine Entfernung nothwendig machen, erfolgt die Suspension oder Entlassung durch einen gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Collegien. Dem Suspendirten oder Entlassenen, welcher hiervon durch den Magistrat in Kenntniß zu setzen ist, steht jedoch innerhalb 8 Tagen der Recurs an das Ministerium frei.

Der Deputirte, welcher aufhört Grundeigenthümer zu sein, oder dessen Beitrag zu den städtischen Abgaben unter die wählbar machende Summe herabgesetzt wird, behält seinen Posten, zu welchem er durch das Vertrauen seiner Mitbürger einmal berufen ist.

Glaubt ein Mitglied des Deputirten-Collegiums einen Grund zum Abgang vor dem Eintritt seines regelmäßigen Ausscheidens zu haben, so ist es ebenso zu verhalten, wie bei der Ablehnung der Wahl (§ 62).

§ 65.

Bürgerworthalter und stellvertretender Vorsteher.

Die deputirten Bürger wählen jährlich nach beendigter Deputirtenwahl, und nachdem die neu erwählten Mitglieder verpflichtet sind, unter sich durch Stimmenmehrheit einen Vorsteher, welcher den Namen „Bürgerworthalter" führt. Bei einer ungeachtet zweimaliger Abstimmung sich ergebenden Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Auf gleiche Weise wird ein stellvertretender Vorsteher erwählt, welcher in Verhinderungsfällen des Bürgerworthalters dessen Geschäfte wahrzunehmen hat.

Der abgehende Worthalter und dessen Stellvertreter sind sofort wieder wählbar, und ebensowenig als die Mitglieder des Collegii überhaupt berechtigt, die etwa auf sie fallende Wahl abzulehnen.

Titel IX.

Von den Versammlungen, den Verhandlungen und den Beschlüssen des Magistrats und Deputirten-Collegii.

A. Gemeinschaftliche beider Collegien.

§ 66.

Zusammenberufung.

Das Deputirten-Collegium versammelt sich in der Regel nur gemeinschaftlich mit dem Magistrat nach der Bestimmung des Bürgermeisters, welcher die Collegien zusammenberuft. Wenn übrigens das Deputirten-Collegium seiner Seits eine Versammlung beider Collegien wünschen sollte, so ist dieselbe auf die desfalls durch den Bürgerworthalter dem Bürgermeister allemal schriftlich zu machende Anzeige baldmöglichst zu veranstalten.

In der Regel sind zu einer jeden Zusammenkunft beider Collegien sämmtliche Mitglieder drei Tage vor derselben einzuladen, und ist zu gleicher Zeit eine kurze Anzeige über den Inhalt der zur Verhandlung kommenden Gegenstände zur Einsicht für die Mitglieder des Deputirten-Collegii in dem Versammlungszimmer desselben auszulegen, und dem ansagenden Stadtdiener eine Abschrift der Anzeige mitzugeben.

Wenn übrigens Nothfälle eine schleunige Zusammenberufung beider Collegien erforderlich machen, so hat das Directorium solches allemal den einzelnen Mitgliedern bei der Einladung zur Zusammenkunft zugleich ausdrücklich anzeigen zu lassen.

§ 67.

Verhandlung.

In den Versammlungen beider Collegien verhandeln und berathen die Mitglieder gemeinschaftlich, der Bürgermeister führt das Directorium und hat nebst dem Bürgerworthalter den Vortrag. Jedoch kann jeder andere Deputirte rücksichtlich der städtischen Verwaltungsangelegenheiten Anträge machen und eine Abstimmung darüber verlangen, nur muß er, um von dieser Befugniß Gebrauch machen zu können, seinen Antrag spätestens 24 Stunden vor der Sitzung dem Bürgerworthalter und dem Bürgermeister mitgetheilt haben. Die Rathsmitglieder haben ihre die Stadtverwaltung betreffenden Anträge in einer Rathssitzung dem Magistrat vorzulegen, nach dessen Beschlüssen der Bürgermeister die Sache zur Berathung beider Collegien bringt.

§ 68.

Protocoll und Protocollführung.

Das Protocoll bei den Verhandlungen beider Collegien wird von dem Stadtsecretair und bei Verhinderung

desselben von dem Actuar, event. von dem ersten anwesenden Magistratsmitgliede geführt, welchem nicht das Directorium bei den Verhandlungen obliegt.

Das dazu bestimmte Buch muß gebunden, paginirt, mit einer Schnur durchzogen und von dem Magistrat durch seine Unterschrift unter Beifügung des auf die Schnur gesetzten Stadtsiegels beglaubigt sein.

Das aufgenommene Protocoll, welches die Bemerkung, welche Mitglieder beider Collegien zugegen gewesen, sowie die wesentlichen Punkte der Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß, wird jedesmal verlesen und demnächst durch die Unterschrift des Protocollführers beglaubigt. Was nicht vorschriftsmäßig zu Protocoll genommen worden, wird als gültig gefaßter Beschluß nicht betrachtet.

Nach jeder Sitzung ist von dem in derselben aufgenommenen Protocoll vom Bürgerworthalter eine beglaubigte Abschrift für das Deputirten-Collegium durch den Protocollführer zuzufertigen.

§ 69.

Abstimmung.

Nach beendigter Berathung über die zur Verhandlung gebrachten Gegenstände werden jedesmal die Punkte, worüber abzustimmen ist, von dem Bürgermeister schriftlich verfaßt und sodann verlesen. Bei der auf diese Verlesung folgenden Abstimmung votirt zuerst das Deputirten-Collegium und dann der Magistrat, und zwar jedes Collegium für sich. In jedem Collegio wird von unten auf votirt, und die Stimmen dürfen nur mit Ja oder Nein, ohne allen weiteren Zusatz abgegeben werden. Im Falle der Stimmengleichheit giebt im Magistrat die Stimme des Bürgermeisters (§ 50), im Deputirten-Collegio die des Bürgerworthalters (§ 65) den Ausschlag.

Nach geschlossener Berathung über jeden einzelnen Gegenstand ist vor der Abstimmung jedes Mal erst Umfrage darüber zu halten, ob dieselbe sofort erfolgen solle. Insofern hierauf wenigstens der dritte Theil der anwesenden Mitglieder des Magistrats oder Deputirten-Collegii eine Aussetzung der Abstimmung wünschen sollte, um die zu erledigende Angelegenheit erst näher in Ueberlegung zu nehmen, so ist die Abstimmung bis zur nächsten Versammlung auszusetzen.

Diese Berechtigung einzelner Mitglieder findet aber nicht weiter Statt, sobald einer Angelegenheit solchergestalt zum zweiten Mal zur Berathung gebracht wird.

§ 70.

Gemeinschaftlicher Beschluß.

Zur Gültigkeit eines gemeinschaftlichen Beschlusses beider Collegien ist erforderlich, daß

1) die Hälfte der Mitglieder in jedem der beiden gemeinsam versammelten Collegien gegenwärtig ist, und zugleich
2) die Mehrheit in jedem Collegio zu einem mit dem Beschlusse des andern Collegii übereinstimmenden Beschlusse sich vereinigt.

Erfordern dringende Nothfälle provisorische Verfügungen, so sind diese zwar, falls die nach Obigem erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein sollte, nach dem von der Mehrheit der Anwesenden in jedem Collegio zu Stande gekommenen Beschlusse vorläufig in Ausführung zu bringen; die Sache selbst ist jedoch in einer baldmöglichst von Neuem zu berufenden Versammlung beider Collegien, in welcher die vorschriftsmäßige Anzahl von Mitgliedern vorhanden sein muß, wieder zur Berathung zu bringen, und darüber ein definitiver Beschluß zu fassen.

§ 71.

Verfahren im Falle der Meinungsverschiedenheit beider Collegien.

Können bei solchen Angelegenheiten, für welche eine gemeinschaftliche Beschlußnahme beider Collegien (§ 70) vorgeschrieben ist (§ 96), die beiden Collegien zu einem solchen Beschlusse sich nicht vereinigen, so sind die verschiedenen Meinungen, nebst den für jede derselben angebrachten Gründen, dem Ministerio in einem vom Stadtsecretair abzufassenden Berichte zur Entscheidung vorzulegen, wobei es dem Deputirten-Collegio freisteht, behufs der Instruction für die Abfassung des Berichts, die Gründe seiner Ansicht durch einen oder Einige aus seiner Mitte schriftlich abfassen

zu lassen, oder in einer bei dem Magistrat einzureichenden und dem Bericht anzuschließenden separaten Erklärung zu entwickeln, und sind die dadurch etwa verursachten Unkosten aus der Stadtcasse zu erstatten. Der vom Stadtsecretair abgefaßte Bericht ist vor der Absendung in einer gemeinschaftlichen Versammlung beider Collegien zu verlesen. Bis die höhere Entscheidung erfolgt, bleibt, wenn der Magistrat nicht auf seine Verantwortlichkeit zu provisorischen Verfügungen wegen Gefahr beim Verzuge Veranlassung findet, die Sache in der Lage, worin sie sich befindet.

Das Ministerium wird bei Abgebung seiner Entscheidung bestimmen, welcher der vorgetragenen verschiedenen Meinungen Folge zu geben, oder auch allen die Genehmigung versagen.

§ 72.

Berichte.

Die Berichte in solchen Fällen, sowie in sonstigen Angelegenheiten der städtischen Administration, bei welchen dem Deputirten-Collegio eine Mitwirkung zusteht, sind vom Magistrat gemeinschaftlich mit dem Deputirten-Collegio an die vorgesetzten Behörden zu erstatten. Sämmtliche Mitglieder des Magistrats, sowie der Bürgerworthalter und dessen Stellvertreter unterschreiben die Berichte, denen jedesmal eine vidimirte Abschrift aus dem Verhandlungsprotocoll über den betreffenden Gegenstand anzulegen ist.

§ 73.

Oeffentlichkeit der Beschlüsse.

Die vom Magistrat und Deputirten-Collegio definitiv gefaßten Beschlüsse können durch den Druck bekannt gemacht werden; ausgenommen sind jedoch solche Beschlüsse, deren Bekanntmachung beide Collegien oder einseitig der Magistrat als Obrigkeit, oder endlich der Bürgermeister als Director der Gesammtverwaltung für nicht angemessen halten, sowie einstweilen auch diejenigen, deren Gültigkeit noch von höherer Genehmigung abhängt.

B. Besondere des Deputirten-Collegii.

§ 74.

Zusammenberufung.

Der Bürgerworthalter ist befugt, eine Versammlung des Deputirten-Collegii, so oft er es nöthig findet, zu veranlassen, verpflichtet dazu ist er jedoch nur auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittheil der Deputirten. Die Versammlungen des Deputirten-Collegii müssen allemal in dem dazu bestimmten Zimmer auf dem Rathhause gehalten werden, auch hat der Bürgerworthalter dem Magistrat von der Zusammenberufung eine Anzeige zu machen, und muß denselben von dem Resultat der Verhandlung unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des darüber aufgenommenen Protocolls spätestens innerhalb 3 Tagen nach der Zusammenkunft in Kenntniß setzen.

§ 75.

Verhandlungen und Function des Bürgerworthalters in den Versammlungen.

In diesen Versammlungen hat der Bürgerworthalter den Vorsitz und leitet die Verhandlungen; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, doch ist für die Gültigkeit eines Beschlusses allemal die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Im Falle eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgerworthalters. Auch hat derselbe für die richtige Protocollation und Ausfertigung der Beschlüsse und die Mittheilung des darüber aufgenommenen Protocolls an den Magistrat (§ 74) zu sorgen.

§ 76.

Protocoll und Protocollführung.

Wenn der Bürgerworthalter den Vorsitz einnimmt, führt der stellvertretende Vorsteher, sonst aber nach der Wahl des Deputirten-Collegii ein anderes Mitglied desselben über die Verhandlungen das Protocoll, über dessen Form

und Inhalt die in § 68 gegebenen Vorschriften zur Anwendung kommen, und welches nach geschehener Vorlesung jedesmal von dem Bürgerworthalter oder dessen Stellvertreter und vom Protocollführer zu unterschreiben ist.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen hinsichtlich beider Collegien.

§ 77.

Gegenwart der Mitglieder in den Collegien.

Aus den gemeinschaftlichen Versammlungen beider Collegien, sowie des Deputirten-Collegii allein, darf keins der Mitglieder wegbleiben, wenn es nicht durch nothwendige Reisen, Krankheit oder andere dringende Ursachen abgehalten ist. Die Mitglieder des Magistrats haben dem Bürgermeister, die Deputirten aber dem Bürgerworthalter solches unter Anführung des Grundes in Zeiten anzuzeigen.

§ 78.

Nähere Anordnungen über den Geschäftsgang und Disciplinarstrafen.

Etwanige nähere anderweitige Anordnungen wegen des Geschäftganges und namentlich wegen der wider einzelne Mitglieder wegen Uebertretung der Vorschriften dieses Statuts etwa zu verhängenden Disciplinarstrafen, wogegen der Recurs an das Ministerium zu gestatten, bleiben der gemeinschaftlichen Beschlußnahme des Magistrats und Deputirten-Collegii vorbehalten.

Titel X.

Amts- und Geschäftsverhältniß des Magistrats und Deputirten-Collegii.

A. Geschäftsverhältnisse des Magistrats.

§ 79.

1. Als Obrigkeit.

Als Obrigkeit innerhalb des Stadtbezirks und als Organ der Regierung hat der Magistrat auf die Befolgung der bestehenden Landesgesetze und Vorschriften zu achten, die Aufträge, welche ihm in Landesangelegenheiten von den vorgesetzten Behörden ertheilt werden, zu übernehmen und lediglich nach den ihm desfalls ertheilten Vorschriften und Instructionen auszuführen, sowie auch das gesammte Stadtwesen und die damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten zu beaufsichtigen, die in dieser Hinsicht erforderlichen obrigkeitlichen Anordnungen zu treffen, und dieselben zur Vollziehung zu bringen. In allen diesen Beziehungen ist der Magistrat unabhängig von der Stadtgemeinde und nur den betreffenden Staatsbehörden untergeordnet und verantwortlich, und das Deputirtencollegium ist gleich allen übrigen Einwohnern ihm Folge zu leisten schuldig.

§ 80.

2. Als Stadtbehörde.

Als Stadtbehörde liegt dem Magistrat die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten auf die durch dieses Statut angeordnete Weise in Gemeinschaft mit dem Collegio der deputirten Bürger (§§ 51, 96) ob. Ferner ist der Magistrat die alleinige ausführende Behörde, hat als solche einseitig die städtischen Unterbeamten — mit Ausnahme derjenigen, welche städtische Hebungen zu besorgen haben (§ 93) —, zu ernennen, auf die Erfüllung der Obliegenheiten der städtischen Commissionen zu achten, und die auf die Ausführung der Beschlüsse sich beziehenden speciellen Verfügungen zu treffen und zu vollziehen.

Auch ist er berechtigt, die etwa erforderlichen Berichte, Erklärungen und Nachrichten einseitig einzuziehen, um eine Angelegenheit zur gemeinschaftlichen Beschlußnahme vorzubereiten. Ihm sind in dieser Eigenschaft nicht nur alle

einzelnen Mitglieder der Stadtgemeinde, sondern auch alle zu öffentlichen Zwecken im Stadtbezirk bestehenden städtischen Behörden nebst den städtischen Corporationen und Stiftungen untergeben und zum Gehorsam verpflichtet.

§ 81.

Amtsverhältnisse des Bürgermeisters insbesondere.

Der Bürgermeister hat:

1) die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung.

2) Er ist befugt, Beschlüsse des Magistrats und des Deputirten-Collegii, welche er für gesetzwidrig oder gemeinschädlich hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren, jedoch verpflichtet, alsdann sogleich an das Ministerium darüber zu berichten.

3) Ihm insonderheit liegt es ob, darauf zu sehen, daß der Magistrat seinen Verpflichtungen als Obrigkeit gebührend nachkomme.

4) In allen Fällen, in welchen Gefahr beim Verzuge ist, hat er auf seine Verantwortlichkeit das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sofort vorzukehren.

In Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen des Bürgermeisters vertritt der gelehrte Rathsverwandte und Stadtsecretair die Stelle desselben.

B. Geschäftsverhältnisse des Deputirten-Collegii insbesondere.

§ 82.

Das Deputirten-Collegium als solches hat auch in denjenigen das städtische Gemeinwesen betreffenden Fällen, in welchen es einer Beschlußnahme beider Collegien nicht bedarf, sein Gutachten dem Magistrat auf dessen Verlangen zu ertheilen, sowie auch unaufgefordert dem Magistrat Vorschläge zum Besten der städtischen Administration, soweit ihm daran eine Theilnahme zusteht, zu machen, worauf der Magistrat entweder eine gemeinschaftliche Berathung zu veranlassen oder dem Deputirten-Collegio den gefaßten Beschluß mitzutheilen hat.

Dagegen darf das Deputirten-Collegium weder in solchen, noch in Privatangelegenheiten, Intercessionen und Beschwerden von anderen Personen annehmen, sondern hat solche, wenn sie dessenungeachtet an dasselbe gelangen sollten, sofort von sich ab und an die Behörde zu verweisen.

C. Besondere Vorschriften über die Befugnisse und Obliegenheiten der städtischen Collegien.

§ 83.

Verhältniß zur Stadtgemeinde.

Die Mitglieder beider Stadtcollegien haben in allen bei der städtischen Verwaltung ihnen obliegenden Geschäften innerhalb der Gesetze nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung und nach der von dem Besten der städtischen Gemeinde ihnen beiwohnenden Ansicht zu handeln. Sie haben das gemeinsame Beste der ganzen Stadtgemeinde wahrzunehmen, und wenn bei einem Gegenstande ihr specielles Privatinteresse in Frage kömmt oder der Gegenstand der Berathung ihre Verwandte oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und bis zum zweiten Grade betrifft, der Theilnahme an der Berathung und Beschlußnahme darüber sich zu enthalten.

§ 84.

Fortsetzung.

Die Mitglieder beider Stadtcollegien dürfen ferner nur nach ordnungsmäßig geschehener Zusammenberufung (§§ 66 und 74) sich versammeln, auch nur in Gegenwart des Directorii (§§ 67 und 75) sich berathen und Beschlüsse fassen, die einem jeden Collegio durch dieses Statut angewiesenen Gränzen seiner Thätigkeit und Wirksamkeit nicht überschreiten und weder auf eine, mit der Bürgerschaft zu nehmende Rücksprache sich berufen, noch zu diesem Zwecke

eine Versammlung der Bürgerschaft veranstalten. Die Bürgerschaft darf nur in besonders wichtigen und außerordentlichen Fällen nach vorgängig bewirkter Erlaubniß des Ministerii zusammenberufen werden.

§ 85.

Verantwortlichkeit.

In Betreff der städtischen Verwaltung sind die Vorsteher der beiden Stadtcollegien und die Collegien selbst, sowie die einzelnen Mitglieder, imgleichen die städtischen Commissionen und deren Mitglieder und die Stadtbeamten nach Maaßgabe der innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises ihnen obliegenden Pflichten für die treue Erfüllung derselben verantwortlich und haften nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für den durch Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten oder Ueberschreitung ihrer Befugnisse veranlaßten Schaden und Nachtheil.

§ 86.

Verfahren.

Wenn in Betreff der städtischen Gemeindeadministration zwischen den beiden Collegien über ihre gegenseitigen Befugnisse und Verpflichtungen Streitigkeiten entstehen, welche von dem Magistrat oder durch einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Collegien nicht erledigt werden können, so ist die Sache dem Ministerio einzuberichten, welches sodann nach näherer Aufklärung und Untersuchung dieselbe entscheidet. Ebenso sind Beschwerden über Pflichtverletzungen und Versäumnisse der Collegien oder einzelner Mitglieder derselben und anderer Stadtbeamten, insoweit selbige nicht vom Magistrat erledigt werden können, bei dem Ministerio zur Veranlassung des Weiteren zur Anzeige zu bringen.

§ 87.

Auflösung des Deputirten-Collegii.

Würde ein Deputirten-Collegium beharrlich seine Pflichten vernachlässigen oder sich wiederholt eine Einmischung in andere, als die nach diesem Statut ihm beikommenden Angelegenheiten und Geschäfte der städtischen Administration zu Schulden kommen lassen, so ist es der Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten, dasselbe nach eingezogenen genauen Aufklärungen aufzulösen, die Bildung eines neuen Collegii wieder anzuordnen und die Wählbarkeit der Schuldigen zu suspendiren. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Ahndung vorbehalten.

Titel XI.

Von den städtischen Commissionen.

§ 88.

Allgemeine Bestimmungen.

Für einzelne Zweige der Verwaltungsangelegenheiten, insonderheit solche, welche einer fortdauernden Beaufsichtigung und Controle oder der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, können unter Beobachtung der für einzelne Verwaltungsgegenstände etwa in Betracht kommenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen von den beiden Stadtcollegien gemeinschaftlich besondere bleibende städtische Commissionen gebildet werden, deren Wirkungskreis im Allgemeinen auf Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der städtischen Collegien beschränkt ist. An solchen bleibenden städtischen Commissionen bestehen für Rendsburg bis weiter folgende:

1) Die Commission für das Hebungs-, Rechnungs- und Cassewesen (Kämmerei-Commission). Zum Wirkungskreise derselben gehört das städtische Hebungs-, Rechnungs- und Cassewesen im weitesten Umfange, die Restanten, der Entwurf des jährlichen Budgets nach den von den einzelnen Commissionen eingereichten Anträgen, die Vorschläge wegen Ansetzung neuer Häuser zur Grundsteuer, sowie die Controle des ihr für das Hebungs-, Rechnungs- und Cassewesen untergeordneten Stadtcassirers.

Die Commission führt bis weiter auch die Aufsicht über das Justirwesen und die Rathswaage.

2) Die Commission für das Straßenpflaster, das Wegewesen und die öffentlichen Spaziergänge.

Dieselbe führt die Aufsicht über das Straßenpflaster, die zum städtischen Wegedistriet gehörigen Wege und Landstraßen, sowie über die öffentlichen Spaziergänge, ordnet die zur gehörigen Unterhaltung des Straßenpflasters ꝛc. ꝛc. erforderlichen, resp. von den Königlichen Wegebehörden angeordneten Ausbesserungsarbeiten an und leitet dieselben. Sie nimmt Theil an der jährlichen Wegeschau. Für vorzunehmende Hauptarbeiten an Straßen, Wegen ꝛc. entwirft die Commission die Baupläne und Licitationsbedingungen und führt über die Ausführung der Arbeiten die Aufsicht.

3) Die Commission für die städtischen Ländereien, Hölzungen und Mööre.

Dieselbe führt die Aufsicht über sämmtliche städtische Ländereien, Hölzungen und Mööre und die auf denselben befindlichen städtischen Gebäude, wacht darüber, daß die Gränzen nicht verrückt werden, daß die Pächter die ihnen hinsichtlich der Bewirthschaftung ihrer Pachtstücke und der Unterhaltung der auf denselben befindlichen Befriedigungen, Wasserläufe, Wege, Siehle und Brücken obliegenden Verpflichtungen erfüllen, und sorgt für die Unterhaltung der Befriedigungen, Wasserläufe, Wege, Siehle und Brücken, insofern dieselben auf Stadtgebiet sich befinden und von der Commüne oder von-Stadtuntergehörigen zu unterhalten sind. Hinsichtlich der Hölzungen sind von der Commission die von den städtischen Collegien genehmigten Bewirthschaftungs-Vorschläge der zu diesem Zwecke adhibirten Königlichen Forstbeamten auszuführen. Auch hält die Commission die Holzauctionen ab und entwirft die Bedingungen für die Verpachtungen städtischer Ländereien, für die Verlicitirung von Bauten und sonstigen Arbeiten auf den Ländereien ꝛc. Der Commission untergeordnet sind die beiden Moorvögte, der Holzvogt, der Feldvogt und der Schütter.

4) Die Commission für die Straßenerleuchtung.

Dieselbe führt die Aufsicht über den der Stadt gehörigen Erleuchtungs-Apparat und sorgt für dessen gehörige Unterhaltung; sie entwirft die Bedingungen für die Verlicitirung der Straßenerleuchtung und wacht darüber, daß der Annehmer die von ihm übernommenen Verbindlichkeiten erfülle. Wird die Straßenerleuchtung nicht verlicitirt, sondern von einem Angestellten besorgt, so führt die Commission über die gehörige Verwendung des von der Commüne anzuschaffenden Beleuchtungsmaterials, sowie über den Angestellten und dessen Untergebene die erforderliche Controle.

5) Die Commission für Bausachen und für die Wasserleitung.

Dieselbe führt die Aufsicht über sämmtliche nicht zu ländlichen Grundstücken gehörige städtische Gebäude cum invent., jedoch mit Ausnahme der Spritzenhäuser, imgleichen über die städtische Wasserleitung und die zu derselben gehörige Pumpe und sorgt für deren Unterhaltung. Sie entwirft die Bedingungen sowohl für die Licitation beschlossener Neubauten und Hauptreparaturen, als auch für die Verpachtung von Grundstücken in der Stadt und führt die Aufsicht über die für städtische Rechnung in der Stadt auszuführenden Bauten.

Bei Privatbauten hat die Commission darauf zu achten, daß die geltenden baupolizeilichen Bestimmungen, resp. die von dem Magistrat in dieser Beziehung etwa erlassenen besonderen Vorschriften von den Betreffenden genau beobachtet werden.

6) Die Commission für die Einquartierung.

Zu ihrem Geschäftskreise gehört die ordentliche und die außerordentliche Einquartierung s. w. d. a.

7) Die Commission für die Löschanstalten.

Dieselbe führt die Aufsicht über die Spritzenhäuser und die sämmtlichen in Gemäßheit § 22 des Reglements vom 3ten April 1821 im Besitz der Commüne befindlichen Brandgeräthe und sorgt für die gehörige Instandhaltung derselben. Sie macht wegen Completirung event. Vermehrung der Brandgeräthschaften die erforderlichen Anträge und Vorschläge und entwirft für etwa vorzunehmende Licitationen neuer Brandgeräthschaften die Bedingungen.

§ 89.

Zusammensetzung.

Jede Commission besteht aus einem Mitgliede des Magistrats, welches dieser ernennt, und zwei Deputirten, welche von dem Deputirten-Collegio dazu gewählt werden. Eine etwanige Veränderung in der Zahl der Commissionsmitglieder bleibt dem Beschlusse der städtischen Collegien vorbehalten.

So weit thunlich und die Zweckmäßigkeit es zuläßt, ist darauf zu achten, daß die Mitglieder aus dem Deputirten-Collegio jährlich in den Commissionen wechseln, dergestalt, daß in die Commissionen ältere und jüngere Deputirte zusammen eintreten. Der Bürgerworthalter und dessen Stellvertreter sind von der Theilnahme an den Commissionen nicht befreit. Auch steht es den beiden städtischen Collegien frei, außerdem noch andere Bürger den Commissionen beizuordnen.

§ 90.

Geschäftsführung.

Die einzelnen Commissionen haben die ihnen nach dem Beschlusse beider Collegien vom Magistrat ertheilten Aufträge auszuführen, und sind, insofern Zweige des städtischen Einnahme- und Ausgabewesens zu ihrem Geschäftskreise gehören, dafür verantwortlich, daß alle betreffenden Einnahmen gehörig erhoben und keine Ausgaben geleistet werden, welche nicht durch einen ordnungsmäßigen Beschluß der städtischen Collegien gerechtfertigt sind. Ueber die Verwendung derjenigen Geldsummen, welche sie nach dem Beschlusse der städtischen Collegien ohne besondere Vorfrage in den ihnen anvertrauten Zweigen der Verwaltung verwenden dürfen (§ 99), haben sie gehörig Rechnung abzulegen.

Die Sitzungen werden in der Regel auf dem Rathhause gehalten, und die Protocolle vom Vorsitzenden aufbewahrt.

§ 91.

Commissionen zu vorübergehenden Zwecken.

Werden zu speciellen vorübergehenden Zwecken z. B. zur Vollziehung einzelner obrigkeitlicher Anordnungen, zur Prüfung besonderer städtischer Angelegenheiten u. s. w. vom Magistrat Commissionen angeordnet, so hängt die Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder lediglich von seinem Ermessen ab. Bezieht jedoch der Auftrag sich auf Angelegenheiten, welche der gemeinschaftlichen Beschlußnahme beider Collegien unterliegen, so ist es mit der Ernennung der Mitglieder eben so, wie bei den beständigen Commissionen (§ 89) zu verhalten.

§ 92.

Unterordnung der Commissionen unter den Magistrat.

Alle Commissionen sind dem Magistrat untergeordnet.

Dem Magistrat liegt es ob, die Geschäftsführung der einzelnen Commissionen zu controliren und dahin zu sehen, daß diese innerhalb der ihnen angewiesenen Gränzen ihre Obliegenheiten genau erfüllen.

Beschwerden gegen das Verfahren der Commissionen sind bei dem Magistrat anzubringen, welcher solche erörtert und entscheidet.

Titel XII.

Von den städtischen Unterbeamten.

§ 93.

Wahl, Ernennung und Kündigung der städtischen Unterbeamten.

Die städtischen Unterbeamten, mit Ausnahme derjenigen, welche städtische Hebungen zu besorgen haben, werden

von dem Magistrat erwählt und entlassen, ohne daß in beiden Beziehungen dem Deputirten-Collegio eine Mitwirkung zusteht.

Der Stadtcassirer und andere etwa künftig noch zu bestellende städtische Hebungsbeamte werden von beiden Stadt-Collegien dergestalt gewählt, daß der Magistrat drei Bewerber präsentirt, die Mitglieder des Deputirten-Collegii nach Stimmenmehrheit wählen, bei einer ungeachtet dreimaliger Abstimmung Statt findenden Stimmengleichheit aber der Magistrat entscheidet.

Sämmtliche Unterbeamte und Unterbediente werden auf Kündigung angenommen, und geschieht diese einseitig durch den Magistrat.

Hinsichtlich der Besetzung derjenigen Unterbedientenstellen, welche nach den bestehenden Anordnungen vorzugsweise mit wohlgedienten Unterofficieren zu besetzen sind, ist es nach den im Kanzeleipatent vom 25sten Juni 1846 enthaltenen Vorschriften zu verhalten.

An städtischen Unterbeamten und Officialen sind gegenwärtig folgende vorhanden:

1) Der Stadtcassirer, welcher die im § 94 angegebenen Geschäfte zu besorgen hat. Derselbe erhält ein festes jährliches Gehalt von 960 ℛ R.-M. aus der Stadtcasse, wofür er sämmtliche Comtoirkosten abzuhalten hat.
2) Der Gerichtsdiener und Rathswäger. Derselbe genießt neben den herkömmlichen Gebühren für seine Dienstverrichtungen freie Wohnung und ein jährliches Gehalt von 80 ℛ R.-M. aus der Stadtcasse.
3) Drei Stadtdiener. Dieselben genießen Jeder ein jährliches Gehalt von 155 ℛ 26 β aus der Stadtcasse, freie Wohnung, sowie die herkömmlichen Sporteln. Außerdem erhalten sie das Stättegeld auf den Wochenmärkten.
4) Der Frequent. Derselbe genießt die mit seinen Amtsverrichtungen verbundenen herkömmlichen Sporteln und erhält jedes zweite Jahr einen neuen Rock.
5) Der Deputirten-Ansager. Derselbe erhält ein jährliches Gehalt von 19 ℛ 20 β R.-M. aus der Stadtcasse.
6) Der Moorvogt vor dem Holsteinischen Thor. Derselbe genießt außer einigen in seiner Instruction festgesetzten Sporteln für seine Dienstverrichtungen ein jährliches Gehalt von 106 ℛ 64 β R.-M. aus der Stadtcasse.
7) Der Moorvogt vor dem Kronwerker Thor. Derselbe genießt ebenfalls einige Sporteln und aus der Stadtcasse ein Gehalt von 9 ℛ 58 β R.-M. jährlich.
8) Der Holzvogt zu Schachtholm und Lunvieh. Derselbe genießt ein jährliches Gehalt von 80 ℛ R.-M. aus der Stadtcasse, außerdem die Benutzung eines Stückes Garten- und Wiesenlandes aus dem Pachthofe Schachtholm nebst Weide für eine Kuh und 1000 Pfund Heu von demselben.
9) Der Feldschütter vor dem Holsteinischen Thor und der Feldvogt vor dem Kronwerker Thor. Dieselben erhalten Jeder ein jährliches Gehalt von 32 ℛ R.-M. aus der Stadtcasse.
10) Die Bauervögte in den in Verbindung mit der Stadt stehenden Landcommünen. Der Bauervogt in Osterrönfeld bezieht ein jährliches Gehalt von 9 ℛ 58 β R.-M. aus der Stadtcasse.
11) Der Oberpolizeidiener. Derselbe genießt außer den herkömmlichen Sporteln freie Wohnung und ein jährliches Gehalt von 200 ℛ R.-M. aus der Stadtcasse. Jedes zweite Jahr erhält er 53 ℛ 32 β zur Uniform.
12) Vier Polizeidiener, von denen jedoch Einer nur interimistisch angestellt ist. Dieselben genießen außer den herkömmlichen Sporteln Jeder ein jährliches Gehalt von 160 ℛ und jedes zweite Jahr 32 ℛ R.-M. Uniformsgeld aus der Stadtcasse.
13) Der Gefangenwärter. Derselbe genießt freie Wohnung und ein jährliches Gehalt von 104 ℛ R.-M. au der Stadtcasse.
14) Der Oberwächter. Derselbe erhält 200 ℛ R.-M. jährliches Gehalt und jedes zweite Jahr 32 ℛ R.-M. Uniformsgeld aus der Stadtcasse.
15) Sechszehn Nachtwächter. Dieselben erhalten Jeder monatlich 4 ℛ R.-M. aus der Stadtcasse und jedes dritte Jahr 11 ℛ 32 β zu einem neuen Rock resp. aus der Stadtcasse und aus der Hospitalscasse.
16) Der Abdecker. Derselbe genießt freie Wohnung und von den Hausbesitzern eine jährliche Abgabe von 6 β R.-M. per Haus unter dem Namen „Frohnpflicht“.
17) Der Ausrufer.

§ 94.

Geschäftsführung des Stadtcassirers, Sicherheitsleistung desselben und sonstiger Stadtofficialen.

Der Stadtcassirer hat die Stadtkämmerei- und Stadtbrandcasse-Rechnung zu führen und die bei dem Hebungswesen überhaupt vorkommenden Geschäfte nach der ihm zu ertheilenden Instruction wahrzunehmen.

Zur Sicherheit hat derselbe eine Caution von 4000 ℳ R.-M. zu bestellen, welche durch Depositum oder Bürgschaft zu leisten ist.

Die Stadtdiener haben für einige ihnen herkömmlich obliegende Eincassirungen jeder 320 ℳ R.-M. Caution zu leisten.

§ 95.

Verpflichtung der Stadtbeamten.

Der gewählte Stadtbeamte erhält vom Magistrat eine Anzeige der auf ihn gefallenen Wahl, und wird von demselben auf die gehörige Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten verpflichtet und, falls er einer beständigen Commission zunächst untergeordnet ist, durch diese in sein Amt eingeführt.

Titel XIII.

Von der städtischen Verwaltung insbesondere.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 96.

Erforderniß gemeinschaftlicher Beschlußnahme beider städtischen Collegien.

Innere Gemeindeangelegenheiten und Gegenstände der Stadtoeconomie erfordern einen gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Collegien, insbesondere:

1) Die Aufnahme neuer Bürger (§ 5).

2) Die Entscheidung über die Gültigkeit zweifelhafter Wahlen zu den Deputirtenstellen, sowie über die Zulässigkeit der Ablehnung einer solchen Wahl oder der Wahl zum Mitgliede des Magistrats oder des Austritts aus dem Deputirten-Collegio vor Ablauf der ordnungsmäßigen Dienstzeit (§§ 40, 62, 64).

3) Vorschläge zu Abänderungen des Localstatuts.

4) Die Auflegung und Vertheilung neuer Abgaben und allgemeiner Gemeindelasten, oder deren Erhöhung, Aufhebung und Verminderung, sowie Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personal- und Real-Abgaben.

5) Anleihen, welche die Schuldenlast der Stadt durch Vergrößerung der Capitalschuld oder Erhöhung des Zinsfußes vermehren.

6) Die Erwerbung von Grundstücken und Gerechtigkeiten, sowie Verträge über Aufhebung der Befreiung von städtischen Lasten.

7) Die Veräußerung, Verpachtung oder specielle Verpfändung von Gebäuden, Grundstücken oder Gerechtsamen der städtischen Commüne.

8) Die Einziehung von Activ-Capitalien und deren zinsbare Wiederbelegung oder anderweitige Verwendung.

9) Die Bewilligung neuer Gehalte und Pensionen, Gratificationen und Zehrgelder und deren Erhöhung, sowie Veränderungen in Betreff städtischer Bedienungen.

10) Die Errichtung eines Schuldentilgungsfonds und Abänderung der einmal gefaßten Beschlüsse über die Größe der jährlichen Schuldabträge.

11) Alle sonstigen entscheidenden Beschlüsse, welche auf Feststellung des städtischen Haushaltungsplans oder auf eine Abänderung desselben, sowie auf irgend eine Veränderung der bestehenden Benutzung des Stadtvermögens sich beziehen.

12) Neubauten ohne Ausnahme, sowie alle andern Bauten sowohl an sich, als auch in Betreff der Ausführung und überhaupt alle Ausgaben, die über die Summe hinausgehen, welche die einzelnen städtischen Commissionen ohne besondere Vorfrage zu verwenden ermächtigt sind.

13) Erlasse aller Art rückständiger städtischer Abgaben wegen Unvermögens oder aus gleich zu achtenden Gründen; Bewilligung von persönlicher Befreiung von Gemeindelasten und dafür den Umständen nach zu zahlende Vergütung.

14) Die Eingehung eines Processes, worunter jedoch weder die gerichtliche Geltendmachung unbezweifelter contractlicher Forderungen, z. B. Eintreibung von Zinsen, Pachtgeldern u. s. w., noch die Beitreibung rückständiger Gemeindeleistungen zu verstehen ist; sowie die Verbeugung oder Beendigung desselben durch Vergleich oder Verzicht. Es hat aber der Magistrat den Proceß Namens der städtischen Commüne einseitig zu führen und den Anwald zu bestellen.

§ 97.

Beschränkung durch die Genehmigung der höheren Behörden.

Die Genehmigung des Ministerii ist erforderlich, wenn die Beschlüsse der städtischen Collegien (§ 96) betreffen:

1) Die Vertheilung neuer directer und indirecter Abgaben und die Auflegung allgemeiner Gemeindelasten, oder deren Erhöhung, Aufhebung und Verminderung, sowie Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personal- und Realabgaben.

2) Anleihen, durch welche die Capitalschuldenlast der städtischen Commüne vergrößert wird.

3) Die onerose Erwerbung von Gebäuden oder anderen Grundstücken und Gerechtigkeiten, sowie Verträge über Aufhebung der Befreiung von städtischen Lasten, übrigens nach Beschaffenheit des Falles unter Vorbehalt ordnungsmäßiger Beobachtung der Bestimmungen wegen der zu impetrirenden Genehmigung des Ueberganges in die todte Hand.

Die höhere Zustimmung ist nicht erforderlich für:

a. die Erwerbung städtischer Grundstücke zu öffentlichen, außerhalb der Gemeindeverwaltung liegenden Zwecken, als zu Schulen u. s. w., in welcher Hinsicht schon anderweitig eine Untersuchung der vorgesetzten höheren Behörde eintritt;

b. die nothwendige Erwerbung solcher Grundstücke, welche wegen rückständiger Abgaben oder anderer Forderungen in Concursen und öffentlichen Licitationen an die Commüne, als schadenleidende Gläubigerin, kommen. Die Genehmigung des Uebergangs in die todte Hand wird jedoch in solchen Fällen vorbehalten.

4) Die Veräußerung, Vererbpachtung und specielle Verpfändung der der Stadt gehörigen Grundstücke und Gerechtsame, ingleichen alle Verpachtungen, bei denen kein öffentliches Aufgebot Statt gefunden hat (§ 101). Die höhere Genehmigung ist ausnahmsweise nicht erforderlich für:

a. die Ausweisung von Bauplätzen gegen ortsübliche Prästationen oder, falls sie früher bebaut gewesen, gegen Uebernahme unverminderter Lasten;

b. die auf öffentlicher Licitation erfolgende Wiederveräußerung von Grundstücken, welche von der Commüne als schadenleidender Gläubigerin in Concursen oder der Abgaben wegen erworben sind.

5) Gemeinheitstheilungen, die Gemeinheit mag in Grundstücken oder Realgerechtsamen bestehen, insofern dadurch Gemeindevermögen in Privatvermögen übergeht, sowie die Verwandlung desjenigen Gemeindevermögens, dessen Ertrag seither an einzelne Commüne-Interessenten vertheilt oder von ihnen nach Herkommen oder Reglement benutzt worden, in Stadtvermögen.

6) Die Verwendung eingezogener Activcapitalien zu anderen Zwecken als zur Schuldentilgung oder zinsbaren Wiederbelegung.

7) Die Bewilligung oder Erhöhung von Gehalten und Pensionen, sowie außerordentliche Gratificationen, welche die Summe von 160 ₰ R.-M. für den einzelnen Fall übersteigen.

8) Neubauten, wenn die Kosten in dem nämlichen Jahre nicht aufgebracht und bezahlt werden können, sonst aber, insofern deren Kosten die Summe von 2000 ₰ R.-M. überschreiten. Hinsichtlich solcher Gebäude, die zu besondern, außerhalb der Gemeindeverwaltung liegenden Zwecken dienen, z. B. Schulen, ist nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei Reparaturen, durch welche die bestehende Einrichtung verändert wird, die Genehmigung der beikommenden Behörde einzuholen.

9) Die Errichtung eines Schuldentilgungsfonds und spätere Abänderungen des Plans in Ansehung seiner Wirksamkeit, insoweit die durch denselben bestimmten jährlichen Schuldabträge verringert werden sollen.

10) Außerordentliche Benutzung des Stadtvermögens, welche die Substanz selbst afficiren, z. B. Waldabtrieb außer forstmäßiger Bewirthschaftung.

B. Specielle Vorschriften.

a. Bauwesen.

§ 98.

Jährliche Bestimmung der vorzunehmenden Bauten.

Jährlich im Anfange des December-Monats haben die beikommenden Commissionen durch genaue Untersuchung der städtischen Baulichkeiten und sonstiger Anlagen sich eine Uebersicht über die im nächsten Jahre auf Kosten der Stadtgemeinde vorzunehmenden Neubauten, Reparaturen und andern Arbeiten zu verschaffen und ihre desfälligen Anträge, unter Beifügung der Kostenanschläge, dem Magistrate vorzulegen, welcher darüber einen Beschluß beider Collegien zu veranlassen hat (§ 96).

§ 99.

Vorschriften über die Ausführung.

Bei Neubauten und verfallenden Reparatur-Arbeiten, deren Kosten die von den betreffenden Commissionen

ohne Weiteres zu verwendende Summe, welche unter Vorbehalt einer von den städtischen Collegien etwa zu treffenden anderweitigen Bestimmung vorläufig auf 60 ₰ R.-M. festgesetzt wird, übersteigen, bleibt es nach Anfertigung detaillirter Kostenanschläge dem Beschluß der beiden Collegien überlassen, ob dieselben mittelst öffentlicher Licitation, Submission oder, jedoch nur in besonderen Fällen, durch Privat-Accord zur Ausführung gebracht werden sollen.

Uebrigens sind der Commission, welche die Ausführung der Bauarbeiten leitet, nach Beschaffenheit der Umstände speciell dabei zu beobachtende Instructionen zu ertheilen.

§ 100.

Theilnahme der Mitglieder der städtischen Collegien an der Uebernahme der Lieferungen und Arbeiten.

Mitglieder der beiden städtischen Collegien dürfen an der Anlieferung von Baumaterialien oder an der Uebernahme von Arbeiten bei Bauten, Reparaturen oder sonstigen auf Kosten der Stadtcommüne zu beschaffenden Arbeiten nur dann Theil nehmen, wenn die Verdingung mittelst öffentlicher Licitation geschieht, oder auf Bericht an das Ministerium von diesem genehmigt wird, sie sind aber in solchem Falle von der ihnen etwa sonst obliegenden Aufsicht über den Bau u. s. w. ausgeschlossen.

b. Verpachtungen.

§ 101.

Verpachtungen von Grundstücken, Nutzungen und Gerechtigkeiten dürfen ohne höhere Genehmigung nicht unter der Hand, sondern nur auf dem Wege des öffentlichen Aufgebots gegen genügende Sicherheitsbestellung unter Zugrundelegung von Licitationsbedingungen vorgenommen werden, in welche das Wesentliche über das Pachtverhältniß aufzunehmen ist.

Bei Verpachtungen, deren Betrag die Summe von 160 ₰ R.-M. jährlich nicht übersteigt, bleibt die Errichtung förmlicher schriftlicher Contracte dem Ermessen der Collegien überlassen. Ueber wichtigere Verpachtungen sind unter Berücksichtigung der Licitationsbedingungen förmliche Contracte zu errichten und in ein zu diesem Zwecke autorisirtes Protocoll einzutragen. Falls kein förmlicher Contract errichtet wird, sind von dem Pächter die der Verpachtung zu Grunde gelegten Bedingungen zu unterschreiben, und ist demselben eine Abschrift dieser Bedingungen gegen Bezahlung der Gebühren mitzutheilen.

c. Jährlicher Haushaltungsplan.

§ 102.

Gegen Ausgang eines jeden Rechnungsjahres, welches mit dem 1sten April beginnt, und zwar im Februar ist in einer Versammlung beider Collegien mit Hinzuziehung des Stadtcassirers ein möglichst vollständiger Voranschlag über die Ausgaben des nächsten Jahres zu entwerfen. Es sind hiebei die im künftigen Jahr bevorstehenden Bauten, Reparaturen und andere Commüne-Arbeiten (§ 98), sowie die sonstigen Ausgaben mit Einschluß derjenigen, welche von der Stadt, als solcher, an die Staatscasse als feste Abgaben zu erlegen, sowie derjenigen, die einer besondern Administration überwiesen sind (§ 109), zu berücksichtigen, für unvorhergesehene Ausgaben und Ausfälle in den Einnahmen entsprechende Summen festzusetzen und die Mittel in Anschlag zu bringen, wie die Ausgaben durch den etwanigen Cassebehalt und sonstige zu erwartende Einnahmen aus den ordentlichen und außerordentlichen Nutzungen

des Stadtvermögens gedeckt werden können. Sodann ist die anderweitig aufzubringende Summe zu bestimmen und ein Beschluß zu fassen, wie dieselbe über die beitragspflichtigen Mitglieder der Stadtgemeinde repartirt werden soll. Auf die Vermeidung unverhältnißmäßiger Cassebehalte muß hiebei sorgfältig Bedacht genommen werden.

Der entworfene Anschlag ist, nach vorgängiger Bekanntmachung, vierzehn Tage lang auf dem Rathhause zur Einsicht der Contribuenten auszulegen, denen es unbenommen ist, binnen dieser Frist Bemerkungen über denselben bei dem Magistrat schriftlich einzubringen, welcher darüber einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Collegien zu veranlassen hat.

Der wesentliche Inhalt des Anschlages ist außerdem auf die sonst übliche Weise durch den Druck zu veröffentlichen.

d. Verwendung der städtischen Einkünfte, Hebungs- und Rechnungswesen.

§ 103.

Im Allgemeinen.

Die Einkünfte des allgemeinen Stadtvermögens dürfen nur zur Deckung des öffentlichen Stadtbedürfnisses verwandt werden. Sämmtliche Einnahmen fließen in die allgemeine Stadtcasse, aus welcher dagegen auch alle Zahlungen für die Stadt geleistet werden.

§ 104.

Obliegenheiten des Magistrats.

Der Magistrat hat im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die einzelnen Cassen und das Hebungswesen sich fortwährend in vorgeschriebener Ordnung befinden, zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit außerordentliche Cassenuntersuchungen anzustellen, die Restantenverzeichnisse aufs Genaueste zu prüfen, und sobald er Unordnungen und Nachlässigkeiten bemerkt, die erforderlichen Veranstaltungen zur Abhülfe derselben oder die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln zu treffen.

Die von der Stadt für ihre Gemeindebedürfnisse und zur Erfüllung ihrer solidarischen Verpflichtungen gegen die Königliche Casse aufzubringenden, sowie die für die Königliche Casse von den einzelnen dazu pflichtigen Contribuenten durch den Stadtcassirer zu erhebenden Gelder sind von einander geschieden zu erhalten, und es soll der Commission für das Rechnungs-, Hebungs- und Cassewesen bei der Hebung aller dieser Abgaben und Steuern eine gleichmäßige Mitwirkung obliegen.

Der Erlaß näherer Bestimmungen über das städtische Rechnungs-, Hebungs- und Cassewesen bleibt vorbehalten.

e. Stadtrechnung insbesondere.

§ 105.

Abschluß und Einlieferung derselben.

Die Stadtrechnung wird von dem 1sten April des einen bis ultimo März des folgenden Jahres geführt, jährlich ultimo Mai geschlossen und sodann von dem Stadtcassirer spätestens vor dem 15ten Juli jeden Jahrs in der gesetzlichen Form bei dem Magistrat eingeliefert. Wenn der Stadtcassirer es versäumt, die Rechnung zur festgesetzten Zeit einzubringen, so hat er für den ersten Monat der Zögerung eine Brüche von 16 ß R.-M., bei fortgesetzter

Zögerung für den zweiten Monat eine Brüche von 32 ß R.-M., für den dritten Monat der Zögerung endlich eine Brüche von 48 ß R.-M. verwirkt, und ist, wenn er auch nach Ablauf des dritten Monats die Stadtrechnung nicht einliefert, vom Amte zu suspendiren, nach den Umständen auch ihm sein Dienst zu kündigen und für die Aufmachung der Rechnung auf seine Kosten durch einen Dritten unverweilt Sorge zu tragen.

§ 106.

Oeffentliche Schaulegung.

Nach dem Eingange der Rechnungen läßt der Magistrat nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung dieselben nebst ihren Belegen vierzehn Tage hindurch während einer bestimmten Tageszeit auf dem Rathhause unter gehöriger Aufsicht zur Einsicht eines jeden steuerpflichtigen Einwohners zur Schau legen.

Ein jeder Contribuent hat die Befugniß, bei Einsicht der Rechnungen einen Rechnungskundigen mitzubringen und seine etwanigen Bemerkungen, jedoch spätestens innerhalb acht Tagen nach beendigter Schaulegung, dem Magistrat schriftlich mitzutheilen.

§ 107.

Revision.

Acht Tage nach beendigter Schaulegung sind die Rechnungen von zwei oder mehreren zu diesem Behuf vom Deputirten-Collegio gewählten Revisoren, von denen jedoch niemals mehr als Einer deputirter Bürger sein darf, aufs Genaueste durchzugehen und zu prüfen. Den gewählten Revisoren sind zu solchem Behuf die vorjährigen Rechnungen, die zu den älteren Rechnungen formirten Notate nebst deren Beantwortung und Decision, sowie auf desfällige Requisition alle sonst erforderlichen Actenstücke und Aufklärungen förderfamst mitzutheilen. Der Regel nach ist das Revisionsgeschäft innerhalb sechs Wochen zu beendigen. Die von den Revisoren gemachten Notaten werden hierauf nebst den Bemerkungen der Steuerpflichtigen dem Stadtcassirer und nöthigenfalls auch den betreffenden städtischen Commissionen zur Erklärung und Beantwortung mitgetheilt, und ist diese spätestens nach Verlauf von vier Wochen beim Magistrat einzureichen. Nach Eingang derselben sind demnächst die Rechnungen nebst allen Beilagen, erstere zugleich in beglaubigter Abschrift, innerhalb fernerer vier Wochen an das Ministerium einzusenden und jene Bemerkungen und Notaten nebst deren Beantwortung in duplo in Begleitung eines Bedenkens beider Collegien über dieselben den Rechnungen anzuschließen, worauf die Decisionen der Rechnungsnotaten durch das Ministerium erfolgen. Diese Decisionen, gegen welche eine Berufung auf gerichtliche Entscheidung nicht zulässig ist, nebst denjenigen Bemerkungen, zu welchen das Ministerium etwa seiner Seits sich veranlaßt sehen möchte, werden nicht nur in einer Versammlung beider Collegien und im Beisein des Stadtcassirers verlesen, sondern auch nebst den dazu gehörigen, nicht weggefallenen Notaten in ein von der Commission für das Rechnungs-, Hebungs- und Cassewesen aufzubewahrendes Buch eingetragen. Die Einsendung der Rechnungen an das Ministerium darf auch in dem Falle nicht unterbleiben, wenn keine Notate dazu gemacht sind.

Beide Collegien haben auf die Beobachtung der Decisionen zu halten, und die angehenden Mitglieder der städtischen Commissionen und der Stadtcassirer sind darnach zu instruiren.

§ 108.

Oeffentlicher Rechenschaftsbericht.

Nach erfolgter Decision der Rechnungen hat der Magistrat die Resultate der oeconomischen Verwaltung der Stadt während des betreffenden Jahres durch einen, auf übliche Weise bekannt zu machenden Rechenschaftsbericht zur

öffentlichen Kunde zu bringen, in welchem über den gesammten Vermögenszustand der Stadt und die in dieser Beziehung eingetretenen Veränderungen, sowie über die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben in generellen Umrissen eine angemessene Nachweisung zu ertheilen ist.

Titel XIV.

Verwaltung der Justiz und Polizei, sowie der kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten.

§ 109.

Allgemeine Bestimmungen.

Durch dieses Statut wird für die Stadt in Ansehung der Verwaltung der Justiz, der richterlichen und executiven Polizei, sowie der kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten nichts geändert, und behält es in dieser Hinsicht bei den bestehenden Einrichtungen bis weiter sein Bewenden.

Der Magistrat fungirt in seiner Eigenschaft als Justiz-, Kirchen- und Schulbehörde, gleich der Polizeibehörde, unabhängig von der städtischen Gemeinde-Administration, hat die ihm in jenen Beziehungen obliegenden Geschäfte lediglich in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen und besondern Rechte, Gesetze und Anordnungen zu verrichten, und ist für die getreue und pflichtmäßige Erfüllung und Ausführung derselben verantwortlich.

Die Mitwirkung der deputirten Bürger in Schul- und Armenangelegenheiten richtet sich, wie bisher, nach den Bestimmungen des Schul- und Armenregulativs. Die Wahl der Deputirten für die betreffenden Commissionen ist vom Deputirten-Collegio vorzunehmen. Ebenfalls bleibt es in Kirchenangelegenheiten bei der bisherigen Verfassung.

Die Rechnungen über alle gesonderten Administrationszweige sind öffentlich auszulegen und die einzelnen Beitragspflichtigen während der Auslegung zur Einsicht derselben befugt.

§ 110.

Gränze zwischen dem Wirkungskreise des Magistrats und der Polizeibehörde.

Rücksichtlich der administrativen Polizei kommen im Allgemeinen folgende Normen zur Anwendung:

1) vor den Magistrat unter Mitwirkung des Collegiums der Deputirten, insoweit solche nach § 96 erforderlich ist, gehört Alles, was die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Gemeindeanstalten und solcher Privatanstalten betrifft, welche in Rücksicht ihrer Bestimmung für gemeinsame städtische Zwecke einer fortwährenden Leitung und Beaufsichtigung bedürfen.

2) Namentlich sind folgende Gegenstände von dem Magistrat auf das Sorgfältigste in Obacht zu nehmen:

   a. die Abstellung unerlaubter Schenk- und Gastwirthschaften, abgesehen von der dabei nöthigen polizeilichen Aufsicht, als welche der Polizeibehörde zusteht;

   b. die Beaufsichtigung des Gemeinde-Feuergeräths und der Löschanstalten;

   c. die Unterhaltung und Herstellung von Wegen, Abzugsgräben, Dämmen, Ufern und Brücken, Hafenanlagen,

des Straßenpflasters, der Röhrleitungen und Brunnen u. s. w. und die fortwährende Beaufsichtigung dieser Gegenstände;

d. die Stadtbeleuchtungsanstalten;

e. die Aufsicht auf das städtische öffentliche sowohl, als das Privatbauwesen, soweit letzteres Gegenstand der Polizei ist;

f. die Anlegung und Unterhaltung öffentlicher Spaziergänge;

g. die Aufsicht auf Innungen und die Betreibung unzünftiger Gewerbe nach den bestehenden Gesetzen und Ordnungen.

3) Der Magistrat muß mit der Stadtpolizeibehörde sich in Einverständniß setzen, ehe er Einrichtungen trifft und Instructionen ertheilt, bei welchen polizeiliche Rücksichten eintreten.

Titel XV.

§ 111.

Von dem Recurs in Gemeindeangelegenheiten.

In allen Gemeindeangelegenheiten geht der Recurs an das Ministerium, und gilt für alle Recursnahmen in Betreff deren im Vorstehenden nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet worden, eine Frist von sechs Wochen.

Anhang № 1.

Bürgereid.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott und auf sein heiliges Evangelium, Seiner Majestät meinem allergnädigsten Erbkönig und Herrn treu, hold und gewärtig zu sein, der Obrigkeit gebührende Folge zu leisten, alle mir obliegenden Bürgerpflichten gewissenhaft zu erfüllen und das Beste der Stadt, so viel an mir ist, zu befördern.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Anhang № 2.

Bürgerbrief.

Bürgermeister und Rath, sowie deputirte Bürger der Stadt Rendsburg, urkunden und bekennen hierdurch, daß N. N. zufolge Beschlusses der städtischen Collegien unter dem .... nach geleistetem Bürgereide als Bürger hiesiger Stadt aufgenommen worden ist.

Rendsburg, den ....

Anhang № 3.

Verzeichniß der der Rendsburger Stadtcommüne gehörigen Grundstücke.

A. Städtische Gebäude.

Das Rathhaus,
das Altstädter Sprützenhaus,
das Gefangenhaus,
die Stadtdienerwohnung in der Altstadt,
das Gebäude des Realgymnasii,
das frühere Diaconathaus, jetzt Dienstwohnung des 2ten Lehrers am Realgymnasium,
der sogenannte Stadthof,
die Stadtdienerwohnung in Neuwerk,
das Neuwerker Sprützenhaus,
die Gebäude zu Schachtholm,
die Gebäude zu Lunvieh,
die Scharfrichterwohnung,
die Gebäude zu Kortenfohr, und
das Haus im Garten „Storch“.

B. Ländereien.

a) vor dem Kronwerk.

1) die Seekenbeckskoppel,
2) die Sandgangskoppel,
3) die daran belegene kleine Koppel,
4) der Pahlskamp, 2 Parcelen,
5) der Garten „Storch“,
6) die in 2 Parcelen getheilte Koppel an der Contreescarpe,
7) die kleine Koppel am Armenlande,
8) die Kortenfohrskoppel, 3 Parcelen,
9) die Kathenstelle zu Kortenfohr,
10) der Schwanenhals, 8 Parcelen,
11) die am Landwege beim Butterberge belegene kleine Koppel,
12) die daselbst belegene größere Koppel,
13) die beim ehemaligen Gericht belegene kleine Koppel,
14) die beim Butterberge belegene größere Koppel, Nachtkoppel genannt, 3 Parcelen,
15) das beim Ladiges'schen Hause an der Schleswigschen Chaussee belegene Stück Land,
16) die Hohensteinskoppel,
17) der Mastbrook, 45 Parcelen,
18) das zum Lehmmagazin bei Duten ausgelegte Stück Land,
19) die beim Schwanenhals belegene Koppel,
20) die an der Duvenstedter Landstraße belegene Koppel „Jägersphal“,
21) das an des Butterbergers, des Rothenhöfers und des Sandhöfers Ländereien, sowie an dem Rickerter Kirchenwege belegene Stück Land,
22) die Suhmsheide, 34 Parcelen,
23) die hinterm Rothenhof belegene Armencolonie.

b) vor dem Neuwerk.

1) Die Schachtermoorwiese,
2) das Stadtfeld, 14 Parcelen,
3) ein durch die Eisenbahn abgeschnittenes, zwischen dem alten Bahnhofe und den Ländereien der Gebrüder Jess belegenes Stück Land,
4) die Wiese Freiörter genannt,
5) zwei an der Untereider belegene Stücke Wiesenland,
6) die bei der Abdeckerkathe belegene große Stadtkoppel, 17 Parcelen,
7) das Land im Westermoor, 14 Parcelen,
8) ein Stück Land unter der Benennung die Schießbahn bekannt,
9) die am Landwege beim ehemaligen Gericht belegene Koppel,
10) ein kleines Stück am alten Stadtmoor,
11) ein Stück Land, „der grundlose See",
12) der große Rehberg,
13) der kleine Rehberg,
14) das am Wege nach dem wilden Moor belegene Stück Land,
15) das Stück Land, genannt „Waltershörn",
16) das an der Westerrönfelder Scheide belegene Stück Land,
17) das an der Schwaber Scheide belegene Stück Moorland.

c) zu Hörsten, Schachtholm und Lunvieh.

1) Die Ketelsböckerwiese,
2) die Bullenwiese,
3) die große Warderwiese,
4) die kleine Warderwiese,
5) die Brede oder Trentwiese,
6) die Eckwiese,
7) die Bultwiese,
8) die Schmalwiese,
9) das Pachtstück Lunvieh,
10) die Landstelle Schachtholm,
11) das Wiesenland Hoopsvieh, 23 Parcelen,
12) die Wiese Tönjesort,
13) die Wiese Jevenort,
14) die Wiese Lunauerort,
15) die Wiese Wildstieg,
16) die Wiese Bruttanz,
17) die Wiese Barbucht,
18) die Wiese Großpaggenpohl,
19) die Wiese Santo,
20) die Klintwiese,
21) die Gerichtsdienerwiese, genannt Knechtswiese, und
22) die Dienstwiese des Holzvogts.

[Diese beiden Letzteren werden noch als Dienstländereien behandelt.]

C. Hölzungen.

1) Die Robiskrüger Hölzung.

2) die Hölzungen zu Lunvieh und Schachtholm, einschließlich der von Hörstener Eingesessenen laut Vergleich abgetretenen großen Lehmkoppel und Radelandskoppel.

D. Mööre.

Nach dem Moorregister ist an reservirten Moor ausgelegt:

1) auf dem wilden Moor 42 Tonnen 1 Scheffel 13⅓ □-Ruthen Quantität oder 17 Tonnen 4 Scheffel 18 □-Ruthen Bonität;

2) auf dem alten Stadtmoor 16 Tonnen 7 Scheffel Quantität, oder 2 Tonnen 28 □-Ruthen Bonität;

3) auf dem Moor vor dem Kronwerk 11 Tonnen 7 Scheffel 10 □-Ruthen Quantität, oder 4 Tonnen 3 Scheffel 23⅓ □-Ruthen Bonität.

Nr. 9. Bekanntmachung, betreffend die über Altona zu beschaffenden Transporte in's Hannöversche u. s. w.

Nach dem Ergebniß einer hierüber mit der Königlich Hannöverschen Regierung geführten Verhandlung liegt den dortigen Behörden die Verpflichtung ob, die ihnen von Altona zum Weitertransport in oder durch das Königreich zugeführten Transportanden, wenn sonstige Bedenken nicht entgegenstehen, an jedem Werktage anzunehmen, und sind demnach die in solcher Hinsicht unterm 23sten Mai 1851 und 19ten Juli 1858 bekannt gemachten Beschränkungen für die Folgezeit als hinfällig zu betrachten.

Vorstehendes wird zur Nachachtung für Beikommende hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 14ten März 1859.

Für den Minister:

Müllenhoff.

Wittrock.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

5tes Stück. Kopenhagen, den 7ten April. 1859.

Zweite Abtheilung.

Nr. 10. **Bekanntmachung, betreffend die bei der Bewerbung um das Convictstipendium an der Kieler Universität beizubringenden obrigkeitlichen Bedürftigkeitszeugnisse.**

Da es dem Ministerium zur Kunde gekommen, daß die obrigkeitlichen Bedürftigkeitszeugnisse, welche die Studierenden der Kieler Universität bei Bewerbung um das Convictstipendium beizubringen haben, von den Behörden häufig nicht in Uebereinstimmung mit der Verfügung vom 13ten December 1796 und dem Kanzleipatent vom 26sten Mai 1818 abgefaßt werden, und daß diese Zeugnisse namentlich auch mehrfach im Widerspruch mit dem Schlußsatze der Verfügung vom 13ten December 1796 auf gestempeltem Papier und gegen Entrichtung von Gebühren ertheilt sind, so werden sämmtlichen beikommenden Behörden die Bestimmungen der obencitirten Verfügungen hiedurch in Erinnerung gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 19ten März 1859.

I. J. Unsgaard.

Rathjen.

Nr. 11. **Bekanntmachung des Kriegsministeriums, betreffend Amnestie des früheren Premierlieutenants in der Königlichen Artillerie-Brigade H. E. T. Feldmann, welcher nach Maßgabe des allerhöchsten Patents vom 29sten März 1852 von der Amnestie ausgeschlossen ist.**

Seine Majestät der König haben, auf desfällige allerunterthänigste Vorstellung des Kriegsministeriums, unterm 25sten d. M. allergnädigst zu resolviren geruht, wie folgt:

„Der frühere Premierlieutenant in der Königlichen Artillerie-Brigade Hermann Ernst Traugott Feldmann, der nach Maßgabe des allerhöchsten Patents vom 29sten März 1852 von der Amnestie ausgeschlossen ist, wird amnestirt und wird ihm straflose Rückkehr in das Land bewilligt, doch unter der Bedingung, daß diese Amnestie rechtlich wirkungslos werde, falls er sich irgend eines neuen politischen Vergehens schuldig machen sollte".

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kopenhagen, im Kriegsministerium, den 31sten März 1859.

C. C. Lundbye.

Hyllested.

Dritte Abtheilung.

Nr. 12. **Regierungsschreiben an die Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg, betreffend die jährlich einzusendende Uebersicht der dortigen Landesschuld s. w. d. a.** (Vgl. Gesetz- und Ministerialblatt pro 1858; Stück XXV., Nr. 117).

Die Ritter- und Landschaft hat ..., in Betreff der jährlichen Einsendung einer Uebersicht über die lauenburgische Landesschuld, darauf hingewiesen, daß die beregte Uebersicht sich aus den landschaftlichen Steuerrechnungen werde entnehmen lassen, welche der Regierung vorgelegt werden, und ferner bemerkt, daß die in dem Regierungsschreiben vom 18ten August v. J. für die Einreichung derselben vorgeschriebene Frist von sechs Wochen nach dem Ablaufe des betreffenden Jahres zu kurz sei, indem die landschaftliche Steuerrechnung nach der bestehenden Geschäftsordnung, erst spätestens innerhalb der ersten drei Monate nach Schluß des Rechnungsjahres, von dem Landschaftssecretair an die Ritter- und Landschaft abzulegen sei, und sodann noch die Revision derselben vorgenommen werden müsse, bevor die beregte Uebersicht aus derselben extrahirt werden könne.

Hinsichtlich der erstgedachten Hinweisung bemerken Wir nun, daß die in Rede stehende Uebersicht dazu bestimmt ist, um an das Königliche Ministerium, zur weiteren Vorlage an Se. Majestät den König, Unseren Allergnädigsten Herrn, eingesandt zu werden, und daß diese Vorlage nicht bis dahin wird ausgesetzt werden können, daß die jedesmalige Einreichung der landschaftlichen Steuerrechnung nach vorgängig beschaffter ständischer Revision, bei der Regierung erfolgt.

Von der weiteren Bemerkung wegen der zu kurzen Einsendungs-Frist, haben Wir Veranlassung genommen, dieserhalb, so wie auch wegen der Details der Uebersicht, deren Anfertigung übrigens eine vorgängige Revision der landschaftlichen Steuerrechnung nicht voraussetzt, bei dem Königlichen Ministerium Vorstellung zu machen, und sind hierauf mittelst Ministerialschreibens vom 14ten Januar d. J. autorisirt worden, das Regierungsschreiben vom 18ten August v. J. der vorgeschlagenen Modification zu unterziehen.

Demgemäß ersuchen Wir nunmehr die Ritter- und Landschaft, die fragliche Uebersicht künftig gleichzeitig mit der von dem Landschaftssecretair zu beschaffenden jährlichen Ablegung der landschaftlichen Steuerrechnung, und also drei Monate nach Ablauf des jedesmaligen Jahres an die Regierung zur weitern Veranlassung einzusenden.

Dabei bemerken Wir, daß diese Uebersicht, neben der Anführung der einzelnen Beträge der verschiedenen Einnahme- und Ausgabe-Rubriken, wie solche aus den sich in den landschaftlichen Steuerrechnungen befindlichen Recapitulationen der Einnahmen und Ausgaben sich ergeben, darauf wird beschränkt werden können, daß solche nur den Betrag sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben, den Kassebehalt, den Betrag der Schulden und deren Zinsen, so wie eine Angabe, wie viele Schulden im Laufe des Rechnungsjahres abgetragen worden sind, enthalten.

Zur bessern Verdeutlichung lassen Wir eine Abschrift einer solchen Uebersicht, welche aus der hieselbst vorliegenden landschaftlichen Steuerrechnung für das Jahr 1857 extrahirt worden ist, hieneben anschließen.

Ratzeburg den 8ten März 1859.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg.

Personalien.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 16ten v. M. haben Se. Majestät der König den Physicus für den 4ten Holsteinischen Physicatsdistrict, Dr. med. & chir. Hermann Schwartz in Kiel auf sein desfälliges allerunterthänigstes Ansuchen von seinem Amte als Physicus vom 1sten d. M. angerechnet Allergnädigst zu entlassen geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 21sten Januar d. J. den Candidaten der Theologie Thomas Nicolai Hansen aus Tastrup zum Hospitalsprediger und Katecheten in Elmshorn der Probstei Ranzau; — ferner unterm 27sten Februar d. J. den Untergerichtsadvocaten Paul Friedrich Werner-Hugo Kraus in Kiel zum Ober- und Landgerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein; — wie unterm 4ten v. M. den zweiten gelehrten Rathsverwandten Georg Ferdinand Lueders in Altona zum Bürgermeister und Stadtsecretair in der Stadt Segeberg Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Der Pastor adjunctus Hans Julius Stammer ist nach vorgängiger Präsentation von Seiten des Patronates als Prediger in Seedorf von dem Königlichen Lauenburgischen Consistorio bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Se. Majestät der König haben unterm 27sten Februar d. J. die philosophische Facultät der Universität Kiel zur Verleihung der Würde eines Doctors der Philosophie an den Candidaten Eugen Petersen aus Heiligenhafen Allerhöchst zu autorisiren geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 15ten v. M. den Pastor Karl Petersen zu Steinbeck zum Mitgliede des durch die Allerhöchste Verordnung vom 4ten August 1853 für das Herzogthum Holstein angeordneten theologischen Examinationscollegiums auch für die nächsten 5 Jahre wiederum Allergnädigst zu bestellen geruhet.

Se. Majestät der König haben unterm 17ten Februar d. J. dem Schmied Dietrich Asmussen in Munkbrarup und dem Hufner Hans Franzen in Undewad auf 5 Jahre ein Allerhöchstes Patent für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg auf die ausschließliche Anfertigung von Häckselmaschinen einer von ihnen erfundenen Construction Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Dem Comité „for Kjöbenhavns Sygehjem" ist es gestattet, für die in dem laufenden Jahre zum Besten der gedachten Anstalt von ihm planmäßig zu veranstaltenden Verloosungen von Gebrauchs- und Luxus-Gegenständen in dem Herzogthum Holstein Loose colligiren zu dürfen.

Am 24sten v. M. ist der Pastor Carsten Claussen in Haseldorf der Probstei Pinneberg mit Tode abgegangen.

Vacante Bedienung unter dem Königlichen Finanzministerio.

Die Zollverwalter-Bedienung in Kallundborg. Gage 1,500 ℛ jährlich außer der interimistischen Gagenzulage nach dem Gesetze vom 31sten März 1858, und zu Comtoirkosten 300 ℛ jährlich außer einer eventuellen interimistischen Zulage nach dem Gesetze vom 31sten März 1858.

Eine Caution von 5,300 ℛ ist in Effecten, wie die betreffende Anordnung bestimmt, zu bestellen.

An Seine Majestät den König zu richtende Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb 6 Wochen — vom 23sten v. M. angerechnet — bei dem Königlichen Generalzolldirectorate in Kopenhagen einzureichen.

Vacante Bedienungen

unter dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

a.

1. Die Bedienung eines zweiten gelehrten Rathsverwandten in der Stadt Altona.

2. Zufolge des § 33 des Localstatuts für die Stadt Rendsburg vom 22sten December v. J. soll bei der städtischen Verwaltung in dieser Stadt ein Actuar angestellt werden, dessen Einkünfte in einem jährlichen Gehalte von 700 ℛ R. M. aus der Stadtcasse bestehen.

Bewerber um diese Bedienungen haben ihre an Seine Majestät den König zu richtenden Gesuche bei dem Königlichen Ministerio innerhalb 4 Wochen einzureichen.

b.

Die Bedienungen eines Syndicus, Quästors und Aedilis der Kieler Universität, mit denen ein festes Gehalt von resp 400 ℛ und 600 ℛ jährlich aus der Universitätskasse verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche bis zum 15ten k. M. an das Königliche Ministerium einzusenden.

Physicat-Vacanz.

Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers wird das Physicat für den 4ten Holsteinischen Physicatsdistrict am 1sten April a. c. erledigt. Bewerber um dieses Amt haben ihre an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche binnen 6 Wochen a dato an das unterzeichnete Collegium einzusenden.

Königliches Holsteinisches Sanitätscollegium zu Kiel den 28sten März 1859.

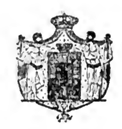
Himly. Behn. Litzmann. Kirchner.

Vacanz.

Die Bedienung eines Holzvogts im Rethwischer Holzvogtrevier.

An Seine Majestät den König zu richtende Gesuche sind binnen 4 Wochen bei dem Königlichen Holsteinischen Forst- und Jagdamte in Plön einzureichen.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

6tes Stück. Kopenhagen, den 13ten April. 1859.

Zweite Abtheilung.

Nr. 13. (Nachträglich) Localstatut für die Stadt Neustadt.

Das von den städtischen Collegien der Stadt Neustadt eingesandte, in Gemäßheit der Allgemeinen Städteordnung vom 11ten Februar 1854 entworfene Localstatut für diese Stadt wird auf Grund des § 114 vorgedachter Verordnung in folgender Fassung hiedurch bestätigt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 25sten November 1858.

I. J. Unsgaard.

H. Brodersen, Gev.

Titel I.

Von der Stadtgemeinde.

§ 1.

Stadtbezirk.

Die Stadt **Neustadt** bildet eine besondere Commüne, welche innerhalb ihres Weichbildes sämmtliche Bewohner

und Grundstücke umfaßt, in so weit diese Grundstücke seither zum städtischen Gemeindeverband gerechnet worden sind, oder durch besondere Anordnungen mit demselben in Zukunft vereinigt werden.

Der innerhalb der Stadt belegene sogenannte Klosterhof gehört bisher dem städtischen Gemeindeverbande nicht an, nnd ist nach Inhalt seiner Privilegien insbesondere auch von der Stadt-Jurisdiction eximirt; eine etwanige Aenderung dieses Verhältnisses bleibt jedoch vorbehalten.

§ 2.

Begränzung.

Die Stadt Neustadt mit der dazu gehörigen Feldmark, welche auch die sogenannten Cismarschen Streuländereien und die zur Zeit im Besitze einiger Eingesessenen im lübschen Stadtstiftsdorfe Merkendorf und im Gute Brodau befindlichen Ländereien umfaßt, wird begränzt durch die Güter Wintershagen, Develgönne, Sierhagen, Hasselburg, Brodau, das lübsche Stadtstiftsdorf Merkendorf, das zum Amte Cismar gehörige Gehöfte Ruhleben und den bei der Hospitalsmühle befindlichen Sumpfkamp.

Die nähere Begränzung des Stadtgebietes, mit Inbegriff der dazu gehörigen Gewässer, Inseln und Wärder ergiebt sich aus der von dem Landmesser Wögens im Jahre 1802 und 1803 bei der Auftheilung der Commünelandereien entworfenen Charte, sowie aus den Erdbüchern und den mit den Gütern Develgönne, Hasselburg, Brodau und der Clement-Calands-Stiftung in Lübeck abgeschlossenen Grenzvergleichen.

Die Bewohner der städtischen Feldmark stehen den eigentlichen Stadtbewohnern hinsichtlich der städtischen Rechte und Pflichten, mithin namentlich der Berechtigung zur Betreibung bürgerlicher Nahrung, der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts und zur Uebernahme bürgerlicher Aemter, sowie der Leistung städtischer Abgaben und Dienste vollkommen gleich.

§ 3.

Städtischer Polizeidistrict.

Die Vorschriften dieses Statuts leiden auf denjenigen Theil des städtischen Polizeidistricts keine Anwendung, welcher nach Maaßgabe des Patents vom 29sten December 1807, § 1—3, über den Umfang des städtischen Bezirks (cfr. § 1) hinausgeht.

§ 4.

Stadtgemeinde.

Die Einwohner des Stadtbezirks sind außer den nicht selbstständigen Personen entweder Bürger (§ 5) oder Schutzverwandte (§ 19).

Die Stadtgemeinde besteht aus der Gesammtheit der Bürger und Schutzverwandten und aller Besitzer von städtischen Grundstücken, auch wenn sie im Stadtbezirk ihren regelmäßigen bleibenden Wohnsitz nicht haben.

Titel II.

Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

§ 5.

Begriff.

Bürger ist derjenige, welcher nach vorhergegangenem Beschlusse der städtischen Collegien zum Mitgliede der Stadtgemeinde aufgenommen worden ist, und daselbst das Bürgerrecht erlangt hat. Das Bürgerrecht befaßt die nach Maaßgabe der Vorschriften dieses Statuts dem Aufgenommenen erwachsenden Befugnisse und begründet die hieran gesetzlich geknüpften Verpflichtungen.

§ 6.

Fähigkeit zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Die Fähigkeit zur Erlangung des Bürgerrechts wird im Allgemeinen bedingt:

1. durch eine Selbstständigkeit, welche die Erfüllung der Stadtbürgerpflichten möglich macht. Der aufzunehmende Bürger muß das mündige Alter erreicht oder eine landesherrliche Volljährigkeitserklärung erlangt haben, nicht durch die Dispositionsbefugniß verhindernde Curatel beschränkt, und nicht Bürger einer andern Stadt sein.
2. durch die Niederlassung und den regelmäßigen Wohnsitz in der Stadt selbst oder in dem städtischen Weichbilde. Es ist indeß hiebei die durch die Verfügung vom 9ten December 1803 gestattete Ausnahme für die auf dem Lande wohnenden Schiffer unter der dort festgesetzten beschränkten Wirksamkeit des Bürgerrechts zu berücksichtigen. Nicht minder kann, insoweit es mit den Vorschriften dieses § unter No. 5 vereinbar ist, solchen Personen, die in der Stadt ein Handels- oder Fabriketablissement besitzen, welches sie durch einen Geschäftsführer betreiben lassen, ohne selbst in der Stadt ihren Wohnsitz zu nehmen, das Bürgerrecht ertheilt werden, wenn wegen Erfüllung der bürgerlichen Lasten Sicherheit bestellt wird.
3. durch Unbescholtenheit des bisherigen Lebenswandels.
4. bei denen, die in der Stadt ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben beabsichtigen, durch vorgängige Erfüllung derjenigen Bedingungen, an welche die Ausübung des Gewerbes durch gesetzliche Vorschriften oder Zunftartikel geknüpft ist.
5. bei Ausländern durch Zulässigkeit ihres Aufenthalts in den Königlichen Staaten im Allgemeinen und unter Beobachtung der in der Verordnung vom 23sten September 1796 wider die Scheinbürger erlassenen Vorschriften, durch vorgängige Erfüllung der in der Verordnung vom 5ten November 1841, betreffend die Niederlassung von Ausländern, vorgeschriebenen Bedingungen.

   Hinsichtlich der Bekenner des mosaischen Glaubens behält es bisweiter bei den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Anordnungen sein Bewenden.

§ 7.

Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Unter Voraussetzung der allgemeinen Befähigung (§ 6) sind zur Gewinnung des Bürgerrechts alle innerhalb der Stadt und des städtischen Weichbildes regelmäßig und selbstständig wohnenden männlichen Personen verpflichtet, welche

1. irgend eine bürgerliche Nahrung treiben,
2. ohne bürgerlichen Nahrungsbetrieb Hausbesitzer sind, oder als Mieth- und Häuerlinge ihren eigenen Heerd haben, insofern sie nicht von der Uebernahme dieser Verpflichtung besonders befreit (§ 8) sind.
3. Alle diejenigen, welche zu einem städtischen Amte ernannt werden, vor dem Antritt desselben, insoweit sie das Bürgerrecht nicht bereits erlangt haben.

§ 8.

Ausnahmen.

Von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts sind befreit:

1. alle diejenigen Einwohner, welche sich von einer Lohnarbeit ernähren, die eine kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß nicht erfordert, insoweit sie nicht als Hausbesitzer oder städtische Beamte (§ 7 No. 2—3) in Betracht kommen;
2. die in der Stadt wohnenden Königlichen Beamte, sowie in activen Militairdiensten, geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehende Personen, Advocaten, Aerzte nnd geprüfte Wundärzte, imgleichen diejenigen, welche ohne bürgerliche Nahrung zu treiben einem höheren Gerichtsstande unterworfen sind;

3. beabschiedigte Officiere, welche nach der Verordnung vom 11ten Mai 1798 § 5 der unteren Gerichtsbarkeit unterworfen sind, wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben;
4. beabschiedigte Unterofficiere und Gemeine nach Maaßgabe der §§ 19—23 der Verordnung vom 7ten October 1796, insofern selbige sich bereits vor Erlassung dieses Statuts in der Stadt Neustadt niedergelassen haben;
5. Seeleute, in Gemäßheit des § 14 der Verordnung vom 17ten April 1838;
6. Pensionisten, welche weder bürgerliche Nahrung treiben, noch Grundbesitz in der Stadt haben;
7. Diejenigen, welche wegen vorhandener besonderer Umstände durch einen Beschluß der städtischen Collegien von dieser Verpflichtung ausdrücklich dispensirt worden.

§ 9.

Transitorische Bestimmung.

Diejenigen Einwohner der Stadt, welche das Bürgerrecht bereits erlangt haben, ohne nach den Vorschriften dieses Statuts zu dessen Gewinnung verpflichtet zu sein, behalten dasselbe, insofern sie nicht ausdrücklich darauf Verzicht leisten; eine Rückzahlung der erlegten Bürgergelder findet auf den Fall der Entsagung nicht Statt.

Den gegenwärtigen Einwohnern der Stadt dagegen, welche bis jetzt Bürger zu werden nicht verbunden waren, durch dieses Statut aber zur Erlangung des Bürgerrechts verpflichtet werden, wird dasselbe kostenfrei ertheilt, und werden die solchen Einwohnern zu verleihenden Bürgerbriefe auf ungestempeltem Papier ausgestellt. Beruht indeß die bisherige Befreiung auf einem allerhöchst verliehenen Privilegio, so bleibt dieselbe für die Dauer der Lebens- oder Besitzzeit des Befreiten in voller Wirksamkeit.

§ 10.

Berechtigung zur Gewinnung des Bürgerrechts ohne stattfindende Verpflichtung.

Personen, denen keine Verpflichtung obliegt, das Bürgerrecht zu gewinnen (§ 8), kann dasselbe auf Ansuchen unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß sie im Allgemeinen dazu befähigt sind (§ 6). Falls Stadteingesessene, welche in Civil- oder Militairbedienungen, oder in geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehen, in dieser Weise freiwillig das Bürgerrecht erwerben, dürfen selbige, ohne dazu die Erlaubniß des betreffenden Ministerii erlangt zu haben, weder in das Deputirten-Collegium eintreten, noch städtische Aemter und Officien übernehmen.

Wer auf diese Weise das Bürgerrecht erworben hat, ist ohne Rücksicht auf seinen sonstigen persönlichen Gerichtsstand in Allem, was das Bürgerrecht, die Ausübung desselben und die Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten betrifft, der Stadtbehörde unterworfen.

§ 11.

Ertheilung des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht ist bei dem Magistrat, und zwar von Demjenigen, welcher zur Gewinnung desselben verpflichtet ist, sogleich bei seiner Niederlassung in der Stadt nachzusuchen. Der Magistrat hat darüber auf dem ordnungsmäßigen Wege mit dem Deputirten-Collegio einen Beschluß zu fassen (§ 70), und in Gemäßheit desselben das Bürgerrecht zu ertheilen oder zu verweigern. Geschieht letzteres, so ist der Recurs an das Ministerium innerhalb sechs Wochen zulässig.

§ 12.

Beeidigung als Bürger.

Jeder, welcher zum Bürger aufgenommen wird, hat vor dem Magistrat den diesem Statut (Anhang No. 1) beigefügten Bürgereid körperlich zu leisten, und empfängt demnächst nebst einem Exemplar des Localstatuts einen Bürgerbrief nach dem sub No. 2 angehängten Formular. Bei der Aufnahme der Bekenner des mosaischen Glaubens in den Bürgerverband ist es in dieser Hinsicht nach den früheren verfassungsmäßigen Bestimmungen und Regeln zu verhalten.

§ 13.

Bürgergelder.

Für die Ertheilung des Bürgerrechts und die Aufnahme als Bürger wird nach der von den städtischen Collegien unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Aufzunehmenden in jedem einzelnen Falle zu treffenden Bestimmung eine Abgabe von 2 ₰ 64 ß bis 16 ₰ R. M. bezahlt, von welcher der Magistrat ⅓ und die Stadtcasse ⅔ erhält. Außerdem ist an den Gerichtsdiener eine Gebühr von 26 ß zu entrichten.

§ 14.

Wirkung des Bürgerrechts in Ansehung des bürgerlichen Betriebs.

Das Bürgerrecht verleiht die Befugniß zu jeder Art des bürgerlichen Betriebes unter den Bedingungen, an welche dessen Ausübung durch allgemeine oder besondere Anordnungen und Innungsverhältnisse geknüpft ist.

Es wird daher allgemein und nicht zu einem speciellen Zweck ertheilt, wovon nur bei der Gewinnung des Bürgerrechts als Schiffer eine Ausnahme eintritt. In diesem Falle ist unter Beobachtung der Vorschriften des § 77 der Verordnung vom 17ten April 1838 in dem Bürgerbriefe ausdrücklich zu bemerken, daß der Inhaber das Bürgerrecht als Schiffer erworben habe. Sollte ein Seeenrollirter schon früher das Stadtbürgerrecht gewonnen haben, so ist, wenn er als Schiffer das Bürgerrecht zu erhalten wünscht und dazu befähigt ist, der ihm früher ertheilte Bürgerbrief gegen einen solchen, worin die obige Bemerkung enthalten, unentgeltlich umzutauschen. Ebenso findet ein unentgeltlicher Umtausch des Bürgerbriefes Statt, wenn ein Schifferbürger später das allgemeine Stadtbürgerrecht zu erhalten wünscht und dazu befähigt ist.

§ 15.

Verpflichtung zur Uebernahme städtischer Stellen.

Durch die Gewinnung des Bürgerrechts wird jeder Bürger verpflichtet, nicht nur einzelne Aufträge in städtischen Angelegenheiten (cfr. z. B. § 89 am Schlusse), sondern auch bürgerliche Aemter zu übernehmen, und während der durch dieses Statut bestimmten Dauer zu verwalten. In Betreff der Stellen eines durch Wahl zu ernennenden Magistratsmitgliedes und eines deputirten Bürgers kommen in dieser Beziehung die Vorschriften der §§ 10, 44 und 61 zur Anwendung; von der Uebernahme anderer Aemter befreit unbedingt nur ein 60jähriges Alter. Wer außerdem wegen Krankheiten, oder Geschäfte halber, oder aus anderen Ursachen sich entschuldigen zu können glaubt, hat deshalb sich an den Magistrat zu wenden, welcher in Gemäßheit des Beschlusses beider städtischen Collegien, unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium, über die Zulässigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet.

Vom Magistrat und dem Deputirtencollegio kann es durch gemeinschaftliche Beschlußnahme gestattet werden, einzelne von solchen Aemtern durch einen Stellvertreter verwalten zu lassen, oder von der Uebernahme derselben durch eine auf einmal oder terminweise zu entrichtende Abfindungssumme sich zu befreien. Die letztere, welche in die Stadtcasse fließt, darf jedoch die Summe von im Ganzen 100 ₰ R. M. nicht übersteigen.

§ 16.

Ehrenbürgerrecht.

Das Ehrenbürgerrecht kann der Magistrat nach gemeinschaftlichem Beschlusse beider Stadtcollegien solchen Männern, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, als Beweis der Dankbarkeit und Achtung ertheilen. Eine Verpflichtung der Ehrenbürger findet nicht Statt, auch sind dieselben zur Theilnahme an den Gemeindeleistungen, sowie sonstigen bürgerlichen Obliegenheiten, mit Ausnahme der auf dem Grundbesitze ruhenden Lasten, nicht verbunden.

§ 17.

Verlust des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht geht verloren:

1. durch ausdrückliche Verzichtleistung mittelst Zurücklieferung des Bürgerbriefes, die aber, wenn der Wohnsitz in der Stadt beibehalten wird, nur von Seiten Derer zulässig ist, welche das Bürgerrecht erlangt haben, ohne zur Gewinnung desselben verpflichtet zu sein, oder deren Verpflichtung, Bürger zu sein, aufgehört hat;
2. durch Aufgeben des Wohnsitzes in der Stadt, welches in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung alsdann stillschweigend angenommen wird, wenn der Bürger länger als 2 Jahre willführlich abwesend gewesen ist, ohne für die Erfüllung der bürgerlichen Obliegenheiten Sorge getragen zu haben. Kehrt derselbe in der Folge in die Stadt zurück, um aufs Neue seinen regelmäßigen selbstständigen Wohnsitz daselbst zu nehmen, so ist er, wenn er die zur Gewinnung des Bürgerrechts überhaupt erforderlichen Eigenschaften (§ 6) annoch besitzt, gegen Berichtigung der in der Zwischenzeit fällig gewordenen Abgaben als Bürger wieder aufzunehmen.
3. zur Strafe durch gerichtliches Erkenntniß; der erkannte Verlust des Bürgerrechts hebt aber die Befugniß zur Treibung eines bürgerlichen Gewerbes nicht auf.

§ 18.

Bürgerrolle.

Ueber alle vorhandenen Bürger hat der Magistrat ein vollständiges Verzeichniß (Bürgerrolle) zu halten.

Titel III.

Von den Schutzverwandten.

§ 19.

Begriff.

Schutzverwandte sind diejenigen Einwohner, welche, ohne Bürger zu sein, ihren regelmäßigen Wohnsitz in dem Stadtbezirk haben.

§ 20.

Ausschließung derselben von den durch das Bürgerrecht bedingten Rechten.

Die Schutzverwandten sind von denjenigen Rechten und Gewerbsbefugnissen ausgeschlossen, deren Ausübung durch Erlangung des Bürgerrechts bedingt ist.

§ 21.

Ausnahmen.

An den Gewerbsbefugnissen nehmen, außer denjenigen, welche durch gerichtliches Erkenntniß zur Strafe das Bürgerrecht verloren haben (§ 17, 3), ausnahmsweise Theil:

1) Wittwen, Töchter und unmündige Söhne verstorbener Bürger, insoweit ihnen oder für ihre Rechnung die Fortsetzung des Gewerbes ihrer verstorbenen Männer oder Eltern nach allgemeinen oder besonderen Anordnungen gestattet ist;
2) Frauenzimmer, welche zur selbstständigen Betreibung eines Gewerbes oder zur Ausübung einer Kunst berechtigt sind.

Die so berechtigten Personen haben für die ihnen zustehenden Befugnisse alle bürgerlichen Lasten, soweit sie nicht in persönlichen Dienstleistungen bestehen, oder sonstige gesetzliche Vorschriften deren Uebernahme verbieten, einem Bürger gleich zu übernehmen und zu leisten.

§ 22.

Zulassung der Schutzverwandten.

Die bleibende Niederlassung steht jedem Inländer, Ausländern nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Vorschriften der Verordnung vom 5ten November 1841 frei. Diejenigen, welche nach ihren Verhältnissen zur sofortigen Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet sind, hat die beikommende Behörde an den Magistrat zu verweisen, und demselben darüber von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß zuzustellen.

Hinsichtlich der Bekenner des mosaischen Glaubens behält es jedoch bisweiter bei den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Anordnungen sein Bewenden.

Titel IV.

Von den Gemeindeleistungen.

§ 23.

Verpflichtung.

Die Stadtgemeinde ist zu allen Leistungen verbunden, welche das städtische Bedürfniß erfordert. In so weit zu denselben das Kämmereivermögen nicht ausreicht, haben sämmtliche Mitglieder der Stadtgemeinde Geldbeiträge und persönliche Dienste auf die Art und in dem Umfange zu leisten, wie solches in diesem Statut näher bestimmt wird. Die allgemeinen Staatsabgaben, mit Ausnahme der aus der Stadtcasse im Vollen zu entrichtenden Contributions- und ähnlichen Leistungen, sowie die Kosten des Kirchen-, Schul-, Armen- und Brandwesens werden speciell aufgebracht, jedoch sind die Schulgebäude Eigenthum der Stadt, und liegt deren Unterhaltung und Erbauung der Stadtcasse ob.

Die Kosten der Neulegung und Unterhaltung des Straßenpflasters auf den Fahrstraßen werden aus der Stadtcasse abgehalten; die Trottoirs oder Vorstraßen sind von den angränzenden Grundbesitzern auf den vor ihren resp. Grundstücken belegenen Strecken nach Anordnung und unter Aufsicht der Straßencommission auf eigne Kosten zu pflastern und zu unterhalten.

Die übrigen Gemeindeausgaben, zu denen bisweiter auch die Polizeikosten und die Ausgaben für den Hafen gehören, werden durch folgende Abgaben aufgebracht:

I. Realabgaben.

1. Die Hauscontribution. Dieselbe beträgt jährlich für ein Vollhaus 6 ℳ 38 β, für ein Dreiviertelhaus 4 ℳ 77 β, für ein halbes Haus 3 ℳ 19 β, für ein Viertelhaus 1 ℳ 58 β R. M. und ist in der ersten Woche des April-Monats fällig.

Die Contribution der gegenwärtig steuerpflichtigen Wohnhäuser und sonstigen Gebäude bleibt bestehen. Für Wohnhäuser, welche neu erbauet werden, oder durch Um- oder Anbau eine Veränderung erleiden, wodurch der Brandcassenwerth erhöht wird, wird die Contribution neu gesetzt, und zwar nach dem Brandcassenwerth dergestalt, daß für einen Brandcassenwerth

bis	800 ℳ R. M.	incl.	1 ℳ 58 β	Contribution
über 800 ℳ	bis 1600 ℳ R. M.	incl.	3 ℳ 19 β	Contribution
über 1600 —	— 2400 —	— —	4 — 77 —	do.
über 2400 —	R. M.	—	6 — 38 —	do.

gerechnet wird.

Wird auf dem Bauplatze eines abgebrochenen contributionspflichtigen Hauses kein Wohnhaus wieder aufgebaut, so cessirt die Contribution.

Umlegung von Parcelenländereien ist kein Grund zur Erhöhung der Hauscontribution.

2. Die Contribution von den eigenthümlichen Ländereien, welche pr. Tonne à 240 □Ruthen mit 1 ℛ 6 ß R. M. bezahlt wird; die auswärtigen Besitzer von Stadtländereien haben pr. Tonne resp. 1 ℛ 38 ß und 1 ℛ 42 ß R. M. zu entrichten.

Diese Abgabe ist fällig in der ersten Woche nach Michaelis.

3. Der Canon von den Parcelenländereien, welcher pr. Tonne à 240 □Ruthen 2 ℛ 64 ß R. M. beträgt, und in der ersten Woche nach Johannis fällig ist.

4. Der Herrenschoß, welcher in Zukunft mit 6 ß für jede Bude zu entrichten ist, und gleichzeitig mit der Hauscontribution erlegt wird.

II. Personalabgaben.

Soweit die angeführten Abgaben zur Deckung der aus denselben zu bestreitenden Gemeindebedürfnisse nicht ausreichen, wird der fehlende Betrag durch eine Einkommensteuer aufgebracht, welche nach Maaßgabe des diesem Statut sub No. 3 angefügten Regulativs dergestalt erhoben wird, daß das Simplum derselben (cfr. § 9 des Regulativs) von den Contribuenten in jedem Jahre so viel mal zu entrichten ist, als solches nach dem jährlichen Haushaltungsplane (§ 102 des Localstatuts) erforderlich ist, oder durch unvorhergesehene Ausgaben und Ausfälle in den Einnahmen, welche ausnahmsweise bei Entwerfung des Haushaltungsplans nicht haben berücksichtigt werden können, sich im Laufe des Jahrs als nothwendig zeigt. Dagegen werden die frühere Nahrungssteuer und der von den Häuerlingen erlegte Herrenschoß in Zukunft wegfällig.

Die persönlichen Dienste sind in der bisherigen Weise von den Gemeindegliedern zu leisten.

Der Magistrat ist befugt, auch gegen solche Mitglieder der Stadtgemeinde, welche einen anderen Gerichtsstand haben, wegen Zahlung und Erfüllung der ihnen obliegenden Leistungen an die Stadtcommüne und der durch die städtische Behörde zu erhebenden Staatsabgaben, wenn dieselben zu der bestimmten und gehörig bekannt gemachten Zeit nicht entrichtet werden, executivische Zwangsmittel zu verfügen.

§ 24.

Leistungen bloßer Grundbesitzer.

Diejenigen Eigenthümer von Grundstücken in dem Stadtbezirke, welche in demselben nicht wohnen, sind nur zur Leistung der nach der Verfassung der Stadt dem Grundbesitz auferlegten Lasten verpflichtet.

§ 25.

Besondere Art der Leistungen.

Mitglieder der Stadtgemeinde während ihrer Abwesenheit und auswärts wohnende Grundbesitzer sind verpflichtet, für die ihnen obliegenden Leistungen taugliche Stellvertreter zu stellen.

Auch steht es, wenn die Beschaffenheit der persönlichen Dienste solches gestattet, einem Jeden frei, dieselben durch einen tüchtigen Stellvertreter ausführen zu lassen.

Frauenzimmer sind, auch wenn sie im Stadtbezirk einen selbstständigen Haushalt haben, von allen persönlichen Diensten befreit.

Nicht minder giebt das 60jährige Alter Anspruch auf Befreiung von persönlichen Dienstleistungen.

§ 26.

Befreiungen.

a. Persönliche.

I. Von den städtischen Personalabgaben und Dienstleistungen sind befreit:

1. Geistliche, sonstige Kirchendiener und öffentliche Lehrer nach der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung vom 9ten März 1542.
2. Postmeister, nach § 10 der Postverordnung vom 25sten December 1694, dem Rescript vom 1sten Mai 1747 und dem Kanzeleischreiben vom 19ten Januar 1798.
3. Hebammen, nach dem Kanzeleipatent vom 3ten September 1818 § 3, und der Hebammenordnung vom 16ten Februar 1854 § 23.
4. Beabschiedigte Unterofficiere und Gemeine, falls sie nicht Bürger werden (§ 8 No. 4), nach der Verordnung vom 7ten October 1796 §§ 20 und 21.
5. Diejenigen, welche wegen einer im Landmilitairdienste erlittenen Beschädigung eine jährliche Pension erhalten, nach dem Kanzeleischreiben vom 19ten April 1806 unter der gleichen Beschränkung.
6. Im Dienst beschädigte Seeleute, nach der Verordnung vom 17ten April 1838, § 19.
7. Enrollirte Seeleute, nach Maaßgabe der Verordnung vom 17ten April 1838 § 15. Falls dieselben in dem ihnen freigestellten Umfange bürgerliche Nahrung treiben, sind sie nach § 15 gedachter Verordnung nur zur Hälfte der von Andern unter gleichen Umständen zu entrichtenden Abgaben hinzuzuziehen.
8. Die anerkannten Generalconsuln, Consuln und Consularagenten fremder Mächte, welche nicht Königliche Unterthanen sind, nach der Verfügung vom 19ten Mai 1821 und 25sten October 1834, im Falle dieselben keine bürgerliche Nahrung treiben.

II. Von persönlichen Abgaben sind befreit:

Die Ehemänner der Hebammen, im Falle dieselben keine bürgerliche Nahrung treiben, nach dem Kanzeleipatent vom 3ten September 1818 § 3, dem Regierungsschreiben vom 8ten Juni 1837 und der Hebammenordnung vom 6ten Februar 1854 § 23.

III. Von persönlichen Dienstleistungen sind befreit:

Charakterisirte und diejenigen Bürger, welche mit der Erlaubniß, bürgerliche Nahrung fortzutreiben, Königliche Aemter bekleiden, nach der Verfügung vom 17ten April 1782 und dem Kanzeleipatent vom 24sten November 1804.

Exemtionen solcher Art enthalten jedoch, wenn nicht specielle Privilegien entgegenstehen, keine Befreiung von den auf einem Grundstück, welches ein persönlich Eximirter erwirbt, ruhenden Leistungen und Lasten, und haben keinen Einfluß auf andere Communalleistungen, namentlich nicht auf Armenversorgungskosten, Schulgelder und Polizeikosten; vielmehr sollen sämmtliche Einwohner verpflichtet sein, insoweit nicht besondere Gesetze eine Beschränkung verfügen, zu solchen Lasten, falls dieselben separat repartirt werden, der Stadtverfassung gemäß zu concurriren.

b. Dingliche.

Beständige dingliche Befreiungen von städtischen Gemeindeleistungen stehen, unter Vorbehalt des Nachweises etwaniger weiterer Gerechtsame, zu:

I. von allen Abgaben:

1. den im Eigenthume der Stadtgemeinde befindlichen, im Anhange No. 4 specificirten Grundstücken,
2. der Stadtkirche,
3. dem Pastorathause,
4. dem Predigerwittwenhause,
5. der Hospitalskirche und den Hospitalswohnungen,

6. den Ländereien der Kirche, des Hauptpastorats und Diaconats, jedoch mit Ausnahme des Bünsauschen Legatenlandes.
7. dem Armen-Arbeitshause.

II. Von der Contribution und dem Herrenschoß:

1. dem im I. Quartier No. 35 belegenen Königlichen Chausseehause,
2. dem im II. Quartier No. 70 belegenen, zur Hospitalsmühle gehörigen Wohnhause,
3. den im II. Quartier No. 99, 107, 108 auf dem vormals fürstlichen Hof belegenen drei Wohnhäusern.

III. Von der Contribution:

Dem im III. Quartier No. 21 belegenen Königlichen Leuchtfeueretablissement.

Diese Befreiungen gelten, hinsichtlich der angeführten im öffentlichen Eigenthum befindlichen Grundstücke nur so lange, als die bezeichnete Eigenschaft derselben fortdauert, und stehen den betreffenden Immobilien nur in dem Umfange zu, in welchem dieselben nicht schon zu den städtischen Gemeindeleistungen, oder doch zu einzelnen derselben hinzugezogen sind, erstrecken sich auch lediglich auf den gewöhnlichen bisherigen Zustand, nicht auf außerordentliche oder neue Leistungen und Abgaben, welche in Zukunft zum Besten der Stadt eingeführt werden.

Bei Theilungen solcher Grundstücke kommen in Betreff der realen Befreiungen von den städtischen Gemeindeleistungen die Vorschriften des Kanzeleipatents vom 25sten April 1826 zur Anwendung.

§ 27.

Baufreiheiten.

Baufreijahre sind durch die landesherrliche Resolution vom 12ten April 1844 aufgehoben, und werden auch künftig nicht bewilligt. Jedoch haben diejenigen Hausbesitzer, welchen vor Erlassung dieses Statuts Baufreiheiten ertheilt worden sind, die ihnen zugestandenen Befreiungen im vollen Umfange derselben ungeschmälert zu genießen.

§ 28.

Wegfall künftiger Befreiungen.

Außer den oben (§ 26 und 27) erwähnten Befreiungen können selbst mit Einwilligung des Magistrats und Deputirten-Collegii Befreiungen von den städtischen Gemeindegliedern als solchen obliegenden Leistungen, namentlich auch Realbefreiungen, nicht erworben werden. Vom Tage der Erlassung dieses Statuts an soll eine Verjährung zum Erwerbe einer dinglichen Befreiung von städtischen Gemeindeleistungen weder angefangen werden können, noch zu laufen fortfahren.

Titel V.

Von dem Stadtvermögen.

§ 29.

Begriff und Einheit desselben.

Das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen, einschließlich der Mittel, die für polizeiliche Zwecke verwandt werden, heißt das Stadtvermögen und bildet ein Ganzes.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Stadtvermögens (§ 23) ist Eine Casse unter dem Namen der Stadtcasse und eine gemeinschaftliche Rechnung zu führen. Als eine specielle städtische Casse besteht daneben zur Zeit annoch

die Hafencasse, welche jedoch selbstständig keine Ausgaben zu bestreiten, sondern ihre gesammten Hebungen monatlich an die Stadtcasse abzuliefern hat (§ 94.).

Außerdem wird für die Neustadt-Merckendorfer Chaussee eine besondere gemeinschaftliche Casse und Rechnung geführt, und aus letzterer der Stadtrechnung jährlich ein Extract angelegt.

Die Bestandtheile und Verhältnisse des Stadtvermögens sind in dem Anhange No. 4 näher angegeben.

Getrennt von der Stadtcasse und deren Verwaltung sind namentlich auch:

1. die Hebung der Landesabgaben und Anlagen,
2. die Hebung der Brandcassenbeiträge.

Ueber beide werden besondere Rechnungen abgelegt.

Ausgeschlossen von der Vereinigung mit dem allgemeinen Stadtvermögen bleiben außerdem alle milden Stiftungen, imgleichen alle Cassen und anderen Gegenstände, an welchen einer oder mehreren Personen oder einer selbstständig bleibenden Gesellschaft das Eigenthum zusteht.

Dasselbe findet Statt in Betreff der zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmten Vermächtnisse, insofern vom Stifter eine abgesonderte Verwaltung vorgeschrieben ist oder wird.

§ 30.

Eigenthumsrecht am Stadtvermögen.

Die ganze Stadtgemeinde ist Eigenthümerin des Stadtvermögens; es ist jedoch die Substanz unvermindert zu erhalten, und nur die jährlichen Nutzungen desselben sind zu gemeinsamen städtischen Zwecken zu verwenden.

§ 31.

Verhältniß des Stadtvermögens zum Staatsvermögen.

Das Stadtvermögen ist öffentlich, aber der Königlichen Casse gegenüber als Privatvermögen zu betrachten, und nach den Vorschriften dieses Statuts von dem Magistrat und dem Deputirtencollegio zu verwalten.

Titel VI.

Von der Stadtbehörde im Allgemeinen.

§ 32.

Der Magistrat ist die Obrigkeit und das Organ der Regierung, vertritt als Vorsteher der Stadt die Stadtgemeinde als solche in ihren äußeren Beziehungen und Rechtsverhältnissen, und verwaltet in Gemeinschaft mit dem Collegio der Deputirten-Bürger die inneren Gemeindeangelegenheiten und Oeconomie der Stadt, soweit nicht einzelne Gegenstände durch besondere Vorschriften davon ausgenommen sind (§ 109).

Titel VII.

Von dem Magistrat.

§ 33.

Zusammensetzung.

Der Magistrat bildet ein Collegium und besteht:

1. aus einem Bürgermeister, welcher zugleich Syndicus ist, und welchem die executive Polizei zusteht. Die richterliche Polizei verbleibt bei dem Magistrat als Polizeigericht.
2. aus drei Rathsverwandten.

Sämmtliche Mitglieder des Magistrats erhalten, so lange die Justiz mit der Administration verbunden ist, ihre Stellen auf Lebenszeit; jedoch soll es den gewählten Mitgliedern (§ 35) gestattet sein, ohne Angabe von Gründen nach einer achtjährigen Dienstzeit ihre Entlassung zu nehmen.

§ 34.

Ernennung des Bürgermeisters u. s. w.

Der Bürgermeister und Syndicus wird Allerhöchst unmittelbar ernannt.

Wird die Stelle des Bürgermeisters erledigt, hat der älteste Rathsverwandte als nächster Stellvertreter des Bürgermeister in Abwesenheit oder Behinderungsfällen desselben (§ 81) vorerst die Leitung der Geschäfte zu übernehmen.

Beim Eintritt einer Vacanz in einer der Rathsverwandtenbedienungen hat der Bürgermeister, falls Solches erforderlich, sofort wegen der interimistischen Verwaltung derselben die behufigen Anordnungen zu treffen. Der Magistrat hat wegen jeder dieser Vacanzen ohne Verzug an das Ministerium Bericht zu erstatten, welches darauf wegen Verwaltung der vacanten Bedienungen bis zur erfolgten Wiederbesetzung die erforderlichen Bestimmungen erläßt.

§ 35.

Präsentation und Wahl der übrigen Mitglieder des Magistrats.

Die Rathsverwandten werden von der wahlberechtigten Bürgerschaft (§ 35) gewählt, nachdem zuvor zu dieser Wahl von einer aus den sämmtlichen vorhandenen Mitgliedern des Magistrats und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Deputirtencollegii, welche von diesem hiezu zu erwählen, zusammengesetzten Commission drei Competenten präsentirt worden sind.

Die Präsentation der Competenten durch diese Commission geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird eine solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so ist mit der Abstimmung über diejenigen Competenten, welche gleich Anfangs die meisten Stimmen gehabt haben, so lange fortzufahren, bis die absolute Stimmenmehrheit wirklich vorhanden ist. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Stellen ist für jede Stelle eine besondere Präsentation und Wahl vorzunehmen.

§ 36.

Für den Fall der Trennung der Justiz von der Administration wird die Allerhöchste Ernennung eines Gerichtsschreibers vorbehalten.

§ 37.

Wahlcommission.

Das Wahlgeschäft wird von einer Wahlcommission geleitet, welche durch den Bürgermeister und ein anderes Mitglied des Magistrats und zwei Mitglieder des Deputirten-Collegii, unter denen jedoch keiner der Präsentirten sich befinden darf, gebildet wird.

Das Protocoll wird von dem Syndicus geführt.

§ 38.

Vorbereitung zur Wahl.

Die vorzunehmende Wahlhandlung ist jedesmal spätestens 14 Tage vor dem Wahltage auf die für andere

Bekanntmachungen übliche Weise von dem Magistrat zur öffentlichen Kunde zu bringen, wobei der Tag und die Stunde, wann die Wähler sich zu jener Handlung auf dem Rathhause einzufinden haben, zugleich anzugeben ist. Auch bleibt es dem Magistrat überlassen, durch die Stadtofficialen den Beikommenden überdies hievon mündliche Anzeige zu machen.

Die unter Leitung der Wahlcommission von dem Syndicus unter Zuziehung des Stadtcasürers anzufertigenden und von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreibenden Verzeichnisse sämmtlicher Wahlberechtigten werden ebenfalls 14 Tage vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause ausgelegt und demnächst dem Wahlprotocoll beigefügt.

Etwanige Erinnerungen gegen diese Listen, sie mögen nun darin bestehen, daß ein Unberechtigter in dieselben aufgenommen, oder darin, daß ein Berechtigter ausgelassen worden, müssen mit den Gründen, worauf sie gestützt werden, spätestens drei Tage vor dem Wahltermine bei dem ersten Mitgliede der Wahlcommission eingereicht werden. Diese stellt hierüber die etwa erforderliche Untersuchung an und giebt baldmöglichst eine Entscheidung ab, welche dem Einsprechenden mitgetheilt und, insofern darnach eine Abänderung nöthig sein sollte, den ausgelegten Verzeichnissen noch vor dem Wahltermine in beglaubigter Form einverleibt wird.

§ 39.

Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

In das Wahlprotocoll müssen die Namen sämmtlicher stimmberechtigter Bürger quartierweise vorher eingetragen sein, und von der Wahlcommission quartierweise aufgefordert, giebt jeder Wahlberechtigte seine Stimme persönlich und mündlich ab. Der Protocollführer trägt bei dem Namen jedes Wählers die abgegebene Stimme in das Protocoll ein, und merkt diejenigen, welche nach dem Aufruf ihres Namens nicht vor die Commission treten, als abwesend an. Diese sind vor dem Schlusse der Wahlhandlung nochmals aufzurufen, und diejenigen, welche sich alsdann nicht melden, für dies Mal beim Abstimmen zu übergehen.

Wenn solchergestalt sämmtlichen erschienenen Wählern Gelegenheit zum Abstimmen gegeben ist, so werden die Stimmen, welche auf Jeden der Präsentirten gefallen sind, zusammengezählt, und nach jeder Zusammenzählung die Zahl der Stimmen in dem Protocoll notirt, welches demnächst von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreiben ist.

Derjenige, welcher hiernach die meisten Stimmen erhalten hat, ist als Erwählter anzusehen.

Sind die meisten Stimmen über Mehrere gleich vertheilt, so entscheidet unter diesen das Loos.

Sowie von dem Gemeinsinn sämmtlicher stimmberechtigter Bürger erwartet wird, daß sie nur durch dringende persönliche Verhinderungen von der Ausübung ihrer Wahlberechtigung sich werden abhalten lassen, so sollen auch die zur Zeit der Wahl fungirenden Mitglieder des Deputirten-Collegii und des Magistrats verpflichtet sein, durch Abgeben ihrer Stimmen an der Wahl Theil zu nehmen, und ein Ausbleiben der Deputirten von der Wahlhandlung ist nur unter denselben Voraussetzungen zuläßig, unter welchen das Wegbleiben aus den Versammlungen des Deputirten-Collegii gestattet ist (§ 77).

§ 40.

Verfahren bei zweifelhaften Wahlen.

Einwendungen gegen eine geschehene Wahl müssen innerhalb der ersten acht Tage nach derselben eingebracht und dem Bürgermeister angezeigt werden, widrigenfalls dieselben überall nicht zu beachten sind.

Werden entweder im Magistrat oder im Deputirten-Collegio oder in beiden Collegien gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl Zweifel angeregt, so haben die beiden Collegien darüber einen gemeinschaftlichen Beschluß zu fassen, gegen welchen von den Betheiligten der Recurs an das Ministerium genommen werden kann. Ueber die geschehene Absendung der Recursschrift ist innerhalb acht Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses dem Magistrat eine Bescheinigung

einzuliefern. Können die beiden Collegien über den Beschluß sich nicht vereinigen, so ist die Sache an das Ministerium einzuberichten und dessen Resolution zu erwarten (§ 71).

Nach erfolgter Cassation einer Wahl ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten, für welche eine abermalige Auslegung der Wahllisten nicht erforderlich ist.

§ 41.

Wahlbezirk.

Die Stadt Neustadt bildet einen ungetheilten Wahlbezirk.

§ 42.

Wählbarkeit.

Wählbar sind sämmtliche Bürger, welche die für die Wählbarkeit zu einem deputirten Bürger erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§ 55) besitzen, und es ist nicht erforderlich, daß dieselben vorher ein anderes städtisches Amt bekleidet haben, oder Grundbesitzer im Stadtbezirk sind.

Bei beabsichtigter Präsentation eines nicht mit dem Indigenatrechte versehenen Bürgers ist vor der Wahl um Ertheilung des Indigenats für den zu Präsentirenden nachzusuchen und die desfällige Resolution abzuwarten.

§ 43.

Besondere Bestimmungen.

Verwandtschaft oder Schwägerschaft der drei ersten Grade, sowie Geschäftsassociation mit schon vorhandenen Magistratsmitgliedern und Verwandtschaft des ersten Grades mit den derzeitigen Mitgliedern des Deputirten-Collegii (§ 56) verhindern den Eintritt in den Magistrat.

§ 44.

Entschuldigungsgründe.

Ein jeder Bürger, welcher ordnungsmäßig zum Mitgliede des Magistrats erwählt worden, ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; ablehnen dürfen dieselbe nur:

1. diejenigen Bürger, welche das 60ste Jahr zurückgelegt haben;
2. diejenigen, welche nach 8jähriger Function als Mitglieder des Magistrats ihre Entlassung genommen haben (§ 33), für die nächsten 8 Jahre nach ihrem Austritte aus dem Magistrat.

Wer aus anderen Gründen die auf ihn gefallene Wahl ablehnen zu können glaubt, hat seine Gründe dem Magistrate vorzutragen, worauf es sodann ferner ebenso zu verhalten ist, wie solches für den Fall vorgeschrieben worden, wenn die Wahl zum deputirten Bürger abgelehnt wird.

§ 45.

Bestätigung.

Die geschehene Wahl eines Mitgliedes des Magistrats bedarf der Allerhöchsten Bestätigung, zu deren Erwirkung der Magistrat den Ausfall der Wahl, unter Anlegung des Wahlprotocolls und der etwanigen Zeugnisse über die Befähigung des Gewählten zu dem Amte, mit seinem gutachtlichen Bedenken an die vorgesetzte Regierungsbehörde einzuberichten hat.

Wenn die Allerhöchste Bestätigung nicht erfolgt, ist sofort zu einer anderweitigen Wahl zu schreiten.

§ 46

Introduction und Beeidigung.

Der Bürgermeister führt sich unter Vorlegung seiner Bestallung selbst ein, die übrigen Mitglieder des Magistrats sind nach erfolgter Bestätigung von dem Bürgermeister in ihr Amt feierlich einzuführen.

Wegen der eidlichen Verpflichtung sämmtlicher Mitglieder des Magistrats ist es nach den darüber geltenden Bestimmungen zu verhalten.

§ 47.

Diensteinkünfte.

Der Bürgermeister und Syndicus genießt folgende Diensteinkünfte:

1. jährlich 370 ℛ 38 ß R. M. aus der Stadtcasse,
2. jährlich 44 ℛ 48 ß R. M. aus der Hospitalscasse,
3. jährlich 12 ℛ 77 ß R. M. aus der städtischen Brandcasse,
4. den Ertrag des Bürgermeister- und Syndicatlandes,
5. die hergebrachten Sporteln.

Außerdem werden ihm

6. zur Haltung des Comtoirs 224 ℛ R. M. jährlich aus der Stadtcasse beigelegt.

Von den Rathsverwandten genießt der älteste ein jährliches Gehalt von 80 ℛ R. M., und jeder der beiden jüngeren ein jährliches Gehalt von 64 ℛ R. M. aus der Stadtcasse; außerdem erhalten die Rathsverwandten den hergebrachten Antheil an den Sporteln, sowie die ihnen als Amtspatrone zuständigen Einnahmen von den Zünften.

Die früheren Naturallieferungen an einzelne Magistratsmitglieder, sowie die denselben früher zufallende Quote von den Brüchen fallen in Zukunft weg.

§ 48.

Aufrücken.

Bei eintretenden Vacanzen unter den Stellen der Rathsverwandten rücken die fungirenden Rathsverwandten ohne Weiteres nach ihrem Dienstalter bis zur Stelle des ältesten Rathsverwandten auf, so daß der neu eintretende die Stelle des jüngsten Rathsverwandten erhält.

§ 49.

Suspension, unfreiwillige Entlassung, Dienstentsetzung.

Eine Dienstentsetzung der Magistratsmitglieder kann nur nach gerichtlicher Untersuchung und Entscheidung erfolgen. Bei unfreiwilliger Suspension und Entlassung derselben kommen die in Betreff der Königlichen Beamten in dieser Hinsicht geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn über das Vermögen eines durch Wahl ernannten Magistratsmitgliedes Concurs ausbricht, so hat derselbe seine amtlichen Functionen einzustellen. Nach beendigtem Concurse haben beide Stadtcollegien über den etwanigen Wiedereintritt desselben in den Magistrat einen Beschluß zu fassen, der vom Magistrat zur Bewirkung der Allerhöchsten Bestätigung an das Ministerium einzuberichten ist. Ein Gleiches findet Statt, wenn ein Mitglied des Magistrats einen zur Kunde des letzteren gekommenen Accord mit seinen Gläubigern abgeschlossen hat. Hinsichtlich des Bürgermeisters und Syndicus kommen die Bestimmungen des Patents vom 9ten August 1811, betreffend die Suspension eines Richters, über dessen Vermögen Concurs ausgebrochen ist, zur Anwendung.

§ 50.

Geschäftsform.

Die Befugnisse des Magistrats stehen demselben nur in der Gesammtheit als Collegium zu. Die Beschlüsse

werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, doch ist zur Gültigkeit eines Beschlusses die Gegenwart der Mehrzahl der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters.

Die Mitglieder des Magistrats dürfen keine andere städtische Aemter verwalten.

Titel VIII.

Von dem Deputirten-Collegio.

§ 51.

Wirkungskreis im Allgemeinen.

Das Deputirtencollegium vertritt mit dem Magistrat in Beziehung auf die inneren Gemeindeangelegenheiten und Oeconomie die Stadtgemeinde und nimmt an der Verwaltung derselben innerhalb der durch dieses Statut vorgeschriebenen Gränzen in Gemeinschaft mit dem Magistrat Theil (§ 32).

Dem Deputirtencollegio stehen nur in der Gesammtheit die ihm beigelegten Befugnisse zu, welche dasselbe durch Beschlüsse ausübt, die in Gemäßheit der Vorschriften dieses Statuts (§§ 74, 75, 84) gefaßt worden sind.

§ 52.

Anzahl und Wahl.

Das Deputirtencollegium besteht aus 9 Mitgliedern, welche von den nach diesem Statut dazu berechtigten Bürgern der Stadt, durch directe Wahl gewählt werden.

§ 53.

Dauer der Function.

Die Deputirten werden auf sechs Jahre gewählt. Von den 9 Deputirten gehen regelmäßig ein Jahr ums andere resp. 1 und 2 Mitglieder nach Maaßgabe des längsten Dienstalters, und bei gleichem Dienstalter in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft nach Entscheidung des Looses, ab, so daß in 6 Jahren alle Mitglieder durch andere ersetzt sind.

Der Dienstwechsel geschieht mit dem 1sten Januar jeden Jahres.

Deputirte Bürger, welche zu einem städtischen Amte gewählt werden, müssen aus dem Deputirtencollegio sofort austreten.

§ 54.

Transitorische Bestimmung.

Die gegenwärtig fungirenden Deputirten bleiben in Function, bis sie in Folge der nach Vorschrift dieses Statuts stattfindenden Wahlen abgehen.

§ 55.

Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt zur Wahl eines deputirten Bürgers ist jeder Bürger, welcher mit Grundeigenthum innerhalb des Stadtbezirks angesessen, oder dessen Einkommen bei der Setzung zur Einkommensteuer auf mindestens 250 ℛ R. M. geschätzt ist.

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist Jeder, der durch richterliches Urtheil einer in der öffentlichen Meinung entehrenden Handlung schuldig erkannt ist, oder wegen eines entehrenden Verbrechens in Criminaluntersuchung gerathen und nicht völlig freigesprochen worden. Während der Suspension vom Amte und während einer Criminaluntersuchung ruht das Wahlrecht.

Die Ausübung der Wahlberechtigung ist ferner bedingt durch freie Dispositionsbefugniß, welche weder durch gesetzliche oder gerichtliche Curatel, noch in Folge eines erkannten Concurses beschränkt ist.

Jedoch soll es gestattet sein, daß ein Bürger für seine Ehefrau, welche einen eigenthümlichen Grundbesitz im Stadtbezirk hat, die Wahlberechtigung ausüben darf.

Die Wahlberechtigung kann nur in Person ausgeübt werden. Auch hat jeder Wähler, ohne Rücksicht auf die Zahl der Häuser und Grundstücke welche er besitzt, immer nur Eine Wahlstimme. Steht das Eigenthum eines Hauses oder Grundstücks Mehreren zu, so bleibt es den Miteigenthümern überlassen, das Wahlrecht einem aus ihrer Mitte, welcher die übrigen dazu erforderlichen Eigenschaften hat, zu übertragen, und besitzen Miteigenthümer oder einer derselben, mehrere Häuser oder Grundstücke, so steht es ihnen frei, zu bestimmen, für welches ein jeder von ihnen die Wahlberechtigung ausüben will.

§ 56.

Wählbarkeit.

Ein jeder Bürger, welcher nach der Bestimmung des § 55 zur Ausübung des Wahlrechts befugt und christlicher Religion ist, ist zu der Stelle eines Deputirten-Bürgers wählbar.

Ungeachtet des als Grundbesitzer ihnen zustehenden activen Wahlrechts sind jedoch von der Wählbarkeit zum deputirten Bürger ausgeschlossen:

1. die Mitglieder des Magistrats, sowie Alle, welche ein städtisches Amt bekleiden.
2. alle Diejenigen, welche mit einem der derzeitigen Mitglieder des Magistrats oder Deputirten-Collegii im ersten Grade verwandt sind.

Das Deputirten-Collegium muß mindestens zur Hälfte aus Grundeigenthümern bestehen.

Stadteingesessene, welche in Civil- oder Militairbedienungen, oder in geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehen, und das Bürgerrecht freiwillig erworben haben, dürfen eine auf sie gefallene Wahl zum Deputirten-Bürger nicht annehmen, bevor sie dazu die Erlaubniß des betreffenden Ministerii nachgesucht und erhalten haben.

Jedes abgehende Mitglied des Deputirten-Collegii ist sogleich wieder wählbar, insofern die hiezu erforderlichen Eigenschaften fortdauern. Ist der Austritt des deputirten Bürgers aus dem Deputirten-Collegio als ein unfreiwilliger zu betrachten, so ist das abgehende Mitglied bei der behufs Besetzung dieser außerordentlichen Vacanz vorzunehmenden Wahl von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

§ 57.

Wahlzeit und Wahlgeschäft.

Die Wahl zur Besetzung der regelmäßig eintretenden Vacanzen im Deputirten-Collegio (§ 53) findet jährlich im Anfang des November Statt. Das Wahlgeschäft geschieht hier, jedoch ohne vorhergegangene Präsentation, ganz so, wie es in den §§ 37 bis 41 incl. bei den Magistratswahlen angeordnet ist. In den Verzeichnissen der Wahlberechtigten (§ 38) ist jedoch bei dem Namen eines Jeden, der aus einem oder dem andern Grunde nicht wählbar ist, solches unter Hinzufügung des Grundes ausdrücklich zu bemerken.

Bei der Bekanntmachung wegen einer abzuhaltenden Wahl ist zugleich anzugeben, ob die betreffende Vacanz im Deputirten-Collegio durch Wahl eines Grundbesitzers wieder besetzt werden muß.

§ 58.

Gleichzeitige Wahl mehrerer Deputirten.

Jede Vacanz im Deputirten-Collegio wird durch besondere Wahl besetzt; mehr als drei Deputirte dürfen nicht in einer Wahlhandlung gewählt werden.

§ 59.

Besetzung außerordentlicher Vacanzen.

Außerordentliche Vacanzen im Deputirten-Collegio, welche durch den Tod oder die Entlassung eines Deputirten vor Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit entstehen, sind durch eine innerhalb 14 Tagen zu veranstaltende neue Wahl wiederum zu besetzen; der Gewählte fungirt aber nur für die Zeit, die von den sechs Jahren, für welche der Abgetretene gewählt worden, annoch übrig ist.

Tritt die Vacanz in der zweiten Hälfte des letzten Dienstjahres ein, so bleibt die Stelle bis zur Zeit der nächsten ordentlichen Wahl erledigt, falls nicht Umstände eine frühere Besetzung erforderlich machen.

§ 60.

Anzeige an den Gewählten.

Sind die Zweifel hinsichtlich einer Wahl beseitigt, oder werden dergleichen nicht erhoben, so erhält der Gewählte eine Anzeige von der auf ihn gefallenen Wahl.

§ 61.

Ablehnungsgründe.

Die Wahl zum Deputirten dürfen nur ablehnen:

1. diejenigen, welche das 60ste Jahr zurückgelegt haben;
2. diejenigen, welche wenigstens schon drei Jahre als Deputirte fungirt haben, für eine gleiche Reihe der nächsten Jahre, als sie schon Deputirte gewesen sind;
3. diejenigen, welche nach 8jähriger Function als Mitglieder des Magistrats ihre Entlassung genommen haben, für die nächsten 6 Jahre nach ihrem Austritt aus dem Magistrat.

In wie weit andere Gründe zum Ablehnen der Wahl genügen, hängt von den bei jedem einzelnen Fall vorkommenden Umständen ab, und beruht zunächst auf dem Ermessen der städtischen Collegien (§ 62).

§ 62.

Verfahren.

Die Gründe, aus welchen der Gewählte die Wahl ablehnen zu können glaubt, hat derselbe dem Magistrat schriftlich vorzutragen und dieser die Sache ungesäumt zur Berathung mit dem Deputirten-Collegio zu bringen. Werden die Gründe von beiden Collegien gebilligt, so wird sofort eine neue Wahl veranstaltet; werden sie dagegen verworfen, so ist dies durch eine Anzeige des Magistrats zur Kunde des Gewählten zu bringen, welchem dawider innerhalb 8 Tagen der Recurs an das Ministerium in Uebereinstimmung mit der desfallsigen Bestimmung des § 40 freisteht. Können die beiden Collegien über die Entscheidung sich nicht vereinigen, so gilt, was im § 40 vorgeschrieben.

§ 63.

Verpflichtung des Gewählten.

Wird die Wahl nicht abgelehnt, oder hat es bei derselben sein Bewenden, so wird der Gewählte vor den versammelten Collegien durch den Syndicus zur Erfüllung der Obliegenheiten eines Deputirten-Bürgers verpflichtet, indem er bei dem von ihm bereits geleisteten Bürgereide (§ 12) pflichtmäßige Treue und Geflissenheit zum gemeinen Besten der Stadt und Bürgerschaft, namentlich auch die genaue Gelebung der Stadtordnung angelobt.

§ 64.

Außerordentlicher Abgang.

Wenn ein Deputirter während der Dauer seiner Function die zur Wählbarkeit erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§§ 55. 56) verliert, oder durch Uebernahme eines städtischen Amtes in ein Verhältniß tritt, wodurch er die Wählbarkeit verliert (§ 56), so ist er von seinem Posten zu entlassen.

Wird wider einen Deputirten eine Criminaluntersuchung eingeleitet, so ist er bis zum Ausfall derselben von der Ausübung seiner Function zu suspendiren.

In allen Fällen der vorgedachten Art, sowie auch, wenn ein Deputirter sich sonst solche Pflichtverletzungen zu Schulden kommen läßt, welche seine Entfernung nothwendig machen, erfolgt die Suspension oder Entlassung durch einen gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Collegien. Dem Suspendirten oder Entlassenen, welcher hiervon durch den Magistrat in Kenntniß zu setzen ist, steht jedoch innerhalb 8 Tagen der Recurs an das Ministerium frei.

Der Deputirte, welcher aufhört Grundeigenthümer zu sein, oder dessen Beitrag zu den städtischen Abgaben unter die wählbar machende Summe herabgesetzt wird, behält seinen Posten, zu welchem er durch das Vertrauen seiner Mitbürger einmal berufen ist.

Glaubt ein Mitglied des Deputirten-Collegii einen Grund zum Abgang vor dem Eintritt seines regelmäßigen Ausscheidens zu haben, so ist es ebenso zu verhalten, wie bei der Ablehnung der Wahl (§ 62).

§ 65.

Bürgerworthalter und stellvertretender Vorsteher.

Die Deputirten wählen jährlich nach beendigter Deputirten-Wahl, und nachdem die neuerwählten Mitglieder verpflichtet sind, unter sich durch Stimmenmehrheit einen Vorsteher, welcher den Namen „Bürgerworthalter" führt. Bei einer ungeachtet zweimaliger Abstimmung sich ergebenden Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Auf gleiche Weise wird ein stellvertretender Vorsteher erwählt, welcher in Verhinderungsfällen des Bürgerworthalters dessen Geschäfte wahrzunehmen hat.

Der abgehende Worthalter und dessen Stellvertreter sind sofort wieder wählbar und eben so wenig als die Mitglieder des Collegii überhaupt berechtigt, die etwa auf sie fallende Wahl abzulehnen.

Titel IX.

Von den Versammlungen, den Verhandlungen und den Beschlüssen des Magistrats und Deputirten-Collegii.

A. Gemeinschaftliche beider Collegien.

§ 66.

Zusammenberufung.

Das Deputirten-Collegium versammelt sich in der Regel nur gemeinschaftlich mit dem Magistrat nach der Bestimmung des Bürgermeisters, welcher die Collegien zusammenberuft. Wenn übrigens das Deputirten-Collegium seiner Seits eine Versammlung beider Collegien wünschen sollte, so ist dieselbe auf die desfalls durch den Bürgerworthalter dem Bürgermeister allemal schriftlich zu machende Anzeige baldmöglichst zu veranstalten.

In der Regel sind zu einer jeden Zusammenkunft beider Collegien sämmtliche Mitglieder drei Tage vor

derselben einzuladen, und ist zu gleicher Zeit eine kurze Anzeige über den Inhalt der zur Verhandlung kommenden Gegenstände zur Einsicht für die Mitglieder des Deputirten-Collegii in dem Versammlungszimmer desselben auszulegen, und dem ansagenden Stadtdiener Abschrift der Anzeige mitzugeben.

Wenn übrigens Nothfälle eine schleunige Zusammenberufung beider Collegien erforderlich machen, so hat das Directorium Solches allemal den einzelnen Mitgliedern bei der Einladung zur Zusammenkunft zugleich ausdrücklich anzeigen zu lassen.

§ 67.

Verhandlung.

In den Versammlungen beider Collegien verhandeln und berathen die Mitglieder gemeinschaftlich, der Bürgermeister führt das Directorium und hat nebst dem Bürgerworthalter den Vortrag. Jedoch kann jeder andere Deputirte rücksichtlich der städtischen Verwaltungs-Angelegenheiten Anträge machen und eine Abstimmung darüber verlangen, nur muß er, um von dieser Befugniß Gebrauch machen zu können, seinen Antrag spätestens 24 Stunden vor der Sitzung dem Bürgerworthalter und dem Bürgermeister mitgetheilt haben. Die Rathsmitglieder haben ihre die Stadtverwaltung betreffenden Anträge in einer Rathssitzung dem Magistrat vorzulegen, nach dessen Beschlüssen der Bürgermeister die Sache zur Berathung beider Collegien bringt.

§ 68.

Protocoll und Protocollführung.

Das Protocoll bei den Verhandlungen beider Collegien wird von dem Syndicus und in dessen Abwesenheit von dem ersten anwesenden Magistratsmitgliede geführt, welchem nicht das Directorium bei den Verhandlungen obliegt.

Das dazu bestimmte Buch muß gebunden, paginirt, mit einer Schnur durchzogen und von dem Magistrat durch seine Unterschrift unter Beifügung des auf die Schnur gesetzten Stadtsiegels beglaubigt sein.

Das aufgenommene Protocoll, welches die Bemerkung, welche Mitglieder beider Collegien zugegen gewesen, sowie die wesentlichen Puncte der Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß, wird jedesmal verlesen und demnächst durch die Unterschrift des Protocollführers beglaubigt. Was nicht vorschriftsmäßig zu Protocoll genommen worden, wird als ein gültig gefaßter Beschluß nicht betrachtet.

Nach jeder Sitzung ist von dem in derselben aufgenommenen Protocoll dem Bürgerworthalter eine beglaubigte Abschrift für das Deputirten-Collegium durch den Protocollführer zuzufertigen.

§ 69.

Abstimmung.

Nach beendigter Berathung über die zur Verhandlung gebrachten Gegenstände werden jedesmal die Puncte, worüber abzustimmen ist, von dem Bürgermeister schriftlich verfaßt und sodann verlesen. Bei der auf diese Verlesung folgenden Abstimmung votirt zuerst das Deputirten-Collegium und dann der Magistrat, und zwar jedes Collegium für sich. In jedem Collegium wird von unten auf votirt, und die Stimmen dürfen nur mit Ja oder Nein ohne allen weiteren Zusatz abgegeben werden. Im Falle der Stimmengleichheit giebt im Magistrat die Stimme des Bürgermeisters (§ 50), im Deputirten-Collegio die des Bürgerworthalters (§ 65) den Ausschlag.

Nach geschlossener Berathung über jeden einzelnen Gegenstand ist vor der Abstimmung jedes Mal erst Umfrage darüber zu halten, ob dieselbe sofort erfolgen solle. Insofern hierauf wenigstens der dritte Theil der anwesenden Mitglieder des Magistrats oder Deputirten-Collegii eine Aussetzung der Abstimmung wünschen sollte, um die zu erledigende Angelegenheit erst näher in Ueberlegung zu nehmen, so ist die Abstimmung bis zur nächsten Versammlung auszusetzen. Diese Berechtigung einzelner Mitglieder findet aber nicht weiter Statt, sobald eine Angelegenheit solchergestalt zum zweiten Male zur Berathung gebracht wird.

§ 70.

Gemeinschaftlicher Beschluß.

Zur Gültigkeit eines gemeinschaftlichen Beschlusses beider Collegien ist erforderlich, daß:

1. die Hälfte der Mitglieder des Magistrats und die Mehrheit der Mitglieder des Deputirten-Collegii gegenwärtig ist, und zugleich
2. die Mehrheit in jedem Collegio zu einem mit dem Beschlusse des andern Collegii übereinstimmenden Beschlusse sich vereinigt.

Erfordern dringende Nothfälle provisorische Verfügungen, so sind diese zwar, falls die nach Obigem erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein sollte, nach dem von der Mehrzahl der Anwesenden in jedem Collegio zu Stande gekommenen Beschlusse vorläufig in Ausführung zu bringen; die Sache selbst ist jedoch in einer baldmöglichst von Neuem zu berufenden Versammlung beider Collegien, in welcher die vorschriftsmäßige Anzahl von Mitgliedern vorhanden sein muß, wieder zur Berathung zu bringen, und darüber ein definitiver Beschluß zu fassen.

§ 71.

Verfahren im Falle der Meinungsverschiedenheit beider Collegien.

Können bei solchen Angelegenheiten, für welche eine gemeinschaftliche Beschlußnahme beider Collegien (§ 70) vorgeschrieben ist (§ 96), die beiden Collegien zu einem solchen Beschlusse sich nicht vereinigen, so sind die verschiedenen Meinungen, nebst den für jede derselben angebrachten Gründen, dem Ministerio in einem vom Syndicus abzufassenden Berichte zur Entscheidung vorzulegen, wobei es dem Deputirten-Collegio freisteht, behufs der Instruction für die Abfassung des Berichts, die Gründe seiner Ansicht durch Einen oder Einige aus seiner Mitte schriftlich abfassen zu lassen, oder in einer bei dem Magistrat einzureichenden und dem Bericht anzuschließenden separaten Erklärung zu entwickeln, und sind die dadurch etwa verursachten Unkosten aus der Stadtcasse zu erstatten. Der vom Syndicus abgefaßte Bericht ist vor der Absendung in einer gemeinschaftlichen Versammlung beider Collegien zu verlesen. Bis die höhere Entscheidung erfolgt, bleibt, wenn der Magistrat nicht auf seine Verantwortlichkeit zu provisorischen Verfügungen wegen Gefahr beim Verzuge Veranlassung findet, die Sache in der Lage, worin sie sich befindet.

Das Ministerium wird bei Abgebung seiner Entscheidung bestimmen, welcher der vorgetragenen verschiedenen Meinungen Folge zu geben, oder auch allen die Genehmigung versagen.

§ 72.

Berichte.

Die Berichte in solchen Fällen, sowie in sonstigen Angelegenheiten der städtischen Administration, bei welchen dem Deputirten-Collegio eine Mitwirkung zusteht, sind vom Magistrat gemeinschaftlich mit dem Deputirten-Collegio an die vorgesetzten Behörden zu erstatten. Sämmtliche Mitglieder des Magistrats, sowie der Bürgerworthalter und dessen Stellvertreter unterschreiben die Berichte, denen jedesmal eine fidemirte Abschrift aus dem Verhandlungsprotocoll über den betreffenden Gegenstand anzulegen ist.

§ 73.

Oeffentlichkeit der Beschlüsse.

Die vom Magistrat und Deputirten-Collegio definitiv gefaßten Beschlüsse können durch den Druck bekannt gemacht werden; ausgenommen sind jedoch solche Beschlüsse, deren Bekanntmachung beide Collegien oder einseitig der

Magistrat als Obrigkeit, oder endlich der Bürgermeister als Director der Gesammtverwaltung für nicht angemessen halten, sowie einstweilen auch diejenigen, deren Gültigkeit noch von höherer Genehmigung abhängt.

B. Besondere des Deputirten-Collegii.

§ 74.

Zusammenberufung.

Der Bürgerworthalter ist befugt, eine Versammlung des Deputirten-Collegii, so oft er es nöthig findet, zu veranlassen, verpflichtet dazu ist er jedoch nur auf den schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittheil der Deputirten. Die Versammlungen des Deputirten-Collegii müssen allemal in dem dazu bestimmten Zimmer auf dem Rathhause gehalten werden, auch hat der Bürgerworthalter dem Magistrat von der Zusammenberufung eine Anzeige zu machen, und muß denselben von dem Resultat der Verhandlung, unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des darüber aufgenommenen Protocolls, spätestens innerhalb drei Tagen nach der Zusammenkunft in Kenntniß setzen.

§ 75.

Verhandlungen und Function des Bürgerworthalters in den Versammlungen.

In diesen Versammlungen hat der Bürgerworthalter den Vorsitz und leitet die Verhandlungen; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, doch ist für die Gültigkeit eines Beschlusses allemal die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder erforderlich. Im Fall eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgerworthalters. Auch hat derselbe für die richtige Protocollation und Ausfertigung der Beschlüsse und die Mittheilung des darüber aufgenommenen Protocolls an den Magistrat (§ 74) zu sorgen.

§ 76.

Protocoll und Protocollführung.

Wenn der Bürgerworthalter den Vorsitz einnimmt, führt der stellvertretende Vorsteher, sonst aber nach der Wahl des Deputirten-Collegii ein anderes Mitglied desselben über die Verhandlungen das Protocoll, über dessen Form und Inhalt die im § 68 angegebenen Vorschriften zur Anwendung kommen, und welches nach geschehener Vorlesung jedesmal von dem Bürgerworthalter oder dessen Stellvertreter und dem Protocollführer zu unterschreiben ist.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen hinsichtlich beider Collegien.

§ 77.

Gegenwart der Mitglieder in den Collegien.

Aus den gemeinschaftlichen Versammlungen beider Collegien, sowie des Deputirtencollegii allein darf keines der Mitglieder wegbleiben, wenn es nicht durch nothwendige Reisen, Krankheit oder andere dringende Ursachen abgehalten ist. Die Mitglieder des Magistrats haben dem Bürgermeister, die Deputirten aber dem Bürgerworthalter solches unter Anführung des Grundes in Zeiten anzuzeigen.

§ 78.

Nähere Anordnungen über den Geschäftsgang und Disciplinar-Strafen.

1. Das nicht durch die im § 77 angeführten Umstände entschuldigte Ausbleiben eines Mitgliedes aus einer Sitzung der städtischen Collegien oder des Deputirten-Collegii wird durch eine innerhalb drei Tagen an die Stadtcasse einzuzahlende Mulct von 1 ℛ 48 ß R. M., sowie
2. die unterlassene Anzeige etwa vorhandener gesetzlicher Entschuldigungsgründe an den Bürgermeister resp. den Bürgerworthalter durch eine binnen gleicher Frist ebenfalls an die Stadtcasse zu zahlende Mulct von 32 ß R. M. gerügt.

Etwanige nähere anderweitige Anordnungen wegen des Geschäftganges und namentlich wegen der wider einzelne Mitglieder wegen Uebertretung der Vorschriften dieses Statuts zu verhängenden Disciplinarstrafen, wogegen der Recurs an das Ministerium zu gestatten, bleiben der gemeinschaftlichen Beschlußnahme des Magistrats und des Deputirten-Collegii vorbehalten.

Titel X.

Amts- und Geschäftsverhältnisse des Magistrats und Deputirten-Collegii.

A. Geschäftsverhältniß des Magistrats.

§ 79.

1. Als Obrigkeit.

Als Obrigkeit innerhalb des Stadtbezirks und als Organ der Regierung hat der Magistrat auf die Befolgung der bestehenden Landesgesetze und Vorschriften zu achten, die Aufträge, welche ihm in Landesangelegenheiten von den vorgesetzten Behörden ertheilt werden, zu übernehmen und lediglich nach den ihm deshalb ertheilten Vorschriften und Instructionen auszuführen, sowie auch das gesammte Stadtwesen und die damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten zu beaufsichtigen, die in dieser Hinsicht erforderlichen obrigkeitlichen Anordnungen zu treffen und dieselben zur Vollziehung zu bringen. In allen diesen Beziehungen ist der Magistrat unabhängig von der Stadtgemeinde und nur den betreffenden Staatsbehörden untergeordnet und das Deputirten-Collegium ist gleich allen übrigen Einwohnern ihm verantwortlich und Folge zu leisten schuldig.

§ 80.

2. Als Stadtbehörde.

Als Stadtbehörde liegt dem Magistrat die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten auf die durch dieses Statut angeordnete Weise in Gemeinschaft mit dem Collegio der deputirten Bürger (§§ 51, 96) ob. Ferner ist der Magistrat die alleinige ausführende Behörde, hat als solche einseitig die städtischen Unterbeamten, mit Ausnahme derjenigen, welche städtische Hebungen zu besorgen haben (§ 93), zu ernennen, auf die Erfüllung der Obliegenheiten der städtischen Commissionen zu achten, und die auf die Ausführung der Beschlüsse sich beziehenden speciellen Verfügungen zu treffen und zu vollziehen.

Auch ist er berechtigt, die etwa erforderlichen Berichte, Erklärungen und Nachrichten einseitig einzuziehen, um eine Angelegenheit zur gemeinschaftlichen Beschlußnahme vorzubereiten. Ihm sind in dieser Eigenschaft nicht nur alle einzelnen Mitglieder der Stadtgemeinde, sondern auch alle zu öffentlichen Zwecken im Stadtbezirk bestehenden städtischen Behörden nebst den städtischen Corporationen und Stiftungen untergeben und zum Gehorsam verpflichtet.

§ 81.

Amtsverhältnisse des Bürgermeisters insbesondere.

Der Bürgermeister hat:

1) die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung.

2) Er ist befugt, Beschlüsse des Magistrats und Deputirten-Collegii, welche er für gesetzwidrig oder gemeinschädlich hält, auf seine Verantwortung zu suspendiren, jedoch verpflichtet, alsdann sogleich an das Ministerium darüber zu berichten.

3) Ihm insonderheit liegt es ob, darauf zu sehen, daß der Magistrat seinen Verpflichtungen als Obrigkeit gebührend nachkomme.

4) In allen Fällen, in welchen Gefahr beim Verzuge ist, hat er auf seine Verantwortlichkeit das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sofort vorzukehren.

In Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen des Bürgermeisters vertritt der älteste Rathsverwandte die Stelle desselben.

B. Geschäftsverhältnisse des Deputirten-Collegii insbesondere.

§ 82.

Das Deputirten-Collegium als solches hat auch in denjenigen das städtische Gemeindewesen betreffenden Fällen, in welchen es einer Beschlußnahme beider Collegien nicht bedarf, sein Gutachten dem Magistrate auf dessen Verlangen zu ertheilen, sowie auch unaufgefordert dem Magistrate Vorschläge zum Besten der städtischen Administration, soweit ihm daran eine Theilnahme zusteht, zu machen, worauf der Magistrat entweder eine gemeinschaftliche Berathung zu veranlassen oder dem Deputirten-Collegio den gefaßten Beschluß mitzutheilen hat.

Dagegen darf das Deputirten-Collegium weder in solchen, noch in Privatangelegenheiten, Intercessionen und Beschwerden von anderen Personen annehmen, sondern hat solche, wenn sie dessen ungeachtet an dasselbe gelangen sollten, sofort von sich ab und an die Behörde zu verweisen.

C. Besondere Vorschriften über die Befugnisse und Obliegenheiten der städtischen Collegien.

§ 83.

Verhältniß zur Stadtgemeinde.

Die Mitglieder beider Collegien haben in allen bei der städtischen Verwaltung ihnen obliegenden Geschäften innerhalb der Gesetze nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung und nach der von dem Besten der städtischen Gemeinde ihnen beiwohnenden Ansicht zu handeln. Sie haben das gemeinsame Beste der ganzen Stadtgemeinde wahrzunehmen, und wenn bei einem Gegenstande ihr specielles Privatinteresse in Frage kommt, oder der Gegenstand der Berathung ihre Verwandte oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und bis zum zweiten Grade betrifft, der Theilnahme an der Berathung und Beschlußnahme darüber sich zu enthalten.

§ 84.

Fortsetzung.

Die Mitglieder beider Stadtcollegien dürfen ferner nur nach ordnungsmäßig geschehener Zusammenberufung (§ 66 und 74) sich versammeln, auch nur in Gegenwart des Directorii (§ 67 und 75) sich berathen und Beschlüsse fassen, die einem jeden Collegio durch dieses Statut angewiesenen Gränzen seiner Thätigkeit und Wirksamkeit nicht

überschreiten und weder auf eine mit der Bürgerschaft zu nehmende Rücksprache sich berufen, noch zu diesem Zwecke eine Versammlung der Bürgerschaft veranstalten. Die Bürgerschaft darf nur in besonders wichtigen und außerordentlichen Fällen nach vorgängig bewirkter Erlaubniß des Ministerii zusammenberufen werden.

§ 85.

Verantwortlichkeit.

In Betreff der städtischen Verwaltung sind die Vorsteher der beiden Stadtcollegien und die Collegien selbst, sowie die einzelnen Mitglieder, imgleichen die städtischen Commissionen und deren Mitglieder und die Stadtbeamten nach Maaßgabe der innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises ihnen obliegenden Pflichten für die treue Erfüllung derselben verantwortlich, und haften nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für den durch Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten oder Ueberschreitung ihrer Befugnisse veranlaßten Schaden und Nachtheil.

§ 86.

Verfahren.

Wenn in Betreff der städtischen Gemeinde-Administration zwischen den beiden Collegien über ihre gegenseitigen Befugnisse und Verpflichtungen Streitigkeiten entstehen, welche vom Magistrat oder durch einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Collegien nicht erledigt werden können, so ist die Sache dem Ministerio einzuberichten, welches sodann nach näherer Aufklärung und Untersuchung dieselbe entscheidet. Ebenso sind Beschwerden über Pflichtverletzungen und Versäumnisse der Collegien oder einzelner Mitglieder derselben und anderer Stadtbeamten, insoweit selbige nicht vom Magistrat erledigt werden können, bei dem Ministerio zur Veranlassung des Weiteren zur Anzeige zu bringen.

§ 87.

Auflösung des Deputirten-Collegii.

Würde ein Deputirten-Collegium beharrlich seine Pflichten vernachlässigen, oder sich wiederholt eine Einmischung in andere als die nach diesem Statut ihm beikommenden Angelegenheiten und Geschäfte der städtischen Administration zu Schulden kommen lassen, so ist es der Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten, dasselbe nach eingezogenen genauen Aufklärungen aufzulösen, die Bildung eines neuen Collegii wieder anzuordnen und die Wählbarkeit der Schuldigen zu suspendiren. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Ahndung vorbehalten.

Titel XI.

Von den städtischen Commissionen.

§ 88.

Allgemeine Bestimmungen.

Für einzelne Zweige der Verwaltungs-Angelegenheiten, insonderheit solche, welche einer fortdauernden Beaufsichtigung und Controle, oder der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, sind unter Beobachtung der für einzelne Verwaltungsgegenstände etwa in Betracht kommenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen von den beiden Stadtcollegien gemeinschaftlich besondere bleibende Commissionen zu bilden, deren Wirkungskreis im Allgemeinen auf Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der städtischen Collegien beschränkt ist.

An solchen bleibenden städtischen Commissionen bestehen bis weiter Folgende:

1. Die Commission für das Rechnungs-, Hebungs- und Cassewesen der Stadt (Kämmereicommission).

   Zum Geschäftskreise derselben gehört das städtische Rechnungs-, Hebungs- und Cassewesen im weitesten Umfange und namentlich auch die Controle des ihr untergeordneten Stadtcassirers.

2. Die Commission für das Hafenwesen (Hafencommission).

Dieselbe hat die Aufsicht über den Hafen, die Bollwerke, Brücken und den sogenannten Treideisteig, sorgt für die Erhaltung und Verbesserung des Hafens, namentlich die erforderlichen Reparaturen und Neubauten, und entwirft die zu solchem Zweck etwa erforderlichen Licitationsbedingungen. Außerdem führt sie die Controle über den ihr untergeordneten Hafenmeister und Hafenschreiber.

3. Die Commission für städtische Bausachen mit Ausnahme der Hafen-, Wege- und Straßenbauten (Baucommission).

Dieselbe beaufsichtigt alle städtischen Gebäude cum pert., veranlaßt die etwanigen Reparaturen und Neubauten, entwirft die dazu erforderlichen Licitationsbedingungen und sorgt für die Erhaltung und Ergänzung des zu städtischen Gebäuden gehörigen Inventars.

4. Die Commission für die Landangelegenheiten, die Wasserlösung, die Feldwege und die städtische Chausseestrecke.

Dieselbe führt die Aufsicht über den Bau und die Unterhaltung der Wege, incl. der unter der Inspection der Königlichen Wegebehörden stehenden städtischen Chausseestrecke, die Fußsteige, Geländer, sowie über die Siele, Canäle und Abzugsgräben; ferner controlirt sie die drei Feldvögte, welche ihr untergeben sind.

Bei den vorkommenden Bauten ihres Ressorts hat sie die etwanigen Bedingungen zu entwerfen.

5. Die Commission für die Straßenpflasterung, die öffentliche Beleuchtung und die Stadtpumpen.

Dieselbe sorgt für die Ausbesserung, resp. Neulegung des Straßenpflasters, beaufsichtigt die Stadtpumpen und controlirt die öffentliche Beleuchtung. Bei den zu ihrem Geschäftskreis gehörigen Licitationen entwirft sie die Bedingungen.

6. Die Commission für das Brandwesen und die Löschanstalten (Brandcommission).

Derselben liegen im Allgemeinen diejenigen Geschäfte ob, welche nach der Feuerordnung für die Stadt Neustadt vom 17ten August 1775 dem im § 1 Abth. I. erwähnten Ausschuß, dessen Stelle die Commission vertritt, überwiesen sind, mithin das Rechnungs- und Hebungswesen in Betreff der Brandcassenbeiträge, die alljährliche Brandschau, die Beaufsichtigung der Sprützen und des Sprützenhauses, sowie die Anstellung und Beaufsichtigung der bei den Sprützen nöthigen Mannschaft.

7. Die Commission zur Verwaltung der städtischen Sparcasse.

Die in Stadtangelegenheiten vorfallenden Licitationen werden regelmäßig von der betreffenden Commission abgehalten.

§ 89.

Zusammensetzung.

Die einzelnen bleibenden Commissionen besteht aus Einem Mitgliede des Magistrats, welches dieser ernennt, und zwei Deputirten, welche von dem Deputirtencollegio dazu gewählt werden, wovon jedoch die Commission zur Verwaltung der städtischen Sparcasse insofern eine Ausnahme bildet, als in dieselbe von Seiten des Magistrats der Bürgermeister und außerdem ein Rathsverwandter eintreten. Eine etwanige Veränderung dieser Anzahl der resp. Commissions-Mitglieder bleibt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme beider Collegien vorbehalten.

Die Wahlen der Mitglieder aus dem Deputirtencollegium geschehen regelmäßig jährlich nach dem Eintritt der neuen Deputirten. Dabei ist, so weit thunlich und die Zweckmäßigkeit es zuläßt, unter den Mitgliedern aus dem Deputirtencollegio ein Wechsel in den Commissionen zu beobachten, dergestalt, daß in dieselben ältere und jüngere Deputirte zusammen eintreten. Der Bürgerworthalter und dessen Stellvertreter sind von der Theilnahme an den Commissionen nicht befreit.

Beiden städtischen Collegien steht es frei, außerdem noch andere Bürger den Commissionen beizuordnen.

§ 90.

Geschäftsführung.

Die einzelnen Commissionen haben die ihnen nach dem Beschluß beider Collegien vom Magistrate ertheilten

Aufträge auszuführen, und sind, insofern Zweige des städtischen Einnahme- und Ausgabewesens zu ihrem Geschäftskreise gehören, dafür verantwortlich, daß alle betreffenden Einnahmen gehörig erhoben und keine Ausgaben geleistet werden, welche nicht durch einen ordnungsmäßigen Beschluß der städtischen Collegien gerechtfertigt sind. Ueber die Verwendung derjenigen Geldsummen, welche sie nach dem Beschlusse der städtischen Collegien ohne besondere Vorfrage in den ihnen anvertrauten Zweigen der Verwaltung verwenden dürfen (§ 99), haben sie gehörig Rechnung abzulegen.

Die Sitzungen der Commissionen werden regelmäßig auf dem Rathhause abgehalten und daselbst auch ihre Protocolle aufbewahrt.

§ 91.

Commissionen zu vorübergehenden Zwecken.

Werden zu speciellen, vorübergehenden Zwecken, z. B. zur Vollziehung einzelner obrigkeitlicher Anordnungen, zur Prüfung besonderer städtischer Angelegenheiten u. s. w. vom Magistrat Commissionen angeordnet, so hängt die Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder lediglich von seinem Ermessen ab. Bezieht jedoch der Auftrag sich auf Angelegenheiten, welche der gemeinschaftlichen Beschlußnahme beider Collegien unterliegen, so ist es mit der Ernennung der Mitglieder ebenso, wie bei den beständigen Commissionen (§ 89) zu verhalten.

§ 92.

Unterordnung der Commissionen unter den Magistrat.

Alle Commissionen sind dem Magistrat untergeordnet. Dem Magistrat liegt es ob, die Geschäftsführungen der einzelnen Commissionen zu controliren und dahin zu sehen, daß diese innerhalb der ihnen angewiesenen Gränzen ihre Obliegenheiten genau erfüllen.

Beschwerden gegen das Verfahren der Commissionen sind bei dem Magistrate anzubringen, welcher solche erörtert und entscheidet.

Titel XII.

Von den städtischen Unterbeamten.

§ 93.

Wahl, Ernennung und Kündigung, sowie Geschäftsführung der städtischen Unterbeamten und Officialen.

Die städtischen Unterbeamten und Officialen, mit Ausnahme derjenigen, welche städtische Hebungen zu besorgen haben, werden vom Magistrat erwählt und entlassen, ohne daß in beiden Beziehungen dem Deputirten-Collegio eine Mitwirkung zusteht.

Der Stadtcassirer und der Hafenschreiber, welcher zugleich Hafenmeister ist, werden von beiden Collegien dergestalt gewählt, daß der Magistrat drei Bewerber präsentirt, die Mitglieder des Deputirten-Collegii nach Stimmenmehrheit wählen, bei einer ungeachtet dreimaliger Abstimmung stattfindenden Stimmengleichheit aber der Magistrat entscheidet.

Sämmtliche Unterbeamte und Officialen werden auf Kündigung angenommen, und geschieht diese einseitig durch den Magistrat.

Hinsichtlich der Besetzung derjenigen Unterbedientenstellen, welche nach den bestehenden Anordnungen vorzugsweise mit wohlgedienten Unterofficieren zu besetzen sind, ist es nach den im Kanzleipatent vom 25sten Juni 1846 enthaltenen Vorschriften zu verhalten.

An städtischen Unterbeamten und Officialen sind gegenwärtig folgende vorhanden:

1. Der Stadtcassirer. Derselbe hat die Cassen- und Rechnungsführung über die gesammte städtische Hebung

und Ausgabe zu besorgen; zugleich ist er der städtische Hebungsbeamte für die landesherrlichen Steuern und Abgaben. Seine Diensteinkünfte bestehen außer den Quittungs- und Hebungsgebühren in einem jährlichen Gehalte von 352 ℛ R. M. aus der Stadtcasse und in zwei Faden Holz.

2. Der Hafenmeister und Hafenschreiber. Derselbe besorgt die Hebung der Hafeneinnahmen, führt die Rechnung über dieselbe und liefert die erhobenen Gelder monatlich (§ 29) nebst einem behufigen vorgängig von der Hafencommission zu revidirenden und mit ihrem vidi zu versehenden Hebungs-Extracte an die Stadtcasse ab; außerdem hat er die specielle Aufsicht über den Hafen, die dazu gehörigen Plätze und Einrichtungen und die dabei vorkommenden Arbeiten. Er erhält als Hafenschreiber 6¼ p. C. der Einnahmen der Hafencasse und als Hafenmeister ein jährliches Gehalt von 50 ℛ R. M. aus der Stadtcasse.

3. Der Stadtschreiber, mit dessen Amt zugleich die Stelle eines Hospitalsschreibers verbunden ist, deren Besetzung zufolge Allerhöchster Resolution vom 21sten October 1855 gleichfalls dem Magistrat der Stadt Neustadt competirt. Der Stadtschreiber hat alle Copialien in Stadtsachen, welche von Amtswegen zu besorgen sind, zu beschaffen, die Hebungsregister und Anlagen zur Stadtrechnung zu entwerfen, die bei den Commissionen vorfallenden Schreibereien zu besorgen und genießt hierfür ein jährliches Gehalt von 160 ℛ R. M aus der Stadtcasse.

4. Ein Gerichts- und Polizeidiener. Derselbe besorgt die gerichtlichen Insinuationen, Vorladungen und Pfändungen, assistirt bei gerichtlichen Versiegelungen und Inventuren und hat die specielle Aufsicht über das Gefangenhaus. Er genießt außer den herkömmlichen Sporteln und freier Wohnung mit Garten und reichlich drei Tonnen Dienstland jährlich ein festes Gehalt von 101 ℛ 32 ß und zur Anschaffung einer Uniform 16 ℛ R. M. aus der Stadtcasse.

5. Ein Polizeidiener, Gefangenwärter und Stadtdiener. Als Stadtdiener liegt ihm namentlich die Aufwartung bei den Sitzungen des Magistrats, der städtischen Collegien und der Commissionen, sowie das Ansagen der Mitglieder ob. Derselbe genießt außer freier Wohnung nebst Garten jährlich ein festes Gehalt von 200 ℛ und zur Anschaffung einer Uniform 16 ℛ R. M. aus der Stadtcasse.

6. Ein Armenvogt, welcher zugleich Ausrufer und Nachtwächter ist. Derselbe ist verpflichtet, auf Anweisung des Bürgermeisters den Polizeidienern zu assistiren und an den vorfallenden Stadtdienergeschäften Theil zu nehmen. Er genießt außer freier Wohnung ein jährliches Gehalt von 48 ℛ R. M. aus der Stadtcasse und erhält jedes zweite Jahr einen Dienstrock.

7. Drei Feldvögte, von denen jeder ein jährliches Gehalt von 128 ℛ R. M. aus der Stadtcasse erhält.

8. Drei Nachtwächter außer dem als solchem fungirenden Armenvogt.

Vorgenannte Unterbeamten und Officialen erhalten ihre näheren Instructionen, soweit selbige nicht durch das Statut oder anderweitig höheren Ortes festgesetzt worden, vom Bürgermeister, und zwar der Gerichtsdiener, der Polizeidiener und der Armenvogt nach Beschlußnahme des Magistrats, die übrigen nach Beschlußnahme beider städtischen Collegien.

§ 94.

Sicherheitsleistung des Stadtcassirers und des Hafenschreibers.

An Caution für die ihnen anvertraute Geschäftsführung haben zu bestellen:

1. der Stadtcassirer eine Caution von 2133 ℛ 32 ß R. M. Diese Caution erstreckt sich zugleich auf die Hebung der landesherrlichen Abgaben.
2. der Hafenschreiber eine Caution von 250 ℛ R. M.

§ 95.

Verpflichtung der Stadtbeamten.

Der gewählte Stadtbeamte erhält vom Magistrat eine Anzeige der auf ihn gefallenen Wahl, und wird von

demselben auf die gehörige Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten verpflichtet, und falls er einer beständigen Commission zunächst untergeordnet ist, durch diese in sein Amt eingeführt.

Titel XIII.

Von der städtischen Verwaltung insbesondere.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 96.

Erforderniß gemeinschaftlicher Beschlußnahme beider städtischen Collegien.

Innere Gemeinde-Angelegenheiten und Gegenstände der Stadt-Oeconomie erfordern einen gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Collegien, insbesondere:

1. die Aufnahme neuer Bürger (§ 5).
2. die Entscheidung über die Gültigkeit zweifelhafter Wahlen zu den Deputirten-Stellen, sowie über die Zulässigkeit der Ablehnung einer solchen Wahl oder der Wahl zum Mitgliede des Magistrats oder des Austritts aus dem Deputirten-Collegio vor Ablauf der ordnungsmäßigen Dienstzeit, die unfreiwillige Entlassung oder die Suspension eines Deputirten (§§ 40, 62, 64).
3. Vorschläge zu Abänderungen des Localstatuts.
4. die Auflegung und Vertheilung neuer Abgaben und allgemeiner Gemeindelasten, oder deren Erhöhung, Aufhebung und Verminderung, sowie Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personal- und Real-Abgaben.
5. Anleihen, welche die Schuldenlast der Stadt durch Vergrößerung der Capitalschuld oder Erhöhung des Zinsfußes vermehren.
6. die Erwerbung von Grundstücken und Gerechtigkeiten, sowie Verträge über Aufhebung der Befreiung von städtischen Lasten.
7. die Veräußerung, Verpachtung, oder specielle Verpfändung von Gebäuden, Grundstücken oder Gerechtsamen der städtischen Commüne.
8. die Einziehung von Activ-Capitalien und deren zinsbare Wiederbelegung oder anderweitige Verwendung.
9. die Bewilligung neuer Gehalte und Pensionen, Gratificationen und Zehrgelder und deren Erhöhung, sowie Veränderungen in Betreff städtischer Bedienungen.
10. die Errichtung eines Schuldentilgungsfonds und Abänderung der einmal gefaßten Beschlüsse über die Größe der jährlichen Schuldabträge.
11. Alle sonstigen entscheidenden Beschlüsse, welche auf Feststellung des städtischen Haushaltungsplanes oder auf eine Abänderung desselben, sowie auf irgend eine Veränderung der bestehenden Benutzung des Stadtvermögens sich beziehen.
12. Neubauten ohne Ausnahme, sowie alle andern Bauten, sowohl an sich als auch in Betreff der Ausführung, und überhaupt alle Ausgaben, die über die Summe hinausgehen, die die einzelnen städtischen Commissionen ohne besondere Vorfrage zu verwenden ermächtigt sind (§ 99).

13. Erlasse aller Art rückständiger städtischer Abgaben wegen Unvermögens oder aus gleich zu achtenden Gründen; Bewilligung von persönlicher Befreiung von Gemeindelasten und dafür den Umständen nach zu zahlende Vergütung.

14. die Eingehung eines Processes, worunter jedoch weder die gerichtliche Geltendmachung unbezweifelter contractlicher Forderungen, z. B. Eintreibung von Zinsen, Pachtgeldern u. s. w., noch die Beitreibung rückständiger Gemeindeleistungen zu verstehen ist; sowie die Vorbeugung oder Beendigung desselben durch Vergleich oder Verzicht. Es hat aber der Magistrat den Proceß Namens der städtischen Commüne einseitig zu führen und den Anwalt zu bestellen.

§ 97.

Beschränkung durch die Genehmigung der höheren Behörden.

Die Genehmigung des Ministerii ist erforderlich, wenn die Beschlüsse der städtischen Collegien (§ 96) betreffen:

1. die Vertheilung neuer directer und indirecter Abgaben und die Auflegung allgemeiner Gemeindelasten, oder deren Erhöhung, Aufhebung und Verminderung, sowie Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personal- und Real-Abgaben.

2. Anleihen, durch welche die Capitalschuldenlast der städtischen Commüne vergrößert wird.

3. die onerose Erwerbung von Gebäuden oder anderen Grundstücken und Gerechtigkeiten, sowie Verträge über Aufhebung der Befreiung von städtischen Lasten, übrigens nach Beschaffenheit des Falls, unter Vorbehalt ordnungsmäßiger Beobachtung der Bestimmungen wegen der zu impetrirenden Genehmigung des Uebergangs in die todte Hand.

Die höhere Zustimmung ist nicht erforderlich für:

a. die Erwerbung städtischer Grundstücke zu öffentlichen, außerhalb der Gemeindeverwaltung liegenden Zwecken, als zu Schulen u. s. w., in welcher Hinsicht schon anderweitig eine Untersuchung der vorgesetzten höheren Behörde eintritt.

b. die nothwendige Erwerbung solcher Grundstücke, welche wegen rückständiger Abgaben oder anderer Forderungen in Concursen und öffentlichen Licitationen an die Commüne, als schadenleidende Gläubigerin, kommen. Die Genehmigung des Uebergangs in die todte Hand wird jedoch in solchen Fällen vorbehalten.

4. die Veräußerung, Vererbpachtung und specielle Verpfändung der, der Stadt gehörigen Grundstücke und Gerechtsame, imgleichen alle Verpachtungen, bei denen kein öffentliches Aufgebot Statt gefunden hat (§ 101). Die höhere Genehmigung ist ausnahmsweise nicht erforderlich für:

a. die Ausweisung von Bauplätzen gegen ortsübliche Präſtationen, oder falls sie früher bebaut gewesen, gegen Uebernahme unverminderter Lasten;

b. die auf öffentlicher Licitation erfolgende Wiederveräußerung von Grundstücken, welche von der Commüne als schadenleidender Gläubigerin in Concursen oder der Abgaben wegen erworben sind.

5. Gemeinheitstheilungen, die Gemeinheit mag in Grundstücken oder Realgerechtsamen bestehen, insofern dadurch Gemeindevermögen in Privatvermögen übergeht, sowie die Verwandlung desjenigen Gemeindevermögens, dessen Ertrag seither an einzelne Commüne-Interessenten vertheilt oder von ihnen nach Herkommen oder Reglement benutzt worden, in Stadtvermögen.

6. die Verwendung eingezogener Activ-Capitalien zu andern Zwecken, als zur Schuldentilgung oder zinsbaren Wiederbelegung.

7. die Bewilligung oder Erhöhung von Gehalten und Pensionen, sowie außerordentliche Gratificationen, welche die Summe von 200 ℛ R.-M. übersteigen.

8. Neubauten, wenn die Kosten in dem nämlichen Jahre nicht aufgebracht und bezahlt werden können, sonst aber insofern deren Kosten die Summe von 1000 ℛ R.-M. überschreiten. Hinsichtlich solcher Gebäude, die zu besondern, außerhalb der Gemeindeverwaltung liegenden Zwecken dienen, z. B. Schulen, ist nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei Reparaturen, durch welche die bestehende Einrichtung verändert wird, die Genehmigung der beikommenden Behörde einzuholen.

9. die Errichtung eines Schuldentilgungsfonds und spätere Abänderungen des Plans in Ansehung seiner Wirksamkeit, insoweit die durch denselben bestimmten jährlichen Schuldabträge verringert werden sollen.

10. Außerordentliche Benutzung des Stadtvermögens, welche die Substanz selbst afficirt, z. B. Waldabtrieb außer forstmäßiger Bewirthschaftung.

B. Specielle Vorschriften.

a. Bauwesen.

§ 98.

Jährliche Bestimmungen der vorzunehmenden Bauten.

Jährlich im December haben die beikommenden Commissionen durch genaue Untersuchung der städtischen Baulichkeiten und sonstigen Anlagen sich eine Uebersicht über die im nächsten Jahre auf Kosten der Stadtgemeinde vorzunehmenden Neubauten, Reparaturen und anderen Arbeiten zu verschaffen und ihre desfälligen Anträge unter Beifügung der Kostenanschläge dem Magistrat vorzulegen, welcher darüber einen Beschluß beider Collegien zu veranlassen hat (§ 96).

§ 99.

Vorschriften über die Ausführung.

Bei Neubauten und vorfallenden Reparaturarbeiten, deren Kosten die Summe von 50 ℛ R. M. im Ganzen übersteigen, welche die betreffenden Commissionen ohne Weiteres verwenden dürfen, bleibt es nach Anfertigung detaillirter Kostenanschläge dem Beschlusse der beiden Collegien überlassen, ob dieselben mittelst öffentlicher Licitation, Submission, oder, jedoch nur in besonderen Fällen, durch Privataccord zur Ausführnng gebracht werden sollen.

Uebrigens sind der Commission, welche die Ausführung der Bauarbeiten leitet, nach Beschaffenheit der Umstände specielle dabei zu beobachtende Instructionen zu ertheilen.

§ 100.

Theilnahme der Mitglieder der städtischen Collegien an der Uebernahme der Lieferungen und Arbeiten.

Mitglieder der beiden Collegien dürfen an der Anlieferung von Baumaterialien, oder an der Uebernahme von Arbeiten bei Bauten, Reparaturen oder sonstigen auf Kosten der Stadtcommüne zu beschaffenden Arbeiten nur dann Theil nehmen, wenn die Verdingung mittelst öffentlicher Licitation geschieht, oder auf Bericht an das Ministerium von diesem genehmigt wird; sie sind aber in solchem Falle von der ihnen etwa sonst obliegenden Aufsicht über den Bau u. s. w. ausgeschlossen.

§ 101.

b. **Verpachtungen.**

Verpachtungen von Grundstücken, Nutzungen und Gerechtigkeiten dürfen ohne höhere Genehmigung nicht unter der Hand, sondern nur auf dem Wege des öffentlichen Aufgebots gegen genügende Sicherheitsbestellung unter Zugrundelegung von Licitationsbedingungen vorgenommen werden, in welche das Wesentliche über das Pachtverhältniß aufzunehmen ist.

Bei unbedeutenden Verpachtungen, wohin namentlich die Vermiethung der Stadtgärten und solche Pachtungen zu rechnen sind, die nicht über 8 ℳ Pacht im Jahre eintragen, bleibt die Errichtung förmlicher schriftlicher Contracte dem Ermessen der Collegien überlassen. Ueber wichtigere Verpachtungen sind unter Berücksichtigung der Licitationsbedingungen förmliche Contracte zu errichten und in ein zu diesem Zwecke autorisirtes Protocoll einzutragen.

§ 102.

c. **Jährlicher Haushaltungsplan.**

Gegen Ausgang eines jeden Rechnungsjahrs, welches mit dem 1sten April beginnt, und zwar im Februar ist in einer Versammlung beider Collegien, mit Hinzuziehung des Stadtcassirers, ein möglichst vollständiger Voranschlag über die Ausgaben des nächsten Jahres zu entwerfen. Es sind hiebei die im folgenden Rechnungsjahre bevorstehenden Bauten, Reparaturen und andere Commünearbeiten (§ 98), sowie die sonstigen Ausgaben, mit Einschluß derjenigen, welche von der Stadt als solcher an die Staatscasse als feste Abgaben zu erlegen, sowie derjenigen, die einer besonderen Administration überwiesen sind (§ 109), zu berücksichtigen, für unvorhergesehene Ausgaben und Ausfälle in den Einnahmen entsprechende Summen festzusetzen, und die Mittel in Anschlag zu bringen, wie diese Ausgaben durch den etwanigen Cassebehalt und sonstige zu erwartende Einnahmen aus den ordentlichen und außerordentlichen Nutzungen des Stadtvermögens gedeckt werden können.

Sodann ist die anderweitig aufzubringende Summe zu bestimmen, welche durch die Einkommensteuer über die beitragspflichtigen Mitglieder der Stadtgemeinde reparirt werden soll. Auf die Vermeidung unverhältnißmäßiger Cassebehalte muß hiebei sorgfältig Bedacht genommen werden.

Der entworfene Anschlag ist nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang auf dem Rathhause zur Einsicht der Contribuenten auszulegen, denen es unbenommen ist, binnen dieser Frist Bemerkungen über denselben bei dem Magistrat schriftlich einzubringen, welcher darüber ein gemeinschaftlichen Beschluß beider Collegien zu veranlassen hat. Der wesentliche Inhalt des Anschlags ist außerdem durch den Druck zu veröffentlichen.

d. **Verwendung der städtischen Einkünfte, Hebungs- und Rechnungswesen.**

§ 103.

Im Allgemeinen.

Die Einkünfte des allgemeinen Stadtvermögens dürfen nur zur Deckung des öffentlichen Stadtbedürfnisses verwandt werden. Sämmtliche Einnahmen fließen in die allgemeine Stadtcasse, aus welcher dagegen auch alle Zahlungen für die Stadt geleistet werden.

§ 104.

Obliegenheiten des Magistrats.

Der Magistrat hat im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die einzelnen Cassen und das Hebungswesen sich fortwährend in vorgeschriebener Ordnung befinden, zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit außerordentliche Cassenunter-

suchungen anzustellen, die Restantenverzeichnisse aufs Genaueste zu prüfen, und sobald er Unordnungen und Nachlässigkeiten bemerkt, die erforderlichen Veranstaltungen zur Abhülfe derselben oder die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln zu treffen. Die von der Stadt für die Gemeindebedürfnisse und zur Erfüllung ihrer solidarischen Verpflichtungen gegen die Königliche Kasse aufzubringenden, sowie die für die Königliche Kasse von einzelnen dazu pflichtigen Contribuenten durch den Stadtcassirer zu erhebenden Gelder sind von einander geschieden zu erhalten, und es soll der Kämmerei-Commission bei der Hebung aller dieser Abgaben und Steuern eine gleichmäßige Miwirkung obliegen.

Der Erlaß näherer Bestimmungen über das städtische Rechnungs-, Hebungs- und Cassewesen bleibt vorbehalten.

e. Stadtrechnung insbesondere.

§ 105.

Abschluß und Einlieferung derselben.

Die Stadtrechnung wird von dem 1sten April des einen bis ult. März des folgenden Jahres geführt, ult. Mai geschlossen und sodann von dem Stadtcassirer spätestens vor dem 1sten Juli jeden Jahrs in der gesetzlichen Form bei dem Magistrat eingeliefert.

Wenn der Stadtcassirer es versäumt, die Rechnung zur festgesetzten Zeit einzubringen, so hat er für den ersten Monat der Zögerung eine Brüche von 16 ßl, bei fortgesetzter Zögerung für den zweiten Monat eine Brüche von 32 ßl, für den dritten Monat der Zögerung endlich eine Brüche von 48 ßl verwirkt, und ist, wenn er auch nach Ablauf des dritten Monats die Stadtrechnung nicht einliefert, vom Amte zu suspendiren und nach den Umständen auch ihm sein Dienst zu kündigen und für die Aufmachung der Rechnung auf seine Kosten durch einen Dritten unverweilt Sorge zu tragen.

§ 106.

Oeffentliche Schaulegung.

Nach dem Eingange der Rechnungen läßt der Magistrat nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung dieselben nebst ihren Belegen 14 Tage hindurch während einer bestimmten Tageszeit auf dem Rathhause unter gehöriger Aufsicht zur Einsicht eines jeden steuerpflichtigen Einwohners zur Schau legen.

Ein jeder Contribuent hat die Befugniß, bei Einsicht der Rechnungen einen Rechnungskundigen mitzubringen, und seine etwanigen Bemerkungen, jedoch spätestens innerhalb 8 Tagen nach beendigter Schaulegung, dem Magistrate schriftlich mitzutheilen.

§ 107.

Revision.

Acht Tage nach beendigter Schaulegung sind die Rechnungen von zwei oder mehreren zu diesem Behufe vom Deputirten-Collegio gewählten Revisoren, von denen jedoch niemals mehr als Einer deputirter Bürger sein darf, aufs Genaueste durchzugehen und zu prüfen. Den gewählten Revisoren sind zu solchem Behuf die vorjährigen Rechnungen, die zu den älteren Rechnungen formirten Notate nebst deren Beantwortung und Decision, sowie auf desfällige Requisition alle sonst erforderlichen Actenstücke und Aufklärungen fördersamst mitzutheilen. Der Regel nach ist das Revisionsgeschäft innerhalb sechs Wochen zu beendigen. Die von den Revisoren gemachten Notaten werden hierauf nebst den Bemerkungen der Steuerpflichtigen dem Stadtcassirer und nöthigenfalls auch den betreffenden städtischen Commissionen zur Erklärung und Beantwortung mitgetheilt, und ist diese spätestens nach Verlauf von 4 Wochen beim Magistrat einzureichen. Nach Eingang derselben sind demnächst die Rechnungen nebst allen Beilagen, erstere zugleich

in beglaubigter Abschrift, innerhalb fernerer vier Wochen an das Ministerium einzusenden, und jene Bemerkungen und Notaten nebst deren Beantwortung in duplo, in Begleitung eines Bedenkens beider Collegien über dieselben, den Rechnungen anzuschließen, worauf die Decisionen der Rechnungsnotaten durch das Ministerium erfolgen. Diese Decisionen, gegen welche eine Berufung auf gerichtliche Entscheidung nicht zulässig ist, nebst denjenigen Bemerkungen, zu welchen das Ministerium etwa seinerseits sich veranlaßt sehen möchte, werden nicht nur in einer Versammlung beider Collegien und im Beisein des Stadtcassirers verlesen, sondern auch nebst den dazu gehörigen nicht weggefallenen Notaten, in ein von der Kämmerei-Commission aufzubewahrendes Buch eingetragen.

Die Einsendung der Rechnungen an das Ministerium darf auch in dem Falle nicht unterbleiben, wenn keine Notate dazu gemacht sind.

Beide Collegien haben auf die Beobachtung der Decisionen zu halten, und die angehenden Mitglieder der städtischen Commissionen und der Stadtcassirer sind darnach zu instruiren.

§ 108.

Oeffentlicher Rechenschaftsbericht.

Nach erfolgter Decision der Rechnungen hat der Magistrat die Resultate der öconomischen Verwaltung der Stadt während des betreffenden Jahres durch einen auf übliche Weise bekannt zu machenden Rechenschaftsbericht zur öffentlichen Kunde zu bringen, in welchem über den gesammten Vermögenszustand der Stadt und die in dieser Beziehung eingetretenen Veränderungen, sowie über die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben in generellen Umrissen eine angemessene Nachweisung zu ertheilen ist.

Titel XIV.

Verwaltung der Justiz und Polizei, sowie der kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten.

§ 109.

Allgemeine Bestimmung.

Durch dieses Statut wird in Ansehung der Verwaltung der Justiz, der richterlichen und executiven Polizei, sowie der kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten in der Stadt Neustadt Nichts geändert, und behält es in dieser Hinsicht vielmehr bei den bestehenden Einrichtungen bis weiter sein Bewenden.

Der Magistrat fungirt in seiner Eigenschaft als Justiz-, Kirchen- und Schulbehörde, gleich der Polizeibehörde, unabhängig von der städtischen Gemeindeadministration, hat die ihm in jenen Beziehungen obliegenden Geschäfte lediglich in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen und besonderen Rechte, Gesetze und Anordnungen zu verrichten, und ist für die getreue und pflichtmäßige Erfüllung und Ausführung derselben verantwortlich.

Das Kirchencollegium besteht hergebrachtermaaßen aus dem Bürgermeister, den beiden Predigern, den sämmtlichen Rathsverwandten, einem Kirchenjuraten und zwei Deputirten. Die Patronatsrechte übt der Magistrat aus.

Das Schulcollegium besteht nach Maaßgabe des Schulregulativs vom 16ten October 1837 aus dem Bürgermeister, dem Prediger (event. beiden Predigern), Einem Rathsverwandten und Einem Deputirten.

Das Armencollegium besteht nach dem Armenregulativ vom 11ten Februar 1852 aus dem Bürgermeister, dem

Hauptprediger, dem jedesmaligen städtischen Armenarzte, zweien Deputirten, den Armenpflegern, dem Cassirer und Rechnungsführer.

Die in den genannten Collegien sitzenden deputirten Bürger werden vom Deputirten-Collegio erwählt.

Die Rechnungen über alle gesonderten Administrationszweige sind öffentlich auszulegen, und die einzelnen Beitragspflichtigen während der Auslegung zur Einsicht derselben befugt.

§ 110.

Gränze zwischen dem Wirkungskreise des Magistrats und der Polizeibehörde.

Rücksichtlich der administrativen Polizei kommen im Allgemeinen folgende Normen in Anwendung:

1. Vor den Magistrat unter Mitwirkung des Collegiums der Deputirten, in so weit solche nach dem § 96 erforderlich ist, gehört Alles, was die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Gemeindeanstalten und solcher Privatanstalten betrifft, welche in Rücksicht ihrer Bestimmung für gemeinsame städtische Zwecke einer fortwährenden Leitung und Beaufsichtigung bedürfen.
2. Namentlich sind folgende Gegenstände von dem Magistrat auf das Sorgfältigste in Obacht zu nehmen:
   a. Die Abstellung unerlaubter Schenk- und Gastwirthschaften, abgesehen von der dabei nöthigen polizeilichen Aufsicht, als welche der Polizeibehörde zusteht;
   b. die Beaufsichtigung des Gemeinde-Feuergeräths und der Löschanstalten;
   c. die Unterhaltung und Herstellung von Wegen, Abzugsgräben, Dämmen, Ufern und Brücken, Hafenanlagen, des Straßenpflasters, der Röhrleitungen, Brunnen u. s. w. und die fortwährende Beaufsichtigung dieser Gegenstände;
   d. die Stadtbeleuchtungsanstalten;
   e. die Aufsicht über das städtische, öffentliche sowohl als das Privat-Bauwesen, soweit letzteres Gegenstand der Polizei ist;
   f. die Anlegung und Unterhaltung öffentlicher Spaziergänge;
   g. die Aufsicht über Innungen und die Betreibung unzünftiger Gewerbe nach den bestehenden Gesetzen und Ordnungen.
3. der Magistrat muß mit der Stadt-Polizeibehörde sich in Einverständniß setzen, ehe er Einrichtungen trifft und Instructionen ertheilt, bei welchen polizeiliche Rücksichten eintreten.

Titel XV.

§ 111.

Von dem Recurs in Gemeindeangelegenheiten.

In allen Gemeindeangelegenheiten geht der Recurs an das Ministerium, und gilt für alle Recursnahmen, in Betreff deren im Vorstehenden nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet worden, eine Frist von sechs Wochen.

Anhang № 1.

Bürgereid.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott und auf sein heiliges Evangelium, Sr. Majestät, meinem allergnädigsten Erbkönig und Herrn, treu, hold und gewärtig zu sein, der Obrigkeit gebührende Folge zu leisten, alle mir obliegenden Bürgerpflichten gewissenhaft zu erfüllen und das Beste der Stadt, so viel an mir ist, zu befördern.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Anhang № 2.

Bürgerbrief.

Bürgermeister und Rath, sowie deputirte Bürger der Stadt Neustadt urkunden und bekennen hierdurch, daß N. N. zufolge Beschlusses der städtischen Collegien unter dem .... nach geleistetem Bürgereide als Bürger hiesiger Stadt aufgenommen worden ist.

Anhang № 3.

Regulativ über die Erhebung einer Einkommensteuer in der Stadt Neustadt.

§ 1.

Zur Entrichtung der Einkommensteuer sind die sämmtlichen Mitglieder der Stadtgemeinde verpflichtet, in so weit nicht Einzelnen in Gemäßheit des § 26 dieses Statuts eine gänzliche oder theilweise Exemtion von dieser Steuer zusteht. Diejenigen Mitglieder der Stadtgemeinde, welche keine bürgerliche Nahrung treiben, haben jedoch nur die Hälfte der von den Nahrungstreibenden zu zahlenden Steuer zu entrichten.

§ 2.

Gegenstand der Besteuerung ist das gesammte reine Einkommen aus Vermögen, Erwerb und Betrieb jeder Art.

§ 3.

Zum Zweck der Abschätzung des nach dem vorigen § steuerpflichtigen Einkommens der Contribuenten und der demgemäßen Steueransetzung vereinigen sich sämmtliche Mitglieder des Magistrats und des Deputirten-Collegii zu einer Setzungs-Commission, in welcher der Bürgermeister den Vorsitz hat und von dem Syndicus das Protocoll geführt wird.

§ 4.

Im Anfang des Monats März hat die Kämmereicommission, welcher vom Bürgermeister die nöthigen Mit-

theilungen über die neu aufgenommenen Bürger und Schutzverwandten zeitig zuzustellen sind, der Setzungscommission ein Verzeichniß sämmtlicher Contribuenten mitzutheilen.

Von der Setzungscommission ist sodann das Einkommen jedes einzelnen Contribuenten unter Vergleichung der Resultate der vorjährigen Setzung nach bestem Wissen und Gewissen, sowie nach der derselben über die letzte Jahreseinnahme und die sonstigen Verhältnisse der Contribuenten beiwohnenden Kunde abzuschätzen und mit diesem Geschäfte so zeitig zu beginnen, daß dasselbe jedenfalls acht Tage vor Ablauf des Rechnungsjahres beendigt werden kann. Beim Beginn eines jeden Quartals werden die im Laufe desselben hinzugekommenen contribuablen Personen zur Einkommensteuer gesetzt und die wegfällig gewordenen Contribuenten zum Abgang beordert, sowie sonst erforderlich gewordene Veränderungen vorgenommen.

§ 5.

Können sich die Mitglieder der Setzungscommission hinsichtlich der Abschätzung des jährlichen Einkommens eines Contribuenten nicht einigen, so daß eine desfällige Abstimmung erforderlich ist, so wird von unten auf votirt, so daß das jüngste Mitglied aus dem Deputirten-Collegio zuerst seine Stimme abgiebt. Jedes Mitglied der Setzungscommission tritt ab, sobald über die Abschätzung seines Einkommens verhandelt wird. Ein Gleiches geschieht von dem Mitgliede der Setzungscommission, welches mit dem Contribuenten, dessen Einkommen geschätzt wird, in den beiden ersten Graden verwandt oder verschwägert, oder wegen Curatel oder aus andern Gründen zur Vertretung der Vermögensinteressen des Contribuenten verpflichtet ist.

§ 6.

Bei der Abstimmung wird es auf folgende Weise verhalten:

Nachdem von dem Bürgermeister als Vorsitzenden nach Maaßgabe der stattgehabten Verhandlungen ein Ansatz in Vorschlag gebracht worden, giebt jeder Votant über diesen Ansatz seine Stimme mit Ja oder Nein ab. Dabei entscheidet die einfache Stimmenmehrheit und im Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Verwirft die Mehrheit den Ansatz, so muß der Vorsitzende die verschiedenen von den Votanten sonst vorgeschlagenen Ansätze zur Abstimmung bringen und versuchen, ob sich für einen derselben die Mehrheit entscheidet. Wird aber auch auf diesem Wege keine Majorität erlangt, so hat jeder einzelne Votant einen Ansatz in Vorschlag zu bringen. Von diesen Ansätzen werden sodann gleich viele der höchsten und niedrigsten gestrichen, bis nur zwei oder eine Summe stehen bleiben, je nachdem die Zahl der Votanten eben oder uneben ist. Die Eine oder das Mittel der beiden stehenbleibenden Summen ergiebt denjenigen Betrag, auf welchen das Einkommen des betreffenden Contribuenten anzusetzen ist.

§ 7.

Die Setzungscommission beginnt die Schätzung mit dem Einkommen der Steuerpflichtigen in ihrer Mitte und der jüngste Deputirte wird zuerst geschätzt. Ehe die Commission ihr Geschäft anfängt, vermahnt der Vorsitzende die übrigen Mitglieder, dabei nach Pflicht und Gewissen unpartheiisch zu verfahren und die Stimmen und Angaben eines jeden unter ihnen nicht kundbar werden zu lassen.

§ 8.

Bei der Schätzung wird das Protocoll vom Syndicus geführt und nach beendigtem Geschäft von sämmtlichen Mitgliedern der Setzungscommission unterschrieben.

§ 9.

Nachdem das Schätzungsgeschäft vollendet, fügt der Bürgermeister dem von der Kämmereicommission eingelie-

ferten Verzeichnisse der sämmtlichen Contribuenten aus dem geführten Protocoll (§ 8) die Summe des steuerpflichtigen Einkommens und diejenige Steuersumme bei, welche sich nach folgender Scale ergiebt:

Classe		von		bis	ℛ	ß	(handschriftlich)
1	Classe	von	»	bis	~~150 ℛ~~	~~» ℛ 16 ß~~	300 ℛ — 5 ℛ
2	—	—	151	— 200	— »	— 20 —	400 " — 6 "
3	—	—	201	— 250	— »	— 24 —	500 " — 7 "
4	—	—	251	— 300	— »	— 32 —	600 " — 9 "
5	—	—	301	— 350	— »	— 40 —	700 " — 11 "
6	—	—	351	— 400	— »	— 48 —	800 " — 14 "
7	—	—	401	— 450	— »	— 56 —	900 " — 1 " 1 "
8	—	—	451	— 500	— »	— 64 —	1000 " 1 " 4 "
9	—	—	501	— 550	— »	— 76 —	1100 " 1 " 8 "
10	—	—	551	— 600	— »	— 88 —	1200 " 1 " 12 "
11	—	—	601	— 650	— 1	— 4 —	1300 " 2 " — "
12	—	—	651	— 700	— 1	— 16 —	1400 " 2 " 4 "
13	—	—	701	— 750	— 1	— 28 —	1500 " 2 " 8 "
14	—	—	751	— 800	— 1	— 40 —	1600 " 2 " 13 "
15	—	—	801	— 850	— 1	— 56 —	1700 " 3 " 2 "
16	—	—	851	— 900	— 1	— 72 —	1800 " 3 " 7 "
17	—	—	901	— 950	— 1	— 88 —	1900 " 3 " 12 "
18	—	—	951	— 1000	— 2	— 8 —	2000 " 4 " 1 "
19	—	—	1001	— 1100	— 2	— 32 —	2200 " 4 " 9 "
20	—	—	1101	— 1200	— 2	— 56 —	2400 " 5 " 1 "
21	—	—	1201	— 1300	— 2	— 80 —	2600 " 5 " 9 "
22	—	—	1301	— 1400	— 3	— 8 —	2800 " 6 " 4 "
23	—	—	1401	— 1500	— 3	— 32 —	3000 " 6 " 9 " 6.9.
24	—	—	1501	— 1600	— 3	— 56 —	3500 " 7 " 8 "
25	—	—	1601	— 2000	— 4	— » —	4000 " 8 " 12 "
26	—	—	2001	— 2400	— 5	— » —	

und so ferner für jede folgenden 400 ℛ — 1 ℛ mehr.

und so fort für jede folgenden [illegible]
Wbl. 611 4 Rf per 1865.

§ 10.

Das bei der Schätzung geführte Protocoll (§ 8) wird nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung durch das Neustädter Wochenblatt und sonstige übliche Publication 14 Tage lang auf dem Rathhause zur Einsicht für jeden Contribuenten ausgelegt. Zugleich werden Alle und Jede öffentlich aufgefordert, binnen 8 Tagen nach Ablauf der zur Auslegung des Protocolls festgesetzten 14tägigen Frist im Consulate davon mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen, wenn sie durch vermeintlich zu hohe Schätzung ihres Einkommens sich für beschwert erachten. Hiernächst ist ein Termin anzuberaumen, an welchem die Setzungscommission sich versammelt, um die Beschwerden der vermeintlichen Prägravirten zu vernehmen und darüber zu entscheiden. Wer nicht innerhalb der obgedachten 8tägigen Frist im Consulate von seiner Beschwerde Anzeige gemacht hat, oder wer an dem zur Entscheidung der vorgebrachten Beschwerden angesetzten Termin, wozu derselbe schriftlich vorzuladen ist, weder persönlich erscheint, noch, wie solches den Umständen nach, namentlich Frauenzimmern, vom Bürgermeister gestattet werden kann, durch einen Andern daselbst sich vertreten läßt, hat keine Berücksichtigung seiner Beschwerde zu gewärtigen.

§ 11.

Will der sich beschwert Erachtende bei der Entscheidung über seine Beschwerde sich nicht beruhigen, so steht es

ihm frei, sich innerhalb einer dreiwöchentlichen Frist an das Ministerium zu wenden. Ein derartig ergriffener Recurs hat jedoch unter keinen Umständen Suspensiveffect.

§ 12.

Das Setzungsregister (§ 9) wird hiernächst, so weit erforderlich, nach Maaßgabe der über die erhobenen Beschwerden abgegebenen Entscheidungen vom Bürgermeister abgeändert und mit einer Bemerkung versehen, wie viel mal das Simplum von jedem Contribuenten in dem betreffenden Jahre nach dem desfälligen Beschlusse der städtischen Collegien zu entrichten. Der hiernach sich ergebende Betrag ist in vierteljährigen Raten von jedem Contribuenten einzuzahlen, zu welchem Behuf das Register vor Mitte Mai mit Hebungsordre versehen dem Stadtcassirer zugestellt wird, um darnach die Hebung zu beschaffen, und dasselbe demnächst der Stadtrechnung anzulegen.

Anhang № 4.

Inventarium über die zum Kämmereivermögen der Stadt Neustadt gehörigen Gegenstände.

I. Immobilien.

A. Gebäude.

I. Quartier № 46 das Brückenhaus,
II. Quartier № 39 das Rathhaus,
— — 58 Wohnhaus des Stadtdieners,
— — 59 das Kremperthor mit Gefängnissen,
— — 62 die vormalige Ziegeleiwohnung,
— — 100 Wohnhaus des Gerichtsdieners,
III. Quartier № 127 ein Schulhaus,
— — 128 desgleichen,
— — 134 desgleichen,
— — 135 das Sprützenhaus,
— — 136 Lehrerwohnung,
— — 137 Schulhaus.

B. Ländereien.

Eine Koppel auf dem Schwartzenkamp, groß 5 Tonnen 10 Ruthen.
Eine Koppel auf dem vordern Holm, groß 5 Tonnen » Ruth.
Der Gogenkrog (die Vogelwiese) — 4 — 72 —
Das Dienstland des Bürgermeisters
und Syndicus — 9 — 33 —
Das Dienstland des Gerichtsdieners — 3 Ton. 2 Schffl. 20 R.
Das Dienstland der beiden Hebammen — 7 — 1 — 40 —
Das Dienstland des Stadtdieners — 1 — 2 — 50 —
Die Pelzer Wiese, soweit dieselbe nicht in Erbpacht gegeben.
Die Froschenkoppel.

Die vormalige Ziegeleikoppel, soweit dieselbe nicht in Erbpacht gegeben.
Der Rosengarten, soweit derselbe nicht in Erbpacht gegeben.
Die vormalige Lehmgrube vor dem Hohenthor.
Zwei Gärten vor dem Hohenthor (Dienstgärten).
Zwölf Gärten auf dem Teufelsberg (wovon acht Dienstgärten sind).
Die so genannte Abdeckerwiese.
Die große Burgwiese.
Die kleine Burgwiese.
Das Rathsherrnwärder.
Das Ziegeleiwärder.

II. Mobilien.

Die städtischen Löschapparate nebst Zubehör.
Die auf dem Rathhause befindlichen Mobiliargegenstände.
Die in dem Gefangenhause befindlichen Requisite.
Die in den städtischen Schullocalen befindlichen Tische und Bänke.
Das städtische Archiv.
Die zum Feld- und Wegebau gehörigen Geräthschaften.
Die zur Schiffbrücke gehörigen Geräthschaften.
Die Rathswage nebst Zubehör.

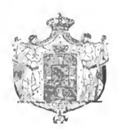
Vacante Bedienung

unter dem Königlichen Finanzministerio.

Die Bedienung eines Hafenschreibers im Christianshafener Hafendistrict in Kopenhagen. Gage 1200 ℛ︁ jährlich außer der zeitweiligen Gagezulage nach dem Gesetze vom 31sten März 1858; eine fest normirte Vergütung für Comtoirkosten von 650 ℛ︁ jährlich außer der nach dem Gesetze vom 31sten März 1858 dazu gehörigen zeitweiligen Zulage. Caution 200 ℛ︁ in anordnungsmäßigen Effecten.

Gesuche um gedachte Bedienung, an Se. Majestät den König gerichtet, werden beim Königlichen Generalzolldirectorate in Kopenhagen innerhalb 6 Wochen — vom 4ten d. M. angerechnet — eingereicht.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

7tes Stück. Kopenhagen, den 15ten April. 1859.

Zweite Abtheilung.

Nr. 14. Patent, betreffend die Aufhebung der s. g. Tonnenabgabe von Bier und Branntewein und der Essigaccise in der Herrschaft Pinneberg.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit:

Nachdem der Entwurf eines Patents, betreffend die Aufhebung der s. g. Tonnenabgabe von Bier und Branntewein und der Essigaccise in der Herrschaft Pinneberg, Unsern getreuen Provinzialständen für das Herzogthum Holstein in ihrer letzten Diät zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt gewesen ist, gebieten und befehlen Wir, in Uebereinstimmung mit dem desfälligen Beschlusse derselben, hiedurch wie folgt:

Die in der Herrschaft Pinneberg von den Branntweinbrennern und Bierbrauern um Martini jeden Jahres unter dem Namen des Tonnengeldes, und die ebendaselbst von den Essig-Brauern und Händlern um Nicolai jeden Jahres unter dem Namen der Essigaccise bisher entrichteten Abgaben werden von dem letzt verflossenen Zahlungstermine angerechnet für die Zukunft aufgehoben.

Wornach alle Beikommende sich zu achten haben!

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Frederiksberg, den 5ten April 1859.

Frederik R.

(L. S. R.)

I. J. Unsgaard.

Nr. 15. Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Postexpeditionen ($\frac{\text{Nr. 1.}}{1859.}$), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector.

. . . .

5. In gegebener Veranlassung wird hiedurch mitgetheilt, daß der Direction für die Königl. Veterinär- und landwirthschaftliche Hochschule hieselbst keine Portofreiheit eingeräumt ist.

6. In Verfolg des Circulars $\frac{\text{Nr. 1.}}{1858.}$, 1, wird hiedurch mitgetheilt, daß auch bei der Postexpedition in Gaabense vom 1sten April d. J. angerechnet Postanweisungen und Postvorschüsse, jedoch bis weiter nur bis zum Belaufe von 10 Rthlr., resp. ein- und ausbezahlt werden können.

7. In Verfolg des Circulars $\frac{\text{Nr. 20.}}{1858.}$ 2 wird hiedurch mitgetheilt, daß die Entfernung

zwischen	Svendborg	und Qverndrup	2	Meilen beträgt.
—	Faaborg	— —	3	— —
—	Nyborg	— —	3½	— —
—	Odense	— —	4	— —

8. In Verbindung mit den Cours-Circularen $\frac{\text{Nr. 14.}}{1852.}$ und $\frac{\text{Nr. 12.}}{1853.}$ (sowie $\frac{\text{Nr. 9.}}{1852.}$ für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg) wird zur Nachricht und Nachachtung hiedurch mitgetheilt, daß vom 1sten April d. J. an für Packete über 1 Pfd. nach und von Briefsammlungsstellen, mögen sie nun Districtsversendungen oder weitergehende und weiterherkommende Sendungen sein, ein Gewichtporto von ½ ß. pr. Pfd. für die Beförderung zwischen der Briefsammlungsstelle und der oder den mit derselben in Verbindung stehenden Stationen berechnet werden soll.

Als Folge hievon wird die frühere Bestimmung, wonach Frachtpostsachen nach und von Briefsammlungsstellen rücksichtlich des Gewichtportos nach der Wegeslänge bis zu der der Briefsammlungsstelle vorgesetzten Station taxirt wurden, wegfällig und anstatt dessen wird das Gewichtporto für solche Frachtpostsachen außer dem angeführten Zuschlagsporto von ½ ß. pr. Pfd. nach der Wegeslänge von und nach derjenigen Station, über welche die Versendung nach und von der Briefsammlungsstelle in dem betreffenden Falle spedirt wird, zu berechnen sein.

Für weiterher kommende Packete nach der Briefsammlungsstelle ist das Zuschlagsporto vom Postcomtoir am Absendungsorte zu berechnen, wenn die Adresse vollständig ist, d. h. wenn die Briefsammlungsstelle, welche benutzt werden soll, ausdrücklich als solche namhaft gemacht worden ist (z. B.: N. N. in Spragelse, Herlufmagle Briefsammlungsstelle, pr. Nestved), und in diesem Falle wird das absendende und empfangende Comtoir beim Eintreffen von Taxirungsfehlern sich in Uebereinstimmung mit dem Circular des Generaldecisors vom 1sten Juli 1852 zu verhalten haben. Ist die Adresse dahingegen unvollständig, wird das Gewichtporto für die Versendung nur bis zu der Station berechnet, von welcher nach der Briefsammlungsstelle spedirt wird, und die letztgedachte Station hat alsdann im Contrabuch das Zuschlagsporto als Districtsporto hinzuzufügen.

Das Zuschlagsporto ist in der Karte vor der Linie und der gesammte Portobelauf in einer Summe in der betreffenden Karterubrik anzuführen. Ergiebt sich bei der Berechnung des ganzen Zuschlagsportos ein halber Schilling, ist derselbe für voll zu rechnen.

Die früheren speciellen Bestimmungen, welche im Gegensatz mit Obigem stehen (z. B. die in den Circularen $\frac{\text{Nr. 4.}}{1857.}$, IV. und $\frac{\text{Nr. 8.}}{1857.}$, 3), sind hiedurch aufgehoben.

. . . .

10. Wenn es oft vorkommt, daß Briefe an die Bewohner der Insel Läsö auf Läsö pr. Nakskov kar-

tirt und somit bedeutend verzögert werden, wird dem Kgl. Postcomtoir hiedurch aufgegeben, für die Zukunft genau darauf zu achten, daß Briefe nach Läsö, wenn nicht ausdrücklich Läsö pr. Nakskov angegeben ist, auf Frederikshavn oder Aalborg kartirt werden.

11. Da es als nothwendig angesehen worden ist, daß Versendungen nach Bornholm mit Postadresse versehen werden, folgt angeschlossen ein Ortsverzeichniß für Bornholm*), wonach Versendungen dorthin zu adressiren sein werden.

....

*) **Ortsverzeichniß für Bornholm.**

Ort.	Kirchspiel.	Postadresse.
Aagaard	Øst. Larsker	Gudhjem
Aaker Kirchspiel		Aakirkeby
Aaløsegaarde	Øst. Mariæ	Svaneke
Aarsdale	Ibsker	Do.
Agregaard	Nyker	Rønne
Almegaard	Knudsker	Do.
Arnager Fischerdorf	Ny Larsker	Do.
Baggaard	Klemensker	Hasle
Bakkegaard, Store	Aaker	Aakirkeby
Bakkerne	Pedersker	Do.
Bedegade	Klemensker	Hasle
Bjørnegaard	Do.	Do.
Blykoppegaard	Nyker	Rønne
Boderne	Aaker	Aakirkeby
Bodilsker Kirchsp.		Nexø
Bokkegaard	Nyker	Rønne
Brandsgaard	Aaker	Aakirkeby
Brandsgaard	Bodilsker	Nexø
Brogaard	Aaker	Aakirkeby
Brogaard	Klemensker	Hasle
Brogaard	Nyker	Rønne
Brændesgaard	Ibsker	Svaneke
Brændesgaarde	Do.	Do.
Bukkegaard, Lille	Aaker	Aakirkeby
Bukkegaard, Store	Do.	Do.
Bølshavn	Øst. Mariæ	Svaneke
Christiansø		Do.
Dalslunde	Øst. Mariæ	Do.
Damgaard	Aaker	Aakirkeby
Dammegaard, Store	Klemensker	Hasle
Duegaard, Store	Aaker	Aakirkeby
Dyndalegaard	Rø	Allinge
Dyndeby	Povelsker	Nexø
Egeby	Aaker	Aakirkeby
Egesgaard	Bodilsker	Nexø
Elleby	Vest. Mariæ	Rønne
Elleby	Do.	Do.
Elleby	Øst. Mariæ	Svaneke
Engegaard	Bodilsker	Nexø
Ertholmene		Svaneke
Eskildgaard	Pedersker	Aakirkeby
Faareby	Aaker	Aakirkeby
Faarekjæppegaard	Olsker	Allinge
Frændegaard	Ibsker	Svaneke
Gadeby	Bodilsker	Nexø
Gadebygaard	Øst. Mariæ	Svaneke
Gadebygaarde	Do.	Do.
Gadegaard	Bodilsker	Nexø
Gadegaard, Store	Vest. Mariæ	Rønne
Gamlevelde	Øst. Larsker	Gudhjem
Grødeby	Aaker	Aakirkeby
Gudhjem Kirchsp.		Gudhjem
Gyldensgaard	Øst. Mariæ	Svaneke
Hallegaard	Bodilsker	Nexø
Hallegaard, Store	Aaker	Aakirkeby
Hallegaard, Store	Olsker	Allinge
Halsegaard	Øst. Mariæ	Svaneke
Hammersholm	Olsker	Allinge
Hellig Peders Fischerd	Rutsker	Hasle
Hovedgaard	Ny Larsker	Rønne
Høiegaard	Aaker	Aakirkeby
Ibsker Kirchsp.		Svaneke
Jydegaardene	Rutsker	Hasle
Kaasby	Do.	Do.
Kaasegaard	Ibsker	Svaneke
Kaas Fischerd	Rutsker	Hasle
Kalby	Aaker	Aakirkeby
Kannikegaard	Do.	Do.
Kannikegaard, Store	Bodilsker	Nexø
Kantedamsgaard	Vest. Mariæ	Rønne
Kirkeby	Øst. Mariæ	Svaneke
Kjelseby	Øst. Larsker	Gudhjem
Kjølleregaard	Bodilsker	Nexø
Kjølleregaard	Rø	Allinge
Kjøllergaard	Klemensker	Hasle
Kjøllergaard	Øst. Mariæ	Svaneke
Klemensker Kirchsp.		Hasle
Klinte	Vest. Mariæ	Rønne
Klintegaarde	Ibsker	Svaneke
Klinten, Under-	Aaker	Aakirkeby
Knudsker Kirchsp.		Rønne

14. In Verfolg des Circulars Nr. 6./1858. 5 wird hiedurch mitgetheilt, daß als Supplement des von den Eisenbahnposterpedienten Egge und Lorenzen für den „dänisch redenden Theil der Monarchie“ heraus-

Ort.	Kirchspiel.	Postadresse.
Kobbegaard	Øst. Larsker	Gudhjem
Krasbavegaard, Store	Klemensker	Hasle
Krogegaarde	Povelsker	Nexø
Krusegaard	Bodilsker	Do.
Kyndegaard	Nyker	Rønne
Ladegaard	Aaker	Aakirkeby
Ladegaard	Klemensker	Hasle
Langedeby	Bodilsker	Nexø
Larsker, Ny-, Kirchsp.		Rønne
Larsker, Øster-, Kirchsp.		Gudhjem
Laue- (Torne) Gaard	Aaker	Aakirkeby
Lensgaard	Øst. Larsker	Gudhjem
Leuka	Klemensker	Hasle
Listad	Ibsker	Svaneke
Lynggaard	Aaker	Aakirkeby
Lyrsby	Øst. Mariæ	Svaneke
Maglegaard	Do.	Do.
Mariæ, Vester-, Kirchsp.		Rønne
Mariæ, Øster-, Kirchsp.		Svaneke
Markeregaarden	Povelsker	Nexø
Munkegaard	Ibsker	Svaneke
Munkegaard, Lille	Aaker	Aakirkeby
Munkegaard, Store	Do.	Do.
Myreby	Vest. Mariæ	Rønne
Myregaard, Lange	Aaker	Aakirkeby
Myregaard, Store	Do.	Do.
Mæby	Nyker	Rønne
Mælsted	Gudhjem	Gudhjem
Nyker Kirchsp.		Rønne
Ny Kro	Øst. Larsker	Gudhjem
Ny Larsker Kirchsp.		Rønne
Nørregaard	Ibsker	Svaneke
Nørregaarde	Rø	Allinge
Olsker Kirchsp.		Allinge
Paradisgaarde	Ibsker	Svaneke
Pedersker Kirchsp.		Aakirkeby
Pilegaard	Klemensker	Hasle
Pilegaard, Store	Bodilsker	Nexø
Pilegaard, Østre	Klemensker	Hasle
Pluggegaard	Nyker	Rønne
Povlsker Kirchsp.		Nexø
Puggegaard	Rutsker	Hasle
Riisby	Klemensker	Do.
Riisholm	Nyker	Rønne
Ringeby	Vest. Mariæ	Do.
Ringeby	Do.	Do.
Riisen	Øst. Mariæ	Svaneke
Rutsker Kirchsp.		Hasle
Ryttergaard	Ibsker	Svaneke
Rø Kirchsp.		Allinge
Rømersdal	Aaker	Aakirkeby
Saltuna	Øst. Mariæ	Svaneke
Sandemandsgaard	Rutsker	Hasle
Siegaard	Aaker	Aakirkeby
Siegaard	Klemensker	Hasle
Simblegaard	Do.	Do.
Skarpeskade	Do.	Do.
Skinderby	Do.	Do.
Skindermyregaard	Do.	Do.
Skoven	Bodilsker	Nexø
Skovsholm	Ibsker	Svaneke
Skrubbe	Klemensker	Hasle
Smedegaard	Øst. Larsker	Gudhjem
Smørbygaard	Knudsker	Rønne
Smørenge	Vest. Mariæ	Do.
Smørenge	Do.	Do.
Snogebek Fischerd.	Povelsker	Nexø
Soldatergaard	Aaker	Aakirkeby
Sose	Vest. Mariæ	Rønne
Spidlegaard	Aaker	Aakirkeby
Splitsgaard	Klemensker	Hasle
Steenby	Rø	Allinge
Strandby	Øst. Larsker	Gudhjem
Strandbygaard	Ny Larsker	Rønne
Strangegaard	Klemensker	Hasle
Stubbegaarde	Knudsker	Rønne
Somarkhuse	Pedersker	Aakirkeby
Tein Fischerd.	Olsker	Allinge
Thingfogedgaard	Ibsker	Svaneke
Tingsted	Vest. Mariæ	Rønne
Tjærebygaarde	Knudsker	Do.
Tjørneby	Povelsker	Nexø
Tornby	Klemensker	Hasle
Torne- (Laue) Gaard	Aaker	Aakirkeby
Tornegaard	Klemensker	Hasle
Tornegaard	Knudsker	Rønne
Tornegaard	Nyker	Do.
Under Klinten	Aaker	Aakirkeby
Valleusgaard	Do.	Do.
Vang Fischerd.	Rutsker	Hasle
Veirmøllegaard	Aaker	Aakirkeby
Vellensgaard	Nyker	Rønne
Vestergaard	Vest. Mariæ	Do.
Vestergaardshuse	Do.	Do.
Vester Mariæ Kirchsp.		Do.
Ypernestad	Øst. Mariæ	Svaneke
Øster Larsker Kirchsp.		Gudhjem
Øster Mariæ Kirchsp.		Svaneke.

gegebenen Registers über „die Normalverfügungen des Postwesens" für die Jahrgänge 1855, 1856 und 1857 ein Register für den Jahrgang 1858 herausgekommen ist; der Subscriptionspreis ist 48 ß. pr. Exemplar.

Gleichfalls ist als Supplement II. des vom Eisenbahnposterpedienten Egge für den „deutsch redenden Theil der Monarchie" herausgegebenen, im Circular $\frac{\text{Nr. 19.}}{1857.}$, 2, erwähnten Registers über die Postverfügungen, ein Register für den Jahrgang 1858 erschienen; der Subscriptionspreis ist derselbe, der im gedachten Circular angeführt ist, nämlich für den einen Theil (das eigentliche Postwesen) 64 ß. und für den anderen Theil (die Verfügungen des Beförderungswesens) 16 ß.

15. Die Bezahlung für die jetzt geschlossene „Rigsdagstidende" (Reichstagszeitung) nebst Anhang, wozu ein Register wird angefertigt und nachgesandt werden, beträgt nach der von derselben erschienenen Anzahl Nummern (441 ganze und 14 halbe Nummern) für ein Exemplar 4 Rthlr. 64 ß., ...

In Verfolg des Circulars $\frac{\text{Nr. 21}}{1858.}$ wird hiedurch mitgetheilt, daß zufolge desfälliger Anzeigen folgende Blätter zu erscheinen aufgehört haben, nämlich:

„Almeenheden",	welches in	Ringkjöbing	erschien,
„Ebeltoft Avis",	—	Greenaa	—
„Nörresundby Avis",	—	Nörresundby	—
„Sendebudet",	—	Ringsted	—
„Aerös Avis",	—	Rudkjöbing	—
„Der Dorfbote",	—	Lübeck	—
„Neue Lübecker Blätter",	—	do.,	—, und
„Das Franz Bockelsche Unterhaltungsblatt",	—	Preetz	—

Vom 1sten Januar d. J. erscheinen die hieselbst herauskommenden Zeitschriften: „Den danske Bondeven" und „Ugeskrift for den evangeliske Kirke i Danmark" unter dem Titel von resp. „Den danske Bondes Tidende" und „Evangelisk Ugeskrift".

Auf das im Circular $\frac{\text{Nr. 21.}}{1858.}$ 6. erwähnte, vom Bischof Boesen in Flensborg in Verbindung mit mehreren Predigern sowohl in der dänischen als deutschen Sprache herausgegebene Blatt: „Religions- und Missionsblatt", sowie auf ein von F. Nannesen in Altona herausgegebenes Blatt: „Allgemeines Missionsblatt für Holstein" wird gegen eine jährliche Bezahlung von resp. 64 ß. und 48 ß., die Postabgaben von resp. 13 ß. und 10 ß. darunter einbegriffen, Abonnement entgegengenommen werden können.

Vom 1sten v. M. wird auf ein im Verlage des H. G. Rathgens in Lübeck erscheinendes Blatt: „Lübeckische Blätter, Sonntagsblatt der Lübecker Zeitung" gegen untenstehende Bezahlung Abonnement entgegengenommen werden können.

Die Bezahlung für „Korsör Avis" ist vom 1sten April d. J. wie unten bemerkt verändert worden.

pr. Quartal.

Zeitung oder Zeitschrift.	Abonnementspreis am Orte der Herausgabe.		Sämmtliche Postabgaben.		Die von den Abonnenten zu erhebende Gesammtsumme.		Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement bindend ist
	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.		
„Lübeckische Blätter, Sonntagsblatt der Lübecker Zeitung"	„	64	„	13	„	77	1 M. wöchentl.	¼ Jahr.
„Korsör Avis"	1	16	„	23	1	39	3 M. wöchentl.	—

Kopenhagen, den 3ten März 1859.

Nr. 16. Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Posterpeditionen $\left(\frac{Nr. 2.}{1859.}\right)$, betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector.

1. In gegebener Veranlassung wird hiedurch mitgetheilt, daß die im Circular $\frac{Nr. 1.}{1859.}$, 8, erwähnte Bestimmung, betreffend ein Gewichtporto von ½ ß. pr. Pfund für Versendungen nach oder von den Briefsammlungsstellen, selbstredend nur auf dasjenige Porto Bezug hat, welches nach der Wegeslänge berechnet wird, und in den für die Portoberechnung sonst geltenden Bestimmungen keine Veränderung mit sich führt so daß also für Districtsversendungen über 1 Pfund das Grund- und Werthporto wie gewöhnlich, und, sofern das gedachte Porto von ½ ß. nicht das Minimum des Gewichtportos von 2 ß. erreicht, alsdann dieses erhoben werden soll.

Districtsversendungen bis 1 Pfund incl. sind wie bisher, weiterher kommende oder weiter gehende Versendungen von diesem Gewicht aber nach der Wegeslänge nach und von der Station, auf und von welcher sie kartirt werden, zu taxiren, anstatt wie früher nach der Wegeslänge nach und von der Station, welcher die Briefsammlungsstelle untergelegt ist.

....

3. Da die Wegeslänge zwischen Holstebro und Skive über Kjärgaardsholm 5¼ Meilen, anstatt, wie in der Taxe für Reisende mit den Königlichen Posten vom 4ten März 1856 angeführt, 5 Meilen beträgt, so ist die erstgenannte Wegeslänge künftighin bei der Berechnung des Personengeldes für Reisende mit den Posten zwischen den besagten Orten zu Grunde zu legen.

....

6. Da ich in Erfahrung gebracht habe, daß die Postillone auf vielen Routen bei den Postbeförderungen sich zum Oefteren Postcontraventionen schuldig machen, namentlich durch Aufnahme uneingeschriebener Reisenden, ohne daß solches geahndet werden kann, und da solches wohl nur in Folge einer mangelhaften Aufsicht von Seiten der Postbeamten und Postbedienten geschehen kann, so schärfe ich denselben hiemittelst ein, Sorge dafür zu tragen, daß die Postillone bei der Beförderung der festen Posten und der zu diesen zu stellenden Beiwagen keine uneingeschriebenen Reisenden mit sich führen.

....

11. Den Königl. Postcomtoiren ꝛc. wird hiedurch zur Wahrnehmung des Erforderlichen mitgetheilt, daß das inländische Porto für Kreuzbandsendungen nach und vom Auslande in allen den Fällen, wo das ausländische Porto pr. Zeitung, Bogen oder Stück und nicht pro Loth berechnet wird, nach derselben Regel wie das ausländische Porto zu berechnen ist (wie solches bereits nach Maßgabe der Cours-Circulare $\frac{Nr. 2.}{1854.}$ 2. und $\frac{Nr. 5.}{1854}$ 11. England und Frankreich gegenüber geschieht).

12. Nach einer Mittheilung der Thurn und Taxischen Postverwaltung sind in Folge der Einführung des 45 fl.-Fußes als allgemeine Landeswährung in Oesterreich bezüglich der durch Oesterreich transitirenden Correspondenzen verschiedene Taxveränderungen eingetreten, welche dem Königl. Postcomtoir ꝛc. zur Wahrnehmung des Erforderlichen beigedruckt*) mitgetheilt werden.

*) Taxveränderungen rücksichtlich der durch Oesterreich transitirenden Correspondenz.

Laufende Nr.	Angabe der Länder, Orte rc. und Speditionswege	Wie die Briefe abzusenden sind.	Taxe. für Briefe pr. Loth.	für Kreuzbandsendungen (mit Frankaturzwang) pr Loth.	für Waarenproben und Muster.
			Sgr.	Sgr.	
1.	**Kirchenstaat** und **Toscana** via Schweiz vide Cours-Circular Nr. 21./1852. III (für Holstein und Lauenburg Nr. 14./1852. III) und Cours-Circular Nr. 2./1854. 4.	Ganz frankirt oder unfrankirt. Recommandation der Briefe ist zulässig, desgl. Retourrecepisse.	Vereinsporto 3 Fremdes Porto... 3¼ Zus... 6¼	Vereinsporto ½ Fremdes Porto ¾ Zeitungen können im Verkehr mit dem Kirchenstaat unter Band nicht bezogen werden.	Wie für den Verkehr mit dem Postverein, jedoch mit Frankaturzwang, wenn die ermäßigte Taxe Anwendung finden soll.
2.	**Modena, Parma.** via Schweiz. vide Cours-Circular Nr. 21./1852. III (für Holstein und Lauenburg Nr. 14./1852. III).	Wie ad 1.	Vereinsporto 3 Fremdes Porto... 2¼ Zus... 5¼	Wie ad 1.	Wie ad 1.
3.	**Neapel** und **Sicilien** im Allgemeinen. via Schweiz. vide Cours-Circular Nr. 2./1853. 8. (für Holstein und Lauenburg Nr. 2./1853. 5.)	Frankirt bis zur Grenze des Postvereins. Recommandation der Briefe ist zulässig.	Vereinsporto 3 Fremdes Porto... 1 Zus... 4	Vereinsporto ½ Fremdes Porto ¼	Wie für den Verkehr mit dem Postverein.
4.	**Brindisi, Molfetta** und Umgegend im Königreich Neapel. via Triest. vide Circular Nr 20/1857. 13.	Frankirt bis zur Ausschiffung (ausschließlich des Neapolitanischen Portos). Recommandation der Briefe ist unzulässig.	Vereinsporto 3 Fremdes Porto... 2 Zus... 5	Vereinsporto ½ Fremdes Porto ½	Wie ad 1.
5.	**Messina** und **Palermo** nebst Umgegend auf Sicilien. via Triest. vide Circulare Nr. 20./1857. 13 und Nr. 30./1857. XII.	Wie ad 4.	Vereinsporto 3 Fremdes Porto... 3 Zus... 6	Wie ad 4.	Wie ad 3.
6.	**Malta.** via Triest und Corfu. vide Circular Nr. 20./1857. 13.	Frankirt bis zur Ausschiffung in Malta (ausschließlich des Maltesischen Portos). Recommandation der Briefe ist zulässig.	Vereinsporto 3 Fremdes Porto... 3 Zus... 6	Wie ad 4.	Wie ad 3.
7.	**Malta.** via Schweiz, Mailand und Genua; sodann die Correspondenz nach den überseeischen Ländern im Allgemeinen bei Beförderung durch Handels- (Privat-) Schiffe über Mailand und Genua. vide Circular Nr. 6./1856. 14.	Frankirt bis Genua, einschließlich der Einschiffungsgebühr. Recommandation der Briefe ist unzulässig.	Vereinsporto 3 Fremdes Porto... 4¼ Zus... 7¼	Vereinsporto ½ Fremdes Porto 1¼	Wie ad 3.
8.	**Tunis.** via Schweiz.	Nach Tunis (Stadt) ganz frankirt oder unfrankirt; sonst frankirt bis Tunis.	Vereinsporto 3 Fremdes Porto... 7½ Zus... 10½	Wie ad 7.	Wie ad 1.

Anmerkungen: Außer den vorstehenden Portosätzen ist noch das interne Dänische Porto zu berechnen.

Nach den sub 1, 2, 3, 7 und 8 angeführten Ländern und Orten ist das auf der Addresse gestellte Verlangen der Umgehung des Weges durch die Schweiz zu berücksichtigen.

13. Nach einer Mittheilung der Preußischen Postverwaltung ist in Jerusalem eine Oesterreichische Postexpedition errichtet, wohin die Correspondenz bei der Beförderung über Preußen und Oesterreich entweder unfrankirt oder frankirt abgesandt werden kann. Für diese Correspondenz ist außer dem Porto vom Abgangsorte bis Triest, welches mit demselben Betrage wie für die Correspondenz nach Triest selbst anzusetzen ist, das fremde Porto von Triest nach Jerusalem mit folgenden Sätzen zu berechnen:
   a. für Briefe 6 Sgr. pro Loth,
   b. für Kreuz- und Streifbandsendungen 1 Sgr. pro Loth,
   c. für Waarenproben und Muster für jede 2 Loth ein einfaches Briefporto.
14. In Verfolg des Circulars $\frac{Nr. 12.}{1858.}$, 20, wird hiedurch mitgetheilt, daß das Seeporto für die über England nach und von der Insel Hayti (nicht britische Besitzung in Westindien) zu befördernde Correspondenz auf 5 Sgr. für den einfachen Brief ermäßigt worden ist, und daß mithin das gesammte fremde Porto für die gedachte Correspondenz künftighin nur mit 12 Sgr. pro Loth zu erheben ist.
15. Nach einer hieselbst eingegangenen Mittheilung werden die Briefpackete zwischen England und den Bahama-Inseln künftig über New-York anstatt über St. Thomas in Westindien befördert werden und zwar mittelst Britischer Postdampfschiffe, welche zwischen New-York und der Insel Cuba coursiren und bei Nassau auf der Bahama-Insel Providence anlaufen.

   Mit diesen Briefpacketen, welche seit dem 22sten Januar monatlich aus London abgefertigt werden, kann auch die Correspondenz nach Cuba Beförderung erhalten; es muß dieselbe in diesem Falle mit der Bezeichnung „via Liverpool, New-York und Nassau" versehen sein. Im Uebrigen ist die im Circular $\frac{Nr. 15.}{1858.}$, 22, mitgetheilte Taxe auch auf diese Correspondenz anzuwenden.
16. In Verfolg des Circulars $\frac{Nr. 1.}{1857.}$ 3. wird hiedurch mitgetheilt, daß die in demselben erwähnte Dampfschiffverbindung zwischen Hamburg und Rio de Janeiro aufgehoben und folgeweise die directe Postverbindung mit Portugal, Brasilien und den La Plata Staaten abgebrochen worden ist.

Kopenhagen, den 9ten März 1859.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 31sten v. M. den 5ten Lehrer an der Gelehrtenschule zu Plön, Dr. phil. Karl Heinrich Christian Keck, vom 1sten k. M. angerechnet zum Subrector an der gedachten Schulanstalt; — wie unterm 5ten d. M. den bisherigen Landvogt, Hausvogt und Hebungsbeamten auf Sylt, Kammerjunker Werner Carl Julius Gottlob von Levetzau, zum Amtmann der Aemter Plön und Ahrensböck, — desgleichen den bisherigen Actuar der Aemter Plön und Ahrensböck, Justizrath Eduard Müller, zum Amtmann des Amtes Segeberg Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Unterm 5ten d. M. sind den Untergerichtsadvocaten Heinrich Wilhelm Christian Hieronymus Meyn in Altona und August Ferdinand Theodor Burmeister in Plön Concessionen zur Treibung der Notariatsgeschäfte in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg ertheilt worden.

Vacanz-Anzeige.

Die Bedienung eines Actuars für die Aemter Plön und Ahrensboeck.

Bewerber um dieselbe haben ihre an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche innerhalb 4 Wochen an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzusenden.

Es ist eine Caution von 3000 Thlrn. R. M. zu bestellen.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

8tes Stück. Kopenhagen, den 27sten April. 1859.

Zweite Abtheilung.

Nr. 17. **Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Hornvieh in das Herzogthum Holstein** (Vgl. Gesetz- und Ministerialblatt pro 1857; Stück XI., Nr. 47).

In Gemäßheit desfälliger dem Ministerium mittelst Allerhöchster Resolution vom 12ten d. Mts. ertheilten Autorisation wird das durch die Bekanntmachung vom 27sten April 1857 erlassene Verbot der Einfuhr von Hornvieh über die Zollgrenze des Herzogthums Holstein, vom 1sten Mai d. J. angerechnet, wiederum aufgehoben.

Vorstehendes wird zur Nachricht für Beikommende hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 15ten April 1859.

I. J. Unsgaard.

Wittrock.

Nr. 18. **Bekanntmachung, betreffend die vom 1sten April 1859 bis zum 31sten März 1860 für Rechnung der Finanzkasse im Herzogthum Holstein vorzunehmenden Chausseebauten.**

In Gemäßheit der von Sr. Majestät dem Könige desfalls Allerhöchst getroffenen Bestimmung sollen im Baujahre vom 1sten April 1859 bis zum 31sten März 1860 die noch rückständigen ca. 1,88 Meilen der anticipirten Norderdithmarscher Chaussee für Rechnung der Finanzkasse eingelöst und der Bau der Chaussee von Neumünster über Plön bis zum Dodau in Angriff genommen und insoweit ausgeführt werden, als es für die verhältnißmäßigen Baukosten von ca. 1 Meile geschehen kann.

Vorstehendes wird hiedurch in Gemäßheit des § 68 der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 19ten April 1859.

I. J. Unsgaard.

C. Griebel.

Dritte Abtheilung.

Nr. 19. Bekanntmachung, betreffend die Bestellung des Grafen L. F. von Kielmansegge zu Gültzow rc. zum ersten Landrathe des Herzogthumes Lauenburg.

Seine Majestät der König haben den von der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 3 und 5 des Allerhöchsten Patents vom 20sten December 1853, betreffend die innere Verfassung des Herzogthums Lauenburg, namentlich in Hinsicht der Landesvertretung, zum ersten Landrath des Herzogthums Lauenburg erwählten Grafen Ludwig Friedrich von Kielmansegge auf Gültzow, Collow und Hasenthal in dieser Eigenschaft mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 27sten Februar d. J. Allergnädigst zu bestätigen geruhet.

Nachdem nunmehr am heutigen Tage die Beeidigung des Landraths Grafen von Kielmansegge vor der Regierung gewöhnlichermaaßen Statt gehabt, wird Solches hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 16ten April 1859.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Romundt.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 5ten d. M. den Departementschef unter dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Etatsrath Wilhelm Eduard Müllenhoff, zum Landvogt der Landschaft Süderdithmarschen und Oberinspector der vereinigten Süderdithmarsischen Koege vom 1sten k. M. angerechnet Allergnädigst zu ernennen, — desgleichen unterm 12ten d. M. dem Ober- und Landgerichtsadvocaten Christian Joachim Rathjen in Glückstadt die Erlaubniß zur Praxis bei dem Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte Allergnädigst zu ertheilen geruhet.

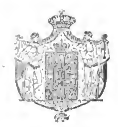
Seine Majestät der König haben dem Advocaten Nicolaus Laage in Lauenburg unterm 27sten Februar d. J. die Berechtigung zur Praxis bei dem Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte in Lauenburgischen Rechtssachen Allergnädigst zu ertheilen, und die desfällige Bestallung unterm 15ten d. M. Allerhöchst zu vollziehen geruhet.

Vacante Lehrerbedienungen an der Plöner Gelehrtenschule.

1) Die Collaboratur, mit welcher außer dem verhältnißmäßigen Antheile am Classengelde ein jährliches Gehalt von 700 ℛ nebst einem Wohnungsgelde von 128 ℛ jährlich oder einer entsprechenden Miethwohnung verbunden ist (cfr. Gesetz- und Ministerialblatt pro 1858; Stück XXVI., S. 264);
2) die 5te Lehrerstelle, mit welcher außer dem verhältnißmäßigen Antheile am Classengelde ein jährliches Gehalt von 500 ℛ nebst einem Wohnungsgelde von 80 ℛ jährlich verbunden ist.

Bewerber um diese Bedienungen haben ihre an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche bis zum 1sten Juni d. J. an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzusenden. Da dem einen oder dem anderen der zu ernennenden Lehrer eventuell der Unterricht in der hebräischen, sowie in der dänischen Sprache zuzuweisen sein würde, so haben diejenigen Bewerber, welche in den genannten Sprachen zu unterrichten im Stande sind, ihren Gesuchen desfällige Zeugnisse anzulegen.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

9tes Stück. Kopenhagen, den 9ten Mai. 1859.

Zweite Abtheilung.

Nr. 20. Ministerialschreiben an den Magistrat der Stadt Glückstadt, betreffend die Allerhöchst genehmigte Ausschreibung von Kirchenanlagen für die Glückstädter Gemeinde.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 19ten November v. J. haben Seine Majestät der König zur Deckung der durch die in den Jahren 1848 und 1857 erforderlich gewordenen extraordinairen Bauvornahmen an der Glückstädter Stadtkirche erwachsenen Kosten, sowie überhaupt zur Bestreitung ähnlicher künftiger, aus den ordentlichen Kirchenmitteln nicht abzuhaltender Ausgaben des Kirchenwesens der Glückstädter Gemeinde die Ausschreibung von Real-Kirchenanlagen in derselben Allerhöchst zu gestatten, auch es Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Subrepartition über die zur Glückstädter Stadtcommüne gehörigen städtischen Grundstücke nach Verhältniß ihrer städtischen Budenzahl, dagegen über die weder zur Stadtcommüne, noch zu der s. g. Landgemeinde gehörigen einzelnen Gebäude auf den ehemaligen Glückstädter Festungsländereien rc. nach einem von dem Ministerium vorgängig zu genehmigenden, ihren besonderen Verhältnissen entsprechenden speciellen Ansatze zur Budenzahl vorgenommen werde.

. . . .

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 30sten April 1859.

Nr. 21. Bekanntmachung, betreffend die im Jahre 1858 bestraften Probenreisenden.

Wegen Uebertretung der Vorschriften der Verordnung vom 24sten Octbr. 1837, betreffend den Probenhandel in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, sowie der Vorschriften der Verordnung vom 8ten Juni

1839, enthaltend nähere Bestimmungen wegen der Handelsberechtigung Fremder im Königreich Dänemark, sind im Jahre 1858 mit Mulcten belegt:

	Wohnort.	Bestraft in	Mit einer Mulct von
			Rthlrn.
A. Nicolaus Heinrich Joachim Jacob Kuhlmann..	Grömitz	Cismar (d. 4. Decbr. 1857.)	32.
Friedrich Heinrich Theodor Voss	Preetz	Cismar	32 Rth., welche jedoch auf 16 Rth. ermäßigt worden ist.
Meyer Krakau............................ (Reisender für den Fabrikanten Louis in Wandsbeck).	Berlin	Heide	32.
C. M. A. Ewers	Hamburg	Heide	32.
Jürgen Johannssen	Neumünster	Meldorf	32.
Hans Christiansen Zerlang	Flensburg	Norburg	32.
Carl Momsen	Hamburg	Nieblum auf Föhr	32.
C. G. C. H. Plagemann	Hamburg	Assens	64.
Cornelius Schnabel	Huckeswagen	Kopenhagen	48.
Carl Hermann Schnabel	Huckeswagen	Kopenhagen	32.
Theodor Defflis	London	Kopenhagen	32.
Heinrich Lembke	Berlin	Kopenhagen	32.
Jacob Silz	Paris	Kopenhagen	32.
Frederik Wilhelm Werner	Berlin	Kopenhagen	32.
Alexander Bauermeister..................	Berlin	Kopenhagen	32.
Jacob Fuchs junr.	Baumbach	Kopenhagen	32.
Ludwig Mertens.........................	Huckeswagen	Kopenhagen	32.
Fritz Junod............................	Chaux de Fonds	Kopenhagen	32.
Rudolph Hager	Huckeswagen	Kopenhagen	32.
Julius Pietzsch	Hamburg	Varde	32.
Carl Dau	Hamburg	Viborg	32.
Johann Christian Heinrich Hove............	Hamburg	Viborg	32.
M. J. Christiansen.......................	Drammen	Rudkjøbing	32.
B. Johann Eduard Schwenzer	Hamburg	Heide	8.
Eby Lion	Altona	Wyck auf Föhr	8.
Julius Moses Davidson	Hamburg	Kopenhagen	8.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 27sten April 1859.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Nr. 22. **Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Postexpeditionen ($\frac{\text{Nr. 3.}}{1859.}$), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.**

Von dem Generalpostdirector.

....

2. Zur Benutzung bei der Kartirung wird dem Kgl. Postcomtoir hiemit ein Verzeichniß über die im Fürstenthume Lübeck belegenen, resp. zum Schwartauer und Eutiner Postdistrict gehörenden Ortschaften*) zugestellt, welche in dem den Postcomtoiren f. Z. übersandten Ortsverzeichnisse nicht enthalten sind.

....

4. ... Einer desfälligen Nachricht zufolge wird das bis jetzt von Fischer in Aabenraa herausgegebene Blatt „Freia" vom 1sten April d. J. angerechnet unter dem früheren Titel und zum früheren Preise von N. Sörensen, gleichfals in Aabenraa, herausgegeben werden.

Auf ein vom Cand. phil. M. Meyer hierselbst herausgegebenes Blatt: „Folkebladet" wird gegen untenstehende Bezahlung Abonnement entgegengenommen werden können.

Der Abonnementspreis des im Circular $\frac{\text{Nr. 21}}{1858.}$ erwähnten Blattes „Dänische Correspondenz", sowie des im Zeitungsverzeichnisse aufgeführten Blattes: „I Hjemmet" ist vom 1sten April d. J. wie unten angeführt, verändert worden.

pr. Quartal.

Zeitung oder Zeitschrift.	Abonnementspreis am Orte der Herausgabe.		Sämmtliche Postabgaben.		Die von den Abonnenten zu erhebende Gesammtsumme.		Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement bindend ist.
	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.		
„Folkebladet"	—	52	—	11	—	63	2 M. wöchentl.	¼ Jahr.
„Dänische Correspondenz"	10	—	2	—	12	—	2 M. wöchentl.	¼ Jahr.
„I Hjemmet"	—	39	—	8	—	39	1 M. wöchentl.	¼ Jahr.

....

9. Der Postengang zwischen Garding und Tönning (cfr. Circular $\frac{\text{Nr. 17}}{1858.}$, 14) wird vom 1sten k. M. an in folgender Weise stattfinden:

Von Garding täglich 11½ Uhr Vormittags.
Von Tönning do. 4 Uhr 20 Min. Nachmittags.

---

*) **Verzeichniß der im Fürstenthume Lübeck belegenen, resp. zum Schwartauer und Eutiner Postdistrict gehörenden Ortschaften.**

Arfrade. Cashagen. Cleve. Clever-Landwehr. Eckelsdorf. Friederiksberg. Garkau (Ziegelhof) Briefsammlungsstelle. Gleschendorf. Grammersdorf. Groneuberg. Hemmelsdorf. Hobbersdorf. Horsdorf. Kesdorf. Kleinmühle. Luschendorf. Neuhof. Oberwohlde. Offendorf. Ovendorf. Pansdorf, Briefsammlungsstelle. Parin, Groß. do. Klein. Pönitz. Pohnsdorf. Ratekau. Rensefeld. Rohesdorf. Ruppersdorf, Alt. do. Neu. Sarkwitz. Scharbeutz. Schulendorf. Schursdorf. Seeretz. Seeretzermühle. Steinrade. Techau Alt. do. Neu, Briefsammlungsstelle. Timmendorf, Groß. do. Klein. Warnsdorf. Wilmsdorf. Woltersktrug. Wulfsdorf.

Es wird hierbei noch bemerkt, daß die Brief-, Fracht- und Personen-Post zwischen den genannten Orten von der gedachten Zeit an mittelst einer einspännigen, zur Aufnahme von zwei Reisenden eingerichteten Kalesche befördert werden wird und daß künftighin zu dieser Post für Reisende keine Beiwagen werden gestellt werden. Das Personengeld wird nach den für die Brief-, Fracht- und Personenposten mit bedeckten Wagen geltenden Bestimmungen erhoben und berechnet werden.

....

14. Dem Postillon Johann Friedrich Deverdick, gebührtig aus Eutin, 42 Jahr alt, zuletzt im Dienste bei der Eutiner Posthalterei, ist es wegen einer bei der Beförderung der Post begangenen Zollcontravention verboten worden, künftighin Postillonsdienste zu verrichten.

....

20. Dem Königlichen Postcomtoir wird hiedurch zur Nachricht und Wahrnehmung, sowie zur weiteren nöthigen Mittheilung an die Posthalterei eröffnet, daß bei der Anschaffung neuer Wienerwagen zum Extrapostgebrauche, sowie bei vorfallender Hauptreparatur der vorhandenen, auf der inwendigen Seite der Wagenthüren ein Griff dergestalt anzubringen ist, daß die Reisenden selbst und ohne die Fenster erst zu öffnen, die Thüren von innen öffnen können.

Kopenhagen, den 31sten März 1859.

Nr. 23. **Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Postexpeditionen ($\frac{\text{Nr. 4.}}{1859.}$), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.**

Von dem Generalpostdirector.

1. In Verfolg des Circulars $\frac{\text{Nr. 21}}{1858.}$ Abschnitt 6 wird hiedurch mitgetheilt, daß „Illustreradt Konversationsblad" vom Anfang des jetzigen April-Quartals an zu erscheinen aufgehört hat, und daß den betreffenden Abonnenten ³/₄ der für das ganze Jahr erlegten Bezahlung oder 3 Rthlr. 36 ß. pr. Exemplar zurückerstattet werden kann ....

Einer desfälligen Nachricht zufolge hat das hieselbst erscheinende Blatt: „Tidende for Næringsstanden" vom 1sten d. M. angerechnet zu erscheinen aufgehört.

Vom 1sten Mai d. J. wird gegen unten stehende Bezahlung auf ein von Henrik Hansen in Æröskjöbing herauszugebendes Blatt: „Ærö Avis" Abonnement entgegengenommen werden können.

Gleichfalls wird vom 15ten d. M. auf eine von P. Chr. Zahle hieselbst herauszugebende Schrift: „Ret og Pligt" gegen unten angeführte Bezahlung abonnirt werden können.

pr. Quartal.

Zeitung oder Zeitschrift.	Abonnementspreis am Orte der Herausgabe.		Sämmtliche Postabgaben.		Die von den Abonnenten zu erhebende Gesammtsumme.		Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement bindend ist.
	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.		
„Ærö Avis"	1	„	„	20	1	20	3 M. wöchentl.	¼ Jahr.
„Ret og Pligt"	„	24	„	5	„	29	2 M. wöchentl.	—

. . . .

3. In Verfolg des Circulars $\frac{\text{Nr. 23.}}{\text{1856.}}$ 1 wird mitgetheilt, daß der Postengang zwischen Läk, Dageböl und Wyk vom 15ten d. M. ab in der Weise umgestellt werden wird, daß die Briefpost von Läk Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und die Brief- und Frachtpost Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag nach Ankunft der Post von Flensborg oder c. 4½ Uhr Vormittags abgeht.

Von Wyk werden die Posten so expedirt werden, daß die Briefpost Montag, Mittwoch und Freitag und die Brief- und Frachtpost Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, spätestens 8 Uhr Nachmittags von Dageböl abgehen kann.

Im Uebrigen werden diese Posten von Dageböl möglichst schnell nach Ankunft der Post von Wyk weiter gehen.

4. Vom 1sten d. M. an ist der Postengang zwischen Marstal und Aeroeskjöbing (vide Circular $\frac{\text{Nr. 20.}}{\text{1857.}}$ 3) bis weiter so verändert worden, daß täglich 10 Uhr Vormittags eine vereinigte Brief- und Frachtpost von Marstal nach Aeroeskjöbing und ebenso täglich eine vereinigte Brief- und Frachtpost von Aeroeskjöbing nach Marstal und zwar am Sonntag und Mittwoch nach Ankunft der Post von Sönderborg (doch mit einem eventuellen Aufenthalt von 1 Stunde in den Fällen, daß die Post von Svendborg noch nicht eingetroffen sein sollte) und an den übrigen Tagen nach Ankunft der Post von Svendborg abgeht.

. . . .

7. Da die Wegeslänge zwischen Aabenraa und Sönderborg (cfr. Circ. $\frac{\text{Nr. 5.}}{\text{1856.}}$ 1), sowohl über Graasteen als über Ullerup 4¾ Meilen beträgt, so ist diese Meilenzahl künftighin bei der Berechnung des Personengeldes für Reisende zwischen den genannten Orten zu Grunde zu legen.

. . . .

9. Es wird hierdurch zur Nachricht und weiteren Eröffnung an die Wagen- und Postfuhrcontrahenten mitgetheilt, daß künftighin, gleichwie solches durch das Circular $\frac{\text{Nr. 3.}}{\text{1859.}}$ 20 bereits für die zum Extrapostgebrauch bestimmten Wienerwagen vorgeschrieben worden, bei Anschaffung von neuen bedeckten Postwagen sowie bei vorfallenden Hauptreparaturen an den jetzt im Gebrauch befindlichen Postwagen, auf der inwendigen Seite der Wagenthüren ein Griff so anzubringen ist, daß von den Reisenden selbst, ohne erst die Fenster zu öffnen, die Thüren von innen offen gemacht werden können.

10. In Verfolg des Cours-Circulars $\frac{\text{Nr. 7.}}{\text{1852.}}$ C. (für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, cfr. Circular $\frac{\text{Nr. 9.}}{\text{1858.}}$ 18) wird hierdurch mitgetheilt, daß in dem Polnischen Grenzorte Granica (früher Macki genannt) eine Postanstalt eingerichtet ist und daß das Russische Porto für die Correspondenz nach und von diesem Orte nur 1 Sgr. pr. einfachen Brief beträgt.

11. Nach einer hier eingegangenen Mittheilung ist das gesammte ausländische Porto für die Correspondenz nach und aus der Argentinischen Republik und Paraguay zu 12 Sgr. pr. einfachen Brief ermäßigt worden.

Kopenhagen, den 11ten April 1859.

Dritte Abtheilung.

Nr. 24. Bekanntmachung, betreffend die im bevorstehenden Sommer im Herzogthum Lauenburg fortzusetzenden Recognoscirungs- und Croquirungsarbeiten.

Zufolge einer Mittheilung des Königlichen Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg werden die begonnenen Recognoscirungs- und Croquirungsarbeiten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg während des bevorstehenden Sommers unter Direction des Capitains vom Generalstabe, v. Tvermoes, R. v. D., fortgesetzt werden, und sich namentlich auch über den nördlichsten Theil des Herzogthums Lauenburg erstrecken.

Indem Vorstehendes hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht und Jedermann in den betreffenden Districten angewiesen wird, die Recognoscenten nöthigenfalls die Felder ꝛc. ungehindert passiren zu lassen, werden hievon zugleich die betreffenden Obrigkeiten zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, damit sie ihrerseits, insbesondere durch Mittheilung der vorhandenen Specialcharten und der sonst etwa von den recognoscirenden Officieren gewünschten topographischen und statistischen Aufschlüsse, zur Förderung der gedachten Arbeiten nach Kräften beitragen und dafür Sorge tragen, daß ein Gleiches, besonders hinsichtlich der Abgabe von Quartier und Beförderung in Uebereinstimmung mit den desfälligen gesetzlichen Vorschriften und den vom 3ten Generalcommando ausgestellten Quartieranweisungen und Beförderungspässen, wie auch durch thunliche polizeiliche Mitwirkung zur Sicherung der im Interesse der Vermessung errichteten Signale Seitens der betreffenden Unterofficialen geschehe.

Ratzeburg, den 27sten April 1859.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Romundt.

---

* * *

Seine Majestät der König haben unterm 6ten d. M.:

Se. Excellenz den Conseilspräsidenten und bisherigen Minister für das Kirchen- und Unterrichtswesen des Königreiches, wie auch Minister ad interim der auswärtigen Angelegenheiten und Vorsteher der Herlufsholmschen Stiftung, Lic. juris Carl Christian Hall, Großkreuz des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, als Minister für das Kirchen- und Unterrichtswesen Allerhöchst in Gnaden zu entlassen, und denselben nunmehr definitiv zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten Allergnädigst zu ernennen, — auch

Se. Excellenz den bisherigen Minister des Innern für das Königreich und Minister ad interim für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Kammerherrn Iver Johann Unsgaard, Großkreuz des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, als Minister des Innern Allerhöchst in Gnaden zu entlassen, — wie

Se. Excellenz den bisherigen Finanzminister, Lic. juris Andreas Frederik Krieger, Commandeur des Dannebrog-Ordens, als Finanzminister Allerhöchst in Gnaden zu entlassen, und denselben dagegen zum Minister des Innern für das Königreich Allergnädigst zu ernennen —

geruhet.

Unter selbigem Dato haben Seine Majestät der König:

den bisherigen fungirenden Director des Ministeriums für das Kirchen- und Unterrichtswesen des Königreiches, Departementschef und Oberdirector des Bürger- und Volksschulwesens s. w. d. a., Bischof, Dr. phil. Ditlev

Gotthard Monrad, Commandeur des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, zum Minister für das Kirchen- und Unterrichtswesen des Königreiches, — und

den Etatsrath, Dr. med. Carl Emil Fenger, bisher Professor in der medicinischen Facultät der Kopenhagener Universität, Mitglied des Gesundheitscollegii und des veterinairen Gesundheitsrathes, Obermedicus bei dem Frederiks-Hospitale, wie auch Director der Veterinair- und landwirthschaftlichen Hochschule, Ritter des Dannebrog-Ordens, zum Finanzminister —

Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 28sten v. M. den seitherigen Gevollmächtigten Christian Friedrich Insten zum Hauptrevisor, sowie den seitherigen Assistenten, Candidaten der Rechte Adolph Caspar Martin Goldbeck-Löwe, zum Gevollmächtigten in dem Contoire für die Revision der Steuer- und Domanial-Rechnungen, und den seitherigen Schreiber Heinrich Christian Staack zum Revisor — sämmtlich unter dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg — Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Se. Majestät der König haben unterm 27sten October v. J. den Candidaten der Feldmeßkunst Friedrich Wilhelm Claussen aus Bordesholm zum Landmesser für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu ernennen, und die desfällige Bestallung unterm 28sten v. M. Allerhöchst zu vollziehen geruhet.

Unterm 28sten v. M. haben Seine Majestät der König den bisherigen Archidiaconus Thomas Christian Schütt zu Oldenburg als Diaconus in Lütjenburg Allergnädigst zu bestätigen geruhet.

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 25sten März d. J. dem Mühlen- und Ziegeleibesitzer C. H. Clausen in Broager auf 5 Jahre ein Allerhöchstes Patent für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg auf die ausschließliche Anfertigung von Wagen zur Verarbeitung der zum Ziegeleibetrieb erforderlichen Lehmerde nach der von ihm angegebenen Construction Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Nachdem das adelige Gut Wittmoldt von dem Landsassen Johann Friedrich Ehrhard Kraus seinen Kindern vom 1sten d. M. an zur Nutznießung auf deren Lebenszeit übertragen worden, ist die Verwaltung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute von dem Advocaten Ehrhard Kraus in Ploen, als Mitnutznießer und contractlich bestelltem Administrator desselben übernommen.

Mit Tode abgegangen sind: am 6ten v. M. der Districtschirurg für das Amt Bordesholm, Kriegsrath, Lic. med. & chir. Paul Petersen Schamvogel, und am 11ten f. M. der Diaconus Boy Boysen zu Neuenkirchen in der Probstei Norderdithmarschen.

Vacante Bedienungen unter dem Königlichen Finanzministerio.

1. Die Zollcontroleurbedienung in Randers. Gage 1000 ℛ jährlich, außer der interimistischen Gagenzulage nach dem Gesetze vom 31sten März 1858.

2. Der Posten eines Zollhebungscontroleurs in Büttel, St. Margarethener Zolldistrictes. Normirte jährliche Gage 700 ℛ, und Besoldungszulage nach dem Gesetze vom 31sten März 1858; ferner zum Comtoirhalte 150 ℛ jährlich. — Caution, unter Vorbehalt der Erhöhung, 600 ℛ.

An Seine Majestät den König zu richtende Gesuche um diese Bedienungen sind innerhalb 6 Wochen — respective vom 3ten und 4ten d. M. angerechnet — bei dem Königlichen Generalzolldirectorate in Kopenhagen einzureichen.

Nach den von den Königlichen Postcomtoiren eingesandten statistischen Verzeichnissen sind im Januar-Quartal 1859 ausgewechselt worden:

	Stückzahl der privaten Briefe:				Stückzahl der Königl. Dienst-Briefe:			
	Januar.	Februar.	März.	Zusammen	Januar.	Februar.	März.	Zusammen.
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche unter einander	427,092	383,880	432,717	1,243,689	42,289	37,960	45,214	125,463
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig unter einander	63,739	56,071	63,215	183,025	6,625	6,110	7,631	20,366
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein unter einander	92,772	82,786	90,751	266,309	7,488	6,761	7,920	22,169
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg unter einander	2,569	2,127	2,366	7,062	765	648	749	2,162
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig	56,517	53,764	58,782	169,063	7,835	6,984	8,205	23,024
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein	30,546	29,342	32,051	91,939	6,620	6,323	7,139	20,082
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg	623	543	575	1,741	406	354	456	1,216
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und dem Oberpostamte in Hamburg	30,446	28,878	30,973	90,297	797	724	918	2,439
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und dem Oberpostamte in Lübeck	2,097	1,895	2,763	6,755	186	258	183	627
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein	34,244	31,747	35,730	101,721	2,231	1,700	2,337	6,268
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg	385	355	337	1,077	31	17	22	70
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und dem Oberpostamte in Hamburg	21,469	20,011	22,443	63,923	410	376	432	1,218
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und dem Oberpostamte in Lübeck	1,274	1,069	1,504	3,847	47	54	43	144
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein und den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg	4,666	4,087	4,553	13,306	674	623	861	2,158
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein und dem Oberpostamte in Hamburg	47,408	42,252	46,951	136,611	387	311	378	1,076
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein und dem Oberpostamte in Lübeck	10,041	8,211	8,964	27,216	350	286	360	996
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg und dem Oberpostamte in Hamburg	7,853	7,291	7,841	22,985	130	113	46	289
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg und dem Oberpostamte in Lübeck	3,288	2,551	2,728	8,567	86	63	87	236
Gesammtsumme der zwischen sämmtlichen Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie (die Oberpostämter in Hamburg und Lübeck darin einbegriffen) ausgewechselten Correspondenz	837,029	756,860	815,244	2,439,133	77,357	69,665	82,981	230,003
Zwischen den Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie und dem Königreiche Norwegen sind ausgewechselt worden	13,772	12,821	17,416	44,009				
Zwischen den Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie und dem Königreiche Schweden sind ausgewechselt worden	22,548	20,462	25,276	68,286				
Zwischen den Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie und dem Deutsch-Oesterreichischen Postvereine, sowie dem übrigen Auslande sind ausgewechselt worden	129,748	115,677	132,458	377,883				
Im Ganzen sind mit dem Auslande ausgewechselt worden	166,068	148,960	175,150	490,178				

Anmerkung 1. Die Gesammtsumme der zwischen sämmtlichen Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie (die Oberpostämter in Hamburg und Lübeck darin einbegriffen) ausgewechselten Correspondenz betrug (cfr. Gesetz- und Ministerialblatt pro 1858; Stück 14):

	Januar-Quartal 1858.	Januar-Quartal 1859.	Mehr im Januar-Quartal 1859.
Privat-Briefe	2,268,312	2,439,133	170,821
Königliche Dienst-Briefe	217,831	230,003	12,172
2. Die Gesammtsumme der mit dem Auslande ausgewechselten Correspondenz betrug	459,601	490,178	30,577

Druck und Verlag von J. H. Schultz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

10tes Stück. Kopenhagen, den 14ten Mai. 1859.

Zweite Abtheilung.

Nr. 25. **Hafen- und Brückenordnung für die Stadt Kiel.**

§ 1.

Die Verwaltung des gesammten Hafen- und Brückenwesens wird unter der Aufsicht des Magistrats von dem Brückendepartement besorgt.

Dasselbe besteht aus einem gelehrten Magistratsmitgliede, welches den Vorsitz führt, einem bürgerlichen Mitgliede des Magistrats und vier Mitgliedern des Deputirtencollegiums.

Dem Brückendepartement liegen bis weiter zugleich die Functionen des Brückengerichts ob.

§ 2.

In den Sitzungen des Brückendepartements und des Brückengerichts hat der Vorsitzende den Vortrag, und leitet die Verhandlungen. Zugleich führt derselbe das Protocoll, und hat auch die sonstigen Ausfertigungen zu besorgen. Bei Abstimmungen giebt das jüngste Mitglied seine Stimme zuerst, der Vorsitzende die seinige zuletzt ab, welche bei etwaniger Stimmengleichheit entscheidet.

§ 3.

Das Brückendepartement hat darüber zu wachen, daß die Brücke und der Hafen sich fortwährend in gutem Stande befinden; dasselbe besorgt daher die jährlichen kleinen Reparaturen und Besserungen, veranlaßt und leitet die Ausführung der größeren Arbeiten, Bauten und Wiederherstellungen, und beaufsichtigt die Amts- und Rechnungsführung des Hafenmeisters (§ 6).

Die Vertheilung der desfälligen Geschäfte des Brückendepartements unter dessen einzelne Mitglieder bleibt der eigenen Bestimmung desselben überlassen.

Ueber die zur Verbesserung des Hafens getroffenen Vorkehrungen, dessen Beschaffenheit und Tiefe, sowie über den Bestand der Hafencasse, hat das Brückendepartement alljährlich an den Magistrat zu berichten. Daneben liegt demselben in Gemäßheit des § 98 des Localstatuts die Entwerfung des alljährlich in der ersten

Hälfte des December-Monats einzureichenden Voranschlags über die Kosten der im nächsten Jahre vorzunehmenden Hafenarbeiten ob.

§ 4.

Das Brückengericht ist in denjenigen Handels- und Schifffahrtssachen, deren Gegenstand mit einem im Kieler Hafen liegenden Schiffe oder dessen Ladung in Beziehung steht, in dem durch das Herkommen festgestellten Umfange competent: namentlich gehören Streitigkeiten zwischen Rhedern und ihrem Schiffer, zwischen Rhedern oder Schiffern und dem Schiffsvolk, zwischen Schiffern und Ladungsempfängern, Abladern oder Anderen in Bezug auf Schiff und Ladung, sowie Bodmerei-, Asseeuranz- und Havariesachen in erster Instanz vor das Brückengericht.

Dasselbe hat ferner die vorkommenden Uebertretungen dieser Hafen- und Brückenordnung, mit Ausnahme der Contraventionen gegen die §§ 42—46 incl., deren Untersuchung und Bestrafung allemal dem Polizeigericht zusteht — imgleichen die Uebertretungen der in Bezug auf das Verhalten der Hafenofficialen, insbesondere erlassenen Vorschriften zu untersuchen, das vorläufig Erforderliche zu verfügen, demnächst den Betrag der Entschädigungen, welche in Folge der ermittelten Vergehen etwa zu leisten sein möchten, zu bestimmen, und die zu erlegenden Brüchen, welche stets in die Brückencasse fließen, zu erkennen. Hält das Brückengericht dafür, daß wegen Widersetzlichkeit gegen die Hafenofficialen oder wegen concurrirender Vergehen eine härtere Ahndung als eine Geldstrafe (§ 47) verwirkt sey, so hat es die Erledigung der Sache bei Mittheilung des über die vorläufige Untersuchung aufgenommenen Protocolls dem Polizeigericht, resp. dem Magistrat zu übergeben.

§ 5.

Die Berufung von den Entscheidungen des Brückengerichts geht an den Magistrat, sie muß aber, bei Verlust des Rechtsmittels, in demselben Termin, in welchem die Entscheidung bekannt gemacht wird, erklärt und binnen 14 Tagen durch Einreichung des bezüglichen Antrags fortgesetzt werden.

§ 6.

Die specielle Aufsicht über den Hafen und die dazu gehörigen Gebäude, Plätze, Quais, Einrichtungen und Geräthschaften, sowie über die vorkommenden Hafenarbeiten liegt dem Hafenmeister ob. Derselbe führt zugleich die Brückencasse und die Rechnung über die gesammte Hebung der Hafen- und Brückengelder. Er hat sich dabei nach der ihm ertheilten schriftlichen Instruction und den Bestimmungen dieser Hafen- und Brückenordnung zu richten.

§ 7.

Der Hafenmeister hat dem Brückendepartement jederzeit die Nachsicht der Brückencasse und der von ihm zu führenden Rechnungsbücher zu gestatten, und letzteres ist verpflichtet, diese Nachsicht regelmäßig jährlich einmal vorzunehmen, und die Casse mit den Büchern zu vergleichen, außerdem aber, so oft es für nöthig erachtet wird, zu einer außerordentlichen Untersuchung der Casse zu schreiten, auch daß Solches geschehen, allemal in den Büchern zu bescheinigen.

Ueber das Verhältniß der Brückencasse zur Stadtcasse ist ein eigenes Conto in der Stadtrechnung zu führen, aus welchem der volle Betrag der aus der Brückencasse abgelieferten Summen und der für das Hafen- und Brückenwesen abgehaltenen Ausgaben zu ersehen sein muß.

§ 8.

Der Hafenmeister hat in seiner Dienstwohnung ein Bureau zu halten, welches, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, in der Sommerzeit vom 1sten April bis zum 1sten October Morgens von 7 bis 1 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr, und in den übrigen Monaten Morgens von 8 bis 1 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr geöffnet ist.

An Sonn- und Festtagen ist das Bureau Morgens von 8—9 Uhr offen.

§ 9.

Die tägliche Unteraufsicht an der Schiffbrücke und auf dem Hafen hat der Brückenknecht, der zu seiner Legitimation mit einem Dienstzeichen versehen ist, und dem eine ihm ertheilte schriftliche Instruction zur Richtschnur für sein Verhalten dient.

§ 10.

Der Hafenmeister und der Brückenknecht sind verpflichtet, stets ein Exemplar der Hafen- und Brückenordnung nebst Taxe sowie auch ihrer Instructionen zur Hand zu haben, um die Schiffer, Bootführer und sonstige Personen, mit denen sie bei Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten in Berührung kommen, jederzeit auf deren Inhalt, soweit erforderlich, verweisen zu können.

§ 11.

Jeder Schiffer hat beim Einsegeln in den Hafen die größte Vorsicht zu beobachten, und ist verpflichtet, jeden durch seine Fahrlässigkeit oder Schuld etwa verursachten Schaden zu ersetzen. Bei der Ankerung in der Föhrde hat jeder Schiffer seinen Ankerplatz außerhalb des eigentlichen Fahrwassers zu nehmen.

Die in der Föhrde ankernden Schiffe haben, sofern sie nicht unmittelbar an der Schiffbrücke liegen, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang eine Laterne mit weißem Licht an einer Stelle zu führen, von wo aus selbige über den ganzen Horizont gesehen werden kann. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die mit leicht Feuer fangenden Waaren beladenen Schiffe (§ 15) denen abgesonderte Ankerplätze außerhalb des Fahrwassers angewiesen sind (§§ 15, 16).

§ 12.

Die in den Hafen kommenden Schiffe, mit Ausnahme der eine regelmäßige Fahrt zwischen Kiel und anderen Orten unterhaltenden Dampfschiffe (§ 18), sind außerhalb der Vertammungsboyen und Due d'Alben vor Anker zu bringen, und die Anker mit Boyen zu versehen. Beim Werfen der Anker ist darauf zu sehen, daß die Ankertaue anderer Schiffe nicht gefaßt werden, und zur Ankerstelle ein solcher Platz zu wählen, daß dadurch der Verkehr nicht behindert wird.

§ 13.

Die angekommenen Schiffer haben sich, wenn eine Zollclarirung Statt findet, sofort nach erfolgter Anmeldung im Zollamt, und nachdem ihnen von diesem der Brückenzettel gegen die normirte Gebühr zugestellt worden, sonst sofort nach der Ankunft, im Brückenbureau einzufinden, und ihren und ihres Schiffes Namen, sowie den Abgangsort, die Ladung und deren Bestimmung anzugeben, worauf ihnen, event. nach Einlieferung des Brückenzettels, der Hafenmeister nach der Reihe, in welcher sie sich im Brückenbureau gemeldet haben, ihren Platz an der Brücke anweist.

Vor der Anmeldung im Brückenbureau darf von der Ladung nichts gelöscht werden.

§ 14.

Die Abgaben, welche für die Benutzung des Hafens der Stadt Kiel von Schiffen und Ladungen zu entrichten sind, werden nach der angeschlossenen Taxe erhoben, und sind von den Schiffern vor der Abfahrt im Brückenbureau gegen Quittung zu berichtigen Die Bootführer haben die nach der Taxe ihnen obliegende Zahlung allemal vor der Abfahrt entweder an den Brückenknecht oder im Brückenbureau zu leisten.

Die Ausklarirung eines Schiffes wird in Uebereinstimmung mit der Bekanntmachung des vormaligen Generalzollkammer- und Commerzcollegiums vom 26sten Juli 1845 von dem Königlichen Zollamte nicht eher gestattet werden, als bis die anordnungsmäßige Berichtigung der Hafenabgaben vom Schiffer nachgewiesen worden ist.

§ 15.

Mit Schießpulver ganz oder theilweise beladene Schiffe müssen mit einer am Toppe des großen Mastes aufzuziehenden schwarzen Flagge versehen sein, und haben einen von den übrigen Schiffen entfernten Ankerplatz am Ausfluß der Schwentine zu wählen.

Die Führer der mit Schießpulver einkommenden Schiffe sind, bei Vermeidung der in dem Kanzleipatent vom 18ten Mai 1824 angedrohten Geldbuße von 10—200 Thlr. verpflichtet, sofort nach der Ankunft den Hafenmeister von ihrer Ladung in Kenntniß zu setzen, der darüber eine Anzeige an das Polizeiamt beschafft.

Das Löschen sowie das Laden von Schießpulver darf bei Vermeidung der nämlichen Strafe nur unter polizeilicher Aufsicht geschehen. Auf dem Verdeck darf Nachts kein Pulverfaß verbleiben.

§ 16.

Alle Fahrzeuge, die mit ungelöschtem Kalk, Schwefelsäure, oder anderen leicht entzündlichen Waaren, als Flachs, Hanf &c. beladen sind, sollen ebenfalls von den übrigen Fahrzeugen möglichst entfernt gehalten werden; es haben daher auch die Führer solcher Schiffe dem Hafenmeister sofort eine Anzeige über ihre Ladungen zu machen, und darf das Löschen wie auch das Einnehmen solcher Ladungen nur unter seiner Aufsicht Statt finden.

§ 17.

Wenn am Bord ankommender Schiffe ansteckende Krankheiten herrschen, so ist am Toppe des großen Mastes eine grüne Flagge aufzuziehen, und darf Niemand von der Besatzung das Schiff verlassen, bevor dazu vom Hafenmeister die Erlaubniß der Gesundheitscommission erwirkt ist.

§ 18.

Ohne Anweisung des Hafenmeisters darf kein Schiff, mit Ausnahme der Dampfschiffe (§ 12), an die Schiffbrücke oder auf einen Platz innerhalb der Vertauungsboyen und Duc d'Alben gelegt werden. Auch hängt es von der Bestimmung des Hafenmeisters ab, ob ein Schiff mit der Breitseite oder nur mit dem Bug oder Spiegel an die Brücke legen soll, und ebenfalls sind dessen Anordnungen beim Anholen oder Verholen, bei der Vertauung und bei einer Veränderung in der Lage der Schiffe an der Brücke oder auf den Ankerplätzen unweigerlich zu befolgen.

Zwischen Schiff und Schiff oder Schiff und Bollwerk sind gehörige Freihölzer, oder auf Verlangen des Hafenmeisters starke Reisbündel oder geflochtenes Tauwerk anzubringen. Wenn der Hafenmeister es für nöthig findet, müssen ferner die Segel befestigt, die Bramraaen und Stangen heruntergenommen, die Arme der Schiffsanker innerhalb des Bord genommen, beim Anholen oder Verholen anderer Schiffe auch die Taue und Ketten gesteckt, die Anker ausgebracht, die Raaen getoppt oder gebraßt, und der Klüver- oder Jagerbaum eingezogen werden. Wird den desfälligen Anordnungen des Hafenmeisters, zu deren Ausführung auf allen im Hafen befindlichen und nicht abgetackelt liegenden Schiffen stets ein Mann als Wache an Bord sein muß, nicht ungesäumt Folge geleistet, so haben die betheiligten Schiffsführer außer der verwirkten Strafe (§ 47) zu gewärtigen, daß ihnen die Taue oder Ketten gekappt, und sie für alle Nachtheile und Kosten in Anspruch genommen werden. Wenn thunlich, hat jedoch der Hafenmeister zum Verholen die Zeit vor 6 Uhr Morgens, die Mittagsstunde oder die Zeit nach Feierabend zu wählen.

§ 19.

Für die regelmäßige Dampfschifffahrt werden bei der jedesmaligen Eröffnung der Schifffahrt im Früh-

jahr auf den Vorschlag des Hafenmeisters durch das Brückendepartement bestimmte Anlegestellen für das laufende Jahr angewiesen, und ist vom Hafenmeister darauf zu sehen, daß dieselben von den Dampfschiffen bei der Ankunft, so weit thunlich, sofort in Gebrauch genommen werden.

§ 20.

Jedes Schiff muß fest und sicher angetauet sein. Zur Vertauung dienen die Bojen und Duc d'Alben, sowie die am Lande angebrachten Ringe und Pfähle. Dagegen ist das Vertauen an den Laternen- und Sturmpfählen gänzlich untersagt.

§ 21.

Zwischen der Schiffbrücke und den Vertauungsbojen und Duc d'Alben darf kein Schiff unter Segel gehen. Dampfschiffe dürfen vom Schlosse an nur mit halber Kraft in den Hafen fahren, und müssen sich auf der äußern Seite der Vertauungsbojen halten.

Wenn zwei Schiffe sich im Hafen begegnen, so muß das vor dem Winde segelnde dem kreuzenden Schiffe ausweichen.

§ 22.

Entlöschte Schiffe müssen, wenn sie nicht gleich wieder laden, beladenen oder solchen Schiffen, die beladen werden sollen, Platz machen. Die nämliche Verpflichtung hat rücksichtlich solcher Schiffe Statt, welche zu einer Unterbrechung in dem bereits begonnenen Löschen und Laden genöthigt worden; dieselben gehen jedoch, sobald sie zur Fortsetzung der unterbrochenen Arbeit im Stande sind, anderen noch nicht an die Brücke gelangten Schiffen vor.

§ 23.

Die einzuladenden oder gelöschten Waaren müssen in gehöriger Entfernung vom Bollwerk gelagert werden, und dürfen die freie Passage an der Brücke und das Laden oder Löschen anderer Schiffe nicht behindern. Besonders voluminеuse Waaren, als Balken, Bretter rc. sind binnen zwei Tagen von der Brücke zu entfernen. Wer der Aufforderung des Hafenmeisters, seine Waaren der vorstehenden Vorschrift gemäß vom Bollwerk zu entfernen, und resp. ganz wegzuschaffen, nicht sofort nachkommt, hat außer der Erlegung angemessener Geldstrafe (§ 47) zu gewärtigen, daß seine Waaren auf seine Kosten weggeschafft werden.

§ 24.

Niemandem ist es ohne Erlaubniß des Hafenmeisters gestattet, Holz in Flößen im Hafen treiben zu lassen; auch sind rücksichtlich des Anlegens und der Wegschaffung solcher Holzflöße die Anordnungen des Hafenmeisters ungesäumt zu befolgen.

§ 25.

Zur Fahrt untauglich gewordene Schiffe dürfen nicht an die Brücke oder in's Fahrwasser gelegt werden, sondern sind auf einen vom Hafenmeister dazu angewiesenen Platz zu schaffen. Sinkt ein solches Fahrzeug, so hat der Eigner, event. auf dessen Kosten der Hafenmeister, die Wegräumung zu veranlassen.

§ 26.

Sollten Schiffe im Hafen auf den Strand gerathen, so ist unter Beobachtung der Zollanordnungen für

deren Entlöschung unverzüglich Sorge zu tragen. Falls das gestrandete Fahrzeug den Verkehr behindert, und nicht innerhalb 24 Stunden von Seiten des Schiffers die nöthigen Veranstaltungen zur Beseitigung des Hindernisses getroffen werden, ist der Hafenmeister befugt, solche auf Kosten des Schiffers zu veranlassen.

§ 27.

Sollte ein im Winter ein- oder ausgehendes Schiff das im Hafen befindliche Eis, soweit es für seine Fahrt erforderlich ist, aufhauen lassen, so sind andere Schiffe nur dann berechtigt, das solchergestalt geöffnete Fahrwasser innerhalb 24 Stunden nach der Aufeisung gleichfalls zum Ein- oder Ausgehen zu benutzen, wenn sie zu den Eisungskosten nach Verhältniß ihrer Lastenzahl zu derjenigen des Schiffs, welches die Aufeisung beschaffte, eine Beitragsleistung übernehmen, welche jedoch für die nachfolgenden Schiffe zusammen nie mehr als die Hälfte der Eisungskosten zu betragen braucht, und unter ihnen wieder nach Verhältniß der Lastenzahl repartirt wird. Liegt ein vom Lade- oder Löschplatz zu bringendes Fahrzeug im Eise, und soll ein anderes den Platz desselben einnehmen, so hat letzteres die Eisungskosten allein zu tragen, es sei denn, daß dem Führer des ersterwähnten Fahrzeugs schon bei offenem Wasser aufgegeben wäre, sein Schiff nach einer andern Stelle zu legen, in welchem Falle jedes der beiden Schiffe die Hälfte der Eisungskosten zu tragen hat.

§ 28.

Die Führer der im Hafen liegenden Schiffe dürfen Theer, Pech, Harz oder dergleichen nicht an Bord, sondern nur in dem dazu erbauten Kochhause an der Brücke kochen lassen. Besteht die Ladung in Schießpulver, ungelöschtem Kalk, Schwefelsäure, Flachs, Hanf oder anderen leicht feuerfangenden Waaren, so darf weder Feuer noch Licht an Bord sein. Alle übrigen Schiffe dürfen, so lange sie an der Schiffbrücke liegen, nur von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends, Feuer oder Licht an Bord haben, auch muß sich letzteres in einer gehörig verschlossenen Laterne befinden; jedoch leidet diese Beschränkung auf die eine regelmäßige Fahrt zwischen Kiel und anderen Orten unterhaltenden Dampfschiffe (§ 12) keine Anwendung.

Die im Winterlager liegenden Schiffe haben sich, wenn an Bord gekocht oder Licht gebraucht werden soll, vom Hafenmeister einen von anderen Schiffen entfernten Platz anweisen zu lassen. So lange Feuer am Bord benutzt wird, ist stets dabei Wache zu halten.

§ 29.

Sollte auf einem der im Hafen liegenden Schiffe Feuer ausbrechen, so sind die Führer und Mannschaften der übrigen Schiffe zur unverzüglichen Hülfsleistung verpflichtet, und haben den ihnen in dieser Rücksicht vom Hafenmeister zugehenden Anweisungen Folge zu leisten.

§ 30.

Wenn am Bord eines im Hafen liegenden Schiffs eine ansteckende Krankheit ausbricht, oder wenn auf selbigem ein Todesfall eintritt, so ist davon dem Hafenmeister ungesäumt Anzeige zu machen.

§ 31.

Bei stürmischer Witterung sind die Schiffer verpflichtet, sowohl Tags als Nachts eine Wache halten zu lassen.

§ 32.

Das Anholen und Verholen nach und von Privatplätzen ist dem Hafenmeister von dem betreffenden Schiffer anzuzeigen.

§ 33.

Aller als Ballast eingebrachte Sand, mit Einschluß des dazu etwa benutzten weißen Streusandes, fällt der Schiffbrücke zu, falls das mit Ballast einkommende Schiff nicht unentlöscht den Hafen verläßt; die als Ballast dienenden Steine verbleiben dagegen dem Schiffer. Der eingebrachte Ballast, sowie der als Ladung einkommende weiße Streusand darf nur an den vom Hafenmeister dazu angewiesenen Plätzen ausgeworfen werden.

§ 34.

Wer Ballast zu erhalten wünscht, hat solchen im Brückenbureau zu bestellen, und in Uebereinstimmung mit der dort einzusehenden Ballastordnung den Betrag dafür zu berichtigen. Bei'm Einnehmen von Ballast ist vom Schiff eine Presenning in das den Ballast ausladende Boot, oder, wenn der Ballast an der Brücke eingenommen wird, vom Schiff an die Brücke zu legen.

§ 35.

Bei'm Ein- und Ausladen von Steinen, Kohlen, Sand u. s. w. ist sorgfältig darauf zu achten, daß nichts davon in's Wasser fällt.

§ 36.

Das Kielholen ist nur an den vom Hafenmeister angewiesenen Plätzen gestattet. Wenn Schiffe auf's Land gebracht werden oder ablaufen sollen, ist dem Hafenmeister davon vorgängig Anzeige zu machen. Von der Streckung des Kiels zu einem neuen Schiffe ist der Hafenmeister gleichfalls unverzüglich zu unterrichten.

§ 37.

Blöte löschen und laden, wo sie Platz finden, müssen aber jedem an die Brücke holenden Schiffe weichen.

Den im Besitz städtischer Einwohner befindlichen Blöten und Prähmen wird vom Hafenmeister ein besonderer Platz im Bootshafen angewiesen.

§ 38.

Das Messen der Schiffsladungen darf nur durch die angestellten Messer geschehen, die sich dabei nach der ihnen ertheilten Instruction zu richten, und für ihre Mühwaltung Anspruch auf den in der Instruction festgesetzten Meßlohn haben.

§ 39.

Ohne Erlaubniß des Hafenmeisters darf an der Schiffbrücke nichts aufgelagert, namentlich auch kein Boot an's Land gezogen werden.

§ 40.

Wenn im Hafen eine Leiche gefunden wird, so ist davon dem Hafenmeister Anzeige zu machen. Herrenloses Gut, welches im Hafen oder an der Schiffbrücke gefunden wird, ist an den Hafenmeister abzuliefern.

§ 41.

Den Hafenofficialen hat Jedermann die gebührende Achtung zu erweisen, und den ihm durch selbige zugehenden Anweisungen Folge zu leisten. Glaubt Jemand Ursache zur Unzufriedenheit mit den ihm solchergestalt ertheilten Anweisungen zu haben, so hat er dieselben nichts desto weniger vorläufig zu befolgen, und seine etwanige Beschwerde demnächst bei dem Vorsitzenden des Brückendepartements zur Veranlassung des weiter Erforderlichen vorzubringen.

§ 42.

Es ist streng untersagt, Unrath, Schutt, Sand, Asche, Steine und dergleichen in den Hafen zu werfen.

§ 43.

Auf dem Hafen innerhalb des Düsternbrooker Leuchtthurms darf ohne polizeiliche Erlaubniß nicht geschossen werden.

§ 44.

Das Baden zwischen der Schiffbrücke und den Boyen und Due d'Alben, sowie in der Nähe der Ueberfahrtsstellen über den Hafen ist untersagt.

§ 45.

Zwischen den Sturmpfählen und den Vertauungs-Ringen und Pfählen darf nicht mit Wagen gefahren werden.

§ 46.

Alles ungebührliche Lärmen auf den an der Schiffbrücke oder in der Nähe derselben liegenden Schiffen ist untersagt.

§ 47.

Jede Uebertretung der im Vorstehenden (§§ 11—46) enthaltenen Vorschriften wird, sofern nicht wegen Widersetzlichkeit gegen die Hafenofficialen oder wegen concurrirender Vergehen eine härtere Ahndung verwirkt erscheint, oder in dieser Hafen- und Brückenordnung ausnahmsweise (§ 15) etwas Anderes bestimmt ist, nach Beschaffenheit des Falles und des Vermögens des Contravenienten mit einer der Brückencasse zufallenden Brüche bis 50 Rth. R. M. und im Wiederholungsfalle den Umständen nach härter bestraft.

Daneben ist jeder durch Nichtbeobachtung vorstehender Vorschriften, oder durch sonstige Fahrläßigkeit dem Bollwerk, den Vertauungspfählen, Vertauungsringen, Sturmpfählen oder sonstigen Einrichtungen zugefügte Schaden von den Betheiligten zu ersetzen.

§ 48.

Wie die sämmtlichen Schiffsführer für ein geziemendes Betragen ihrer Mannschaft Sorge zu tragen haben, so liegt es ihnen insbesondere ob, dieselbe mit den sie betreffenden Vorschriften dieser Hafen- und Brückenordnung bekannt zu machen, und sie zur genauen Befolgung derselben anzuhalten. Die Schiffsführer haften dabei für alle Brüchen, welche ihre Mannschaft wegen Uebertretung dieser Vorschriften verwirkt haben möchte.

§ 49.

Von dieser Hafen- und Brückenordnung soll stets ein Exemplar im Brückenbureau zur Einsicht bereit liegen; ein Auszug aus selbiger soll jedem hiesigen Schiffer, wie auch jedem fremden Schiffer, welcher zum ersten Male den Kieler Hafen besucht, bei der Meldung im Brückenbureau zugestellt werden.

Gleichfalls können die Instruction des Hafenmeisters (§ 6) und des Brückenknechts (§ 9) sowie die Ballastordnung (§ 34) und die Instruction für die Messer (§ 38) im Brückenbureau eingesehen werden.

§ 50.

Alle älteren, dieser Hafen- und Brückenordnung widersprechenden Ordnungen, Vorschriften oder Gewohnheiten werden hiedurch aufgehoben.

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Hafens der Stadt Kiel zu entrichten sind.

A. Schiffsabgabe.

Schiffe, inländische und fremde, welche den Hafen der Stadt Kiel besuchen, entrichten für jede Reise ein- oder ausgehend zusammen .... à Cmzlst. 16 ß.

Ausnahmen:

Schiffe, welche als vorbeisegelnd clarirt werden, imgleichen die Königlichen Postdampfschiffe, entrichten die Abgabe nur für so viele Lasten, als die gelöschten oder geladenen Waaren betragen.

Schiffe, welche um Fracht zu suchen oder sonst, ohne zu löschen oder zu laden, im Hafen der Stadt Kiel liegen und nicht clariren, sind bis weiter frei von der Abgabe. Ferner sind von der Schiffsabgabe befreit: Havarieschiffe nach Maaßgabe des Patents vom 9ten Juni 1847 § 8, und Kriegs- oder Marinetransportschiffe fremder Staaten, denen diese Vergünstigung Allerhöchst bewilligt ist, oder in Zukunft Allerhöchst bewilligt werden möchte.

Allen kleinen Fahrzeugen und Bööten, welche innerhalb des Hafengebiets im Kieler Zolldistrict ohne Zollclarirung fahren, werden bis weiter die Hafenabgaben ganz, allen andern kleinen Bööten, welche nicht von Zollwegen gemessen worden, wird die Schiffsabgabe erlassen, und von allen solchen Fahrzeugen und Bööten nur erhoben, wenn sie Waaren anbringen oder abholen .... à Boot 6 -

für Fischerbööte jedoch nur .... à — 3 -

und für Fischerkähne nur .... à Kahn 2 -

Bööte, welche das Korn von und nach der Mühle fahren, sowie diejenigen, welche Wäsche und Zeug von und nach den Bleichen fahren (Mühlen- und Bleicherbööte), sind auch von dieser Bootsabgabe frei.

In der Stadt Kiel zu Hause gehörige Schiffe erlegen die Abgabe jedes Jahr das erste Mal, wenn sie ein- oder ausclariren.

Schiffe, welche ledig nach Kiel kommen, um sich repariren (kielholen oder repariren) zu lassen, sind, wenn sie nach beendigter Reparatur auch ledig wieder abgehen, von der Abgabe befreit.

Für Reparaturen an und auf den der Stadt gehörigen Plätzen wird erlegt:

für Kielholen .... à Last 8 -

für Reparatur auf dem Helling .... à — 16 -

Für die Erbauung eines neuen Schiffs auf diesen Plätzen:			
wenn es innerhalb eines Jahres fertig wird	à Last	24	ß.
wenn es über ein Jahr auf dem Helling bleibt	à —	32	-
wenn es über zwei Jahre auf dem Helling bleibt	à —	40	-
u. s. w.			
Für Reparaturen an und auf Privatplätzen wird, wenn die Reparatur geschieht, ohne daß das Schiff auf den Helling gebracht wird, nichts erlegt; wenn es zur Reparatur auf den Helling gezogen wird	à —	8	-
für die Erbauung eines neuen Schiffs daselbst	à —	16	-
(für den Verkauf eines Schiffs wird nichts bezahlt).			
Winterlagergeld für Schiffe, welche hieselbst nicht zu Hause gehören	à —	16	-

B. Waarenabgabe.

I. Nach Schiffslasten.

(Commerzlasten) der Trächtigkeit des Schiffs.

Holz in ganzen Ladungen	à Cmzlst.	10	ß.
Holz in kleineren Quantitäten	à 100Cbf.	16	-
Holz (Brennholz)	à Faden	3	-
Torf in Ladungen	à Last	6	-
Torf unter einer Last frei.			
Kreide in Ladungen	à Last	12	-

II. Nach Gewicht.

Alle Waaren, deren Gewicht bekannt ist	à 100 Pfd.	1½	-
Ausnahmen vom allgemeinen Gewichtsatz:			
Allaun, Blauholz, Braunroth, Eisen in Stangen, Bändern und Platten (auch unverzinntes Eisenblech) Färbeholz, Grütze und Graupen, Hanf, Harz, Käse, Mehl, Salpeter, Soda, Schwefel, Tabacksblätter und Stengel	à 100 —	1	-
	à 1000 —	8	-
Borke oder Lohe, Cichorienwurzeln und Cichorienkaffe, Eisen (Roh oder Schmelz- und altes) Glasscherben, Haar (Vieh) Heede, Knochen, Lumpen, Oelkuchen, Torfe, Werg, Dünger	à 100 —	½	-
	à 1000 —	4	-

III. Nach Maaß.

1) Korn etc. nach Tonnenmaaß.

Hanfsaat, Leinsaat, Rappsaat, Senfsaat und alle andere Saat, mit Ausnahme von Kleesaat und Kedige (Rocksaat)	à Tonne	2	-
Bohnen, Erbsen, Kedige (Rocksaat), Waizen, Wicken, Graupen, Grütze	à —	1½	-
	à 10 —	12	-
Aepfel und Birnen, Buchwaizen, Gerste, Hafer, Malz, Roggen, Rüben, Wurzeln, Zwiebeln	à Tonne	1	-
	à 10 —	8	-

Kartoffeln	à Tonne	½	-
	à 10 —	4	-

2) Andere trockne Waaren nach Tonnenmaaß.

Salz	à —	1½	-
Cement, Gyps, Kalk, Kreide	à —	1	-
	à 10 —	8	-
Kohlen, Holz-, Stein- und Torf-	à —	½	-
	à 10 —	4	-

3) Flüssige und andere ähnliche Waaren nach Tonnen Oxhöften und Ankern.

Aal	à Tonne	3	-
Austern	à —	6	-
Bier	à —	1½	-
Branntewein	à Anker	1	-
	à 10 —	8	-
Butter	à Tonne	4	-
Essig	à Oxhoft	3	-
—	à Tonne	1½	-
—	à Anker	1	-
—	à 10 —	8	-
Heeringe	à Tonne	3	-
Liqueure	à Anker	1½	-
Meth	à Tonne	3	-
—	à Anker	1½	-
Pech	à Tonne	1½	-
Rum	à Stückfaß	12	-
—	à Anker	1½	-
Theer	à Tonne	1½	-
Thran	à —	3	-
Wein	à Oxhoft	6	-
— in kleineren Gebinden	à Anker	1½	-

IV. Nach Gebinden, Colli und Stückzahl.

Nach Gebinden und Colli.

Anchovis	1 Tönnchen	1	ß.
—	10 —	8	-
Flüttgut	1 großer Wagen	12	-
—	1 kleiner —	6	-
Glas, Fenster-	1 Kiste oder Korb	3	-
Mehl	à Sack	1½	-
Pfeifen, thönerne	à Colli	1½	-
Waarenverschläge von unbekanntem Inhalt und alles Transitgut	à Colli unter 100 Pfd. Brutto	1½	-
	schwerere Colli à 100 Pfd. Brutto	1½	-

Nach Stückzahl.

Aepfelsinen	à 100	Stk.	1	ß.
—	à 1000	—	8	-
Besen	à 100	—	1	-
—	à 1000	—	8	-
Bouteillen	à 100	—	1½	-
Citronen	à 100	—	1	-
—	à 1000	—	8	-
Federposen	à 1000	—	1½	-
Felle, Kalbs- und Lamms-	à 10	Decher	8	-
Fische, Schollen und andere Fische, die bundweise verkauft werden	à 100	Bund	3	-
Holz, Stab-	à 1	Ring	1½	-
Kohl	à 1	Schock	1½	-
Liqueure in Flaschen	à 100	Stk.	8	-
Matten	à 100	—	6	-
Mineralwasser in Kruken	à 100	—	3	-
Pommeranzen	à 100	—	1	-
—	à 1000	—	8	-
Säcke	à 100	—	6	-
Steine, Leichen-	à 1	—	6	-
— Mühlen-	à 1	—	12	-
— Fliesen-	à 100	—	3	-
— Dach- und Mauer-	à 1000	—	3	-
— Queren-	à 1	—	1½	-
— Schleif-	à 100	—	12	-
— Treppen-	à 1	—	1½	-
— Kalk-	à 1	Faden	12	-
Wagen, Kutschen und Chaisen	à 1	Stück	18	-
— Stuhl- und Arbeits-	à 1	—	12	-
Wein in Flaschen	à 100	—	6	-

Vieh.

Hornvieh	à	1	—	12 -
Kälber	à	1	—	3 -
Lämmer	à	1	—	1½ -
Pferde	à	1	—	12 -
Schaafe	à	1	—	3 -
Schweine	à	1	—	6 -

V. Nach Werth.

Für Waaren, deren Gewicht, Maaß oder Stückzahl unbekannt ist, wird bezahlt à 4 Thlr. des Werths	1 -

VI. Frei:

Frische Fische, Feldsteine, lebendige Bäume und Pflanzen, nicht benannte Gartengewächse und Grünigkeiten, leere Gebinde, Torf in Quantitäten unter Einer Commerzlast, Effecten (auch Wagen und Kutschen) der Reisenden, alle ungelöscht in einem Schiffe verbliebenen Waaren, die aus Havarieschiffen zeitweilig gelöschten, demnächst aber mit denselben wiederausgeführten Waaren nach Maaßgabe des Patents vom 8ten Juni 1847 § 8, sowie die aus den von der Schiffsabgabe befreiten fremden Kriegs- und Marinetransportschiffen gelöschten oder in dieselben verladenen Gegenstände.

Waaren, welche direct von einem Schiffe in das andere übergeladen werden, bezahlen nur die einfache Abgabe.

C. Gebühren des Hafenmeisters.

In allen Fällen, wo die ordentliche Schiffsabgabe mit 16 ß à Last an die Hafenkasse entrichtet wird	à Last	3 ß.
Ferner wird dem Hafenmeister für die Verpflichtung die zum Lossen und Laden der Schiffe nöthigen Balkunen (Stellagehölzer) selber zu halten, jedesmal von dem Schiffer, welcher solche verlangt, vergütet	à Last	3 ß.
Sodann ist für die sonstigen, ihm amtlich obliegenden Verrichtungen zu erlegen:		
a. für die Anlegung eines Arrestes	» Rth.	48 ß.
und für den Brückenknecht	» —	16 -
b für die Abnahme des Steuerruders	1 —	» -
und für den Brückenknecht	» —	16 -
c. für die Wiederauslieferung eines Steuerruders	» —	48 -
und für den Brückenknecht	» —	16 -
d. für die Aufnahme eines Inventars von einem Schiffe .... 2 Rth.		
und für die Ausfertigung .... 1 —		
im Ganzen...	3 —	» -

D. Gebühr des Königlichen Zollamts.

Für die Ausfertigung des Brückenzettels	» —	6 -

Normativ
für
die Hebung und Berechnung.

---

1. Von vorstehender Taxe finden keine Exemtionen außer den darin angegebenen statt; namentlich kommt sie gleichmäßig zur Anwendung für Bürgergut und Transitgut, wie für Kaufmannsgut überhaupt, alles in der Weise, wie es im Einzelnen festgesetzt ist.

2 Die Hebung und Berechnung geschieht stets auf Grund der Zolldeclarationen, und nur in Ermangelung eines andern Auskunftsmittels ist der Werth so gut als thunlich auszuwerfen, und der Werthsatz anzuwenden.

Bei Waaren, die nach dem Gewichte berechnet werden, ist die Taxe für benannte Waaren von dem Gesammt-Gewichte der auf ein Mal für denselben Declaranten eingehenden Verschläge einer und derselben Waarengattung zu berechnen. Ist die Waarengattung nicht benannt, so wird für Colli unter 100 ℔ Brutto 1½ ß., für schwerere Colli von jedem 100 ℔ Brutto 1½ ß. berechnet.

3. Für die Rechnung gilt die allgemeine Regel, daß das Minimum der Einzelhebung mit 1 ß. berechnet und contirt, im Uebrigen aber weniger als ½ ß. weggeworfen, für ½ ß. und darüber Ein ganzer Schilling berechnet und contirt wird.

4. Unter Schiffslasten sind in allen Fällen Commerzlasten zu verstehen.

5. Sobald die Abgabe für die kleinste Quantität den Satz für die größere Quantität erreicht, ist die Abgabe nur nach letzterem Satz zu berechnen.

Vorstehende Hafen- und Brückenordnung für die Stadt Kiel nebst Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des dortigen Hafens zu entrichten sind, wird in Gemäßheit der Allerhöchsten Autorisation vom 7ten December 1843 und 5ten Januar 1848 hiedurch bis weiter genehmigt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 18ten April 1859.

I. J. Unsgaard.

C. Griebel.

Nr. 26. **Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Postexpeditionen $\left(\frac{\text{Nr. 5.}}{1859.}\right)$, betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.**

Von dem Generalpostdirector.

....

4. In gegebener Veranlassung wird hiedurch darauf aufmerksam gemacht, daß Anzeigen über vermeintlich begangene Contraventionen allezeit mit der Unterschrift des betreffenden Expedienten versehen sein müssen.

5. In gegebener Veranlassung wird die im Circular $\frac{\text{Nr. 19.}}{1851.}$ 2 (für Holstein und Lauenburg $\frac{\text{Nr. 14.}}{1853.}$ 2) enthaltene Bestimmung hiedurch eingeschärft, wonach das Königliche Postcomtoir, — wenn ein Brief, worauf Postvorschuß haftet, durch Erlegung derjenigen Summe, worauf die Anweisung lautet, von dem Empfänger eingelöst worden, — mit umgehender Post bei Zurücksendung der mit der Quittung des Comtoirs versehenen Anweisung demjenigen Comtoir, welches letztere ausgestellt hat, eine desfällige Mittheilung zu machen hat.

6. Zur Benutzung bei der **Tarirung** folgt nachstehend ein Verzeichniß über die im Postdistrict der **Qverndruper** Postexpedition belegenen Dörfer und Höfe, ...

Bobjerg. Egeskov. Egeskovgaard. Fallegaard. Forhaabningslund. Gultved. Hundtofte. Höie. Krarup. Langkildegaard. Lunde. Lörup. Möllegaard. Qverndrup. Snarup. Steenstrup. Sundsgaard. Söfelde. Trunderup.

7. Einer deßfälligen Mittheilung zufolge wird das bis dahin in Hadersleb herausgekommene Blatt: „**Budstikken**" vom 1sten Juli d. J. angerechnet in Stege erscheinen.

Gleichfalls wird das bis dahin in Svendborg erschienene Blatt: „Miscellanea" vom 1sten Mai d. J. an unter dem Namen „**Sondagsbladet**" in Kopenhagen herauskommen. Der Preis des Blattes ist, wie unten angeführt, verändert worden.

pr. Quartal.

Zeitung oder Zeitschrift.	Abonnements-preis am Orte der Heraus-gabe.		Sämmtliche Postabgaben.		Die von den Abonnenten zu erhebende Gesammt-summe.		Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonne-ment bindend ist.
	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.		
„Sondagsbladet"	„	48	„	10	„	58	1 M wöchentl.	¼ Jahr.

8. Vom 1sten k. M. an werden die Züge auf **König Friedrich VII. Südschleswigscher Eisenbahn** und auf der **Schleswig-Klosterkruger Seitenbahn** in folgender Weise fahren:

	Vormittag	Vormittag	Nachmittag	Nachmittag
Von Flensborg	7 Uhr 30 Min.	10 Uhr 50 Min.	1 Uhr 25 Min.	4 Uhr 30 Min.
In Oester-Orsted	8 — 42 —	12 —	2 — 25 —	5 — 42 —
Von do.	8 — 52 —	12 — 10 —		5 — 55 —
Von Husum	9 — 18 —	12 — 30 —		6 — 25 —
Von Friedrichstadt	9 — 40 —	12 — 50 —		6 — 50 —
In Tönning	10 — 15 —	1 — 25 —		7 — 30 —
Von Oester-Orsted	8 — 52 —		2 — 35 —	5 — 55 —
Von Schleswig	9 — 10 —		2 — 45 —	
Von Klosterkrug	9 — 30 —		3 — 5 —	6 — 46 —
In Schleswig	9 — 50 —		3 — 25 —	
In Rendsburg	10 — 15 —		3 — 55 —	7 — 30 —
In Altona	c. 3 —		7 — 20 —	
Von Altona		7 — 45 —		5 — 10 —
Von Rendsburg	7 — 15 —	10 — 55 —		8 — 20 —
Von Schleswig	7 — 35 —	11 — 10 —		8 — 35 —
Von Klosterkrug	7 — 55 —	11 — 30 —		8 — 50 —
In Schleswig	8 — 15 —	11 — 50 —		9 — 10 —
In Oester-Orsted	8 — 38 —	12 — 5 —		9 — 30 —

	Vormittag	Vormittag	Nachmittag	Nachmittag	Nachmittag
Von Tönning	7 Uhr 30 M.		1 Uhr 25 M.	4 Uhr 30 M.	
Von Friedrichstadt	7 — 53 —		1 — 45 —	4 — 53 —	
Von Husum	8 — 16 —		2 — 2 —	5 — 16 —	
In Oester-Orsted	8 — 38 —		2 — 25 —	5 — 42 —	
Von do.	8 — 52 —	12 Uhr 15 M.		5 — 55 —	9 Uhr 40 M.
In Flensberg	10 — 15 —	1 — 25 —		7 — 30 —	10 — 50 —

....

10. Vom 1sten k. M. an werden die Posten zwischen Bredsted und Husum (cfr. Circular $\frac{\text{Nr. 17.}}{\text{1858.}}$ 14) längs der zwischen diesen Orten vollendeten Chaussee befördert werden und von der Zeit an bis weiter in folgender Weise coursiren:

a) Brief-, Fracht- und Personenpost.

Von Bredsted Sonntag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 10 Uhr Vormittags.

Von Husum an denselben Tagen 2½ Uhr Nachmittags.

b) Briefpost.

Von Bredsted Montag, Donnerstag und Sonnabend 10 Uhr Vormittags.

Von Husum an denselben Tagen 2½ Uhr Nachmittags.

Es wird hierbei noch bemerkt, daß die Wegeslänge zwischen Bredsted und Husum längs der Chaussee vorläufig zu 2¼ Meilen festgesetzt und dieselbe vom 1sten k. M. an bis weiter bei der Berechnung des Personengeldes für Reisende mit der Königlichen Post zwischen den genannten Orten zu Grunde zu legen ist.

11. Der Postengang zwischen Tönning und Garding und Friedrichstadt-Lunden-Heide wird vom 1sten k. M. an bis weiter in folgender Weise stattfinden.

Zwischen Tönning und Garding
(cfr. Circular $\frac{\text{Nr. 3.}}{\text{1859.}}$ 9).

Von Garding täglich 11¾ Uhr Vormittags.

Von Tönning — 1¾ — Nachmittags.

Zwischen Heide, Lunden und Friedrichstadt
(cfr. Circular $\frac{\text{Nr. 18.}}{\text{1858.}}$ 6).

Von Heide	7½ Uhr	Vormittags.
Von Lunden	9¾ —	—
In Friedrichstadt	11¼ —	—
Von —	3	Nachmittags.
Von Lunden	4¾ —	—
In Heide	6¾ —	—

....

13. In dem Zeitraume vom 1sten Mai bis ultimo October wird die Post von Lübeck nach Kiel und von Burg nach Preetz künftighin bis weiter eine Stunde später als bisher abgefertigt werden, und wird in Folge dessen für diese Zeit der Postengang von Lübeck nach Kiel, von Burg nach Preetz, von Plön nach Neumünster, von Oldesloe nach Segeberg und von Segeberg nach Bornhöved in folgender Weise stattfinden:

a) Von Lübeck nach Kiel:
(vide Circular Nr. 24./1856. 1).

Von Lübeck 6 Uhr Nachmittags,
— Eutin 11 — —
— Plön 1½ — Vormittags,
— Preetz 4¼ — —
In Kiel 5¾ — —

b) Von Burg nach Preetz:
(vide Circular Nr. 10./1858. 7).

Von Burg 2½ Uhr Nachmittags,
— Heiligenhafen 7¼ — —
— Oldenburg 9 — —
— Lütjenburg 12¼ — Vormittags,
In Preetz 3½ — —

c) Von Plön nach Neumünster:
(vide Circular Nr. 24./1856. 1).

Von Plön 1¾ Uhr Vormittags,
— Bornhöved 4½ — —
In Neumünster 6¾ — —

d) Von Oldesloe nach Segeberg:
(vide Circular Nr. 7./1857. 2).

Von Oldesloe 10 Uhr Nachmittags,
In Segeberg 12¼ — Vormittags.

e) Von Segeberg nach Bornhöved
(vide Circular Nr. 24./1856. 1).

Von Segeberg 1 Uhr Vormittags,
In Bornhöved 3¼ — —

Für die Zeit vom 1sten November bis ultimo April bleiben die obigen Postcourse unverändert.

14. Dem Königlichen Postcomtoir ꝛc. wird hierdurch zur Wahrnehmung des Erforderlichen mitgetheilt, daß die Frachtpostsachen nach Schweden, nachdem nunmehr eine tägliche Auswechselung von Frachtpostsachen zwischen Kopenhagen und Helsingborg resp. Malmö mittelst der im Sunde fahrenden Dampfschiffe stattfindet, künftighin während der Dampfschiffssaison auf Kopenhagen zu kartiren sind anstatt, wie bisher, auf Helsingör, jedoch mit Ausnahme der Frachtpostsachen von Frederiksborg, Fredensborg, Hirschholm und Lyngby, welche in der Regel ihre Bestimmung schneller erreichen, wenn sie auf Helsingör kartirt werden.

Bei der Taxirung der Frachtpostsachen nach Schweden bei der Versendung über Kopenhagen ist das conventionsmäßige Dänische Porto nach der Wegeslänge von der beikommenden Abgangsstation bis Kopenhagen zu Grunde zu legen, mit Hinzufügung eines Seeporto von ½ ß pro Pfund für die Seewegeslänge zwischen Kopenhagen und Helsingborg (5¾ Meilen) und ½ ß pro Pfund für die Seewegeslänge zwischen Kopenhagen und Malmö (4 Meilen). Das Schwedische Frachtpostporto ist nach Maßgabe der mittelst Circulars Nr. 16./1858. 21 mitgetheilten Taxe zu berechnen.

Wenn die Dampfschiffsfahrt für die Winterzeit eingestellt ist, so sind die Frachtpostsachen nach Schweden, wie gewöhnlich, wieder auf Helsingör zu kartiren.

a

15. Da die mit dem Circular $\frac{\text{Nr. 2.}}{1859.}$ 12 mitgetheilte Taxe für die Correspondenz nach mehreren italienischen Staaten, Malta und Tunis Veranlassung zu verschiedenen Mißverständnissen gegeben haben soll, so erfolgt anliegend für die gedachte Correspondenz eine neue Taxe*), in welcher die für die sämmtlichen Speditionswege geltenden Taxen mitenthalten sind.

16. In Verfolg des Cours-Circulars $\frac{\text{Nr. 10.}}{1853.}$ 6 und der Circulare $\frac{\text{Nr. 20}}{1857.}$ 15 bezw. $\frac{\text{Nr. 6.}}{1858.}$ 16 wird mitgetheilt, daß das gesammte ausländische Porto för die Correspondenz nach und von den Nordamerikanischen Freistaaten bei der Versendung über Hamburg oder Bremen mit den zwischen diesen Orten und New-York fahrenden Postdampfschiffen zu 6½ Sgr. (Vereinsporto 2 Sgr., Amerikanisches und Seeporto 4½ Sgr.) anstatt, wie bisher, 8¾ Sgr. pr. einfachen Brief ermäßigt worden ist. Die Briefe, deren Versendung auf diese Weise gewünscht wird, müssen mit dem Speditionsweg bezeichnet sein.

Kopenhagen, den 30sten April 1859.

***) Tax-Bestimmungen.**

Laufende Nr.	Angabe der Länder, Orte rc. und der Speditionswege.	Wie die Briefe abzusenden.	Taxe für Briefe pr. Loth.	Taxe für Kreuzbandsendungen (mit Frankaturzwang)	Taxe für Waarenproben und Muster
1.	**Kirchenstaat.**				
	a) via Oesterreich .... (Gewöhnliche Spedition)	Ganz frankirt oder unfrankirt. Recommandation der Briefe ist zulässig.	Sgr. Vereinsporto 3 Fremdes Porto 2¼ Zus. 5¼	Sgr. Vereinsporto ½ Fremdes Porto ½ Zus. 1 pr. Loth.	pr. 2 Loth einf. Briefporto.
	b) via Schweiz u. Lombardei	Ganz frankirt oder unfrankirt. Recommandation der Briefe ist zulässig.	Vereinsporto 3 Fremdes Porto 3¼ Zus. 6¼	Vereinsporto ½ Schweiz. Porto ¼ Fremdes Porto ½ Zus. 1¼ pr. Loth.	pr. 2 Loth einf. Briefporto, jedoch mit Frankaturzwang, wenn diese Taxe Anwendung finden soll.
	c) via Frankreich .... (Nur auf Verlangen der Absender)	Unfrankirt abzusenden. Recommandation ist nicht zulässig.	Vereinsporto 3 Belg. Porto 1 Fremdes Porto 4½ Zus. 8½ (Das fremde Porto steigt jedoch nach der französischen Progression pr. ½ Loth.)	1½ Sgr. pr. Journal, Blatt oder Bogen.	Wie nach Frankreich.
2.	**Toscana und Lucca.**				
	a) via Oesterreich .... (Gewöhnliche Spedition)	Wie nach dem Kirchenstaat.			
	b) via Schweiz u. Lombardei	Wie nach dem Kirchenstaat.			
	c) via Frankreich .... (Nur auf Verlangen der Absender)	Ganz frankirt oder unfrankirt. Recommandirte Briefe zahlen das fremde Porto doppelt.	Sgr. Vereinsporto 3 Belg. Porto 1 Fremdes Porto 6½ Zus. 10½ (Das fremde Porto ist jedoch pr. ½ Loth zu berechnen.	Wie nach dem Kirchenstaat.	

Laufende Nr.	Angabe der Länder, Orte rc. und der Speditionswege.	Wie die Briefe abzusenden.	Taxe: für Briefe pr. Loth.	Taxe: für Kreuzbandsendungen (mit Frankaturzwang)	Taxe: für Waarenproben und Muster.
			Sgr.		
3.	**Modena und Parma.**				
	a) via Oesterreich .... (Gewöhnliche Spedition)	Ganz frankirt oder unfrankirt. Recommandation der Briefe ist zuläßig.	Vereinsporto 3 Fremdes Porto $1^1/_4$ Zus. $4^1/_4$	Wie nach dem Kirchenstaat.	
	b) via Schweiz u. Lombardei	do.	Vereinsporto 3 Fremdes Porto $2^1/_4$ Zus. $5^1/_4$	Wie nach dem Kirchenstaat.	
	c) via Frankreich......... (Nur auf Verlangen der Absender)	Wie nach dem Kirchenstaat.			
4.	**Sicilien und Neapel,** im Allgemeinen.				
	a) via Oesterreich .... (Gewöhnliche Spedition)	Frankirt zur österr. Ausgangs-Grenze.	Bestimmungen für Briefe, Kreuzbandsendungen, Waarenproben und recommandirte Briefe wie nach dem Postverein.		
			Sgr.		
	b) via Schweiz .... (Nur auf Verlangen der Absender)	Frankirt. Recommandation der Briefe ist zuläßig.	Vereinsporto 3 Fremdes Porto 1 Zus. 4	pr. Loth $^3/_4$ Sgr.	pr. 2 Loth einf. Briefporto.
	c) via Frankreich......... (Nur auf Verlangen der Absender)	Ganz frankirt oder unfrankirt. Recommand. Briefe zahlen das fremde Porto im doppelten Betrage.	Taxe wie nach dem Kirchenstaat.	Wie ad 1.	Wie ad 1.
5.	**Brindisi & Molfetta** in Neapel und **Messina & Palermo** auf Sicilien.				
	via Triest .... pr. österr. Loyd	Frankirt. Recommandation ist nicht zuläßig.	Sgr.		
	a) Brindisi und Molfetta..	....	Vereinsporto 3 Fremdes Porto 2 Zus. 5	pr. Loth 1 Sgr.	pr. 2 Loth einf. Briefporto.
	b) Messina und Palermo..	....	Vereinsporto 3 Fremdes Porto 3 Zus. 6		
6.	**Malta.**				
	a) via Triest und Corfu ..	Frankirt. Recommandation ist zuläßig.	Vereinsporto 3 Fremdes Porto 3 Zus. 6	pr. Loth 1 Sgr.	pr. 2 Loth einf. Briefporto.
	b) via Mailand und Genua (Soll die Correspondenz durch die Schweiz spedirt werden, so tritt nebenstehenden Portosätzen noch folgendes Porto hinzu: für Briefe 1 Sgr. pr. Loth. — Proben 1 — — 2 — — Kbdsendungen $^1/_4$ — — 1 —)	Frankirt. Recommandation ist nicht zuläßig.	Vereinsporto 3 Fremdes Porto $3^1/_4$ Zus. $6^1/_4$	pr. Loth $1^3/_4$ Sgr.	pr. 2 Loth einf. Briefporto.

Laufende Nr.	Angabe der Länder, Orte etc. und der Speditionswege.	Wie die Briefe abzusenden.	Taxe für Briefe pr. Loth.	Taxe für Kreuzbandsendungen (mit Frankaturzwang)	Taxe für Waarenproben und Muster.
	c) via Frankreich	Ganz frankirt oder unfrankirt. Recommand. Briefe zahlen das fremde Porto im doppelten Betrage.	Taxe für Briefe, proben wie nach	Kreuzbandsendungen dem Kirchenstaat	und Waaren- via Frankreich.
	d) via England......... (Nur auf Verlangen der Absender)	Ganz frankirt oder unfrankirt. Recommandirte Briefe zahlen außer dem gewöhnlichen Briefporto eine Gebühr für England von 5 Sgr., ohne Rücksicht auf das Gewicht des Briefes.	Sgr. Vereinsporto 3 Fremdes Porto 9 Zus. 12	Porto bis England: $\frac{3}{4}$ Sgr. pr. Loth. Seeporto: Für Zeitungen $\frac{1}{2}$ Sgr. pr. Stck.; für Preiscourante 2 Sgr. pr. Stück. (Nur Zeitungen und gedruckte Preis-Courante können unter Kreuzband versandt werden; letztere auch nur dann unter moderirter Taxe, wenn selbige den Namen oder die Firma des Ausstellers oberhalb und nicht unterhalb des Circulairs trägt.)	Proben oder Muster genießen keine Porto-Ermäßigung.
7.	**Tunis.**				
	a) via Frankreich........ (Gewöhnliche Spedition)	Frankirt. Recommand. Briefe zahlen das fremde Porto doppelt.	Vereinsporto 3 Belg. Porto 1 Fremdes Porto $6\frac{1}{2}$ Zus. $10\frac{1}{2}$ (Das fremde Porto ist pr. $\frac{1}{2}$ Loth zu berechnen.)	$1\frac{1}{2}$ Sgr. pr. Journal, Blatt oder Bogen.	Wie nach Frankreich.
	b) via Mailand und Genua (Nur auf Verlangen der Absender)	Ganz frankirt oder unfrankirt. Recommandation ist nicht zulässig.	Vereinsporto 3 Belg. Porto 1 Fremdes Porto $6\frac{1}{2}$ Zus. $10\frac{1}{2}$	2 Sgr. pr. Loth.	pr. 2 Loth einf. Briefporto; jedoch nur im Falle der Vorausbezahlung; — unfrankirt gewöhnliche Brieftaxe.

Anmerkungen: Außer den vorstehenden Portosätzen ist noch das interne Dänische Porto zu erheben.

Ferner ist es zweckmäßig, daß der betreffende Speditionsweg stets auf der Addresse angegeben wird.

Berechnung über die Repartition der in der Zeit vom 1sten October 1857 bis dahin 1858 in den Aemtern und Landschaften der Herzogthümer Schleswig und Holstein stattgehabten Immobiliar-Brandschäden.

(Aufgemacht im Büreau für das Brandversicherungswesen unter dem Königlichen Ministerium für das Herzogthum Schleswig; Kopenhagen, den 12ten Februar 1859.)

	Rth.	ß.	Rth.	ß.
Die Immobiliar-Brandschäden, welche in der Zeit vom 1sten October 1857 bis dahin 1858 in den Aemtern und Landschaften der Herzogthümer Schleswig und Holstein stattgefunden haben, sowie die desfälligen Taxationskosten, betragen:				
a. im Herzogthum Schleswig	155,065.	48		
b. im Herzogthum Holstein	260,659.	—		
zusammen...			415,724.	48
Für gedachte Zeit ist, zufolge Allerhöchster Resolution vom 1sten Mai 1841, zu den die Verwaltung des Brandversicherungswesens betreffenden Kosten die Summe von....	2,400.	—		
aufzubringen. Davon hat die allgemeine Brandkasse der Städte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein von der ult. Juni 1858 eingezeichneten Generalversicherungssumme,				
für das Herzogthum Schleswig an Betrag .... 19,972,010 Rth.				
für das Herzogthum Holstein an Betrag .... 37,842,250 —				
zusammen... 57,814,260 Rth.				
beizutragen	781.	87		
und der Brandassecuranzverein der Aemter und Landschaften von der Generalversicherungssumme ult. September 1858,				
für das Herzogthum Schleswig an Betrag .... 50,824,480 Rth.				
für das Herzogthum Holstein an Betrag .... 68,818,040 —				
zusammen... 119,642,520 Rth.				
zu erstatten			1,618.	9
Es sind hiernach im Ganzen über die sämmtlichen Brandkassedistricte der Aemter und Landschaften pro 18⁵⁷/₅₈ zu vertheilen			417,342.	57

Die Beitragssumme der einzelnen Districte beträgt hiernach für:

			Rth. ß.	Rth. ß.
I. das Herzogthum Schleswig.				
1) das Amt Apenrade	von 2,529,760	Rth. Versicherungssumme	8,824. 41	
2) die Insel Arröe	— 787,210	— —	2,745. 94	
3) das Amt Bredstedt	— 2,075,970	— —	7,241. 48	
4) die Landschaft Eiderstedt	— 4,127,030	— —	14,396. 9	
5) die Landschaft Fehmern	— 1,911,600	— —	6,668. 13	
6) das Amt Flensburg	— 5,421,950	— —	18,913. 9	
7) die Aemter Gottorff und Hütten	— 10,555,220	— —	36,819. 20	
8) das Amt Hadersleben, Osteramt	— 5,794,410	— —	20,212. 32	
9) das Amt Hadersleben, Westeramt	— 2,584,870	— —	9,016. 64	
10) das Amt Husum	— 2,516,290	— —	8,777. 42	
11) das Amt Lügumkloster	— 893,830	— —	3,117. 86	
12) die Landschaft Pellworm	— 499,120	— —	1,741. 5	
13) die Aemter Sonderburg und Norburg	— 3,836,010	— —	13,380. 91	
14) das Amt Tondern	— 7,291,210	— —	25,433. 52	
	50,824,480	Rth. Versicherungssumme		177,288. 30
II. das Herzogthum Holstein.				
1) die Blomsche Wildniß	von 214,880	Rth. Versicherungssumme	749. 53	
2) das Amt Cismar	— 1,213,670	— —	4,233. 56	
3) die Crempermarsch	— 3,737,160	— —	13,036. 13	
4) die Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen	— 3,769,160	— —	13,147. 73	
5) das Amt Neumünster	— 2,683,070	— —	9,359. 20	
6) die Landschaft Norderdithmarschen	— 8,198,170	— —	28,597. 23	
7) die Herrschaft Pinneberg	— 10,711,480	— —	37,364. 27	
8) die Aemter Plön und Ahrensböck	— 2,750,620	— —	9,594. 81	
9) die Graffschaft Ranzau	— 3,120,620	— —	10,885. 47	
10) die Aemter Reinfeld, Rethwisch und Traventhal	— 3,663,610	— —	12,779. 55	
11) das Amt Rendsburg	— 7,338,710	— —	25,599. 22	
12) das Amt Segeberg	— 3,456,080	— —	12,055. 63	
13) die Landschaft Süderdithmarschen	— 9,271,310	— —	32,340. 59	
14) die Aemter Trittau, Reinbeck und Tremsbüttel	— 5,313,600	— —	18,535. 14	
15) die Wilstermarsch	— 3,375,900	— —	11,775. 93	
	68,818,040	Rth. Versicherungssumme		240,054. 27
		Summa...	....	417,342. 57

General-Uebersicht.

Brandkasse-districte.	Betrag der Brandschäden und Kosten.	Beitrag zu denselben.	Ueberschuß.	Zuschuß.	Zusammen.			
					Betrag der Brandschäden und Kosten.	Beitrag zu denselben.	Ueberschuß.	Zuschuß.
	Rth. ß.	Rth. ß.	Rth. ß.	Rth. ß.	Rth. ß.	Rth. ß.	Rth. ß.	Rth. ß.
A. Herzogthum Schleswig.								
1) Amt Apenrade..	1,193. —	8,824. 41	7,631. 41					
2) Insel Arröe...	....	2,745. 94	2,745. 94					
3) Amt Bredstedt..	58,706. —	7,241. 48	....	51,464. 48				
4) Landschaft Eiderstedt..........	5,065. —	14,396. 9	9,331. 9					
5) Landschaft Fehmern.........	616. 48	6,668. 13	6,051. 61					
6) Amt Flensburg.	24,664. —	18,913. 9	....	5,750. 87				
7) Aemter Gottorff und Hütten....	27,424. —	36,819. 20	9,395. 20					
8) Amt Hadersleben, Osteramt......	11,734. —	20,212. 32	8,478. 32					
9) Amt Hadersleben, Westeramt.....	8,412. —	9,016. 64	604. 64					
10) Amt Husum...	934. —	8,777. 42	7,843. 42					
11) Amt Lügumkloster	892. —	3,117. 86	2,225. 86					
12) Landschaft Pellworm.........	971. —	1,741. 5	770. 5					
13) Aemter Sonderburg und Norburg	3,107. —	13,380. 91	10,273. 91					
14) Amt Tondern..	11,347. —	25,433. 52	14,086. 52					
Beitrag zu den die Verwaltung des Brandversicherungswesens betreffenden Kosten..........	687. 36	....	....	687. 36	155,752. 84	177,288. 30	79,438. 21	57,902. 75
B. Herzogthum Holstein.								
1) Blomsche Wildniß	....	749. 53	749. 53					
2) Amt Cismar....	521. —	4,233. 56	3,712. 56					
3) Crempermarsch...	2,361. —	13,036. 13	10,675. 13					
4) Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen....	827. —	13,147. 73	12,320. 73					
Transport..	3,709. —	31,167. 3	27,458. 3	....	155,752. 84	177,288. 30	79,438. 21	57,902. 75

Brandkasse-districte.	Betrag der Brandschäden und Kosten.	Beitrag zu denselben.	Ueberschuß.	Zuschuß.	Zusammen. Betrag der Brandschäden und Kosten.	Zusammen. Beitrag zu denselben.	Zusammen. Ueberschuß.	Zusammen. Zuschuß.
	Rth. ß.	Rth. ß.	Rth. ß.	Rth. ß.	Rth. ß.	Rth. ß.	Rth. ß.	Rth. ß.
Transport..	3,709. —	31,467. 3	27,458. 3	....	155,752. 84	177,288. 30	79,438. 21	57,902. 75
5) Amt Neumünster	13,785. —	9,359. 20	....	4,425. 76				
6) Landschaft Norderdithmarschen.	44,473. 48	28,597. 23	....	15,876. 25				
7) Herrschaft Pinneberg	7,651. 77	37,364. 27	29,712. 46					
8) Aemter Plön und Ahrensböck....	15,491. —	9,594. 81	....	5,896. 15				
9) Grafschaft Ranzau..........	6,925. 6	10,885. 47	3,960. 41					
10) Aemter Reinfeld, Rethwisch und Traventhal	28,884. 45	12,779. 55	....	16,104. 86				
11) Amt Rendsburg.	60,801. 80	25,599. 22	....	35,202. 58				
12) Amt Segeberg..	14,100 —	12,055. 63	....	2,044. 33				
13) Landschaft Süderdithmarschen.	34,701. 80	32,340. 59	....	2,361. 21				
14) Aemter Trittau, Reinbeck und Tremsbüttel ...	22,806. 48	18,535. 14	....	4,271. 34				
15) Wilstermarsch ..	7,329. —	11,775. 93	4,446. 93					
Beitrag zu den die Verwaltung des Brandversicherungswesens betreffenden Kosten	930. 69	....	....	930. 69				
					261,589. 69	240,054. 27	65,577. 87	87,113. 33
Summa..	....	....	....	....	417,342. 57	417,342. 57	145,016. 12	145,016. 12

Hinsichtlich der Repartition der bezüglichen vorberechneten Brandschäden und Kosten, sowie wegen desfälliger Ausgleichung der einzelnen Districte unter sich, ist den betreffenden Holsteinischen Behörden das Erforderliche unter dem 20sten April d. J. durch das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg eröffnet worden.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

11tes Stück. Kopenhagen, den 19ten Mai. 1859.

Erste Abtheilung.

Nr. 27. Patent, betreffend die einstweilige fernere Erhöhung der von den Commünen zu den Strafanstalten in Glückstadt zu leistenden Beiträge, für das Herzogthum Holstein.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit:

Nachdem der Entwurf eines Patents für das Herzogthum Holstein, betreffend die einstweilige fernere Erhöhung der von den Commünen zu den Strafanstalten in Glückstadt zu leistenden Beiträge, Unserer getreuen Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt worden und das darüber von derselben erstattete Gutachten Uns allerunterthänigst vorgetragen ist, gebieten und befehlen Wir hiedurch, wie folgt:

§ 1.

Von den zur Unterhaltung der Strafanstalten in Glückstadt pflichtigen Districten ist in gleicher Weise, wie durch die Patente vom 11ten Februar 1854 und 14ten April 1856 angeordnet ist, auch für die Jahre 1859, 1860 und 1861 außer den nach Maaßgabe der Verordnung vom 19ten December 1837, betreffend die Regulirung

der von den Communen zu den Strafanstalten in Glückstadt zu leistenden Beiträge, und der Patente vom 22sten Mai 1838 und vom 29sten December 1843, betreffend die Repartirung dieser Beiträge und den auf die Stadt Altona fallenden Theil derselben, zu leistenden Beiträgen jedes Vierteljahr, und zwar das erste Mal vor dem 1sten Juni 1859, ein fernerer Belauf der Hälfte der durch die gedachten Verfügungen festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 2.

Für die Aufbringung und Ablieferung dieser Beiträge an das Oberinspectorat der Strafanstalten kommen die Bestimmungen der im § 1 genannten Verfügungen zur Anwendung.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 6ten Mai 1859.

Frederik R.

(L. S. R.)

I. J. Unsgaard.

Nr. 28. **Provisorische Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend Maaßnahmen gegen Engerling- und Maikäferfraß.**

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit: Es ist Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, daß in manchen Gegenden Unseres Herzogthums Holstein die Landwirthe durch Engerling- und Maikäferfraß erheblichen Schaden leiden, und daß die Versammlung Unserer getreuen Provinzialstände des gedachten Herzogthums die Erlassung eines provisorischen Gesetzes zur Unterstützung der von den Betheiligten wider das erwähnte Uebel zu ergreifenden Maaßnahmen für wünschenswerth erachtet hat. Indem Wir daher die Allerhöchste Erwartung aussprechen, daß alle Landwirthe es sich werden angelegen sein lassen, zu dem fraglichen Zwecke, ein Jeder nach seinen Kräften, mitzuwirken, gebieten und befehlen Wir nach Maaßgabe des § 13 der Verordnung, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein vom 11ten Juni 1854, hiedurch wie folgt:

§ 1.

Die Ergreifung von Maaßregeln zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge soll für den Bereich einer jeden Dorfsfeldmark zum Gegenstand eines Communalbeschlusses der Feldmarksinteressenten gemacht werden dürfen.

§ 2.

Der Vorsteher einer jeden Dorfscommüne hat zu dem Ende alljährlich, wenn er es selber den Umständen nach für zweckmäßig hält, oder wenn er von anderen Commünemitgliedern dazu aufgefordert wird, zu geeig-

neter Zeit eine Versammlung der Feldmarksinteressenten zu berufen, an welcher für verpachtete Landstellen deren Pächter Theil zu nehmen haben.

§ 3.

Erklären sich in dieser Versammlung die Besitzer oder Pächter von $^2/_3$ des Areals der Feldmark für die Ergreifung von Maaßregeln zu dem fraglichen Zweck, so sind alle Feldmarksinteressenten zur Mitwirkung bei ihrer Ausführung verpflichtet.

§ 4.

Es ist sodann über den Umfang und die Art und Weise, wie die beschlossene Maaßregel zur Ausführung gebracht werden soll, imgleichen über das Concurrenzverhältniß zu den desfälligen Arbeitsleistungen und Kosten das Nähere durch Commünebeschluß zu bestimmen. Mit Bezug auf das Concurrenzverhältniß steht jedoch den einzelnen Feldmarksinteressenten der Recurs an die der Commüne zunächst vorgesetzte Obrigkeit frei, dessen Einlegung sie aber nicht befreit, dem gefaßten Commünebeschlusse vorläufig Folge zu leisten.

§ 5.

Den auf etwanige Renitenten fallenden Theil der Arbeitsleistung ist der Commünevorsteher zu verdingen berechtigt und werden die dadurch erwachsenden Kosten gleich rückständigen Communalabgaben von den Renitenten beigetrieben. Ist das Sammeln der Engerlinge auf Brache oder Buchwaizenland beliebt worden, so verfällt Jeder, welcher dem Beschluß der Commüne nicht Folge leistet, je nach der Größe seiner Stelle in eine Brüche von 1 ß bis 4 ℛ R. M., welche zur Bestreitung etwa künftig vorfallender den Zweck der fraglichen Maaßregel betreffender Unkosten zurückzulegen ist.

§ 6.

Niemand ist verpflichtet seine geschlossenen Hölzungen sowie Gartenanlagen absammeln zu lassen. Wünscht aber die betreffende oder eine benachbarte Dorfschaft das Absammeln derselben, so kann auch die desfalls mit dem Besitzer zu treffende Vereinbarung zum Gegenstand eines Communalbeschlusses nach den Regeln der §§ 2 und 3 gemacht werden, und kann insbesondere die Commüne darin die solidarische Haft für alle bei solcher Gelegenheit von ihren Angehörigen oder Arbeitern verübten Excesse und Schäden übernehmen.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 6ten Mai 1859.

Frederik R.

(L. S. R.)

I. J. Unsgaard.

Nr. 29. **Patent für das Herzogthum Holstein, betreffend eine Ausdehnung der zum Schutz wider den Nachdruck erlassenen Verfügungen auf die in den nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Theilen der Monarchie herausgegebenen Werke der Litteratur und Kunst.**

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein, wie folgt:

Der namentlich zufolge der Patente vom 23sten März 1839 und vom 20sten November 1845 den innerhalb des Gebietes des Deutschen Bundes herausgegebenen Werken der Litteratur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung, sowie der durch das Patent vom 12ten Juni 1841 den Verfassern musikalischer Compositionen und dramatischer Werke im Herzogthum Holstein gesetzlich gewährte Schutz wird hiedurch auf solche Werke der Litteratur und Kunst ausgedehnt, die in den nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Theilen Unserer Monarchie herausgegeben worden sind, oder in Zukunft herausgegeben werden.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 6ten Mai 1859.

Frederik R.

(L. S. R.)

I. J. Unsgaard.

Nr. 30. **Patent für das Herzogthum Holstein, betreffend die Heimathsrechte im Auslande geborener, als Kinder mit ihren Eltern in das Land eingewanderter Personen.**

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein wie folgt:

Im Auslande oder im Herzogthum Lauenburg geborene Kinder ausländischer Eltern, welche vor zurückgelegtem 18ten Lebensjahre als Familienmitglieder der letzteren bei deren Niederlassung in dem Herzogthum Holstein, oder bei der Verheirathung der Mutter mit einem im Herzogthum Holstein heimathsberechtigten Manne mitgebracht worden sind, erhalten nach Erfüllung ihres 18ten Lebensjahres in derjenigen Commüne, in welcher ihre Eltern zu diesem Zeitpuncte Versorgungsrechte besaßen, Heimathsrechte, bis sie sich solche anderswo erwerben.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 6ten Mai 1859.

Frederik R.

(L. S.
R.)

I. J. Unsgaard.

Nr. 31. **Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Bestrafung der Unzucht.**

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg &c. &c.,

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein wie folgt:

§ 1.

Die in den §§ 5—7 der Verordnung vom 27sten April 1798 enthaltenen Bestimmungen über die Bestrafung der Unzucht werden aufgehoben.

Das unverheirathete Frauenzimmer, welches wissentlich mit einem verheiratheten Manne Unzucht treibt, wird, falls der Ehebruch zur strafrichterlichen Cognition gelangt, als Theilnehmerin desselben auch in Zukunft mit den in jenen Paragraphen festgesetzten Strafen belegt.

§ 2.

Wird durch unzüchtiges Wesen öffentliches Aergerniß gegeben, so ist dagegen auf geeignete Weise polizeilich einzuschreiten. Personen welche notorisch in sogenannter wilder Ehe leben, sind durch die Polizei zu trennen, und wenn sie gleichwohl wieder zusammenziehen, in eine 1 bis 4mal 5tägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, welche im Wiederholungsfalle bis zu 6mal 5tägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod gesteigert werden kann, zu verurtheilen.

§ 3.

Die zur Zeit der Publication dieser Verordnung bereits erkannten, jedoch noch nicht vollzogenen Strafen der einfachen Unzucht (§ 1) werden wegfällig.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 6ten Mai 1859.

Frederik R.

(L. S. R.)

I. J. Unsgaard.

Nr. 32. Gesetz für das Herzogthum Holstein, betreffend die Bestrafung der Thierquälerei.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

verordnen und befehlen mit Zustimmung Unserer getreuen Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein, wie folgt:

Muthwilliges Quälen oder zu öffentlichem Aergerniß Anlaß gebende Mißhandlung von Thieren ist nach Beschaffenheit der Umstände sowie insbesondere mit Rücksicht darauf, ob das Vergehen zum ersten Mal oder wiederholt begangen ist, mit richterlichem Verweis, Geldbuße bis zu 50 Rth., Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod bis zu 3 Mal 5 Tagen oder entsprechender einfacher Gefängnißstrafe zu belegen.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 6ten Mai 1859.

Frederik R.

(L. S. R.)

I. J. Unsgaard.

Nr. 33. Patent für das Herzogthum Holstein, betreffend die Verwendung der Klingbeutelgelder und anderer freiwilliger Gaben an die Armen.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein, wie folgt:

§ 1.

Die Klingbeutel- und Beckengelder, sowie diejenigen Gelder, welche in und vor den Kirchen bei Leichenbegängnissen und anderen kirchlichen Feierlichkeiten gesammelt werden, insoweit dieselben seither nach Maaßgabe des § 42 der Armenordnung vom 29sten December 1841 den Armencassen zugeflossen sind, ferner dasjenige, was in die in Posthäusern, Wirthshäusern, Krügen und an öffentlichen Orten vorhandenen Armenbüchsen gelegt wird und sonst an zufälligen Einnahmen zum Besten der Armen eingeht, mit Inbegriff der Einkünfte aus solchen Legaten, welche für sogenannte Hausarme bestimmt sind, insoweit nicht die Bestimmungen der Stiftungsurkunden

dem entgegenstehen, sollen in Zukunft nicht für die öffentliche Armenversorgung, sondern in anderer Weise für Bedürftige verwandt werden.

§ 2.

Die Verwaltung dieser Gelder (§ 1) wird in jeder Kirchengemeinde einer aus dem Prediger, oder falls in einer Gemeinde mehrere Prediger angestellt sind, einem derselben nach Uebereinkunft oder eventuell näherer Bestimmung der vorgesetzten kirchlichen Behörde und einer von der vorgesetzten kirchlichen Behörde festzusetzenden Anzahl von Gemeinde-Mitgliedern bestehenden Administration übertragen. Letztere werden von dem vorsitzenden Prediger auf 3 Jahre erwählt. Mitglieder des Armencollegiums sind von dieser Wahl ausgeschlossen.

§ 3.

Die eingegangenen Gelder werden von der Administration (§ 2) zur Unterstützung würdiger und bedürftiger Gemeinde-Mitglieder verwandt. Diejenigen, welche Unterstützung aus der Armencasse erhalten, sind hiebei der Regel nach nicht in Betracht zu ziehen.

§ 4.

Die Administration hat über die Verwaltung der ihr überlassenen Gelder Rechnung zu führen und ist diese Rechnung bei der Kirchenvisitation den Kirchenvisitatoren vorzulegen.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 6ten Mai 1859.

Frederik R.

(L. S.
R.)

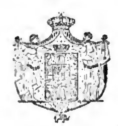
I. J. Unsgaard.

Vacante Bedienung unter dem Königlichen Finanzministerio.

Der Posten eines Zollverwalters in Kjerteminde. Gage 1200 ℛ jährlich, außer der interimistischen Besoldungszulage nach dem Gesetze vom 31sten März 1858. Zu Comtoirkosten 150 ℛ jährlich, nebst einer interimistischen Zulage von 100 ℛ nach dem Gesetze vom 31sten März 1858. Für die Hebung ist eine Caution von 2300 ℛ in anordnungsmäßigen Effecten zu bestellen.

An Se. Majestät den König gerichtete Gesuche sind innerhalb 6 Wochen — vom 12ten d. M. angerechnet — an das Königliche Generalzolldirectorat in Kopenhagen einzusenden.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

12tes Stück. Kopenhagen, den 21sten Mai. 1859.

Erste Abtheilung.

Nr. 34. Gesetz, betreffend die Einführung des Pfundes zu 500 Grammen als Landesgewichts für das Herzogthum Holstein, etc.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

verordnen und befehlen mit Zustimmung Unserer getreuen Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein, wie folgt:

§ 1.

Es soll das s. g. metrische Gewicht unter den sich aus dem Nachfolgenden ergebenden Abweichungen in Zukunft das allein gesetzliche Landesgewicht sein. Die Grundlage dieses Gewichts bildet das metrische Pfund, d. i. das Pfund von 500 Französischen Grammen. (Die Gewichtseinheit und das Theilungsprincip im Allgemeinen; Urgewicht.)

Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hat dafür Sorge zu tragen, daß ein der bezeichneten Gewichtseinheit entsprechendes Urgewicht angefertigt oder anderweitig ermittelt werde, welches als Normal-Pfundstück des künftigen Holsteinischen Landesgewichts zu dienen haben wird.

§ 2.

Bei Ausmittelung von Schweren des bisherigen Landesgewichts zu neuem Gewichte wird, in Ermangelung einer für die Betheiligten rechtsgültigen anderweitigen Festsetzung, das Lübsche Pfund zu 484,708 Grammen gerechnet, und kommen mithin auf das Pfund neuen Gewichts (zu 500 Grammen) 1,031548 Pfund oder 1 Pfund 1,009564 Loth des bisherigen Gewichts. (Verhältniß des bisherigen Landesgewichts zu dem neuen Pfunde s. w. d. a.; §§ 2—4.)

Von dem in Altona, Ottensen und Neumühlen zufolge der Allerhöchsten Resolution vom 27sten August 1768 in Gebrauch verbliebenen Hamburger Pfunde Handels- und Krämer-Gewichts

von resp. 484,609 Grammen und 467,709 Grammen gehen auf 1 Pfund des neuen Gewichts resp. 1,031759 und 1,069039 Pfund oder 1 Pfund 1,016282 resp. 2,209248 Loth.

§ 3.

Hundert Pfund des neuen Gewichts machen einen Centner; dagegen werden andere Collectivbezeichnungen für eine Vielheit von Pfunden, die, wie das Schiffpfund (280 Pfund) und das Liespfund (14 Pfund) dem älteren Gewichtssysteme angehören, oder sonst, wie der Stein (20 Pfund Flachs oder Hanf, 10 Pfund Wolle oder Federn), die Tonne Butter (Netto 224 Pfund) und der Zuber Fische (140 Pfund), beim Handel mit gewissen Waaren für bestimmte Quantitäten derselben gebräuchlich sind, in das durch dieses Gesetz einzuführende System nicht aufgenommen. Soweit im Verkehre diese Bezeichungen sich fernerhin erhalten möchten, sind darunter im Zweifel eben so viele Pfund als bisher, jedoch des neuen metrischen Gewichts zu verstehen.

Eine Schiffslast als Gewichtsgröße entspricht im officiellen Sprachgebrauche, wie schon bisher, einer Schwere von 5200 Pfunden des durch dieses Gesetz eingeführten (s. g. metrischen) Gewichts.

§ 4.

Soweit in öffentlichen Erlassen oder Tarifen des Ressorts Unseres Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg etwanige Preisbestimmungen, die Entrichtung von Abgaben oder sonst rechtliche Folgen nach gewissen Ansätzen des bisherigen Landesgewichts sich normirt finden, sind künftighin in der Regel die aufgestellten Normen als für eine gleiche Zahl von Centnern oder Pfunden etc. des neuen, wie bisher des älteren Gewichts geltend zu betrachten. Unser genanntes Ministerium soll jedoch ermächtigt sein, in Fällen, wo hieraus Unzuträglichkeiten entstehen möchten, die bezüglichen Ansätze im möglichsten Anschlusse an die bestehenden Bestimmungen auf angemessene Weise zu ändern.

§ 5.

(Die Gewichtsstückelung; §§ 5—7.)

Als Gewichtsstücke, welche ein Vielfaches des durch dieses Gesetz eingeführten Pfundes darstellen, sind für den öffentlichen Verkehr nur gestattet: Stücke von 100, 50, 25, 20, 10, 5, 4, 3 und 2 Pfund.

§ 6.

Das Pfund wird in Zehntel-, Hundertstel- und Tausendstel getheilt.

Das Zehntel-Pfundstück und die zwischen demselben und dem Pfundgewichte liegenden Schweren werden allein nach ihrem Bruchtheils-Verhältniß zum Pfunde (0,1 Pfund), das halbe, viertel und achtel Pfund jedoch zugleich als solche und ihrem Decimalbruchwerthe nach (1/2, 1/4, 1/8 Pfund = 0,5, 0,25, 0,125 Pfund) bezeichnet; dagegen wird den Hundertstel-Pfundstücken die besondere Bezeichnung Quentin oder Quint (Q.), den Tausendstel-Pfundstücken die Bezeichnung Oertgen oder Tausendstel (t.) beigelegt; auf ersteren kann zugleich ihr Bruchtheils-Verhältniß zum Pfunde (0,01 Pfund), auf letzteren ihr Bruchtheils-Verhältniß zum Quint (0,1 Q.) angegeben sein. Kleinere Theile als Tausendstel-Pfundstücke werden ohne individuelle Benennung bloß nach ihrem Decimal-Theilverhältniß zum Oertgen (0,1 t.) bezeichnet.

§ 7.

Als Unterabtheilungen des Pfundgewichts sind nach Maaßgabe des § 6 nur gestattet:

Stücke von 0,5 Pfund = ½ Pfund,
— — 0,2 Pfund,
— — 0,1 Pfund,
— — 5 Quentin oder Quint,
— — 2 Quint,
— — 1 —
— — 0,5 — oder 5 Oertgen,
— — 2 Oertgen,
— — 1 —
— — 0,5 — u. s. w. nach der Decimaleintheilung.

Der Gebrauch von ¼= und ⅛=Pfundstücken bleibt bis auf Weiteres gestattet; die fernere Eichung von 1/16= und 1/32=Pfundstücken (s. g. Unzen und Lothen nach der bisherigen Gewichtsbenennung) ist unstatthaft.

§ 8.

(Wägungen mit kleinerem Gewicht.)

Alle kleineren Gewichtstücke bis zu 5 Pfd. Schwere incl. sind nur dazu bestimmt, im Verkehre bei der Abwägung ihnen entsprechender kleinerer Waarenquantitäten oder als Ausgleichungsgewichte zu dienen; Niemand ist daher auch gezwungen, einen weiteren Gebrauch derselben bei der Zuwägung größerer Quantitäten sich gefallen zu lassen.

§ 9.

(Gebrauch unerlaubter Gewichte etc. nebst Strafbestimmungen; §§ 9 und 10.)

Soweit nicht Verträge mit auswärtigen Staaten Ausnahmen erforderlich machen, sollen künftig nur diesem Gesetze entsprechend hergestellte und von einer dazu autorisirten Eichungsbehörde gehörig gestempelte Gewichte bei Wägungen in Anlaß von Handelsumsätzen und überhaupt von Rechtsgeschäften aller Art, namentlich auch von Lieferungen und Abgabenentrichtungen etc. angewandt werden.

Contravenienten, die zu den erwähnten Zwecken andere Gewichte gebrauchen oder durch Andere gebrauchen lassen, sind mit einer im Wege der richterlichen Polizei zu erkennenden Königlichen Brüche von 2 bis 8 Thlr. R. M. für jedes bei ihnen vorgefundene nicht ordnungsmäßig gestempelte, oder, wenn auch gestempelte, so doch nicht nach Maaßgabe des durch dieses Gesetz eingeführten Gewichtssystems hergestellte Gewichtsstück und der Strafe der Confiscation der betreffenden Gewichtsstücke zu belegen Der bloße Besitz von Gewichten der gedachten Art unter Umständen, welche die Vermuthung eines untersagten Gebrauchs zulassen, unterliegt gleicher Strafe, wie der Gebrauch, im Uebrigen aber bleibt neben dem letzteren eine jede concurrirende wissentliche Benutzung unrichtiger Gewichtsstücke in gewinnsüchtiger Absicht, ebenso wie die Fälschung autorisirter Gewichte nach Maaßgabe der hiefür bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen criminell strafbar. Gewichte, die zu Zwecken der Wissenschaft, der Technik, der Production oder der Fabrication gebraucht werden, unterliegen der Eichung nicht.

Den Verfertigern von Gewichten und denen, die damit Handel treiben, ist das Feilhaben von ungestempelten Gewichten in Läden oder anderen offenen Verkaufslocalen bei Vermeidung der Confiscation jener Gewichte untersagt. Für den Fall eines schon erfolgten Absatzes tritt eine Geldstrafe zum Belaufe des Verkaufswerthes der verhandelten Gewichte an die Stelle der Confiscationsstrafe.

§ 10.

In den Erlassen der Landesbehörden, sowie auch in allen sonstigen amtlich aufgenommenen oder öffentlich zu beglaubigenden Acten und Documenten, nicht weniger in allen gerichtlichen Eingaben und sonstigen an die Landesbehörden gerichteten Suppliken etc. müssen in Betracht kommende Gewichtsangaben auf das durch dieses Gesetz eingeführte Landesgewicht entweder directe lauten oder jedenfalls reducirt sein. Behörden, Notare und Anwälde, die dem zuwider handeln, haben die Verfügung von Ordnungsstrafen, die Partheien die Zurückweisung ihrer Eingaben zu gewärtigen.

§ 11.

(Fremde Gewichte; §§ 11—13.) Für die ärztliche Receptur und das Dispensiren der verordneten Arzeneimittel in den Apotheken bleibt die Anwendung besonderer Medicinal-Unzen (℥) à 8 Drachmen (ʒ), à 3 Scrupel (℈) à 20 Gran (gr.) auch ferner gestattet, es müssen indeß die der angegebenen Theilung entsprechenden Gewichtsstücke bei Vermeidung der in dem § 9 angedrohten Strafen ebenfalls von einer autorisirten Eichungsbehörde gehörig gestempelt sein. Die Medicinal-Unze soll in Zukunft eine Schwere von 6 Quint, die Drachme von $7^1/_2$, der Scrupel von $2^1/_2$, der Gran von $0,_{125}$ Oertgen des allgemeinen Gewichts haben.

Das bisherige besondere Medicinal-Pfund Nürnberger Gewichts wird wegfällig.

§ 12.

Beim Wägen von Gold und Silber im unverarbeiteten wie im verarbeiteten Zustande ist ebenfalls des Landesgewicht anstatt des bisher dafür gebräuchlichen Kölnischen Gold- und Silbergewichts, anzuwenden.

Im Juwelen- und Perlenhandel bleibt der Gebrauch des holländischen Juwelenkarats, und zwar in einer Schwere von $0,_{411788}$ t., und für die Ermittelung der Gewichtsqualität des Getraides mittelst der den alten Amsterdamer Sack in verjüngtem Maaße repräsentirenden Kornschaalen der Gebrauch von verjüngten Gewichtsstücken des alten holländischen Gewichts auch fernerhin gestattet, wie es gleichfalls dabei einstweilen noch sein Bewenden behalten kann, daß die hiernach zugelassenen Gewichte nicht im Inlande geeicht werden, sondern mittelst fortgesetzter Halbirung gestückelt und in der bisherigen Weise nach den Normalen resp. der Hamburger Bank und des Hamburger Commerziums autorisirt sind.

§ 13.

Wenn gleich in Unserem Herzogthum Holstein künftighin die Eichung von Gewichtsstücken zu $^1/_{16}$ und $^1/_{32}$ Pfund Schwere nicht mehr gestattet sein wird (§ 7), so bleibt dort im Verkehre doch der Gebrauch derartiger Bruchtheile des Pfundes, sofern dieselben bei der Copenhagener Justirkammer nach dem Dänischen Pfunde zu 500 Französischen Grammen justirt und gestempelt worden sind, bis weiter noch erlaubt. Ueberhaupt soll Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ermächtigt sein, bei gewährter Reciprocität die in den übrigen Landestheilen der Monarchie, wie in den Nachbarländern nach dem Pfunde zu 500 Grammen gestückelten und gehörig geeichten Gewichte auch in Unserem Herzogthume Holstein im Verkehre zuzulassen.

§ 14.

Der Besitz oder Gebrauch unrichtiger, gleicharmiger Waagebalken unterliegt einer Strafe von 2 bis 8 Rthlr. für jeden unrichtig befundenen Waagebalken. (Gebrauch gestempelter Waagen.)

In allen Fällen, wo nach Vorschrift dieses Gesetzes (§ 9 fg.) bei Wägungen gestempelte Gewichte anzuwenden sind, sollen dazu außer den erwähnten gleicharmigen Waagebalken, welche keiner Stempelung bedürfen, nur gestempelte Römische Waagen, s. g. Besemer, oder Brückenwaagen gebraucht werden.

Der unerlaubte Besitz und Gebrauch, oder das öffentliche Feilhaben solcher ungestempelten Waagen sowie der unerlaubte Gebrauch anderer Waagen, unterliegt denselben Strafbestimmungen, wie der Besitz oder Gebrauch, resp. des Feilhaben ungeeichter Gewichte.

Es sind demnach zur Stempelung nur zuzulassen: Römische Waagen oder s. g. Besemer und solche Brückenwaagen, bei denen das Gegengewicht zum Gewichte der Last im Zustande des Gleichgewichts sich wie Eins zu Zehn oder wie Eins zu Hundert verhält. Außerdem ist Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ermächtigt, auch den Gebrauch an sich nicht stempelfähiger Wägevorrichtungen nach näherer Untersuchung der Construction derselben für einzelne Fälle und Betriebszwecke speciell zu gestatten.

§ 15.

Behufs Ausführung der Eichung des neuen Gewichts, wie der Waagen ist unter der oberen Aufsicht und Leitung eines in Kiel zu errichtenden Haupt-Eichungsamtes eine solche Zahl localer Eichungsbehörden einzurichten, als dazu nach dem Ermessen Unseres Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg sich ein Bedürfniß zeigen wird. Allen Eichämtern kann nach Umständen auch das Vorräthighalten geeichter Gewichte zu einer tarifmäßigen käuflichen Ueberlassung an Behörden und Private durch desfällige nähere Ministerialverfügung zur Pflicht gemacht werden. (Eichung der Gewichte und Waagen; §§ 15—18.)

Die Befugnisse der bestehenden Eichämter werden hiernach für die Folgezeit auf die Justirung und Stempelung der Hohl- und Längen-Maaße beschränkt sein.

§ 16.

Die Einrichtung localer Eichungsbehörden ist jedesmal öffentlich bekannt zu machen.

Die Ortscommünen, wo resp. das Haupteichungsamt und locale Eichungsbehörden ihren Sitz erhalten, haben für communale Rechnung die Einrichtung und Unterhaltung eines den desfalls zu erlassenden Vorschriften entsprechenden Eichungslocales nebst zugehörigem Inventar an Werkzeugen, Waagen, u. dgl. m., sowie die Anschaffung der erforderlichen Normal-Gewichtsätze und Stempel zu übernehmen.

§ 17.

Dem zu errichtenden Haupt-Eichamte steht ein Director vor, welchem ein Cassirer und Rechnungsführer und als Eichmeister ein geeigneter Mechaniker beigegeben wird. Alle Mitglieder des Eichamtes werden von Unserem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg bestellt, und wird ihnen eine ihren Bemühungen entsprechende Vergütung resp. aus den eingehenden Eichungsgebühren oder Unserer Casse, für deren Rechnung überhaupt die ganze Verwaltung und der Betrieb des Amtes stattfinden wird, beigelegt werden.

§ 18.

Die localen Eichungsbehörden bestehen aus zwei von der Ortsvertretung zu erwählenden Committirten und einem von diesen mit Genehmigung des Haupt-Eichamtes auf Kündigung zu engagirenden Mechaniker als Eichmeister. Die Betriebskosten bei diesen Behörden, darunter die in der Regel nach Procenten der Einnahme zu bestimmende Besoldung des Mechanikers und ein etwa von der Ortsvertretung mit Genehmigung des Ministeriums bewilligtes Honorar der Eichungs-Committirten einbegriffen, werden aus den betreffenden Communecassen, denen dagegen die eingehenden Eichungsgebühren zu berechnen sind, bestritten.

Die erforderlichen Normal-Gewichtssätze und Stempel werden den localen Eichungsbehörden von dem Haupt-Eichamte gegen Erlegung der tarifmäßigen Kosten mitgetheilt.

§ 19.

(Gewichtsstempel; Eichscheine.)

Die Stempelung der Gewichte und Waagen geschieht mittelst Stempel, die Unsere Namensschiffer und unter derselben den Anfangsbuchstaben der Namen des Eichmeisters und des Eichortes enthalten müssen.

Die Eichmeister werden speciell auf den getreuen Gebrauch dieser Stempel verpflichtet; zu ihrer Controlirung dienen s. g. Eichscheine, welche von dem ersten Mitgliede des Eichamtes auszustellen sind und bei Vermeidung einer eventuellen Nacherlegung der tarifmäßigen Eichungsgebühr von den Besitzern gestempelter Gewichte und Waagen den Behörden auf Verlangen nöthigenfalls müssen producirt werden können.

§ 20.

(Ausführungs-Reglements.)

Ueber das Material, aus welchem die zur Eichung anzunehmenden Gewichte und Waagen zu bestehen haben werden, sowie die nähere Einrichtung der Gewichte und die Einrichtung der Waagen, ferner die s. g. Toleranz oder die mit Rücksicht auf die Vornahme der Stempelung zulässige Abweichung der einzelnen Gewichtstücke von ihrer Normalschwere, desgleichen überhaupt über das ganze von den Eichungsbehörden zu beobachtende Eichungs- und Geschäfts-Verfahren und die für die Eichung der Gewichte und Waagen künftig zu berechnenden Gebühren, endlich in Betreff der wider den Gebrauch unstatthafter oder ungenauer Gewichte und Wägevorrichtungen einzuführenden Controlmaaßregeln wird Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg die erforderlichen specielleren Vorschriften erlassen.

§ 21.

(Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, und Uebergangsbestimmungen; §§ 21 und 22.)

Dieses Gesetz tritt, sofern nicht eine weitere nothwendige Befristung von Uns Allerhöchst gewährt werden sollte, mit dem 1sten Januar 1860 in Kraft.

Um bis dahin den Uebergang von dem bisherigen zu dem neuen Gewichtssysteme nach Möglichkeit vorzubereiten, soll jedoch schon vorher altes dem neuen Systeme noch entsprechend einzurichtendes Gewicht zur Justirung eingeliefert werden können, und im Falle solches rechtzeitig geschieht, unentgeltlich oder den Umständen nach zu einem ermäßigten Gebührensatze gestempelt werden. Gleichfalls soll durch Abschluß geeigneter Lieferungscontracte mit Fabrikanten von Gewichten und beziehungsweise mit Hülfe der Behörden thunlichst dafür Sorge getragen werden, daß auch neue gestempelte Gewichte schon vorher bestellt und entgegengenommen werden können, und daß im Falle solches rechtzeitig geschieht, wegen alten nicht gänzlich cassablen Gewichtes, welches zugleich mitangemeldet und demnächst auch wirklich eingeliefert werden wird, ein angemessener Abschlag in dem für das neue Gewicht zu erlegenden Kaufpreise theils nach Maaßgabe des Annahmewerths der abgelieferten Gewichtstücke, theils für den vollen Belauf oder jedenfalls für eine Quote der Eichungsgebühren stattfinde.

In ähnlicher Weise sind auch Veranstaltungen zu treffen, damit schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Stempelung von Waagen, und zwar insofern eine solche in Zeiten begehrt werden möchte, gegen ermäßigte Gebühren vorgenommen werden könne.

§ 22.

Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hat wegen der Ausführung der hiernach schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugelassenen Eichungen resp. von Waagen und Gewichten des neuen Systems die erforderlichen provisorischen Einrichtungen zu treffen, auch in Betreff der Termine zur Einlieferung und resp. zur Anmeldung des alten, wie der Bestellung und Verabfolgung des neuen Gewichts etc. im Anschluß an die Bestimmungen des § 21 das Nähere öffentlich bekannt zu machen. Etwanige Unkosten der hiebei in Frage stehenden provisorischen Eichungen sollen aus Unserer Casse abgehalten werden.

§ 23.

(Aufhebung älterere Gesetze.)

Die Verordnung vom 12ten April 1768 für den ehemals großfürstlichen Antheil, vom 25sten ej. m. für den allzeit Königlichen Antheil des Herzogthums Holstein und die Herrschaft Pinneberg, die Stadt Altona und Grafschaft Ranzau, und vom 26sten Mai ej. a. für die gemeinschaftlichen Districte, endlich die Resolution vom 27sten August ej. a. für die Stadt Altona nebst den Dorfschaften Ottensen und Neumühlen, soweit diese Verfügungen den Gegenstand dieses Gesetzes mit betreffen, desgleichen alle auf denselben bezüglichen späteren gesetzlichen Bestimmungen und Erlasse, worunter insbesondere auch der betreffende Inhalt des § 47 der Apothekerordnung vom 11ten Februar 1854, werden, insofern nicht dieses Gesetz ihre fernere Geltung anerkennt, von dem Zeitpuncte an, wo selbiges in Kraft treten wird, hiedurch außer Gültigkeit gesetzt.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.
Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 6ten Mai 1859.

Frederik R.

(L. S. R.)

I. J. Unsgaard.

Nr. 35. Verordnung, betreffend einige Modificationen der Hausirverordnung vom 24sten October 1837 für das Herzogthum Holstein.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden **König** zu Dänemark, der Wenden und Gothen, **Herzog** zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein, wie folgt:

§ 1.

Das Hausiren mit den in dem § 2 sub Nr. 2 der Verordnung vom 24sten October 1837, betreffend das Hausiren außerhalb der Jahrmärkte, unter den von den Hausirverboten ausgenommenen Waaren aufgeführten „eigengemachten Zeugen von Wolle und von Baumwolle oder aus beiden und aus Flachs und Hanf gemischten Geweben" ist außerhalb der Jahrmärkte ferner nicht gestattet.

§ 2.

Der nach demselben § der Verordnung vom 24sten October 1837 von dem Verbote des Hausirens außer den Jahrmärkten eximirte Hausirhandel mit Leinewand erstreckt sich nur auf die einfachen aus Flachs oder Hanf bestehenden oder aus beiden gemischten Gewebe; mit gemustertem Leinen, namentlich mit Drell und Damast, sowie auch mit sogenanntem Halbleinen ist außerhalb der Jahrmärkte das Hausiren nicht gestattet.

§ 3.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen unterliegen den in den § 8 ff. der Verordnung vom 24sten October 1837 angedrohten Strafen.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 6ten Mai 1859.

Frederik R.

(L. S.
R.)

I. J. Unsgaard.

Nr. 36. Patent für das Herzogthum Holstein, betreffend die Bestrafung der Paß- und Wanderbuchsfälschung sowie des Gebrauchs falscher oder verfälschter Pässe und Wanderbücher.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden **König** zu **Dänemark**, der **Wenden** und **Gothen**, **Herzog** zu **Schleswig**, **Holstein**, **Stormarn**, der **Dithmarschen** und zu **Lauenburg**, wie auch zu **Oldenburg**, **&c. &c.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein, wie folgt:

§ 1.

Die Paß- und Wanderbuchsfälschung, sowie die wissentliche Benutzung eines falschen oder verfälschten Passes oder Wanderbuchs ist nach richterlichem Ermessen mit einer Strafe von 2mal 5tägigem Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu 1 Jahr Zuchthaus zu ahnden. Concurrirt mit diesen Verbrechen ein anderes Verbrechen, so ist jene Strafe nach Beschaffenheit der Umstände zu schärfen.

§ 2.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des § 52 der Verordnung vom 17ten April 1811, betreffend die Pässe und Beherbergung der Reisenden, sowie des § 27 der Verordnung vom 16ten Februar 1830, betreffend

die den Handwerksgesellen zu ertheilenden Wanderbücher und das von denselben bei dem Wandern zu beobachtende Verhalten, werden hiedurch aufgehoben.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 6ten Mai 1859.

Frederik R.

(L. S. R.)

I. J. Unsgaard.

Nr. 37. **Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die dem Kläger im Civilprocesse obliegende Verbindlichkeit zur Urkunden-Edition.**

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein, wie folgt:

§ 1.

Die nach dem im Herzogthum Holstein zur Anwendung kommenden Proceßrecht dem Kläger als solchem obliegende civilproceßualische Verbindlichkeit zur Urkunden-Edition, derzufolge dieser verpflichtet ist, auf Verlangen des Beklagten alle die in Frage stehende Streitsache betreffenden Urkunden, welche er entweder selbst besitzt oder durch Andere besitzen läßt, zu ediren und eventualiter den Editionseid zu leisten, wird hierdurch beseitigt und dagegen Nachstehendes bestimmt.

§ 2.

Die Einrede der fehlenden Documenten-Edition kann im ordentlichen Proceß nur dann der Klage entgegengestellt werden, wenn der Beklagte glaubhafte Gründe dafür anführt, daß der Kläger sich im Besitz näher bezeichneter Urkunden befindet, welche für die Vertheidigung in einem anhängigen Processe von Interesse sind, und hat proceßhindernde Wirkung.

§ 3.

Die Einrede ist dem Kläger mindestens 14 Tage vor dem Verhandlungstermin mitzutheilen und wo möglich außergerichtlich zu erledigen. Wenn der Kläger den Besitz des bezeichneten Documents oder die Beziehung desselben zu dem Streitgegenstand in Abrede stellt, so hat derselbe desfalls mündlich oder schriftlich auf Verlangen des Beklagten eine Versicherung bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds zu leisten.

Ueber die Fassung der Versicherung entscheidet das Gericht. Sofern es sich um die Edition von angeblich in den Archiven der Staats- oder Communeverwaltungsbehörden befindlichen Documenten handelt, ist diese Versicherung von denjenigen Personen zu leisten, welchen die Verwaltung des Archivs obliegt. Sind dieselben auf diese Verwaltung schon amtlich beeidigt, genügt ihre bloße amtliche Erklärung.

§ 4.

Im summarischen Proceß, namentlich im unbedingten Mandatsproceß, ist die Einrede der fehlenden Documenten-Edition nur dann zuläßig, wenn der Beklagte ohne Eidesdelation bescheinigt, daß der Kläger ein Document besitze, durch dessen Inhalt der ganze Proceß hinfällig werden würde.

§ 5.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf das Verfahren Anwendung, welches in der Verordnung vom 9ten Juli 1840, betreffend die Bestimmungen, nach welchen wegen der auf privatrechtlichen Verpflichtungsgründen beruhenden Ansprüche gegen die Rentekammer und andere Verwaltungscollegien das gerichtliche Verfahren gestattet ist, angeordnet werden.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 6ten Mai 1859.

Frederik R.

(L. S. R.)

I. J. Unsgaard.

Nr. 38. **Patent für das Herzogthum Holstein, enthaltend einige nähere Bestimmungen rücksichtlich der im § 100 der Forst- und Jagdverordnung vom 2ten Juli 1784 wegen des Moor- und Haidebrennens getroffenen Vorschriften.**

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein, wie folgt:

§ 1.

Das im § 100 der Forst- und Jagdverordnung vom 2ten Juli 1784 für die Aemter, Landschaften und Städte enthaltene unbedingte Verbot des Haidebrennens, für die Zeit vom Anfang des Monats März bis zum Ende des Monats August, wird hiedurch aufgehoben, und dagegen für die gedachten Districte Nachstehendes bestimmt.

§ 2.

Das Abbrennen von Haide- und Moorgründen, imgleichen das Brennen von Bülten, Plaggen und Soden auf solchen Gründen, wie überhaupt alles Feueranlegen auf Haiden oder Möören ist ohne vorgängige Erwirkung einer speciellen obrigkeitlichen Erlaubniß unstatthaft und soll, insoweit nicht zugleich eine criminelle Strafe begründet ist, sowie unter Vorbehalt des Ersatzes des Andern durch das Brennen zugefügten Schadens, je nach den Umständen mit einer Geldbuße von 5 Rth. bis 100 Rth. oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet werden. Bei jugendlichen Contravenienten kann an die Stelle dieser Strafen eine angemessene körperliche Züchtigung treten.

Das Abbrennen von Haide, Moor, Bülten, Plaggen und Soden auf Gründen, welche von cultivirtem Lande desselben Besitzers umgeben sind, so daß demnach für einen benachbarten Grundbesitzer kein Schaden durch des Abbrennen entstehen kann, ist jedoch nach eingeholter Erlaubniß des Bauervogts oder Commüneversteher der Ortschaft zuläßig.

§ 3.

Sollte auf Haiden oder Möören Feuer entstehen, so ist der betreffende Grundbesitzer verpflichtet, die zum Löschen desselben nöthigen Veranstaltungen zu treffen. Außerdem hat, wenn das Feuer durch größere Verbrei-

tung gefährlich zu werden droht, der betkommende Bauervogt oder Commünevorsteher seiner vorgesetzten Obrigkeit hiervon unverzüglich Anzeige zu machen, sowie zugleich alle Mannschaften des Orts mit geeigneten Werkzeugen aufzubieten, damit dem weiteren Umsichgreifen des Feuers möglichst Einhalt gethan werde. Den bezüglichen Anordnungen des Officialen ist Jeder bei Vermeidung einer Brüche von 5 Rth. bis 100 Rth. oder entsprechender Gefängnißstrafe Folge zu leisten verbunden. Gleichfalls sind der Grundbesitzer und Officiale, wenn dieselben sich bei Erfüllung ihrer gedachten Obliegenheiten eine Vernachlässigung zu Schulden kommen lassen sollten, mit angemessener Geldbuße zu belegen.

§ 4.

Derjenige Grundbesitzer, welcher für wirthschaftliche Zwecke Haiden oder Mööre abzubrennen wünscht, welche sich nicht innerhalb seiner cultivirten Gründe befinden, hat sich mit einem desfälligen Antrage an seine vorgesetzte Polizeiobrigkeit zu wenden, welche hierüber ein Gutachten von dem Bauervogt, dem Commünevorsteher oder einem anderen ortskundigen Bewohner der Ortschaft einzuziehen hat, aus welchen zugleich hervorgeht, daß derselbe die anliegenden Grundbesitzer der zum Abbrennen bestimmten Haide- oder Moorfläche von dem beabsichtigten Unternehmen in Kenntniß gesetzt, und welches ihre Ansichten darüber mitenthält.

Im Bewilligungsfalle hat die Obrigkeit sodann dem Bauervogt oder Commünevorsteher diejenigen Vorsichtsmaaßregeln anzubefehlen, welche beim Abbrennen zur Verhinderung eines weiteren Umsichgreifens des Feuers zu beobachten sind, sowie ihn zu beauftragen, auf Kosten des Grundbesitzers, welcher dieses Verfahren beabsichtigt, eine oder mehrere geeignete Persönlichkeiten anzunehmen, welche das Brennen unausgesetzt zu überwachen und namentlich darauf zu sehen haben, daß den obrigkeitlichen Bestimmungen in allen Beziehungen genau nachgelebt werde.

§ 5.

Der betreffende Grundbesitzer hat den Tag des Brennens mit dem Bauervogt oder Commünevorsteher näher zu verabreden.

§ 6.

Wo private Haiden oder Mööre, welche die Besitzer abzubrennen wünschen, mit Uns zuständigen Möören oder Nadelhölzungen in Verbindung stehen, sei es unmittelbar, oder mittelst dazwischen belegenen feuerfangenden Terrains, hat die Polizeiobrigkeit, vor Ertheilung der Erlaubniß zum Brennen, jedes Mal Vorschläge von dem betreffenden Districtshegereiter einzuziehen, auch denselben oder einen unter ihm stehenden Forstbedienten als Beaufsichtiger des Feuers zu bezeichnen.

§ 7.

Den Anordnungen der zur Beaufsichtigung des Brennens obrigkeitlich bestellten Person ist unweigerliche Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen sind mit angemessener Brüche zu belegen.

§ 8.

Sowie es insbesondere Unseren Forstbedienten obliegt, darüber zu wachen, daß den vorstehenden Bestimmungen nachgelebt werde, und etwanige Contraventionen gegen dieselben zur Anzeige zu bringen, so sind auch die Bauervögte und Commünevorsteher verpflichtet, ihrer vorgesetzten Obrigkeit Anzeige davon zu machen, falls entweder ohne obrigkeitliche Genehmigung auf Haiden oder Möören Feuer angelegt, oder in Bewilligungsfällen den obrigkeitlichen Anordnungen nicht in allen Stücken Folge geleistet werden sollte.

§ 9.

Denjenigen Forstbedienten, welche mit der Beaufsichtigung des Brennens von der Obrigkeit in angegebener Weise beauftragt werden, soll von den Betheiligten neben freier Beförderung zur Brandstelle und wieder zurück ihre Mühwaltung mit 1 Rth. täglich vergütet werden, und sollen die Obrigkeiten eine einmalige Gebühr

von 32 ß. R. M. für jede Bewilligung zum Brennen, möge diese an eine einzelne Person, oder an Mehrere gemeinschaftlich ertheilt werden, zu genießen haben.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 6ten **Mai** 1859.

Frederik R.

(L. S. R.)

I. J. Unsgaard.

Zweite Abtheilung.

Nr. 39. **Patent, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Schauenburgischen Hofgerichtsordnung über die Widerklage.**

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein wie folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen der Schauenburgischen Hofgerichtsordnung, Theil II, Tit. 9 § 1, und Theil V, Tit. 3 § 9, denen zufolge der Kläger nicht verpflichtet ist, sich auf eine mit der Vorklage nicht materiell connexe Widerklage einzulassen, und eine Caution wegen Widerklage der Regel nach überall nicht zu leisten hat, werden hierdurch aufgehoben.

§ 2.

Es sind künftig auch in denjenigen Districten des Herzogthums Holstein, in welchen die Schauenburgische Hofgerichtsordnung Geltung hat, die in den übrigen Theilen des Herzogthums Holstein geltenden Vorschriften über die Zuläßigkeit und processualische Behandlung einer Widerklage, wie auch über die Verbindlichkeit des Klägers zur Leistung einer Caution wegen Widerklage zur Anwendung zu bringen.

Hinsichtlich der über die Cautionsleistung überhaupt in dem Theil II, Tit. 6 der Schauenburgischen Hofgerichtsordnung enthaltenen Bestimmungen behält es sein Verbleiben.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

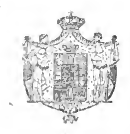
Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 6ten **Mai** 1859.

Frederik R.

(L. S. R.)

I. J. Unsgaard.

Druck und Verlag von J. H. Schulz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

13tes Stück. Kopenhagen, den 28sten Mai. 1859.

Zweite Abtheilung.

Nr. 40. **Bekanntmachung, betreffend den Allerhöchst erfolgten Beitritt zu der Pariser Congreß-Declaration vom 16ten April 1856 wegen der Rechte neutraler Staaten während eines Krieges zwischen fremden Seemächten, wie das demgemäß in dem gegenwärtigen Kriege zwischen Frankreich und Sardinien einer- und Oesterreich andererseits von den Handel und Schiffahrt treibenden Unterthanen Seiner Königlich Dänischen Majestät zu beobachtende Verfahren.**

In Veranlassung des zwischen Frankreich und Sardinien auf der einen und Oesterreich auf der anderen Seite ausgebrochenen Krieges wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Regierung Seiner Majestät des Königs unterm 25sten Juni 1856 der am Pariser Congresse von den Bevollmächtigten für Frankreich, Groß-Britannien, Preussen, Rußland, Sardinien, die Türkei und Oesterreich unterm 16ten April s. J. unterzeichneten Declaration, die Rechte der neutralen Staaten während eines Krieges zwischen fremden Seemächten betreffend, beigetreten ist, und daß demzufolge die handelnden und seefahrenden Unterthanen Seiner Majestät erwarten können, daß die mittelst gedachter Declaration zu Gunsten des neutralen Handels festgesetzten Principien während des gegenwärtigen Krieges werden beobachtet werden.

Die in der Declaration vom 16ten April 1856 enthaltenen Bestimmungen sind folgende:

I. Das Corsarenwesen (die Caperei) ist und bleibt abgeschafft;

II. Neutrale Flagge deckt feindliche Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande;

III. Neutrale Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande, kann auch unter feindlicher Flagge mit Beschlag nicht belegt werden;

IV. Blokaden müssen um verpflichtend zu sein, auch wirksam, d. h. durch eine Stärke aufrecht erhalten sein, welche hinreicht, um wirklich den Zugang zum feindlichen Ufer zu untersagen.

Indem das Ministerium obenstehende Bestimmungen zur Nachricht für alle Betreffenden veröffentlicht, fügt es hinzu, daß gleichwie die Königlichen Unterthanen selbstfolglich nicht verlangen können, daß die fragliche Declaration zu ihrem Vortheil beobachtet werde, noch überall erwarten dürfen, von den kriegführenden Mächten als neutral behandelt zu werden, wenn sie nicht selbst den Forderungen genau nachleben, welche diese Mächte nach dem Völkerrechte an die Unterthanen neutraler Staaten zu stellen berechtigt sind, so auch die Regierung Sr. Majestät lediglich nur unter dieser Voraussetzung im Stande sein wird, ihre Interessen den kriegführenden Mächten gegenüber vorkommenden Falls zu vertreten.

Kopenhagen den 21sten Mai 1859.

Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Nr. 41. **Polizei-Reglement für den Chausseebau auf der Hauptlandstraße von Neumünster über Plön bis zur Landesgrenze am Dodau.**

§ 1.

Sämmtliche bei der Chausseearbeit angenommene Arbeiter, sowohl Handwerker, Verdingarbeiter als Tagelöhner, stehen während der Arbeit unter polizeilicher Aufsicht des bauführenden Beamten und der Bauaufseher, Gehülfen und Unteraufseher. Die Arbeiter sind verpflichtet, den ihnen von diesen ertheilten Befehlen und Anordnungen unweigerliche Folge zu leisten.

§ 2.

Die Annahme der Handwerker, Verdingarbeiter und Tagelöhner, wobei inländischen qualificirten Arbeitern der Vorzug vor Ausländern zu geben ist, geschieht stets unter dem Vorbehalt: daß sie von dem bauführenden Beamten, den Bauaufsehern oder Unteraufsehern, von welchen sie angenommen worden, zu jeder Zeit wieder entlassen werden können, wenn ihre Dienste für die Wegearbeit nicht mehr erforderlich sind, oder wenn ihre Arbeit oder Aufführung zur Unzufriedenheit Veranlassung gegeben hat.

§ 3.

Im ersteren Falle ist dem Arbeiter, wenn derselbe es wünschen möchte, ein Entlassungsschein, in welchem die Zeit, während welcher der Entlassene an der Chaussee gearbeitet hat, angegeben, und dessen Wohlverhalten bescheinigt wird, von dem bauführenden Beamten auszufertigen. Wird der Arbeiter aber entlassen, weil er zur Unzufriedenheit Veranlassung gegeben hat, so wird ihm ein solches Zeugniß nicht ertheilt.

§ 4.

Ein jeder zur Chausseearbeit angenommene Handwerker, Verdingarbeiter oder Tagelöhner hat das Recht an einem jeden Sonnabend von dem bauführenden Beamten seine Entlassung nach dem Verlauf der nächsten 14 Tage zu verlangen. Diese wird ihm nicht verweigert werden, es sei denn, daß der zu Entlassende noch nicht

die von ihm übernommenen Handwerks- oder Verdingarbeiten vollendet haben sollte, in welchem Falle die Entlassung erst nach Vollendung dieser Arbeit stattfindet. Wer die Arbeit, ohne von derselben förmlich entlassen zu sein, Krankheitsfälle ausgenommen, eigenmächtig verläßt, hat eine auf desfällige Anzeige des bauführenden Beamten von der Ortsobrigkeit wider ihn zu erkennende Gefängnißstrafe bei Wasser und Brot von zweimal vier und zwanzig Stunden bis fünf Tagen verwirkt. Verlassen mehrere Arbeiter, nach vorgängiger Verabredung, die Arbeit eigenmächtig, so ist jeder Einzelne mit einer fünftägigen bis zweimal fünftägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brot zu belegen.

§ 5.

Sämmtliche Arbeiter müssen sich unweigerlich zu derjenigen Arbeit gebrauchen lassen, die ihnen angewiesen wird, und welche in die Classe derjenigen Arbeit gehört, für die sie sich haben annehmen lassen. Jeder Arbeiter muß ferner unweigerlich nach der Bestimmung des bauführenden Beamten für die ihm bei seiner Annahme bekannt gemachten Preise entweder in Verding oder in Tagelohn arbeiten.

§ 6.

Die festgesetzten Arbeitsstunden müssen von sämmtlichen Arbeitern pünctlich beobachtet werden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo den Verdingarbeitern eine willkührliche Benutzung der Zeit zur Arbeit oder zur Ruhe gestattet werden kann.

§ 7.

Fleiß, Gehorsam und anständiges Betragen gegen die Vorgesetzten, Verträglichkeit gegen die Mitarbeiter, Beobachtung der zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften, und ein ruhiges Betragen im Allgemeinen ist eines jeden Wegearbeiters Pflicht.

§ 8.

Ebenfalls ist Schonung der ihnen anvertrauten Arbeitsgeräthe, imgleichen jedes Staats- oder Privateigenthums, namentlich der in der Nähe der Arbeitsstellen befindlichen Felder, Gärten, Wohnstellen u. s. w., stets von den Wegearbeitern zu beobachten. Jede muthwillige Beschädigung oder Zerstörung verpflichtet nicht allein den Thäter zur Entschädigung oder Erstattung, sondern wird außerdem unfehlbar mit einer angemessenen Strafe belegt werden. Der Betrag der durch solche Vergehungen einem Arbeiter zur Last fallenden Entschädigungen wird dem Betreffenden von seinem Arbeitsverdienste successive abgezogen, und ist in solchem Falle das zufolge § 3 dem Arbeiter zuständige Recht einer 14tägigen Aufkündigung so lange suspendirt, bis die Entschädigung vollständig geleistet worden.

§ 9.

Die Lieferanten von Steinen und anderem Material, sowie die Annehmer einzelner Theile der Arbeitsausführung, sind insbesondere für ihre Fuhrleute und Arbeiter den in Obigem und weiter unten angeführten Vorschriften, so weit dieselben überhaupt auf sie anwendbar sind, ebenfalls unterworfen. Auch sind selbige namentlich dafür verantwortlich, daß die von ihnen gelieferten Materialien an keinen anderen als den dazu angewiesenen Plätzen abgeladen werden.

§ 10.

Zur Errichtung von Marketendereien auf oder an den Arbeitsplätzen ist sowohl die Erlaubniß des betreffenden Oberpolizeibeamten, als diejenige des bauführenden Beamten erforderlich, und es soll während der Wegearbeit in der Nähe derselben keine Marketenderei geduldet werden, zu deren Errichtung nicht von beiden genannten Behörden Erlaubniß gegeben worden ist. Diese Marketender sind der polizeilichen Aufsicht des bauführenden Beamten unterworfen; sie sollen Lebensmittel und Getränke von guter und gesunder Beschaffenheit und in

hinreichender Menge für die Wegearbeiter, aber für keine Andere, feil halten, und die Preise derselben vorgängig dem bauführenden Beamten zur Genehmigung vorlegen; sie dürfen ihren Gästen keine Unordnungen gestatten, und es ist namentlich ihre Pflicht, solchen Arbeitern welche sich dem Zustande der Trunkenheit nähern, starke Getränke zu versagen. Die Erlaubniß zur Einrichtung einer Marketenderei kann von jedem der genannten beiden Beamten nach Gutbefinden jederzeit wieder zurückgenommen werden, und der Marketender ist in diesem Falle verpflichtet, seine Marketenderei innerhalb 24 Stunden fortzuschaffen.

Die in der Nähe der Chausseearbeit wohnhaften concessionirten Gast- und Schenkwirthe sind von ihren Obrigkeiten zur Aufrechthaltung der Ordnung bei der Bewirthung der Wegearbeiter nachdrücklich anzuhalten.

§ 11.

Zu Gehülfen für die Erhaltung der polizeilichen Ordnung unter den Arbeitern werden einige der geeignetsten unter den zum Traciren, zur Aufsicht über Geräthe, zum Fadensetzen der Steine und dergleichen auserwählten Arbeitern, Meistergesellen, Pott- oder Schachtmeistern, von dem bauführenden Beamten durch einen Handschlag in Pflicht genommen, und zur Aufsicht über das Verhalten der Anderen, Vorbeugung von Unordnungen, Nachforschung der Schuldigen und ähnlichen Diensten angewiesen; sie tragen ein blechernes Schild mit der Königl. Chiffre auf der Brust, und eine jede Widersetzlichkeit gegen dieselben, wenn sie in polizeilicher Beziehung auftreten, wird als Widersetzlichkeit gegen Polizeibediente bestraft.

Wird einer von diesen zu einem außerordentlichen Dienste, z. B. Bewachung oder Transportirung von Arrestanten und dergleichen gebraucht, so ist ihm dafür eine außerordentliche Vergütung zuzugestehen.

§ 12.

Wenn ein Arbeiter der Meinung ist, es sei ihm von einem Kameraden, einem Marketender oder sonst einem bei der Arbeit Angestellten Unrecht geschehen, so hat er, unter Vermeidung jeder Selbsthülfe, seine Beschwerde bei dem bauführenden Beamten oder in dessen Abwesenheit bei dem nächststehenden Bauaufseher anzubringen. Glaubt er sich durch die Entscheidung beeinträchtigt, so steht es ihm frei, seine Beschwerde dem dirigirenden Chausseebau-Beamten bei dessen nächster Anwesenheit vorzutragen, bei dessen Entscheidung es sodann sein Bewenden haben muß.

§ 13.

Ein Arbeiter, welcher glaubt, es habe eine widerrechtliche Kürzung in der ihm versprochenen Bezahlung stattgefunden, hat seine desfällige Beschwerde mit Bescheidenheit bei dem bauführenden Beamten, und wenn er mit der Entscheidung desselben nicht zufrieden ist, bei dem dirigirenden Chausseebau-Beamten anzubringen, die übernommene Arbeit indeß nicht bis zu dessen Ankunft und Entscheidung eigenwillig niederzulegen.

§ 14.

Wenn auch bei einer Beschwerde eine größere Zahl von Arbeitern betheiligt sein möchte, ist solche doch nur höchstens von zwei Sprechern vorzutragen, während die übrigen Betheiligten ruhig bei ihren Geschäften bleiben müssen und in keinem Falle ihre Sprecher zu dem Vortrag der Klage begleiten dürfen.

§ 15.

Der bauführende Beamte hat das Recht, geringe polizeiliche Vergehen durch sofortige Entlassung von der Arbeit oder mit 24stündigem Gefängnisse bei Wasser und Brot zu bestrafen, und diese Strafe in einem dazu geeigneten Locale, unter Obacht eines der Unteraufseher, vollziehen zu lassen.

§ 16.

Bei bedeutenderen Vergehen, z. B. vorsätzlichem Ruiniren der Geräthe, muthwilligem Verlassen der Arbeit und Aufstand der Arbeiter, sowie überhaupt bei jeder Art von Tumult und Gewaltthätigkeit, sind die zur Wiederherstellung der Ordnung nöthigen Maaßregeln unverzüglich mit nachdrücklicher Strenge anzuwenden, wozu erforderlichen Falles die betreffenden Ortsobrigkeiten und event. militairische Hülfe, die von Letzteren aus der nächsten Garnison zu requiriren ist, kräftigst mitwirken werden. Die Schuldigen sind in solchen Fällen den Ortsobrigkeiten zu überliefern und nach aller Strenge der bestehenden Gesetze zu bestrafen.

§ 17.

Hinsichtlich aller nicht auf die Arbeit Bezug habenden Vergehen, sowie in allen Criminalfällen, sind die Arbeiter der Jurisdiction des Bezirks unterworfen, in welchem die Vergehungen vorfallen.

§ 18.

Die durch Bestrafungen der Arbeiter veranlaßten Kosten werden, in soweit die Strafen von dem bauführenden Beamten verhängt sind (§ 15), aus der Chausseebaucasse abgehalten, sowie auch diejenigen Kosten, welche durch die Verpflegung erkrankter fremder Arbeiter entstehen.

Vorstehendes Reglement wird zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 16ten Mai 1859.

I. J. Unsgaard.

C. Griebel.

Protocoll, betreffend die Vernichtung Holsteinischer Kassenanweisungen.

Geschehen Rendsburg, den 26sten April 1859.

Nachdem Se. Majestät der König auf desfällige allerunterthänigste Vorstellung des Königlichen Finanz-Ministeriums mittelst Allerhöchster Resolution vom 28sten Januar d. J. allergnädigst zu resolviren geruht hatten, daß von dem eingegangenen Betrage der außerordentlichen Steuer zufolge Patents vom 7ten October 1856 eine Summe von 240,000 Rth. zur Amortisation von Holsteinischen Kassenanweisungen vom Jahre 1854 verwandt werde, wurden der Departementschef und Generaldecisor, Conferenzrath Grothusen, sowie der Kassirer und der Controleur der Holsteinischen Centralkasse, resp. von dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg und von dem Königlichen Finanz-Ministerio beauftragt, die Vernichtung Holsteinischer Kassenanweisungen zum Belaufe von 240,000 Rth. zu veranlassen

Demgemäß traten die Unterzeichneten in Rendsburg zusammen und wurden daselbst, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung, am heutigen Tage auf dem Hofplatze der Centralkasse folgende Kassenanweisungen verbrannt, nemlich:

auf 20 Rth. . . . 5,200 Rth.
— 5 — . . . 234,800 —

zusammen 240,000 Rth.

G. Grothusen. Krüger. Stoldt.

Von den nach der Bekanntmachung vom 27sten November 1854 in Circulation gesetzten Kassenanweisungen:

32,500 Stück à 20 Rth. . . . 650,000 Rth.
300,000 — à 5 — . . . 1,500,000 —
2,150,000 Rth.

sind vernichtet worden:

unterm 2ten Mai 1856:
13,500 Stück à 20 Rth.
1,000 — à 5 — } 275,000 Rth.

unterm 19ten Mai 1857:
11,984 Stück à 20 Rth.
1,864 — à 5 — } 249,000 —

unterm 27sten April 1858:
6,046 Stück à 20 Rth.
23,816 — à 5 — } 240,000 —

764,000 —

blieben emittirt: 1,386,000 Rth.

(cfr. Gesetz- und Ministerialblatt pro 1858; Stück XIII., S. 144).

Unterm 26sten April 1859 sind vernichtet:
260 Stück à 20 Rth. . . . 5,200 Rth.
46,960 — à 5 — . . . 234,800 —
240,000 —

bleiben emittirt: 1,146,000 Rth.

Im Ganzen emittirt: 2,150,000 Rth.
— vernichtet: 1,004,000 —

1,146,000 Rth.

nämlich:

Ausgefertigt und zur Circulation bestimmt waren:
1) à 20 Rth. . . . . . 32,500 Stück
Vernichtet sind:
13,500 Stück
11,984 —
6,046 —
und 260 —
31,790 —

verbleiben: 710 Stück à 20 Rth. . . . 14,200 —

2) à 5 Rth. . . . . . 300,000 Stück.

Vernichtet sind:

1,000 Stück

1,864 —

23,816 —

und 46,960 —

——— 73,640 —

verbleiben: 226,360 Stück à 5 — . . . 1,131,800 Rth.

ergeben obige: 1,146,000 Rth.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 28sten v. M. den bisherigen Branddirector der Landschaft Norderdithmarschen Johann Joachim Cornelius August Pauly auf sein desfälliges allerunterthänigstes Ansuchen Allerhöchst in Gnaden und mit Pension von seinem Amte zu entlassen geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 8ten d. M. den bisherigen Comtoirchef unter dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Kanzeleirath Julius Ludwig Wittrock, zum Kirchspielschreiber der Norder- und Südervogtei Meldorf in der Landschaft Süderdithmarschen, — wie unterm 9ten s. M. den Doctor der Philosophie Wilhelm thor Straten aus Tolkschubye vom 1sten d. M. angerechnet zum 8ten Lehrer an der Glückstädter Gelehrtenschule, — desgleichen unterm 13ten s. M. den bisherigen Comtoirchef unter dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Kanzeleirath Heinrich Johannes Georg Mölling, zum 2ten gelehrten Rathsverwandten der Stadt Altona, — und unterm 19ten s. M. den bisherigen Privatdocenten, Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Heinrich Christian Bartels in Kiel, zum ordentlichen Professor der speciellen Pathologie und Therapie an der Universität zu Kiel, sowie zum Director der medicinischen Klinik und Vorsteher des akademischen Krankenhauses daselbst Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Seine Majestät der König haben die Candidaten der Rechte Joseph Christian Gustav Franz Johannsen aus Suchsdorf, Amtes Cronshagen, und Friedrich August Wilhelm Dittmann aus Plön resp. unterm 12ten und 19ten v. M. zu Untergerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein, sowie zu Advocaten für das Herzogthum Lauenburg Allergnädigst zu ernennen, und die für dieselben ausgefertigten desfälligen Bestallungen unterm 11ten d. M. Allerhöchst zu vollziehen geruhet. Von dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist dem Advocaten Johannsen der Flecken Neumünster, wie dem Advocaten Dittmann die Stadt Rendsburg als Wohnort angewiesen worden.

Vermischte Nachrichten.

Unterm 19ten d. M. haben Se. Majestät der König die philosophische Facultät der Universität zu Kiel zur Verleihung des Ehren-Diplomes eines Doctors der Philosophie an den Statsrath, Professor Dr. med. Adolph Carl Peter Callisen in Altona, Ritter des Dannebrog-Ordens, Allergnädigst zu autorisiren geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 6ten d. M. dem Maschinenmeister Claus Daniel Pedersen in Altona auf 10 Jahre ein Allerhöchstes Patent für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg auf die ausschließliche Anfertigung von calorischen Maschinen nach der von ihm angegebenen Construction Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Von der Besitzerin des adeligen Gutes Bundhorst ist, nachdem der bisherige Inspector dieses Gutes, Eugen Lütkens, mit Tode abgegangen, der Inspector des Gutes Ascheberg, A. Brodersen, mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen Functionen im Gute Bundhorst beauftragt worden, und das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hat hiezu die erforderliche Genehmigung ertheilt.

Vacante Bedienungen unter dem Königlichen Finanzministerio.

1. Die Holzvogtbedienung in Lindeved im Flensburger Forstdistricte. Jährliche Besoldung incl. Brennholzvergütung 186 ℛ, und Dienstwohnung mit dazu gehörigen Acker- und Wiesenländereien von zusammen ca. 30 Tonnen Land.

2. Die Holzvogtbedienung im Vindumer Gehege im Viborger Forstdistricte. Jährliche Besoldung 250 ℛ, anordnungsmäßiges Brennholzdeputat und Dienstwohnung mit dazu gehörenden Dienstländereien von ca. 15 Tonnen Land.

Beide zu ernennende Holzvögte haben resp. ihre Dienstwohnung nach deren Uebernahme fernerweitig für eigene Rechnung im Stande zu erhalten, sowie alle Steuern und Abgaben sowohl von dem Wohnhause als von den dazu gehörenden Ländereien zu entrichten, wie auch seiner Zeit das Wohnhaus nebst den Ländereien s. w. d. a. den desfälligen regulativen Bestimmungen gemäß abzuliefern.

Mit Forst- und Jagdlehrbriefen nach Maßgabe der Allerhöchsten Resolution vom 19ten November 1839, sowie mit Attesten darüber, daß die Beikommenden in allen durch die Holzvögte zu beaufsichtigenden Arbeiten wohlgeübt sind, versehene Gesuche um diese — ministerialseitig mit einjähriger Kündigungsfrist zu besetzenden — Bedienungen sind bis zum 14ten k. M. an das Königliche Finanzministerium in Kopenhagen einzusenden.

Vacanz-Anzeige.

Die Bedienung eines Branddirectors der Landschaft Norderdithmarschen. Für die mit dieser Bedienung verbundene Hebung ist eine Caution zum Betrage von 3200 ℛ durch Deponirung von baarem Gelde oder Königlichen 4procentigen Obligationen zu leisten.

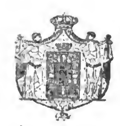
An Se. Majestät den König zu richtende Gesuche sind innerhalb 6 Wochen bei dem Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzureichen.

Berichtigung.

In der Vacanzanzeige über die 5te Lehrerstelle an der Plöner Gelehrtenschule (Stück VIII., S. 116 des diesjährigen Gesetz- und Ministerialblattes) ist das feste Einkommen dieser Bedienung unrichtig auf 500 ℛ Gehalt und 80 ℛ Wohnungsgeld anstatt auf 600 ℛ Gehalt und 96 ℛ Wohnungsgeld angegeben.

Die Frist zur Einreichung der Bewerbungsgesuche ist bis zum 15ten k. M. verlängert.

Druck und Verlag von J. H. Schulz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

14tes Stück. Kopenhagen, den 8ten Juni. 1859.

Zweite Abtheilung.

Nr. 42. **Bekanntmachung der mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin abgeschlossenen Convention wegen Herstellung einer Telegraphenverbindung zwischen Schwerin und Hamburg längs der Berlin-Hamburger Eisenbahn.**

Nachdem Se. Majestät der König von Dänemark und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin übereingekommen sind, einen Vertrag über die Führung einer von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu legenden Telegraphenleitung durch das Gebiet der Herzogthümer Holstein und Lauenburg abzuschließen, haben Dieselben zu diesem Ende bevollmächtigt:

Se. Majestät der König von Dänemark: den Herrn Generalmajor, Kammerherrn Johann Carl Ernst von Bülow, Commandeur des Königl. Ordens vom Danebrog und Danebrogsmann, Ritter des Kaiserl. Russischen Stanislaus-Ordens zweiter Classe, Commandeur des Kgl. Norwegischen Sct. Olafs-Ordens, Ritter des Kgl. Schwedischen Schwerdt-Ordens und des Kurhessischen goldenen Löwen-Ordens, Allerhöchst Ihren Gesandten bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover, bei Ihren Königl. Hoheiten den Großherzogen von Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg und bei den freien Hansestädten,

und Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin: den Herrn Legationsrath Martin Rudolph Hinrichsen, Höchst Ihren Geschäftsträger und Generalconsul bei den freien Hansestädten;

welche, nachdem sie einander ihre respectiven Vollmachten mitgetheilt, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Königlich Dänische Regierung gestattet der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Regierung unter der Voraussetzung einer deßfälligen Verständigung der Letzteren mit der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft, die Legung einer electro-magnetischen Telegraphen-Leitung, längs dem Körper der Berlin-Hamburger

Eisenbahn, innerhalb der Gebietsgränzen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, und wird dieser Leitung den erforderlichen polizeilichen Schutz, und zwar in gleicher Weise zu Theil werden lassen, wie solcher anderen, mit Eisenbahnen in Verbindung stehenden telegraphischen Anlagen gewährt wird.

Art. 2.

Für jede Vermehrung der Leitungsdrähte sowie für jede Veränderung in der Art und Weise ihrer Legung, imgleichen für die etwanige Anlegung von Telegraphenstationen innerhalb des Gebiets der Herzogthümer Holstein und Lauenburg wird die ausdrückliche Zustimmung der Königl. Dänischen Regierung vorbehalten.

Art. 3.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung übernimmt die unentgeltliche Beförderung von amtlichen Depeschen der Königl. Dänischen Regierung in jeder Richtung zwischen Hamburg und den von der neuen Leitung nach Mecklenburg berührten jetzt und später anzulegenden Stationen.

Art. 4.

Die für die Königl. Dänische Regierung beförderten oder zu befördernden Depeschen werden, auf Verlangen vollständig dechiffrirt, denjenigen Behörden oder Beamten mitgetheilt, welche die gedachte Regierung für deren Empfang oder Aufgabe zu bestimmen sich vorbehält.

Art. 5.

Die Erledigung aller, in Anlaß der fraglichen Telegraphenanlage etwa entstehenden Fragen der Eisenbahn-Polizei verbleiben den Königlichen Behörden, und deren Anordnungen sind von den mit der Herstellung und Administration der gedachten Anlage beauftragten Personen zu befolgen.

Art. 6

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und die Ratificationsurkunden sollen in Hamburg binnen 4 Wochen oder wenn thunlich früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben in gedoppeltem Original unterzeichnet und Ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Hamburg den 20sten April Ein Tausend Acht Hundert Neun und funfzig.

(gez.) J. Bülow. (L. S.) — (gez.) M. R. Hinrichsen. (L. S.)

Vorstehende Convention wird hiedurch mit dem Bemerken, daß die im Art. 6 vorbehaltene Auswechselung der Ratificationen am 21sten d. Mts. erfolgt ist, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 31sten Mai 1859.

I. J. Unsgaard.

Würger, Kzlst.

Dritte Abtheilung.

Nr. 43. Currende an sämmtliche Prediger im Herzogthume Lauenburg, betreffend die Anstellung einer Kirchencollecte.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Resolution vom 22sten Juli v. J. Allergnädigst zu gestatten geruht, daß zum Zwecke der Einrichtung zweier neuen Kirchen nebst Kirchhöfen und Pastoratgebäuden im Kirchspiele Schenefeld in der Propstei Rendsburg in sämmtlichen Kirchen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg eine besondere Kirchencollecte gehalten werde, und ist, bei Mittheilung des Vorstehenden, von dem

Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg mittelst eines Schreibens vom 25sten Mai d. J. der Auftrag ertheilt worden, es zu veranstalten, daß am ersten Pfingsttage d. J. eine Sammlung milder Beiträge, wozu die Gemeinde am vorhergehenden Sonntage von den Kanzeln aufzumuntern, vor den Kirchthüren in den sämmtlichen Gemeinden des Herzogthums Lauenburg stattfinde.

Demgemäß werden sämmtliche Prediger im Herzogthum Lauenburg hiedurch angewiesen, zu dem erwähnten Zwecke am ersten Pfingsttage d. J., nachdem die Gemeinden am vorhergehenden Sonntage Exaudi, dem 5ten Juni d. J., von den Kanzeln zur Darbringung von desfälligen Beiträgen aufgefordert worden, eine Collecte vor den Kirchenthüren abzuhalten.

Die gesammelten Gelder sind demnächst mittelst Berichts an das Consistorium zur weiteren Veranlassung einzusenden.

Diese Currende circulirt auf die gewöhnliche Weise und ist demnächst anhero zu remittiren.

Ratzeburg, den 30sten Mai 1859.

Königliches Consistorium des Herzogthums Lauenburg.

H. v. Linstow.

Romundt.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 19ten v. M. den Pastor Dethlev Ludwig Dithmer zu Altrahlstedt in der Probstei Stormarn auf desfälliges allerunterthänigstes Ansuchen Allerhöchst in Gnaden und mit Pension zu Martini d. J. zu entlassen geruhet.

Se. Majestät der König haben unterm 27sten v. M. den bisherigen Gevollmächtigten unter dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Christian Friedrich Meyersahm, zum Syndicus, Quästor und Aedilis an der Universität zu Kiel, — wie den bisherigen Forstaufseher Hans Friedrich Beth zum Holzvogt zu Lütjensee, Amtes Trittau, Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Am 10ten v. M. ist der bisherige Pastor in Stellau, Friedrich Carl Conrad Albrecht Brinkmann, zum Pastor zu Seelent der Probstei Kiel erwählt worden.

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 24sten v. M. dem Districtsschullehrer Heinrich Hermann Harder Rohard in Sude, wie den Schullehrern Claus Wolters in Herzhorn und Christoph Adolph Gleiff aus Reinfeld die Vorzugsrechte examinirter Seminaristen bei der Besetzung erledigter Schulstellen Allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Unterm 28sten v. M. ist es genehmigt worden, daß der in dem Kirchdorfe Burg in der Landschaft Süderdithmarschen selbiger am 6ten October jeden Jahres oder, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, an dem folgenden Werktage abzuhaltende Vieh- und Pferdemarkt in Zukunft am 2ten October jeden Jahres oder, falls dieser Tag auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt, an dem vorhergehenden Freitage abgehalten werde.

Bei der durch die Ernennung des bisherigen ritterschaftlichen Abgeordneten, Grafen von Kielmansegge auf Gültzow, Collow und Hasenthal, zum Landrathe in Gemäßheit des § 13 des Allerhöchsten Patentes vom 20sten December 1853, betreffend die innere Verfassung des Herzogthums Lauenburg, namentlich in Hinsicht der Landesvertretung, erforderlich gewordenen, und auf desfalls gegebene Veranlassung nach Vorschrift des § 7 gedachten Patentes in einer unter Leitung des Landmarschalls von Bülow abgehaltenen Versammlung der lauenburgischen Ritterschaft vorgenommenen Nachwahl eines Abgeordneten aus dem Stande der Besitzer der landtagsfähigen Güter zur Ritter- und Landschaft des Herzogthumes Lauenburg ist der Gutsbesitzer, Baron von Brüsselle zu Basthorst, für die Wahlperiode de 1sten März 1854—60 zum fünften ritterschaftlichen Abgeordneten erwählt worden.

Zufolge eines bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingegangenen Todtenscheins ist im Jahre 1856 in dem Dorfe Rasowka im Gouvernement Tschernigow in Rusland ein Landmann Namens Frederik Koch, der in Rostock geboren und ein Dänischer Unterthan sein soll, in einem Alter von 53 Jahren verstorben, welches für die etwa in dem Herzogthume Holstein sich aufhaltenden Verwandten des Verstorbenen hiedurch bekannt gemacht wird.

Nachdem der bisherige Inspector des adeligen Gutes Schulenburg, Nicolaus Wendt, mit Tode abgegangen, hat der Gutsbesitzer, Graf von Luckner, die Verwaltung der obrigkeitlichen und polizeilichen Functionen in dem genannten Gute selbst übernommen und seinen Verwalter Anton Carl Friedrich Ohrt daselbst beauftragt, ihn in Behinderungsfällen zu vertreten.

Vacante Bedienungen unter dem Königlichen Finanzministerio.

1.

Eine Zollcontroleurbedienung bei dem Zollamte zu Kopenhagen.

Gage 1000 Rth. jährlich außer der interimistischen Gagenzulage nach Maßgabe des Gesetzes vom 31sten März 1858.

Gesuche um diese Bedienung, gerichtet an Se. Majestät den König, werden bei dem Königlichen Generalzolldirectorate in Kopenhagen innerhalb 6 Wochen — vom 24sten v. M. angerechnet — eingereicht.

2.

Die Postmeisterbedienung in Løgstör. Gage 600 Rth. jährlich, nebst Gagenzulage nach dem Gesetze vom 31sten März 1858; Comtoirkosten 150 Rth. außer einer, bis zum 31sten März zugestandenen, interimistischen Zulage von 100 Rth.

Die ungewissen, aus dem Gesetze vom 11ten März 1851 § 6 resultirenden Einnahmen, sind für das Finanzjahr 1857—58 angegeben zu einem Belaufe von 90 Rth. 45 ß., und für 1858—59 zu 88 Rth. 65 ß.

Die Comtoirausgaben sind für dieselbe Periode folgendermaßen aufgegeben: für 1857—58 zu 499 Rth., und für 1858—59 zu 497 Rth.

Für die Hebung ist eine Caution von 1600 Rth. in anordnungsmäßigen Effecten zu bestellen.

Gesuche um gedachte Bedienung, gerichtet an Seine Majestät den König, sind innerhalb 6 Wochen — vom 1sten d. M. angerechnet — an den Generalpostdirector in Kopenhagen einzusenden.

Frequenz der höheren Schulanstalten im Herzogthum Holstein, um Ostern 1859.

Schule zu	Schülerzahl in den einzelnen Classen.							Gesammtzahl.	Gesammtzahl der Schüler um Michaelis 1858.
	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.	Septima.		
Altona	20.	20.	24.	30.	29.	24.	14.	161.	158.
Glückstadt	9.	9.	16.	14.	14.	12.	—	74.	72.
Kiel	10.	13.	51.	42.	48.	56.	26.	246.	253.
Meldorf	5.	13.	14.	12.	12.	14.	—	70.	65.
Ploen	23.	22.	21.	17.	14.	9.	—	106.	109.
Rendsburg:									
Gymnasialschüler	9.	14.	18.	38.	46.	37.	—	212.	224.
Realschüler	6.	9.	35.						
Gesammtzahl der Schüler	82.	100.	179.	153.	163.	152.	40.	869.	881.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

15tes Stück. Kopenhagen, den 27sten Juni. 1859.

Zweite Abtheilung.

Nr. 44. **Staatsbudget für das Finanzjahr vom 1sten April 1859 bis zum 31sten März 1860.**
(Selbiges erfolgt in einem Separatabdrucke hieneben.)

Nr. 45. **Bekanntmachung, betreffend die effectuirte Blokade des Hafens von Venedig s. w. d. a.**

Die Kaiserlich Französische Regierung hat der Königlichen Regierung officiell notificirt, daß der Oberstcommandirende der Französischen Flotte im Adriatischen Meere unterm 18ten v. M. die Blokade des Hafens von Venedig nebst sämmtlichen Ausgängen desselben effectuirt hat.

Obenstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Kopenhagen den 8ten Juni 1859.

Nr. 46. **Bekanntmachung, betreffend die Inkraftsetzung der Vorschriften des Patents vom 23sten Februar 1854 über die Radfelgenbreite des Fracht- und Lastfuhrwerks für die Nebenlandstraße von Neumünster nach Preetz.**

Die im § 5 des Patents vom 23sten Februar 1854, betreffend die Benutzung der öffentlichen Wege durch Fuhrwerk, enthaltenen Vorschriften über die Radfelgenbreite des Fracht- und Lastfuhrwerks werden vom 1sten Januar 1860 angerechnet für die Nebenlandstraße von Neumünster nach Preetz hiedurch in Kraft gesetzt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 22sten Juni 1859.

I. J. Unsgaard.

C. Griebel.

Nr. 47. **Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Postexpeditionen ($\frac{\text{Nr. 6.}}{1859}$), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.**

Von dem Generalpostdirector.

....

3. In gegebener Veranlassung wird das Königl. Postcomtoir hierdurch beauftragt, für die Zukunft diejenigen Briefe, die in Folge einer unrichtigen Sortirung oder Kartirung irrthümlich bei dem Comtoir einlaufen möchten, stets umzustempeln, und dieselben darauf mit erster Post nach dem Bestimmungsorte abzusenden.

4. Dem Königl. Postcomtoir wird unter Bezugnahme auf den § 2 Passus 3 des Patents (für das Herzogthum Schleswig cfr. annoch Circular $\frac{\text{Nr. 3.}}{1852.}$ 2) auf gegebene Veranlassung hierdurch zu erkennen gegeben, daß die an Adressaten auf dem Lande bestimmten Briefe, welche von einer Briefsammlungsstelle an einen privaten Landpostboten abgegeben oder auf dem Königl Postcomtoir in eine private Tasche niedergelegt werden, ohne Erhebung eines neuen Portos nach dem Bestimmungsorte abgesandt werden können, wenn sie in Folge der Abreise des Adressaten mit neuer Adresse versehen und in unbeschädigtem Zustande vom Boten zurückgeliefert werden.

5. Vom 1sten d. M. an wird auf das hieselbst erscheinende Blatt „Kjøbenhavns Ugeblad", eine Fortsetzung des bis zum 1sten April d. J. gleichfalls hieselbst erschienenen Blattes „Kjøbenhavnsposten", gegen untenstehende Bezahlung Abonnement entgegengenommen werden können.

Der Preis des gedachten Blattes wird für den übrigen Theil des jetzigen Quartals mit 48 ß., die Postabgaben, 8 ß., darunter einbegriffen, zu berechnen sein.

pr. Quartal.

Zeitung oder Zeitschrift.	Abonnementspreis am Orte der Herausgabe.		Sämmtliche Postabgaben.		Die von den Abonnenten zu erhebende Gesammtsumme.		Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement bindend ist.
	Rbt.	ßß.	Rbt.	ßß.	Rbt.	ßß.		
„Kjøbenhavns Ugeblad“	„	60	„	16	1	„	1 M. wöchentl.	¼ Jahr.

....

14. Dem Postillon Christian Friedrich Kneese, 23 Jahr alt und gebürtig aus Oldenburg, zuletzt im Dienste bei der Posthalterei in Neustadt, ist es wegen begangener Postcontravention verboten worden, künftighin Postillonsdienste zu verrichten.

16. Nach erhaltenen Mittheilungen ist wegen der gegenwärtigen Kriegsverhältnisse die Seepostverbindung zwischen Triest und den überseeischen Häfen bis weiter unterbrochen worden.

Es kann in Folge dessen die Correspondenz nach den Jonischen Inseln, nach Malta, Griechenland, der Türkei und der Levante, sowie nach Aegypten, Ostindien, Hinterindien, China und Australien bis auf Weiteres auf dem Wege über Triest nicht befördert werden. Die nach den Jonischen Inseln, nach Malta, Griechenland, der Levante und Aegypten bestimmte Correspondenz ist daher bis weiter nur via Marseille anzunehmen, wogegen die Correspondenz nach Ostindien, Hinterindien, China und Australien entweder gleichfalls via Marseille, oder auch, sofern solches vom Absender ausdrücklich verlangt wird, via England angenommen werden kann.

Für die Correspondenz nach der Europäischen Türkei (excl. Bosnien, Serbien und der Donaufürstenthümer, nach welchen die Correspondenz nach wie vor auf dem Landwege durch Oesterreich befördert wird), ist ebenfalls der Weg über Marseille zu benutzen. Die nach Rustschuk, Seres, Salonich, Sofia, Adrianopel und Constantinopel bestimmten Briefe können jedoch auch auf dem Landwege durch Oesterreich via Semlin und Belgrad 2c. spedirt werden.

17. Wie in Erfahrung gebracht worden, treffen nach dem Auslande bestimmte Frachtpostsendungen aus der Monarchie häufig ohne Begleitung der erforderlichen Inhaltsdeclarationen in Hamburg ein. Es sind in diesen Fällen die fraglichen Sendungen von dem Königlichen Oberpostamt daselbst mit solchen Declarationen versehen worden; da indessen rücksichtlich des Inhalts der Sendungen in der Regel nur die Bemerkung „unbekannt“ und daher „zur speciellen Revision am Bestimmungsorte“ hat gemacht werden können, so sind diese nachträglich ausgestellten Declarationen ganz nutzlos gewesen, indem ohne eine genaue Angabe des Inhalts die Sendungen stets mit dem höchsten Zollsatze belegt werden.

Den Postcomtoiren 2c. wird in dieser Veranlassung hiedurch zur genauen Nachachtung eingeschärft, Frachtpostsendungen nach dem Auslande im alleinigen Interesse des Publikums nur dann zur Weiterbeförderung entgegenzunehmen, wenn denselben die erforderlichen Declarationen beigegeben sind. In Betreff solcher nach Belgien, resp. durch Belgien nach Frankreich, Großbritannien 2c., sowie nach Rußland und Polen bestimmten Sendungen werden ferner hierbei zugleich die Bestimmungen des Cours-Circulars $\frac{\text{Nr. 13}}{\text{1853.}}$ 10 und der Circulare $\frac{\text{Nr. 20.}}{\text{1856.}}$ 16 und $\frac{\text{Nr. 8}}{\text{1856.}}$ 14 in Erinnerung gebracht.

Kopenhagen, den 17ten Mai 1859.

Nr. 48. **Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Postexpeditionen (Nr. 7/1859), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.**

Von dem Generalpostdirector.

. . . .

2. In gegebener Veranlassung wird dem Königlichen Postcomtoir hiedurch mitgetheilt, daß die im Circular Nr. 18/1858 Abschnitt 1 gegebene Bestimmung, betreffend die Kartirung und Taxirung zollpflichtiger Sachen, was Ahrensburg betrifft, nicht zur Anwendung kommt, wogegen zollpflichtige für diese Station bestimmte Sachen für die Zukunft wiederum direct auf Ahrensburg zu kartiren und taxiren sind.

3. Vom 1sten Juni d. J. angerechnet kann auf ein vom Buchdrucker Fogh in Randers herausgegebenes Wochenblatt: „Randers Ugeblad" gegen untenstehende Bezahlung Abonnement entgegengenommen werden.

Gleichfalls wird vom 1sten Juli d. J. auf ein vom Buchdrucker Ditleffen in Bogense herausgegebenes Blatt: „Bogense Avis eller Skoubye Herredstidende" gegen unten angeführte Bezahlung Abonnement entgegengenommen werden können.

pr Quartal.

Zeitung oder Zeitschrift.	Abonnementspreis am Orte der Herausgabe.		Sämmtliche Postabgaben.		Die von den Abonnenten zu erhebende Gesammtsumme.		Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement bindend ist.
	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.		
„Randers Ugeblad"	1	—	—	20	1	20	1 M. wöchentl.	1/4 Jahr.
„Bogense Avis eller Skoubye Herredstidende"	1	—	—	20	1	20	3 M. wöchentl.	1/4 Jahr.

. . . .

7. Vom 20sten v. M. an wird die Heide=Lunden=Friedrichstädter Brief=, Fracht= und Personenpost (vide Circular Nr. 5/1859 11) längs der zwischen diesen Orten erbauten Chaussee und zwar mittelst eines bedeckten viersitzigen Wagens befördert, in Folge dessen dieser Postcours von der gedachten Zeit an in folgender Weise verändert worden ist:

Von Heide 7 Uhr 50 M. Vormittags,
— Lunden 10 — 5 — —
In Friedrichstadt 11 — 15 — —
Von — 3 — Nachmittags,
— Lunden 4 — 25 — —
In Heide 6 — 25 — —

Es wird hierbei noch bemerkt, daß die Wegeslänge zwischen Friedrichstadt und Lunden längs der neuen Chaussee 1 Meile anstatt 1¼ Meile und die Wegeslänge zwischen Lunden und Heide 2¾ Meilen anstatt 3 Meilen beträgt, welche Wegeslängen künftighin bei der Berechnung des Personengeldes für Reisende mit den Königlichen Posten zwischen den genannten Orten zu Grunde zu legen sind. Die Personenposttaxe für das Herzogthum Holstein vom 4ten März 1856 ist hiernach zu berichtigen.

....

9. In Verfolg des Circulars $\frac{\text{Nr. 3.}}{\text{1859.}}$ 14 wird hiedurch nachrichtlich mitgetheilt, daß es nach Correspondenz mit dem Königlichen Generalzolldirectorate dem früheren Postillon Johann Friedrich Deverdick in Eutin gestattet worden ist, künftighin bei Extrapostbeförderungen wieder Postillonsdienste zu verrichten.

10. Die Aufmerksamkeit des Königlichen Posteomtoirs ꝛc. wird hierdurch auf eine von dem Postschreiber C. E. Hennings beim Königlichen Oberpostamt in Kopenhagen zum Gebrauch für die Correspondirenden im Königreiche und im Herzogthum Schleswig ausgearbeitete Taxe für Briefe nach dem Auslande mit dem Bemerken hingeleitet, daß dieselbe auch für den Theil des Herzogthums Holstein anwendbar ist, für welchen das inländische Porto 2 Sgr. pr. einfachen Brief beträgt. Der Preis dieser Taxe ist zu 36 ß. pr. Exemplar festgesetzt, wofür dieselbe bis zum Bestimmungsorte frankirt versandt wird.

11. Unter Hinweis auf das Circular $\frac{\text{Nr. 6.}}{\text{1859.}}$ 16 werden den Königlichen Posteomtoiren ꝛc. für die durch Frankreich nach den jonischen Inseln zu befördernde Correspondenz folgende Taxirungsbestimmungen mitgetheilt.

Die Correspondenz ist bei der Aufgabe zu frankiren. Recommandation der Briefe ist nicht zulässig.

Das Porto beträgt außer dem internen Dänischen Porto:

für Briefe	an deutschem Vereinsporto 3 Sgr. pro 1 Loth. an fremdem Porto 7 Sgr. pro ½ Loth.
für Kreuzbandsendungen	an deutschem Vereinsporto ½ Sgr. pro Loth. an fremdem Porto 2 Sgr. pro 2½ Loth.

Waarenproben genießen keine Portoermäßigung.

Außerdem können Briefe nach den jonischen Inseln auf Verlangen des Absenders auch via England und zwar unter folgenden Bedingungen spedirt werden.

Die Briefe sind gleichfalls bei der Aufgabe zu frankiren.

An Porto ist, außer dem dänischen Porto, zu erheben:

wie für Briefe nach England selbst 7 Sgr. pro Loth;

ferner:

für die Beförderung via Southampton und Gibraltar......... 5 — —

für die Beförderung via Marseille 7½ — pro ½ Loth.

12. In Folge der im Circular $\frac{\text{Nr. 6.}}{\text{1859.}}$ 16 mitgetheilten Einstellung der Dampfschiffsfahrten zwischen Triest

und den überseeischen Häfen ist die Postverbindung zwischen Wien und Constantinopel (cfr. Circular $\frac{\text{Nr. 18.}}{1858.}$ 17) in folgender Weise geregelt worden.

Abgang von Wien. Ankunft in Constantinopel.

a) über Temesvar und Galacz.

Montag 6½ Uhr Morgens. Am nächsten Sonnabend Morgen.

b) über Temesvar und Semlin.

Donnerstag 6½ Uhr Morgens. An dem darauf folgenden Donnerstag Morgen.

Abgang von Constantinopel. Ankunft in Wien.

a) über Varna, Bukarest und Herrmannstadt.

Mittwoch 1 Uhr Nachmittags. Am 2ten darauf folgenden Donnerstag 6 Uhr Morgens.

b) über Semlin.

Freitag 11 Uhr Abends. Am 2ten darauf folgenden Sonnabend 6 Uhr Abends.

Kopenhagen, den 11ten Juni 1859.

Dritte Abtheilung.

Nr. 49. **Bekanntmachung, betreffend die dem Controleur bei dem Königlich Sächsischen Hauptsteueramte Riesa, Steuerinspector Keller, übertragene Function des Elbzollrichters in Riesa** (Vgl. Gesetz- und Ministerialblatt pro 1858; Stück IX., Nr. 57).

Einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Finanzministeriums zufolge ist es beschlossen worden, den Obersteuerinspector und Elbzollrichter Germann in Meißen von der ihm bis auf Weiteres übertragenen Verwaltung der Function des Elbzollrichters in Riesa wiederum zu entheben, und letztere, vom Monate Juli 1859 an gerechnet, dem Controleur bei dem Hauptsteueramte Riesa, dem Steuerinspector Keller, zu übertragen.

Vorstehendes wird in Veranlassung eines Schreibens des Königlichen Generalzolldirectorats in Kopenhagen, mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 24sten März 1858 (cfr. Nr. 4 des officiellen Wochenblattes vom 27sten März 1858), hiemit, insbesondere für den bei der erwähnten Functions-Uebertragung betheiligten Schifferstand im Herzogthume Lauenburg, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 11ten Juni 1859.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg.

H. v. Linstow.

Münch.

Personalien.

Unterm 16ten d. M. haben Se. Majestät der König den Orlogscapitain Andreas Christian Bolder, Ritter des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, als Director des Admiralitäts-Bureaus in dem Marine-ministerio auf allerunterthänigstes desfälliges Ansuchen Allerhöchst in Gnaden zu entlassen, und dagegen den Orlogscapitain Mathäus Bartholomäus Böcher, Ritter des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, zum Director des gedachten Bureaus Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 28sten April d. J. den Compastor Friedrich Otto Clausen in Glückstadt und den Pastor Andreas Detlef Jensen in Herzhorn resp. zum 1sten und 2ten Mitgliede nach dem Bischof-Generalsuperintendenten in dem Holsteinischen Oberconsistorium und Landoberconsistorium Allergnädigst zu ernennen, und die desfälligen Commissorien unterm 19ten v. M. Allerhöchst zu vollziehen geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 2ten d. M. die seitherigen Gevollmächtigten unter dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Samuel August Johannes Bezin und Hans Heinrich Christian Brodersen zu Comtoirchefs, — wie die seitherigen Kanzelisten Christian Jürgen Adolph Meyn, Carl Friedrich Würger und Carl Gustav Truelsen zu Gevollmächtigten, — auch die Candidaten der Rechte Gentz Hems, Franz Carl Hermann Hoë und Georg Carl Theodor Kuntze zu Kanzelisten — sämmtlich unter gedachtem Ministerio — Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Fernerweit haben Se. Majestät der König unterm 6ten d. M. den Etatsrath und bisherigen Chef des 3ten Departements unter dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Theodor Schultze, zum Actuar für das Amt Ahrensböck, — und unterm 22sten f. M. den bisherigen Ministerialsecretair in gedachtem Ministerio, Kammerjunker Alfred von Rosen, zum Chef für das 1ste Departement, wie den bisherigen Comtoirchef unter demselben Ministerio, Willibald Paul Emil von Rumohr, zum Chef für das 3te Departement unter mehrgedachtem Ministerio Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 6ten d. M. dem Malermeister Mathias Jürgen Mathiesen aus Kopenhagen auf die ausschließliche Anfertigung von Schildbuchstaben einer von ihm angegebenen besonderen Art, auf 3 Jahre; — wie dem Premierlieutenant in der Norwegischen Marine, Baron Ferdinand Julius Wedel-Jarlsberg, Ritter des Dannebrog-Ordens, auf die ausschließliche Anfertigung des von ihm angegebenen Control-Compasses, dem Gerber Carl Frederik Tange in Odense auf die ausschließliche Anfertigung von Gehearparaten nach einer von ihm angegebenen Construction, und dem Jurgen Lorentz Jürgensen in Oldsum auf Föhr auf die Anfertigung der von ihm angegebenen Pendel-Quadranten zur Höhenmessung auf der See, sämmtlich auf 5 Jahre; — desgleichen dem Uhrmacher und Mechanicus Hans Hansen in Lumby auf die ausschließliche Anfertigung von s. g. Schüttelwerken an Dreschmaschinen nach einer von ihm angegebenen Construction, auf 10 Jahre — Allerhöchste Patente für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Das zu Kiel in den Monaten Mai und Juni d. J. abgehaltene Landmesserexamen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben die Candidaten:

Forstcandidat Johann Adolph Heinrich Deckmann aus Husum, — Emil Caspar Friedrich Edlef Ebsen aus Lebrade, — Carl Friedrich Alwin Ehmsen aus Rendsburg, — Carl Heinrich Schmidt aus Bredeneck, — Carl Heinrich von Sames aus Lubnstedt, — Heinrich Rohwer aus Brammer, — Premierlieutenant Jens Petersen v. Gramm aus Thiset, — Peter Christian Boysen aus Itzehoe, — Friedrich Ferdinand Reimers aus Heide, — Carl Wilhelm Johannes Beck aus Kiel —

bestanden und in demselben der erstgenannte Deckmann das Prädicat „Sehr wohl befähigt", die übrigen aber das Prädicat „befähigt" erhalten.

Von den betreffenden Gutsbesitzern sind in dem adeligen Gute Wandsbeck, privaten Antheiles, nach Entlassung des bisherigen Gutsinspectors Ch. H. T. Rahtlev der Inspector Hans Lorenzen daselbst, — und in dem adeligen Gute Margarethenhof der Gutsadministrator Conrad Theodor Souchay daselbst mit Verwaltung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte beauftragt worden.

Vacante Bedienung unter dem Königlichen Finanzministerio.

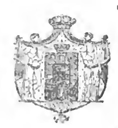
Die Hegereiterbedienung für den Odsherred-Forstdistrict.

Dieser Bedienung sind beigelegt, außer der Dienstwohnung Mantzhöi mit zugehörenden Ländereien von ca. 50 Tonnen Land, die normirte jährliche Gage, welche mit 800 ℛ incl. der Feuerungsvergütung beginnt, nebst Procenten von den Forstauctionserträgen, welche auf etwa 400 ℛ veranschlagt werden können.

Der neuernannte Hegereiter hat am Umzugstermine im Octobermonat d. Js. die Dienstwohnung zu übernehmen und dieselbe fortan für eigene Rechnung sowohl im Stande als assurirt zu erhalten, und alle Steuern und Abgaben für dieselbe und die dazu gehörigen Ländereien zu leisten, sowie er auch seiner Zeit Wohnung und Ländereien s. w. d. a. den darüber festgesetzten regulativen Bestimmungen gemäß wird abzuliefern haben.

Gesuche, gerichtet an Seine Majestät den König, belegt mit Attesten, daß die zu dieser Bedienung erforderlichen Qualificationen vorhanden, sind innerhalb 6 Wochen — vom 1sten Juli 1859 an gerechnet — bei dem Königlichen Finanzministerio einzureichen.

Druck und Verlag von J. H. Schulz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

16tes Stück. Kopenhagen, den 30sten Juni. 1859.

Zweite Abtheilung.

Nr. 50. Patent, betreffend die Ausschreibung der nach dem Allerhöchsten Patente vom 29sten Januar 1800 für die allgemeine Deichkasse von sämmtlichen Marschen im Herzogthum Holstein ferner zu entrichtenden Beiträge.

Durch Allerhöchste Resolution vom 17ten d. Mts. haben Seine Majestät der König Allergnädigst befohlen, daß wegen der zur allgemeinen Deichkasse von den sämmtlichen Marschen im Herzogthum Holstein nach Vorschrift des Allerhöchsten Patents vom 29sten Januar 1800 zu entrichtenden Beiträge eine neue Ausschreibung von 4 ß. à Demath und 10 ß. à Morgen stattfinden solle.

Es haben daher die Vorsteher einer jeden Marschcommüne und die Inspectoren der octroirten Kööge diese Beiträge von 4 ß. à Demath und 10 ß. à Morgen innerhalb 4 Wochen von den Interessenten einzufordern und, sowie die Besitzer der adeligen Marschgüter, an die Königliche Centralkasse in Rendsburg unverzüglich und bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel einzusenden.

Zugleich wird in Gemäßheit § 8 des Allerhöchsten Patents vom 29sten Januar 1800 hiedurch bekannt

gemacht, daß die letzte, durch Patent vom 24sten Juni v. J. angeordnete Ausschreibung eingebracht hat: 7,286 Rth. 95 ß.

Die Ausgaben haben für die Zeit vom 1sten April 1858 bis ult. März d. J. betragen:

Beitrag zu den Gagen und Gagenzulagen der Königlichen Deich- und Wasserbaubeamten nach Maaßgabe der Allerhöchsten Resolution vom 2ten November 1853...	1,720 Rth. 64 ß.		
Diäten, Reisekosten und sonstige Auslagen dieser Beamten..............	3,765 — 87 -		
Vorschuß der Centralkasse am Schlusse des Rechnungsjahres 1857—58...	2,105 — 57 -		
		7,592 — 16 -	

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1858—59 befand sich demnach die Centralkasse mit 305 Rth. 17 ß. in Vorschuß, welche in der nächsten Rechnung in Ausgabe zu stellen sind.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 24sten Juni 1859.

I. J. Unsgaard.

(L. S.)

C. Griebel.

Nr. 51. Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Störstroms bei Itzehoe von Schiffen und Waaren bis weiter zu erlegen sind.

A. Schiffsabgaben.

		Reichsmünze. ß
1.	Von Schiffen auf der Stör und den in dieselbe mündenden Auen, für jede Reise ein- und ausgehend zusammen .... à Commerzlast	4
2.	Von Schiffen von und nach den Elbhäfen, denen die Schiffahrt nach Bremen und den Hannöverschen Häfen der Nordsee gleichgestellt wird, sowie von und nach einem Orte in der Monarchie für jede Reise ein- und ausgehend zusammen ....à Commerzlast	8
3.	Von Schiffen von und nach England, den Niederlanden, Belgien u. s. w..............	16

Ein Itzehoer Schiffer kann durch Bezahlung des 16fachen Betrages der Abgabe sich für das laufende Jahr von dem jedesmaligen Erlegen der Abgabe befreien. Diese Befreiung fängt mit der Zeit der Einzahlung an, und kann das etwa schon für einzelne frühere Fahrten im laufenden Jahr Bezahlte nicht in Abrechnung gebracht werden.

4. Gebühr für die Hebung und Aufsichtsführung 5% für jede vollen 20 ß. der Abgabe.

B. Waarenabgaben

für eingehende, wie für ausgehende Waaren.

1.	Seiden-, Leinen-, Baumwollen- und Wollen- sammt Colonialwaaren, mit Ausnahme des Rohzuckers.. à 100 ℔	3
2.	Eisen in Stangen, Bändern, Platten, eiserne Ketten und Anker, altes Eisen, Roheisen, Blei in Blöcken, Garkupfer, roher Zink in Tafeln, Oelkuchen, Borke, Lohe, Cichorienkaffe	

			Reichsmünze. ß
	und= Wurzeln, Glasscherben, Viehhaare, Lumpen, Werg, Knochen, Kreide, Soda, Pottasche	à 100 ℔	1
3.	Rohzucker	à 100 ℔	1/2
4.	Alle übrigen, nicht speciell tarifirten Waaren, die nach dem Gewichte angegeben und verzollt werden	à 100 ℔	2
5.	Korn und sonstige trockene Waaren:		
	a) Oelfrüchte aller Art, Graupen, Grütze, Mehl, Bohnen, Erbsen, Waizen, Wicken	à Tonne	3
	b) Buchwaizen, Gerste, Hafer, Roggen, Obst, Malz und Salz	à do.	2
	c) Kartoffeln, Wurzeln, Rüben	à do.	1
6.	Butter, Meth, Heeringe, Oel, Thran, Theer, Pech	à do.	4
7.	Bier, Essig, Cement, Gyps, Kalk und andere tonnenweise verladene, nicht speciell tarifirte Waaren	à do.	2
8.	Stein= und Holzkohlen	à do.	1/2
9.	Rum, Cognac, Arrack, Wein, Spriet, Branntewein und andere ähnliche nicht speciell tarifirte Waaren	à Anker	3
10.	Bier, Branntewein, Essig, Mineralwasser in Flaschen und Kruken	à 100 Stück	8
11.	Wein, Rum und sonstige Spirituosen, in Flaschen und Kruken	à 100 do.	16
12.	Holz:		
	a) Mahagoni und andere feine Holzarten	à 100 Cubikfuß	24
	b) eichenes Bauholz	à 100 do.	16
	c) föhrenes und anderes Bau= und Nutzholz	à 100 do.	8
	d) Brennholz à Faden von	à 80 do.	4
13.	Torf, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger, Seetang, Sand, Muscheln, Kalksteine, Dachziegel, Mauersteine, Steinsalz, Mühlen=, Schleif=, Treppen= und Leichensteine, Fliesen und andere Steine	à Commerzlast	8
14.	Guano und sonstiger Patentdünger	à 100 ℔	2
15.	Gebühr für die Hebung und Aufsicht 5%, jedoch nur für jede vollen 20 ß.		

Anmerkung. Von Waaren, welche eingehend bereits die Abgabe bezahlt haben, wird solche beim Ausgehen nicht wieder entrichtet.

In Gemäßheit Allerhöchster Resolution vom 7ten December 1843 wird vorstehender Tarif bis weiter hiedurch genehmigt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 23sten Juni 1859.

I. J. Unsgaard.

C. Griebel.

Nr. 52. **Ministerialschreiben, betreffend eine Abänderung des Localstatuts für die Stadt Rendsburg.**

In Uebereinstimmung mit dem gefälligen berichtlichen Antrage ...... ist die in dem § 23 des Rendsburger Localstatuts vom 22sten December v. J. enthaltene Bestimmung, nach welcher die Kosten für Irre als Polizeikosten aus der Stadtcasse abgehalten werden sollen, wieder aufgehoben und es genehmigt worden, daß die Kosten der Unterbringung und Versorgung unvermögender Irrer in der Stadt Rendsburg wie bisher aus der dortigen Armencasse bestritten werden.

....

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 25sten Juni 1859.

Vermischte Nachrichten.

Mit Rücksicht auf verschiedene hinsichtlich der Unterbeamtenstellen in den Aemtern Plön und Ahrensböck in Anrege gekommene Veränderungen ist mittelst Allerhöchster Resolution vom 6ten Juni d. J. bestimmt worden, daß statt eines gemeinschaftlichen Actuars für die Aemter Plön und Ahrensböck ein Actuar für das letztgedachte Amt mit dem rücksichtlich dieses Amtes durch die Allerhöchste Resolution vom 1sten December 1842 bestimmten Geschäftskreise und Einkommen unter einstweiliger Anweisung der Stadt Plön als Wohnort Allerhöchst ernannt werde, und der ernannte Actuar für das Amt Ahrensböck von dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg bis auf Weiteres zugleich als Actuar für das Amt Plön mit dem hinsichtlich dieses Amtes durch die Allerhöchste Resolution vom 1sten December 1842 bestimmten Geschäftskreise und Einkommen zu constituiren sei.

Unterm 22sten Juni d. J. haben Seine Majestät der König die juristische Facultät der Kieler Universität zur Verleihung der Würde eines Doctors der Rechte an den Candidaten Walter Seestern-Pauly aus Schwarzenbeck Allerhöchst zu autorisiren geruhet.

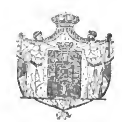
Seine Majestät der König haben unterm 17ten Juni d. J. dem Tuchfabricanten Claus Mohrdieck in Uetersen auf 10 Jahre ein Allerhöchstes Patent für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg auf die ausschließliche Anfertigung von Continues für Wollspinnerei nach einer von ihm angegebenen Construction Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Personalien.

In Gemäßheit Allerhöchster Resolution vom 22sten Juni d. J. ist der Actuar des Amtes Ahrensböck, Etatsrath Theodor Schultze, unterm 25sten s. M. durch das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg bis auf Weiteres zugleich als Actuar für das Amt Plön constituirt worden.

Seine Majestät der König haben unterm 22sten Juni d. J. den Ober- und Landgerichtsadvocaten Johann Friedrich Schröder und Paul Friedrich Werner Hugo Kraus in Kiel die Erlaubniß zur Praxis bei dem Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte Allergnädigst zu ertheilen geruhet.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

17tes Stück. Kopenhagen, den 5ten Juli. **1859.**

Erste Abtheilung.

Nr. 53. **Patent, betreffend die Repartition des von dem Herzogthum Holstein aufzubringenden Beitrags zu den Kosten der in dem Zeitraum vom 1sten April 1859 bis zum 1sten April 1860 für Rechnung der Finanzcasse in Bau genommenen Chausseestrecken.**

Nachdem mittelst Allerhöchsten Patents vom 12ten Januar 1854 die Vertheilungsnorm für den Beitrag des Herzogthums Holstein zu den Kosten des Kunststraßenbaues bis weiter festgestellt worden ist, sind nunmehr darnach die Beiträge des Herzogthums Holstein für den Zeitraum vom 1sten April 1859 bis zum 1sten April 1860 zu repartiren. Demgemäß wird Folgendes zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

§ 1.

Der von dem Herzogthum Holstein zu leistende Beitrag beträgt für die nach der Bekanntmachung vom 19ten April d. J. im Finanzjahre 18⁵⁹/₆₀ einzulösenden ca. 1,₂₂ Meilen der anticipirten Norderdithmarscher Chaussee und für ca. 1 Meile der zu bauenden Chaussee von Neumünster über Plön nach Todau 33,300 ℛ︎ und bleibt demnach, nach Abzug von 5710 ℛ︎ 34¹/₄ ß., welche im Vergleiche zu der durch das Patent vom 7ten Mai 1858 ausgeschriebenen Summe bisher zu viel eingekommen sind, die Summe von 27,589 ℛ︎ 61³/₄ ß., zu repartiren.

§ 2.

Zur Aufbringung dieser Summe sind 2 Schillinge für jede 100 ℛ︎ von dem Taxationswerthe der zur Grund- und Benutzungssteuer angesetzten Ländereien, nach den in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten Juli 1813 verfaßten und approbirten Steuerregistern unter Berücksichtigung der später verfügten Ab- und Zugänge, und gleichfalls 2 Schillinge für jede 100 ℛ︎ von dem gegenwärtigen Brandversicherungswerthe, oder in gesetzlicher Ermangelung eines solchen, von dem bei der Ansetzung zur Haussteuer maaßgebenden Taxationswerthe der Gebäude in den Städten, sowie in den zu den städtischen Wahldistricten gelegten Ortschaften und der zur Haussteuer angesetzten Gebäude in den sonstigen Landdistricten zu entrichten.

§ 3.

Die in Gemäßheit des § 2 in den Aemtern und Landschaften zu erhebenden Beiträge werden von den unmittelbar unter dem Ministerium stehenden Hebungsbeamten, die Beiträge aus den Städten von den Magistraten, die Beiträge aus den Klöstern aber und aus denjenigen Gütern und Koegen, welche zu dem unmittelbaren Hebungsdistricte der Holsteinischen Centralcasse gehören, von den klösterlichen, Guts- und Koegsbehörden directe an die gedachte Kasse abgeliefert.

§ 4.

Die nach dem § 2 für die Ländereien zu entrichtenden Beiträge sind zugleich mit dem letzten im Laufe dieses Jahres fälligen Termin der Grund- und Benutzungssteuer, die für die Gebäude zu entrichtenden Beiträge aber zugleich mit dem am 1sten October d. J. fälligen Termin der Haussteuer an diejenigen Beamten und Behörden, welche diese Steuer von den Unterthanen erheben, zu entrichten.

§ 5.

Zur Erhebung der nach dem Taxationswerthe der Ländereien zu entrichtenden Beiträge ist die Abfassung besonderer Hebungsregister nicht erforderlich. Ueber die nach dem Werthe der Gebäude zu entrichtenden Beiträge dagegen sind von denjenigen Beamten und Behörden, welche dieselbe erheben, specielle Register anzufertigen; zu welchem Ende die Branddirectoren den Hebungsbeamten auf Verlangen die erforderlichen Nachrichten unentgeldlich zu ertheilen haben. Diese Register sind den betreffenden Amtsrechnungen anzulegen.

§ 6.

Sollte in Folge der gegenwärtigen Repartition mehr oder weniger einkommen, als die vorgedachte Summe von 27,589 ℛ 61¾ ß., so wird der Ueberschuß bei einer demnächstigen ferneren Repartition abgezogen, der etwa eingekommene geringere Betrag aber zu der alsdann zu repartirenden Summe hinzugelegt werden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 29sten Juni 1859.

I. J. Unsgaard.

(L. S.)

Hems, Kzlst.

Zweite Abtheilung.

Nr. 54. Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Postexpeditionen (Nr. 8 / 1859.), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector.

....

4. Nach einer vom betreffenden Herausgeber erhaltenen Anzeige hat das hieselbst herausgekommene Blatt: „Söndagsblad" zu erscheinen aufgehört.

Das hieselbst erscheinende Blatt: „Dänische Correspondenz", welches vom 1sten Juli d. J. an mit dem in Altona erscheinenden Blatte: „Allgemeine Nordische Correspondenz" vereinigt und unter dem letztgedachten Titel herauskommen wird, hört von der angegebenen Zeit zu erscheinen auf.

Bei folgenden Zeitungen treten vom 1sten Juli d. J. an die dabei angeführten Preis-Veränderungen ein:

pr Quartal.

Zeitung oder Zeitschrift.	Abonnementspreis am Orte der Herausgabe.		Sämmtliche Postabgaben.		Die von den Abonnenten zu erhebende Gesammtsumme.		Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement bindend ist.
	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.		
„Priis-Couranten“..................	—	64	—	13	—	64		
„Friedrichstädter Intelligenzblatt“.......	—	32	—	7	—	32		

....

10. In Verfolg des Circulars $\frac{\text{Nr. 4.}}{1858.}$ 3 wird dem Königlichen Postcomtoir ꝛc. hierdurch nachrichtlich eröffnet, daß die Wegeentfernung zwischen Lübeck und Schwartau neuerdings zu 1 Meile und zwischen Schwartau und Eutin resp. Neustadt zu 3¾ Meilen festgestellt worden ist. Es sind diese Entfernungen künftighin bei der Berechnung des Personengeldes für die Reisenden mit den Königlichen Posten zwischen den genannten Orten zu Grunde zu legen und ist ferner die Personenposttaxe für das Herzogthum Holstein vom 4ten März 1856 hiernach zu berichtigen.

....

12. Auf dazu gegebene Veranlassung wird den Königlichen Postcomtoiren ꝛc. hierdurch zur Wahrnehmung des Erforderlichen mitgetheilt, daß der im Circular $\frac{\text{Nr. 9.}}{1850.}$ 16 mitgetheilte, ermäßigte Portosatz für die Correspondenz nach den Nordamerikanischen Freistaaten via Hamburg oder Bremen auch für die Correspondenz nach Californien und Oregon geltend ist.

13. Unter Hinweis auf das Cours-Circular $\frac{\text{Nr. 5.}}{1854.}$ III. wird den Königlichen Postcomtoiren zur Nachricht und weiteren Nachachtung mitgetheilt, daß für Kreuzbandsendungen nach Sardinien bei directer Spedirung durch die Schweiz, außer dem internen Dänischen Porto und dem Deutschen Vereinsporto, zur Zeit und bis weiter:

a) das schweizerische Porto 4 Rappen oder ½ Sgr. bis 1 Loth, und für jedes fernere Loth wie für Kreuzbandsendungen nach der Schweiz selbst (cfr. Cours-Circular $\frac{\text{Nr. 14.}}{1852.}$ I., für Schleswig $\frac{\text{Nr. 21.}}{1852.}$ I.), und

b) das sardinische Porto 1 Kreuzer für jede Zeitung, jeden Bogen oder jedes Blatt beträgt, wobei

1	Kreuzer	gleich	½	Sgr.
2	—	—	¾	—
3	—	—	1	—
4	—	—	1¼	—
5	—	—	1½	—
6	—	—	2	—
7	—	—	2	—

gerechnet werden.

14. Den Königlichen Postcomtoiren wird zur Wahrnehmung des Erforderlichen mitgetheilt, daß nach einer hieselbst gemachten Anzeige, vom 1sten k. M. an das gesammte fremde Porto für die Correspondenz nach der Republik Uruguay (Montevideo ꝛc.) (cfr. Cours-Circular $\frac{\text{Nr. 4.}}{1854.}$ 5) auf 12 Sgr. pr. Loth ermäßigt worden ist.

Kopenhagen, den 30sten Juni 1859.

Nr. 55. **Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Postexpeditionen ($\frac{\text{Nr. 9.}}{1859.}$), betreffend eine Declaration ihres reglementarischen Verhältnisses zu den Zeitungs-Abonnenten.**

Von dem Generalpostdirector.

In Verbindung mit dem Circular $\frac{\text{Nr. 21}}{1858.}$ 5 wird hiedurch mitgetheilt, daß die in den reglementarischen Bestimmungen über das Verhältniß zwischen den Abonnenten und den Postcomtoiren enthaltene Vorschrift, wonach die Comtoire in den näher bezeichneten Fällen zur möglichst schnellen Herbeischaffung etwa fehlender **Nummern** verpflichtet sind, gleichfalls auf Bogen von Romanen und andere ähnliche Beilagen, welche mit der Zeitung hätten folgen sollen, aber gefehlt haben, Anwendung finden soll, jedoch dergestalt, daß die Comtoire selbstredend zur Besorgung derartiger Requisitionen nur verpflichtet sein sollen, wenn die Abonnenten gleich nach Empfangnahme der betreffenden Zeitungen dem Comtoir die nöthige Anzeige von dem Fehlen der zugehörenden Einlage machen.

Kopenhagen, den 30sten Juni 1859.

S. Danneskiold Samsöe.

G. Ploug.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegsministeriums.

Von dem seiner Zeit durch den Generalmajor von Ohme zur Unterstützung bei der Erziehung armer Officierstöchter in Dänemark und Holstein gestifteten Legate ist Eine der für Holstein bestimmten Portionen, zum Betrage von 30 ℛ︁ jährlich, erledigt worden.

Mit Attesten wegen des vollen Namens und Alters, der Dürftigkeit, des Erziehungsortes s. w. d. a. des Kindes versehene Gesuche um diese, bis zum 18ten Lebensjahre zu bewilligende Portion sind innerhalb 6 Wochen a dato bei der Armee-Intendantur einzureichen.

Kopenhagen, den 1sten Juli 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegsministeriums.

Von dem durch den Oberst von Kalkreuth im Jahre 1743 für bejahrte, dürftige und wohlgediente, vom Landmilitairetat verabschiedete Officiere gestifteten Legate ist eine, 100 ℛ︁ jährlich betragende Portion durch Todesfall erledigt worden.

Gesuche um diese Legatportion, welche auf den Fundationsbestimmungen zufolge eingeholten Vorschlag der 4 ältesten Legatare von Seiner Majestät dem Könige vergeben wird, sind unter Anlegung gehöriger Bescheinigungen über Alter, Dienstverhältnisse und Dürftigkeit s. w. d. a. der Bewerber innerhalb 6 Wochen a dato bei der Armee-Intendantur einzureichen.

Kopenhagen, den 1sten Juli 1859.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

18tes Stück. Kopenhagen, den 9ten Juli. 1859.

Erste Abtheilung.

Nr. 56. Patent, betreffend die Einberufung der Provinzialstände für das Herzogthum Holstein zu einer außerordentlichen Versammlung.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit:

Mit Rücksicht auf die in Folge des Verhältnisses Unseres Herzogthums Holstein zum Deutschen Bunde in Aussicht stehenden außerordentlichen Ausgaben und die Nothwendigkeit, die zu dem Behuf erforderlichen Mittel herstellig zu machen, haben Wir zu beschließen Uns Allerhöchst bewogen gefunden, in Gemäßheit des § 10 der Verordnung vom 11ten Juni 1854, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein, die Provinzialstände dieses Herzogthums zum Montage dem 25sten Juli des gegenwärtigen Jahres zu einer außerordentlichen Versammlung kraft dieses einzuberufen.

Indem Wir Solches sämmtlichen Unseren lieben und getreuen Unterthanen in Unserem Herzogthum Holstein hiedurch eröffnen, befehlen Wir zugleich Unseren getreuen Provinzialständen des Herzogthums Holstein, den Abgeordneten oder den verfassungsmäßig statt ihrer eintretenden Stellvertretern, daß sie sich zu dem gedachten 25sten Juli in Unserer Stadt Itzehoe einfinden und desjenigen gewärtig sein sollen, welches Wir denselben durch Unseren Commissarius werden vorlegen lassen.

Die Versammlung hat ihre Verhandlungen so einzurichten, daß dieselben innerhalb drei Wochen beendigt sein können.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben Skodsborg, den 7ten Juli 1859.

Frederik R.

(L. S. R.)

I. J. Unsgaard.

Nr. 57. **Patent, betreffend einige Modificationen des der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 angehängten Verzeichnisses der Haupt- und Nebenlandstraßen im Herzogthum Holstein.**

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein, wie folgt:

§ 1.

Nach Vollendung des Chausseebaus auf der im § 1 des Patents vom 1sten Februar 1854 sub Nr. 2 aufgeführten Hauptlandstraße von Neumünster über Ploen nach Eutin bis zur Landesgrenze am Dodau ist von den im Anhang A. II. der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 ohne Nr. aufgeführten Hauptlandstraßen zunächst die Wegestrecke von Ploen nach Preetz als Kunststraße herzustellen, sodann — jedoch nicht vor Neujahr 1863 — die nach Maaßgabe des § 74 der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 bereits chaussirte Landstraße von Preetz nach Kiel für Rechnung Unserer Finanzkasse einzulösen, die Hauptlandstraße von Heiligenhafen nach Oldenburg aber so weit thunlich vor oder gleichzeitig mit dieser Einlösung zu bauen.

§ 2.

Folgende Wege werden in die Classe der Nebenlandstraßen versetzt:

1) von Hanerau über Schenefeld nach Itzehoe;

2) von Heide über Albersdorf nach Grünthal;
3) von Hennstedt nach Süderheistedt.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben Skodsborg, den 17ten **Juni** 1859.

Frederik R.

(L. S. R.)

I. J. Unsgaard.

Zweite Abtheilung.

Nr. 58. Verfügung, betreffend die Ausübung der Advocatur in der Stadt Altona.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden **König** zu **Dänemark,** der **Wenden** und **Gothen, Herzog** zu **Schleswig, Holstein, Stormarn,** der **Dithmarschen** und zu **Lauenburg,** wie auch zu **Oldenburg,** &c. &c.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein, wie folgt:

§ 1.

Die in der Stadt Altona bestehende Einrichtung, der zufolge die Ausübung der Advocatur bei dem dortigen Magistrat und Consistorio den für Altona ernannten Obergerichtsadvocaten und die Praxis bei dem Niedergericht den von dem dortigen Oberpräsidio bestallten Procuratoren ausschließlich zusteht, zur Praxis bei dem Oberpräsidio und dem Wechselgericht aber beide Classen von Anwälden befugt sind, wird hiedurch aufgehoben.

§ 2.

Es sollen dagegen sowohl die Altonaer Obergerichtsadvocaten als die Niedergerichtsprocuratoren zur Praxis bei sämmtlichen Gerichten der Stadt Altona befugt sein. In Zukunft sind zur Ausübung der Advocatur bei den Altonaer Gerichten alle mit einer Advocatenbestallung für das Herzogthum Holstein versehenen Anwälde berechtigt.

§ 3.

In Ansehung der Ausübung der Advocatur in Altonaischen Rechtssachen bei den Holsteinischen Oberdicasterien und dem Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte kommen in Zukunft die desfalls bestehenden allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung. Jedoch verbleibt den jetzigen Altonaer Obergerichtsadvocaten die

Befugniß, in Altonaer Sachen vor dem Holsteinischen Obergericht und dem Oberappellationsgerichte zu practisiren auch fernerweitig.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben Skodsborg, den 17ten Juni 1859.

Frederik R.

(L. S. R.)

I. J. Unsgaard.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 25sten v. M. die Wahl des bisherigen Subrectors an der Ratzeburger Gelehrtenschule, Carl Georg Johannes Burmester, zum Conrector oder dritten Lehrer an der genannten Gelehrtenschule zu bestätigen, — wie den bisherigen Forstaufseher Franz Lorenzen zu Sattenfelde zum Holzvogt zu Rethwisch, Amtes Rethwisch, zu ernennen Allergnädigst geruhet.

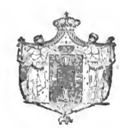
Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 6ten Mai d. J. dem Kleinschmied und Maschinenarbeiter Albrecht Adolph Frederichsen in Kopenhagen auf die ausschließliche Anfertigung von Thürschlössern nach einer von ihm angegebenen Construction auf 5 Jahre, wie auf die ausschließliche Anfertigung von Plätteisen nach einer von ihm angegebenen Construction auf 3 Jahre, — desgleichen dem Fabrikbesitzer A. Heegaard zu Frederikswerk, Amtes Frederiksborg, auf die ausschließliche Anfertigung von Pumpen nach einer von ihm angegebenen Construction auf 5 Jahre Allerhöchste Patente für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu ertheilen geruhet.

Berichtigung.

In dem, Stück XVI., Nr. 51 des diesjährigen Gesetz- und Ministerialblattes abgedruckten Tarif der für die Benutzung des Störstroms bei Itzehoe zu erlegenden Abgaben ist sub A. 3. — S. 190, Z. 11 von unten — „6 Faden" statt „16 Faden" zu lesen.

Druck und Verlag von J. H. Schulz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

19tes Stück. Kopenhagen, den 14ten Juli. 1859.

Zweite Abtheilung.

Nr. 59. Statut der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft, — revidirt in Veranlassung des von der Gesellschaft auf Prioritätsactien zur Ausführung gebrachten Glückstadt-Itzehoer Eisenbahnbaues, — nebst der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde.

Wir Christian der Achte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg.

Thun kund hiemit: Nachdem von dem Ausschusse der Gesellschaft, welche zum Zweck der Erbauung und Benutzung der in die Altona-Kieler Eisenbahn einmündenden Zweigbahn von Glückstadt nach Elmshorn unter der Benennung

„Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft"

zusammengetreten ist, in Gemäßheit des Beschlusses der am 29sten März d. J. abgehaltenen Generalversammlung der Actionaire dieser Eisenbahn ein Entwurf zu den Statuten dieser Gesellschaft ausgearbeitet und dieser Entwurf Uns demnächst allerunterthänigst vorgetragen worden ist, ertheilen Wir dem hieneben angeschlossenen Statute der

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft, welcher Wir hiedurch die Rechte einer Corporation Allergnädigst beigelegt haben wollen, Unsere Allerhöchste Genehmigung.

Wonach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Kopenhagen, den 26sten Juli 1844.

(L. S. R.) **Christian R.**

Moltke.

Garlieb. Wedel. Francke. Liliencron.

Lesser.

Allerhöchste Bestätigung
des Gesellschafts-Statuts der Glückstadt-Elmshorner
Eisenbahn-Gesellschaft.

Vorbemerkung.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Resolution vom 12ten Februar 1859 den von der Gesellschaft, in Veranlassung des auf Prioritäts-Actien zur Ausführung gebrachten Glückstadt-Itzehoer Eisenbahnbaues, statutenmäßig beschlossenen Abänderungen und Ergänzungen des unterm 26sten Juli 1844 Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsstatuts die Allerhöchste Genehmigung ertheilt.

Diese Abänderungen und Ergänzungen sind in dem Context dieses Statuts durch den Gebrauch von Cursiv-Schrift*) hervorgehoben.

Statut der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft, revidirt in Veranlassung des von der Gesellschaft auf Prioritätsactien zur Ausführung gebrachten Glückstadt-Itzehoer Eisenbahn-Baues.

Actien-Gesellschaft.

§ 1. **Zweck.** Die Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft hat durch Allerhöchste Resolution vom 4ten October 1854, Anlage No. 1, auf ihr desfälliges Ansuchen die Erlaubniß erhalten, für den Bau einer Eisenbahn von Glückstadt nach Itzehoe im Anschluß an die Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn eine Actienzeichnung eröffnen zu dürfen, und es hat dieselbe darauf, nachdem das zur Ausführung des gedachten Unternehmens laut Programms vom 18ten December 1854 veranschlagte Capital durch die geschehene Zeichnung von 2720 Stück Actien à 200 ℛ R.-M. herstellig gemacht worden war, durch Allerhöchste Resolution vom 4ten Juni 1856 eine Concession zur Erbauung und Benutzung einer Glückstadt-Itzehoer Eisenbahn erhalten. Anlage No. 2.

In Veranlassung dieser Bauausführung nimmt die bisherige Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft diejenigen, welche auf Grundlage des erwähnten Programms zur Actienzeichnung auf eine vereinigte Elmshorn-Glückstadt-Itzehoer Eisenbahn d. d. den 18ten December 1854 bei diesem Unternehmen sich mit Actien betheiligt haben, in sich nach Maaßgabe dieses gegenwärtigen Statuts auf, und bilden diese letztgedachten Actionaire in nachstehender Art und Weise mit den Actionairen der bisherigen

*) Statt der Cursiv-Schrift ist in dem gegenwärtigen Abdrucke kleinere Schrift gebraucht worden.

Glückstadt-Elmshorner Bahn eine Gesellschaft, welche den Namen Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft behält, und welcher vereinigten Gesellschaft sowohl die Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn c. p. als die im Anschluß an dieselbe ausgeführte Eisenbahn von Glückstadt nach Itzehoe c. p. als gemeinschaftliches Eigenthum gehört.

Sämmtliche Actionaire sowohl die der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn als die, welche für den Bau der Bahn von Glückstadt nach Itzehoe gezeichnet haben, haben gleiche Rechte und Verbindlichkeiten, soweit nicht einige nothwendige Modificationen im gegenwärtigen Statut enthalten sind, oder statutarisch noch werden bestimmt werden.

Nach Inhalt der sub Anlage No. 1 beigefügten Allerhöchsten Resolution vom 4ten October 1854 ist der Gesellschaft die Zusicherung ertheilt worden, daß, so lange sie im Besitze der von Elmshorn über Glückstadt nach Itzehoe gebauten Bahn verbleiben werde, keine andere Bahn von Itzehoe aus oder weiter aus dem westlichen Holstein über die Stör bis an König Christians VIII. Ostseebahn südlich von Wrist gestattet, bei etwaniger Concessionirung einer Itzehoe-Wrister Bahn aber die Ausmündung derselben in den Glückstadt-Itzehoer Bahnhof zur Bedingung gemacht werden solle.

§ 2. Bahn. Die Bahnlinie für die Glückstadt-Itzehoer Eisenbahn, welche sich der bestehenden Glückstadt-Elmshorner Bahn anschließt, ist durch den Allerhöchst genehmigten Bauplan bestimmt. Zu der Eisenbahn gehören außer der eigentlichen Bahn alle zu derselben erforderlichen Anlagen, wie die von der Gesellschaft erbauten oder erkauften Gebäude und die etwa von der Gesellschaft anzuschaffenden Geräthe, Maschinen und Transportmittel.

Die Verhältnisse zwischen der Glückstadt-Elmshorner und der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft sind wegen des von dieser letzteren übernommenen Betriebes auf der ganzen Elmshorn-Glückstadt-Itzehoer Bahn durch einen am 4/9ten September 1857 abgeschlossenen Vertrag bestimmt.

§ 3. Capital. Behufs des Baues der Bahn von Elmshorn nach Glückstadt sind:

1. 3000 Stück Glückstadt-Elmshorner Actien, jede zu 100 Species ($9^1/_4$ Stück die Mark fein) jetzt à 200 ℛ R.-M. ($18^1/_2$ Stück die Mark fein), auf welche Zahl die zur Bauausführung der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn programmmäßig veranschlagten 1600 Stück Actien à 100 Species haben vermehrt werden müssen, creirt. Von diesen 3000 Stück Glückstadt-Elmshorner Actien, welche im Verhältniß zu den gleich nachher anzuführenden Glückstadt-Itzehoer Prioritätsactien nunmehr Stammactien genannt werden sollen, sind jedoch zur Zeit nur 2650 Stück emittirt, und die anderen 350 Stück seither im Besitz der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft verblieben, wogegen diese Gesellschaft ihre Bahn mit einer Capitalschuld von 64,000 ℛ R.-M. belastet hat, welche Schuld aber aus dem in dem Programm zur Actienzeichnung für die Glückstadt-Itzehoer Bahn vom 18ten December 1854 veranschlagten Capital von 544,000 ℛ R.-M. in Gemäßheit dieses Programms wieder getilgt werden wird. Die Emission der gedachten 350 Stück Stammactien nach Maaßgabe des Beschlusses der Generalversammlung vom 21sten April 1845 zu bewerkstelligen, bleibt den Gesellschaftsbehörden auch fernerhin vorbehalten, wenn nach ihrem Erachten das Bedürfniß einer entsprechenden Vermehrung des Gesellschaftscapitals vorliegen sollte.
2. Zur Ausführung des Glückstadt-Itzehoer Eisenbahnunternehmens ist programmmäßig ein Capital von 544,000 ℛ R.-M. bestimmt worden, zu dessen Herbeischaffung 2720 Stück Actien à 200 ℛ R.-M. mit den in nacherwähnter Weise ihnen beigelegten Prioritätsvorrechten nach dem besagten Programm gezeichnet werden sollten, und gezeichnet worden sind. Diese 2720 Stück Actien, welche Prioritätsactien genannt werden sollen, sind, was zunächst das durch sie repräsentirte Capital anlangt, nach Inhalt des erwähnten Programms vom 18ten December 1854 im Verhältnisse zu den sub 1 genannten 3000 Stück Glückstadt-Elmshorner Stammactien in der Weise bevorzugt, daß im Falle eines Verkaufs der Gesammtbahn oder einer Auflösung der Gesellschaft das durch sie repräsentirte Capital von 544,000 ℛ R.-M. dergestalt vorgehen soll, daß erst die 2720 Stück Prioritätsactien aus der Verkaufssumme oder dem sonstigen Erlöse für die Gesammtbahn c. p. zu ihrem vollen Nominalbetrage von 200 ℛ R.-M. à Actie auszuzahlen und einzulösen sind also, daß erst, wenn die volle Befriedigung des Prioritätsactiencapitals von 544,000 ℛ R.-M. geschehen ist, eine Auslösung der 3000 Stück Glückstadt-Elmshorner Stammactien bis zum vollen Nominalbetrage à 200 ℛ R.-M. ($18^1/_2$ Stück die Mark fein) Platz greifen, oder im Fall der Insufficienz des Gesammterlöses hierzu eine gleichmäßige Repartition desselben über diese Stammactien Statt finden kann. Dagegen soll ein auch nach vollständiger Befriedigung des Stammactiencapitals von 600,000 ℛ

R.-M. annoch verbleibender Ueberschuß in Gemäßheit des mehrerwähnten Programms vom 18ten December 1854 gleichmäßig über die Stamm- und Prioritätsactien vertheilt werden.

§ 4. Mitglieder. Mitglieder der Gesellschaft sind sowohl diejenigen, welche Inhaber der gedachten Stammactien sind, als auch diejenigen, welche sich für die besagten Prioritätsactien gezeichnet haben, und nach Ausstellung dieser Actien und Interimsactien, die Inhaber dieser Documente.

§ 5. Vertretung. Das Gesammtinteresse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

1. durch die Generalversammlungen sämmtlicher Actionaire,
2. durch den Ausschuß und
3. durch die Geschäfts-Direction.

§ 6. Verpflichtung. Die Actiengesellschaft wird durch die von ihr in Generalversammlungen (§ 36—47 incl.) statutenmäßig gefaßten Beschlüsse, gegen Dritte aber durch ihre Vertreter (§ 5) unbedingt verpflichtet.

§ 7. Gerichtsstand. Die Actiengesellschaft hat ihren Gerichtsstand vor dem Holsteinischen Obergerichte.

§ 8. Verhältniß zum Staate. Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden durch die ihr Allerhöchst beigelegte Eigenschaft einer Corporation, durch die in Folge Allerhöchster Resolution erlassene Bekanntmachung vom 18ten Mai 1840, insoweit als sie für die Bahnanlagen der Gesellschaft zufolge der dieser ertheilten Bauconcessionen Gültigkeit hat, durch die Allerhöchste Resolution vom 10ten November 1843,

Anlage No. 3,

durch die Allerhöchste Resolution vom 4ten October 1854 (Anlage No. 1), durch den Inhalt der Allerhöchsten Concession vom 26sten Juli 1844,

Anlage No. 4,

und durch die Instruction des Allerhöchst ernannten Commissairs für das Eisenbahnunternehmen,

Anlage No. 5,

ferner durch die Allerhöchste Concession zur Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Glückstadt nach Itzehoe vom 4ten Juni 1856 (Anlage No. 2), so wie durch die Allerhöchste Resolution vom 30sten November 1857,

Anlage No. 6,

und durch die Allerhöchste Resolution vom 19ten März 1858,

Anlage No. 7,

imgleichen durch den mit der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Betriebsvertrag, so lange derselbe dauert, und insofern er die Genehmigung des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg erhalten hat, und endlich durch sonstige in Betreff der Eisenbahn erlassene oder künftig ergehende Verfügungen geregelt.

§ 9. Dauer. Die Actiengesellschaft kann nur aufgelöst werden durch Beschluß einer nach Production von mindestens zwei Drittheilen der Actien stattfindenden Generalversammlung, in welcher wenigstens drei Viertheile der abgegebenen Stimmen für die Auflösung sich entscheiden. Ist letztere beschlossen und hat dieser Beschluß die zur Wirksamkeit desselben erforderliche Allerhöchste Genehmigung erhalten, so wird nach vorgängiger vom Ausschuß darüber erlassener Bekanntmachung das Eigenthum der Gesellschaft constatirt und so weit möglich veräußert.

Zur Sicherung der Ansprüche unbekannter Gläubiger wird ein Proclam extrahirt, und wenn dies abgelaufen, der nach Berichtigung sämmtlicher Schulden verbliebene Baarbestand auf das Capital der dann in Kraft stehenden Actien statutenmäßig vertheilt.

Die Schlußrechnung ist nach erfolgter Prüfung durch den Ausschuß einer zusammenzuberufenden Generalversammlung zur Justification, so wie zur Liberirung der Direction und sonstiger Interessenten vorzulegen.

Actien.

§ 10. Zahl. Das Actiencapital für die Eisenbahn von Elmshorn über Glückstadt nach Itzehoe, welches theils gezahlt ist, theils für die auszustellenden Prioritätsactien gezahlt werden wird und theils durch die seither noch nicht emittirten

350 Stück Stammactien (§ 3) repräsentirt wird, beträgt zusammen 1,144,000 Rthlr. R.-M. und kann nur in Folge eines Allerhöchst genehmigten Beschlusses der Generalversammlung darüber hinaus vermehrt werden.

§ 11. Eigenschaft. Die Actien lauten auf Inhaber (au porteur) und es wird der jedesmalige körperliche Inhaber, ohne Rücksicht auf den Besitztitel, als Actionair betrachtet. Jedoch steht es auch dem Actieninhaber frei, seine Actien auf Namen in den Büchern der Gesellschaft notiren, solches auf der Actie bemerken, demnächst aber auch dieses Verfahren rückgängig machen zu lassen, wodurch die Actie dann wiederum Inhaberactie wird.

Die zur Ausführung des Glückstadt-Itzehoer Eisenbahnunternehmens emittirten 2720 Stück Actien à 200 ℛ R.-M. sind Prioritätsactien und führen den Namen „Prioritätsactien der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft". Die diesen 2720 Stück Actien im Vergleich zu den 3000 Stück Glückstadt-Elmshorner Stammactien beigelegte Priorität besteht, außer dem ihnen im Fall einer Auflösung der Gesellschaft oder eines Verkaufs der Bahn beigelegten Vorzuge (§ 3), ferner auch noch in Bezug auf die Dividendenzahlung aus der Einnahme der Elmshorn-Glückstadt-Itzehoer Eisenbahn, wie hier unten im § 24 enthalten ist.

Jeder Actionair hat nach Verhältniß der Zahl seiner Actien Antheil an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft nach Maaßgabe des § 3 und § 24 dieses Statuts; er haftet jedoch für Verbindlichkeiten derselben nur mit dem Betrage seiner Actien, niemals aber mit seinem übrigen Vermögen, auch nicht mit den von den Einschüssen und Actien ihm bereits zugefallenen Zinsen und Dividenden, wogegen er die geleisteten Zahlungen während des Bestehens der Gesellschaft auf keinen Fall zurückfordern kann.

§ 12. Belauf. Auf jede Actie kann, einschließlich der gegen die ersten Quittungen, von welchen unter No. 8 und 9 Schemata beigefügt sind, ausgezahlten 5 pCt., ein Gesammteinschuß von höchstens Zweihundert Reichsthalern R.-M. eingefordert, diese Bestimmung aber auf keine Weise abgeändert werden.

(Schemata der Quittungen, Anlagen No. 8 und 9.)

§ 13. Interimsactien. Nach Einzahlung der ersten 25 pCt. des Actiencapitals wird eine mit dem Namen des Zeichners versehene Quittung nach den sub No. 10 und 11 beigefügten Mustern ertheilt und darin die über die ersten 5 pCt. ertheilte Quittung für annullirt erklärt.

(Schemata der Interimsactien, Anlagen No. 10 und 11.)

§ 14. Form. Nach Einzahlung von 40 pCt. des ganzen Nominalbetrages werden die Interimsactienscheine gegen auf Inhaber lautende Actien kostenfrei umgetauscht und werden dieselben nach den unter No. 12, 13, 14 und 15 beigefügten Mustern ausgefertigt und von je zwei Directoren durch eigenhändige Namensunterschrift vollzogen.

Für schadhaft gewordene Actiendocumente, deren wesentliche Bestandtheile unversehrt erhalten sind, und gegen Rückgabe derselben, können neue Ausfertigungen gegen eine dafür anzusetzende, den wirklichen Kosten entsprechende Gebühr ausgegeben werden.

(Schemata der Actien, Anlagen 12, 13, 14 und 15.)

Einzahlungen.

§ 15. Belauf. Die Einzahlung auf die Actien kann nur in Raten von nicht mehr als 20 pCt. und in nicht kürzeren Fristen als von 2 zu 2 Monaten verlangt werden.

Doch steht es dem Ausschusse frei, zu gestatten, daß die Actionaire auf den Betrag ihrer Actien größere Einschüsse leisten, als nach der vorstehenden Bestimmung verlangt werden können.

§ 16. Termine. Die jedesmaligen Zahltage der Einschüsse und deren Größe sind vom Ausschuß auf den Antrag der Direction (§ 64 c.) dergestalt festzusetzen, daß zwischen dem Zahltage und dem letzten Abdruck der, die Aufforderung zur Einzahlung enthaltenden Bekanntmachung (§ 33) eine Frist von mindestens 14 Tagen inneliegt.

§ 17. Leistung. Der Zeichner der Actie haftet unbedingt für die Einzahlung bis zu 40 pCt. des ganzen Nominalbetrages und wird erst dadurch zu einer auf Inhaber lautenden Actie, mit deren Ertheilung alle

weitere Haft des Zeichners cessirt, berechtigt. Die jedesmalige Zahlung der eingeforderten Raten ist, unter Rückgabe der früheren resp. Interimsactienscheine oder Actien gegen neue dergleichen, welche auf den Gesammtbetrag der bis dahin geleisteten Einschüsse lauten, zu leisten.

§ 18. Folgen der Versäumniß. Sollten jedoch Zeichner einer Actie vor eingezahlten 40 pCt. oder nach Einzahlung von 40 pCt. Inhaber der Actien eine festgesetzte Theilzahlung innerhalb 4 Wochen nach dem angekündigten Zahltage nicht geleistet haben, so sollen dieselben zuvörderst mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch die im § 33 genannten Zeitungen aufgefordert werden, diese Zahlung innerhalb der folgenden 4 Wochen mit einem Aufschlag von 5 pCt. zu leisten. Erfolgt aber auch innerhalb dieser letzten Frist die Zahlung des Einschusses mit den so eben erwähnten 5 pCt. nicht, so ist der Säumige, ohne seinerseits, ehe er 40 pCt. gezahlt hat, liberirt zu sein, doch aller Ansprüche an die Gesellschaft und deren Eigenthum verlustig.

An die Stelle einer solchergestalt erloschenen Actie kann eine andere ausgefertigt und diese zum Besten der Gesellschaft öffentlich oder unter der Hand verkauft werden.

Renten.

Zinsen.

§ 19. Beginn. Nach Einzahlung von 50 Procent auf die Actien, werden bis zur Uebergabe der Bahn zum Betriebe nach Verhältniß des Eingezahlten 4 Procent pro anno Zinsen bezahlt.

§ 20. Dauer. Die Verzinsung beginnt mit dem in der desfallsigen Bekanntmachung anzugebenden Tage.

§ 21. Termine. Die Zinsen sind in geeigneten, vom Ausschusse annoch näher zu bestimmenden Zeitabschnitten auszuzahlen.

§ 22. Begründung. Das erforderliche Geld zur Zahlung der Zinsen wird aus dem Actiencapital entnommen.

Dividenden.

§ 23. Beginn. Bis zu dem Tage, wo die Glückstadt-Itzehoer Bahn zum Betriebe übergeben worden ist, kommt der Reinertrag aus der Glückstadt-Elmshorner Bahn den Stammactien als Dividende zu Gute, und participiren die Prioritätsactien erst vom Tage der erwähnten Uebergabe der Glückstadt-Itzehoer Bahn an, an der Einnahme aus derselben, bis wohin dagegen (§ 19) die Zinszahlung an dieselben fortgesetzt wird.

Der Reinertrag der Elmshorn-Glückstadt-Itzehoer Bahn wird, nach Abzug desjenigen, was dem Reservefond davon zufließt, nach näherer Bestimmung des Ausschusses, jedoch unter Beobachtung der den Prioritätsactien beigelegten Priorität und Bevorzugung (§ 24), als Dividende unter die Actionaire aufgetheilt. Der Zahlungstermin ist später, wenn die Gesellschaft selbst den Betrieb übernehmen sollte, von dem Ausschusse ein für alle Mal fest zu bestimmen. So lange jedoch der mit der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft abgeschlossene Vertrag in Kraft bleiben wird, wird die Vertheilung der Dividende stattfinden spätestens 6 Wochen, nachdem der an die Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft auszuzahlende Antheil an der Brutto-Einnahme der Bahn von der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft ausbezahlt sein wird.

§ 24. Bestimmung. Bei der Bestimmung der alljährlich zu vertheilenden Dividende an die Actionaire kommt zunächst die den zur Ausführung des Glückstadt-Itzehoer Eisenbahnunternehmens emittirten 2720 Stück Actien auch in Bezug auf die Dividendenzahlung eingeräumte Priorität vor den Stammactien (§ 11) in Betracht. Dieselbe besteht darin, daß bei der Dividendenzahlung aus der jährlichen Einnahme der Elmshorn-Glückstadt-Itzehoer Bahn die erwähnten 2720 Stück Actien als Prioritätsactien (§ 11) den Stammactien dergestalt vorgehen, daß an dieselben, wenn die reine Jahreseinnahme so weit reicht, zuerst und im Vorwege 4½ Procent Dividende ausgezahlt werden, also, daß die Inhaber der 3000 Stück Stammactien erst dann auf Zahlung einer Dividende Anspruch machen können, wenn jene 4½ Procent Dividende an die Prioritätsactien vertheilt worden sind. Erst wenn dies geschehen, haben die Stammactien demnach, falls die reine Jahreseinnahme so weit reicht, eine Dividende und zwar von 4 Procent zu genießen und soll ein etwaniger dann noch vorhandener Restbetrag der reinen Jahreseinnahme gleichmäßig über sämmtliche Actien vertheilt werden. Es besteht demnach die Regel, daß nach Berücksichtigung des Reservefonds der Gesellschaft (§ 30 und § 61 f. dieses Statuts) von dem zu vertheilenden jährlichen Reinertrage der Gesammtbahn, insofern derselbe dazu ausreichend ist, erst 4½ Procent an die 2720 Stück Prioritätsactien zu ver-

theilen sind, dann die Stammactien mit einer Dividende von 4 Procent zur Perception gelangen und ein nach dieser Dividendenvertheilung etwa noch vorhandener Ueberschuß unter sämmtliche Actionaire nach Maaßgabe der Actien gleichmäßig zu repartiren ist.

§ 25. Bekanntmachung. Der Betrag der Dividende, welche für die resp. Actien bezahlt werden kann, ist nach Inhalt der bezüglichen Vorschriften des Statuts vom Ausschusse bekannt zu machen.

§ 26. Dividendenscheine mit Talons. Die Dividendenscheine für die Actien werden nach den sub

Anlage No. 16 und 17

beigefügten Formularen ausgestellt werden. Die Dividenden werden gegen Rückgabe der Dividendenscheine ausgezahlt. Bei Einzahlung der den Nominalbetrag der Actie erfüllenden letzten Rate wird eine Serie von Dividendenscheinen mit angefügtem Talon,

Schemata, Anlage No. 18 und 19,

ausgegeben.

Die Talons sind künftig jedesmal im Zahlungstermin des letzten dazu gehörigen Dividendenscheins mit diesen zurückzuliefern und dagegen neue Talons mit neuen Serien von Dividendenscheinen zu verabfolgen.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für Zinsen und Dividenden.

§ 27. Auszahlung. Die Zinsen sowohl, wie die Dividenden werden in Glückstadt ausbezahlt und zwar die Zinsen an die Vorzeiger der Actien (§ 14) und gegen deren Quittung und die Dividenden an die Inhaber der Dividendenscheine und gegen deren Rückgabe und werden hiedurch alle weiteren an die Gesellschaft zu machenden Ansprüche aufgehoben.

§ 28. Verjährung. Zinsen und Dividenden, welche innerhalb 4 Jahren vom Zahlungstermin an nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftskasse und es werden mit dieser Frist die betreffenden Dividendenscheine ungültig, dafern der Ausschuß vor Eintritt der gedachten Verjährung von dem Antrage auf Edictalladung wegen der entsprechenden Documente keine Kenntniß erhält. Hat dagegen ein Mortificationsverfahren nach § 35 stattgefunden, so verfallen die bei Publication des Präclusiv-Erkenntnisses schon zahlbar gewesenen Renten, welche wegen Mangels der betreffenden Documente vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausbezahlt werden konnten, der Gesellschaft, wenn sie innerhalb eines Jahres, von der Publication dieses Erkenntnisses angerechnet, nicht erhoben werden.

Durch Ablauf dieser vier- und resp. einjährigen Verjährungsfrist erlischt jeder Anspruch an die Actiengesellschaft wegen der verfallenen Zinsen und Dividenden.

Reservefond.

§ 29. Entstehung. Der zur Deckung außergewöhnlicher Ausgaben bestimmte Reservefond geht, so weit er für die Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn bis jetzt vorhanden ist, in das Miteigenthum der hinzugetretenen Actionaire für die Ausführung der Glückstadt-Itzehoer Bahn über. Seine Vergrößerung entsteht, so lange Ausschuß und Direction über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ansammlung desselben einverstanden sind, durch Innehaltung einer Quote des Ertragsüberschusses.

§ 30. Belauf. Dieser dem Reservefond zufließende Theil wird bis weiter auf $^1/_5$ des vor der Dividendenvertheilung resultirenden Ertragsüberschusses bestimmt, doch ist der Ausschuß befugt, diese Quote nach den Umständen zu vermindern oder bis zu $^1/_4$ des Ertragsüberschusses zu erhöhen.

§ 31. Verwaltung. So weit nicht der Reservefond zur Deckung außerordentlicher Ausgaben verwandt wird, ist er fruchtbringend zu machen, darf aber für diesen Zweck nicht in dem Eisenbahnunternehmen selbst angelegt werden.

§ 32. Verwendung. Es ist von der Direction über den Reservefond besondere Rechnung zu halten und der Ausschuß hat im Einverständniß mit der Direction über die Verwendung desselben zu verfügen.

Bekanntmachungen.

§ 33. Modalität. Die an die Mitglieder der Actiengesellschaft zu richtenden Bekanntmachungen sind durch den Altonaer Mercur, die Glückstädter Fortuna, das Elmshorner Wochenblatt, die Berlingsche Zeitung, die Hamburger Nachrichten und die Holsteinischen Anzeigen mittelst je dreimaliger Insertion zu veröffentlichen.

§ 34. Wirkungen. Alle in vorstehender Maaße erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Mitglieder der Actiengesellschaft verbindlich und begründen den Eintritt der nach gegenwärtigen Statuten damit verknüpften Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Anspruch genommen werden könnte.

Mortificationsverfahren.

§ 35. Verlorne, vernichtete, oder sonst ihren Inhabern abhanden gekommene Quittungen, Interimsactienscheine, Actien, Talons oder Dividendenscheine können nach Maaßgabe und unter den Voraussetzungen des Patents vom 27sten Juli 1810 gerichtlich aufgeboten und ohne Entrichtung von Gebühren mortificirt werden, zu welchem Ende die Gesellschaft die erforderlichen Bücher führt (§ 11). Nach Beibringung der obergerichtlich ausgesprochenen Präclusion ist von der Direction, welche die Mortification in denselben Zeitungen, in denen das Proclam erlassen worden, auf Kosten der Extrahenten bekannt macht, die Ausstellung von Duplicaten der betreffenden Documente, so wie die Auszahlung der verfallenen Renten zu veranlassen.

Generalversammlungen.

§ 36. Ort. Die Generalversammlungen werden in Glückstadt gehalten.

§ 37. Zweck. Die Mitglieder der Actiengesellschaft berathen und beschließen in Generalversammlungen mit gleichen Stimmrechten nach Maaßgabe der durch sie vertretenen Actien.

§ 38. Eintheilung. Die Generalversammlungen sind entweder regelmäßige oder außerordentliche.

a. Die regelmäßigen werden in der ersten Hälfte eines jeden Jahres stattfinden, um die § 43 sub 1–9 bezeichneten Geschäfte zu erledigen;

b. außerordentliche können zu jeder Zeit anberaumt werden, sobald der Ausschuß dieselben für nöthig hält (§ 64), und sind auch anzuberaumen, wenn die Direction (§ 43) darauf anträgt, oder die Generalversammlung dies beschließt (§ 43. 5).

§ 39. Einladung. Die Einladung zu den Generalversammlungen ist von dem Ausschuß durch die § 33 benannten Zeitungen wenigstens 14 Tage vor dem zur Versammlung außersehenen Tage zu erlassen. Die Gegenstände, über welche beschlossen werden soll, müssen in der Einladung angegeben werden und zwar unter besonderer Bezeichnung derjenigen, zu deren Entscheidung es relativer Stimmenmehrheit bedürfen wird.

§ 40. Legitimation. Der Generalversammlung beizuwohnen und darin die Rechte der Actionaire auszuüben, sind nur diejenigen Actionaire berechtigt, welche am Tage vor der Versammlung oder am Versammlungstage spätestens eine Stunde vorher eine schriftliche Erklärung über ihre eigenen und über die Actien, für welche sie in Vollmacht stimmen, unter Vorzeigung derselben oder, wenn sie in den Büchern der Gesellschaft auf einen bestimmten Namen notirt sind, unter Bezugnahme auf die betreffenden Nummern, nach den in der Anlage No. 20 vorgeschriebenen Formularen eingereicht haben.

Die Actien (Anlage No. 20 Schemata 1. a. und 2. a.) werden den Vorzeigenden zurückgegeben, welche zugleich Einlaßkarten zu der betreffenden Generalversammlung erhalten. Die gedachten Angaben werden dem Protocolle der Generalversammlung (§ 46) angelegt und dienen zur Legitimation beim Stimmen, so wie zur Verzeichnung der Zahl der in der Versammlung anwesend gewesenen Actionaire und ihrer Stimmen (§ 47). Kein Actionair darf als Mandatar mehr als 5 Stimmen abgeben, abgesehen von der Zahl der eignen Stimmen.

Jede betheiligte Commüne oder Corporation hat ihren Bevollmächtigten, der jedoch, sofern er deren amtlicher Vertreter ist, nicht Actionair zu sein braucht, durch eine besondere, ebenfalls dem Protocolle der General-

versammlung anzulegende Acte zu legitimiren. Doch kann diese auch in Händen dessen sein, der außerdem schon bis 5 Stimmen als Mandatar abzugeben hat.

Die vorgedachten wegen Vertretung der Communen und Corporationen in den Generalversammlungen geltenden Bestimmungen finden auch rücksichtlich der der Staatskasse gehörigen Actien Anwendung, und zwar in der Weise, daß der von dem Königlichen Finanzministerium beauftragte Vertreter derselben kein Actionair zu sein braucht.

Frauenzimmer können nur durch Vollmacht stimmen.

§ 41. Stimmverhältniß. In den Generalversammlungen haben die Inhaber

von	1	bis	4	Actien	1	Stimme,
»	5	»	9	»	2	Stimmen,
»	10	»	19	»	3	»
»	20	»	39	»	4	»
»	40	»	79	»	5	»
»	80	»	125	»	6	»
»	126	»	199	»	7	»
»	200	....			8	»

und sodann für jede fernere hundert Actien 4 Stimmen mehr.

Dieses Stimmverhältniß gilt für die Prioritäts- wie für die Stammactien, es giebt also der, welcher 10 Prioritätsactien und 10 Stammactien hat, für diese 20 Actien 4 Stimmen ab.

Mitglieder des Ausschusses und Beamte der Gesellschaft enthalten sich in der Generalversammlung der Abstimmung über diejenigen Fragen, welche Gegenstände ihrer Geschäftsführung betreffen.

§ 42. Vorsitzer. Der Vorsitzende des Ausschusses oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der Versammlung.

§ 43. Gegenstände. Die Geschäfte der Generalversammlungen sind folgende:

1. Die Wahlen und regelmäßigen Ergänzungen der Mitglieder des Ausschusses (§ 51) und die Beschlußnahme über die Suspension und Remotion der Mitglieder des Ausschusses (§ 55) und der Direction (§ 64. a).

Ferner bleibt den Generalversammlungen die Beschlußnahme vorbehalten:

2. über die Ausdehnung der Geschäfte durch Anlegung von Zweig- und Verbindungsbahnen;
3. über Vermehrung des Gesellschaftscapitals durch Emission neuer Actien oder Contrahirung von Anleihen;
4. über Ergänzungen oder Abänderungen des Statuts;
5. über alle Angelegenheiten oder Interessen der Gesellschaft, die ihr vom Ausschusse, von der Direction oder von einzelnen Actionairen zur Entscheidung vorgelegt werden. Ausschuß und Direction müssen sich ihre Vorträge mindestens fünf Tage vor der Versammlung gegenseitig mittheilen. Jedem Actionair steht das Recht zu, in einer Generalversammlung eine Abstimmung darüber zu verlangen, daß ein von ihm bestimmt anzugebender Antrag in der nächsten ordentlichen oder in einer zu berufenden außerordentlichen Generalversammlung zur Erörterung und Entscheidung gebracht werde. Erklären sich dann ²/₃ der vertretenen Stimmen für die Verhandlung des Antrages bei der Generalversammlung, so hat der Ausschuß der solchergestalt beschlossenen Verhandlung Statt zu geben. Sind in der alsdann anzustellenden Generalversammlung ²/₃ sämmtlicher Actien vertreten und erklären sich ³/₄ der Stimmen der Anwesenden dafür, so ist der Antrag angenommen. Ist das eine oder das andere nicht der Fall, so ist der Antrag verworfen. Ein solcher verworfener Antrag kann erst in der nächsten Generalversammlung erneuert werden;
6. über Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
7. über Aufhebung der Gesellschaft (§ 9);

8. über solche Rechnungserinnerungen des Ausschusses, in Betreff welcher derselbe sich mit der Rechnung ablegenden Direction nicht einigen kann (§ 64. 5).

Sodann muß endlich in den jährlichen regelmäßigen Generalversammlungen

9. von dem Vorsitzenden der Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres unter Vorlegung des Directorialberichtes und des Rechnungsabschlusses, die auch den einzelnen Actionairen verabfolgt werden müssen, erstattet werden.

Zur Ausführung der Beschlüsse über die sub 2, 3, 4 und 7 aufgeführten Gegenstände ist die Allerhöchste Genehmigung erforderlich.

§ 44. Abstimmung. Die Beschlüsse werden in der Regel durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren bestimmt der Vorsitzende mit der alleinigen Beschränkung, daß bei den der Generalversammlung obliegenden Wahlen oder im Falle des § 43. 1 stets geheime Abstimmung eintreten muß. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, jedoch mit Ausnahme der Wahlen der Mitglieder des Ausschusses, bei denen das Loos entscheidet. Bei diesen Wahlen müssen auch die Directionsmitglieder sich ihrer Stimmen enthalten.

Zur Beschlußnahme über die im § 43 sub 3, 4 und 6 erwähnten Gegenstände ist, wenn sie vom Ausschusse an die Generalversammlung gebracht werden, eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden erforderlich, jedoch nur dann ausreichend, wenn bei der Abstimmung drei Viertel der sämmtlichen Actien vertreten gewesen sind. Ist dies nicht der Fall, so kann überall keine Abstimmung stattfinden, sondern es wird eine neue Generalversammlung nach 6 Wochen zusammenberufen, in welcher alsdann über den betreffenden Gegenstand durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire entschieden wird.

Eine nicht durch specielle Stimmenabgabe erfolgende Abstimmung ist nur bei sich sofort herausstellender Einstimmigkeit oder außerdem dann gültig, wenn nicht mehrere Anwesende auf deshalb zu stellende Anfrage specielle Stimmenabgabe verlangen.

§ 45. Beschlüsse. Die statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlungen haben für die gesammte Actiengesellschaft verbindliche Kraft.

§ 46. Protocolle. Ueber die Verhandlungen in der Generalversammlung wird ein Protocoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und dem fungirenden Protocollführer des Ausschusses, nachdem es verlesen und genehmigt worden, unterschrieben. Das Protocoll, welchem ein nach den eingelieferten Angaben (§ 40) von dem Vorsitzenden anzufertigendes und von den anwesenden Directoren zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Actionaire und deren Stimmen beizufügen ist, hat für die Mitglieder der Gesellschaft, sowohl unter einander, als in Beziehung auf ihre Vertreter, volle Beweiskraft.

§ 47. Bekanntmachung der Beschlüsse. Das Protocoll der Generalversammlung ist, mindestens im Auszuge, durch den Druck zu veröffentlichen.

Ausschuß.

§ 48. Ort. Der Ausschuß hält seine Sitzungen regelmäßig in der Stadt Glückstadt.

§ 49. Zweck. Der Ausschuß, welcher die Direction beaufsichtigt, auch derselben berathend zur Seite steht, hat dieser gegenüber die Rechte und Interessen der Actiengesellschaft zu vertreten, so weit dies nach § 43 von letzterer nicht selbst geschieht.

§ 50. Mitgliederzahl. Der Ausschuß besteht aus 11 Actionairen, von welchen 5 in Glückstadt und 3 in Elmshorn wohnhaft sein müssen.

Es soll ein Mitglied der Glückstädter Stadtcollegien nach eigener Wahl derselben, so wie der jedesmalige Fleckensvorsteher in Elmshorn als amtliche Vertreter der resp. Communen als solche Mitglieder des Ausschusses sein. Sie werden in der Verhältnißzahl der Ausschußmitglieder resp. für Glückstadt und Elmshorn mitgezählt. Es sollen daher die erste Vacanz im Ausschusse für Glückstadt und desgleichen die erste Vacanz für Elmshorn nicht wieder besetzt werden. Das Recht der Vertretung für die Communen hört aber auf für Glückstadt, wenn die Stadtkasse nicht mindestens noch 200 Stück Actien und für Elmshorn, wenn die dortige Commune nicht mindestens noch 100 Stück Actien besitzt.

Dem Turnus sind die beiden Commünevertreter nicht unterworfen, sondern lediglich die von der Generalversammlung oder dem Ausschuß gewählten Mitglieder.

Die beiden Commünevertreter werden sofort nach Allerhöchster Genehmigung des Statuts in den Ausschuß aufgenommen, ohne daß diese Actionaire zu sein brauchen.

§ 51. Wahl. Die Wahl geschieht außer dem im § 56 erwähnten Falle in der Generalversammlung schriftlich durch Zettel, in welchen die zu wählenden Ausschußmitglieder namhaft zu machen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Lehnt ein Erwählter die Wahl ab, oder findet es sich, daß er nicht wählbar ist, so tritt derjenige ein, welcher nach dem Wahlprotocoll die nächstmeisten Stimmen hatte.

§ 52. Befähigung. Zu Mitgliedern des Ausschusses können nicht gewählt werden:

a. Personen, welche zur selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens nicht befugt sind;
b. Personen, welche mit der Gesellschaft in Contractsverhältnissen stehen, oder bei Geschäften mit der Gesellschaft in irgend einer Weise betheiligt sind, in so weit dadurch, nach dem Ermessen des Ausschusses, die Befähigung aufgehoben wird;
c. Personen, welche fallirt oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der letzteren vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;
d. Directions-Mitglieder.

Wenn eins der vorstehend sub b bis d bezeichneten Hindernisse erst nach erfolgter Wahl eintritt, so hat der Ausschuß nach vorgängiger, in den sub b und c bezeichneten Fällen ihm von dem Mitgliede zu machender Anzeige darüber zu entscheiden, ob das Mitglied austreten soll oder nicht. Hat das Ausschuß-Mitglied die Anzeige unterlassen und der Austritt wird beliebt, so hat dasselbe eine Conventionalstrafe von 400 ℛ R.-M. zu Gunsten der Gesellschaft zu entrichten.

§ 53. Annahme der Wahl. Wer die auf ihn gefallene Wahl zum Ausschuß-Mitgliede annimmt, hat vor Annahme seines Amtes bis zu seinem Austritte eine Actie, unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine, bei der Hauptkasse der Gesellschaft niederzulegen.

§ 54. Amtsdauer. Von den Mitgliedern des Ausschusses, mit Ausnahme der beiden Communalbeamten, tritt alljährlich vor der regelmäßigen Generalversammlung eins aus und wird die Reihenfolge der Austretenden durch das Amtsalter bestimmt. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

§ 55. Austritt. Während der Amtsdauer kann jedes Mitglied des Ausschusses seine Stelle 4 Wochen nach Einreichung einer den Vorsitzenden von dem gewünschten Austritte unterrichtenden schriftlichen Erklärung niederlegen, in dringenden Fällen jedoch kann der Vorstand des Ausschusses sofort den Austritt bewilligen. Jedes Ausschuß-Mitglied ist verpflichtet, sein Amt sofort niederzulegen, wenn die Generalversammlung oder die übrigen Ausschuß-Mitglieder, letztere einstimmig, solches, auch ohne Angabe von Gründen, verlangen.

§ 56. Vacanzen. Zu Directoren oder anderen Beamten der Actiengesellschaft können auch Mitglieder des Ausschusses gewählt werden. Sie scheiden aber durch Annahme einer solchen Wahl aus dem Ausschusse und die dadurch in demselben erledigten Stellen, so wie die durch den Tod, durch den Eintritt einer der § 52 aufgezählten Hinderungsursachen, worüber der Ausschuß zu entscheiden hat, oder durch freiwilligen Austritt während der Amtsdauer entstehenden Vacanzen hat der Ausschuß durch eigene Wahl, bei der absolute Stimmenmehrheit entscheidet, sofort wieder zu besetzen. Die austretenden Mitglieder können an dieser Wahlhandlung Theil nehmen, und es tritt das neugewählte Ausschuß-Mitglied rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgetretenen.

Im Fall jedoch die auf einmal aus dem Ausschuß austretenden Mitglieder desselben die Zahl von drei übersteigen, wird eine Generalversammlung berufen, um die erledigten Stellen durch Wahl nach Stimmenmehrheit wieder zu besetzen (§ 51).

§ 57. Unentgeltliche Amtsführung. Die Mitglieder des Ausschusses werden nicht besoldet. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

§ 58. Auslagen. Baare Auslagen, zu welchen der Ausschuß durch seine Geschäftsführung oder einzelne Mitglieder desselben als solche genöthigt sind, werden aus der Gesellschaftskasse vergütet. Bei Reisen der

Mitglieder in Aufträgen des Ausschusses wird nach den Umständen Eisenbahn-, Diligence-, Extrapost-Beförderung vergütet; an Reisediäten sind für dieselben 4 ℛ N.-M. à Tag festgesetzt.

§ 59. Beamte. Unter sich bildet der Ausschuß ein Collegium unter Vorsitz des Dirigenten. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen Protocollführer und für jede dieser beiden Stellen einen Stellvertreter, welcher in Abwesenheit oder Verhinderungsfällen des Beamten für diesen eintritt. Der Vorsitzende nebst dem Protocollführer bilden den Vorstand.

§ 60. Vorsitzender. Der Vorsitzende bestimmt die regelmäßige Versammlung der Mitglieder oder ladet die Letzteren zu außerordentlichen Sitzungen, unter kurzer Andeutung der zu berathenden Gegenstände, schriftlich ein. Dringliche Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden in der Ausschußsitzung auch dann zur Erörterung und Entscheidung gebracht werden, wenn solche bei der Convocation derselben den Mitgliedern nicht haben bekannt gemacht werden können.

Alle an den Ausschuß eingehende Schreiben werden von dem Vorsitzenden geöffnet. Er vertheilt nöthigenfalls dieselben zum Vortrage in der nächsten Versammlung, ist aber auch in schleunigen Fällen einstweilen selbst das, nach seiner Meinung, Erforderliche anzuordnen berechtigt, in diesem Falle aber verbunden, binnen 48 Stunden eine Versammlung zu convociren. Bis zu dem etwa abändernden Beschlusse der Letzteren muß seine Verfügung unbedingt befolgt werden. In den Versammlungen selbst leitet er die Berathungen.

Der Vorsitzende hat für die Aufbewahrung der Schriften im Geschäftslocale zu sorgen.

§ 61. Versammlungen. Der Ausschuß versammelt sich regelmäßig während des Baues alle 6 Wochen, hernach alle 3 Monate und außerdem so oft, als der Vorsitzende es für nöthig hält, ihn zusammenzuberufen. Letzteres muß jedesmal geschehen, wenn drei Mitglieder es verlangen oder die Direction darauf anträgt.

Dem Ausschuß steht frei, in einzelnen Fällen die Direction zu seinen Berathungen zuzuziehen, er ist aber auch gehalten, auf Einladung der Direction sich zu gemeinschaftlichen Berathungen mit derselben zu vereinigen.

§ 62. Beschlüsse. Zu den nach Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit durch die entscheidende Stimme des Vorsitzenden, erfolgenden Beschlüssen des Ausschusses ist die Abstimmung von mindestens 7 Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich. Tritt bei den gleicherweise durch Stimmenmehrheit zu beschaffenden Wahlen Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos. Bei Wahlen und Beschlußnahmen über Suspension und Remotion von Mitgliedern des Ausschusses oder der Direction tritt geheime Abstimmung ein.

Die ausgebliebenen Mitglieder müssen die solchergestalt gefaßten Beschlüsse anerkennen.

§ 63. Protocolle. Ueber die Verhandlungen des Ausschusses wird ein Protocoll geführt und nachdem es verlesen und genehmigt worden ist, vom Vorsitzenden nebst Protocollführer unterschrieben.

§ 64. Wirkungskreis. Der Ausschuß ist in allen Angelegenheiten, welche nicht nach § 43 der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten oder der Direction selbstständig überlassen sind, der unabhängige Vertreter der innern Rechte der Gesellschaft. Insbesondere gehört zu seinen Rechten und Pflichten:

a. die Wahl der Directoren und, falls durch dieselben das Interesse der Gesellschaft gefährdet werden sollte, die Verfügung der Suspension oder Remotion derselben, auch bei sich vorfindendem Anlaß Beschwerdeführung über dieselben;
b. die Ueberwachung der Beobachtung der Statuten Seitens der Direction;
c. die Genehmigung der von der Direction beantragten Einforderung von Einschüssen auf das Actiencapital;
d. die Feststellung des Bauplans nach den ihm von der Direction vorzulegenden Zeichnungen und Anschlägen, so wie wesentlicher Abweichungen von denselben, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung;
e. Feststellung sämmtlicher Etats, welche die Direction vorzulegen hat;
f. Bestimmung der zu zahlenden jährlichen Dividende und Bekanntmachung der desfälligen Beschlußnahmen;
g. Convocirung der Generalversammlungen;
h. Genehmigung der erforderlichen Fonds zur Besorgung der Bureaugeschäfte;

i. Genehmigung der Anstellung derjenigen Beamten, welche eine jährliche Einnahme von mehr als 400 ℛ R.=M. beziehen;
k. die Begutachtung der nach § 43 sub 2, 3, 4, 6, 7, 8 der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehaltenen Gegenstände;
l. die Abnahme der Rechnungen der Direction und die Ertheilung der Decharge an letztere;
m die Mitwirkung und resp. Genehmigung:
aa. zur Anlegung eines zweiten Bahngleises, zur Uebernahme des Transports auf anderen Eisenbahnen und zur Einräumung der Mitbenutzung der eigenen Eisenbahn;
bb. zur Feststellung des Tarifs der Bahn und Transportgelder und etwaniger Abweichungen von demselben unter Berücksichtigung des mit der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft über die Uebernahme des Betriebes auf der Elmshorn-Glückstadt-Itzehoer Bahn abgeschlossenen Vertrages, so lange derselbe in Kraft bleibt und mit Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung für das Maximum der Tarifsätze;
cc. zur Bildung und Verwendung des Reservefonds;
dd. zum Abschluß von Verträgen über Expropriationen zum Behufe der Anlegung der Bahnhöfe und Stationen;
ee. zum Abschluß von Verträgen über Schadensersatz, wenn solcher über 1000 ℛ R.=M. beträgt;
ff. zur Abweichung von dem Wege des öffentlichen Aufgebots bei Lieferung von Material oder bei Ausführung von Bau- und Handwerksarbeiten (Reparaturen ausgenommen), insofern es sich um einen Betrag von mehr als 5000 ℛ R.=M. während des Baues und nach vollendetem Bau von mehr als 1000 ℛ R.=M. für den einzelnen Fall handelt;
gg. zur Bewilligung von Remunerationen und Gratificationen innerhalb der dafür im Etat ausgesetzten Geldsumme, wenn sie für eine einzelne Person im Laufe des Jahres den Betrag von 100 ℛ R.=M. übersteigen;
n. die Controlirung der Direction in ihrer Geschäftsführung und das Begutachten, Beschließen und Entscheiden über alle von derselben ihm vorgelegten Gegenstände.

Der Ausschuß hat ferner:
o. die Einsicht der Bücher zu fordern und zu deren fortwährender Controlirung zwei Revisoren aus seiner Mitte zu bestellen, welche einen gagirten Gehülfen annehmen können, auch, nach seinem Ermessen, durch Deputation von 3 Ausschußmitgliedern zu beliebiger Zeit und wenigstens einmal im Jahre Hauptkassenrevision vornehmen zu lassen;
p. die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu moniren und bis auf Genehmigung der Generalversammlung zu justificiren;
q. die mit der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft wegen der Uebernahme des Betriebs von der Direction zu vermittelnden und event. abzuschließenden Verträge zu prüfen und zu genehmigen;
r. der Ausschuß hat endlich die Bau- und Betriebsrechnungen nebst Belegen nach jährlichem Rechnungsabschluß zur Einsicht eines jeden Actionairs 6 Wochen lang im Bureau der Gesellschaft auszulegen. Werden alsdann innerhalb 14 Tagen keine Einwendungen von Seiten der Actionaire bei dem Ausschuß erhoben, so erfolgt von Seiten des letzteren die Decharge. Gehen aber Einwendungen ein, so müssen sie gleich ursprünglichen Erinnerungen des Ausschusses event. durch die Generalversammlung oder nöthigenfalls durch richterlichen Spruch erledigt werden.

Direction.

§ 65. **Zweck.** Die Direction vertritt allein und vollständig die Gesellschaft in ihren äußeren Beziehungen und hat die Angelegenheiten derselben zu verwalten.

§ 66. **Mitgliederzahl.** Die Direction besteht bis zur ersten Generalversammlung nach Eröffnung der Glückstadt-Itzehoer Bahn aus 4 Mitgliedern, von denen eins ein Techniker sein muß. Späterhin besteht sie aus 3 Mitgliedern. Die

Direction hat ihren Sitz in Glückstadt und müssen der erste und zweite Director in Glückstadt und der dritte Director in Elmshorn wohnhaft sein.

Falls die Gesellschaft den Betrieb später selbst übernehmen sollte, bleiben weitere Beschlüsse über die Zahl der Directoren vorbehalten.

§ 67. **Wahl.** Die Directoren werden vom Ausschusse jeder einzeln gewählt.

§ 68. **Befähigung.** Directoren können nicht sein:

a. Personen, welche zur selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens nicht befugt sind;
b. diejenigen, welche fallirt oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der Letzteren vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;
c. Personen, welche mit der Gesellschaft in einem nach dem Ermessen des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;
d. Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade, so wie Handlungsgesellschafter eines Mitgliedes der Direction;
e. Directionsmitglieder oder Beamte einer anderen Eisenbahn, falls nicht von ihnen vor Annahme der Wahl auf den bekleideten Posten renoncirt wird.

Wenn eins der vorstehend sub a bis e bezeichneten Hindernisse erst nach erfolgter Wahl eintritt, so hat der Ausschuß nach vorgängiger, in den Fällen b—e ihm von dem Mitgliede zu machenden Anzeige, darüber zu entscheiden, ob das Mitglied austreten soll oder nicht.

Hat das betreffende Mitglied die Anzeige unterlassen und der Austritt wird beliebt, so hat dasselbe eine Conventionalstrafe von 800 ℛ R.-M. zu Gunsten der Gesellschaft zu entrichten.

§ 69. **Annahme der Wahl.** Das vom Ausschuß gewählte Directionsmitglied hat im Falle der Annahme der Wahl einen Actienschein, unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine, bei der Hauptkasse der Gesellschaft niederzulegen.

§ 70. **Amtsdauer.** Die jetzige Direction für die Glückstadt-Elmshorner-Eisenbahngesellschaft so wie die Baudirection für die Glückstadt-Itzehoer Eisenbahn bleiben bis zur ersten Generalversammlung nach Eröffnung der Glückstadt-Itzehoer Bahn in Function und treten dann sämmtlich ab, sind aber wieder wählbar. Nach diesem Zeitpunkt scheidet ein Mitglied vor jeder regelmäßigen Generalversammlung aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Dies Ausscheiden erfolgt nach dem Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos. Die Ausscheidenden sind sogleich wieder wählbar.

Der Austritt der ausscheidenden und der Eintritt der neugewählten Mitglieder findet spätestens 14 Tage nach der Wahl Statt.

§ 71. **Austritt.** Die Directionsmitglieder können, ohne Angabe von Gründen, augenblicklich vom Ausschusse durch Stimmenmehrheit von ¾ der anwesenden Ausschußmitglieder suspendirt oder removirt werden; es steht ihnen jedoch Recurs an die nächste Generalversammlung frei.

Während der Amtsdauer kann aber auch jedes Directionsmitglied seine Stelle zwei Monate nach Ueberreichung einer, den Vorsitzenden des Ausschusses von dem gewünschten Austritt unterrichtenden schriftlichen Erklärung niederlegen. Der Ausschuß ist jedoch berechtigt, von dieser zweimonatlichen Frist zu dispensiren.

§ 72. **Vacanzen.** Vacanzen sind baldmöglichst durch Wahl des Ausschusses wieder zu besetzen. Das vom Ausschuß neugewählte Directionsmitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 73. **Gleichstellung.** Die Directoren haben, so weit nicht die Statuten Ausnahmen festsetzen, gleiche Rechte und Pflichten.

§ 74. **Legitimation.** Die Namen der Directoren, so wie die Wahl des Vorsitzenden sind von dem Ausschuß bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung bewirkt des Betreffenden vollständige Legitimation.

§ 75. **Remuneration.** Die seitherigen Directoren für die Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn behalten ihr bisheriges Salair von 400 ℛ R.-M. jährlich. Die Baudirection für die Glückstadt-Itzehoer Bahn erhält aus der Kasse der Gesellschaft für die ganze Bauzeit nachfolgende Vergütung, nämlich der vorsitzende Director 800 ℛ R.-M., das technische Mitglied 600 ℛ R.-M. und die anderen jeder 400 ℛ R.-M. Von den nach Eröffnung der Glückstadt-Itzehoer Eisenbahn zu er-

wählenden Directoren erhalten aber nur die beiden ersten Directoren ein jährliches Salair und zwar der erste Director dann nur 600 ℛ R.-M. und der zweite Director dann nur 400 ℛ R.-M. Der dritte Director hat kein Salair zu beziehen.

In Betreff der Auslagen und Diäten der Mitglieder der Direction gelten dieselben Bestimmungen wie beim Ausschuß (§ 58).

§ 76. Geschäftsführung bis zur Vollendung des Baues. So lange die Direction aus vier Mitgliedern besteht, gelten folgende Bestimmungen:

Der vorsitzende Director, welchen der Ausschuß wählt, vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder, erledigt die an die Direction eingehenden Sachen, insofern sie nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zweifellos sind und keines collegialischen Beschlusses bedürfen, ohne Weiteres allein, erstattet jedoch in der nächsten Conferenz darüber Bericht. In dringenden Fällen, deren Berathung nicht bis zur nächsten regelmäßigen Versammlung aufgeschoben werden kann, beruft er die Mitglieder außerordentlich zusammen, oder er fordert, wenn auch dies nicht ausführbar ist, die schriftlichen Aeußerungen wenigstens zweier Mitglieder.

Alle schriftlichen Ausfertigungen, mit alleiniger Ausnahme der Berichte und Schreiben an die Behörden, der Contracte, Bestallungen, Kassendispositionen und Actien, welche stets wenigstens von zwei Directoren unterzeichnet sein müssen, vollzieht der Vorsitzende allein oder in Behinderungsfällen ein anderes Mitglied der Direction, dem der Vorsitzende für die Zeit seiner Behinderung den Vorsitz zu übertragen hat.

§ 77. Beschlüsse. Die Geschäfte der Direction, welche einer besonderen Berathung bedürfen, werden collegialisch verhandelt. Zur Fassung von Directionsbeschlüssen ist die Abstimmung von zwei Mitgliedern erforderlich. Die Mitglieder versammeln sich regelmäßig wöchentlich zu einer ein- für allemal zu bestimmenden Zeit. Wer durch Krankheit, Abwesenheit oder sonst verhindert wird, der Conferenz beizuwohnen, muß dies möglichst zeitig dem Vorsitzenden anzeigen.

§ 78. Protocolle. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Direction sind von einem Mitgliede derselben Protocolle aufzunehmen und von den anwesenden Directoren mit zu unterschreiben.

§ 79. Geschäftsführung nach vollendetem Bau. Von den drei Directoren, welche, von der Zeit der ersten Generalversammlung nach vollendetem Bau an, die Direction bilden und jeder für sich vom Ausschuß gewählt werden, hat der erste Director allein und selbstständig alle nach dem Vorstehenden der Direction obliegenden Geschäfte wahrzunehmen und allein, ohne Zuziehung des zweiten und dritten Directors, die Gesellschaft in allen den Fällen zu vertreten, in denen die Direction statutenmäßig zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist. Der Director ist verpflichtet, über seine Anordnungen ein Protocoll zu führen. Dagegen steht das Kassenwesen unter der Aufsicht des ersten und zweiten Directors dergestalt, daß der zweite Director die Kassirergeschäfte verwaltet, während der erste Director zugleich die Mitaufsicht über die Kasse führt. Der zweite Director tritt jedoch in Fällen der Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des ersten Directors ganz an dessen Stelle dergestalt, daß er dann, und zwar unter eigener Verantwortlichkeit, alles wahrzunehmen hat, was dem ersten Director sonst wahrzunehmen obliegt. Der dritte Director hat lediglich eine consultative Stimme, ihm steht aber die Befugniß zu, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft sich von den anderen Directoren Auskunft geben zu lassen, er kann jedoch unter Verantwortlichkeit der beiden anderen Directoren für dieselben fungiren.

Alle schriftlichen Ausfertigungen sind nur von dem ersten Director und, wenn der zweite Director an seine Stelle getreten sein sollte, von diesem zu unterzeichnen, und nur dann von dem dritten Director, wenn derselbe unter Verantwortlichkeit der beiden ersten Directoren fungirt.

Der Ausschuß ist befugt, erforderlichen Falles eine die Geschäftsführung der Direction näher bestimmende Instruction zu entwerfen und den Directoren mitzutheilen.

§ 80. Wenn die Gesellschaft den Betrieb der Bahn selbst übernimmt, so bleiben für die Geschäftsführung der Direction nähere Vorschriften vorbehalten (cfr. § 66.).

§ 81. Wirkungskreis. Die Direction leitet im Allgemeinen die Angelegenheiten der Gesellschaft nach Maaßgabe dieses Statuts und der statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung und des Ausschusses. Ganz besonders erhebt und verwendet sie das Actiencapital und die künftig eingehenden Bahn- und Transport-

gelder, so wie alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Grundstücke und trifft Vereinbarungen über Schadensersatz, beides unter den Beschränkungen des § 64, legt dem Ausschuß die Ergänzungen, und später etwa in Frage kommenden wesentlichen Abänderungen des Bauplans in dem Umfange des § 64, d. vor, bewirkt darnach die vollständige Erbauung der Bahn und die Aufführung der Gebäude, wie die Anschaffung der erforderlichen Materialien, Transportmittel, Utensilien und überhaupt alles desjenigen, was zur Bahn gehört; sie führt die Aufsicht über die Bahn und nimmt unter den im § 64 enthaltenen näheren Bestimmungen und Beschränkungen alles dasjenige wahr, was während der Dauer des mit der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft über den Bahnbetrieb abgeschlossenen Vertrages und so lange derselbe oder dessen etwanige spätere Erneuerungen dauern, zur Wahrnehmung der Rechte der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft erforderlich ist; stellt die Gesellschaftsbeamten nach Maaßgabe des Etats, so wie die Ingenieure und Baumeister, in den erforderlichen Fällen unter Genehmigung des Ausschusses an, schließt alle in den obigen Beziehungen erforderlichen Verträge, Namens der Gesellschaft, und übt überhaupt alle Befugnisse, welche die Gesetze einem unumschränkten Disponenten beilegen, jedoch ohne persönliche Verbindlichkeit gegen dritte Personen. Insbesondere ist sie legitimirt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Eintragungen aller Art in die Hypothekenbücher und Delirungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und schiedsrichterlicher Entscheidung sich zu unterwerfen. Eide werden in der Regel von dem ersten Director geleistet. Bei allen diesen Geschäften bedarf die Direction gegen dritte Personen keiner weiteren, als der § 74 bezeichneten Legitimation

Den Nachweis, daß sie innerhalb der ihr statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, ist die Direction gegen dritte Personen zu führen niemals verbunden und verpflichtet sie die Gesellschaft unbedingt, ohne daß es auf die ihr durch das Statut oder sonst gestellten Beschränkungen ankommt.

Zu allen schriftlichen Verpflichtungen ist die Unterschrift zweier Mitglieder, mit welcher auch jede Actie (§ 14) versehen werden muß, erforderlich.

In Beziehung auf die Gesellschaft ist die Direction verpflichtet, das Interesse derselben möglichst und nach ihrer besten Einsicht wahrzunehmen und besonders die Vorschriften des Statuts, so wie die Beschlüsse der Generalversammlung und des Ausschusses zu befolgen und auszuführen, die letzteren auch in den statutenmäßigen Fällen selbst zu beantragen.

Zu den besonderen Obliegenheiten der Direction gehört die Verpflichtung:

a. eine vollständige Buch- und Rechnungsführung über die Geschäfte der Gesellschaft einzurichten und zu beaufsichtigen, die Hauptkasse der Gesellschaft unter ihren speciellen Mitverschluß zu nehmen (§ 87), die Beamten zu beaufsichtigen und eintretenden Falls (resp. unter Genehmigung des Ausschusses) zu entlassen, die erforderlichen Geschäfts-Instructionen zu entwerfen und auf deren Befolgung zu wachen, die Etats so wie den Tarif des Bahn- und Transportgeldes und zwar so lange der mit der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft über den Bahnbetrieb abgeschlossene Vertrag oder dessen spätere Erneuerungen dauert oder dauern in Gemäßheit solchen Vertrages oder dessen Erneuerungen zu entwerfen, mit jedem Jahresschluß eine Inventur des Gesellschaftsvermögens und den Abschluß der Bücher zu veranlassen, die Bilanz anzufertigen, die Höhe der Dividende und des zu dem Reservefond zu nehmenden Betrags vorzuschlagen, die Rechnung abzulegen und zu justificiren;

b. während des Baues alle Monat einen allgemeinen Bericht über den Gang der Geschäfte, nach beendigtem Bau aber alljährlich und zwar vor Ablauf des Februar-Monats, einen umfassenden, zur Mittheilung an die Generalversammlung geeigneten Bericht über die Verwaltung des abgelaufenen Jahres und die Resultate bei dem Ausschuß einzureichen.

Insofern der Ausschuß die ihm zur Genehmigung schriftlich präsentirten, von der Direction ausersehenen Beamten, Ingenieure, Fabrik- und Baumeister nicht innerhalb 14 Tagen nach der Präsentation schriftlich verwirft, ist die Direction zu deren Anstellung berechtigt. Die Bestimmung der Gehalte und Remuneration innerhalb der Etatsgränzen ist Sache der Direction.

Beamte.

§ 82. Verantwortlichkeit. Die Beamten der Gesellschaft sind der Direction, deren Vorschriften sie allenthalben genau nachzuleben haben, für ihre Handlungen verantwortlich.

§ 83. Kassenbeamte. Die Beamten der Gesellschaft, welche eine Kasse unter sich haben, müssen eine von der Direction zu bestimmende Caution bestellen.

Gesellschaftskasse.

§ 84. Kassirer. Die Kassirergeschäfte werden von einem Mitgliede der Direction verwaltet.

§ 85. Beaufsichtigung. Die Kasse der Gesellschaft ist in Glückstadt unter besonderer Aufsicht der Direction, welche stets das Recht hat, sich von dem Bestande derselben zu überzeugen und auf deren Untersuchung anzutragen. Dem Vorsitzenden der Direction liegt es ob, die Kasse wenigstens ein Mal in jedem Monat an einem ihm beliebigen Tage, mit Zuziehung des bei der Kassenführung nicht betheiligten Directionsmitgliedes, zu revidiren (§ 80.).

Dem Ausschuß steht es frei, außerordentliche Kassenrevision durch drei seiner Mitglieder zu veranlassen, welche alsdann zu diesem Zwecke mit dem Vorsitzenden der Direction zusammentreten müssen, sich aber, wenn der Letztere und sein Stellvertreter verhindert sein sollten, dem Geschäfte allein unterziehen können.

§ 86. Inhalt. In der Hauptkasse der Gesellschaft sind alle Gelder und Documente, soweit davon nicht zur Besorgung der laufenden Geschäfte Gebrauch gemacht wird, aufzubewahren.

§ 87. Verwahrung. Die die Kasse der Gesellschaft enthaltenden Behältnisse müssen mit zwei Schlössern verwahrt sein, wozu die zwei verschiedenen Schlüssel von dem Vorsitzenden der Direction und dem die Kassirergeschäfte besorgenden Directionsmitgliede verwahrt werden.

Statuten.

§ 88. Verbindende Kraft. Jeder Actieninhaber ist den im gegenwärtigen Statut enthaltenen Bestimmungen unterworfen, ohne daß ihm dagegen die Einrede der Nichtkenntniß zu Statten kommen könnte.

Jeder Actieninhaber ist berechtigt, beim Vorstande ein Exemplar des Statuts abzufordern.

§ 89. Abänderungen. Abänderungen des Statuts, mögen solche bleibend sein oder in zeitweiligen Ausnahmen bestehen, können nur in Generalversammlungen, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung, beschlossen werden.

Anlage No. 1.

Extract aus einem Schreiben des Königlichen Eisenbahn-Commissariats vom 23sten October 1854.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Resolution vom 4ten d. M. der Direction der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft, vorbehältlich des von derselben event. demnächst einzureichenden speciellen Bauplans nebst Kostenanschlägen und Karten, die Erlaubniß allergnädigst zu ertheilen geruht, zum Behuf der Erbauung einer Eisenbahn von Glückstadt nach Itzehoe für Rechnung ihrer Gesellschaft, so wie zum Abtrag der auf der Glückstadt-Elmshorner Bahn haftenden Schuld von 64,000 ℛ𝓈 nach Maaßgabe der von der Generalversammlung der Actionaire am 8ten September v. J. gefaßten Beschlüsse, jedoch ad pass. 6 derselben unter Vorbehalt der nach dem Zustandekommen des Glückstadt-Itzehoer Eisenbahnunternehmens etwa für erforderlich erachteten Revision des Gesellschaftsstatuts, unter Zugrundelegung des von derselben eingesandten, vor der Veröffentlichung jedoch abseiten des Königlichen Ministerii in Uebereinstimmung mit den desfalls Seiner Majestät allerunterthänigst vorgelegten Bemerkungen annoch abzuändernden Programms zur Actienzeichnung auffordern zu dürfen.

Dabei haben Seine Majestät der genannten Direction die Allerhöchste Zusicherung ertheilt, daß im Falle der Ausführung ihres Projects, so lange die vereinigte Elmshorn-Glückstadt-Itzehoer Eisenbahn im Besitz der dazu gegenwärtig eventuell zu concessionirenden Gesellschaft verbleiben werde, keine andere Bahn von Itzehoe oder weiter aus dem westlichen Holstein über die Stör bis an König Christian VIII. Ostseebahn südlich von Wrist gestattet, bei etwaniger Concessionirung einer Itzehoe-Wrister Eisenbahn aber die Ausmündung derselben in den Glückstadt-Itzehoer Bahnhof zur Bedingung gemacht werden solle.

Zugleich haben Seine Majestät der König der Direction der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft in Gemäßheit des § 3 der Bekanntmachung vom 18ten Mai 1840 aufzugeben geruht, bei Verlust der ertheilten Bewilligung innerhalb eines Jahres, vom Tage derselben angerechnet, nachzuweisen, daß das auf 544,000 ℛ R.-M. festgesetzte Actiencapital vollständig gezeichnet sei, und haben Allerhöchstdieselben das Ministerium allergnädigst autorisirt, der Direction unter dem Bemerken, daß eine Betheiligung der Königlichen Finanzen nach Maaßgabe des § 4 der Bekanntmachung vom 18ten Mai 1840 bei ihrem Unternehmen nicht zu gewärtigen sei, für den Fall, daß der vorgedachte Nachweis der vollständigen Actienzeichnung rechtzeitig beigebracht werde, die Ertheilung einer Allerhöchsten Concession zur Erbauung und Benutzung der Glückstadt-Itzehoer Eisenbahn für denselben Zeitraum in Aussicht zu stellen, für welchen die Concession der Glückstadt-Elmshorner Bahn annoch gültig ist, so wie derselben zu eröffnen, daß hinsichtlich einer demnächstigen eventuellen Bewilligung der in den §§ 11—14 der erwähnten Bekanntmachung näher bezeichneten Vergünstigungen, gleichwie auch wegen näherer Regulirung der Verhältnisse der projectirten Bahn zum Zoll- und Postwesen, bis nach beschaffter vollständiger Zeichnung des Actiencapitals die Allerhöchste Resolution annoch vorbehalten werde.

Anlage No. 2.

Concession zur Erbauung und Benutzung der Glückstadt-Itzehoer Eisenbahn.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg 2c. 2c.,

Thun kund hiemit: Daß Wir das allerunterthänigste Gesuch der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft um die Ertheilung der Concession zur Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Glückstadt nach Itzehoe Allergnädigst zu bewilligen geruht haben.

Wir concediren und bewilligen daher hiedurch aus Allerhöchster Landesherrlicher Macht und Gewalt für Uns und Unsere Nachfolger in der Allerhöchsten Landesregierung, daß die obgedachte Gesellschaft unter Zugrundelegung des Uns allerunterthänigst vorgelegten Bauplans, dessen etwa annoch erforderlich scheinende Modificationen Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg und zwar hinsichtlich der dem Zoll- und Postwesen einzuräumenden Locale im Einverständniß mit Unserem Finanzministerium und Unserem Ministerium für die gemeinschaftlichen innern Angelegenheiten der Monarchie zu genehmigen und resp. anzuordnen ermächtigt sein soll, so wie unter den in der Bekanntmachung der vormaligen Eisenbahn-Commission vom 18ten Mai 1840 enthaltenen näheren Bestimmungen, insoweit selbige nicht in Folge der seitdem für das Eisenbahnwesen im Allgemeinen oder die Glückstadt-Elmshorner und die Glückstadt-Itzehoer Bahnanlagen insbesondere erlassenen Verfügungen, namentlich in Folge Unserer Allerhöchsten Resolution vom 4ten October 1854, einer Beschränkung unterliegen, eine Eisenbahn in der Richtung von Glückstadt über Crempe nach Itzehoe innerhalb einer Frist von 2 Jahren erbauen und während eines Zeitraums von 100 Jahren, vom Tage der Eröffnung der Glückstadt-Elmshorner Bahn angerechnet, zur Beförderung von Personen, Waaren und Gütern ausschließlich benutzen möge.

Uebrigens ist bei dem Regierungsantritt des jedesmaligen Allerhöchsten Landesherrn die Allerhöchste Bestätigung der gegenwärtigen Concession nachzusuchen und auszubringen.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 4ten Juni 1856.

(L. S.
R.) **Frederik R.**

v. Scheele.

Anlage No. 3.

Extract aus der Allerhöchsten Resolution vom 10ten November 1843.

Jedoch wollen Wir mit Rücksicht auf den der Erbauung einer Eisenbahn von Glückstadt sowohl, als von Altona nach Kiel, zum Grunde liegenden Zweck einer möglichst kurzen directen Verbindung zwischen der Nord- und Ostsee Allergnädigst, daß der Anlegung einer Zweigbahn zwischen Herzhorn und Hackelshörn oder der Umgegend dieser beiden Orte, zur Abkürzung der Eisenbahnlinie von Glückstadt nach Kiel, falls die Bedürfnisse des Verkehrs selbige in Zukunft erforderlich machen sollten, kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Anlage No. 4.

Concession zur Erbauung und Benutzung der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

d. d. Kopenhagen, den 26sten Juli 1844.

Wir Christian der Achte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, Thun kund hiemit: Daß Wir mit Beziehung auf die unterm heutigen Datum von Uns Allerhöchst vollzogene Bestätigung des Statuts der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft das allerunterthänigste Gesuch dieser Gesellschaft um die Ertheilung der Concession zur Erbauung und Benutzung dieser in die Altona-Kieler Eisenbahn einmündenden Zweigbahn Allergnädigst zu bewilligen geruht haben.

Wir concediren und bewilligen daher hiedurch aus Allerhöchster Landesherrlicher Macht und Gewalt für Uns und Unsere Nachfolger in der Allerhöchsten Landesregierung, daß die vorgedachte Gesellschaft unter Zugrundelegung des Uns allerunterthänigst vorgelegten Bauplans, übrigens aber nach Maaßgabe des vorgedachten Gesellschafts-Statuts unter den in der Bekanntmachung Unserer Eisenbahn-Commission vom 18ten Mai 1840 enthaltenen näheren Bestimmungen, insoweit selbige nicht durch spätere Allerhöchste Resolutionen abgeändert worden oder abgeändert werden möchten, eine in die Altona-Kieler Eisenbahn einmündende Zweigbahn in der Richtung von Glückstadt über Herzhorn nach Elmshorn innerhalb einer Frist von 1½ Jahren erbauen und während eines Zeitraums von 100 Jahren, vom Tage der Eröffnung der Bahn angerechnet, zur Beförderung von Personen, Waaren und Gütern ausschließlich benutzen möge.

Uebrigens ist bei dem Regierungsantritt des jedesmaligen Allerhöchsten Landesherrn die Allerhöchste Bestätigung der gegenwärtigen Concession nachzusuchen und auszubringen.

Wonach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Kopenhagen, den 26sten Juli 1844.

Anlage No. 5.

Instruction für den Allerhöchst ernannten Commissair bei dem Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Unternehmen.

§ 1.

Der Königliche Commissair bei dem Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Unternehmen hat das landesherrliche Aufsichtsrecht über dasselbe auszuüben und darauf zu achten, daß das Unternehmen nach den Allerhöchst erlassenen oder später ergehenden Bestimmungen, namentlich in Gemäßheit der Bekanntmachung der Allerhöchst angeordneten Eisenbahn-Commission vom 18ten Mai 1840, der Allerhöchsten Resolution vom 10ten November 1843 und der Allerhöchst ertheilten Concession vom 26sten Juli 1844 und des Gesellschafts-Statuts ausgeführt, betrieben und geleitet werde.

§ 2.

Der Commissair ist der Allerhöchst angeordneten Eisenbahn-Commission in Kopenhagen unmittelbar untergeordnet und erhält Aufträge und Berichtserforderungen nur durch dieselbe.

Er hat an die Commission Berichte und Bedenken zu erstatten, die ihm von derselben ertheilten allgemeinen und besonderen Instructionen und Anweisungen genau zu befolgen und auch unaufgefordert die nach seinem Erachten erforderlichen Maaßregeln bei ihr zu beantragen; wenn jedoch in zweifelhaften oder solchen Fällen, für welche er mit speciellen Vorschriften nicht versehen ist, Gefahr beim Verzuge obwaltet, so liegt es ihm ob, sofort nach seinem verantwortlichen Ermessen das Nöthige anzuordnen, hierüber aber mit nächster Post an die Commission zu berichten und deren nähere Verfügung zu gewärtigen.

§ 3.

Die Stellung des Commissairs zur Eisenbahn-Gesellschaft wird durch den ihm Allerhöchst ertheilten Auftrag zur Beaufsichtigung des Unternehmens im Umfange des § 1 bestimmt. Er ist mithin befugt und verpflichtet,

im Allgemeinen alles dasjenige wahrnehmen, was zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich ist. Allerhöchste Verfügungen und Erlasse der vorgesetzten Behörden in Eisenbahn-Angelegenheiten werden durch ihn der Gesellschaft mitgetheilt. Ebenfalls hat er alle nur bei ihm einzureichende Anträge der Gesellschaft, welche dieselbe Allerhöchsten Orts oder bei den höheren Behörden vorzubringen beabsichtigt, entgegenzunehmen und an ihre Bestimmung gelangen zu lassen.

§ 4.

Der Commissair wohnt den Generalversammlungen der Gesellschaft und so oft er es angemessen findet, den Ausschuß- und Directions-Sitzungen bei, welche ihm von dem Vorsitzenden dieser resp. Gesellschaftsbehörden zum Voraus so zeitig anzuzeigen sind, daß er an denselben Theil nehmen kann. Auch ist er befugt, den Ausschuß und die Direction zu außerordentlichen Versammlungen zu berufen. Sowohl der Ausschuß als auch die Direction haben nicht allein auf Erfordern dem Commissair jede verlangte Aufklärung zu geben oder berichtliche Aeußerungen an ihn zu erstatten, sondern auch denselben durch regelmäßige abschriftliche Mittheilung ihrer Sitzungsprotocolle in beständiger Kunde von dem Gange der Geschäfte zu erhalten.

§ 5.

Sollte der Commissair gesetzwidrige oder gemeinschädliche Maaßregeln oder Gefahr drohende Unregelmäßigkeiten beim Bau oder Betriebe der Bahn wahrnehmen, oder glaubt er sonst zu bemerken, daß entweder in der Generalversammlung oder von den Behörden der Gesellschaft die Vorschriften des Allerhöchst genehmigten Statuts nicht gehörig befolgt werden, so wird er nach Beschaffenheit des Falles die Direction oder den Ausschuß darauf aufmerksam machen und sich mit denselben zu verständigen suchen. Sollte dies nicht gelingen, so hat der Commissair entweder eine desfällige höhere Entscheidung zu bewirken oder in geeigneten Fällen auf eigene Verantwortung (§ 2) die erforderliche Verfügung zu erlassen, welcher bis zur erfolgten höheren oder Allerhöchsten Resolution unweigerlich Folge zu leisten ist.

§ 6.

Der Commissair hat von Zeit zu Zeit die Bahnlinie zu bereisen, die Arbeiten und deren Fortschritte zu besichtigen und nach Vollendung der Bahn auch auf den Betrieb und dessen Leitung sein Augenmerk zu richten.

§ 7.

Bei jedem auf der Bahn sich ereignenden, von den betreffenden Gesellschaftsbeamten unverzüglich dem Commissair anzuzeigenden Unglücksfall hat derselbe dafür Sorge zu tragen, daß die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Vorkehrungen ohne Aufenthalt getroffen werden.

Namentlich ist der Commissair in solchen Fällen berechtigt, die bei dem Unglücksfalle betheiligten Bahnbeamten sofort zu suspendiren, wovon er der Direction Anzeige zu machen hat.

Ueber die Bahnpolizei wird ein besonderes Reglement erlassen werden.

§ 8.

Dem Commissair sind jährlich sämmtliche die Administration und das Rechnungswesen der Eisenbahn betreffende Documente und Rechnungsbücher vorzulegen.

§ 9.

Wenn der Commissair genöthigt ist, sich auf längere Zeit von seinem Wohnorte zu entfernen, so hat er einen Stellvertreter bei der Commission in Vorschlag zu bringen. Bei unerwarteten Verhinderungen dagegen oder in plötzlichen Krankheitsfällen darf er ein einzelnes Geschäft durch einen Dritten ausführen lassen, wovon er der Commission Anzeige zu machen hat.

§ 10.

In Ansehung der dem Commissair bei der Expropriation für die Eisenbahn obliegenden Geschäfte kommen die Vorschriften der Verordnung vom 28sten November 1837 und 17ten Juni 1842 zur Anwendung.

Anlage No. 6.

Schreiben des Königlichen Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg an das Königliche Eisenbahn-Commissariat
vom 12ten December 1857.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 30sten v. Mts. haben Se. Majestät der König der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft als Inhaberin der Glückstadt-Itzehoer Bahn die im § 12 der Bekanntmachung vom 18ten Mai 1840 bezeichnete Steuerfreiheit des Grund und Bodens der Eisenbahn c. pert., so weit die betreffenden Abgaben zu den besonderen Einnahmen des Herzogthums Holstein gehören, so wie die im § 13 der erwähnten Bekanntmachung näher angegebene Stempelfreiheit, so lange nicht etwa eine Aufhebung der bestehenden Stempelsteuerexemtionen im Wege der Gesetzgebung stattfinden möchte, Allergnädigst zu bewilligen, dagegen das Ministerium Allerhöchst zu autorisiren geruht, was die in den §§ 11 und 14 der mehrgedachten Bekanntmachung in Aussicht gestellten Begünstigungen für Eisenbahnanlagen zwischen Nord- und Ostsee, so wie die Steuerfreiheit des Grundeigenthums c. pert. der Eisenbahngesellschaft, so weit die betreffenden Abgaben domanialer Natur sind, anbelangt, der Direction der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft zu eröffnen, daß diese Begünstigungen der Gesellschaft für ihre Glückstadt-Itzehoer Bahn nicht zugestanden werden könnten.

Von vorstehender Allerhöchster Resolution ermangelt das Ministerium nicht, das Königl. Eisenbahn-Commissariat unter dem Ersuchen hiedurch in Kenntniß zu setzen, darnach gefällig der Direction der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft das Erforderliche Namens des Ministeriums zu eröffnen und zu veranlassen, daß diese Allerhöchste Bestimmung dem revidirten Statut der gedachten Eisenbahngesellschaft als Anlage hinzugefügt werde.

Anlage No. 7.

Allerhöchste Resolution
vom 19ten März 1858.

Auf allerunterthänigste Vorstellung des Königlichen Ministerii haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Resolution vom 19ten März d. J. die nachfolgenden Bestimmungen über das Verhältniß der combinirten Itzehoe-Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn zum Postwesen, unter Aufhebung der bisherigen Geltung des § 25 der Bekanntmachung vom 18ten Mai 1840 rücksichtlich der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn, Allergnädigst zu genehmigen geruht:

§ 1.

Die Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft hat die Königl. Post, Briefe, Zeitungen und sonstige Postgüter nebst den zur Expedition der resp. Posten unterwegs erforderlichen Postbeamten auf Verlangen mit allen Zügen, gleichviel ob Personen- oder Güterzügen, zu befördern. Postgüter bis zum Gewicht von 600 ℔ sind einmal jeden Tag in jeder Bahnrichtung unentgeltlich zu befördern. Für das Mehrgewicht von Postgütern wird das tarifmäßige Bahngeld entrichtet. Die Beförderung der Briefe, Zeitungen und der genannten Postbeamte geschieht unentgeltlich.

§ 2.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf ihre Kosten nach desfälliger Anordnung des Postwesens die erforderliche Anzahl eigener Haupt- und Beiwagen zur Beförderung der Post so wie des behufigen, ohne Vergütung mitfolgenden Postbegleitungspersonals einzurichten und zu unterhalten, auch etwanige spätere Abänderungen in der Einrichtung derselben vornehmen zu lassen, jedoch mit der näheren Bestimmung, daß, wenn nicht der Verschleiß, sondern das veränderte Bedürfniß des Postwesens eine Erneuerung oder Abänderung des einmal approbirten Postwagens nöthig macht, die desfälligen Kosten aus der Postkasse zurückerstattet werden, unter Berücksichtigung des Gewinns, welcher der Gesellschaft dabei wegen des wahrscheinlich früheren Verschleisses des älteren Wagens zu Theil wird, und der in Entstehung eines Vergleichs durch compromissarische Schätzung zu ermitteln sein wird.

§ 3.

Es steht dem Postwesen ferner frei, in Postladen und Felleisen verpackte Postgüter ohne Begleitung von Postbeamten als Fracht- oder Eilgut mit allen Zügen zu expediren. Für diese Sendungen, die regelmäßig mit Frachtbriefen versehen sein müssen, wird tarifmäßig Güter- oder Eilfracht erlegt werden, sofern dieselben mit einem Zuge, auf welchen daß gesetzmäßige Freigewicht nicht zur Anwendung gebracht wird, befördert werden, oder im entgegengesetzten Falle das Freigewicht von 600 ℔

überschreiten. Die Eisenbahngesellschaft hat sodann für die schleunige Ablieferung dieser Postladen ꝛc. laut Adresse an die betreffende Postanstalt auf den Eisenbahnpostlocalen auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

§ 4.

Die Gesellschaft hat die von der Postverwaltung erforderlich erachteten Geschäfts- und Aufenthaltslocale für die Postbeamten nach einem vorher zur Genehmigung vorzulegenden Risse herzustellen und für deren Erweiterung und Vermehrung erforderlichen Falls Sorge zu tragen. Diese Eisenbahn-Postlocale sind von der Gesellschaft allein baulich zu unterhalten, und sind sämmtliche auf denselben ruhende Staats- und Communalabgaben von ihr abzuhalten. Ferner hat die Gesellschaft die resp. Geschäfts- nicht die Aufenthaltslocale auf ihre Kosten mit den nöthigen Mobilien auszustatten, so wie für die Erwärmung und Erleuchtung derselben zu sorgen.

§ 5.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Postinspector auf seinen Dienstreisen in der zweiten Wagenklasse oder im Eisenbahnpostwagen frei zu befördern.

§ 6.

Die für jede Station durch den Fahrplan festgesetzte Aufenthaltszeit darf im Falle einer verspäteten Ankunft des Zuges, auch, wenn der Eisenbahndienst es im Uebrigen gestatten sollte, nicht ohne Zustimmung des beikommenden Postbeamten verkürzt werden, um eine Ueberschreitung der fahrplanmäßigen Abgangszeit des Zuges, so weit thunlich, zu verhindern.

§ 7.

Die Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, zu Beförderung nachstehender, dem Postwesen ausschließlich vorbehaltener Gegenstände, als:

a. versiegelter Briefe und geschriebener oder mit Schrift ausgefüllter gedruckter Sachen jeglicher Art und jeglichen Gewichts, und
b. Münze und auf den Inhaber lautender Repräsentative in versiegelten Couverten.

§ 8.

Im Falle einer Unterbrechung im Gebrauche der Bahn hat die Gesellschaft für die möglichst schleunige Weiterbeförderung der Postsachen ohne besondere Vergütung zu sorgen.

Anlage No. 8.

Eisenbahn von Glückstadt nach Elmshorn.

Quittung No.

Wir unterzeichnete Mitglieder der Glückstädter Eisenbahn-Comité bescheinigen hiemit, von für die von demselben gezeichnete Actie à 100 Stück Species zu der Eisenbahn von Glückstadt nach Elmshorn den planmäßigen Einschuß von Fünf Species baar erhalten zu haben. Diese Quittung wird laut § 7 der Einladung zur Actienzeichnung nach erfolgtem Einschuß der ersten Rate gegen einen Interims-Actienschein umgetauscht. Im Fall das Unternehmen in der von der Regierung festgesetzten Frist nicht zu Stande kommen sollte, verpflichten wir uns, die eingezahlten Fünf Stück Species baar ohne Abzug zurückzuzahlen.

Glückstadt, den 184



Anlage No. 9.

Elmshorn-Glückstadt-Itzehoer Eisenbahn.

Quittung No

Die Direction der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft bescheinigt hiemit, von
für die von demselben gezeichnete Actie von 200 ℛ R.-M. zu der Eisenbahn von Glückstadt nach Itzehoe den planmäßigen Einschuß von Zehn Reichsthaler baar erhalten zu haben. Diese Quittung wird nach erfolgtem Einschuß der ersten Rate gegen einen Interimsactienschein umgetauscht.

Die eingezahlten 10 ℛ werden baar ohne Abzug zurückbezahlt, falls die Actienzeichnung nicht zu Stande kommen sollte.

Glückstadt, den 185

Anlage No. 10.

Interimsschein der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft.

No.

hat auf die von demselben gezeichnete Actie, auf welche ein Gesammteinschuß von höchstens Ein Hundert Species Silbermünze gefordert werden kann, bis jetzt überhaupt Species S.-M. eingezahlt, hat dafür verhältnißmäßigen Theil an dem Gewinn und Verlust der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft und ist den Statuten unterworfen. Die über die ersten Fünf pro Cent ertheilte Quittung wird hiedurch annullirt.

den 184

Für die Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft.

Anlage No. 11.

Interimsschein zur Glückstadt-Itzehoer Eisenbahn.

No.

hat auf die von d selben gezeichnete Actie zur Glückstadt-Itzehoer Eisenbahn, auf welche Actie ein Gesammteinschuß von höchstens 200 ℛ R.-M. gefordert werden kann, bis jetzt überhaupt 25 pro Cent mit 50 ℛ, sage Funfzig Thaler R.-M., eingezahlt, hat dafür programmmäßigen Antheil an dem Gewinn und Verlust der Elmshorn-Glückstadt-Itzehoer Eisenbahn, und ist den Statuten unterworfen.

Die über die eingezahlten ersten fünf pro Cent ausgestellte Quittung wird hierdurch annullirt.

Glückstadt, den

Für die Baudirection der Glückstadt-Itzehoer Eisenbahn.

Anlage No. 12.

Actie der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft.

No.

Inhaber dieser Actie, auf welche, unter Einrechnung der in Raten bis jetzt überhaupt eingezahlten Species ein Gesammteinschuß von höchstens Ein Hundert Species eingefordert werden kann, hat verhältnißmäßigen Theil an dem Gewinn und Verlust der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft und ist deren Statuten unterworfen.

Glückstadt, den

Für die Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft.
Die Direction.

Auszug aus den Statuten der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft.

§ 11. Die auf Inhaber lautenden Actien können auf Verlangen auch auf den Namen notirt werden.

§ 14. Für schadhaft gewordene Actiendocumente können gegen Rückgabe derselben neue Ausfertigungen ertheilt werden.

§ 17. Die jedesmalige Zahlung der eingeforderten Raten ist, unter Rückgabe der früheren resp. Interimsscheine und Actien, gegen neue Actien, welche auf den Gesammtbelauf der bis dahin geleisteten Einschüsse lauten, zu leisten.

§ 18. Die unterlassene Einzahlung der eingeforderten Theilzahlungen hat, wenn sie nach nochmaliger Aufforderung nicht innerhalb 4 Wochen mit einem Aufschlag von 5 pCt. erfolgt ist, den Verlust aller Ansprüche an die Gesellschaft und deren Eigenthum zur Folge.

§ 19. Nach Einzahlung von 50 pCt. werden bis zur Eröffnung der Bahn 4 pCt. pro anno Zinsen bezahlt.

§ 20. Die Verzinsung beginnt mit dem in der desfallsigen Bekanntmachung anzugebenden Tage und endet, so wie die Bahn eröffnet ist

§ 35. Wegen verlorener, untergegangener oder sonst ihren Inhabern abhanden gekommener Actien kann, wenn die Bedingungen des Patents vom 27sten Juli 1810 vorhanden sind, das in den Statuten näher bezeichnete Mortificationsverfahren stattfinden.

Anlage No. 13.

Prioritäts-Actie der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau der Glückstadt-Itzehoer Eisenbahn.

No.

Inhaber dieser Prioritäts-Actie, auf welche unter Einrechnung der in Raten bis jetzt überhaupt eingezahlten Thaler R.-M ein Gesammteinschuß von höchstens zwei Hundert Thalern R.-M. eingefordert werden kann, hat verhältnißmäßigen Theil an dem Gewinn und Verlust der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft, unter dem Genuß derjenigen Vorrechte und Bevorzugungen, welche den Prioritäts-Actien für die Glückstadt-Itzehoer Eisenbahn nach Inhalt des Programms vom 18ten December 1854, betreffend Einladung zur Actienzeichnung auf eine vereinigte Elmshorn-Glückstadt-Itzehoer Eisenbahn, zugesichert worden sind, und ist deren Statuten unterworfen.

Glückstadt, den 185

Für die Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft
die Direction:

Auszug aus dem Programm vom 18ten December 1854, betreffend Einladung zur Actienzeichnung auf eine vereinigte Elmshorn-Glückstadt-Itzehoer Eisenbahn, so wie aus dem auch für die Glückstadt-Itzehoer Prioritätsactien bis weiter geltenden Statut der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft.

Pag. 8 des Programms vom 18ten December 1854:

— —
— —

1. Die Prioritätsactien sollen bei der Dividendenzahlung aus der jährlichen Einnahme der vereinigten Elmshorn-Glückstadt-Itzehoer Bahn dergestalt vorgehen, daß die jetzigen Actien der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn erst auf eine Dividendenzahlung Anspruch machen dürfen, wenn an jene $4^1/_2$ pro Cent ausbezahlt worden, und daß nach dieser Dividendenzahlung von $4^1/_2$ pro Cent an die neuen Actien eine Dividende von 4 pro Cent an die jetzigen Actien auszukehren ist.
2. Der nach Auszahlung der sub 1 bestimmten Dividenden noch vorhandene Ueberschuß der Betriebseinnahme wird an die neuen und alten Actien gleichmäßig vertheilt.
3. Wenn im Laufe der Jahre ein Verkauf der Gesammtbahn stattfinden, oder eine Aufhebung der Gesellschaft etwa beschlossen werden sollte, werden die neuen Actien gleichfalls den jetzigen bei der Repartition der Verkaufssumme der Gesammtbahn von Elmshorn nach Itzehoe unter die Actionaire vorangehen, und müssen die neuen Actien zum vollen Actienbetrage befriedigt sein, ehe die alten Actien zur Perception kommen. Der Ueberschuß einer etwanigen Verkaufssumme über den Betrag sämmtlicher Actien wird dagegen über die neuen und alten Actien gleichmäßig repartirt werden. — — — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Auszug aus dem Statut der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft.

§ 11. Die auf Inhaber lautenden Actien können auf Verlangen auch auf den Namen notirt werden.

§ 14. Für schadhaft gewordene Actiendocumente können gegen Rückgabe derselben neue Ausfertigungen ertheilt werden.

§ 17. Die jedesmalige Zahlung der eingeforderten Raten ist, unter Rückgabe der früheren resp. Interimsscheine und Actien, gegen neue Actien, welche auf den Gesammtbelauf der bis dahin geleisteten Einschüsse lauten, zu leisten.

§ 18. Die unterlassene Einzahlung der eingeforderten Theilzahlungen hat, wenn sie nach nochmaliger Aufforderung nicht innerhalb 4 Wochen mit einem Aufschlag von 5 pro Cent erfolgt ist, den Verlust aller Ansprüche an die Gesellschaft und deren Eigenthum zur Folge.

§ 19. Nach Einzahlung von 50 pro Cent werden bis zur Uebergabe der Bahn zum Betriebe 4 pro Cent pro Anno Zinsen bezahlt.

§ 20. Die Verzinsung beginnt mit dem in der desfälligen Bekanntmachung anzugebenden Tage und endet, so wie die Bahn dem Betriebe übergeben ist.

§ 35. Wegen verlorener, untergegangener oder sonst ihren Inhabern abhanden gekommener Actien kann, wenn die Bedingungen des Patents vom 27sten Juli 1810 vorhanden sind, das in den Statuten näher bezeichnete Mortificationsverfahren stattfinden.

Anlage No. 14.

Actie der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft.

No.

Inhaber dieser Actie hat nach Verhältniß der darauf eingezahlten **Ein Hundert Species** oder **Zwei Hundert Reichsbankthaler Silbermünze** Theil an dem Gewinn und Verlust der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft und ist deren Statuten unterworfen.

Glückstadt, den 184

Für die Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft.
Die Direction.

Auszug aus den Statuten der Gesellschaft.

§ 11. Die auf Inhaber lautenden Actien können auf Verlangen auch auf den Namen notirt werden.

§ 14. Für schadhaft gewordene Actiendocumente können, gegen Rückgabe derselben, neue Ausfertigungen ertheilt werden.

§ 27. Die Zinsen sowohl wie die Dividenden werden in Glückstadt ausbezahlt und zwar die Zinsen an die Vorzeiger der Actien und gegen deren Quitung und die Dividenden an die Inhaber der Dividendenscheine und gegen deren Rückgabe.

§ 35. Wegen verlorner, untergegangener oder sonst ihren Inhabern abhanden gekommener Actien kann, wenn die Bedingungen des Patents vom 27sten Juli 1810 vorhanden sind, das in den Statuten näher bezeichnete Mortificationsverfahren stattfinden.

Anlage No. 15.

Prioritäts-Actie der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau der Glückstadt-Itzehoer Eisenbahn.

No.

Inhaber dieser Prioritätsactie hat nach Verhältniß der darauf eingezahlten Zwei Hundert Reichsthaler Reichsmünze Theil an dem Gewinn und Verlust der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft unter dem Genuß der Vorrechte und Bevorzugungen, die den Prioritätsactien nach den §§ 3 und 24 des Statuts für die Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft beigelegt sind, und ist deren Statut unterworfen.

Glückstadt, den 185

Für die Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft.
Die Direction.

Auszug aus den hier in Betracht kommenden Paragraphen des Statuts der Gesellschaft.

§ 3. Die Prioritäts-Actien, an der Zahl 2720 Stück, sind im Verhältniß zu den zum Bau der Glückstadt-Elmshorner Bahn ausgegebenen 3000 Stück Actien (Stamm-Actien) in der Weise bevorzugt, daß

1) diese Prioritäts-Actien laut § 3 des Statuts im Falle eines Verkaufs der Elmshorn-Glückstadt-Itzehoer Bahn oder einer Auflösung der Gesellschaft aus der Verkaufssumme oder dem sonstigen Erlöse für die Gesammtbahn c. pert. zu ihrem vollen Nominalbetrage auszuzahlen und einzulösen sind, ehe eine Auslösung der Stamm-Actien Platz greifen kann, und

2) laut § 24, nach Berücksichtigung des Reservefonds der Gesellschaft, von dem zu vertheilenden jährlichen Reinertrage der Gesammtbahn, insofern derselbe dazu ausreichend ist, erst $4^1/_2$ Procent an die Prioritäts-Actien zu vertheilen sind, bevor die Stamm-Actien mit einer Dividende zur Perception gelangen.

§ 11. Die auf Inhaber lautenden Actien können auf Verlangen auch auf den Namen notirt werden.

§ 14. Für schadhaft gewordene Actiendocumente können, gegen Rückgabe derselben, neue Ausfertigungen ertheilt werden.

§ 27. Die Zinsen sowohl wie die Dividenden werden in Glückstadt ausbezahlt, und zwar die Zinsen an die Vorzeiger der Actien und gegen deren Quittung und die Dividende an die Inhaber der Dividendenscheine und gegen deren Rückgabe.

§ 35. Wegen verlorener, untergegangener oder sonst ihren Inhabern abhanden gekommener Actien kann, wenn die Bedingungen des Patents vom 27sten Juli 1810 vorhanden sind, das in dem Statut näher bezeichnete Mortificationsverfahren stattfinden.

Anlage No. 16.

ter Dividendenschein zur Actie der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft.

No.

Gegen Rückgabe dieses Scheines wird aus der Kasse der unterzeichneten Gesellschaft die für das Jahr
18 statutenmäßig zu bestimmende und bekannt zu machende Dividende ausbezahlt.

Glückstadt, den 18 .

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft.
(Facsimilirte Unterzeichnungen.)

Nach § 28 der Statuten verfallen Dividenden, welche innerhalb 4 Jahren, vom Zahlungstermine an, nicht erhoben sind, der Gesellschaftskasse und werden mit Ablauf dieser Zeit die Dividendenscheine ungültig.

Anlage No. 17.

ter Dividendenschein zur Prioritäts-Actie der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau der Glückstadt-Itzehoer Eisenbahn.

No.

Gegen Rückgabe dieses Scheins wird aus der Kasse der unterzeichneten Gesellschaft die für das Jahr 18 statutmäßig zu bestimmende und bekannt zu machende Dividende ausbezahlt.

Glückstadt, den 18

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft.
(Facsimilirte Unterzeichnungen.)

Nach § 28 des Statuts verfallen Dividenden, welche innerhalb 4 Jahren, vom Zahlungstermine an, nicht erhoben sind, der Gesellschaftskasse und werden mit Ablauf dieser Zeit die Dividendenscheine ungültig.

Anlage No. 18.

Talon zur Actie der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft.

No.

Inhaber dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe bei Verfall des letzten der mit ihm ausgegebenen Dividendenscheine 18 einen neuen Talon und eine neue Serie von Dividendenscheinen.

Glückstadt, den 18

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft.
(Facsimilirte Unterzeichnungen.)

Anlage No. 19.

Talon zur Prioritäts-Actie der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau der Glückstadt-Itzehoer Eisenbahn.

No.

Inhaber dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe bei Verfall des letzten der mit ihm ausgegebenen Dividendenscheine 18 einen neuen Talon und eine neue Serie von Dividendenscheinen.

Glückstadt, den 18

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft.
(Facsimilirte Unterschriften.)

Anlage No. 20

Formulare der im § 40 des Statuts erwähnten Legitimation.

Schemata 1 a.

Nach den Stammactien sub No. und den Prioritätsactien sub No. zusammen Stück Actien, die ich Endesunterschriebener vorzeige und die mir eigenthümlich gehören, habe ich Stimmen abzugeben.

N. N.

Schemata 1 b.

Nach den Stammactien sub No. und den Prioritätsactien sub No. zusammen Stück Actien, die in den Büchern der Gesellschaft auf meinen Namen notirt sind, habe ich Stimmen abzugeben.

N. N.

Schemata 2 a.

Herrn N. N. beauftrage ich Endesunterschriebener für meine mir eigenthümlich zugehörige(n) von ihm vorzuzeigende(n) Stammactie(n) sub No. und Prioritätsactie(n) sub No. zusammen Stimme(n) in der Generalversammlung vom abzugeben.

N. N.

Schemata 2 b.

Herrn N. N. beauftrage ich Endesunterschriebener für meine mir eigenthümlich zugehörige(n) Stammactie(n) sub Nr. und Prioritätsactie(n) sub No. zusammen Stück Actien, die in den Büchern der Gesellschaft auf meinen Namen notirt ist (sind), Stimme(n) in der Generalversammlung vom abzugeben.

N. N.

Druck und Verlag von J. H. Schulz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

20stes Stück. Kopenhagen, den 18ten Juli. 1859.

Erste Abtheilung.

Nr. 60. Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Anfechtbarkeit und Strafbarkeit gewisser vor eröffnetem Concurse vorgenommener Rechtsgeschäfte.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein, wie folgt:

§ 1.

Vor Eröffnung des Concurses von dem Gemeinschuldner vorgenommene Rechtsgeschäfte, insbesondere geleistete Zahlungen, unterliegen der Anfechtung, wenn bereits vor der Vornahme derselben die Eröffnung des Concurses beantragt war, und der andere Theil bei dem Empfange der Zahlung oder bei dem Abschlusse des Rechtsgeschäfts von diesem Antrage Kunde hatte. Jedoch findet die Rückforderung der Zahlung eines von dem Gemeinschuldner ausgestellten, indossirten eigenen Wechsels nur gegen den ersten Indossanten und die Rückforderung der Zahlung eines auf den Gemeinschuldner gezogenen Wechsels nur gegen denjenigen Statt, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde, und auch gegen diese nur dann, wenn der Erstere beim Indossiren, der Letztere bei Ausstellung oder Begebung des Wechsels davon Kenntniß besaß, daß die Concurseröffnung bereits beantragt war.

Bei einem trassirten eigenen Wechsel an eigene Ordre, welcher von dem ersten Indossatar weiter indossirt ist, findet die Rückforderung der Zahlung nur gegen den ersten Indossatar Statt, und auch gegen diesen nur dann, wenn derselbe beim Weiterindossiren von dem erwähnten Umstande Kenntniß gehabt hat.

§ 2.

Auch ohne eine solche Kunde unterliegen folgende Rechtsgeschäfte der Anfechtung, wenn dieselben nach erfolgtem Antrage auf Concurseröffnung oder innerhalb der nächstvorhergehenden 10 Tage vorgenommen worden sind:

1. Pfand-Bestellungen zur Sicherung bereits früher entstandener Forderungen, sofern die Pfandbestellung nicht schon bei Entstehung der Verbindlichkeit oder doch vor den oben erwähnten 10 Tagen ausbedungen worden ist.
2. Die Zahlung einer noch nicht fälligen Schuld, es mag die Zahlung baar, durch Hingabe an Zahlungsstatt oder in anderer Weise erfolgt sein.
3. Die Zahlung einer fälligen Schuld, welche nicht baar oder in Handelspapieren, die im kaufmännischen Verkehr als Zahlungsmittel verwandt zu werden pflegen, bewirkt worden ist.

§ 3.

Folgende Rechtsgeschäfte sind anfechtbar, wenn sie nach gestelltem Antrage auf Concurseröffnung oder innerhalb der nächstvorhergegangenen zwei Jahre vorgenommen sind:

1. Freigebige Verfügungen des Gemeinschuldners, imgleichen solche Verfügungen, die unter einem onerosen Titel vorgenommen, aber wegen des Mißverhältnisses der gegenseitigen Leistungen als freigebige Verfügungen des Gemeinschuldners erscheinen.
2. Veräußerungen unter einem onerosen Titel, welche der Gemeinschuldner vorgenommen hat:
   a) an seinen Ehegatten vor oder nach geschlossener Ehe,
   b) an einen seiner eigenen nahen Verwandten,
   c) an einen nahen Verwandten seines Ehegatten,
   d) an den Ehegatten einer der unter b und c erwähnten Personen,
   e) an andere Personen, wenn die Gegenleistung ganz oder ihrem Hauptbestandtheile nach in der Verabreichung von Naturalalimenten besteht;

   sofern der andere Theil nicht Umstände nachweist, aus welchen zu entnehmen ist, daß er zur Zeit der Veräußerung um eine Absicht des Gemeinschuldners, seine Gläubiger durch die Veräußerung zu benachtheiligen, nicht gewußt hat.

   Unter nahen Verwandten werden verstanden: die Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie, sowie die vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister.

§ 4.

Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum unterliegen der Anfechtung:

1. Veräußerung beweglicher Güter, sofern dieselben sich zur Zeit des Antrags auf Eröffnung des Concurses noch in der Detention des Gemeinschuldners befanden und nicht Umstände nachgewiesen werden, welche die Vermuthung ausschließen, daß bei der Abschließung des Handels eine Benachtheiligung der Gläubiger von den Contrahenten beabsichtigt ist.
2. Die Rechtshandlungen, durch welche der Gemeinschuldner seiner Ehefrau oder deren Rechtsnachfolgern behufs nachträglicher Sicherstellung oder Abfindung wegen des schon in seine Verwaltung gekommenen Vermögens während bestehender Ehe ein Pfandrecht bestellt oder auf irgend eine Weise Befriedigung gewährt hat, wenn nicht nachgewiesen wird, daß der Gemeinschuldner zur Zeit der Pfandbestellung oder Befriedigung so viel Vermögen hatte, daß daraus seine sämmtlichen damaligen Schulden hätten bezahlt werden können.
3. Die freigebigen Verfügungen (§ 3. 1), welche der Gemeinschuldner zum Vortheile seines Ehegatten

nach geschlossener Ehe vorgenommen hat. Im Uebrigen bleibt das über Schenkungen unter Ehegatten geltende Recht in Kraft.

4. Die nach den Grundsätzen der Paulianischen Klage anfechtbaren Rechtsgeschäfte, namentlich Pfandbestellungen zur Sicherheit bereits früher entstandener Forderungen, sowie die Tilgung einer Schuld durch Hingabe an Zahlungsstatt, wenn der Gemeinschuldner beabsichtigt hat, seine Gläubiger hierdurch zu benachtheiligen und der von ihm sichergestellte oder befriedigte Gläubiger hiervon Kunde hatte.

§ 5.

Dasjenige, was durch ein anfechtbares Rechtsgeschäft von dem Gemeinschuldner aus seinem Vermögen veräußert ist, kann für die Concursmasse zurückgefordert werden.

Bildet jedoch eine freigebige Verfügung den Gegenstand der Anfechtung, so kann das Rückforderungsrecht, wenn nicht der Fall des § 4. 4. vorliegt, nur insoweit ausgeübt werden, als der Erwerber zur Zeit der Anfechtung noch wirklich bereichert ist.

§ 6.

Dem Erwerber muß seine Gegenleistung vollständig erstattet werden.

Wenn jedoch dem Erwerber bekannt war, daß der Gemeinschuldner das angefochtene Rechtsgeschäft in der Absicht vorgenommen hat, die Gläubiger zu übervortheilen, so kann er die Gegenleistung aus der Masse nur insoweit zurückfordern, als letztere dadurch reicher geworden ist.

Die Ansprüche, welche dem Erwerber hiernach zustehen, kann er als Massegläubiger geltend machen.

§ 7.

Wenn der Empfänger einer anfechtbaren Zahlung das Empfangene zurückgeben muß, so tritt seine Forderung nebst der etwa für dieselbe bestellten Sicherheit wieder in Kraft und kann in dem Concurse geltend gemacht werden.

§ 8.

Gegen Erben findet das Anfechtungs- und Rückforderungsrecht nur soweit Statt, als sie zur Zeit der Anfechtung bereichert sind.

§ 9.

Gegen einen dritten Besitzer der aus dem Vermögen des Gemeinschuldners weggegebenen oder veräußerten Gegenstände oder einen dritten Inhaber der von dem Gemeinschuldner bestellten Pfandrechte findet das in Beziehung auf den Vorbesitzer zulässige Anfechtungs- und Rückforderungsrecht Statt:

1) wenn der dritte Besitzer zur Zeit seiner Erwerbung davon Kenntniß gehabt hat, daß die Rechtshandlung des Gemeinschuldners nur zum Schein oder in der Absicht vorgenommen worden ist, die Gläubiger zu übervortheilen;

2) wenn der dritte Besitzer der Ehegatte des Gemeinschuldners, oder ein naher Verwandter oder Verschwägerter (§. 3, 2) ist, sofern derselbe nicht Thatsachen nachweist, aus welchen zu entnehmen ist, daß er zur Zeit seiner Erwerbung von den Umständen, welche das Recht zur Anfechtung und Rückforderung gegen den Vorbesitzer begründen, keine Kenntniß gehabt hat;

3) wenn der dritte Besitzer die Sache durch eine freigebige Verfügung erworben hat; jedoch unterliegt in diesem Falle das Rückforderungsrecht denselben Beschränkungen, welche für den Fall der Anfechtung einer freigebigen Verfügung des Gemeinschuldners zu Gunsten des ersten Erwerbers festgesetzt sind (§ 5.).

§ 10.

Das Recht der Anfechtung kann nach eröffnetem Concurse auf dem Wege der innerhalb eines Jahres nach eröffnetem Concurse anzustellenden Klage oder Einrede von dem Curator der Masse oder dem Contradictor

geltend gemacht werden. Wollen diese keinen Gebrauch davon machen, so steht es jedem einzelnen Concursgläubiger zu, dieses Recht auf seine Kosten auszuüben. Dasjenige, was ein Concursgläubiger in solcher Weise erstreitet, fließt zur Concursmasse, jedoch sind dem Gläubiger aus dem erstrittenen Betrage die ihm durch den Proceß erwachsenen Kosten vorweg zu erstatten.

§ 11.

Von dem Erblasser des Gemeinschuldners vorgenommene Rechtsgeschäfte unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern der Nachlaß desselben beim Erbschaftsantritt insolvent war.

§ 12.

Das rücksichtlich der Paulianischen Klage und Einrede geltende Recht bleibt in Kraft und wird auf alle in dieser Verordnung vorgesehenen Fälle angewandt, soweit es nicht durch die in derselben enthaltenen Bestimmungen abgeändert ist.

§ 13.

Der Gemeinschuldner, welcher vor Eröffnung des Concurses in der Absicht seine Gläubiger zu übervortheilen und zum Nachtheil derselben eine Veräußerung vorgenommen hat, wird mit Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod bis zu sechs Mal fünf Tagen oder mit der entsprechenden einfachen Gefängnißstrafe belegt. Diese Strafe trifft ihn ohne weiteren Beweis der böslichen Absicht, wenn er einen Gläubiger zum Nachtheil der übrigen befriedigt oder begünstigt hat, ungeachtet er nicht nur von der Unzulänglichkeit seines Vermögens, sondern auch davon Kunde hatte, daß der Concurs bereits beantragt war.

§ 14.

Hinsichtlich der Bestrafung betrüglicher Concurse sowie sonstiger, einer criminellen Ahndung unterliegender Handlungen des Gemeinschuldners und dritter Personen kommen die geltenden criminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 15.

Alle mit dieser am 1sten October 1859 in Kraft tretenden Verordnung in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen, Gewohnheiten und bisher geltenden Rechtssätze werden hiermit aufgehoben.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben Skodsborg, den 17ten Juni 1859.

Frederik R.

(L. S.
R.)

I. J. Unsgaard.

Nr. 61. Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die den mit ordentlicher Einquartierung belegten Communen zu gewährende Vergütung.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden **König** zu **Dänemark**, der **Wenden** und **Gothen**, **Herzog** zu **Schleswig**, **Holstein**, **Stormarn**, der **Dithmarschen** und zu **Lauenburg**, wie auch zu **Oldenburg**, &c. &c.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein, wie folgt:

§ 1.

Den Ortschaften im Herzogthum Holstein, welche mit ordentlicher Einquartierung belegt sind oder in

Zukunft belegt werden möchten, ist für die dem Militair anzuweisenden Quartiere s. w. d. a. der volle Betrag der dafür in den §§ 5 und 10 der Verordnung vom 5ten October 1819 und dem Kanzeleipatente vom 23sten December 1824 festgesetzten Vergütungen, und sofern damit die wirklich gehabten Ausgaben nicht gedeckt werden können, außerdem annoch die Hälfte des Mehrbetrages dieser letzteren zu zahlen.

Für alle diejenigen sonstigen Localitäten und Gegenstände ferner, welche nach Maaßgabe der Verordnung vom 5ten October 1819 und den dazu gehörigen späteren Verfügungen dem garnisonirenden Militair zu liefern sind, für welche jedoch in der gedachten Verordnung ꝛc. ꝛc. eine Vergütung nicht zugestanden ist, soll den bequartierten Orten in Zukunft eine Entschädigung zum Belauf von drei Viertheilen der wirklich gehabten Ausgaben, gewährt werden. Die bereits herstellig gemachten Localitäten dieser Art, wie Krankenhäuser, Magazine, Wachtstuben ꝛc. sind gegen eine billige Vergütung, welche jedoch ¾ des Taxationswerths nicht übersteigen darf, auch fernerhin den Garnisonen zur Benutzung zu belassen. Für die Abtretung der außerhalb der Garnisonsorte belegenen, zu Exercierplätzen angewiesenen Grundstücke ist diese Entschädigung nach dem jedesmaligen Pachtpreise zu ermitteln, welcher für andere in der Nähe belegene Ländereien ähnlicher Beschaffenheit gezahlt zu werden pflegt. Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß bei Ermittelung der Entschädigung diejenigen Einnahmen in Abzug zu bringen sind, welche die Communen entweder an Pachtgeld oder in anderer Weise aus den Grundstücken bezogen haben.

Die Communen sind nur zur Lieferung derjenigen Localitäten und Gegenstände verpflichtet, welche in der bestehenden Gesetzgebung ausdrücklich genannt sind; jedoch sollen dieselben hinsichtlich anderer Localitäten dem Militairetat bei deren Herstellung auf Verlangen nach besten Kräften behülflich sein. Diejenigen Localitäten, welche die Garnisonsorte gleichwohl herstellig gemacht haben, wie Reithäuser, Gymnastiklocale, Unterrichtslocale, Schießbahnen, Schwimmplätze ꝛc., sollen den Garnisonen auch ferner gegen eine angemessene jährliche Vergütung zur Verfügung verbleiben.

§ 2.

Zur Deckung der, den mit ordentlicher Einquartierung belegten Orten nach § 1 passus 1 und 2 auszuzahlenden Vergütungen ist nach Ablauf eines jeden Finanzjahres eine extraordinaire Steuer bis zum Belauf von 23,000 ℛ R. M. auszuschreiben und über das Herzogthum Holstein zu repartiren. Würde aber diese Steuer in ihrem höchsten Ansatze nicht ausreichen, um damit die Vergütungen zu leisten, so tritt in denselben eine verhältnißmäßige Kürzung ein. Die erste Auslage wird aus der Staatskasse abgehalten.

Bis weiter bildet in den Landdistricten der Steuerwerth der Ländereien und der Brandkassenwerth der zur Haussteuer angesetzten Gebäude, in den Städten und den zu den städtischen Wahldistricten gelegten Ortschaften der Brandkassenwerth der Häuser und der Taxationswerth, nach welchem das innerhalb des Weichbildes belegene Land zur Grund- und Benutzungssteuer angesetzt ist, den bei dieser Repartition zum Grunde zu legenden Maaßstab. In denjenigen Districten, in welchen die Brandversicherung nicht gesetzlich anbefohlen ist, tritt in Ansehung der Gebäude, welche bei keiner Brandkasse versichert sind, an die Stelle des Brandversicherungswerths das Taxatum, welches in Uebereinstimmung mit den §§ 15 und 18 der Verordnung vom 15ten December 1802, betreffend die Ausschreibung einer neuen Steuer vom Eigenthum und der Benutzung liegender Gründe, ermittelt ist.

Für die Erhebung der Beiträge dürfen keine Gebühren berechnet werden.

§ 3.

Die Magistrate oder Obrigkeiten der mit ordentlicher Einquartierung belegten Orte haben am Schlusse des September- und März-Monats eines jeden Jahres entweder direct oder durch die denselben vorgesetzten Behörden genaue, von den betreffenden Garnisonen attestirte Berechnungen über die den Communen in Gemäßheit

der gegenwärtigen Verordnung zukommenden Vergütungen in duplo an das Kriegsministerium einzusenden. Nachdem diese Berechnungen von dem genannten Ministerium geprüft worden, sind dieselben zugleich mit den Bemerkungen, zu denen etwa Veranlassung gefunden werden möchte, dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zuzustellen, welches sodann die Anweisung der den Commünen darnach auszuzahlenden Beträge zu veranlassen hat.

§ 4.

Im Allgemeinen sind die solchergestalt eingereichten Berechnungen bei Feststellung der zu leistenden Vergütungen zu Grunde zu legen. Sollte es sich indeß ergeben, daß die betreffenden Ortsbehörden nicht mit der erforderlichen Oeconomie zu Werke gegangen, so ist das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg befugt, die Vergütungen durch eine Taxation feststellen zu lassen, bei welcher nach Maaßgabe der Verordnung vom 20sten November 1811 zu verfahren ist.

§ 5.

Die in dem § 26 der Verordnung vom 5ten October 1819 zum Vortheil der Garnisonsorte angeordnete Holz- und Torfabgabe soll in Zukunft ganz wegfallen und zwar im Fall der Verpachtung dieser Abgabe, von dem Ablaufe derselben, im anderen Falle von dem Tage an gerechnet, mit welchem die Verordnung in Kraft tritt.

§ 6.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1sten April 1859 auf die Dauer von 5 Jahren in Kraft. Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben Skodsborg, den 7ten **Juli** 1859.

Frederik R.

(L. S. R.)

I. J. Unsgaard.

Nr. 62. **Bekanntmachung, betreffend Vorbereitungsmaaßregeln zur Ausführung des Gewichts-Gesetzes vom 6ten Mai d. J., insbesondere die Anmeldung und Einlieferung des älteren Gewichts resp. zum Umtausch und zur Regulirung zu neuem Gewichte.**

Zufolge des § 22 des Gesetzes vom 6ten Mai d. J., betreffend die Einführung des Pfundes zu 500 Grammen als Landesgewichts für das Herzogthum Holstein, werden zur Vorbereitung der Ausführung des gedachten Gesetzes nachfolgende Anordnungen getroffen:

§ 1.

Das nach dem § 15 des Gewichts-Gesetzes zur Eichung des neuen Gewichts in Kiel einzurichtende Haupt-Eichamt tritt schon jetzt in Wirksamkeit und wird, soweit sich solches als erforderlich zeigen möchte, bis zur ersten Einführung des neuen Gewichts eine angemessene temporaire Verstärkung erhalten. Dasselbe hat sich in Ansehung seines Geschäftsganges wie der ihm obliegenden Gewichts- und Waagen-Eichungen schon jetzt im Allgemeinen nach den unterm heutigen Datum für die Eichungsbehörden erlassenen Geschäfts- und Eichungs-Reglements zu richten.

§ 2.

Soweit zu den vorbereitenden Ausführungsmaaßregeln dieser Bekanntmachung eine Mitwirkung der localen Behörden nothwendig ist, liegt die Wahrnehmung des Erforderlichen in den Städten den Magistraten, in den Landdistricten zunächst den Oberbeamten, und zwar diesen letzteren namentlich auch in denjenigen Klösterlichen

Distrieten, Gütern, Koegen und Stadtstiftsdörfern, welchen sie rücksichtlich der Verwaltung des Gewerbewesens ꝛc. (Ministerialbekanntmachung vom 21sten Februar 1856) vorgesetzt sind, ob.

§ 3.

Zur Bewerkstelligung des Austausches von Gewichten des neuen metrischen Systems, sowie zur Vermittelung einer etwa möglichen Justirung der älteren Gewichte nach diesem Systeme und einer gehörigen Stempelung der Besemer und Brückenwaagen bereits vor dem Zeitpuncte, wo das Gesetz vom 6ten Mai d. J. in Kraft treten wird, sind in allen Städten und sonstigen wichtigeren Verkehrsorten des Herzogthums Holstein abseiten der beikommenden Behörden (§ 2), event. nach desfälliger Verständigung mit den ihnen vom Ministerium näher aufzugebenden Lieferanten der neuen Gewichte (§ 4), unter der Leitung zuverlässiger Handeltreibender oder sonst geeigneter Personen, temporaire Depots einzurichten.

Die Wahl der Orte für solche Depots hängt auf dem Lande von dem Ermessen der Oberbeamten ab. Den Verwaltern der Depots kann für ihre Mühwaltungen eine Provision bis zur Höhe von 2 ß. R. M. pr. Stück der Besorgung von den beikommenden Behörden (§ 2) zugestanden werden, welche von den Erwerbern resp. Besitzern der Gewichte zu erlegen.

§ 4.

Wer sich bei einem der gedachten Depots verpflichtet, innerhalb 14 Tagen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6ten Mai d. J. und mithin event. bis zum 15ten Januar 1860 (§ 21 des Gesetzes) eine näher anzugebende Quantität alten Gewichts einzuliefern, und dieser seiner Verpflichtung demnächst auch rechtzeitig nachkommt, ferner seine bezügliche Anmeldung nach einem desfalls auf den Umtausch-Depots entgegenzunehmenden Formulare bis spätestens zum 15ten September d. J. beschafft und die anstatt der alten von ihm begehrten neuen Gewichtsstücke, vom 1sten December d. J. angerechnet, spätestens bis zum 15ten December d. J. abfordert, darf gewärtigen, eine der angemeldeten alten gleiche Pfundzahl neuen Gewichts zu den regierungsseitig bedungenen Lieferungspreisen ohne Zuschlag der normirten Stempelungskosten und unter Anrechnung des Werthes der angemeldeten älteren Gewichte ausgeliefert zu erhalten.

Der letztere muß indeß vorläufig bei der Auslieferung der neuen Gewichte mit berichtigt werden und wird den Beikommenden erst bei der demnächstigen Einlieferung des angemeldeten alten Gewichts wieder zurückgezahlt. Ueber den Preis der neuen und den festgesetzten Annahmewerth der alten Gewichte wird annoch das Nähere vom Ministerium veröffentlicht werden.

§ 5.

Wer die Anmeldung seines alten Gewichts zum Umtausch zwar nicht bis zum 15ten September, doch aber bis zum 15ten October d. J. beschafft, oder die bestellten neuen Gewichte zwar nicht bis zum 15ten doch aber bis ult. December d. J. abfordert, muß außer dem festgesetzten Preise für letztere die Hälfte der normirten Justirungs- und Stempelungsgebühren erlegen.

Denjenigen, welche ihre Gewichte später anmelden oder abfordern als zu den angegebenen Terminen, kommen die durch das angeordnete Umtausch-Verfahren dem Publicum gebotenen Vortheile überall nicht zu Gute, sondern ist in solchen Fällen die Verwerthung des älteren Gewichts ebenso wie die Bedingung der Preise für das neue Gewicht lediglich Privatsache, indem dabei namentlich auch für gestempeltes Gewicht eine Nichtberechnung der Justirungs- und Stempelungsgebühren nicht weiter gewährleistet wird.

§ 6.

Nur solche ältere Gewichtstücke können zum Umtausch gegen neues Gewicht benutzt werden, die aus Eisen oder anderem Metall gefertigt, gehörig mit dem Stempel eines autorisirten inländischen Eichamtes versehen sind, und sich überall noch in einem Zustande befinden, der nicht ihre bisherige Benutzung schon ausschloß; im Uebrigen ist es gleichgültig, ob das ältere Gewicht nach Maaßgabe des § 18 des Eichungsreglements vom heutigen Datum noch als justirbar erscheint oder nicht.

Findet sich bei der Ablieferung der älteren Gewichtstücke, daß dieselben zum Austausch nicht angenommen werden können, oder unterbleibt überhaupt die Ablieferung derselben über die anberaumte Zeit hinaus, muß von den Beikommenden die volle Justirungs- und Stempelungsgebühr für die erhaltenen neuen Gewichte nachgelegt werden.

§ 7.

Auf kleine Gewichte unter ein Quint, sowie auf Einsatz- und Apothekergewichte des neuen Systems findet das angeordnete außerordentliche Verfahren überall keine Anwendung, sondern ist deren Anschaffung von den Betreffenden selbst zu besorgen, sowie die Justirung und Stempelung derselben directe bei dem Haupteichamte in Kiel zu requiriren; erfolgt diese Requisition bis ult. October d. J., werden den Betreffenden nur die halben Stempelungsgebühren berechnet, jedoch hat Jeder etwanige Versendungskosten ebenfalls selbst zu tragen.

§ 8.

Insofern Jemand schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6ten Mai d. J. seine älteren Gewichte sollte entbehren und dieselben zu neuem Gewichte umreguliren lassen wollen, steht es ihm frei, dieselben, insoweit sie nach dem § 18 des Eichungs-Reglements vom heutigen Tage überhaupt einstweilen noch zur Justirung und Stempelung zugelassen werden dürfen, bei den errichteten Depots bis ult. October d. J. zum Zwecke der Justirung rc. einzuliefern. Ebenso ist es gestattet, bis zu dem angegebenen Termine Besemer und Brückenwaagen, die schon im Gebrauche gewesen, zur Stempelung an die Depots abzugeben.

Für alle solchergestalt schon im Vorwege vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6ten Mai d. J. erforderlichen Justirungen und Stempelungen alter Gewichte und Wiegevorrichtungen werden die normirten Gebühren nur mit der Hälfte, Kosten des für die Gewichtseichung benöthigten Justirmaterials, sowie Versendungskosten dagegen überall nicht berechnet, es müssen jedoch die betreffenden Gegenstände frei an die Depots abgeliefert und frei von dort wieder abgeholt werden.

§ 9.

Die Depots haben über die solchergestalt bei ihnen zur Justirung und Stempelung abgelieferten älteren Gewichte und Wiegevorrichtungen besondere Verzeichnisse nach einem ihnen desfalls vom Haupteichamte mitzutheilenden Schema zu führen, am 1sten und 15ten jeden Monats fortlaufende Extracte aus denselben an das Haupteichamt einzusenden, welches darüber näher zu bestimmen haben wird, ob es die Eichungsgegenstände zugesandt verlangt, oder zu deren Justirung und Stempelung das erforderliche Personal absenden will.

§ 10.

Die wegen nachträglicher Anmeldung oder Abforderung der Gewichte, resp. der nicht erfolgten Einlieferung des angemeldeten alten Gewichts zu erlegenden Justirungs- und Stempelungskosten (§§ 5 und 6) sind von den Depotverwaltern speciell zu berechnen und demnächst mit Verzeichnissen der in Betracht kommenden einzelnen

Pöste, welche in Ansehung ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit resp. von den betreffenden Behörden und Gewichtslieferanten attestirt sein müssen, an die Casse des Haupteichamtes in Kiel einzusenden, und ähnlich ist es auch mit den für die Regulirung und Stempelung der älteren Gewichte und Wiegevorrichtungen bei den Depots eingehenden Gebühren (§ 9) zu verhalten. Den Depotverwaltern kommt für ihre desfälligen Mühwaltungen rc. eine Vergütung zum Belaufe von 20 pCt. der betreffenden Gebühreneinnahme zu.

§ 11.

Sobald die Gewichtsdepots in den resp. Orten eingerichtet sein werden, haben die beikommenden Behörden (§ 2) dies unverzüglich dem Haupteichamte in Kiel mitzutheilen, überdies aber selbiges auch zur öffentlichen Kunde zu bringen, und die Orts- resp. Districtseinwohner zur Anmeldung ihrer alten Gewichte zum Zwecke des Umtausches oder der Justirung derselben zu neuem Gewichte in geeigneter Weise aufzufordern; überhaupt haben sie ihrerseits in aller Weise dahin angewandt zu sein, daß bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 6ten Mai d. J. schon eine ausreichende Menge des neuen Gewichtes in den Händen des commercirenden Publicums sich befinde, und aus dem Mangel desselben wie der Confiscabilität der alten Gewichtstücke nicht ernste Unzuträglichkeiten sich ergeben.

Dieselben haben sich von den Depots am 1sten und 15ten jeden Monats darüber berichten zu lassen, wie viel Pfund neuen Gewichts von jeder Sorte bereits bestellt und demnächst auch abgefordert worden sei, und das Ergebniß dieser Nachrichten für ihren gesammten District immer umgehend zur Kunde des Ministeriums zu bringen. Die von den Depotverwaltern über die qu. Bestellungen zu führenden Verzeichnisse werden im Ganzen nach den im § 4 erwähnten Meldungsformularen einzurichten sein.

In ähnlicher Weise haben sich die Behörden f. Z. auch näher über den Fortgang der Ablieferung der älteren Gewichte zu vergewissern.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 12ten Juli 1859.

I. J. Unsgaard.

Brodersen.

Nr. 63. Bekanntmachung und Submissions-Aufforderung zur Uebernahme der Lieferung von neuem, nach Maaßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 6ten Mai d. J. eingerichtetem Gewichte.

Zum Zwecke der Anlieferung und ersten Verbreitung des mittelst Gesetzes vom 6ten Mai d. J. angeordneten neuen Gewichts wird das Herzogthum Holstein in folgende drei Districte zerlegt:

1. Die Stadt Altona mit den Dörfern Ottensen und Neumühlen, die Herrschaft Pinneberg, die Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel, das Amt Segeberg, die Städte Segeberg und Oldesloe und sämmtliche rücksichtlich der Verwaltung des Gewerbewesens etc. (Ministerialverfügung vom 21sten Februar 1856) unter die Amthäuser resp. Commissariate zu Pinneberg, Reinbeck und Segeberg gelegten Guts- und Klösterlichen Districte.

2. Die Grafschaft Ranzau und die Herrschaft Herzhorn, das Amt Steinburg, die Landschaften Süder- und Norderdithmarschen, das Amt Rendsburg, die Städte Itzehoe, Glückstadt, Crempe, Wilster und Rendsburg und die rücksichtlich der Verwaltung des Gewerbewesens etc. unter die Oberbeamten der genannten ländlichen Districte gelegten Güter, Klösterlichen Districte und Koege.

3. Die Aemter Neumünster, Bordesholm, Kiel und Cronshagen, Ploen und Ahrensböck, Cismar, Reinfeld, Rethwisch und Traventhal, die Städte Kiel, Ploen, Lütjenburg, Oldenburg, Heiligenhafen und Neustadt und die rücksichtlich der Verwaltung des Gewerbewesens etc. unter den Oberbeamten der gedachten ländlichen Districte stehenden Güter, Stadtstiftsdörfer und Klosterdistricte.

Für jeden der angegebenen Districte, event. für alle zusammen wird die Lieferung von neuem nach Maaßgabe des Gesetzes vom 6ten Mai d. J. hergestelltem und gestückeltem Gewichte bis zur Zeit des endlichen Inkrafttretens dieses Gesetzes (§ 21 eod.) einem Fabricanten oder anderen Uebernehmer dergestalt übertragen, daß demselben bis zur angegebenen Zeit dort der ausschließliche Vertrieb des fraglichen Gewichtes regierungsseitig gewährleistet wird, der Uebernehmer übrigens den Absatz des Gewichtes durch die zufolge der anderweitigen Bekanntmachung vom heutigen Tage in den Städten und sonstigen größeren Verkehrsorten des Landes nach desfälliger Verständigung zwischen ihm und der beikommenden Behörde einzurichtenden Gewicht-Depots für eigne Rechnung zu besorgen und zu dem Ende wegen der fortlaufenden Requisition der benöthigten Gewichtsquantitäten durch die Depots s. w. d. a. sowie wegen der bezüglichen Buchführung derselben und seiner Abrechnungen mit ihnen das Erforderliche ohne weitere Vermittelung der Regierung selbst zu ordnen hat. Jeder Uebernehmer hat außer den in Gemäßheit des Eichungsreglements vom heutigen Dato anzufertigenden Gewichten selbst auch das zum Zwecke der Eichung derselben erforderliche Justirmaterial herzugeben und die Kosten der Versendung der Gewichte an die Depots zu tragen; die Justirung und Stempelung der neuen Gewichtsstücke wird regierungsseitig auf der betreffenden Fabrik völlig gebührenfrei besorgt, indem der Uebernehmer sich, sobald eine angemessene Quantität von Gewichten zur Stempelung hinlänglich vorbereitet sein wird, in Betreff der Stempelungsvornahme zu dem Haupteichamte in Kiel näher wird in Beziehung zu setzen haben; nur hat jeder Uebernehmer noch, sofern der von ihm angewiesene Stempelungsort sich nicht am Sitze des Eichamtes befinden möchte, dem ihm gestellten Eichungspersonale die Reisekosten zu vergüten und für die Dauer des Eichungsgeschäftes Logis und Beköstigung zu gewähren, sowie endlich einen vollständigen gestempelten Mustersatz des neuen Landesgewichts und eine geeignete Waage behufs Ausführung der Eichungen sich anzuschaffen.

Die Uebernehmer der Gewichtslieferungen haben die ihnen bis zum 15ten September d. J. zugehenden Bestellungen bis zum 1sten December d. J., die nachträglich bis zum 15ten October noch gemachten Bestellungen bis spätestens zum 15ten December d. J. dergestalt zu effectuiren, daß zu den angegebenen Terminen die Gewichte sich schon zur Auslieferung fertig in den Depots befinden; für den Fall, daß sie in dieser Beziehung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen sollten, haben sie sich angemessenen, vom Ministerium näher festzusetzenden Conventionalstrafen zu unterwerfen.

Die bei den Depots zum Umtausch angemeldeten und rechtzeitig eingelieferten alten Gewichte (vergleiche die anderweitige Bekanntmachung vom heutigen Dato) haben die Uebernehmer der Lieferung für einen desfalls näher zu bedingenden Werth mit in Zahlung anzunehmen.

Fabricanten oder andere Geschäftsleute, die geneigt sind, unter den vorbemerkten Bedingungen die Lieferung des neuen Landesgewichts entweder für das ganze Herzogthum Holstein oder einen oder den anderen der vorhin angegebenen Districte desselben zu übernehmen, werden aufgefordert, ihre desfälligen Eingaben binnen 14 Tagen bei dem Ministerium einzureichen und über folgende Puncte sich näher zu erklären:

1. zu welchem Preise sie bei einem Gesammtbedarfe von pp. 500,000 Pfunden
   a. den vollen Satz groben Gewichts von Gußeisen in Bombenform mit eingegossenen schmiedeeisernen Griffen in Stücken von resp. 100 ℔, 50 ℔, 25 ℔ und 20 ℔,
   b. den Satz kleineren Gewichts in Cylinderform und mit angegossenem Kopf, ebenfalls von Gußeisen, in Stücken von resp. 10 ℔, 5 ℔, 4 ℔, 3 ℔, 2 ℔, 1 ℔, 0,5 ℔ und 0,25 ℔,

c. den Satz kleinsten Gewichts von Messing und zwar in Stücken von 0,2 ℔, 0,125 (1/8) ℔, 0,1 ℔, 5 Q., 2 Q. und 1 Q.,

d. die einzelnen zu den resp. Sätzen gehörigen Gewichtstücke

zu liefern im Stande sind.

2. Ob bei einem größeren, als dem ad 1 angegebenen Bedarfe an Gewichten sie zu einer Herabsetzung der geforderten Preise geneigt seien, event. um wie viel, wenn die Lieferung auf resp. 6, 7, 8, 900,000 Pfund oder bis zu 1,000,000 Pfund steigt,

sowie

3. zu welchem Werthe sie älteres eisernes, messingenes, kupfernes oder bleiernes Gewicht, nach à Pfund alter Schwere berechnet, von den Bestellern des neuen wieder anzunehmen bereit sind.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 12ten Juli 1859.

I. J. Unsgaard.

Brodersen.

Zweite Abtheilung.

Nr. 64. Reglement für die Geschäftsverhältnisse und den Geschäftsgang bei den zur Eichung der Gewichte und Waagen errichteten Justirämtern.

Wegen der Zusammensetzung der Eichungsbehörden, ihrer Stellung zu einander und zum Staate wie zu den Commünen, ihres Geschäftsverhältnisses überhaupt und der Geschäftsobliegenheiten ihrer einzelnen Mitglieder etc. etc. wird im Allgemeinen auf die §§ 15 bis 19 incl. des Gesetzes vom 6ten Mai d. J. verwiesen.

Vorläufig wird nur dem Haupteichamte in Kiel außer den allgemeinen auf die Eichung der Gewichte und Waagen bezüglichen Functionen aller Eichämter zugleich die Verpflichtung auferlegt, einen angemessenen Vorrath gehörig justirter und gestempelter Gewichte zu halten, und ganze Gewichtssätze aus demselben an die localen Eichämter zur Benutzung beim Justiren, sowie an Fabricanten und Gewerbetreibende als Mustergewichte, desgleichen an öffentliche Behörden und Commünen käuflich zu überlassen.

A. Das Haupteichamt in Kiel betreffend.

§ 1.

(Der Director.)

Der Director des Haupteichamtes, der vom Ministerium die Normal-Gewichtssätze, welche bei der Anfertigung der Justirgewichte zu Grunde zu legen, überliefert erhält, hat für die Erhaltung und Verwahrung derselben, sowie event. auch des Urgewichts des Holsteinischen Landespfundes verantwortlich Sorge zu tragen; er hat ebenfalls die sorgfältige Abgleichung der Justir-Gewichte (Eichungs-Reglement §§ 1 und 2) selbst zu überwachen und dieselben resp. dem Eichmeister des Hauptamtes wie den localen Eichungsbehörden zu überweisen. Gleichermaßen veranlaßt der Director die Anfertigung der vorschriftsmäßigen Eichungs-Stempel (§§ 18 und 19 des Gesetzes vom 6ten Mai d. J.) und überweist dieselben an Beikommende, wie er auch vorkommendenfalls für deren Wiedereinziehung, Cassation und Ersetzung durch neue Stempel Sorge zu tragen hat.

§ 2.

Der Director giebt zur zweckmäßigen Einrichtung der Eichungslocale die nöthigen Anweisungen, achtet auf deren gehörige Erhaltung und sorgt dafür, daß dieselben stets mit einem angemessenen Justir-Apparate versehen seien; er hat sich zu dem Ende erforderlichenfalls mit den betreffenden Orts-communen in Beziehung zu setzen, event. beim Ministerium geeignete Anträge zu stellen.

§ 3.

Der Director beaufsichtigt den reglementmäßigen Betrieb sämmtlicher Eichämter und giebt denselben in solcher Hinsicht die etwa erforderlichen näheren Belehrungen; er controlirt insbesondere auch die fortdauernde Uebereinstimmung der bei den Eichämtern in Gebrauch befindlichen Justir-Gewichte mit den Normalen des Hauptamtes und zieht zu dem Ende von Zeit zu Zeit und jedenfalls alle 5 Jahre einmal einzelne oder nach Ermessen sämmtliche Justir-Gewichte der localen Eichämter zur Vergleichung ein. Wie er die laufende Correspondenz mit letzteren zu führen hat, so liegt ihm auch ob, dieselben hin und wieder, und zwar der Regel nach gleichfalls von 5 zu 5 Jahren zu visitiren, vorgefundene Mängel abzustellen und hierüber, sowie überhaupt allemal über das Ergebniß seiner Visitationsreisen an das Ministerium Bericht zu erstatten.

§ 4.

Das Justir- wie auch das Rechnungs- und Cassewesen des Haupteichamtes steht unter des Directors specieller Aufsicht. Er schließt wegen der Anlieferung der daselbst zum Verkaufe vorräthig zu haltenden Gewichtssätze mit geeigneten Fabrikanten nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums die erforderlichen Contracte ab, veranlaßt die gehörige Justirung und Stempelung derselben durch den Eichmeister, überweist sie demnächst zum Verkaufe an das rechnungs- und cassefführende Commissions-Mitglied, beantragt den Verkaufstarif (Eichungs-Reglement § 23) und controlirt den tarifmäßigen Absatz.

§ 5.

Jede Ausgabe der Casse, die nicht auf stehenden Ordres beruht, muß vom Director zur Zahlung angewiesen sein, und wie er überhaupt die Correspondenz des Haupteichamtes mit dem Ministerium zu führen hat, so liegt ihm insbesondere auch ob, die jährlichen Rechnungsablagen zur Revision an das Ministerium einzusenden. Die beim Haupteichamte ausgegebenen Eichscheine (§ 13) müssen vom Director unterzeichnet sein, ihre Zahl wie der Betrag der darauf zu erhebenden Gebührenposte etc. gehörig von ihm controlirt werden.

§ 6.

(Der Cassirer und Rechnungsführer.) Der Rechnungsführer hat die Kassen- und Rechnungsgeschäfte, sowie die Inventar- und Magazinverwaltung des Haupteichamtes zu besorgen.

Er hat wegen der ihm übertragenen Hebungen erforderlichenfalls eine angemessene Caution zu bestellen und führt:

a. ein mit den erforderlichen Rubriken versehenes Cassebuch über Einnahme und Ausgabe nach laufenden Datis, unter Anziehung der Nummer des ausgegebenen Eichscheines oder einer sonstigen speciellen Einnahmeordre zur Einnahme, sowie der betreffenden Zahlungsordre zur Ausgabe;

b. ein Inventarienbuch über die zum Eichamte gehörigen Benutzungsgegenstände und Materialien;

c. ein Lagerbuch über das Gewichtmagazin.

Die Bücher sub b und c müssen mit den nöthigen Rubriken für Zu- und Abgang versehen sein und jederzeit über den vorhandenen Inventars- und Lagerbestand, sowie den Lagerwerth eine zuverlässige Auskunft gewähren.

§ 7.

Die ausgestellten Eichscheine (§ 13) werden dem Rechnungsführer von dem Eichmeister zur Verabfolgung an die Besitzer oder Käufer von Gewichten, resp. die Eigenthümer der gestempelten Wiegevorrichtungen überliefert, und von ihm gegen Erlegung der darin notirten Gebühren oder Verkaufspreise an die Betreffenden, nachdem er für die erfolgte Zahlung auf denselben quittirt hat, abgegeben.

§ 8.

Der Rechnungsführer verabfolgt nach Ordre des Directors dem Eichmeister die von demselben zu gebrauchenden Inventarsstücke, sowie das nöthige Justirmaterial und läßt sich dafür von diesem in einem Quittungsbuche quittiren, umgekehrt empfängt er von dem Eichmeister die zum Verkaufe bestimmten gestempelten Gewichte und ertheilt demselben Quittung über selbige.

§ 9.

Der Rechnungsführer hat jährlich pro ult. März über seine Verwaltung Rechnung abzulegen, und selbige unter Anschließung einer von dem Director als richtig zu attestirenden Uebersicht über die vorhandenen Lagervorräthe an letzteren zur Einsendung an das Ministerium spätestens vor Ende des Aprilmonats einzuliefern.

§ 10.

(Der Eichmeister.)

Der Eichmeister hat die technische Ausführung der Eichungsarbeiten nach Maaßgabe der Vorschriften des Eichungs-Reglements und der Instruction für die Prüfung und Stempelung der Besemer und Brückenwaagen eventuell nach den näheren Anweisungen des Directors zu besorgen.

Er nimmt die zur Prüfung, Justirung und Stempelung beim Eichamte eingehenden Gewichte und Wiegevorrichtungen entgegen und verabfolgt dieselben nach erfolgter Stempelung entweder an die Eigenthümer oder, wenn die betreffenden Gegenstände zum Verkaufe etc. im Eichamte verbleiben sollen, an das rechnungsführende Commissionsmitglied. Nicht eichbare Gewichte oder Waagen hat er, event. nach eingeholter Entscheidung des Directors, zurückzuweisen. Nach desfälliger Weisung des Letzteren muß auch der Eichmeister nöthigenfalls zu bestimmten Stunden des Tages oder der Woche im Locale des Eichamtes zu treffen sein.

§ 11.

Im Allgemeinen müssen alle eichamtlichen Verrichtungen des Eichmeisters mit Einschluß der kleinen nach dem Reglement (§§ 20 und 22) vom Eichamte mit zu übernehmenden Rectificationen der Gewichte im Locale des Amtes ausgeführt werden und zu dem Ende dort die nöthigen Einrichtungen

getroffen sein, es kann jedoch ausnahmsweise nach näheren desfalls allemal mit Genehmigung des Ministeriums festzusetzenden Bedingungen auch gestattet werden, daß zur Ersparung bedeutender Transportkosten für die Privaten der Eichmeister die Revision von Gewichten und Waagen, sowie auch neue Stempelungen derselben resp. in den Wohnungen der Betreffenden oder auf den Fabriken selbst vornehme.

§ 12.

Mit den dem Eichmeister zum Gebrauche bei seinen Arbeiten übergebenen Stempeln, Gewichten, Waagen, Arbeitsgeräthen und Justirmaterialien hat er sorgfältig und sparsam umzugehen, jede aber etwa vorkommende Beschädigung, namentlich eine bemerkte Ungenauigkeit der Justirungsgewichte sogleich dem Director anzuzeigen.

§ 13.

Ueber jeden einzelnen zur Eichung vorgelegten und richtig befundenen Gegenstand, gleichwie auch bei der Einrichtung von Gewichtsvorräthen zum Verkaufe, über jeden aus dem Eichamte zu verkaufenden gestempelten Gewichtssatz hat der Eichmeister den vorgeschriebenen Eichschein nach dem beigefügten Formular (Anhang 1) in duplo auszufertigen und das zur Mitfolge neben dem geeichten Gegenstande bestimmte Exemplar selbst zu paraphiren und dem Director zur Unterschrift vorzulegen, gleichwie demnächst auch dem Rechnungsführer zur Erhebung der darauf notirten Kosten und Gebühren resp. der Tarifpreise zu übergeben (§§ 5 und 7). Der Eichmeister darf, abgesehen von den mit dem Scheine ins Magazin des Eichamtes selbst abzuliefernden Gewichtssätzen (§ 8 i. f. und § 10), keine geeichte Gegenstände an die Eigenthümer herausgeben, bevor ihm der bei der Kasse eingelöste Eichschein producirt wird.

Der Eichmeister wird zu dem angegebenen Behufe sich von dem Director des Eichamtes mit dem Beginn des Rechnungsjahres (§ 9) allemal eine dem Bedarfe entsprechende Zahl von Eichscheins-Blanquetts nebst Duplicaten unter fortlaufenden Nummern zusammengeheftet aushändigen lassen, von denen er die ausgefüllten Duplicate einstweilen bei sich zurückbehält und erst nach Ablauf des Jahres für die Rechnungs-Revision an den Director abliefert.

§ 14.

Für die Ausführung von Justir-Arbeiten aller Art an den Justir- und Verkaufs-Gewichten des Eichamtes sowie von laufenden Reparaturen an dem Inventar der Anstalt darf sich der Eichmeister keine besondere Vergütung berechnen, dagegen ist es ihm unbenommen, wegen der Ausführung größerer dem Eichwesen unbeikommender Justir-Arbeiten für Private sich specielle Vergütungen zu bedingen, er ist jedoch nicht befugt, für solche Arbeiten sich des Locals, des Arbeitsgeräths oder des Justirmaterials des Eichamtes zu bedienen. Wegen hiebei begangener Unredlichkeiten oder wegen Prellereien und Uebertheuerungen des commercirenden Publicums hat der Eichmeister seine sofortige Entlassung zu gewärtigen.

B. Die localen Eichungsbehörden.

§ 15.

Die nach dem § 18 des Gesetzes vom 6ten Mai d. J. erwählten Eichungs-Committirten haben mit einander hinsichtlich des Orts-Eichwesens im Ganzen dieselben Functionen und Obliegen-

heiten auszurichten, welche dem Vorstehenden nach dem Director und Rechnungsführer des Haupteichamtes in Ansehung der Aufsicht und Leitung sammt Kassen-Verwaltung und Rechnungsführung über das specielle Kieler Eichungswesen zugewiesen sind, soweit selbige sich nicht auf ein den Localämtern nicht zugleich etwa übertragenes Feilhaben gestempelter Gewichte mit bezieht. Die Rechnungsablage bei den localen Eichämtern ist indeß, da selbige für Rechnung der Ortscommüne administrirt werden, bei der betreffenden Commüne-Vertretung zu beschaffen, und bleibt es mit Rücksicht auf den gedachten Umstand übrigens zugleich vorbehalten, in Uebereinstimmung mit den Wünschen der betheiligten Commüne das gesammte Kasse- und Rechnungswesen des Eichamtes mit dem Commüne-Rechnungswesen durch Uebertragung desselben an den betreffenden communalen Kassebeamten als ständigen zweiten Eichungscommittirten in eine noch engere Verbindung zu bringen, wie solches durch den § 18 des Gesetzes vom 6ten Mai d. J. insofern ohnehin vorgeschrieben, als danach jedenfalls das gesammte Ausgabewesen des Eichamtes der Commünekasse stets directe zufallen soll.

§ 16.

In Ermangelung eines ständigen zweiten Eichungscommittirten (§ 15), beschließt allemal die beikommende Commünevertretung speciell, welcher der erwählten Committirten als erster die Directorialfunctionen, als namentlich die Correspondenz mit dem Haupteichamte, die Ausstellung der Zahlungsanweisungen und Eichscheine etc. etc., und welcher als zweiter Committirter die vorfallenden oeconomischen und Rechnungs-Angelegenheiten des Eichamtes zu versehen hat; letzterer wird nach dem Inhalte des vorstehenden Paragraphen jedenfalls immer nur ein Cassebuch über die Einnahmen des Eichamtes und ein s. g. Inventarienbuch (vgl. § 6) zu führen haben.

Die nicht ständig fungirenden Committirten dürfen für eine kürzere Zeit als zwei Jahre nicht erwählt sein, und gelten in Betreff ihrer Verpflichtung zur Uebernahme der ihnen übertragenen Functionen dieselben Normen, die im Allgemeinen für die Verwaltung städtischer Communalämter zur Anwendung kommen.

§ 17.

Die Mechaniker der localen Eichämter haben hinsichtlich deren dieselben Obliegenheiten, wie der Eichmeister des Haupteichungsamtes für dieses (vgl. §§ 10—14).

Vorstehendes Reglement wird hiedurch zur Nachachtung für wen es angeht und mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß etwanige Abänderungen und Zusätze, welche sich nach Vernehmung der beikommenden Behörden demnächst annoch als nothwendig herausstellen sollten, seiner Zeit werden in Kraft gesetzt und bekannt gemacht werden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 12ten Juli 1859.

I. J. Unsgaard.

Brodersen.

Anhang.

Eichscheins-Formulare.

1. Bei Eichungen von Verkaufs-Gewichten für das Eichamt selbst.

№ —

Das Haupteichamt zu Kiel hat eichen lassen einen (Justir) Gewichtssatz aus (Gußeisen), bestehend aus folgenden Stücken: — — — — — — — — —, welche insgesammt innerhalb der zuläßigen Fehlergränze richtig befunden und deshalb gestempelt worden sind. Verkaufswerth des Satzes nach dem Tarife

— Th. — ß.

Königliches Haupteichamt zu Kiel, den............... 18..

N. N.

N. N.

Zahlung empfangen
N. N.

2. Bei sonstigen Gewichts-Eichungen.

№ —

N. N. hat revidiren/eichen lassen ein (100 ℔ Gewicht, Einsatzgewicht, Unzstück, etc.) aus (Messing), welches innerhalb der zuläßigen Fehlergränze richtig befunden (und deshalb gestempelt worden) ist; dafür zu erlegen an Gebühr.

— Th. — ß.

(Kosten des Justirmaterials etc.)............................ — „ — „

— Th. — ß.

Königliches Haupteichamt zu Kiel, den............... 18..

N. N.

N. N.

Zahlung empfangen
N. N.

3. Bei der Eichung von Besemern und Brückenwaagen.

№ —

N. N. hat revidiren/eichen lassen eine (Schnellwaage, Brückenwaage) von einer Tragfähigkeit bis — ℔, welche innerhalb der zuläßigen Fehlergränze richtig befunden (und deshalb gestempelt worden) ist; dafür zu erlegen an Gebühr — Th. — ß.

Königliches Haupteichamt zu Kiel den........... 18..

N. N.

N. N.

Zahlung empfangen
N. N.

Nähere Beschreibung der Waage.

Nämlich einer Schnellwaage nach Maaßgabe des § 7, und einer Brückenwaage nach Maaßgabe des § 15 der Instruction für die Prüfung und Stempelung der Waagen.

Z. B.: Schnellwaage mit doppelter Scala, die eine von dem ersten Theilstriche für 1 ℔ bis zum letzten für 10 ℔, 10 Zoll lang, und ablesbar bis auf 1/8 ℔; das Laufgewicht mit der Hülfe 1 ℔ schwer, u. s. w.

Ferner: Decimale (centesimale) Brückenwaage aus der Fabrik des Herrn N. N.

Nr. 65. Reglement über die Eichung der Gewichte nach dem Gesetze vom 6ten Mai d. J., betreffend die Einführung des Pfundes zu 500 Grammen als Landesgewichts für das Herzogthum Holstein etc.

§ 1.

Die Vergleichung der vom Publicum zur Justirung eingelieferten Gewichte darf nicht mit den Gewichten der dem Haupteichamte vom Ministerium zu überliefernden Normal-Sätze, sondern nur mit den als Copieen darnach angefertigten und an die Eichmeister übergebenen Justir-Normalen (§§ 16 und 18 des Gesetzes vom 6ten Mai d. J.) vorgenommen werden.

§ 2.

Für die Normalen des Haupteichamtes, die überhaupt aus dem Urpfundstücke mit thunlichster Genauigkeit abgeleitet werden sollen, wird eine fünfzigmal, für die Justirgewichte der Eichmeister eine zehnmal größere Genauigkeit, als die bei der Justirung der Gebrauchsgewichte vorgeschriebene, angenommen.

Bei der Eichung der Gebrauchsgewichte, alter neu zu regulirender ebenso wie neuer, wird plus-minus eine Abweichung ihrer wirklichen Schwere von ihrer Soll-Schwere bis zur Hälfte derjenigen Gewichtsdifferenz übersehen, welche laut Anhang 1 als s. g. Toleranz bei der polizeilichen Controle wider den Gebrauch ungenauer Gewichte wird zugelassen werden, und brauchen daher auch die Eichscheine (§ 19 des Gesetzes) stets nur so ausgestellt zu werden, daß die Gewichte „innerhalb der zulässigen Fehlergrenze" richtig befunden seien. Wegen der Toleranz für die Medicinalgewichte wird auf die Vorschriften des § 17 Bezug genommen.

§ 3.

Für die Eichbarkeit der Gewichte, was die Ausstückelung derselben betrifft, sind schließlich nur die Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 7 und 11 des Gesetzes vom 6ten Mai d. J. maaßgebend, zur Beurtheilung der Eichbarkeit in den fraglichen Beziehungen, wie auch sonst im Allgemeinen dienen unmittelbar jedoch den localen Eichämtern und insbesondere den sämmtlichen Eichmeistern die ihnen aus dem Haupteichamte zur Gewichtsvergleichung mitgetheilten Justir-Gewichtssätze.

Soweit die Größe der zur Stempelung eingereichten allgemeinen Verkehrs-Gewichte es zuläßt, ist darauf zu halten, daß dieselben außer der Bezeichnung ihrer Schwere im Guße oder bei ihrer sonstigen Herstellung auch das Merkzeichen M. G. (Metrisches Gewicht) erhalten haben; auch dürfen die Gewichtstücke mit der Jahreszahl ihrer Herstellung versehen sein, weitere Bezeichnungen jedoch schließen die Vornahme der Eichung aus, solange dieselbe nicht höheren Orts etwa speciell gestattet worden sein sollte.

I. Betreffend die Eichbarkeit und die Eichung der Gewichtstücke vom Pfunde aufwärts.

§ 4.

Die Schwere der eichbaren schwereren Gewichtstücke muß, wie nachstehend näher angegeben, bezeichnet sein, als: (Bezeichnung der Schwere.)

100 ℔ oder 1 Centner, 50 ℔, 25 ℔, 20 ℔, 10 ℔, 5 ℔, 4 ℔, 3 ℔, 2 ℔ und 1 ℔.

§ 5.

(Material der Gewichte.)

Das zu diesen Gewichtstücken benutzte Material muß in der Regel aus Gußeisen bestehen, doch kann dazu auch Messing oder Bronze genommen sein.

§ 6.

(Form und Beschaffenheit der Gewichtstücke.)

Zur äußeren Gestalt ist für Centner, 50, 25 und 20 Pfund-Gewichte die Bombenform mit abgeplattetem Boden und eingegossenem schmiedeeisernen Griffe, für die Gewichtstücke von 10 ℔ abwärts die Cylinderform mit Knopf bestimmt.

Das Vergießen der schmiedeeisernen Griffe mit Blei und dergleichen behufs ihrer Verbindung mit dem gußeisernen Körper des Gewichtstücks ist nicht zuläßig, und schließt die Eichbarkeit der Gewichte aus.

§ 7.

Alle Gewichtstücke mit Löchern am Boden, auch wenn diese ganz oder theilweise mit Zink, Blei oder dergl. ausgefüllt sind, dürfen nicht zur Stempelung zugelassen werden.

Nur solche Gewichtstücke können gestempelt werden, welche eine reine, von Poren, Blasenräumen, Rissen und dergl. freie Oberfläche darbieten und oben neben dem Griffe oder Knopfe mit einem regelmäßig gestalteten, nach innen etwas verjüngten Ajustirloche von kreisförmigem Querschnitte versehen sind.

Unterhalb dieses Loches muß eine erweiterte Höhlung angebracht sein, groß genug, um so viel Zinn oder Eisenschrot aufzunehmen, als zum Richtigmachen des Gewichtstückes nöthig ist.

Eine bestimmte Norm hinsichtlich der Größe dieser Höhlung läßt sich nicht füglich geben, doch mag als Anhalt dienen, daß mit Rücksicht auf die vorzunehmende nachträgliche Ausfüllung derselben beim Gießen die Schwere der rohen Gewichtstücke um folgende Pfundzahlen leichter wird gehalten werden können, als diejenige Schwere ist, welche sie nach dem Justiren gesetzlich haben sollen:

			höchstens	wenigstens
beim	Centner		0,8 ℔	0,3 ℔
—	50	Pfundstück	0,6 ℔	0,2 ℔
—	25	—	0,5 ℔	0,2 ℔
—	20	—	0,4 ℔	0,15 ℔
—	10	—	0,3 ℔	0,125 ℔
—	5	—	0,25 ℔	0,1 ℔
—	4	—	0,2 ℔	0,075 ℔
—	3	—	0,2 ℔	0,075 ℔
—	2	—	0,15 ℔	0,075 ℔
—	1	—	0,15 ℔	0,05 ℔

§ 8.

Der in das Ajustirloch einzusetzende Pfropfen, welcher aus Kupfer, Zinn, Blei oder aus einer Legirung dieser Metalle bestehen kann, muß eine dem Loche entsprechende Gestalt haben und so vorgearbeitet sein, daß er nach dem Einschlagen in das Loch nur so weit über der Oberfläche des Gewichtstückes vorstehen bleibt, als erforderlich ist, um die Stempelung auf seiner Kopffläche anbringen zu können. Der Pfropfen darf aber nicht so viel Masse haben, daß er beim festen Eintreiben in das Justirloch sich quetscht und dadurch einen den oberen Rand des Loches überragenden Kopf bekommt. (Beschaffenheit des Justirpropfens.)

§ 9.

Bei dem Eichen der gußeisernen Gewichtstücke, welche vorher gehörig vom Formsande gereinigt und geschwärzt sein müssen, ist folgendes Verfahren zu beobachten. (Verfahren beim Eichen.)

Zuerst wird das Justirgewicht auf eine Waagschale gestellt und die zweite Schale mit beliebigen Gewichten (Tara) so weit beschwert, daß die Waage ins Gleichgewicht kommt. Dann wird das zu berichtigende Gewichtstück an die Stelle des Normals auf die erstgenannte Schale gestellt, der zugehörige Justirpropfen daneben gelegt und demnächst Blei- oder Eisenschrot so lange in das Justirloch geworfen, bis die richtige Schwere mit einem geringen Ueberschusse erreicht ist.

Hierauf setzt man den Pfropfen in das Justirloch und treibt ihn, anfänglich mit leisen Hammerschlägen, dann aber mit Hülfe eines Aufsetzers aus hartem Holze so fest ein, daß er ohne gänzliche Zerstörung nicht herausgenommen werden kann.

Ist dieses geschehen, so wird das Gewichtstück noch einmal auf dieselbe Wagschale gesetzt, der etwa noch verbliebene Ueberschuß an Schwere vom Kopf des Pfropfens abgenommen, und letzterer demnächst mit dem vorgeschriebenen Stempel (§ 19 des Gesetzes) je nach der Größe der Kopffläche ein- oder zweimal so gestempelt, daß jeder Versuch zum Ausheben des Pfropfens eine Zerstörung der Stempelung zur Folge haben muß.

§ 10.

Bei der Vergleichung früher geeichter Gewichtstücke mit den entsprechenden Normalen ist das soeben beschriebene Verfahren der Wägung mittelst Tara ebenfalls zu beobachten. Bei befundener nicht tolerabler Ungenauigkeit (§ 2) muß entweder Berichtigung der Gewichte eintreten, so weit dies durch einfache Aenderung am Pfropfen überhaupt thunlich ist; oder das frühere Stempelzeichen muß durch Kreuzhiebe mit dem Meißel cassirt und das Gewichtstück dem Eigenthümer zurückgegeben werden. Diesem bleibt es überlassen, den alten Pfropfen ausbohren zu lassen und das Gewichtstück demnächst mit einem neuen Pfropfen zur Stempelung zu geben. Dasselbe ist dann nach § 7 wie ein neues zu behandeln.

II. Betreffend die Eichbarkeit und die Eichung der Gewichtstücke vom Pfunde abwärts.

§ 11.

(Angabe der eichbaren Gewichtstücke und deren Bezeichnung.)

Als Unterabtheilungen des Pfundgewichts sind für den öffentlichen Verkehr gestattet und daher zur Stempelung nur zuläßig:

1) Nach der decimalen Theilung:

Halbe Pfundstücke, zu bezeichnen als		....	0,5 ℔
Zwei-Zehntelpfundstücke	— —	....	0,2 ℔
Ein-Zehntelpfundstücke	— —	....	0,1 ℔
Fünf-Quintstücke	— —	....	5 Q. (= 0,05 ℔) *)
Zwei- —	— —	....	2 Q. (= 0,02 ℔)
Ein- —	— —	....	1 Q. (= 0,01 ℔)
Fünf-Oertgenstücke	— —	....	5 t. (= 0,5 Q.)
Zwei- —	— —	....	2 t. (= 0,2 Q.)
Ein- —	— —	....	1 t. (= 0,1 Q.)
Halbe-Oertgenstücke	— —	....	0,5 t.

u. s. f. nach der Decimaltheilung.

2) Nach der Halbtheilung:

Halbe-Pfundstücke, zu bezeichnen als		....	1/2 ℔ = 0,5 ℔
Viertel- —	— —	....	1/4 ℔ = 0,25 ℔
Achtel- —	— —	....	1/8 ℔ = 0,125 ℔

§ 12.

(Material und Gestalt der Gewichtstücke.)

Die Halben- und Viertel-Pfundstücke dürfen auch aus Gußeisen, die kleineren Gewichte nur aus Messing, Bronze oder Neusilber gemacht sein. Eine Ausnahme ist für die Proportionalgewichte gestattet. Die kleinsten Gewichtstücke vom Oertgen abwärts können jedoch auch aus Platin- oder Silberblech bestehen.

Als Gestalt für diese Gewichte ist vorgeschrieben, daß dieselben in der Regel in Cylinderform mit Knopf, die kleineren Theile jedoch in Scheibenform mit Knopf und die kleinsten Stücke vom Oertgen abwärts in Form von Blechscheiben mit aufgekippter Ecke ausgeführt sein müssen.

Doch sind auch sogenannte Einsatzgewichte eichbar, aus hohlen in einander geschachtelten Stücken bestehend, von welchen das größte mit Deckel als das Gehäuse dient. Ueber die Einrichtung

---

*) Die eingeklammerten Bezeichnungen sind nicht erforderlich, dürfen aber beziehungsweise der Quint- und Oertgenbezeichnung beigefügt sein.

dieser Einsatzgewichte bestehen besondere Vorschriften (§ 13), dieselben dürfen indeß als Justirgewichte (§ 2) von den Eichungsämtern nie benutzt werden.

In Betreff der Proportionalgewichte wird auf die besonderen Bestimmungen des § 15 verwiesen.

§ 13.

(Einsatzgewicht.)

Die in dem § 12 erwähnten Einsatzgewichte müssen zu der Schwere eines ganzen Pfundes eingerichtet sein und folgende Gewichtstücke enthalten:

1 Stück zu 0,5 ℔ (das Gehäuse)		....	= 0,5 ℔
1 Stück - 0,2 ℔	—	....	= 0,2 ℔
2 Stücke - 0,1 ℔	—	....	= 0,2 ℔
1 Stück - 5 Q.	—	....	= 0,05 ℔
1 Stück - 2 Q.	—	....	= 0,02 ℔
2 Stücke - 1 Q.	—	....	= 0,02 ℔
2 Stücke - 0,5 Q.	—	....	= 0,01 ℔
zusammen 10 Stücke = 1 ℔.			

Die Construction der Einsatzgewichte muß derartig sein, daß die doppelt vorhandenen Gewichte von 0,1 ℔ und 1 Q. eine solche äußere Form haben, daß sie mit den nächst größeren und kleineren nicht verwechselt werden können. Das letzte Gewichtstück muß massiv gefertigt sein, so daß der ganze Gewichtsatz, zusammengestellt, voll erscheint.

Das Einsatzgewicht muß auf der Oberfläche des Deckels, welcher durch ein Charnier zu verbinden oder aufzuschrauben ist, die Bezeichnung 1 ℔ und den Eichungsstempel tragen. Jedes einzelne Einsatzstück ist auf der inneren Bodenfläche seiner Schwere entsprechend zu bezeichnen. Bei der Eichung ist nicht allein darauf zu sehen, daß der ganze Satz das ihm gebührende Gewicht hat, sondern es muß auch jedes einzelne Stück geprüft, nach Umständen berichtigt und neben der vorhandenen Bezeichnung seiner Schwere gestempelt werden.

Finden sich in einem Satze zu leichte Stücke, welche keiner Berichtigung fähig sind, so muß der ganze Satz von der Stempelung zurückgewiesen werden, nachdem die an den fehlerhaften Stücken etwa vorhandenen früheren Stempelzeichen cassirt worden sind.

§ 14.

(Verfahren beim Eichen.)

Bei dem Eichen der kleineren Gewichte vom Pfunde abwärts ist zunächst darauf zu sehen, daß die Gewichtstücke mit reiner, fehlerfreier Oberfläche ausgeführt sind. Das Ajustiren geschieht auch hiebei durch Wägung mittelst Tara, und wird der an den rohen Gewichtstücken vorhandene Ueberschuß der Schwere durch ebenes Abfeilen am Boden des Gewichtes beseitigt; fehlende Schwere, die nicht durch Löthen oder in anderer Weise leicht und sicher berichtigt werden kann, hat das Zurückweisen der Gewichtstücke bei der Eichung zur Folge.

Die Stempelung geschieht bei den messingenen, bronzenen oder neusilbernen Gewichten durch Einschlagen der vorgeschriebenen Stempel (§ 9) in das Metall der Gewichte selbst und zwar, wenn es der Platz erlaubt, auf die ebene Oberfläche des Knopfes, jedenfalls aber auf der oberen, sichtbaren Seite der Gewichte.

Mußte das Gewichtstück beim wiederholten Justiren durch ein oben aufgelöthetes Plättchen schwerer gemacht werden, so ist der Stempel auf das Plättchen zu schlagen.

III. Ueber Proportionalgewichte (verjüngtes Gewicht) zum Gebrauche bei Brückenwaagen.

§ 15.

Die decimale Theilung des neuen Gewichts macht zwar die Herstellung besonderer Proportionalgewichte unnöthig, da von Brückenwaagen nur solche gestattet werden, welche das Gewicht zur Last auf $^1/_{10}$, $^1/_{100}$ u. s. w. verjüngen.

Wünscht jedoch jemand die kleineren Gewichte vom Pfunde abwärts speciell als Proportionalgewichte anerkannt zu sehen, ist bei der Eichung darauf zu achten, daß dieselben in der Form von flachen Scheiben mit kreisrunder Basis hergestellt sind und allemal auch die Bezeichnung ihres Decimal-Verhältnisses zu der nächst schwereren Gewichts-Categorie (§ 11, Anmerkung) tragen, daß ferner die Gewichte von 0,5 ℔, 0,2 ℔, 0,1 ℔ (zum Abwägen von 5 ℔, 2 ℔, 1 ℔ auf der Decimalwaage) von Schmiedeeisen oder Messing, die Gewichte von 5 Q. abwärts bis 1 Oertgen aber stets von Messing angefertigt seien, sowie endlich daß sie ihrer Soll-Schwere möglichst genau entsprechen. Das Ajustir- und Stempelungsverfahren ist im Uebrigen das im § 14 vorgeschriebene.

IV. Ueber das Medicinalgewicht.

§ 16.

(Eichbarkeit und Eichungsverfahren.)

Nachstehende Medicinal-Gewichtstücke, die, wie angegeben, bezeichnet sein müssen (§ 11 des Gesetzes), sind eichbar:

Unzen, zu bezeichnen als .... 1 ℥
Halbe Unzen, zu bezeichnen als ...... ½ ℥
Viertel Unzen, — — — ...... 2 ʒ
Drachmen, — — — ...... 1 ʒ
Zweiscrupelstücke, zu bezeichnen als ..... 2 ℈ oder als 40 gr.
1½ Scrupelstücke, — — — ..... 30 gr.
Scrupelstücke, — — — ..... 1 ℈ oder als 20 gr.
10, 5, 2, 1, ½ und ¼ Granstücke, zu bezeichnen als 10 gr. ꝛc. ꝛc.

Das Medicinalgewicht muß in Messing oder Bronce ausgeführt sein.

Als Form für dasselbe dient die schon bisher vielfach übliche, nämlich für die größeren Gewichte eine umgekehrte, abgestumpfte Pyramide; für 40, 30, 20 und 10 Granstücke vier-, drei-, zwei- und einfache Nullen; endlich für die kleinen Stücke Blechscheiben mit aufgekippter Ecke. Letztere Gewichte dürfen auch von Platin und Silber angefertigt sein.

Die Prüfung der Medicinal-Gewichte wird ebenfalls durch Wägung mittelst Tara ausgeführt. Die Stempelung erfolgt auf der oberen Fläche des Gewichtstückes und in das Metall selbst.

§ 17.

Die zulässige (plus-minus) Fehlergränze bei der Justirung der Medicinalgewichte zwischen ihrer wirklichen und ihrer Soll-Schwere ist:

Für die Unze	0,06	Oertgen	(1/1000stel)
— — Halb-Unze	0,03	—	
— — Viertel-Unze	0,02	—	(1/750stel)
— 1 Drachme	0,015	—	(1/500stel)
— 2 Scrupel	0,01	—	
— 1½ Scrupel	0,01	—	(1/375stel)
— 1 Scrupel	0,01	—	(1/250stel)

Die kleineren Medicinalgewichtstücke vom Scrupel abwärts müssen, unter einander verglichen, möglichst genau ihrer Soll-Schwere entsprechen, und dürfen, in Mengen von der Schwere eines Scrupels zusammengewogen, jedenfalls keine größere Fehlerdifferenz als 0,01 Oertgen zeigen.

V. Transitorische Bestimmungen.

§ 18.

Bis zu einem näher vom Ministerium festzusetzenden Termine dürfen Gewichte des alten Lübschen Systems, ihre frühere gehörige Stempelung vorausgesetzt, unter folgenden Bedingungen auch dann zur Justirung und Stempelung einstweilen noch zugelassen werden, wenn sie den vorstehenden Vorschriften zufolge als eichbar nicht anzusehen sein würden, nämlich:

a. Ihre nominelle Schwere muß nominell auch durch ein entsprechendes Gewichtstück des neuen Systems repräsentirt sein, weshalb alle älteren 6 Pfundstücke, sowie alle älteren Pfundtheile unter 1/8 ℔ als nach dem neuen Systeme regulirbar von vorn herein nicht betrachtet werden dürfen.

b. Das Material, aus dem sie bestehen, muß auch nach den obigen Vorschriften ein zur Herstellung der betreffenden Gewichtsgattung anwendbares sein; alte Gewichte von Blei, Zink oder Kupfer u. desgl. m. sind mithin unbedingt von der Umregulirung zu neuem Gewicht ausgeschlossen.

c. Dieselben müssen jedenfalls annähernd die Form eines Cylinders oder eines abgestumpften Kegels haben und zum Anfassen und Aufheben geeignet, namentlich aber alle eisernen Gewichte mit einer eingegossenen, geründeten Handhabe von Schmiedeeisen versehen sein; alte kugelförmige Gewichtstücke, desgleichen solche mit eingedrehten Ringen oder mit bloß mittelst Blei oder Zink vergossenen Bügeln sind mithin zur Umregulirung zu neuem Gewichte überall nicht zuzulassen.

d. Der Guß der gußeisernen Gewichte muß fehlerfrei, und das Ajustirloch der Gewichtstücke, wenn gleich eine dem § 7 nicht entsprechende Anbringung und Einrichtung desselben nachgesehen wird, zur Aufnahme des behufs der Justirung zu neuem schwererem Gewichte erforderlichen Blei's ꝛc., sowie eines gehörigen Verschlusses geeignet sein, auch der vorgeschriebene Gewichtsstempel ordnungsmäßig angebracht werden können. Alte Einsatzgewichte insbesondere sind zur Umregulirung überall nicht geeignet.

§ 19.

Während die das Medicinalgewicht betreffenden Eichungsvorschriften (§§ 16 und 17) für alle nach dem Gesetze vom 6ten Mai d. J. vorzunehmenden Eichungen auch der älteren Gewichtstücke schon sogleich zu beobachten sein werden, bleibt im Uebrigen die Justirung und Stempelung der älteren 2, 3, 6 und 12 Unzstücke zugleich noch bis zum Inkrafttreten des gedachten Gesetzes gestattet, sofern nur mit einer Toleranz

für die 12 Unzstücke bis 0,15 Oertgen.... (1/4800)
— — 6 — — 0,1 — .... (1/3600)
— — 3 — — 0,075 — .... (1/2400)
— — 2 — — 0,07 — .... (1/1714)

ihnen die nach dem § 11 des Gesetzes erforderliche Schwere gegeben werden kann.

§ 20.

Jeder, der älteres leichteres Gewicht zu neuem Gewichte justirt haben will, hat, event. nach näherer Anweisung der Eichungsbehörden, selbiges zuvor so einrichten zu lassen, daß es zur Aufnahme des Justirmaterials geeignet sei, vgl. auch § 22; es darf jedoch die Justirung des älteren leichteren Gewichts, soweit das Eichungsverfahren des § 9 2c. auf dasselbe keine Anwendung finden kann, auch durch Eingießen von Blei oder dergl. geschehen.

VI. Betreffend die für die Justirung und Stempelung der Gewichte zu erlegenden Gebühren, sowie die Gewichtspreise auf den Eichungsämtern.

§ 21.

Für die Erhebung der Gebühren für die Gewichtsstempelung und Justirung kommt die beigefügte Taxe (Anhang 2) zur Anwendung, die in allen Eichungslocalen angeschlagen sein muß.

Wegen der für die erste Durchführung des Gebrauchs der durch das Gesetz vom 6ten Mai d. J. angeordneten neuen Gewichte zu gewährenden Erleichterungen in den taxmäßigen Stempelungs-Gebühren wird auf die in Gemäßheit des § 22 des Gesetzes unterm heutigen Datum erlassene besondere Ministerialbekanntmachung verwiesen.

§ 22.

Die Kosten des Justirungsmaterials an Schrot und Blei 2c. sind in der Gebühr nicht einbefaßt, sondern werden, insoweit diese Gegenstände nicht mit eingeliefert werden, besonders berechnet, falls überall die erforderliche Zuthat einen Werth von 1 ₰. N. M. übersteigt. Ebensowenig sind die Kosten eines Justirpfropfens oder besonderer handwerksmäßiger Mühwaltungen zur vorschriftsmäßigen Einrichtung der eingelieferten Gewichtstücke, als da sind: künstliche Bohrungen, Löthungen u. dgl. m. in der Gebühr einbegriffen, vielmehr werden diese Zuthaten und resp. Arbeiten von den Eichämtern überall nicht geleistet, und ist es lediglich Sache der Uebereinkunft, wenn der Eichmeister es übernimmt, auch hierfür im Interesse der Privaten mit Sorge zu tragen.

§ 23.

Diejenigen Eichämter, denen nach Maaßgabe des § 15 des Gesetzes vom 6ten Mai d. J. zugleich das Feilhaben gestempelter Gewichte auferlegt werden wird, werden vom Ministerium mit einem

Tarife für den Verkauf jener Gewichte versehen werden, der event. ebenfalls in den Eichlocalen zur Ansicht des Publicums angeschlagen sein muß.

§ 24.

Die Eichscheine, welche nach dem § 19 des Gesetzes vom 6ten Mai d. J. den Privaten zur Legitimation über die ordnungsmäßig stattgehabte Stempelung ihrer Gewichte von den Eichungsämtern ausgestellt werden sollen, sind so einzurichten, daß sie denselben zugleich als Quittungen über entrichtete Eichungsgebühren oder bezahlte gestempelte Gewichte dienen können.

Vorstehendes Reglement wird hiedurch zur Nachachtung für wen es angeht, mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß etwanige Abänderungen und Zusätze, welche sich nach Vernehmung der beikommenden Behörden demnächst annoch als nothwendig herausstellen sollten, seiner Zeit werden in Kraft gesetzt und bekannt gemacht werden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 12ten Juli 1859.

I. J. Unsgaard.

Brodersen.

Anhang 1.

Da die Genauigkeit der Gewichte, welche für die Normalen erfordert werden muß, im täglichen Verkehre nicht völlig durchgeführt werden kann, so werden folgende (plus — minus) Differenzen der nominellen und der wirklichen Schwere der cursirenden Gewichte tolerirt werden:

beim	100	Pfundstück	bis	2	Quint	(1/5000stel)
—	50	—	—	1,5	"	(1/3333stel)
—	25	—	—	1	"	(1/2500stel)
—	20	—	—	8	t	
—	10	—	—	5	t	(1/2000stel)
—	5	—	—	2,5	t	
—	4	—	—	2	t	
—	3	—	—	2	t	(1/1500stel)
—	2	—	—	2	t	(1/1000stel)
—	1	—	—	1	t	
—	1/2	—	—	0,6	t	(1/800stel)
—	1/4	—	—	0,4	t	(1/666stel)
—	0,2	—	—	0,3	t	
—	1/8	—	—	0,25	t	(1/500stel)
—	0,1	—	—	0,2	t	
—	5	Quintstück	—	0,12	t	(1/400stel)
—	2	—	—	0,06	t	(1/333stel)
—	1	—	—	0,04	t	(1/250stel)
—	5	Ortstück	—	0,04	t	(1/125stel)
—	2	—	—	0,01	t	(1/100stel)
—	1	—	—	0,02	t	(1/50stel)

Anhang 2.

Taxe über die für Justirung und Stempelung der Gewichte zu erlegenden Gebühren.

A. Für gußeisernes Gewicht:

für 100 Pfundstücke à	24 ß. R. M.	
— 50 — à	20 „	—
— 25 — à — 20 — à	16 „	—
— 10 — à — 5 — à	12 „	—
— 4 — à — 3 — à	8 „	—
— 2 — à — 1 — à	6 „	—

B. Für messingenes, bronzenes und schmiedeeisernes rc. Gewicht, das nicht in ähnlicher leichter Weise, wie das gußeiserne justir- und stempelbar ist:

für 100 Pfundstücke à	40 ß. R. M.	
— 50 — à	32 „	—
— 25 — à — 20 — à	20 „	—
— 10 — à — 5 — à — 4 — à — 3 — à	16 „	—
— 2 — à — 1 — à	12 „	—
— alle kleineren Stücke bis zum Quint incl. à	10 „	—
bis zum Oertgen à	6 „	—

C. Für Einsatzgewichte von 1 ℔ Schwere (§ 13 des Reglements) ..... 1 Thlr. R. M.

D. Für Medicinalgewichte:

für einen vollständigen Satz von ¼ gr. bis 12 Unzen	1 Thlr.	64 ß.	R. M.	
— einen Satz von ¼ gr. bis 1 Unze	1	—	24 „	—
— einzelne Gewichte bis zur Drachme à			12 „	—
— die kleinere Stücke à			6 „	—

Für eine wiederholte eichamtliche Prüfung und Berichtigung schon gestempelter Gewichte, bei der eine Cassation und resp. Erneuerung der Stempel als nothwendig sich nicht ergiebt, damit ein erneuerter Eichschein ausgestellt werden könne, ist nur die Hälfte der normirten Gebühr, jedoch nie weniger als 4 ß. R. M. zu erlegen.

Nr. 66. **Reglement für die Prüfung und Eichung der nach dem § 14 des Gesetzes vom 6ten Mai d. J., betreffend die Einführung des Pfundes zu 500 Grammen als Landesgewichts für das Holstein ꝛc., zu stempelnden Waagen.**

I. Die s. g. römischen Waagen (Besemer) betreffend.

§ 1.

(Einrichtung der Waage im Allgemeinen.)

Die s. g. römische Waage oder in Holstein unter dem Namen Besemer bekannte Schnellwaage besteht aus einem ungleicharmigen Balken, welcher mittelst einer an demselben unwandelbar befestigten, an beiden Seiten vortretenden Stahlschneide, und zwar mit deren nach unten gekehrter Schärfe in der zur Unterstützung dienenden Scheere in stählernen Pfannen dergestalt ruhen muß, daß der Balken in einer verticalen Ebene frei spielt, ohne daß er selbst oder seine Zunge seitwärts anstreifen kann. Eine eben solche Schneide, nur mit nach oben gekehrter Schärfe, soll am Ende des kurzen Armes angebracht sein, und vermittelst eines gabelförmigen, mit Stahlpfannen versehenen, Gehänges einen Doppelhaken zum Aufhängen der Waagschale oder zur unmittelbaren Aufhängung der zu wägenden Körper tragen.

Um das Gewicht der letzteren zu bestimmen, dient ein unveränderliches Gegengewicht, sogenanntes Laufgewicht, welches an dem langen Arme des Waagebalkens so aufgehängt sein muß, daß es versuchsweise hin und hergeschoben werden kann, bis der Waagebalken in horizontaler Stellung zum Gleichgewicht kommt.

Diese Stellung muß auf gleiche Weise, wie bei der gleicharmigen Waage, durch die auf dem Waagebalken unveränderlich befestigte Zunge angezeigt sein. Endlich soll auf dem langen Arme des Waagebalkens eine Theilung mit beigesetzten Zahlen angebracht sein, um mittelst derselben das Gewicht der am kurzen Arm hängenden Last ohne Weiteres ablesen zu können.

§ 2.

(Constructionserfordernisse.)

Damit eine Wiegevorrichtung der fraglichen Art zur Eichung zugelassen werden kann, muß dieselbe durch ihre äußeren Constructionsverhältnisse folgenden Anforderungen entsprechen:

1) Der Waagebalken muß aus Eisen oder geeignetem sonstigen Metall sorgfältig gearbeitet sein und jedenfalls eine hinreichende Stärke haben, um selbst bei der schwersten Belastung nicht gebogen zu werden.

2) Der verticale Querschnitt des Balkens muß überall ein Rechteck mit horizontalen und verticalen Seiten sein. Am langen Arme müssen alle diese Rechtecke gleiche Breite haben, während die Höhen nach dem äußersten Ende des Armes zu etwas abnehmen können.

3) Waagebalken mit Querschnitten in Gestalt eines übereck gestellten Quadrates sind zur Eichung nicht zulässig.

4) Wenn man es nicht vorzieht, den Waagebalken blank zu lassen, so kann er geschwärzt oder bronzirt und allenfalls mit einem dünnen Firniß überzogen werden. Ein dick aufgetragener Anstrich mit Oelfarbe ist dagegen nicht zulässig.

5) Die Stahlschneiden müssen die gehörige Härtung und eine solche Zuschärfung haben, daß sie die ebenfalls gehärteten Pfannen nur mit der äußersten Kante berühren.

6) Beide Schneiden des Unterstützungspunctes müssen so mit dem Waagebalken verbunden sein, daß sie auf der Seitenfläche des letzteren senkrecht stehen, und daß eine durch ihre Schärfen gelegte grade Linie mit der Zunge einen rechten Winkel bildet.

7) Wird eine Waagschale zur Aufnahme der zu wägenden Gegenstände angewendet, so muß das Gewicht derselben mit Einschluß der zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten, Oesen und des zugehörigen Gehänges eine ganze Zahl von Pfunden betragen, welche auf der vorderen Seite des Gehänges in vertiefter Schrift angegeben sein muß.

8) Das Laufgewicht darf nicht, wie dies bei den ordinairen Schnellwaagen in der Regel zu geschehen pflegt, vermittelst eines Hakens unmittelbar auf dem Rücken des Waagebalkens hangen, sondern auf letzteren muß eine Hülse geschoben sein, an beiden Seiten mit vorstehenden Stahlschneiden und einem gabelförmigen Gehänge versehen, dessen unteres Verbindungsstück einen Haken zum Aufhängen des Laufgewichts trägt.

9) Die an beiden Seiten der Hülse vortretenden Stahlschneiden müssen mit ihren nach oben gekehrten Schärfen eine gerade Linie bilden, die mit den Schärfen der beiden früher genannten Schneiden parallel ist. Auch muß diese Linie wo möglich in der durch die beiden ersten Schärfen gelegten Ebene sich befinden; wenigstens darf sie nicht tiefer als einen Viertelzoll unterhalb dieser Ebene, niemals aber oberhalb derselben liegen.

10) Das Laufgewicht muß die Gestalt einer Kugel haben und oben mit einer eingegossenen Oese aus Schmiedeeisen zur Aufhängung an den vorerwähnten Haken versehen sein. Diese Kugel in Verbindung mit dem gabelförmigen Gehänge und der verschiebbaren Hülse bildet das ganze Gegengewicht, welches stets eine ganze, auf der Hülse in vertiefter Schrift angegebene, Zahl von Pfunden betragen muß. Eine anderweite Ausgleichung durch zugefügte Blei- oder Drathstücke darf nicht daran vorkommen.

11) Die Theilung am langen Arm des Waagebalkens muß auf einer der Seitenflächen desselben angebracht und eine gleichmäßige sein, d. h. je zwei auf einander folgende Theilstriche müssen immer gleiche Entfernungen von einander haben.

12) Die genannten Entfernungen dürfen nicht kleiner als ein achtel Zoll sein, und die den Theilstrichen beizusetzenden Zahlen dürfen nur die ganzen Pfunde ausdrücken, während etwa vorkommende Theilstriche für Bruchtheile des Pfundes ohne numerische Bezeichnung zu lassen sind.

13) Die Hülse muß auf dem abgeschrägten Rande der einen Seite, welche über die vorerwähnte Theilung fortgleitet, mit einem scharf eingerissenen, senkrechten Striche versehen sein, der als Index dient, um durch das Zusammentreffen desselben mit irgend einem Theilstriche der Scala das entsprechende Gewicht richtig ablesen zu können.

§ 3.

Häufig werden die Schnellwaagen auch mit zwei Scalen zum Wägen leichter und schwerer Lasten angefertigt, wo dann die eine Scala auf der einen, die andere auf der entgegengesetzten Seitenfläche des Balkens angebracht ist, indem zu ihrem Gebrauch der Waagebalken umgekantet werden muß. Letzterer ist bei dieser Einrichtung mit zwei Scheeren zu seiner Unterstützung versehen, welche in verschiedenen Abständen von dem Aufhängepuncte der Waagschale am Ende des kurzen Armes, dem sogenannten Lastpuncte, angebracht sind. (Schnellwaagen mit zwei Scalen.)

Beim Gebrauche der leichteren Scala findet der Waagebalken, wie im Vorhergehenden angegeben, seine Unterstützung in der am weitesten von dem Lastpuncte entfernten Scheere, während die diesem Puncte am nächsten befindliche Scheere an der zugehörigen Stahlschneide frei herabhängt. Das umgekehrte von diesem findet statt, sobald nach Umkantung des Waagebalkens die Scala für schwerere Belastungen in Gebrauch genommen wird, woraus hervorgeht, daß die Schärfen der zu beiden Scheeren gehörigen Stahlschneiden eine entgegengesetzte Stellung haben müssen.

Im Gleichen muß die als Lastpunct dienende Stahlschneide mit zweien, bezüglich nach unten und nach oben gekehrten Schärfen versehen sein, damit das zugehörige gabelförmige Gehänge beim Umkanten des Waagebalkens nur um das äußerste Ende des kurzen Armes herumgedreht zu werden braucht, um für beide Scalen zur Aufhängung der Last gleich geeignet zu sein.

Betreffend die Hülse für das Laufgewicht, welches für den Gebrauch beider Scalen dasselbe bleibt, so muß diese beim Umkanten des Waagebalkens vorher von demselben ab und nachher wieder aufgeschoben werden, damit ein und derselbe Strich als Index für beide Scalen dient. Schnellwaagen, deren Hülsen mit zwei auf den entgegengesetzten Seiten eingerissenen Zeigerstrichen, den einen für die leichte, den andern für die schwere Scala bestimmt, dürfen nicht geeicht werden.

Im übrigen gelten für beide Scalen dieselben constructiven Bedingungen, welche in § 2 für eine Scala vorgeschrieben sind, und es ist also für eine solche Schnellwaage in Absicht auf die Beurtheilung ihrer Eichungsfähigkeit eine doppelte Prüfung nöthig.

§ 4

Die Richtigkeit einer Schnellwaage beruht darauf, daß sich die Länge ihres kurzen Arms zu der Entfernung je zweier Theilstriche des langen Armes wie die Schwere des Gegengewichts zu der Gewichtsdifferenz auf den durch jene Striche angegebenen Aufhängepuncten verhält; zur Prüfung derselben befreit man zuvörderst den Waagebalken von der aufgeschobenen Hülse, und bringt ihn durch (Richtigkeit.)

hinreichende Beschwerung des Lastpunctes in Gleichgewicht. Eine kleine Störung des letzteren muß dann eine schwankende Bewegung zur Folge haben, bei welcher die Zunge nach beiden Seiten hin einen Ausschlag von gleicher Größe anzeigt.

Nächstdem versieht man den langen Arm wie zum wirklichen Gebrauche mit dem Laufgewichte und überzeugt sich, ob die Zunge jedesmal richtig einspielt, wenn nach einander der an der Hülse befindliche Zeigerstrich auf zwei, möglichst weit von einander entfernten Theilstrichen der Scala gestellt wird, während gleichzeitig die diesen Theilstrichen entsprechenden Belastungen angebracht sind. Trifft diese Probe zu, so hat man sich nur noch zu überzeugen, ob der Abstand zwischen jenen Theilstrichen in so viel gleiche Theile, wie die Differenz der zugehörigen Belastungen Pfunde enthält, getheilt ist, und ob auch die übrigen Theile der Scala hinsichtlich der Größe damit übereinstimmen.

Es ist am zweckmäßigsten, die obige Prüfung an zwei Theilstrichen vorzunehmen, von denen der eine in der Nähe des ersten, der andere aber in der Nähe des letzten Theilpunctes der Scala liegt, und zur mehreren Sicherheit kann man dann dieselbe Probe noch für einen dritten, zwischen jenen liegenden Theilstrich wiederholen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei einer Schnellwaage mit zwei Scalen die vorstehend angegebene Prüfung auf jede ihrer Scalen ausgedehnt werden muß.

§ 5.

(Empfindlichkeit.) Hinsichtlich der Empfindlichkeit einer Schnellwaage innerhalb ihrer Tragfähigkeit wird festgestellt, daß diese mit einer Gewichtszulage von $^1/_{1000}$ geprüft werden soll, wobei folgendermaaßen zu verfahren ist.

Man bringt zuerst, wie vorhin angegeben, eine dem Maximum der Tragfähigkeit nahe kommende Belastung an der Waage ins Gleichgewicht, indem man das Laufgewicht auf den entsprechenden Theilstrich der Scala stellt, so daß die Zunge richtig einspielt. Legt man dann derselben nach Verhältniß ihrer Schwere das entsprechende Uebergewicht zu, so muß der Zeiger nach der Seite des kurzen Arms hin einen deutlichen Ausschlag anzeigen.

§ 6.

(Stempelungsverfahren.) Ist nach sorgfältiger Beobachtung des vorstehend angegebenen Prüfungsverfahrens eine Schnellwaage als vorschriftsmäßig construirt und richtig befunden, so muß sowohl der Waagebalken als auch das Gehänge der Schale und die Hülse des Laufgewichtes mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen werden.

Bei dem Waagebalken erfolgt diese Stempelung beim ersten und letzten Theilstrich der Scala; bei der Hülse auf beiden Seiten, unmittelbar neben dem als Zeiger dienenden Striche, so daß eine Verrückung desselben ohne Zerstörung des Stempels unausführbar wird, und bei dem Gehänge auf der vorderen Seite desselben.

Ist der Waagebalken mit einer zweiten Scala versehen, so muß diese nach befundener Richtigkeit in gleicher Weise wie die erste gestempelt werden.

§ 7.

In der von den Eichungsbehörden auszustellenden Eichungsbescheinigung ist außer der laufenden Nummer und des Namens dessen, der die Eichung verlangt hat, noch anzugeben: (Eichschein.)

1) Die Bemerkung, ob die Schnellwaage eine einfache oder doppelte (mit nur einer Scala oder mit zwei derselben versehen) ist.

2) Die Länge eines Theiles der Scala, der zwischen zwei, möglichst weit von einander entfernten und mit einer ganzen Zahl von Pfunden bezeichneten Theilstrichen enthalten ist.

3) Der Werth dieser Länge, ausgedrückt durch die Differenz jener Zahlen, welche namhaft zu machen sind, und die Angabe der etwa vorhandenen Unterabtheilungen für halbe, viertel Pfunde u. s. w.

4) Die Schwere des Gegengewichts einschließlich der Hülse und des zugehörigen Gehänges.

II. Brückenwaagen.

§ 8.

Die unter der Benennung „Brückenwaagen" bekannten Wiegevorrichtungen werden nach sehr verschiedenen Principien construirt, die in Absicht auf Zuverlässigkeit bald mehr, bald weniger Gewähr leisten. Für jetzt können vorläufig nur noch diejenigen Vorrichtungen, welche unter dem Namen der Straßburger Brückenwaage bekannt sind, und die seit einer Reihe von Jahren im öffentlichen Verkehr ziemlich allgemeine Verbreitung gefunden haben, zur Eichung zugelassen werden. (Straßburger Brückenwaage.)

Inwiefern auch andere Arten von Brückenwaagen, insbesondere die s. g. Schönemannschen Waagen, als eichungsfähig anerkannt werden sollen, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

§ 9.

Die wesentlichen Bestandtheile einer Straßburger Brückenwaage, welche bei der Prüfung vorzüglich in Betracht kommen, sind folgende: (Constructionserfordernisse.)

1) Der ungleicharmige Waagebalken, dessen Drehpunct in einer auf dem Ständer befestigten Stahlpfanne angebracht ist, und der am Ende seines längeren Armes die Schale zum

Aufnehmen der verjüngten Gewichte trägt. Am kürzeren Arme befinden sich zwei Aufhängepuncte, der am äußersten Ende zur Aufhängung des Tragehebels, der dem Drehpuncte zunächst liegende zum Tragen der Brücke dienend.

2) Der unter der Brücke horizontal gelagerte Traghebel, aus zweien, auf der hohen Kante stehenden Eisenstangen von hinreichender Stärke in Gestalt eines gleichschenkeligen Dreiecks zusammengesetzt. Die Basis dieses Dreiecks bildet das hintere Ende des Tragehebels, und hier sind unter den Schenkeln desselben zwei, eine gerade Linie bildende Stahlschneiden befestigt, welche in unbeweglichen Stahlpfannen ruhend, dem Hebel zum Stützpuncte dienen. Mit dem vorderen Ende ist dagegen der Hebel durch eine senkrechte Eisenstange am äußersten Ende des kurzen Armes vom Waagebalken aufgehängt.

3) Die waagerechte Brücke, zur Aufnahme der Last bestimmt, deren Gewicht ermittelt werden soll. Vermittelst einer senkrechten Eisenstange hängt sie einerseits am kurzen Arm des Waagebalkens, während sie andererseits auf zwei Stahlschneiden ruht, die auf den Schenkeln des Tragehebels so befestigt sind, daß ihre nach oben gekehrten Schneiden in eine grade Linie fallen.

4) Zur horizontalen Stellung der Brücke, wie überhaupt zur richtigen Aufstellung des ganzen Apparates dient ein Pendelzeiger, der an der vorderen Seite des den Waagebalken tragenden Ständers so angebracht ist, daß die Spitze desselben senkrecht über einem festen Punct steht, wenn die Brücke waagerecht ist.

5) Außerdem sind noch zu erwähnen: die Zunge zur Anzeige des eingetretenen Gleichgewichts und der Regulator (Tariereinrichtung), um die Gewichte sämmtlicher Theile so auszugleichen, daß bei der unbelasteten Vorrichtung die Zunge richtig einsteht. Diese beiden Theile sind am langen Arme des Waagebalkens angebracht.

§ 10.

(Fortsetzung.) Alle vorgenannten Bestandtheile müssen sorgfältig gearbeitet und in solchen Abmessungen ausgeführt sein, wie sie dem Maximum der Tragfähigkeit der Brückenwaage entsprechen, ohne andererseits die todte Masse derselben unnöthig zu vermehren. Vornämlich ist darauf zu sehen, daß alle Verbindungen zwischen den beweglichen Theilen und deren feste Unterstützungen mittelst gehärteter Schneiden und Pfannen so hergestellt sind, daß in denselben eine möglichst freie Drehbewegung ohne merkliche Reibung stattfinden kann, sowie daß diese Theile nirgend eine Seitenreibung erleiden, wodurch Irrthümer herbeigeführt werden würden.

Beim Waagebalken müssen, wie bei der gleicharmigen Waage, die drei Aufhängepuncte mit dem Unterstützungspuncte des Balkens wo möglich genau, jedenfalls aber doch sehr nahe in einer geraden Linie liegen, welche Linie im Gleichgewichtsstande eine horizontale Lage hat. Ein Gleiches gilt in sofern auch von dem Tragehebel, als bei diesem die Schneiden der an ihm befestigten Stahlprismen in einer waagerechten Ebene liegen müssen.

Außerdem ist darauf zu sehen, daß sowohl die beiden Stahlschneiden, auf welchen das hintere Ende der Brücke ruht, als auch die beiden zur Unterstützung des Hebels dienenden Schneiden jedesmal eine gerade Linie bilden; sowie daß jene Schneiden nach oben, diese dagegen nach unten gekehrt sind, was wesentlich zur dauernden Erhaltung ihrer Richtigkeit beiträgt.

Zuweilen begegnet man auch der umgekehrten Anordnung, so daß beispielsweise die zum Auflager der Brücke dienenden Stahlschneiden an deren unterer Fläche, die zugehörigen Pfannen dagegen auf den Schenkeln des Tragehebels befestigt sind. Allein das ist eine fehlerhafte, zu falschen Resultaten Anlaß gebende Construction, weshalb eine Brückenwaage, an welcher dieselbe vorkommt, nicht gestempelt werden darf.

§ 11.

Was die Richtigkeit einer Brückenwaage anbetrifft, so müssen in dieser Beziehung folgende zwei Bedingungen erfüllt werden: (Bedingungen der Richtigkeit.)

1) muß es hinsichtlich des zum Gleichgewicht erforderlichen Gegengewichts gleichgültig sein, auf welche Stelle der Brücke die zu wägende Last gelegt wird;
2) muß ein bestimmtes Verhältniß zwischen den sich das Gleichgewicht haltenden Gewichten stattfinden, welches Verhältniß nach dem § 14 des Gesetzes vom 6ten Mai d. J. kein anderes als das von 1 : 10 oder von 1 : 100 sein darf.

Für das Zutreffen der ersten Bedingung ist erforderlich, daß der kurze Arm des Waagebalkens und die Länge des Tragehebels durch die vorerwähnte Verbindung des vorderen und hinteren Endes der Brücke mit diesen Theilen in demselben Verhältnisse getheilt werden. Findet diese Anordnung statt, so hat sie zur unmittelbaren Folge, daß die irgendwo auf der Brücke liegende Last ebenso auf den Waagebalken wirkt, als wäre sie in der die Brücke mit dem kurzen Arm dieses Balkens verbindenden Eisenstange angebracht.

Zur Erfüllung der zweiten Bedingung muß daher die Entfernung des Aufhängepunctes der erwähnten Stange vom Drehpuncte des Balkens bei einer Decimalwaage genau den zehnten Theil derjenigen Entfernung betragen, in welcher die Waagschale von eben diesem Drehpuncte am langen Arme aufgehängt ist.

§ 12.

Um das Vorhandensein der obigen Längenverhältnisse nachzuweisen, wird folgendes Prüfungsverfahren vorgeschrieben: (Prüfung der Richtigkeit.)

Hat man es z. B. mit einer Decimalwaage von 15 Centnern Tragfähigkeit zu thun, so muß dieselbe zuvörderst möglichst horizontal auf- und festgestellt werden, wozu der vorn am Ständer angebrachte kleine Pendelzeiger dient. Nächstdem bringt man mit Hülfe des Regulators die Zunge zum richtigen Einstehen, falls sie dies nicht von selbst thun sollte.

Nach dieser Vorbereitung läßt man etwa 5 Centner auf die Brücke möglichst weit nach vorn und 50 ℔ als Gegengewicht auf die Waagschale setzen, so muß die Zunge nach einigen Schwankungen des Waagebalkens richtig einspielen. Thut sie dies auch dann noch, nachdem man die aufgesetzten 5 Centner möglichst weit nach dem hintern Ende der Brücke hat rücken lassen, und kehrt sie beharrlich in die fragliche Stellung zurück, wenn man in beiden Fällen durch absichtliches Anstoßen

das Gleichgewicht gestört hat, so ist das ein Zeichen, daß die im vorigen Paragraphen zu 1 und 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Der Sicherheit wegen ist dann dieselbe Probe noch unter einer successiven Belastung der Brücke von 10 und 15 Centnern, wozu bezüglich 1 Centner und 150 ℔ als Gegengewicht gehören, mit aller Sorgfalt zu wiederholen, und erst wenn sich bei jeder dieser drei Proben dasselbe Ergebniß herausstellt, sind die Constructionsverhältnisse der Brückenwaage als richtig zu erachten.

§ 13.

(Empfindlichkeit.) Mit den obenerwähnten Proben ist zugleich die Prüfung der Empfindlichkeit einer Brückenwaage zu verbinden.

Dieselbe muß nämlich von der Art sein, daß ein der Last zugelegtes Uebergewicht von 6 Quint auf jeden Centner (c. 1/1500) noch eine merkliche Störung des stattgehabten Gleichgewichtes zur Folge hat. Wenn also in dem vorigen Beispiele die Brücke nach einander mit 5, 10 und 15 Centnern belastet worden ist, hat man diesen Belastungen bezüglich 0,3 ℔, 0,6 ℔, 0,9 ℔ zuzulegen, wonach sich die Zunge jedesmal merklich über ihren Gleichgewichtszustand erheben muß. Sie muß sich dagegen um eben so viel senken, wenn man statt der obigen Gewichtszulagen zu den verschiedenen Belastungen der Brücke von den in der Waagschale befindlichen Gegengewichten bezüglich 3 Q., 6 Q., 9 Q. fortnimmt.

§ 14.

(Stempelungsverfahren.) Den Eichämtern wird die gewissenhafte Beachtung aller der Anforderungen, welche dieser Instruction gemäß an eine ihnen zur Stempelung vorgelegte Brückenwaage in constructiver Hinsicht zu machen sind, sowie die sorgfältige Ausführung der in den §§ 12 und 13 vorgeschriebenen Verfahrungsweisen zur Prüfung der Richtigkeit und Empfindlichkeit einer solchen Waage zur besonderen Pflicht gemacht. Nur wenn die Waage in allen diesen Beziehungen den Anforderungen entspricht, darf die Stempelung ausgeführt werden.

Letztere erfolgt schließlich durch Aufschlagung des vorgeschriebenen Stempels auf den Waagebalken und die Schenkel des Tragehebels, sowie durch Einbrennen dieser Stempel an geeigneten Stellen der Brücke.

§ 15.

(Eichschein.) Der dem Besitzer der Waage nach § 19 des Gesetzes vom 6ten Mai d. J. zu übergebende Beglaubigungsschein muß die nähere Bezeichnung derselben durch die Benennung Decimal- oder Centesimal-Waage, den Namen des Verfertigers, die Tragfähigkeit der Waage und das Datum der geschehenen Eichung enthalten.

III. Transitorische Bestimmungen über Stempelung bisher gebrauchter Waagen.

§ 16.

Da eine Stempelung der Wiegevorrichtungen bisher durchgängig nicht stattgehabt hat, müssen auch sämmtliche im Verkehre schon benutzte Besemer und Brückenwaagen annoch nachträglich zur gesetzlichen Stempelung vorgelegt werden, die Eichungsbehörden sollen jedoch ermächtigt sein, bis auf

weitere Verfügung des Ministeriums weniger erhebliche Constructionsmängel, die bei der Prüfung der ihnen präsentirten derartigen Wiegevorrichtungen sich den vorstehenden Bestimmungen nach ergeben möchten, einstweilen zu übersehen und des Vorhandenseins derselben ungeachtet die Eichung vorzunehmen. Als ein derartiger geringerer Mangel kann aber namentlich die Bearbeitung der Besemer aus ungeeignetem Materiale u. dgl. m. nicht passiren; auch müssen, damit die Stempelung vorgenommen werden darf, die in Betreff der Richtigkeit und gehörigen Empfindlichkeit der Wiegevorrichtungen aufgestellten Forderungen allemal erfüllt sein.

IV. Betreffend die für die Prüfung und Stempelung der Besemer- und Brückenwaagen zu erlegenden Gebühren.

§ 17.

Wegen der für die Prüfung und Stempelung der Besemer und Brückenwaagen zu erlegenden Gebühren wird auf die beigefügte Taxe (Anhang) Bezug genommen, indeß tritt für die schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6ten Mai d. J. rechtzeitig begehrten Waagen-Stempelungen eine Ermäßigung der normirten Gebühren ein, worüber die in Gemäßheit des § 23 des angeführten Gesetzes unterm heutigen Datum erlassene besondere Ministerialbekanntmachung das Nähere ergiebt.

§ 18.

Für die angeordneten Gebührensätze kann eine Berichtigung der bei der Prüfung ungenügend befundenen Waagen abseiten der Besitzer derselben von den Eichungsämtern nicht gefordert werden, und bleibt insbesondere die Vornahme desfälliger Arbeiten durch die Eichmeister lediglich ihrer Privatübereinkunft mit den Eigenthümern der Waagen überlassen.

§ 19.

Die nach dem § 19 des Gesetzes vom 6ten Mai d. J. über vorgenommene Waagenstempelungen zu ertheilenden Eichscheine müssen so eingerichtet sein, daß sie zugleich als Quittungen über die entrichteten Stempelungsgebühren dienen können.

Vorstehendes Reglement wird hiedurch zur Nachachtung für wen es angeht, mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß etwanige Abänderungen und Zusätze, welche sich nach Vernehmung der beikommenden Behörden demnächst annoch als nothwendig herausstellen sollten, seiner Zeit werden in Kraft gesetzt und bekannt gemacht werden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 12ten Juli 1859.

I. J. Unsgaard.

Brodersen.

Anhang.

Taxe über die für die Eichung der Besemer und Brückenwaagen zu erlegenden Gebühren.

A. Schnellwaagen, mit Einschluß des Laufgewichtes.

Bei einer größten Tragfähigkeit bis zu 25 ℔			....	16 ß.
—	—	—	über 25— 50...........	20 -
—	—	—	— 50—100...........	32 -
—	—	—	— 100—150...........	40 -
—	—	—	— 150—200...........	48 -
—	—	—	— 200—300...........	60 -
—	—	—	— 300—400...........	72 -
—	—	—	— 400—500...........	84 -

und so fort steigend, für jede 100 ℔ 12 ß. mehr. Ist der Waagebalken mit zwei Skalen versehen, so gelten die vorstehenden Gebührensätze nach Maaßgabe der größten Tragfähigkeit, für welche die zweite Skale eingerichtet ist.

B. **Brückenwaagen.**

Wenn die größte Tragfähigkeit bis	1	Centner ist	....		32 ß.
— — —	— 5	—	....		40 -
— — —	— 10	—	....		64 -
— — —	— 15	—	....		80 -
— — —	— 20	—	1	Th.	4 -
— — —	— 30	—	1	—	24 -
— — —	— 40	—	1	—	48 -
— — —	— 50	—	1	—	72 -

und so fort steigend für jede 10 Centner um 24 ß. mehr.

Wird statt des Brandzeichens auf der Brücke ein Stempel von eingelegtem Holze verlangt, so sind 8 ß. mehr zu berechnen.

Für eine wiederholte eichamtliche Prüfung schon gestempelter Waagen, bei der eine Cassation und resp. Erneuerung der Stempel als nothwendig sich nicht ergiebt, damit ein erneuter Eichschein ausgestellt werden könne, ist immer nur die Hälfte der normirten Gebühr zu erlegen.

Nr. 67. **Bekanntmachung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von den die große Auschleuse bei Wilster passirenden Fahrzeugen.**

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 6ten Juli v. J. haben Se. Majestät der König den Kirchspielen Wilster alter und neuer Seite für den Fall der Erhöhung der großen Auschleuse bei Wilster die Erhebung einer Abgabe von 6 ß. R. M. von jedem durch diese Schleuse passirenden Fahrzeuge Allergnädigst zu gestatten geruht.

Nachdem zufolge Berichts des Königlichen Steinburger Amthauses die Erhöhung der gedachten Schleuse nunmehr zur Ausführung gebracht worden ist, wird vorstehende Allerhöchste Resolution hiedurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die fragliche Abgabenerhebung mit dem 11ten d. Mts. ihren Anfang genommen hat.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 13ten Juli 1859.

I. J. Unsgaard.

C. Griebel.

Nr. 68. **Bekanntmachungen für das Herzogthum Holstein.**

a. Betreffend die Behandlung der mit der Steinfischerei an inländischen Küsten sich beschäftigenden Fahrzeuge.

In Erweiterung der unterm 30sten April 1843 (Zollverfügungen-Sammlung pro 1843, 2te Abthl. Nr. 5) für die Steinfischerei an den inländischen Küsten gewährten Begünstigung ist es bisweiter, auf Grund des § 14 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 und in Uebereinstimmung mit den in den anderen Landestheilen schon geltenden Bestimmungen, bewilligt, daß die inländischen Boot- und Schiffsführer, welche sich lediglich mit der Steinfischerei an den inländischen Küsten beschäftigen und die gesammelten Steine nach inländischen Orten verfahren, so lange sie in dieser Fahrt beschäftigt sind, von der Zollmeldung beim Ein- und Ausgehen, sowie von Erlegung der Schiffsabgaben befreit sein mögen; jedoch haben die Führer der betreffenden Fahrzeuge alljährlich beim Beginn der Fahrt sich mit einem Atteste des betreffenden Zollamts, woraus der Zweck ihrer Reise ersichtlich, behuf ihrer etwanigen Legitimation bei den Strandzollbeamten und den Kreuzzollofficianten, zu versehen, welcher Attest vor der Auslieferung an die Betreffenden in ein in der Zollrechnung einzurichtendes, die nöthigen Aufklärungen enthaltendes Conto einzutragen ist.

Sollte diese Begünstigung von einem Boot- oder Schiffsführer gemißbraucht werden, so tritt dieselbe für diesen sofort außer Wirksamkeit.

---

b. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Bier, welches in Kruken oder Dunken eingeführt wird, ist mit dem Zolle für Bier in Fässern zu berichtigen.

Branntwein. Aquavit und Liqueure, welche in Kruken oder Dunken eingeführt werden, sind in Analogie mit der für Traubenbranntwein, Arrak, Genever und Rum in solcher Emballage im Einfuhrzolltarif enthaltenen und der mit Bezug auf Wein unterm 24sten September 1839 abgegebenen Bestimmung, wie Aquavit und Liqueure in Fustagen zu verzollen.

Drechslerarbeit. Kunstdrechslerarbeit aus Steinnuß (s. g. vegetabilischen Elfenbein) ist, falls selbige mit Stahlzierathen, Gummilitzen oder ähnlicher Ausstattung versehen, welche sie als Galanteriewaare qualifiziert, wie diese mit 33 Rthlr. 32 ß. pr. 100 Pfund, sonst aber wie Kunstdrechslerarbeit aus Horn, Knochen ꝛc. mit 16 Rthlr. 64 ß. pr. 100 Pfund zu verzollen.

Eisendraht, in Form von Krampen gebogen, zum Gebrauche für Pantoffelmacher, ist wie „andere Nadlerwaaren" mit 6 Rthlr. 24 ß. pr. 100 Pfund zu verzollen.

Felle und Häute. Als Lederabfall, welcher nach Nr. 3 der 2ten Abtheilung der Zollverfügungen-Sammlung pro 1844 nach der Schlußposition des Tarifs zu verzollen ist, sind nur die in kleinen unregelmäßigen, zu reeller Arbeit nicht anwendbaren Stücken bestehenden, von der Haut oder dem Felle getrennten Nebentheile, welche z. B. vom Bauche, den Beinen, dem Kopfe und dem Halse herrühren, sowie solche kleine Abschnitte, Lappen oder Stücke der Kernhaut zu behandeln, die nur eine Größe von einigen Quadratzoll haben, oder die durchlöchert oder sonst schadhaft geworden sind, und nur zu Flickarbeiten verwendet werden können.

Gummi, Gutta percha. Mit Beziehung auf die in Stück XX., Nr. 97 d., S. 179 o. des Gesetz- und Ministerialblattes pro 1855 enthaltene Bestimmung, daß gewebte, mit Gummi oder Gutta percha überzogene Stoffe wie der Grundstoff, und Kleidungsstücke aus solchen Stoffen ebenfalls wie der Grundstoff, jedoch mit 50 pCt. Erhöhung für die Verarbeitung zu verzollen sind, ist die Frage aufgeworfen worden, wie Hüte, Reisetaschen und ähnliche aus gummirten Geweben verfertigte Gegenstände, welche theils nicht im Sinne des Zolltarifs, theils überall nicht zu Kleidungsstücken hinzurechnen sind, verzollt werden sollen.

In dieser Veranlassung wird bemerkt, daß unter den in obiger Bestimmung gedachten Kleidungsstücken nur solche Gegenstände zu verstehen sind, auf welche die allgemeine Tarifposition „Kleidungsstücke" zur Anwendung kommen kann, alle anderen aus gummirten Zeugen verfertigten Gegenstände dagegen nach Maßgabe der in Nr. 7 der 2ten Abthl. der Zollverfügungen-Sammlung pro 1847 enthaltenen Verfügung wegen Verzollung von Gutta-Percha-Fabrikaten zu behandeln und demnach z. B. Hüte aus gummirtem Zeuge wie Hüte aus Wachstuch, und Reisetaschen aus derartigem Zeuge je nach ihrer Beschaffenheit wie Sattlerarbeit oder wie Galanteriewaaren zu verzollen sind.

Lupinen sind als eine nicht speciell tarifirte Saamenart zum Acker- und Wiesenbau zollfrei.

Marienglas (Selenit), in pulverisirtem Zustande ist wie „gröbere Malerfarben" mit 64 ß. pr. 100 Pfund zu verzollen.

Posamentirarbeit. Geflechte zu Damenhüten aus Hanf oder aus Pferdehaaren, sind wie Posamentirarbeit mit 50 Rthlr. pr. 100 Pfund zu verzollen.

Shawls und Shawlstücher. Gleichwie nach der in Nr. 1 der 2ten Abthl. der Zollverfügungen-Sammlung pro 1847 enthaltenen Vorschrift die Beschaffenheit der an Shawls und Shawlstüchern angenäheten oder auf andere Weise, ohne eingewebt zu sein, angefügten Frangen auf die Verzollung ohne Einfluß ist, so kommt auch eine Shawls und Shawlstüchern an- oder aufgenähete Borte bei der Tarifirung

nicht in Betracht, es sei denn, daß diese Borte von solcher Breite ist, daß sie den Hauptbestandtheil des Shawls oder des Tuchs bildet.

Würste aller Art sind künftig nach der Schlußposition des Tarifs zu verzollen.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 1sten Juli 1859.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Nr. 69. **Ministerialschreiben an das Curatorium der Universität zu Kiel, betreffend die Abfassung der Requisitionen zur unentgeldlichen Aufnahme in die dortige akademische Gebäranstalt** (Vgl. Gesetz- und Ministerialblatt pro 1857; Stück XXVII., Nr. 108).

Mit Beziehung auf den gefälligen Bericht des Königlichen Universitätscuratoriums ..., betreffend die zur unentgeldlichen Aufnahme in die akademische Gebäranstalt zu Kiel beizubringenden Requisitionen, ermangelt das Ministerium nicht, in desfälligem Einvernehmen mit dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig zu erwidern, wie es unter Abänderung der diesseitigen Verfügung vom 22sten August 1857 genehmigt worden, daß die Aufnahme-Requisitionen, welche von den zur unentgeldlichen geburtshülflichen Behandlung und Verpflegung in der gedachten Anstalt sich anmeldenden Schwangeren beigebracht werden müssen, künftig nicht mehr in der mittelst Schreibens vom 22sten August 1857 festgesetzten Fassung, sondern nach dem hierunten beigefügten Formulare*) auszustellen sind.

Das Universitätscuratorium wird ersucht, der Direction der Hebammen- und Gebäranstalt hierüber eine behufige Mittheilung zu machen und das sonst hiernach Erforderliche gefällig zu veranlassen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 7ten Juli 1859.

---

*) Requisition zur unentgeldlichen Aufnahme in die akademische Gebäranstalt zu Kiel:

Das Armenwesen in N. N. findet Nichts dagegen zu erinnern, daß die für den Verarmungsfall hieselbst versorgungsberechtigte N. N. zur unentgeltlichen Abhaltung ihres Wochenbetts in die akademische Gebäranstalt zu Kiel aufgenommen werde, erklärt sich jedoch auch bereit, die aus einem mehr als 14tägigen Aufenthalte der Schwangeren vor ihrer Niederkunft, oder aber aus einer unabhängig von dem eigentlichen Wochenbette und über dessen Dauer hinaus nach ärztlichem Ermessen nothwendigen Kur und Verpflegung von Mutter oder Kind in der Anstalt selbst oder in einem der akademischen Hospitäler erwachsenden Kosten, sowie auch andere aus medicinischen oder sonstigen Rücksichten unvermeidliche Auslagen der Anstalt für eine Bekleidung des Kindes, eine Translocation von Mutter und Kind nach einem Privathause, eine Zurückbeförderung derselben in ihre Heimath und dgl. m. an die Kasse der Anstalt respective nach Maaßgabe der betreffenden Hospitalstaxen, oder insoweit selbige keine bezüglichen Ansätze enthalten, laut specificirter Rechnungsstellung zu erstatten.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 5ten April d. J. den Kirchspielvogt des Kirchspieles Bramstedt, Kammerassessor Nicolai Heinrich Göttsche, auf desfälliges allerunterthänigstes Ansuchen Allerhöchst in Gnaden und mit Pension von seinem Amte zu entlassen geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 22sten December v. J. den Candidaten der Feldmeßkunst Claus Johann Gabriel Stocks aus Brügge, Amtes Bordesholm, zum Landmesser für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu ernennen, und die desfällige Bestallung unterm 6ten d. M. Allerhöchst zu vollziehen geruhet.

Unterm 14ten v. M. haben AllerhöchstDieselben den Amtsecretair Adolph Friedrich Johann Dau in Traventhal zum Actuar in der Stadt Rendsburg Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Vermischte Nachrichten.

Der Professor der Physik und Mineralogie an der Universität zu Kiel, Dr. phil. G. Karsten ist mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Directors des — zufolge der Ministerialbekanntmachung vom 12ten d. Mts. (oben, Nr. 62, § 1) für die Vorbereitungsmaaßregeln zur Ausführung des Gesetzes vom 6ten Mai d. J., betreffend die Einführung des Pfundes zu 500 Grammen als Landesgewicht für das Herzogthum Holstein ꝛc. schon jetzt provisorisch in Wirksamkeit tretenden — Haupteichamtes in Kiel von dem Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg beauftragt worden.

Von der Gutsherrschaft des Kanzleigutes Silck ist die Verwaltung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in diesem Gute nach Entlassung des bisherigen Bevollmächtigten, Hufners R. Baeke in Schönningstedt an Hermann von Alten in Silck übertragen worden.

Vacante Bedienung.

Die Bedienung eines Kirchspielvogtes des Kirchspieles Bramstedt, Amtes Segeberg, ist vacant. Bewerber um dieselbe haben ihre an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche innerhalb 4 Wochen an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzusenden. Für die mit dem Amte verbundene Hebung ist eine Caution von 1856 ℛ︎ entweder in baarem Gelde oder durch Deponirung 4procentiger Königlicher Obligationen zu bestellen.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

21stes Stück. Kopenhagen, den 19ten Juli. 1859.

Erste Abtheilung.

Nr. 70. **Patent, betreffend die Aufhebung des Patents vom 7ten Juli 1859 wegen Einberufung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein zu einer außerordentlichen Versammlung.**

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit:

In Folge der seit Erlassung Unseres Allerhöchsten Patents vom 7ten d. M., betreffend die Einberufung der Provinzialstände für das Herzogthum Holstein zu einer außerordentlichen Versammlung, eingetretenen veränderten Verhältnisse haben Wir das gedachte Patent wieder aufzuheben und zu beschließen Uns Allerhöchst bewogen gefunden, daß die durch selbiges angeordnete außerordentliche Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein nicht Statt finden soll.

Solches geben Wir sämmtlichen Unseren lieben und getreuen Unterthanen, sowie Unseren getreuen Provinzialständen des Herzogthums Holstein hiemittelst zu erkennen.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 18ten Juli 1859.

Frederik R.

(L. S. R.)

I. J. Unsgaard.

Zweite Abtheilung.

Nr. 71. **Bekanntmachung des Kriegsministeriums, betreffend Amnestie des früheren Secondlieutenants in dem vor 1848 bestehenden 1sten Dragoner-Regiment Julius Georg Rumohr, welcher nach Maßgabe des allerhöchsten Patents vom 29sten März 1852 von der Amnestie ausgeschlossen ist.**

Seine Majestät der König haben, auf deßfällige allerunterthänigste Vorstellung des Kriegsministeriums, unterm 7ten d. M. allergnädigst zu resolviren geruht, wie folgt:

„Der frühere Secondlieutenant in dem vor 1848 bestehenden 1sten Dragoner-Regiment Julius Georg Rumohr, der nach Maßgabe des allerhöchsten Patents vom 29sten März 1852 von der Amnestie ausgeschlossen ist, wird amnestirt und wird ihm straflose Rückkehr in das Land bewilligt, doch unter der Bedingung, daß diese Amnestie rechtlich wirkungslos werde, falls er sich irgend eines neuen politischen Vergehens schuldig machen sollte."

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kopenhagen, im Kriegsministerium, den 14ten Juli 1859.

C. C. Lundbye.

Hyllested.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

22stes Stück. Kopenhagen, den 9ten August. 1859.

Zweite Abtheilung.

Nr. 72. **Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend Einforderung gewisser Staatsobligationen zur Umtauschung.**

Kraft der dem Finanzministerio durch das Gesetz vom 31sten März 1858, betreffend Einberufung und Umtauschung älterer, zur gemeinschaftlichen inländischen Staatsschuld der Monarchie gehöriger Staatsobligationen, u. a. m., ertheilten Ermächtigung werden hiedurch

alle von der Direction der Staatsschuld und des sinkenden Fonds zufolge Königlicher Resolution vom 9ten October 1822 für ältere Staatsverschreibungen ausgestellten Obligationen in deutscher Sprache, welche auf Reichsbankthaler Silbermünze lauten, und bis Nr. 1509 vom 11ten Juni 1835, von Nr. 1510 an aber vom 11ten December 1839 datirt, und bisher mit Coupons versehen gewesen sind, deren letzter am 11ten Juni d. J. fällig geworden ist,

zur Einsendung an das Finanzministerium vor dem 15ten November d. J. einberufen, um gegen neue, beständig auf Inhaber lautende Obligationen mit Coupons umgetauscht zu werden. Die Verzinsung der einberufenen Obligationen hat mit dem 11ten Juni 1859 aufgehört, vom welchem Termin an die Verzinsung der neuen ihren Anfang nehmen wird.

Es wird bemerkt, daß ehestens eine nähere Bekanntmachung darüber erscheinen wird, wie die einberufenen Obligationen eingesandt werden können, und wie die Umtauschung zufolge Gesetzes vom 31sten März 1858 im Ganzen regulirt werden wird.

Kopenhagen, den 26sten Juli 1859.

Fenger.

A. Westergaard.

Nr. 73. **Bekanntmachung, betreffend verschiedene Modificationen des der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 angehängten Verzeichnisses der Nebenlandstraßen im Herzogthum Holstein.**

Von den im Anhange B. II. der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 verzeichneten Nebenlandstraßen sind, durch Verfügung vom heutigen Datum, die nachstehenden, nach Maaßgabe des § 8 der gedachten Verordnung unter die Nebenwege versetzt worden:

1. die Nebenlandstraße Nr. 5 von Itzehoe über Hohenhörn und Schaafstedt nach Meldorf, soweit sie nicht mit der Nebenlandstraße von Meldorf über Krumstedt, Süderhastedt, Eleve und Krummendieck nach der Itzehoe-Brunsbütteler Hauptlandstraße bei der Büchsenschneiderkathe (Nr. 3, § 3 des Patents vom 1sten Februar 1854) zusammenfällt;
2. die Nebenlandstraße Nr. 6 von Itzehoe nach Friedrichstadt auf der Strecke von Hennstedt über Tellingstedt bis Albersdorf und von der Rendsburg-Meldorfer Nebenlandstraße Nr. 4 bis Schaafstedt;
3. die Nebenlandstraße Nr. 8 von Kiel nach Holtenau;
4. die Nebenlandstraße Nr. 9 von Landwehr bis Rothenhahn;
5. die Nebenlandstraße Nr. 13 von Segeberg über Bramstedt und Hörnerkirchen nach Steinburg, auf der Strecke von Bramstedt bis Steinburg.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 30sten Juli 1859.

I. J. Unsgaard.

C. Griebel.

Nr. 74. **Ministerialschreiben, betreffend die resp. den Lehrern und sonstigen Functionären des Schullehrerseminares in Segeberg Allerhöchst bewilligten Alterszulagen, Wohnungsgelder und Gehaltserhöhungen.**

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 22sten d. M. haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den Allerhöchst angestellten Lehrern des Segeberger Seminars, nemlich dem Director, dem zweiten Lehrer, dem dritten Lehrer und dem Musiklehrer vom 1sten April d. J. angerechnet Gehaltszulagen, je nach dem Dienstalter des Betreffenden in der von ihm bekleideten Stelle bis zu einem Belaufe von 25 pCt. ihrer jetzigen resp. 1600 Thl., 1200 Thl., 960 Thl. und 480 Thl. betragenden Gehalte, und zwar mit 10 pCt. nach 5, mit 15 pCt. nach 10, mit 20 pCt. nach 15, und mit 25 pCt. nach 20 Dienstjahren unter der Bedingung zu Theil werden, daß jede dieser Alterszulagen von dem mit der Aufsicht über das Seminar betrauten Bischof für die Betreffenden auf Grund anerkennungswerther Amtsführung und würdigen Verhaltens beantragt wird. Ferner ist es Allerhöchst genehmigt, daß den beiden Classenlehrern am Segeberger Seminar anstatt der ihnen früher zugewiesenen freien Wohnung im Seminargebäude ein Wohnungsgeld von 80 Thl. jährlich für jeden vom 1sten April d. J. angerechnet aus der Seminarkasse beigelegt, und das Gehalt des Gymnastiklehrers von 256 Thl. auf 320 Thl., die Besoldung des ökonomischen Vorstehers von 140 Thl. auf 160 Thl., und die des Pedellen von 100 Thl. auf 160 Thl., für sämmtliche gleichfalls vom 1sten April d. J. angerechnet erhöht werde..

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 30sten Juli 1859.

Nr. 75. Ministerialrescript, betreffend die Frage, wo solche Wehrpflichtige, welche weder selbst noch deren Eltern einen festen Aufenthaltsort haben, in das Lageregister einzutragen sind.

Auf die gefällige berichtliche Vorfrage ...... betreffend die Frage, wo solche Wehrpflichtige, welche weder selbst noch deren Eltern einen festen Aufenthaltsort haben, in das Lageregister einzutragen sind, ermangelt das Ministerium nicht hiedurch zu erwiedern, daß solche Wehrpflichtige der Regel nach in das Lageregister desjenigen Ortes, in welchem dieselben confirmirt worden, einzutragen sind.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 1sten August 1859.

Dritte Abtheilung.

Nr. 76. Bekanntmachung, betreffend den Termin der diesjährigen Eröffnung der niederen Jagd im Herzogthum Lauenburg.

Auf desfälligen Antrag des Königlichen Forst- und Jagdamtes für das Herzogthum Lauenburg ist, in Betracht der diesjährigen Erndte, der Termin der Eröffnung der niederen Jagd im Herzogthume Lauenburg in diesem Jahre auf den 12ten August vorgerückt worden.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Jagdberechtigten sich bei Ausübung der niederen Jagd selbstverständlich einer jeden Beschädigung der nach dem 12ten August etwa noch im Felde stehenden Früchte zu enthalten haben.

Ratzeburg, den 1sten August 1859.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Münch.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 4ten v. M. das bisherige zweite Mitglied des Holsteinlichen Sanitätscollegiums, Professor Dr. phil. Carl Friedrich August Himly in Kiel, zum Director und ersten Mitgliede des gedachten Collegiums Allergnädigst zu ernennen, und das für denselben ausgefertigte desfällige Rescript unterm 15ten s. M. Allerhöchst zu vollziehen geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 14ten v. M. den bisherigen Untergerichtsadvocaten Nicolaus Dahms in Elmshorn zum Ober- und Landgerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein, — wie unterm 22sten s. M. den bisherigen 4ten Collaborator an dem Rendsburger Realgymnasium, Julius Alexander Stilcke, zum Diaconus in Borsfleth der Probstei Münsterdorf, — und unterm 23sten s. M. den Dr. med. & chir. Carl Moritz Francke in Kiel zum Physicus für den 4ten Holsteinischen Physicatdistrict Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Unterm 1sten d. M. ist der Bevollmächtigte unter dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Adolph Meyn, bis weiter zur Wahrnehmung der Functionen eines Ministerialsecretairs unter gedachtem Ministerio constituirt und beauftragt worden.

Vermischte Nachrichten.

Unterm 6ten v. M. haben Seine Majestät der König die medicinische Facultät der Kieler Universität zur Verleihung der medicinischen Doctorwürde an die Candidaten Caspar Nissen aus Hadersleben, Carl Friedrich Arnold Scheteilig aus Heide und Georg Heinrich Nicolaus Sager aus Schleswig Allerhöchst zu autorisiren geruhet.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 22sten v. Mts. ist die Dauer der beiden jährlich in der Stadt Itzehoe stattfindenden Krammärkte auf 4 Tage beschränkt worden, und wird in Zukunft der Frühlingsmarkt während der Zeit vom Sonntage Laetare bis zum Nachmittage des darauf folgenden Mittwochs, und der Herbstmarkt anstatt wie bisher vom 8ten bis zum 16ten September während der Zeit vom 2ten Sonntage im September gleichfalls bis zum Nachmittage des nächsten Mittwochs abgehalten werden.

Vacante Bedienungen.

1.

Unter dem Königlichen Finanzministerio.

Eine Zollinspectorbedienung in Randers.

Gage 2000 ℛ︁ jährlich, außer der interimistischen Gagenzulage nach Maßgabe des Gesetzes vom 31sten März 1858.

Gesuche um diese Bedienung sind an Seine Majestät den König zu richten und innerhalb 6 Wochen — vom 15ten v. M. angerechnet — bei dem Königlichen Generalzolldirectorate in Kopenhagen einzureichen.

2.

Unter dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Erledigt die dritte und vierte Collaboratur an dem Rendsburger Realgymnasium, mit welchen außer verhältnißmäßigem Antheil am Classengelde ein Gehalt von resp. 500 ℛ︁ und 400 ℛ︁ und ein Wohnungsgeld von je 80 ℛ︁ verbunden ist. Bei der Besetzung der einen oder der anderen dieser Lehrbedienungen wird insbesondere auch die Befähigung der Bewerber zur Ertheilung des hebräischen Unterrichts und des Religionsunterrichts in den oberen Schulclassen in Betracht gezogen werden. Die an Seine Majestät den König zu richtenden Gesuche sind bis zum 25sten d. M. an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzusenden.

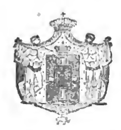
Vacanz-Anzeige.

Durch Versetzung ist das Subrectorat der hiesigen Gelehrtenschule vacant geworden, und werden diejenigen, die sich um diese Stelle bewerben wollen, aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen portofrei an den unterzeichneten Ephorus einzusenden. Das Einkommen der Stelle beträgt incl. Holz- und Wohnungsgeld 699 ℛ︁ L. M.

Ratzeburg, den 20sten Juli 1859.

A. Brömel.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

23stes Stück. Kopenhagen, den 12ten August. 1859.

Zweite Abtheilung.

Nr. 77. **Bekanntmachung, betreffend die diesjährige Eröffnung der Unterjagd in den Königlichen Jagdrevieren des Herzogthums Holstein.**

Seine Majestät der König haben auf desfällige allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums mittelst Allerhöchster Resolution vom 5ten d. Mts. zu genehmigen geruht, daß die Unterjagd in den Königlichen Jagddistricten des Herzogthums Holstein im gegenwärtigen Jahre am 15ten August eröffnet werden darf, mit der Bestimmung jedoch, daß solche Felder, auf denen die Früchte noch nicht eingeerndtet sein möchten, möglichst zu schonen sind.

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 10ten August 1859.

I. J. Unsgaard.

Mackeprang.

Nr. 78. **Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Neustädter Hafens von Schiffen und Waaren bis weiter zu erlegen sind.**

I. Abgabe von Waaren.

Von allen Waaren, welche ein-, aus- oder durchgeführt werden, ist zu entrichten für:

		R. M. ß
Allaun	für 100 ℔	2
Amidam	— —	2
Anchovis	für 10 Tönnchen	2
Anis	für 100 ℔	2
Apfelsinen	für 100 Stück	2
Apothekerwaaren	für 100 ℔	6
Asche	für die Tonne	2
Austern	— —	3
Bäume, lebende und Büsche	für 100 ℔	2
Baumwolle	— —	2
Baumwollenwaaren	— —	6
Beesen	für 100 Stück	1
Bier	für die Tonne	2
— in Flaschen	für 100 Flaschen	2
Blauholz	für 100 ℔	2
Blech, verzinntes	— —	2
Blei, aller Art	— —	2
Bleiweiß	— —	2
Bohnen	für die Last	20
— , weiße	für 100 ℔	2
Borke	für die Tonne	1
Bouteillen	für 100 Stück	2
Branntewein und Spiritus, Franz-	für 1 Oxhoft	10
Braunroth	für 100 ℔	1
Braunstein	— —	2
Brod aller Art	— —	2
Buchweizen	für die Last	16
Butter	für 100 ℔	2
Cacao	— —	2
Caffee	— —	2
Canariensaamen	— —	2
Cement	für die Tonne	1
Chlorkalk	für 100 ℔	2

		R. M. β
Chocolade	für 100 ℔	2
Cichorien	— —	2
Cichorienwurzeln	— —	1
Cigarren	— —	4
Citronen	für 100 Stück	2
Conditorwaaren	für 100 ℔	13
Corinthen	— —	2
Dachreth	für 100 Bund	2
Dachziegel	für 1000 Stück	6
Drainröhren	— —	6
Drechslerarbeit aus Horn und Holz	für 100 ℔	2
Drogueriewaaren	— —	2
Dünger, Patent= und sonstige Sorten	— —	1
Eier	für 100 Stück	1
Eisen, in Stangen, Bändern und Platten	für 100 ℔	1
— , altes Schmelz=	—	1/2
— , rohes	— —	1/2
— =Blech, unverzinntes	— —	1
— =Waaren	— —	2
Erbsen	für die Last	20
Essig und Essigspriet	für das Oxhoft	10
— — in Ankern	für das Anker	2
Färbeholz	für 100 ℔	2
Farben (nicht speciell genannte)	— —	2
Fayance	— —	2
Federn	— —	2
Federposen	für 1000 Stück	2
Feldsteine	für den Faden	32
Felle	für 100 ℔	2
Fische, gesalzene oder getrocknete	— —	2
Flachs	— —	2
Fleisch aller Art	— —	2
Fliesen, thönerne	für 1000 Stück	6
— , steinerne	für 100 Stück	6
Flohmen	für 100 ℔	2
Flothholz	— —	2
Flüttgut	für das Fuder	8
rüchte (cfr. Südfrüchte, Apfelsinen)		
änsebrüste	für 100 ℔	2
alanteriewaaren	— —	2

		R. M. ß
Garn	für 100 ℔	6
Gebinde, leere		frei
Gerste	für die Last	16
Gewürzwaaren (nicht speciell genannte oder diverse in einer Emballage)	für 100 ℔	2
Getränke, nicht besonders genannte	für das Anker	2
Glas, Fenster=	für 100 ℔	2
Gläser aller Art	— —	2
Glasscherben	— —	1/8
Glaswaaren	— —	2
Graupen	für die Tonne	1
Griffel	für 100 ℔	2
Grütze	für die Tonne	1
— , Manna=	für 100 ℔	2
Guano	— —	1
Gyps	— —	1
Haare, Kroll= und Vieh=	— —	2
Hafer	für die Last	16
Hagel	für 100 ℔	2
Hanf	— —	2
Hanfsaat	für die Tonne	2
Harz	für 100 ℔	2
Häute, getrocknete, gesalzene, frische	— —	2
Heede	— —	1
Heeringe, frische	für 1 Kahn voll	3
— , gesalzene	für die Tonne	3
Heu	für 100 ℔	1
Holz, föhren, für 1 Commerzlast oder	für 100 Cubikfuß	10
— , eichen und Schiffsbauholz	— —	26
— , Rademacher= und Brennholz	für den Faden	3
— , Stabholz	für 100 Stäbe	2
— , feine Holzsorten für Tischler und Drechsler	für 100 ℔	2
Honig	— —	2
Hopfen	— —	2
Horn	— —	2
Hornabfall	— —	1
Indigo	— —	2
Ingwer	— —	2
Instrumente aller Art	— —	2
Kalk	für die Tonne	2
Kalksteine	für den Cubikfaden	26
Karpfen	für den Zuber	5

		R. M. β
Kartoffeln	für die Tonne	1/2
Käse, Holländerkäse	für 100 Stück	20
—, alle sonstigen Sorten	für 100 ℔	2
Kastanien	— —	2
Kienruß	— —	2
Kirschen, getrocknete	— —	2
Kleesaat	— —	2
Klippfische	— —	2
Knochen	— —	1/2
Kohl	für das Schock	1
Kohlen, Holz- und Stein-	für die Tonne	1
Korbweiden	für 100 Bund	6
Kork	für 100 ℔	2
Korkpfropfen	— —	2
Kreide	für den Cubikfaden	26
—, gemahlene	für 100 ℔	1
Kramwaaren	— —	2
Krippensteine von Thon	für 100 Stück	2
Kümmel	für 100 ℔	2
Kupfer, neues und altes	— —	2
Kupferwaaren	— —	2
Lack, Siegel-	— —	2
Leder	— —	2
Lehm, Töpfer-	für das Fuder	4
Leichensteine	für das Stück	5
Leim	für 100 ℔	2
Leimleder	— —	2
Leinen	— —	6
Leimkuchen	— —	1/2
Leinsaat	für die Tonne	1
Lichter, Talg-, Wachs- und Stearin-	für 100 ℔	2
Linsen	— —	2
Liqueure	für das Anker	2
— in Flaschen	für 100 Flaschen	8
Lohe	für die Tonne	1
Loorbeerblätter	für 100 ℔	2
Lumpen	— —	1
Malz	für die Last	16
Mandeln	für 100 ℔	2
Manufacturwaaren	— —	6
Matten	für 100 Stück	3

		R. M. β
Mauersteine	für 1000 Stück	6
Mehl	für 100 ℔	1
Messing, neues und altes	— —	2
Messingwaaren	— —	2
Metall	— —	2
Meth	für die Tonne	3
Mineralwasser	für 100 Kruken	5
Mühlensteine, Quern- und englische	à Stück	16
— , rheinische	—	20
Mulden	für 100 Stück	2
Muscheln	für die Tonne	1
Nägel, eiserne	für 100 ℔	2
Nürnbergerwaaren	— —	2
Obst, frisches, als Aepfel und Birnen	à Tonne	1
— , alles frische andere	für 100 ℔	1
— , getrocknetes	— —	2
Ocker	— —	2
Oel, Baum-, Hanf-, Lein-, Rüb-	— —	2
Oelfarben	— —	2
Oelkuchen	— —	1/2
Oefen, eiserne und thönerne	— —	2
Papier, alle Sorten und Pappe	— —	2
Pech	für die Tonne	2
Pflaumen und Zwetschen	für 100 ℔	2
Pommeranzen, getrocknete	— —	2
Porzellan	— —	2
Pottasche	— —	2
Pulver	— —	2
Quecksilber	— —	2
Rappsaat	für die Last	20
Rauchwerk	für 100 ℔	2
Reis	— —	2
Roggen	für die Last	20
Rosinen und -Stengel	für 100 ℔	2
Rüben, frische	für die Tonne	1
Rum	für 80/4tel oder für das Oxhoft	10
— in Ankern	für das Anker	2
Säcke, leere	für 100 Stück	4
Sago	für 100 ℔	2
Salpeter	— —	2
Salz, inländisches und englisches	für die Tonne	1

		R. M. β
Salz, lüneburger	für die Tonne	3
— , rohes Steinsalz	für 1000 ℔	3
Schaufeln	für 100 Stück	3
Schiefer zum Decken	für 1000 Stück	6
Schiefertafeln	für 100 ℔	2
Schiffs-Anker und Ketten	— —	2
Schiffs-Boot	à	16
Schinken	für 100 ℔	2
Schleifsteine, 2 Fuß im Durchmesser	für 100 Stück	10
— über 2 Fuß im Durchmesser	— —	20
Schmalz	für 100 ℔	2
Schwämme, Wasch-	— —	2
Schwefel	— —	2
— -Hölzer, rohe	für das Fuder	6
Segel und Segeltuch	für 100 ℔	2
Seide	— —	6
Seidenwaaren	— —	6
Seife, grüne und weiße	— —	2
Senf	— —	2
Senfsaat	— —	2
Soda	— —	1
Sohlbänke von Thon	für 100 Stück	5
Speck	für 100 ℔	2
Spiritus und Branntewein	für das Oxhoft	10
— — in Ankern	für das Anker	2
Stahl	für 100 ℔	2
Steine, Pflaster-	für das Fuder	4
Stockfische	für 100 ℔	2
Stouts	— —	6
Stroh	— —	½
Stühle	für das Stück	1
Syrup	für 100 ℔	2
Taback, fabricirter	— —	2
— , -Blätter und Stengel	— —	2
Talg	— —	2
Tang	— —	1
Tauwerk	— —	2
Thee	— —	6
Theer	für die Tonne	2
Thon, weißer	für 100 ℔	2
Thran	für die Tonne	3

		R. M. β
Tonnenbänder	für 100 Bund	6
Töpfergut	für 100 ℔	1
Torf	für 1000 Soden	2
Torfe	für 100 ℔	1
Treppensteine	für das Stück	2
Twist	für 100 ℔	6
Vieh, Pferde	à Stück	10
— Hornvieh	—	10
— Kälber	—	4
— Lämmer	—	2
— Schaafe	—	3
— Schweine	—	4
— Ferkel	—	2
— Ziegen	—	3
Vitriol	für 100 ℔	2
— -Oel	— —	2
Wachs	— —	2
Wagen, bedeckte	für das Stück	16
— , unbedeckte	— —	12
Wein	für das Oxhoft	10
— in Ankern	für das Anker	2
— in Flaschen	für 100 Flaschen	8
Weizen	für die Last	20
Weizenkleie	— —	8
Werg	für 100 ℔	2
Wetzsteine	für 100 Stück	2
Wicken	für die Last	20
Wolle	für 100 ℔	2
Wollenwaaren	— —	6
Würste	— —	2
Wurzeln	für die Tonne	1
Zink	für 100 ℔	2
Zinkwaaren	— —	2
Zinn	— —	2
Zinnwaaren	— —	2
Zucker	— —	2
Zungen, geräucherte	— —	2
Zungensteine von Thon	für 1000 Stück	6
Zwiebeln	für die Tonne	2
Zwirn	für 100 ℔	6
Für alle hierin nicht namentlich angeführten Waaren ist zu entrichten	— —	2

Bei Berechnung des Hafengeldes wird jeder Bruch unter ½ ß. nicht gerechnet, von ½ ß. und darüber für einen vollen Schilling.

Von der Abgabe von Waaren befreiet sind alle ungelöscht in einem Schiffe verbliebenen Waaren, die aus Havarieschiffen zeitweilig gelöschten, demnächst aber wieder mit denselben ausgeführten Waaren nach Maaßgabe des Patents vom 8ten Juni 1847 § 8, sowie die aus den von der Schiffsabgabe befreiten fremden Kriegs- und Marinetransportschiffen gelöschten oder in dieselben verladenen Gegenstände.

II. Schiffsabgaben.

a. Schiffe, inländische und privilegirte fremde, welche beim Neustädter Zollamt ein- und ausclariren, entrichten für jede Reise ein- und ausgehend zusammen für die Commerzlast . . . . 16 ß

b. Wenn selbige Winterlager halten, außerdem für die Commerzlast . . . . 26 –

Schiffe, welche in Ballast einkommen, um hier Winterlager zu halten, und leer wieder ausgehen, bezahlen nur das Winterlagergeld.

c. Von einem, Neustädter Einwohnern gehörenden, Schiffe wird jährlich nur einmal, und zwar bei der ersten Reise im Jahre, ankommend oder abgehend, bezahlt für die Commerzlast . . . 32 –
und sind diese vom Winterlagergelde befreit.

d. Für Kielholen von einem jeden Schiffe für die Commerzlast . . . . 6 –

e. Von einem jeden Schiffe, das ein ganzes Jahr im Hafen liegen bleibt, außer den obgedachten Abgaben, für die Sommerzeit à Commerzlast . . . . 32 –

f. Für ein in Neustadt neu erbautes Schiff, bei der ersten Ausklarirung, außer der sub a gedachten Abgabe, für die Commerzlast . . . . 16 –

Vorstehende sub II. a bis f erwähnte Schiffsabgaben sind für die ganze gemessene Trächtigkeit der Schiffe zu entrichten.

Schiffe, die zu tief gehen, um in den Hafen kommen, oder mit voller Ladung ausgehen zu können, haben vorstehende Schiffsabgabe für die Lastenzahl, welche die in Neustadt gelöschten oder geladenen Waaren bestauen, zu entrichten, jedoch sind die gebrauchten Lichterfahrzeuge von Abgaben frei. Gleichfalls haben Schiffe, welche als vorbeisegelnd clarirt werden, nur für so viele Lasten die Schiffsabgabe zu erlegen, als die gelöschten oder geladenen Waaren betragen.

Schiffe, welche mit Ballast ein- und ausgehen, sind von der Schiffsabgabe frei.

Ferner sind von der Schiffsabgabe befreit: Havarieschiffe nach Maaßgabe des Patents vom 9ten Juni 1847, und Kriegs- und Marineschiffe fremder Staaten, denen diese Vergünstigung Allerhöchst bewilligt ist, oder in Zukunft Allerhöchst bewilligt werden möchte.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Autorisation vom 7ten December 1843 wird vorstehender Tarif hiedurch bis weiter genehmigt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 1sten August 1859.

I. J. Unsgaard.

C. Griebel.

Nr. 79. Regulativ für die ökonomische Verwaltung des Vermögens der katholischen Gemeinde in Glückstadt.

§ 1.

Die Oberaufsicht über die ökonomische Verwaltung des Vermögens der katholischen Gemeinde zu Glückstadt führt der jedesmalige dortige Stadtpräsident, unter dessen Aufsicht sie von einem Vorsteher besorgt wird.

§ 2.

Der Vorsteher wird aus den in Glückstadt wohnenden Gemeinde-Mitgliedern von dem Stadtpräsidenten gewählt und bestellt, mit einer Instruction versehen und mittelst Handschlags bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds verpflichtet. Dasjenige Mitglied der Gemeinde, welches von dem Stadtpräsidenten zum Vorsteher ausersehen wird, ist verpflichtet, dieses Amt zu übernehmen, insofern er nicht gültige Entschuldigungsgründe hat. Sollten von dem Stadtpräsidenten die von dem Erwählten vorgeschützten Entschuldigungsgründe verworfen werden, so steht demselben der Recurs an das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg frei. Das Amt des Vorstehers dauert 8 Jahre. Der abtretende Vorsteher kann immer gleich wieder gewählt werden.

§ 3.

Ueber Einnahme und Ausgabe hat der Vorsteher gehörige und genaue Rechnung zu führen und muß die Rechnung rücksichtlich sämmtlicher Ausgaben mit gehörigen Belegen versehen und spätestens im Februar-Monat im Stadtpräsidium eingeliefert werden, nachdem sie vorher acht Tage lang zur Einsicht der übrigen Mitglieder der Gemeinde bei dem Vorsteher ausgelegen hat.

§ 4.

Die eingelieferte Rechnung wird von dem Stadtpräsidenten einer Revision unterzogen, etwanige Notate gegen dieselbe aufgestellt und dem Vorsteher zur Erklärung oder Erledigung innerhalb einer gesetzten Frist mitgetheilt. Nach erfolgter Erklärung des Vorstehers wird von dem Stadtpräsidenten eine Decision der Notate abgegeben; sollte der Vorsteher sich durch diese Decision beschwert erachten, so hat derselbe Recurs an das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in Gemäßheit der bestehenden Anordnungen einzulegen und gehörig zu prosequiren.

Wenn übrigens der Vorsteher sich in Beantwortung der Notate säumig finden lassen, so wird er deshalb von dem Stadtpräsidenten nochmals monirt; wenn die in dem monitorio gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so hat der Stadtpräsident sich an den Magistrat zu wenden, und durch denselben den Vorsteher zur Erfüllung seiner Pflicht eventualiter durch Zwangsmittel anhalten zu lassen.

§ 5.

Für die Belegung der vorhandenen der Kirchenkasse gehörigen Kapitalien, sowie des zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Kassebehalts hat der Vorsteher Sorge zu tragen, und dahin zu sehen, daß dieselben stets fruchtbringend gemacht, aber auch nur auf sichere Hypotheken belegt werden. Eine Belegung bei der Spar- und Leihkasse ist nur vorläufig und bis sich Gelegenheit zur anderweitigen sichern Belegung ergiebt, wonach der Vorsteher sich umzuthun hat, gestattet. Bei der Kündigung und Belegung von Kapitalien hat der Vorsteher eine Anzeige davon bei dem Stadtpräsidenten zu beschaffen, auch mit selbigem desfalls Rücksprache zu nehmen. Die Gelddocumente sind bei dem Stadtpräsidenten aufzubewahren und so oft solches erforderlich, dem Vorsteher gegen Empfangschein auszuliefern.

Wenn es dem Vorsteher nicht gelingt, ein Kapital zu belegen, so hat er dieses Kapital gleich bei dem Stadtpräsidenten einzuliefern, oder bei dem Magistrate ad depositum zu bringen.

§ 6.

Für die Unterhaltung der der Gemeinde gehörigen Gebäude hat der Vorsteher zu sorgen und dahin zu sehen, daß dieselben nicht verfallen.

Bei Bauten und Reparaturen, deren Kosten die Summe von 16 ℛ︀ℳ übersteigen, hat der Vorsteher die Genehmigung des Stadtpräsidenten, und wenn sie 1000 ℛ︀ℳ übersteigen, dieser die Genehmigung des Ministeriums einzuholen.

§ 7.

Die Führung des Todtenregisters, wie der übrigen Kirchenbücher hinsichtlich der in Glückstadt wohnhaften Gemeindemitglieder liegt dem Allerhöchst unmittelbar ernannten Compastor an der lutherischen Kirche zu Glückstadt ob und ist der Vorsteher verpflichtet, von Geburts- und Todesfällen demselben Anzeige zu machen. Zu einer gleichen Meldung sind die Angehörigen, Herrschaften und sonstigen Hausgenossen der Mitglieder der katholischen Gemeinde verpflichtet.

§ 8.

Wenn über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde ein Beschluß zu fassen ist, so hat der Vorsteher mit Genehmigung des Stadtpräsidenten eine Versammlung der Gemeinde, und zwar wenn sich kein anderer passender Ort dazu finden sollte, in der Kirche zu berufen. Was durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen worden, ist als Gemeindebeschluß anzusehen und zu beurtheilen, und darüber den Umständen nach, namentlich wenn höhere Genehmigung erforderlich, von dem Stadtpräsidenten zur Verfügung oder weiterer Veranlassung an das Ministerium zu berichten.

§ 9.

Weder dem Vorsteher, noch der Gemeinde, noch sonst einer Behörde ist es erlaubt, das der katholischen Kirche gehörige Vermögen, es bestehe in den für den Gottesdienst bestimmten beweglichen oder in unbeweglichen Gütern und Kapitalien, zu veräußern oder gänzlich einzuziehen, Schulden darauf zu contrahiren, oder einige Aenderungen, die zum Nachtheile des bestehenden Fonds gereichen möchten, damit vorzunehmen, ohne Genehmigung des Stadtpräsidenten, welcher vorkommenden Umständen nach, namentlich wegen erheblicher Ausgaben von über 1000 ℛ︀ℳ desfalls zuvörderst an das Ministerium Bericht zu erstatten hat.

§ 10.

Der Vorsteher vertritt die katholische Gemeinde in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, welche die Verwaltung des Kirchenvermögens betreffen, jedoch ist er angewiesen mit dem Geistlichen, welchem auch Einsicht in die Rechnungen gestattet ist, fleißige Rücksprache zu halten, und seinen Rath und sein Gutachten einzuholen. Der Stadtpräsident hat darauf zu achten, daß der Vorsteher dieser Pflicht, den Geistlichen der Gemeinde namentlich in wichtigeren Verwaltungsangelegenheiten zuzuziehen, nachkomme. Wenn der Vorsteher es für nöthig erachtet, einen Proceß zu führen, so hat er vorgängig die Genehmigung des Stadtpräsidenten einzuholen.

§ 11.

Ueber sämmtliche der katholischen Gemeinde in Glückstadt gehörige Activa an Immobilien, Kapitalien und Mobilien ist ein Inventar auszufertigen und das Original desselben im Archive des Stadtpräsidenten aufzubewahren.

Ueber die im Laufe der Zeit vorfallenden Veränderungen ist ein Protocoll vom Stadtpräsidenten zu führen, aus welchem Protocolle auch über die Aufbewahrung der einzelnen Eigenthumsstücke der Gemeinde das Erforderliche constiren muß.

Das Inventar ist jährlich bei der Revision der Rechnung zu berichtigen. Die Aufbewahrung der silbernen Geräthe liegt dem Vorsteher ob, jedoch hat derselbe deshalb, sowie für die Erfüllung seiner übrigen Obliegenheiten Caution zu leisten.

Vorstehendes Regulativ wird in Gemäßheit Allerhöchster Autorisation vom 1sten d. M. hiedurch genehmigt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 6ten August 1859.

I. J. Unsgaard.

Rathjen.

Vermischte Nachrichten.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 14ten v. M. haben Seine Majestät der König die Wahl des seither fungirenden Rathsverwandten der Stadt Neustadt Carl Wilhelm Gottschalck Sander zum zweiten Rathsverwandten dieser Stadt Allergnädigst zu bestätigen geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 23sten v. M. dem Schullehrer C. H. Untiedt in Köhnholz bei Elmshorn auf 5 Jahre ein Allerhöchstes Patent für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg auf die Anfertigung der von ihm angegebenen Schiffslogs, bei welchen die, die Angabe der Schnelligkeit des Schiffes zu Wege bringende Schraube vor dem Vordersteven des Schiffes angebracht ist, und welche die Schnelligkeit des Schiffes continuirlich nachweisen, Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

24stes Stück. Kopenhagen, den 13ten August. 1859.

Erste Abtheilung.

Nr. 80. **Patent, betreffend die Repartition der durch die zehnte Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein und durch die Wahlen zu derselben veranlaßten Kosten.**

In Uebereinstimmung mit dem Allerhöchsten Patente vom 7ten Januar 1840, wodurch der Maaßstab festgesetzt worden, welcher bei der Vertheilung der durch die Versammlungen der Provinzialstände des Herzogthums Holstein und durch die Wahlen zu denselben veranlaßten Kosten zum Grunde zu legen ist, wird Allerhöchstem Befehle zufolge hinsichtlich des Betrags und der Erhebung der Beiträge, welche zur Wiedererstattung der durch die zehnte Versammlung der Provinzialstände des gedachten Herzogthums und durch die für dieselbe erforderlich gewordenen Ergänzungswahlen veranlaßten Ausgaben zu leisten sind, Folgendes zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

§ 1.

Die aus der Königlichen Kasse vorgeschossenen Kosten der zehnten Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein, sowie der Wahlen zu derselben haben nach Abzug von 972 Rth. 76¼ ß., um welche die in Folge Patents vom 18ten December 1857 eingekommene Summe den Belauf der zu repartirenden Kosten der neunten Holsteinischen Ständeversammlung überstieg, im Ganzen 24,197 Rth. 78¾ ß. betragen.

§ 2.

Zur Wiedererstattung dieser Summe sind 2 ß. für jede 100 Rth. von dem Taxationswerthe der zur Grund- und Benutzungssteuer angesetzten Ländereien nach den in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten Juli 1813 verfaßten und approbirten Steuerregistern, unter Berücksichtigung der später verfügten Ab- und Zugänge, und gleichfalls 2 ß. für jede 100 Rth. von dem gegenwärtigen Brandversicherungswerthe oder, in gesetzlicher Ermangelung eines solchen, von dem bei der Ansetzung zur Haussteuer ermittelten Taxationswerthe der Gebäude in

den Städten, sowie in den zu den städtischen Wahldistricten gelegten Ortschaften und der zur Haussteuer angesetzten Gebäude in den sonstigen Landdistricten zu entrichten.

§ 3.

Die nach dem § 2 für die Ländereien zu entrichtenden Beiträge sind zugleich mit dem letzten im Laufe dieses Jahres fälligen Termine der Grund- und Benutzungssteuer, die für die Gebäude zu entrichtenden Beiträge aber mit dem am 1sten October d. J. fälligen Termine der Haussteuer an diejenigen Beamten und Behörden, welche diese Steuern von den Unterthanen erheben, zu bezahlen.

§ 4.

Die in Gemäßheit der vorstehenden §§ 2 und 3 in den Aemtern und Landschaften zu erhebenden Beiträge werden von den unmittelbar unter dem Ministerium stehenden Hebungsbeamten, die Beiträge aus den Städten von den Magistraten, die Beiträge aus den adeligen Klöstern aber und aus denjenigen Gütern und Koegen, welche zu dem unmittelbaren Hebungsdistricte der Holsteinischen Centralcasse gehören, von den klösterlichen, Guts- und Koogsbehörden directe an die gedachte Kasse abgeliefert.

§ 5.

Zur Erhebung der nach dem Taxationswerthe der Ländereien zu entrichtenden Beiträge ist die Abfassung besonderer Hebungsregister nicht erforderlich. Ueber die nach dem Werthe der Gebäude zu entrichtenden Beiträge dagegen sind von denjenigen Beamten und Behörden, welche dieselben erheben, specielle Register anzufertigen, zu welchem Ende die Branddirectoren den Hebungsbeamten auf Verlangen die nöthigen Nachrichten unentgeltlich zu ertheilen haben. Diese Register sind den betreffenden Amts- und Landrechnungen anzulegen.

§ 6.

Sollte in Folge der gegenwärtigen Repartition mehr oder weniger einkommen, als die vorgedachte Summe von 24,197 Rth. 78¾ ß., so wird die Differenz bei der nächsten Repartition derartiger ständischer Kosten berücksichtigt werden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 10ten August 1859.

I. J. Unsgaard.

(L. S.)

Vezin.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 5ten d. M. den bisherigen 5ten Lehrer an der Meldorfer Gelehrtenschule, Dr. phil. Otto Kallsen, zum Collaborator an der Plöner Gelehrtenschule, sowie den bisherigen 6ten Lehrer an der Plöner Gelehrtenschule, Carsten Bahnsen, zum 5ten Lehrer an der genannten Schulanstalt, beide vom 1sten October d. J. angerechnet, Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Druck und Verlag von J. H. Schulz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

23stes Stück.	Kopenhagen, den 23sten August.	1859.

Zweite Abtheilung.

Nr. 81. **Specielles Reglement für die Marstal'er Lootsenstation.**

§ 1.

Die Marstal'er Lootsenstation soll aus zwei festen Lootsen, von welchen der eine die Verrichtungen eines Lootsenvorstehers auszuführen hat, bestehen; doch daß die Anzahl der Lootsen auf Antrag des Oberlootsen vermehrt werden kann, wenn dazu Anlaß gefunden wird.

Der Lootsenstation liegt es ob die zum Lootsendienste nöthigen Fahrzeuge anzuschaffen und zu unterhalten.

§ 2.

Die Lootsen werden von dem Oberlootsen in dem Schleswigschen Districte ernannt und angestellt. Wenn ein Lootse angestellt ist, hat er den angeordneten Eid schriftlich an den Oberlootsen einzusenden, worauf er von demselben mit einem Lootsenpatente versehen wird.

§ 3.

Die Lootsen sollen den mit Lootsenflagge in das Lootsenfahrwasser kommenden Schiffen zeitig entgegen gehen, sobald das Signal gesehen werden kann.

§ 4.

Wenn von einem Schiffe Lootsensignal gemacht wird, der Schiffsführer aber, nachdem der Lootse dem Schiffe entgegengegangen ist oder sich bei demselben eingefunden hat, sich seiner nicht bedienen will, soll der Schiffsführer dennoch dazu verpflichtet sein dem hinausgerufenen Lootsen 48 ß. Reichsmünze als Vergütung zu bezahlen.

§ 5.

Zur Anweisung für die Seefahrenden soll die Lootsenstation folgende Pricken und Merkzeichen in dem Fahrwasser ausstellen und unterhalten, nämlich

1. Houvigen. Der Lauf zwischen dem „Houvigsgrunden" und dem „Hvingrunden".
Auf dem Houvigsgrunden, 7 Pricken mit aufwärts gedrehtem Besen.

2. Afdybslobet. Der Lauf zwischen dem Houvigsgrunden und dem „Höffengrunden".
Auf dem Höffengrunden, 6 Pricken mit aufwärts gedrehtem Besen.

3. Laaen. Der Lauf zwischen dem „Hestegrunden" und dem Hvingrunden.
Auf dem Hvingrunden, 1 Pricken mit aufwärts gedrehtem Besen.
— — — , 5 Reispricken.
Auf der N. O. Spitze des Hestegrunden, 1 Pricken mit aufwärts gedrehtem Besen.

Ferner von Nordwärts durch den Houvigen und den „Afdybslobet".
Auf der Ostseite des Hvingrunden, 2 Pricken mit abwärts gedrehtem Besen.
Auf dem Höffengrunden, 1 Pricken mit aufwärts gedrehtem Besen.
— — — , 4 Reispricken.
— — — , 2 Pricken mit aufwärts gedrehtem Besen.

Von Nordwärts kommend, werden die Pricken mit aufwärts gedrehtem Besen an Backbord gehalten.

Merkedybet. Auf den Steinrücken, 17 Pricken mit aufwärts gedrehtem Besen.
1 Floßzeichen („Skaaen").
2 weiß gekalkte Steine, der eine auf dem Greensholm und der andere auf dem Bredholm.

Von Südwärts kommend, werden die Pricken an Backbord gehalten. Die Pricken 1, 14 und 17 haben jeder zwei aufwärts gedrehte Besen.

Auf der N.-O.-Seite des Egholmsflack an einem Grunde, worauf da 5½ Fuß Wasser ist, 1 Pricken mit aufwärts gedrehtem Besen.

Von Marstal nach Rudkiobing.
Auf dem Maudens Grund, 1 Pricken mit aufwärts gedrehtem Besen
Auf Langesand, 1 Pricken mit aufwärts gedrehtem Besen.
Auf dem Meyer's oder Venegrunden", 2 Pricken mit abwärts gedrehtem Besen.

Ostwärts gehend, werden die Pricken mit aufwärts gedrehtem Besen an Steuerbord gehalten.

Die Pricken werden ausgestellt sobald das Fahrwasser von Eis frei ist, und werden da stehen bleiben, solange das Fahrwasser schiffbar ist.

§ 6.

Für die von der Lootsenstation dergestalt ausgestellten und unterhaltenen Pricken und Seemarken soll jedes zu Lastigkeit gebrannte Schiff oder Fahrzeug, das keinen Lootsen gebraucht, so oft es in Marstal aukommt oder davon ausgeht, 3 Schilling Reichsmünze pr. Commerzlast an die Lootsenstation erlegen, es sei denn daß es auf Arre einheimisch ist, in welchem Falle es nur 2 Schilling Reichsmünze pr. Commerzlast entrichtet.

Für die Fahrt nach Rudkiobing wird kein Prickengeld erlegt.

§ 7.

Sollte es den Oberlootsen nöthig dünken, daß mehrere Pricken oder Seezeichen ausgestellt würden, als hier angeführt, sind die Lootsen verpflichtet dieselben ohne Erhöhung der Prickenabgaben anzuschaffen, auszustellen und zu unterhalten.

§ 8.

Der Lootsenstation liegt es ob, den ihr von dem Oberlootsen gegebenen Instructionen und Ordres genau nachzukommen, sowie dem Oberlootsen in allen das Lootsenwesen betreffenden Angelegenheiten gehorsam und folgsam zu sein.

§ 9.

Der Lootse, welcher die Verrichtungen eines Vorstehers ausführt, hat, vor Ausgang des Januar-Monates jedes Jahres, an den Oberlootsen ein genau abgefaßtes Verzeichniß aller Schiffe, welche im Laufe des verflossenen Jahres von der Lootsenstation gelootset worden sind, mit Angabe des dafür erhobenen Lootsengeldes, einzusenden. Von diesem Betrage sind dabei die verordneten respective 2 und 1 pCt. an den Oberlootsen und den Lootsschreiber einzusenden, sowie zugleich die von den gelootsten Schiffern ertheilten Quittungen, in welcher Hinsicht ihm auf nähere Requisition und gegen Erlegung der damit verbundenen Unkosten, die erforderlichen Blanquette vom Oberlootsen werden mitgetheilt werden. Eine desfällige Versäumung wird nach Erkenntniß des Oberlootsen, welches keiner Appellation unterworfen ist, mit einer der Pensionscasse der Lootsenstation zufallenden Brüche von 2 bis 6 Thlr. Reichsmünze bestraft.

Auszug der Rechnung über die im Laufe des Jahres erhobenen Prickengelder wird gleichzeitig mit der Lootsenrechnung eingesandt.

§ 10.

Nach Abzug der obgedachten Procente und weiterer 4 pCt. an die Pensionscasse der Lootsenstation, welcher letztere Betrag an den Oberlootsen zur Verzinsung einzusenden ist, erhält der Lootsenvorsteher, für die Führung der Lootsenrechnung und der bei der Lootsenstation vorfallenden Correspondenz, 8 Thlr. Reichsmünze jährlich vorweg, wonach die restirenden Lootseneinkünfte zu gleichen Theilen unter beide Lootsen vertheilt werden.

Der jetzige Festlootse, welcher zur Zeit als Vorsteher fungirt, erhält dennoch, solange er in dem Dienste der Lootsenstation verbleibt, nach Abzug obgedachter Procente, ⅔ der sämmtlichen Einkünfte der Lootsenstation, genießt aber demnach keine besondere Vergütung für die Ausführung der Verrichtungen eines Lootsenvorstehers.

§ 11.

Durch dieses Reglement sind die früheren speciellen Bestimmungen für diese Lootsenstation, insofern sie nicht darin enthalten, aufgehoben, namentlich das Interims-Reglement für die Lootsen in Marstal vom 27sten Juli 1811.

Was das Zollwesen und die Quarantaine-Einrichtungen anlangt, so haben die Lootsen sich nach den jetzt geltenden und später zu erlassenden Verordnungen zu richten.

Das Marineministerium, Kopenhagen den 30sten Juli 1859.

O. W. Michelsen.

Suenson.

Nr. 82. Taxe für die Marstal'er Lootsenstation.

№ 1.

Aus dem Hafen bis auf die Rhede hinaus, oder von der Rhede in den Hafen hinein.

	Vom 1sten April bis zum 30sten Sept., beide incl.		Vom 1sten Octbr. bis zum 31sten März, beide incl.	
	Rth.	ß.	Rth.	ß.
Für 1 Fuß des Tiefganges eines Schiffes oder Fahrzeuges	»	6	»	8
— 2 —	»	12	»	16
— 3 —	»	18	»	24
— 4 —	»	24	»	32
— 5 —	»	30	»	40
— 6 —	»	36	»	48
— 7 —	»	42	»	56
— 8 —	»	48	»	64
— 9 —	»	54	»	72
— 10 —	»	60	»	80

und so weiter für jeden Fuß, welchen das Schiff tiefer geht, vom 1sten April bis zum 30sten September, beide incl., 6 ß. Reichsmünze mehr; vom 1sten October bis zum 31sten März, beide incl., aber 8 ß. Reichsmünze mehr.

№ 2.

Von Marstal oder von der Rhede gerade hinaus in See, südwärts, oder von Marstal dem Langösand vorbei.

	Vom 1sten April bis zum 30sten Sept., beide incl.		Vom 1sten Octbr. bis zum 31sten März, beide incl.	
	Rth.	ß.	Rth.	ß.
Für 1 Fuß des Tiefganges eines Schiffes oder Fahrzeuges	»	18	»	24
— 2 —	»	36	»	48
— 3 —	»	54	»	72
— 4 —	»	72	1	»
— 5 —	»	90	1	24
— 6 —	1	12	1	48
— 7 —	1	30	1	72
— 8 —	1	48	2	»
— 9 —	1	66	2	24
— 10 —	1	84	2	48

und so weiter für jeden Fuß, welchen das Schiff tiefer geht, vom 1sten April bis zum 30sten September, beide incl., 18 ß. Reichsmünze mehr; vom 1sten October bis zum 31sten März, beide incl., aber 24 ß. Reichsmünze mehr.

№ 3.

Von Marstal in See durch das „Morkedybet" bis dem Egholmsflak vorbei, oder von Marstal bis nach Strynö.

	Vom 1sten April bis zum 30sten Sept., beide incl.		Vom 1sten Octbr. bis zum 31sten März, beide incl.	
	Rth.	ß.	Rth.	ß.
Für 1 Fuß des Tiefganges eines Schiffes oder Fahrzeuges	»	24	»	32
— 2 —	»	48	»	64
— 3 —	»	72	1	»
— 4 —	1	»	1	32
— 5 —	1	24	1	64
— 6 —	1	48	2	»
— 7 —	1	72	2	32
— 8 —	2	»	2	64
— 9 —	2	24	3	»
— 10 —	2	48	3	32

und so weiter für jeden Fuß, welchen das Schiff tiefer geht, vom 1sten April bis zum 30sten September, beide incl., 24 ß. Reichsmünze mehr; vom 1sten October bis zum 31sten März, beide incl., aber 32 ß. Reichsmünze mehr.

№ 4.

Aus See von südwärts nach der Rhede von Marstal, oder gerade in den Hafen hinein ohne vor Anker zu gehen, durch den gewöhnlichen Lauf.

	Vom 1sten April bis zum 30sten Sept., beide incl.		Vom 1sten Octbr. bis zum 31sten März, beide incl.	
	Rth.	ß.	Rth.	ß.
Für 1 Fuß des Tiefganges eines Schiffes oder Fahrzeuges	»	26	»	35
— 2 —	»	52	»	69
— 3 —	»	78	1	8
— 4 —	1	8	1	43
— 5 —	1	34	1	77
— 6 —	1	60	2	16
— 7 —	1	86	2	51
— 8 —	2	16	2	85
— 9 —	2	42	3	24
— 10 —	2	68	3	59

und so weiter für jeden Fuß, welchen das Schiff tiefer geht, vom 1sten April bis zum 30sten September, beide incl., 26 ß. Reichsmünze mehr; vom 1sten October bis zum 31sten März, beide incl., aber 35 ß. Reichsmünze mehr.

№ 5.

Aus See von südwärts durch das Mörkedybet, ohne vor Anker zu gehen.

	Vom 1sten April bis zum 30sten Sept., beide incl.		Vom 1sten Octbr. bis zum 31sten März, beide incl.	
	Rth.	ß.	Rth.	ß.
Für 1 Fuß des Tiefganges eines Schiffes oder Fahrzeuges	»	38	»	51
— 2 —	»	76	1	5
— 3 —	1	18	1	56
— 4 —	1	56	2	11
— 5 —	1	94	2	61
— 6 —	2	36	3	16
— 7 —	2	74	3	67
— 8 —	3	16	4	21
— 9 —	3	54	4	72
— 10 —	3	92	5	27

und so weiter für jeden Fuß, welchen das Schiff tiefer geht, vom 1sten April bis zum 31sten September, beide incl., 38 ß. Reichsmünze mehr; vom 1sten October bis zum 31sten März, beide incl., aber 51 ß. Reichsmünze mehr.

№ 6.

Von Marstal nach Arröskiöbing oder Klöven, oder von Arröskiöbing oder Klöven nach Marstal.

	Vom 1sten April bis zum 30sten Sept., beide incl.		Vom 1sten Octbr. bis zum 31sten März, beide incl.	
	Rth.	ß.	Rth.	ß.
Für 1 Fuß des Tiefganges eines Schiffes oder Fahrzeuges	»	32	»	43
2 —	»	64	»	85
— 3 —	1	»	1	32
— 4 —	1	32	1	75
— 5 —	1	64	2	21
— 6 —	2	»	2	64
— 7 —	2	32	3	11
— 8 —	2	64	3	53
— 9	3	»	4	»
— 10 —	3	32	4	43

und so weiter für jeden Fuß, welchen das Schiff tiefer geht, vom 1sten April bis zum 30sten September, beide incl., 32 ß. Reichsmünze mehr; vom 1sten October bis zum 31sten März, beide incl., aber 43 ß. Reichsmünze mehr.

№ 7.

Von südwärts durch das Mörkedybet nach Arröskiöbing.

	Vom 1sten April bis zum 30sten Sept., beide incl.		Vom 1sten Octbr. bis zum 31sten März, beide incl.	
	Rth.	ß.	Rth.	ß.
Für 1 Fuß des Tiefganges eines Schiffes oder Fahrzeuges	»	51	»	68
— 2 —	1	6	1	40
— 3 —	1	57	2	12
— 4 —	2	12	2	80
— 5 —	2	63	3	52
— 6 —	3	18	4	24
— 7 —	3	69	4	92
— 8 —	4	24	5	64
— 9 —	4	75	6	36
— 10 —	5	30	7	8

und so weiter für jeden Fuß, welchen das Schiff tiefer geht, vom 1sten April bis zum 30sten September, beide incl., 51 ß. Reichsmünze mehr, vom 1sten October bis zum 31sten März, beide incl., aber 68 ß. Reichsmünze mehr.

№ 8.

Von Marstal nach Rudkiöbing.

	Vom 1sten April bis zum 30sten Sept., beide incl.		Vom 1sten Octbr. bis zum 31sten März, beide incl.	
	Rth.	ß.	Rth.	ß.
Für 1 Fuß des Tiefganges eines Schiffes oder Fahrzeuges	»	64	»	85
— 2 —	1	32	1	75
— 3 —	2	»	2	64
— 4 —	2	64	3	53
— 5 —	3	32	4	43
— 6 —	4	»	5	32
— 7 —	4	64	6	21
— 8 —	5	32	7	11
— 9 —	6	»	8	»
— 10 —	6	64	8	85

und so weiter für jeden Fuß, welchen das Schiff tiefer geht, vom 1sten April bis zum 30sten September, beide incl, 64 ß. Reichsmünze mehr; vom 1sten October bis zum 31sten März, beide incl, aber 85 ß. Reichsmünze mehr.

№ 9.

Von Marstal nach Svendborg ostwärts oder westwärts um Taasinge.	Vom 1sten April bis zum 30sten Sept., beide incl. Rth.	ß.	Vom 1sten Octbr. bis zum 31sten März, beide incl. Rth.	ß.
Für 1 Fuß des Tiefganges eines Schiffes oder Fahrzeuges	1	6	1	40
— 2 —	2	12	2	80
— 3 —	3	18	4	24
— 4 —	4	24	5	64
— 5 —	5	30	7	8
— 6 —	6	36	8	48
— 7 —	7	42	9	88
— 8 —	8	48	11	32
— 9 —	9	54	12	72
— 10 —	10	60	14	16
und so weiter für jeden Fuß, welchen das Schiff tiefer geht, vom 1sten April bis zum 30sten September, beide incl., 1 Reichsthaler 6 ß. Reichsmünze mehr, vom 1sten October bis zum 31sten März, beide incl., aber 1 Reichsthaler 40 ß. Reichsmünze mehr.				

№ 10.

Von Marstal nach Faaborg oder in See, zwischen Skjoldnäs und Lyö.	Vom 1sten April bis zum 30sten Sept., beide incl. Rth.	ß.	Vom 1sten Octbr. bis zum 31sten März, beide incl. Rth.	ß.
Für 1 Fuß des Tiefganges eines Schiffes oder Fahrzeuges	1	32	1	75
— 2 —	2	64	3	53
— 3 —	4	»	5	32
— 4 —	5	32	7	11
— 5 —	6	64	8	85
— 6 —	8	»	10	64
— 7 —	9	32	12	43
— 8 —	10	64	14	21
— 9 —	12	»	16	»
— 10 —	13	32	17	75
und so weiter für jeden Fuß, welchen das Schiff tiefer geht, vom 1sten April bis zum 30sten September, beide incl., 1 Reichsthaler 32 ß. Reichsmünze mehr, vom 1sten October bis zum 31sten März, beide incl., aber 1 Reichsthaler 75 ß. Reichsmünze mehr.				

Bezahlung für Seemarken.

Jedes zu Lastigkeit gebrannte Schiff oder Fahrzeug, das keinen Lootsen gebraucht, soll für die von der Lootsenstation angestellten und unterhaltenen Pricken und Seemarken, so oft es in Marstal ankommt oder davon ausgeht, 3 Schilling Reichsmünze pr. Commerzlast an die Lootsenstation erlegen, es sei denn, daß es auf Arrö einheimisch ist, in welchem Falle es nur 2 Schilling Reichsmünze pr. Commerzlast zahlt.

Für die Fahrt nach Rudkiöbing wird kein Prickengeld erlegt.

Etmalsgeld und Heimreisegeld.

Vier und zwanzig Stunden nachdem der Lootse sich bei einem Schiffe zu dessen Lootsung eingefunden hat, beginnt die Berechnung von Etmalsgeldern, bis weiter mit 1 Reichsthaler Reichsmünze.

Bei der Lootsung nach einem der in den Taxenbestimmungen Nr. 8, 9 und 10 genannten Oertern gebühren dem Lootsen an Heimreisegeld, ohne Rücksicht auf den Tiefgang des gelootsten Schiffes oder Fahrzeuges, 16 Schilling Reichsmünze pr. Meile von der Stelle wohin er gelootset hat bis nach seinem Wohnorte, er mag über See oder zu Lande nach Hause gehen.

Anmerkungen.

1) Sollte der Lootse nach Arröskiöbing gerufen werden, um von da nach irgend einem der in den Taxenbestimmungen Nr. 8, 9 und 10 genannten Oertern zu lootsen, erhält er dennoch nur die

nämliche Bezahlung wie für die Lootsung von Marstal festgesetzt; für die Ueberreise von Marstal nach Arrösklöbing erhält er keine Vergütung.

2) Alle Schiffe, welche mit Schwertern fahren, erlegen die Bezahlung für das Lootsen nach ihrem Tiefgehen mit herabgelassenen Schwertern.

3) Wenn der Tiefgang eines Schiffes zwischen zwei Fußmaßen fällt, wird da wie für das höhere bezahlt, z. B. zwischen 7 und 8 Fuß, wird für volle 8 Fuß bezahlt.

4) Die in der Lastenzahl vorkommenden halben Lasten werden wie ganze Lasten gerechnet.

5) Jeder Lootse ist verpflichtet, wenn er zum Lootsen ausgeht, ein Exemplar dieser Taxe mit sich zu bringen und auf Verlangen dem Schiffsführer, welcher ihn zum Lootsen annimmt, vorzuzeigen, jedoch ohne dabei die Quarantaine-Anordnungen zu übertreten.

Das Marineministerium, Kopenhagen den 30sten Juli 1859.

O. W. Michelsen.

Suenson.

Nr. 83. Ministerialschreiben, betreffend die Bestätigung des unter dem 22sten December 1829 erlassenen Patentes wegen Erhebung der dem Senator Martin Johann Jenisch zu Hamburg gehörigen Besitzungen zu Klein-Flottbeck, Groß-Flottbeck und Bahrenfeld in der Herrschaft Pinneberg, zu einem Kanzleigute unter dem Namen Flottbeck auf das von dem genannten Senator Jenisch gestiftete „Senator Martin Johann Jenisch Blumendorf-Fresenburger Fideicommiß" (Vgl. chronologische Sammlung der Verordnungen; Jahrgang 1829, Nr. 144).

Auf allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums haben Se. Majestät der König das unter dem 22sten December 1829 Allerhöchst erlassene Patent, betreffend die Erhebung der dem Senator Martin Johann Jenisch zu Hamburg gehörigen Besitzungen in Klein-Flottbeck, Groß-Flottbeck und Bahrenfeld zu einem Kanzleigut unter dem Namen Flottbeck, so wie dasselbe unter dem 17ten August 1843 und 5ten October 1854 Allerhöchst confirmirt worden ist, auf das von dem genannten Senator Jenisch gestiftete: „Senator Martin Johann Jenisch Blumendorf-Fresenburger Fideicommiß" unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen Allergnädigst zu bestätigen und das desfällige Confirmationspatent unter dem 5ten d. Mts. Allerhöchst zu unterzeichnen geruht:

Das genannte Kanzleigut Flottbeck steht in allen dasselbe als solches betreffenden rechtlichen Verhältnissen unter dem Holsteinischen Obergericht. Im Uebrigen aber verbleibt dasselbe in allen judiciellen Beziehungen und namentlich also auch in Criminalsachen, wie in Angelegenheiten der richterlichen Polizei als integrirender Theil der Herrschaft Pinneberg mit dieser verbunden. Der Besitzer des Guts steh't mit seinen Hausgenossen mit den aus dem Kanzleipatent vom 5ten März 1803 sich ergebenden Beschränkungen unter dem Holsteinischen Obergericht resp. Oberconsistorium; alle übrigen auf dem Gute sich aufhaltenden Personen stehen unter der Jurisdiction der Gerichtsbehörden der Herrschaft Pinneberg.

Die zufolge des passus 3 des Allerhöchsten Patents vom 22sten December 1829 bewilligte Stempelpapierfreiheit wird wegfällig.

Die nach Inhalt des passus 9 des gedachten Allerhöchsten Patents den auf dem Gute Flottbeck sich aufhaltenden Personen obliegende Zwangspflicht zur Eidelstedter Mühle ist in Folge der in Gemäßheit des Gesetzes vom 10ten Mai 1854 stattgehabten allgemeinen Aufhebung des Mühlenzwangs beseitigt.

Der jedesmalige Besitzer des Kanzeleiguts Flottbeck hat übrigens die selbigem obliegenden Verpflichtungen in allen Stücken gehörig zu beobachten und zu erfüllen, sowie bei jeder Veränderung der Allerhöchsten Landesregierung nähere Bestätigung darüber unverzüglich nachzusuchen und auszubringen ....

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 15ten August 1859.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 10ten d. M. die seitherigen Gevollmächtigten unter dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Carl August Jasper und Friedrich Wilhelm Ferdinand Hager zu Comtoirchefs, wie die seitherigen Kanzelisten unter demselben Ministerio, Wilhelm Carl Immanuel Johannes Graf von Moltke und Gustav Julius Friedrich Hansen zu Gevollmächtigten, desgleichen die Candidaten der Rechte Rudolph August Johannes Gaye und Heinrich Lucht zu Kanzelisten, sämmtlich unter gedachtem Ministerio, — sowie unterm 12ten s. M. den bisherigen Lehrer an der Oberknabenclasse der Altonaer Halbtagsschule, Hans Heinrich Harder, zum Organisten, Küster und Oberknabenlehrer in Ahrensböck Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Se. Majestät der König haben den Candidaten der Rechte Christian Ludwig August Claudius aus Arroeskjöping zum Untergerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein, sowie zum Advocaten für das Herzogthum Lauenburg Allergnädigst zu ernennen, und seine desfällige Bestallung unterm 6ten d. M. Allerhöchst zu vollziehen geruhet. Demselben ist von dem Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg die Stadt Altona als Wohnort angewiesen worden.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegsministeriums.

(Vgl. Stück XVII., S. 196.)

Von dem durch den Oberst von Kalckreutz im Jahre 1743 für bejahrte, dürftige und wohlgediente, vom Landmilitairetat verabschiedete Officiere gestifteten Legate ist eine, 100 ℛ jährlich betragende Portion durch Todesfall erledigt worden.

Gesuche um diese Legatportion, welche den Fundationsbestimmungen zufolge auf eingeholten Vorschlag der 4 ältesten Legatare von Seiner Majestät dem Könige vergeben wird, sind an Seine Majestät den König zu richten und unter Anlegung gehöriger Bescheinigungen über Alter, Dienstverhältnisse und Bedürftigkeit s. w. d. a. der Bewerber innerhalb 4 Wochen a dato bei der Armee-Intendantur einzureichen. Diejenigen, welche sich um die letzterledigte Legatportion beworben haben, brauchen jedoch keine neue Gesuche einzureichen.

Kopenhagen, den 12ten August 1859.

Vacante Lehrerbedienung.

Durch die Beförderung des bisherigen Inhabers ist die 6te Lehrerstelle an der Plöner Gelehrtenschule, mit welcher außer dem verhältnißmäßigen Antheile am Klassengelde ein jährliches Gehalt von 500 ℛ nebst einem Wohnungsgelde von 80 ℛ jährlich verbunden ist, erledigt worden.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an Seine Majestät den König zu richtenden Gesuche bis ultimo f. M. bei dem Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzureichen, und namentlich auch Zeugnisse darüber beizubringen, inwiefern sie zur Ertheilung des hebräischen Unterrichts, eventuell in der zweiten Schülerklasse, befähigt sind.

Druck und Verlag von J. H. Schulz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

26stes Stück. Kopenhagen, den 5ten September. 1859.

Zweite Abtheilung.

Nr. 84. Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Postexpeditionen ($\frac{\text{Nr. 10.}}{1859.}$), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector.

....

2. Da an der Stelle des Capitainlieutenants D. C. Pedersen dem Capitainlieutenant C. F. Gottlieb die Functionen eines Inspectors für das vereinigte Kreuzzollwesen an der Ostküste von Dänemark und den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 1sten Januar 1860 angerechnet übertragen sind, so geht die dem Capitainlieutenant Pedersen eingeräumte Attestberechtigung auf den Capitainlieutenant Gottlieb über und wird derselbe von der gedachten Zeit an für die von ihm mit der Bezeichnung: „K. D. S." und dem ihm anvertrauten Amtssiegel zu versendenden Briefe die vorschriftsmäßigen Atteste ausstellen können.

3. Dem Königlichen Postcomtoir wird hiedurch mitgetheilt, daß dem Leuchtfeueringenieur für die Dienstbriefe, welche er an die Leuchtfeuer, Leuchtfeuerschiffe und die untergeordneten Leuchtfeuerofficianten absendet oder von denselben empfängt, Portofreiheit

eingeräumt ist, wogegen für die das Leuchtfeuerwesen betreffenden Gegenstände, die der gedachte Beamte mit der Frachtpost absendet oder empfängt, das gewöhnliche Porto zu berechnen sein wird.

. . . .

6. Zufolge einer desfälligen Mittheilung von Seiten das Herausgebers des hieselbst erscheinenden Blattes „Folkevennen" hat dasselbe vom 1sten v. M. angerechnet zu erscheinen aufgehört.

Der Preis des ... Blattes: „Lauenburgischer Anzeiger" ist, wie unten angeführt, zu berechnen.

Von 15ten v. M. an wird auf ein vom Buch- und Papierhandler Pio hieselbst herausgegebenes Blatt: „Fortid og Nutid" gegen untenstehende Bezahlung Abonnement entgegengenommen werden können. Die für den übrigen Theil des laufenden Quartals zu erlegende Bezahlung beträgt 1 Rth. 36 ß., die Postabgabe, 27 ß., darunter einbegriffen.

Gleichfalls wird auf ein von Elvius hieselbst herausgegebenes Blatt: „Jernbane- og Dampskibstidende" gegen untenstehende Bezahlung abonnirt werden können.

pr. Quartal.

Zeitung oder Zeitschrift.	Abonnements-preis am Orte der Herausgabe.		Sämmtliche Postabgaben.		Die von den Abonnenten zu erhebende Gesammtsumme.		Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement bindend ist.
	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.		
„Lauenburgischer Anzeiger"	—	53	—	11	—	64	2 M. wöchentl.	¼ Jahr.
„Fortid og Nutid"	1	60	—	32	1	60	1 M. wöchentl.	¼ Jahr.
„Jernbane- og Dampskibs-Tidende"	—	48	—	10	—	58	3 M. wöchentl.	¼ Jahr.

7. In Verfolg des Circulars $\frac{\text{Nr. 7.}}{1859.}$ 11 werden für die Correspondenz nach den Jonischen Inseln bei deren Beförderung über **Hamburg**, Paris und Marseille, von welchem letzteren Orte die Weiterbeförderung am 12ten und 28sten jeden Monats stattfindet, noch nachstehende Tarirungsbestimmungen mitgetheilt.

Die Correspondenz unterliegt dem Frankozwange. Eine Recommandation der Briefe ist nicht zulässig.

Außer dem internen dänischen Porto ist zu erheben:

für Briefe	an deutschem Vereinsporto und belgischem Porto	4	Sgr.	pr. Loth.
	an französischem und weiterem Porto	9½	—	—
für Kreuzbandsendungen pr. Zeitung, Bogen oder Blatt		2	—	—

Waarenproben und Muster unterliegen der gewöhnlichen Brieftaxe.

Es wird hierbei noch bemerkt, daß die in dem obencitirten Circular mitgetheilten Taxen nur auf diejenige Correspondenz nach den Jonischen Inseln Anwendung finden, welche über Stettin oder Wismar geleitet wird.

8. Nach einer Anzeige der Königlich Preußischen Postverwaltung werden nicht selten nach dem westlichen Preußischen Postbezirke bestimmte Fahrpostsendungen aus dem diesseitigen Postbezirke unmittelbar den Preußischen Posten zugeführt, wodurch bezüglich der Portoberechnung

Verlegenheiten entstehen. Den Postanstalten werden daher in dieser Veranlassung die Bestimmungen der Artikel 12 und 27 des mit dem Cours-Circular $\frac{\text{Nr. 1.}}{\text{1854.}}$ mitgetheilten Dänisch-Preußischen Postvertrages zur genauen Nachlebung hiedurch eingeschärft, nach welchen Bestimmungen die Fahrpostsendungen aus dem diesseitigen Postbezirk nach dem westlichen Preußischen Postbezirke den Königlichen Hannoverschen Posten zur Weiterbeförderung auf dem Wege über Hamburg resp. Lauenburg ausgeliefert werden sollen, und für welche Sendungen mittelst des Circulars $\frac{\text{Nr. 11.}}{\text{1858.}}$ 11 eine neue Portotaxe erlassen ist, wogegen auf die Fahrpostsendungen nach dem ganzen übrigen Preußen die früheren Taxbestimmungen (cfr. Cours-Circular $\frac{\text{Nr. 7.}}{\text{1854.}}$ 5 2c.) Anwendung finden.

Kopenhagen, den 4ten August 1859.

Nr. 85. Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Postexpeditionen ($\frac{\text{Nr. 11}}{\text{1859.}}$), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector.

. . . .

3. Einer desfälligen Mittheilung zufolge wird das in Friedrichstadt erscheinende Blatt: „Friedrichstädter Intelligenzblatt" für die Zukunft unter dem Titel: „Eiderstedter und Kagelholmer Wochen-Wochenblatt" und zwar unter den im Circular $\frac{\text{Nr 8.}}{\text{1859.}}$ erwähnten Abonnementsbedingungen herauskommen.

Der Abonnementspreis des im Circular $\frac{\text{Nr 8.}}{\text{1859.}}$ erwähnten, in Altona erscheinenden Blattes: „Allgemeine Nordische Correspondenz" ist vom 1sten Juli d. J. angerechnet, wie unten angeführt, verändert worden.

Vom 1sten October d. J. angerechnet wird auf ein vom Lieutenant, Landinspector Th. Thorson und dem Bibliothekar A. B. Thorson hieselbst herausgegebenes Blatt: „Den danske Viven" gegen untenstehende Bezahlung Abonnement entgegen genommen werden können.

pr Quartal.

Zeitung oder Zeitschrift.	Abonnementspreis am Orte der Herausgabe.		Sämmtliche Postabgaben.		Die von den Abonnenten zu erhebende Gesammtsumme.		Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement bindend ist.
	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.		
„Allgemeine Nordische Correspondenz" ..	5	—	1	—	6	—	2 M. wöchentl.	1/4 Jahr.
„Den danske Viven"	—	36	—	8	—	44	2 M. wöchentl.	1/4 Jahr.

4. Zur Beachtung bei der Berechnung des Personengeldes für die mit der vereinigten Brief- und Frachtpost zwischen Nakskov und Rudkjöbing zu befördernden Reisenden wird hiedurch mitgetheilt, daß die Wegeslänge zwischen Spodsbjerg und Rudkjöbing bis weiter mit 1¼ Meile anstatt wie bisher mit 1 Meile zu berechnen und hiernach also das Personengeld für die gedachten Reisenden mit 8 ß. zu erhöhen ist.

....

6. Einer erhaltenen Mittheilung zufolge sind die hauptsächlichsten Dampfschifffahrten des Oesterreichischen Lloyd wieder eröffnet worden, in Folge dessen die Correspondenz nach Griechenland, den Jonischen Inseln, der Türkei, Aegypten, Ostindien, China und Australien in derselben Weise, wie früher, über Triest, befördert werden kann. Die Correspondenz nach Malta, ferner nach Alessandretta, Latakia, Mersina und Tripoli in Syrien und Janina in Albanien bleibt indessen vorläufig von der Beförderung auf diesem Wege ausgeschlossen. Die Correspondenz nach Malta und den genannten Syrischen Orten ist deshalb bis weiter via Frankreich (siehe die Taxe nach den Französischen Postämtern am mittelländischen Meere) zu leiten, während die Correspondenz nach Janina über Semlin und Salonichi zu dirigiren und wie die Correspondenz nach dem letztgenannten Orte zu behandeln ist.

Die Postanstalten werden von Vorstehendem zur Nachachtung und mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß bei der Beförderung der Correspondenz nach den obenerwähnten Ländern via Triest die vor Einstellung der Lloydfahrten benutzten Taxen in Anwendung zu bringen sind.

7. Nach einer empfangenen Anzeige werden in Folge der Wiedereinrichtung der Dampfschifffahrten des Oesterreichischen Lloyd zwischen Triest und Constantinopel, die Postverbindungen zwischen Wien und Constantinopel während der weiteren Dauer der diesjährigen Donau-Dampfschifffahrten in folgender Weise unterhalten werden:

Abgang von Wien.	Ankunft in Constantinopel.
1) Montag 6 Uhr 30 Min. Morgens. (über Temesvar, Baziasch, Galacz.)	Am nächsten Sonntag, Morgens.
2) Montag 7 Uhr Abends. (über Arad, Hermannstadt, Bukarest, Varna.)	Am 2ten darauf folgenden Dienstag, Morgens.
3) Mittwoch 6 Uhr 30 Min. Morgens. (über Temesvar und Semlin).	Am nächsten Mittwoch, Morgens.
4) Donnerstag 8 Uhr 40 Min. Abends. (über Triest.)	Am nächsten Donnerstag, Abends.

Abgang von Constantinopel.	Ankunft in Wien.
1) Mittwoch, Mittags. (über Galacz, Baziasch, Temesvar).	Am nächsten Dienstag c. 6 Uhr Abends.
2) Mittwoch 11 Uhr Abends. (über Semlin und Temesvar.)	Am 2ten darauf folgenden Donnerstag, c. 6 Uhr Abends.
3) Sonnabend 10 Uhr Morgens. (über Triest).	Am nächsten Freitag 5 Uhr 47 Min. Abends.

Den Postanstalten wird von Vorstehendem in Verfolg des Circulars $\frac{\text{Nr. 7.}}{1859.}$ 12 hierdurch nachrichtlich Mittheilung gemacht.

8. Nach einer hieselbst eingegangenen Mittheilung beträgt das gesammte fremde Porto für die Correspondenz nach und von Nicaragua und der Mosquito-Küste im Staate Costa-Rica in Central-Amerika (cfr. Cours-Circular $\frac{\text{Nr. 10.}}{1852.}$ 1 B., für Schleswig $\frac{\text{Nr. 15.}}{1852.}$ 1 B.) nur 12 Sgr. pr. einfachen Brief; von welcher Portoermäßigung den Königlichen Postcomtoiren 2c. hierdurch zur Wahrnehmung des Erforderlichen und mit dem Bemerken Kenntniß gegeben wird, daß dieselbe sowohl bei der Spedition über Hamburg, wie auch über Stettin event. Wismar Anwendung findet.

9. **Berichtigung.** Im Circular $\frac{\text{Nr. 10}}{1859.}$ 7 ist bei dem fanzösischen und weiteren Portosatze für Briefe irrthümlich gesetzt: pr. Loth; soll heißen **pr. ½ Loth.**

Kopenhagen, den 27sten August 1859.

Dritte Abtheilung.

Nr. 86. **Bekanntmachung, betreffend die Wiederaufhebung der von dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ministerio verfügten Absperrung der Landesgrenze gegen die Einführung von Rindvieh** (Vgl. Gesetz- und Ministerialblatt, pro 1858; Stück XXVIII., Nr. 138).

Einer Mittheilung des Großherzoglich Mecklenburgischen Ministerii zu Schwerin zufolge ist, nachdem nach amtlicher Mittheilung die Lungenseuche unter dem Rindvieh in den Herzogthümern Schleswig und Holstein gänzlich erloschen, die durch die diesseitige Bekanntmachung vom 30sten September 1858 (cfr. Officielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg, Jahrgang 1858, No. 16) zur Kunde der hiesigen Landeseinwohner gebrachte Wiederabsperrung der westlichen und südwestlichen Mecklenburg-Schwerinschen Landesgrenze von der Elbe bis zur See, desgleichen der gesammten Seeküste, gegen die Einführung von Rindvieh aller Art, sowie der rohen Theile von geschlachtetem oder gefallenem Rindvieh, wiederum aufgehoben worden.

Vorstehendes wird zur Nachricht für Beikommende hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 11ten August 1859.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Romundt.

Nr. 87. **Bekanntmachung, betreffend die von der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Landesregierung verfügte Wiederaufhebung der Absperrung der dortigen Landesgrenze gegen die Ein- und Durchführung von Rindvieh** (Vgl. Gesetz- und Ministerialblatt, pro 1858; Stück XXIX., Nr. 145).

Nach einer Mittheilung der Großherzoglich-Mecklenburgischen Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg ist in Folge Anordnung der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Landesregierung die seitherige Absperrung der dortigen Landesgrenze von Dassow bis zum Lauenburgischen Dorfe Dechow gegen Ein- und Durchführung von Rindvieh (cfr. Officielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg, Jahrgang 1858 No. 17) wiederum aufgehoben worden.

Vorstehendes wird zur Nachricht für Beikommende hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 22sten August 1859.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Romundt.

Personalien.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 28sten v. M. ist der Kammerherr Cay Wilhelm Georg von Rumohr von seinen Aemtern als Amtmann der Aemter Traventhal, Reinfeld und Rethwisch und als beständiges adeliges Mitglied des Holsteinischen Landgerichts removirt worden.

Seine Majestät der König haben unterm 10ten v. M. dem Untercorporal bei der 2ten Compagnie des 9ten Linien-Infanterie-Bataillons Martin Marius Kaiser für die Errettung eines Menschen vom Ertrinken die durch den § 5 der Verordnung vom 22sten April 1772 gestiftete Rettungsmedaille mit der Erlaubniß, dieselbe mit dem vorschriftsmäßigen Bande zu tragen, Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Vermischte Nachrichten.

Den Fabrikanten Schweffel & Howaldt in Kiel und Hartwig Höller & Comp. zur Carlshütte bei Rendsburg ist in Uebereinstimmung mit der Bekanntmachung und Submissionsaufforderung vom 12ten Juli d. J. der ausschließliche Vertrieb von neuem, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes von 6ten Mai s. J. eingerichtetem Gewichte im ganzen Herzogthum Holstein bis zum Inkrafttreten des gedachten Gesetzes übertragen worden, und sind dabei die Preise, welche die gedachten Fabrikanten zu berechnen haben werden, dahin vereinbart, daß dieselben nach der Masse des auf sämmtlichen Depots bis zum 22sten November d. J. angemeldeten Gesammtbedarfs näher bestimmt werden sollen, sich jedoch jedenfalls (exclusive etwaniger Stempelungskosten) innerhalb folgender Maximal- und Minimal-Ansätze stellen werden:

Bezeichnung der Gewichtsstücke	wird höchstens kosten.	wird wenigstens kosten.
100 ℔	4 Thlr. 32 ß. R. M.	3 Thlr. 88 ß. R. M.
50 —	2 — 32 - —	2 — 12 - —
25 —	1 — 32 - —	1 — 22 - —
20 —	1 — 8 - —	» — 94 - —
Voller Satz groben Gewichts.	9 Thlr. 8 ß. R. M.	8 Thlr. 24 ß. R. M.

Bezeichnung der Gewichtsstücke.	wird höchstens kosten.	wird wenigstens kosten.
10 ℔	48 ß. R. M.	43 ß. R. M.
5 —	30 - —	28 - —
4 —	25 - —	23 - —
3 —	20 - —	19 - —
2 —	15 - —	14 - —
1 —	9 - —	8 - —
1/2 —	6 - —	6 - —
1/4 —	5 - —	5 - —
Voller Satz kleineren Gewichtes.	1 Thlr. 62 ß. R. M.	1 Thlr. 50 ß. R. M.

Für die kleinsten Gewichte aus Messing sind folgende Preise verabredet:

für 0,2 ℔	24 ß. R. M.
— 0,125 ℔	16 — —
— 0,1 ℔	14 — —
— 5 Q.	8 — —
— 2 Q.	7 — —
— 1 Q.	6 — —
für einen ganzen Gewichtssatz ...	75 ß. R. M.

Endlich werden für dasjenige alte Gewicht, welches rechtzeitig in den Depots zum Umtausch eingeliefert wird, folgende Preise von den Uebernehmern bei Lieferung des neuen Gewichts in Anrechnung gebracht werden:

für alte mit Stempel versehene gußeiserne Gewichte pr. 100 ℔	1 Thlr. 16 ß. R. M.
für alte kupferne Gewichte pr. ℔	» — 36 - —
für alte messingene — —	» — 22 - —
für alte bleierne — —	» — 8 - —

Se. Majestät der König haben unterm 19ten v. M. die medicinische Facultät der Kieler Universität zur Verleihung der Würde eines Doctors der Medicin an die Candidaten Johannes Heinrich Ludwig Tagg aus Wilster, Friedrich Alfred Rudolph Dohrn aus Heide und Victor Christian Hensen aus Schleswig, sowie zur Verleihung des Grades eines Licentiaten der Medicin an den Candidaten Franz de Voor aus Dockenhuden Allerhöchst zu autorisiren geruhet.

Se. Majestät der König haben unterm 7ten Juli d. J. dem Hofgoldschmied J. Dalhoff in Kopenhagen auf die ausschließliche Anfertigung und Anlage der von ihm angegebenen Apparate zur Erwärmung von Localen durch überhitzte Wasserdämpfe, auf 10 Jahre, wie an Grenet fils & Bavin in Paris auf die ausschließliche Anfertigung von galvanischen Batterien nach einer von ihnen angegebenen Einrichtung, desgleichen dem Mechanicus J. F. Klintin aus Stockholm auf die ausschließliche Anfertigung von Logmaschinen nach der von ihm angegebenen Construction, Beiden auf 5 Jahre; und unterm 19ten v. M. dem Hofbesitzer Carl Brunn von Neergaard auf Jarsdorf, im Kanzleigute Hanerau, auf die ausschließliche Anfertigung von s. g. Dibbel-Drill-Säemaschinen nach einer von ihm angegebenen verbesserten Einrichtung, auf 10 Jahre — Allerhöchste Patente für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Von dem Besitzer des adeligen Gutes Muggesfelde ist der Gutsverwalter Johann Friedrich Griebel mit der Wahrnehmung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte des gedachten Gutes beauftragt worden.

Desfälliger Anzeige zufolge hat der mit Wahrnehmung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in den Gütern Lammershagen und Salzau beauftragte Inspector Martens seinen Wohnsitz von Friedeburg, Gutes Lammershagen, nach Salzau verlegt.

Vacante Bedienungen unter dem Königlichen Finanzministerio.

1.

a. Eine Zollcontroleur-Bedienung in Aarhuus. Gage 1000 ℛ𝓈 jährlich, außer der interimistischen Gagenzulage in Gemäßheit Gesetzes vom 31sten März 1858.

b. Der Posten eines Zollhebungscontroleurs zu Hoheluft, Langenfelder Zolldistricts. Normirte jährliche Gage 800 ℛ𝓈 und Besoldungszulage nach dem Gesetze vom 31sten März 1858; zum Comptoirhalt jährlich 150 ℛ𝓈. Caution 1,200 ℛ𝓈, unter Vorbehalt der Erhöhung.

An Seine Majestät den König zu richtende, allerunterthänigste Gesuche um diese Bedienungen sind, bezüglich der Ersteren — innerhalb 6 Wochen — vom 20sten v. M. angerechnet, bezüglich der Anderen aber innerhalb 3 Wochen — vom 31sten s. M. angerechnet — bei dem Königlichen Generalzolldirectorate einzureichen.

2.

Die mit einjähriger Kündigungsfrist von dem Finanzministerio zu besetzende Holzvogts-Bedienung zu Gjögehuus im 3ten Kronborger Forst-Districte wird zum 1sten November d. J. vacant. Derselben sind, außer der Dienstwohnung mit zubehörigen Ländereien von ca. 15¼ Tonnen Land, die gewöhnliche Besoldung von 250 ℛ𝓈 und das vorschriftsmäßige Holzdeputat beigelegt.

Der neuernannte Holzvogt hat die Dienstwohnung zur ferneren Unterhaltung für eigene Rechnung zu übernehmen, wie alle Steuern und Abgaben für dieselbe und die dazu gehörigen Ländereien zu entrichten, auch seiner Zeit Wohnung und Dienstländereien in Gemäßheit der desfälligen regulativen Bestimmungen abzuliefern.

Mit der Königlichen Resolution vom 19ten November 1839 gemäßen Forst- und Jagdlehrbriefen, sowie mit Attesten, daß die Betreffenden in allen durch den Holzvogt zu beaufsichtigenden Arbeiten wohl geübt sind, belegte Gesuche sind vor Ausgang d. M. an das Königliche Finanzministerium einzusenden.

Druck und Verlag von J. H. Schulz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

27stes Stück. Kopenhagen, den 17ten September. 1839.

Erste Abtheilung.

Nr. 88. **Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Form letztwilliger Verfügungen.**

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein wie folgt:

§ 1.

Bei der Errichtung letztwilliger Verfügungen dürfen außer den bisher nach Gesetz und Gewohnheit an jedem Ort zuläßigen Formen, künftig die in dem Nachstehenden vorgeschriebenen Formen zur Anwendung gebracht werden.

§ 2.

Ist die letztwillige Disposition von dem Disponenten (der Disponentin) nicht eigenhändig geschrieben, so soll der Disponent oder die Disponentin in Gegenwart eines mit der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit betrauten Beamten oder eines Notars nebst zweien, sowohl dem Testator, als dem hinzugezogenen Beamten oder Notar, bekannten Zeugen, welche schreibkundige, mündige und zur Ablegung eines gerichtlichen Zeugnisses geeignete Männer sein müssen, unter Vorzeigung der letztwilligen Verfügung, erklären, daß hierin sein (ihr) letzter Wille enthalten sei, sowie darauf in Gegenwart der oben genannten Personen, und zwar eine Frauensperson mit ihrem Curator, die letztwillige Disposition mit resp. seiner oder ihrer und ihres Curators Namensunterschrift versehen. Ist die disponirende Person des Schreibens unkundig, so hat sie die letztwillige Disposition mit 3 eigenhändig gezogenen Kreuzen zu versehen, und ist von einem der Zeugen des Disponenten Name neben den Kreuzen

eigenhändig zu schreiben. Hierauf hat der zugezogene Beamte oder Notar auf der Acte selbst eigenhändig zu attestiren:

daß die letztwillig disponirende Person, welche sich nach dem Ergebniß der mit ihr gepflogenen Unterredung bei gesunder Vernunft befunden, sowohl die in der vorstehenden Acte enthaltene Disposition für ihre wahre Willensmeinung erklärt, wie auch hierauf jene Acte (event. mit ihrem Curator) eigenhändig, in seiner und der beiden anwesenden, namentlich zu benennenden Zeugen Gegenwart unterschrieben (oder unter Beifügung ihres Namens durch einen der Zeugen eigenhändig unterkreuzt) habe, und daß darauf zur Beurkundung dessen dieser Attest von dem Beamten oder Notar, sowie von den beiden zugezogenen, sowohl dem Testator nach dessen eigener Erklärung als auch dem unterzeichneten Beamten oder Notar bekannten, Zeugen in Gegenwart der disponirenden Person eigenhändig unterschrieben, auch von Ersterem untersiegelt sei;

welcher Attest von dem zugezogenen Beamten oder Notar, sowie von den zugezogenen beiden Zeugen mit ihrer eigenhändigen Namensunterschrift sowie mit der Ersteren Amtssiegel zu versehen ist.

§ 3.

Sofern eine letztwillige Disposition von dem Disponenten oder der Disponentin eigenhändig geschrieben, datirt und unterschrieben, auch, falls eine Frauensperson diese Disposition errichtet, zugleich mit der Unterschrift ihres Curators versehen ist, hat der nebst zweien Zeugen hinzugezogene Beamte oder Notar auf der Acte zu attestiren:

daß die letztwillig disponirende Person, welche sich nach dem Ergebniß der mit ihr gepflogenen Unterredung bei gesunder Vernunft befunden, nach ihrer eigenen Erklärung ihre letztwillige Disposition eigenhändig geschrieben, datirt und unterschrieben habe — event. daß solches in Gegenwart des zugezogenen Beamten oder Notars und der Zeugen geschehen sei — und daß darauf zur Beurkundung dessen dieser Attest von dem Beamten oder Notar, sowie von den beiden zugezogenen, sowohl dem Testator nach dessen eigener Erklärung als auch dem unterzeichneten Beamten oder Notar bekannten Zeugen in Gegenwart der disponirenden Person eigenhändig unterschrieben, auch von Ersterem untersiegelt sei.

Dieser Attest ist in gleicher Weise, wie im § 2 hinsichtlich der nicht eigenhändig geschriebenen Disposition vorgeschrieben worden, zu unterschreiben und zu besiegeln.

§ 4.

Bei der Errichtung einer letztwilligen Disposition durch ein Frauenzimmer hat dieselbe einen Curator zuzuziehen. Es steht ihr frei, ihren ehelichen oder einen für ihre sämmtlichen Rechtsgeschäfte bestellten Curator zu wählen, oder auch einen Curator speciell für diesen Act zu erbitten oder bestellen zu lassen. Der Curator darf indessen nicht in der Disposition honorirt sein, und sind die zu seinem Besten getroffenen Bestimmungen nichtig, unbeschadet des übrigen Inhalts der Disposition.

§ 5.

Es ist auch erlaubt, mündlich vor einem Beamten des betreffenden Orts oder Districts oder einem Notar nebst zweien Zeugen letztwillig zu disponiren. Eine solche mündliche letzte Willensordnung muß jedoch in Gegenwart der zur Vollziehung der schriftlichen Dispositionen erforderlichen Personen erklärt werden. In solchen Fällen ist der zugezogene Beamte oder Notar verpflichtet, den erklärten Willen sofort in Gegenwart der gleichfalls anwesenden zwei Zeugen niederzuschreiben, der disponirenden Person wiederum deutlich vorzulesen und sie zu befragen, ob ihre wahre Willensmeinung mit demjenigen, was niedergeschrieben worden, übereinstimme und darin enthalten sei. Sobald dies erklärt worden, wird unter fernerer Beobachtung gleicher Förmlichkeit, als im § 2

für die Vollziehung schriftlicher Testamente vorgeschrieben worden, die hierüber aufgenommene Acte mit dem amtlichen Atteste, daß und wie die Errichtung dieser letztwilligen Disposition vor sich gegangen, versehen und solcher eigenhändig von dem zugezogenen Beamten oder Notar nebst den anwesenden beiden Zeugen unterschrieben und von Ersterem mit seinem Amtssiegel versehen.

§ 6.

Alle letztwilligen Verfügungen, mögen sie unter den im Vorstehenden zugelassenen Formen, oder in einer anderen, nach Gesetz oder Gewohnheit gültigen Form errichtet sein, dürfen in Zukunft auf ungestempeltem Papier geschrieben werden, sind dann aber in allen Fällen, in denen nach der bestehenden Gesetzgebung Stempelpapier zu selbigen zu verwenden ist, bei einer zur Auf- und Entgegennahme von Testamenten competenten Behörde zu deponiren. Die Behörde hat die Urkunde unter Ausstellung einer Empfangsbescheinigung entgegen zu nehmen und aufzubewahren und sie übrigens dem Aussteller jeder Zeit auf Verlangen zurückzugeben.

Sofern die Urkunde in den vorgedachten Fällen nicht bei Lebzeiten des Disponenten, oder falls er vor Ablauf von drei Wochen nach Errichtung derselben mit Tode abgehen sollte, nicht binen drei Wochen nach seinem Tode deponirt worden, wird dieselbe als verordnungswidrig auf ungestempeltem Papier ausgefertigt, angesehen, und kommen die für diesen Fall angeordneten Strafen zur Anwendung.

Hat binnen drei Wochen nach Errichtung des Testaments eine Versiegelung des Nachlasses stattgehabt, so wird, wenn eine gerichtliche Regulirung nicht eintritt, die dreiwöchige Frist vom Tage der Entsiegelung berechnet. Tritt aber eine gerichtliche Regulirung ein, so kommt rücksichtlich der bei derselben im Nachlasse aufgefundenen Disposition die Frist nicht in Betracht, indem was den letzteren Fall betrifft, das Gericht ja schon vom Augenblick des Todes den ganzen Nachlaß und mithin auch das Testament hat.

§ 7.

Die Publication der Testamente geschieht von den Behörden, bei welchen sie deponirt worden, woranf dieselben an diejenige Behörde zu überliefern sind, welcher eventuell die Regulirung des Nachlasses obliegen würde.

§ 8.

Die bisherige Publicationsgebühr bei den Oberdicasterien von $1/2$ pr.Ct. des reinen Nachlasses, über welchen disponirt worden, wird auf $1/4$ pr.Ct. herabgesetzt.

§ 9.

Die Behörde, welche das Testament publicirt, eventuell diejenige, welcher dasselbe nach erfolgter Publication in Gemäßheit des § 7 überliefert wird, hat dafür Sorge zu tragen, daß es, nachdem Beikommende die Erbschaft resp. das Vermächtniß annehmen zu wollen erklärt haben, innerhalb dreier Monate von der Erbschaftsantretung angerechnet, und im Falle der gerichtlichen Regulirung der Erbschaft nach beendigter Regulirung, nachträglich mit dem verordnungsmäßigen Stempelpapier belegt werde, wobei indessen der Werth des Nachlasses zur Zeit des Todes und nicht zur Zeit der Errichtung der Disposition in Betracht kömmt. — Für die Nachlieferung dieses Papiers haftet stets, auch wenn nur Vermächtnisse zur Frage stehen, der eintretende Erbe, und zwar jeder Erbe in solidum, vorbehältlich seines Regresses gegen etwanige Miterben. — Vor erfolgter Nachlieferung des verordnungsmäßigen Stempelpapiers, welches der betreffenden Originalurkunde cassirt anzuheften ist, darf Letztere von dem Gericht Beikommenden nicht ausgeliefert werden. Die Ermittelung des Werthbetrages, wonach der erforderliche Stempel zu berechnen ist, geschieht nach Anleitung des für die Erhebung der Halbprocentsteuer in

den § 2 lit. c. d. und § 4 lit. b. c. der Verordnung vom 8ten Februar 1810 angeordneten Verfahrens, und soweit thunlich in Verbindung mit den für die Hebung der Halbprocentsteuer stattfindenden Ermittelungen.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben Skodsborg, den 30sten August 1859.

Frederik R.

(L. S.)
R.

I. J. Unsgaard.

Zweite Abtheilung.

Nr. 89. **Bekanntmachung, wegen Verlängerung der in dem § 4 der Bekanntmachung vom 12ten Juli d. J. betreffend Vorbereitungsmaßregeln zur Ausführung des Gewichtsgesetzes vom 6ten Mai d. J. vorgeschriebenen ersten Anmeldungsfrist** (Vgl. Stück XX., Nr. 62, S. 235).

Die durch den § 4 der Bekanntmachung vom 12ten Juli d. J. betreffend die Vorbereitungsmaßregeln zur Ausführung des Gewichtsgesetzes vom 6ten Mai d. J. unter näheren Bedingungen in Aussicht gestellte völlige Befreiung von Stempelungsunkosten, welche nach der gedachten Bekanntmachung nur mit Rücksicht auf die bis zum 15ten d. Mts. auf den Umtauschdepots erfolgten Bestellungen der neuen, gegen altes Gewicht umzutauschenden Gewichtsstücke zugesagt ist, wird annoch allen Denjenigen zu Theil werden, welche ihre desfälligen Anmeldungen auf den Depots bis zum 30sten d. Mts. vorschriftsmäßig beschaffen.

Vorstehendes wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 6ten September 1859.

I. J. Unsgaard.

Kuntze. Kzl.

Vacante Bedienungen.

1.

Unter dem Königlichen Finanzministerio.

Die Bedienung als 3ter Zollcontrolleur bei dem Zollamte zu Flensburg, mit einer jährlichen Gage von 1000 ℛ︁ nebst der interimistischen Gehaltszulage nach dem Gesetze vom 31sten März 1858.

An Seine Majestät den König zu richtende Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb 6 Wochen — vom 8ten d. M. angerechnet — bei dem Königlichen Generalzolldirectorate in Kopenhagen einzureichen.

2.

Unter dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Die Bedienung eines Landschreibers in der Wilstermarsch und die Bedienung eines Vogts in Sachsenbande.

Bewerber um diese Bedienungen haben ihre an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche innerhalb 6 Wochen an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzusenden.

Für die mit der Vogtsbedienung in Sachsenbande verbundene Hebung ist eine Caution von 240 ℛ︁ R. M. zu bestellen.

Druck und Verlag von J. H. Schul .



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

28stes Stück. Kopenhagen, den 24sten September. 1859.

Erste Abtheilung.

Nr. 90. Patent für das Herzogthum Holstein, enthaltend einige interimistische Bestimmungen betreffend die Sicherstellung der Interessen des Herzogthums Holstein bei Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit:

In dem allerunterthänigsten Bedenken, welches Unsere getreue Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein unter dem 11ten März d. J. über die Vorlagen abgegeben hat, welche Wir zur Ergänzung der Verfassung des Herzogthums Holstein erforderlich erachteten, und wodurch der Provinzialständeversammlung Gelegenheit gegeben worden, ihre Wünsche und Anträge über die Ordnung der verfassungsmäßigen Stellung des Herzogthums Holstein in Unserer Gesammtmonarchie auf der durch die Allerhöchste Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 gegebenen Grundlage auszusprechen, haben Wir Vorschläge, welche geeignet wären, von Uns Allerhöchst sanctionirt zu werden, nicht gefunden.

Es ist jedoch Unser Allergnädigster Wille, daß ferner auf einen verfassungsmäßigen Anschluß Unserer Herzogthümer Holstein und Lauenburg an die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Theile Unserer Monarchie hingearbeitet werde.

Da Wir indessen besorgen müssen, daß annoch einige Zeit verstreiche bis dies Ziel erreicht sein wird, so haben Wir Allerhöchst beschlossen, auf Grundlage Unserer Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 und im Anschlusse an Unsere Patente vom 6ten November v. J. zur Sicherung der Interessen Unseres Herzogthums Holstein bei Behandlung gemeinschaftlicher Angelegenheiten bis zur Durchführung einer endgültigen Regulirung der Verfassungs-Verhältnisse einige interimistische Bestimmungen hinsichtlich dieses Herzogthums zu treffen.

Zu diesem Ende wollen und gebieten Wir wie folgt:

1. Eine Angelegenheit, welche zur Zeit eine besondere Holsteinische Angelegenheit bildet, und solchergestalt zu dem Unserem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg angewiesenen amtlichen Wirkungskreise gehört, soll diesem Ministerium nicht anders als durch ein in Uebereinstimmung mit Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 11ten Juni 1854 erlassenes Gesetz entzogen werden.

2. In den gemeinschaftlichen Angelegenheiten Unserer Monarchie sollen endgültige Gesetze über Gegenstände, welche vor Erlaß Unserer Verordnung vom 11ten Juni 1854 zum Wirkungskreise der früheren berathenden Holsteinischen Provinzialstände gehört haben würden, für das Herzogthum Holstein nicht erlassen werden, bevor der Provinzialständeversammlung dieses Herzogthums Gelegenheit gegeben ist, ihr Gutachten in der betreffenden Angelegenheit abzugeben.

3. Gleichfalls wollen Wir von der Provinzialständeversammlung Unseres Herzogthums Holstein solche allerunterthänigste Anträge in Betreff gemeinschaftlicher Angelegenheiten der Monarchie entgegennehmen, deren Einreichung zu jenem früheren Wirkungskreise der Provinzialständeversammlung gehörte.

4. Ferner haben Wir mit Rücksicht darauf, daß es durch die letzte stattgehabte Volkszählung dargethan ist, wie die Volkszahl Unseres Herzogthums Holstein einen geringeren Theil der Volkszahl Unserer Monarchie ausmacht, als früher, beschlossen, daß, bis anderweitig von Uns hierüber verfügt wird, von dem Herzogthum Holstein nur 21,64 prCt. zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie beigetragen werden sollen.

5. Als Beitrag des Herzogthums Holstein zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie sind zunächst 21,64 prCt. derjenigen Staatseinnahmen anzusehen, welche bisher gemeinschaftliche gewesen sind.

6. Sodann entrichtet das Herzogthum Holstein von demjenigen Betrage, um welchen die gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie die gemeinschaftlichen Einnahmen etwa übersteigen möchten 21,64 prCt., welche Ausgabe aus den besonderen Intraden des Herzogthumes abzuhalten ist.

7. Da es indessen Unser Allerhöchster Wille ist, daß der Beitrag des Herzogthumes Holstein zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie innerhalb solcher Grenzen gehalten werde, daß es unter gewöhnlichen Verhältnissen und namentlich in Friedenszeiten nicht nothwendig wird, Unsere Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein Behufs Aufbringung des zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie von

den besonderen Intraden des Herzogthums zu entrichtenden Beitrages zur Vornahme einer außerordentlichen Repartition aufzufordern, so haben Wir Allerhöchst beschlossen, für jedes einzelne Jahr auf Vorschlag Unseres Finanzministers in diesem Sinne das Maximum festzusetzen, welches der auf das Herzogthum Holstein fallende Beitrag zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie nicht überschreiten darf.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 23sten September 1859.

Frederik R.

(L. S. R.)

C. Hall. I. J. Unsgaard. Feuger.

Nr. 91. Bekanntmachung des Königlichen Finanzministeriums, betreffend die Einschreibebücher für unaufkündbare, zur Staatsschuld der Monarchie gehörige Obligationen.

Nachdem es in Erwägung gezogen war, in welcher Weise die bisher geltenden Regeln über die Einschreibung von 4procentigen, abseiten des Gläubigers unaufkündbaren, zur Staatsschuld der Monarchie gehörigen Obligationen in die Einschreibebücher des Finanzministeriums abzuändern sein möchten, damit die Benutzung dieser Bücher für die Eigenthümer von Obligationen in der ganzen Monarchie erleichtert würde, hat das Finanzministerium über diese Angelegenheit allerunterthänigst Vorstellung gethan und haben Se. Majestät der König hierauf mittelst allerhöchster Resolution vom 23sten Juli d. J. allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß nachstehende Regeln künftig bei der Einschreibung zur Richtschnur dienen sollen; welche Regeln solchergestalt, was die Staatsschuld der Monarchie betrifft, im Ganzen an die Stelle der in den Königlichen Resolutionen vom 3ten April 1835 und 27sten December 1844 (bekanntgemacht mittelst Placats und Patents vom 4ten April 1835 und Placats vom 28sten December 1844) enthaltenen Bestimmungen treten:

1) Ein jeder Eigenthümer von 4procentigen, abseiten des Gläubigers unaufkündbaren, zur Staatsschuld der Monarchie gehörigen Obligationen kann diese in die Einschreibebücher aufnehmen lassen, wenn er dieselben mit einem desfälligen schriftlichen Antrage an das Finanzministerium einsendet. Dieser Antrag muß ein genaues Verzeichniß derjenigen Staatspapiere, deren Einschreibung beabsichtigt wird, enthalten und zugleich den vollen Namen, die bürgerliche Stellung und den Wohnort des Eigenthümers angeben.

2) Sollte Jemand Obligationen einliefern wollen, welche weniger als 4 pCt. Zinsen tragen, so wird die Summe, auf welche selbige lauten, vor der Einschreibung zu derjenigen Summe umgesetzt, welche nach dem Zinsfuß von 4 pCt. einen gleichen Zinsenbetrag liefert.

3) Der Betrag der Obligationen, welche eingeschrieben werden sollen, muß zum Mindesten 100 Rth. groß sein. In der Regel werden nur Summen von ganzen Hunderten Reichsthalern in die Bücher aufgenommen werden, und wenn Obligationen, deren Betrag keine solche runde Summe ausmacht, zur Einschreibung eingehen, wird nur derjenige Theil des Betrages, welcher ganze Hunderte Reichsthaler ausmacht, eingeschrieben und das Ueberschießende nach eigener Wahl des Eigenthümers demselben entweder nach dem Course, jedoch nicht über pari, baar ausbezahlt oder durch eine neue Obligation für den Nominalbetrag erstattet werden. Es bleibt jedoch dem Finanzministerio vorbehalten, von der Regel, daß nur runde Summen in die Bücher aufgenommen werden, abzuweichen, wenn besondere Gründe eine solche Ausnahme empfehlen.

4) Zur Einschreibung einer Obligation, welche nach ihrem Inhalte oder nach den auf derselben befindlichen Aufschriften einem Andern zugehört hat, als für den die Einschreibung beantragt wird, ist es erforderlich, daß dieselbe in den Büchern des Staatsschuldencomtoirs auf den Namen Desjenigen, für welchen sie eingeschrieben werden soll, oder auf Inhaber notirt sei, ohne später eine Aufschrift darüber erhalten zu haben, daß sie einem Andern übertragen sei oder einem Andern zugehöre, und es sollen nach dieser Notirung ein für die betreffende Art von Obligationen geltender Zinstermin und fernere 3 Monate verstrichen sein, ohne daß bei dem Finanzministerio eine Anmeldung darüber eingegangen wäre, daß die Obligation dem früheren Eigenthümer oder Jemanden, der an dessen Stelle getreten, abhanden gekommen sei.

5) Wenn die Obligationen demgemäß eingeschrieben werden können, werden dieselben von dem Ministerio kassirt, welches den Betrag auf dem Folio des Eigenthümers in den Einschreibebüchern aufführt und demselben einen Einschreibeschein ertheilt. Dieser Schein kann nicht veräußert werden, aber das eingeschriebene Capital kann auf die in Nr. 9 angeführte Weise auf einen anderen Eigenthümer übertragen werden. Der Einschreibeschein kann verpfändet werden, wenn der Eigenthümer in dem Einschreibebuche eine Erklärung darüber, daß er das eingeschriebene Capital einer bestimmten Person verpfände, unterschreibt, und der Einschreibeschein von dem Staatsschuldendirector mit einer desfälligen Aufschrift versehen wird. Diese Erklärung wird sodann nur mittelst einer von dem Pfandgläubiger im Einschreibebuche ertheilten Einwilligung wieder aufgehoben werden können.

6) Wer die auf seinem Folio im Einschreibebuche stehende Summe vergrößern will, hat seinen Einschreibeschein einzuliefern, damit das in dieser Beziehung Erforderliche von dem Staatsschuldendirector auf dem Scheine hinzugefügt werde.

7) Wer sein Capital entweder ganz oder theilweise aus dem Einschreibebuche herausziehen will, hat eine desfällige Erklärung im Einschreibebuche zu unterschreiben und seinen Einschreibeschein einzuliefern. Will er den vollen Belauf herausziehen, so wird sein Folium geschlossen und der Schein kassirt; will er nur einen Theil des Belaufs herausziehen, so wird die herausgezogene Summe auf seinem Folio abgeschrieben, und der Einschreibeschein von dem Staatsschuldendirector mit einer desfälligen Aufschrift versehen.

8) Für den herausgezogenen Betrag kann der Eigenthümer 4procentige, abseiten des Gläubigers unaufkündbare, zur Staatsschuld der Monarchie gehörige Obligationen erhalten, welche beständig auf Inhaber lauten; und nur wenn nach dem Erachten des Ministeriums besondere Gründe dafür sprechen, werden Obligationen, welche auf Namen lauten, ausgestellt werden. Die Anzahl der Obligationen wird sich so weit möglich nach dem Wunsche des Eigenthümers richten. Die Obligationen werden gegen Quittung des Eigenthümers in dem Einschreibebuche ausgehändigt.

9) Soll der herausgezogene Betrag auf das Folium eines andern Eigenthümers übertragen werden, so geschieht Solches durch Ab- und Zuschreibung auf den beiden Folien und Einschreibescheinen.

10) Die Einschreibung von Obligationen und die Uebertragungen von dem Folio eines Eigenthümers auf das eines Andern geschehen unentgeltlich. Für die Ausfertigung von Obligationen nach Nr. 8 wird eine Gebühr von 48 Schilling für jede Obligation erlegt.

11) Die Zinsen für die Einschreibescheine werden halbjährlich zum 11ten Juni und 11ten December Termin, bei einer der Kassen, welche Zinsen von Staatsobligationen auszahlen, nach dem Verlangen des Eigenthümers, ausbezahlt. Die Zinszahlung geschieht gegen Abschreibung auf dem Einschreibescheine und Quittung des Eigenthümers.

12) Wenn der Eigenthümer davon befreit zu sein wünscht, im Einschreibebuche entweder bei der Herausziehung eines Capitals oder bei der Verpfändung persönlich zu unterschreiben, so kann er einem Andern hierzu eine in rechtsgültiger Form ausgestellte und notarialiter oder obrigkeitlich attestirte Vollmacht ertheilen, oder allenfalls eine solche Vollmacht, welche nach dem Ermessen des Finanzministeriums die erforderliche Sicherheit gewährt. Auf dieselbe Weise kann er einem Andern Vollmacht ertheilen, für die Zinszahlung zu quittiren. Ebenso kann auch der Pfandgläubiger einen Andern bevollmächtigen, die Erklärung wegen Wiederaufhebung des Pfandrechts zu unterschreiben. Eine jede solche Vollmacht muß erneuert werden, wann das Finanzministerium dies für erforderlich erachtet.

13) Bei Herausziehungen, Verpfändungen und Zinszahlungen, welche für öffentliche Autoritäten und öffentliche Einrichtungen, Klöster, Kirchen, Hospitäler und dergleichen milde Stiftungen, wie auch für Fideicommisse, Legate und solche Institute, die das gemeine Beste zum Zweck haben, Statt finden, kann die betreffende Verwaltung, wenn dieselbe aus mehreren Mitgliedern besteht, es Einem oder mehreren Männern aus ihrer Mitte übertragen, für sie zu unterschreiben. Die Verwaltung kann zu diesem Geschäfte auch Einem oder mehreren Männern, welche nicht Mitglieder derselben sind, Vollmacht ertheilen; doch muß diese, wenn eine Herausziehung oder Verpfändung beabsichtigt wird, auf desfälliges Verlangen notarialiter oder obrigkeitlich attestirt werden. Die Zinsen von den für solche Institute eingeschriebenen Capitalien werden ohne Abschreibung auf dem Einschreibescheine ausbezahlt.

14) Das Finanzministerium ist ermächtigt die älteren Einschreibescheine einzufordern und dieselben gegen neue umzutauschen.

15) Für Obligationen, welche als Caution für Hebungen deponirt sind, wird ein besonderes Einschreibebuch eingerichtet.

Vorstehendes wird hierdurch, in Gemäßheit allerhöchster Autorisation, zur Nachricht für Alle, die es angeht, bekanntgemacht.

Kopenhagen, den 20sten September 1859.

Fenger.

J. A. Hasselberg.

Nr. 92. Bekanntmachung des Königlichen Finanzministeriums, betreffend einige allerhöchst approbirte Regeln für die Einberufung und Umtauschung älterer, zur gemeinschaftlichen inländischen Staatsschuld der Monarchie gehöriger Staatsobligationen.

In Betreff der Regeln, nach welchen das Gesetz vom 31sten März 1858, betreffend Einberufung und Umtauschung älterer, zur gemeinschaftlichen inländischen Staatsschuld der Monarchie gehöriger Staatsobligationen m. M., in Anwendung zu bringen sein werde, hat das Finanzministerium allerunterthänigst verschiedene Punkte zur allerhöchsten Genehmigung verstellt und in Verbindung hiermit die Einziehung der gegenwärtigen alten Obligationen dadurch zu beschleunigen empfohlen, daß den Eigenthümern aller nicht einberufenen unaufkündbaren, zur Staatsschuld der Monarchie gehörigen Obligationen zu 4 pCt. oder geringeren Zinsen, welche zur Umtauschung eingeliefert werden, dieselben Erleichterungen, wie den Eigenthümern der einberufenen Obligationen, bewilligt werden. Se. Majestät der König haben hierauf mittelst allerhöchster Resolution vom 23sten Juli d. J. allergnädigst zu genehmigen geruhet:

1) daß die neuen beständig auf Inhaber lautenden und mit Coupons versehenen Obligationen, welche in Gemäßheit Gesetzes vom 31sten März 1858, betreffend Einberufung und Umtauschung älterer, zur gemeinschaftlichen inländischen Staatsschuld der Monarchie gehöriger Staatsobligationen m. M., auszufertigen sind, von dem Finanzministerio auf Summen von 1,000 Rth., 500 Rth., 200 Rth. und 100 Rth. ausgestellt werden, und daß sowohl Obligationen mit dänischem Texte, als auch Obligationen mit deutschem Texte, ausgegeben werden;

2) daß die fällig gewordenen Coupons zu diesen Obligationen soweit möglich zu jeder Zeit, ohne specielle Anweisung, bei allen Kassen in der Monarchie, welche Zinszahlungen für Staatsobligationen beschaffen, eingelöset werden sollen;

3) daß diese Art von Obligationen künftig überall zur Anwendung kommen solle, wo neue unaufkündbare 4procentige Obligationen zur Staatsschuld der Monarchie auszufertigen sind, und wo nicht besondere Gründe nach dem Erachten des Finanzministeriums dafür sprechen, solche Obligationen zu ertheilen, welche auf Namen lauten und notirt werden können, aber nicht mit Coupons versehen sind;

4) daß jede Einberufung von Staatsobligationen abseiten des Finanzministeriums zum Behuf der Umtauschung mittelst einer gedruckten und dreimal im Laufe eines Monats der „Berlingske politiske og Avertissements-Tidende", den „Kjøbenhavns Adress.comptoirs Efterretninger", der „Dannevirke", der „Flensburger Zeitung", den „Holsteinischen Anzeigen" und dem „Nordischen Courier und Altonaer Nachrichten" zu inserirenden Bekanntmachung mit der gesetzlich bestimmten Frist Statt finden solle;

5) daß jeder Eigenthümer von einberufenen Obligationen die Wahl habe, ob dieselben umgetauscht, oder der Betrag derselben in die Einschreibebücher des Finanzministeriums nach den für diese festgesetzten Regeln aufgenommen werden solle;

6) daß die Eigenthümer der einberufenen Obligationen diese in Kopenhagen an das Staatsschuldencomtoir, außerhalb Kopenhagens an eine der Kassen, welche Zinszahlungen für Staatsobligationen beschaffen, gegen Ausstellung eines Interimsscheins einzuliefern haben;

7) daß die neuen Obligationen oder Einschreibescheine den Eigenthümern von eben dem Comtoir oder der Kasse, wo die Einlieferung geschehen ist, gegen Rückgabe des Interimsscheins und gehörige Quittung ausgehändigt werden; es wäre denn, daß die Eigenthümer einen andern von den hier erwähnten Aushändigungsorten aufgegeben hätten, wo sie ihre Effecten in Empfang zu nehmen wünschen;

8) daß es zur Umtauschung einer Obligation, welche nach ihrem Inhalte oder nach den auf derselben befindlichen Aufschriften einem Andern zugehört hat, als für den die Umtauschung beantragt wird, erforderlich sein solle, daß dieselbe in den Büchern des Staatsschuldencomtoirs auf den Namen Desjenigen, für welchen sie umgetauscht werden soll, oder auf Inhaber notirt sei, ohne später eine Aufschrift darüber erhalten zu haben, daß sie einem Andern übertragen sei oder einem Andern zugehöre; und daß nach dieser Notirung ein für die betreffende Art von Obligationen geltender Zinstermin und fernere 3 Monate verstrichen sein sollen, ohne daß bei dem Finanzministerio eine Anmeldung darüber eingegangen wäre, daß die Obligation dem früheren Eigenthümer oder Jemanden, der an dessen Stelle getreten, abhanden gekommen sei;

9) daß einberufene Obligationen, welche nach ihrem Inhalte oder nach den auf denselben befindlichen Aufschriften einem namhaft gemachten Eigenthümer zugehören und von diesem eingesandt werden, als auf Inhaber übertragen angesehen werden;

10) daß es bisweiter den Eigenthümern aller nicht einberufenen unaufkündbaren, zur Staatsschuld der Monarchie gehörigen Obligationen zu 4 pCt. oder geringeren Zinsen gestattet sei, dieselben auf die in Nr. 6 erwähnte Weise zur Umtauschung gegen neue beständig auf Inhaber lautende und mit Coupons versehene Obligationen, oder zur Einschreibung einzuliefern, und daß solchenfalls die neuen Obligationen, oder die Einschreibescheine, auch auf die in Nr. 7 angeführte Weise ausgehändigt werden; daß aber die nicht einberufenen Obligationen bei der Einlieferung jedesmal gehörigerweise auf Inhaber übertragen sein müssen, insofern sie nicht ursprünglich auf Inhaber lauten, und kein Eigenthümer später auf denselben namhaft gemacht ist.

Vorstehendes wird hierdurch, in Gemäßheit allerhöchster Autorisation, zur Nachricht für Alle, die es angeht, bekanntgemacht.

Kopenhagen, den 21sten September 1859.

Fenger.

J. A. Hasselberg.

Nr. 93. Bekanntmachung des Königlichen Finanzministeriums, betreffend das bei Umtauschung älterer, entweder einberufener, oder freiwillig eingesandter Staatsobligationen zu beobachtende Verfahren.

Ueber das Verfahren, welches in Gemäßheit des Gesetzes vom 31sten März 1858 und der unterm 21sten September d. J. bekanntgemachten Königlichen Resolution vom 23sten Juli d. J. bei Einberufung und Umtauschung von älteren, zur gemeinschaftlichen inländischen Staatsschuld der Monarchie gehörigen Staatsobligationen befolgt werden wird, wird Folgendes hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) Es ist die Absicht des Finanzministeriums, soweit es möglich ist, die vielen verschiedenen Sorten von Obligationen, aus denen die von Seiten des Creditors unaufkündbare 4 procentige Staatsschuld der Monarchie jetzt besteht, einzuziehen, und an deren Stelle neue Obligationen von der im Gesetz vom 31sten März 1858 § 1 angegebenen Art, welche beständig auf Inhaber lauten sollen und mit halbjährlichen, zum 11ten Juni und 11ten December fälligen Zinscoupons versehen sind, auszugeben, jedoch dergestalt, daß diejenigen Obligations-Eigenthümer, welche solches vorziehen, ihre Obligationen in die Einschreibebücher des Ministeriums gegen unveräußerliche Einschreibescheine aufnehmen lassen können; und es sind mittelst einer anderweitigen, unterm 20sten September d. J. bekanntgemachten Königlichen Resolution vom 23sten Juli d. J. verschiedene Veränderungen in den für die Einschreibung der Obligationen bisher gültig gewesenen Regeln genehmigt, wodurch diese Einschreibung in mancher Hinsicht bedeutend erleichtert wird.

2) Die neuen Coupons-Obligationen werden in 8 Serien ausgegeben, nämlich: Litr. K auf 1,000 Rth., Litr. L auf 500 Rth., Litr. M auf 200 Rth. und Litr. N auf 100 Rth. in der dänischen Sprache, und Litr. R auf 1,000 Rth., Litr. S auf 500 Rth., Litr. T auf 200 Rth. und Litr. U auf 100 Rth. in der deutschen Sprache. Sie sind mit Zinscoupons bis zum 11ten Juni Termin 1871 inclusive versehen.

3) Die Obligationen werden auf Inhaber ausgestellt, und es ist ausdrücklich darin angeführt, daß etwanige Beischriften auf denselben der Staatskasse gegenüber ohne alle Gültigkeit sein sollen.

4) Die verfallenen Zinscoupons sollen, soweit möglich zu jeder Zeit und ohne specielle Anweisung, bei allen denjenigen Kassen in der Monarchie eingelöst werden, welche Zinsen von Staatsobligationen auszahlen. Zu dem Ende werden die Localkassen zu jedem Termin mit dem erforderlichen Gelde versehen werden, um so viele Zinscoupons einlösen zu können, als nach den in den vorhergehenden Terminen gewonnenen Erfahrungen wahrscheinlicherweise bei denselben werden präsentirt werden. Nur in dem Falle, daß eine unerwartet große Anzahl Coupons bei einer solchen Kasse vorkommen sollten, ohne daß der Kasse davon vorher Anzeige gemacht worden, kann es geschehen, daß die Inhaber der Coupons sich entweder an die Finanzhauptkasse in Kopenhagen wenden, oder eine kurze Zeit warten müssen. Im letztgedachten Falle wird es der betreffenden Kasse obliegen, lieber Eine große, als viele kleine Auszahlungen zu verweigern.

5) Es steht in der Wahl des Eigenthümers, ob ihm Obligationen in dänischer oder deutscher Sprache ausgestellt werden sollen. Hat er keine Erklärung hierüber abgegeben, so werden die Obligationen in derjenigen Sprache ausgestellt, in welcher seine Eingabe bei Einsendung der alten Obligationen abgefaßt war.

6) Die Einziehung der alten Obligationen sucht man theils durch Einberufung Seitens des Finanzministeriums, theils durch freiwillige Umtauschung zu fördern.

7) Eine jede Einberufung von Staatsobligationen zur Umtauschung von Seiten des Finanzministeriums geschieht künftig mit der im Gesetz vom 31sten März 1858 festgesetzten Frist von wenigstens 3 Monaten, durch eine gedruckte Bekanntmachung, welche dreimal im Laufe eines Monats der „Berlingske politiske og Avertissementstidende", den „Kjøbenhavns Adresseeomptoirs Efterretninger", der „Dannevirke", der „Flensburger Zeitung", den „Holsteinischen Anzeigen" und dem „Nordischen Courier und Altonaer Nachrichten" inserirt werden wird. Die Einberufung wird in der Regel etwas vor einem der, für die einberufenen Obligationen geltenden, Zinstermine erlassen werden, und es wird, so weit möglich, einem Jeden, welcher in diesem Termin Zinsen von einer einberufenen Obligation erhebt, ein Exemplar der Einberufung ausgehändigt werden.

8) In Zukunft werden beständig auf Inhaber lautende Obligationen mit Coupons in allen Fällen gebraucht werden, wo neue unaufkündbare 4procentige Obligationen zur Staatsschuld der Monarchie auszufertigen sind, sofern das Finanzministerium nicht findet, daß besondere Gründe dafür sprechen, solche Obligationen auszustellen, welche auf Namen lauten und notirt werden können, aber nicht mit Coupons versehen sind.

9) Die Einlieferung von Staatspapieren zur Umtauschung gegen neue Coupons-Obligationen, oder zur Einschreibung, kann entweder an das Staatsschuldencomtoir in Kopenhagen, oder an eine von den Kassen außerhalb Kopenhagens, welche Zinsen von Staatsobligationen auszahlen, geschehen. Die eingelieferten Staatspapiere müssen stets von einem Schreiben an das Finanzministerium begleitet sein, worin dieselben nach Nummer, Datum und Summe aufgeführt und Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers mit solcher Genauigkeit und Vollständigkeit angegeben sind, daß keine Verwechselung stattfinden kann. Wohnt der Eigenthümer auf dem Lande, so müssen das Amt (die Landschaft, das Gut etc.) und das Kirchspiel genannt sein. Der Einsender erhält einen Interimsschein über die Empfangnahme, welchen er zurückzuliefern hat, wenn er entweder neue Obligationen, oder einen Einschreibeschein, oder die alten Obligationen wieder erhält.

10) Jeder Eigenthümer von Obligationen, welche zur Umtauschung einberufen sind, hat die Wahl, ob er dieselben umtauschen, oder den Belauf derselben in die Einschreibebücher des Finanzministeriums, nach den für diese festgesetzten Regeln, aufnehmen lassen will. Ebenso können die nicht einberufenen unaufkündbaren Obligationen zur Staatsschuld der Monarchie zu 4 pCt. oder geringeren Zinsen freiwillig entweder zur Umtauschung gegen neue Coupons-Obligationen oder zur Einschreibung eingeliefert werden. Es muß jedoch in allen Fällen dem Finanzministerio die Entscheidung darüber vorbehalten bleiben, ob Alles bei den Obligationen so in Ordnung ist, daß die Umtauschung oder Einschreibung Statt finden kann.

11) Sofern Jemand wünschen sollte, Obligationen, welche geringere Zinsen als 4 pCt. tragen, entweder zur Umtauschung gegen Coupons-Obligationen oder zur Einschreibung einzuliefern, so wird die Summe, worauf dieselben lauten, bevor sie umgetauscht oder eingeschrieben werden, zu derjenigen Summe umgesetzt, welche nach dem Zinsfuß von 4 pCt. denselben Zinsenbetrag ergiebt.

12) Der Obligationsbelauf, welcher gegen Coupons-Obligationen umgetauscht oder eingeschrieben werden soll, muß wenigstens 100 Rth. zu 4 pCt. Zinsen ausmachen. Von einem größeren Obligationsbelauf, welcher nicht ganze Hunderte Reichsthaler zu 4 pCt. Zinsen ausmacht, wird nur derjenige Theil, welcher ganze Hunderte Reichsthaler beträgt, gegen Coupons-Obligationen umgetauscht, oder eingeschrieben werden. Das Ueberschießende wird bei der Umtauschung zur Auszahlung gegen Quittung des Eigenthümers angewiesen, kann aber bei der Einschreibung nach der Wahl des Eigenthümers entweder in gleicher Weise angewiesen, oder mittelst einer neuen Obligation von demselben Nominalbetrage erstattet werden. Die Anweisung geschieht nach dem pari Cours, wenn die eingelieferten Obligationen einberufen waren, sonst nach dem zur Zeit der Einlieferung geltenden Börsencours, doch nicht über pari. Von dem Angewiesenen werden zugleich die Zinsen bis zum Dato der Anweisung vergütet, sofern dieselben nicht unter 16 ß. betragen. Einberufene Obligationen unter 100 Rth., welche einzeln eingehen, werden mit dem vollen Betrage, auf welchen sie lauten, und mit Zinsen wie oben eingelöst. Es bleibt jedoch in allen solchen Fällen dem Ermessen des Finanzministeriums vorbehalten, wenn besondere Gründe dafür zu sprechen scheinen, die neuen Obligationen auf andere Summen, als ganze Hunderte auszustellen, oder solche Summen in die Einschreibebücher aufnehmen zu lassen. Die neuen Obligationen werden alsdann immer der Art sein, daß sie auf Namen lauten und in den Büchern des Staatsschuldencomtoirs notirt werden können, aber nicht mit Coupons versehen sind.

13) Sofern ein Zinstermin für die eingelieferten Obligationen eintrifft, bevor die Umtauschung hat geschehen können, werden die Zinsen für diesen Termin zur Auszahlung gegen Quittung des Eigenthümers ohne Vorzeigung der Obligationen angewiesen. Wo die Zinsen von den alten Obligationen zu anderen Zeiten als zum 11ten Juni und 11ten December verfallen, werden die Zinsen bis zu demjenigen 11ten Juni oder 11ten December, von wo an die Zinsen der neuen Obligationen anfangen, dem Eigenthümer zur Auszahlung angewiesen werden.

14) Der Eigenthümer kann verlangen, daß die ihm zukommenden Zinsen für und Abträge auf die eingesandten alten Obligationen auf jede beliebige Kasse, welche Zinsen für Staatsobligationen auszahlt, angewiesen werden. Hat er eine solche Kasse nicht aufgegeben, so geschieht die Anweisung auf diejenige Kasse, durch welche die Zinsen der eingesandten Obligationen früher ausbezahlt wurden.

15) Ein Jeder, für welchen Obligationen umgetauscht oder eingeschreiben werden sollen, muß als dispositionsberechtigt über die Obligationen genügend legitimirt sein, und es wird ihm selbst obliegen, den Mängeln, welche etwa in dieser Hinsicht Statt finden, abzuhelfen. Die desfällige Untersuchung wird bei dem Finanzministerio angestellt. Die Kassen, bei welchen Obligationen eingeliefert werden können, sind nicht verpflichtet sich auf

solche Untersuchungen einzulassen. Ueber diejenigen Mängel, welche das Finanzministerium bei Prüfung der Anträge befinden möchte, wird dem Einsender in jedem einzelnen Falle den Umständen nach das Erforderliche eröffnet werden.

16) Obligationen, welche zur Umtauschung eingesandt werden, ohne einberufen zu sein, müssen, sofern sie einem auf denselben namhaft gemachten Eigenthümer zugehört haben, gehörigermaaßen auf Inhaber übertragen sein. Hinsichtlich der einberufenen Obligationen ist dasselbe wünschenswerth; doch wird man auch in solchem Falle die Umtauschung vornehmen, wenn Derjenige, für welchen die Umtauschung stattfinden soll, nach dem Inhalt der Obligationen oder der auf denselben enthaltenen Beischriften zur Disposition über dieselben berechtigt ist. Hat eine entweder zur Umtauschung oder Einschreibung eingesandte Obligation früher einem andern namhaft gemachten Eigenthümer zugehört, dann muß der Eigenthums-Uebergang in den Büchern des Staatsschulden-Comtoirs notirt und müssen darnach ein Zinstermin und fernere 3 Monate verstrichen sein, ohne daß der frühere Eigenthümer dem Finanzministerio angezeigt hat, daß die betreffende Obligation ihm abhanden gekommen sei. Sind diese Bedingungen nicht bereits zur Zeit der Einlieferung erfüllt, so muß annoch die Notirung stattfinden und müssen darnach ein Termin, für welchen die Zinsen auf der Obligation nicht abgeschreiben sein dürfen, und fernere 3 Monate verlaufen. Ob dasselbe für erforderlich erachten werden solle, wenn Obligationen für den darin genannten Eigenthümer selbst umgetauscht werden sollen und dieser sie auf Inhaber transportirt oder zufolge einer Einberufung eingesandt hat, darüber behält sich das Finanzministerium in jedem einzelnen Falle die Entscheidung vor.

17) Derjenige, welcher Obligationen, die einberufen werden, für Hebungsgeschäfte oder Anderes zur Sicherheit gestellt hat, muß selbst das Erforderliche beschaffen, um entweder das Dispositionsrecht über die Obligationen wieder zu erlangen, oder zu bewirken, daß dieselben in das Einschreibebuch des Finanzministeriums für die als Caution deponirten Obligationen aufgenommen werden, aus welchem Einschreibebuch der Betrag nach dem Aufhören der Caution in Coupons-Obligationen herausgezogen werden kann.

18) Ein jeder Eigenthümer, welcher mehrere Obligationen zur Umtauschung einsendet, ist berechtigt, sofern er solches bei der Einsendung begehrt, eine ebenso große Anzahl von den neuen Coupons-Obligationen wieder zu erhalten, als er eingesandt hat, in so weit solches sich mit der Größe der neuen Obligationen vereinigen läßt. In vielen Fällen wird es erforderlich werden, eine größere Anzahl von neuen Obligationen auszustellen.

19) Die Auslieferung der neuen Obligationen oder der Einschreibescheine geschieht gegen Zurücklieferung des mit gehöriger Quittung versehenen Interimsscheins, bei demselben Comtoir oder derselben Kasse, wo die Einlieferung Statt gefunden hat, insofern der Eigenthümer nicht einen anderen der hier gedachten Auslieferungsorte aufgegeben hat, wo er seine Effecten entgegenzunehmen wünscht. Die Interimsscheine können nur durch eine notarialiter oder von der beikommenden Obrigkeit attestirte Uebertragungsbescheinigung, jedoch stets nur an namhaft gemachte Eigenthümer, veräußert werden. Wenn der Eigenthümer für die neuen Obligationen durch einen Bevollmächtigten quittiren lassen will, so muß die Vollmacht gleichfalls gehörig attestirt sein. Derjenige,

welcher für Andere Obligationen zur Umtauschung eingeliefert hat, wird deshalb noch nicht als berechtigt angesehen, für die neuen Obligationen ohne förmliche Vollmacht zu quittiren. Wenn ein Interimsschein für mehrere Obligationen ausgestellt worden, von denen einige früher als die andern umgetauscht werden können, so ist bei der Auslieferung der ersten neuen Obligationen ein neuer Interimsschein für die zurückbleibenden ältern Obligationen auszustellen und gegen Zurücklieferung des ursprünglichen Interimsscheins auszuliefern.

20) Sobald die neuen Obligationen oder Einschreibescheine bei den Kassen außerhalb Kopenhagens entgegengenommen werden können, werden die Einsender davon benachrichtigt werden. In Kopenhagen wird die erforderliche Auskunft auf dem Staatsschuldencomtoir ertheilt werden.

Kopenhagen, den 22sten September 1859.

Fenger.

J. A. Hasselberg.

Zweite Abtheilung.

Nr. 94. **Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Wegegeldhebung auf der Nebenlandstraße von Sct. Michaelisdonn über Eddelack an die Itzehoe-Brunsbütteler Chaussee.**

In Folge Allerhöchster Resolution vom 16ten Juni 1856 ist der Landschaft Süderdithmarschen die Erhebung eines Wegegeldes nach dem Chausseegeldtarife für eine volle Meile, mit Beobachtung der auf den Staatschausseen geltenden Befreiungen, auf der kunstmäßig instandgesetzten Sct. Michaelisdonn-Averhörner Strecke der Nebenlandstraße von Sct. Michaelisdonn über Eddelack an die Itzehoe-Brunsbütteler Chaussee bewilligt worden.

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Barrière bis weiter nördlich von Eddelack und südlich von der über das Dinger Fleth führenden Brücke errichtet, und die Hebung mit dem 1sten October d. J. beginnen wird.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 8ten September 1859.

I. J. Unsgaard.

C. Griebel.

Druck und Verlag von J. H. Schulz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

29stes Stück. Kopenhagen, den 26sten September. 1859.

Erste Abtheilung.

Nr. 95. **Bekanntmachung wegen Allerhöchst veränderter budgetmäßigen Postirung und Berechnung verschiedener, die in dem Herzogthume Holstein belegenen Domainen betreffender Einnahmen und Ausgaben s. w. d. a.**

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste desfällige Vorstellung des Finanzministeriums unterm 23sten d. M. Allerhöchst zu resolviren geruht, wie folgt:

§ 1.

Vom 1sten April 1860 an fallen folgende, seither unter den Holsteinischen Domaine-Intraden inbefaßte Einnahmen aus dem Budget für gedachte Domainen hinweg und werden auf das Budget für die besonderen Einnahmen des Herzogthums Holstein übertragen:

Kathenabgaben und Kathenverbittelsgelder,
Recognitionen von Handwerk und Gewerben,
das Aequivalent für die Benutzung der zu der Ranzauer Administratur gehörenden Ländereien,
die in dem Plönschen Districte vorkommenden Physicatgelder, Brauhausgelder, Kirchengelder,
die in dem Amte Steinburg vorkommende Abgabe von Kathenstellen in Poyenberg, Grundabgabe vom Burg-Districte,
die im Amte Segeberg vorkommenden Zuchthausgelder von Gieschenhagen,
die unter der Grafschaft Ranzau vorkommenden stehenden Quartalgelder, neuen Dienstgelder, Schlachtergelder, Abgabe für Kirchspiels- oder Bier-Accise,
die unter der Herrschaft Pinneberg vorkommende Grundsteuer und der Freiheitsschatz,

die unter der Hebung der Rendsburger Centralkasse vorkommenden Abgaben von den Holsteinischen Anzeigen,
Abgaben von dem Wirthshause „die Sägemühle",
ferner die zur Supplirung der Contribution zu ihrem vollen ursprünglichen Betrage erforderliche Summe von 6,476 Rth. 67 ß.

§ 2.

Gleichwie die Jagdintraden und Strandintraden schon jetzt als gemeinschaftliche Einnahmen geführt werden, so sollen vom 1sten April 1860 an auch die Laudemiengelder, die Abgaben für Befreiung vom Mühlenzwange, die Feste- und Antrittsgelder sowie die Recognitionen pro facultate alienandi als solche geführt werden. Dasselbe soll der Fall sein mit erblosen Geldern. Ferner sollen folgende Einnahmen auf das Budget der Holsteinischen Domainen übertragen werden:

Civilbrüchen von den eigentlichen Domaine-Distrieten,
Feuerungsdeputatgelder unter dem Amte Neumünster,
Predigergelder unter dem Amte Cismar,
Ein-Procentgelder in den Aemtern Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel sowie in Norderdithmarschen,
Pflicht- und Tegenroggen im Amte Rendsburg,
Anker- und Lagergeld unter der Hebung der Centralkasse.

§ 3.

Auf das Ausgabe-Budget der Holsteinischen Domainen sind folgende zur Zeit auf dem Holsteinischen Specialbudget aufgeführte Pöste zu übertragen:

Unterstützungen an vormalige Zahlenlotto-Collecteure und Lotto-Officianten,
Aequivalent für ein Feuerungsdeputat an einen Bauervogt in der Grafschaft Ranzau,
Aequivalent für Einziehung der Activen der früher in Glückstadt befindlichen reformirten Gemeinde unter die Staatsactiven,
die Ausgabe für das Observatorium in Altona,
die Ausgabe für die Armenschule in Eutin,
Beitrag zu der Besoldung für den Intendanten auf den Domainegütern Wandsbeck und Wellingsbüttel,
Deputatfeuerungs-Vergütung für den Amtmann des Amts Reinbeck,
Vergütung für Forstaccidentien an einen Hausvogt im Amte Bordesholm,
Vergütung für den Wegfall der Dienstwohnung an einen Hausvogt im Amte Cismar,
Vergütung für Forstaccidentien an den Amtsverwalter in der Grafschaft Ranzau,
Vergütung an den Amtsverwalter im Amte Plön,
Besoldung für den Kämmerier in Altona.

§ 4.

Die bisherige Abhaltung von Criminalkosten in den Plönschen Aemtern sowie in verschiedenen Districten der Aemter Ahrensbock und Cismar für Rechnung der gemeinschaftlichen Kasse fällt vom 1sten April 1860 hinweg.

§ 5.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Berichtigungen und der Uns vorgelegten Aufklärungen über die wahrscheinlichen Einnahmen und nothwendigen Ausgaben an denjenigen Unserer Domainen, welche in Unserem Herzogthume Holstein belegen sind, haben Wir bestimmt, daß für die Finanzperiode vom 1sten April 1860 bis zum 31sten März 1862 folgende Zulagen zu den in dem vorläufigen Normalbudget vom 28sten Februar 1856 für diese Domainen aufgeführten Pösten berechnet werden sollen:

Zulage zur Einnahme.

ad § 1. C.

a. Das Landwesen m. m.		
1. Einnahmen von den Domainedistricten	78,000 Rth.	
2. Pachtabgaben	29,000 —	
3. Andere Domaine-Einnahmen	36,400 —	
4. Strandgelder	400 —	
	143,800 Rth.	
b. Das Forst- und Jagdwesen	80,200 —	
zusammen	224,000 Rth.	

Zulage zur Ausgabe.

ad § 14, II. D.

a. Das Landwesen m. m.	
1. Ausgaben bei den einzelnen Domainen	61,000 Rth.
2. — — Pachtungen	52,000 —
3. — , welche mit den stehenden Domaine-Einnahmen in Verbindung stehen	30,000 —
	143,000 Rth.
b. Das Forst- und Jagdwesen	53,000 —
c. Verschiedene Ausgaben	28,000 —
zusammen	224,000 Rth.

Da solchemnach die Zulage zur Einnahme und die Zulage zur Ausgabe balanciren, wird für die Finanz-Periode nur der aus den Positionen des Normalbudgets resultirende Ueberschuß 1,279,950 Rth. für die gemeinschaftliche Kasse zur Einnahme zu berechnen sein.

Vorstehende Allerhöchste Resolution wird zur Nachricht und Nachachtung für alle Betreffenden andurch bekannt gemacht.

Königliches Finanzministerium zu Kopenhagen, den 24sten September 1859.

Fenger.

Andresen.

Nr. 96. Bekanntmachung, betreffend den von dem Herzogthume Holstein zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie während der Finanzperiode vom 1sten April 1860 bis zum 31sten März 1862 zu leistenden Beitrag.

Seine Majestät der König haben auf desfällige allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums unterm 23sten d. M. Allerhöchst zu resolviren geruht, wie folgt:

§ 1.

Zur Abhaltung derjenigen Ausgaben, welche in Gemäßheit des vorläufigen Normalbudgets vom 28sten Februar 1856 und der Uns vorgelegten Aufklärungen über die Bedürfnisse der gemeinschaftlichen Administration in der Finanzperiode vom 1sten April 1860 bis zum 31sten März 1862 bevorstehen werden, soll von Unserem

Herzogthume Holstein ein Beitrag geleistet werden von höchstens 7,255,072 Rth., deren Vertheilung vorläufig folgendermaßen veranschlagt wird:

zu Unserer Civilliste	346,240 Rth.
– den Appanagen Unseres Königlichen Hauses	160,162 —
– Unserem Geheimen Staatsrathe	28,738 —
zur Verzinsung und Abtragung der Staatsschuld	2,472,586 —
zum Pensionswesen	584,496 —
zu Unserem Ministerio des Auswärtigen	103,104 —
– Unserem Kriegsministerio	1,850,683 —
– Unserem Marineministerio	848,663 —
– Unserem Finanzministerio	190,653 —
– verschiedenen und unvorhergesehenen Ausgaben	669,747 —
zusammen	7,255,072 Rth.

Die Vertheilung dieses Beitrages auf die beiden Jahre, aus welchen die Finanzperiode besteht, behalten Wir Uns vor näher zu bestimmen.

§ 2.

Dieser Beitrag ist folgendermaßen aufzubringen:

a. durch den Antheil Unseres Herzogthums Holstein, $^{2164}/_{10,000}$ an den gemeinschaftlichen Einnahmen der Monarchie. Dieser ist veranschlagt:

vom Ueberschuß aus den Domanial-Einnahmen zu	764,013 Rth.
– Ueberschuß vom Herzogthum Lauenburg	108,200 —
– Ueberschuß von den Dänisch-Westindischen Inseln	18,545 —
von Zinsen von und Abträgen auf Staatsactiven	355,820 —
von den Zinsen des Oeresundsfondes	519,360 —
vom Ueberschuß des Eiderkanals	·
– Ueberschuß aus den Zoll-, Kartenstempel- nebst Schiffsahrts-Abgaben, Brennerei-Intraden, Recognitionen von Handelsreisenden	3,359,030 —
– Ueberschuß vom Post- und Telegraphwesen	95,701 —
von den Classen-Lotto-Intraden	43,280 —
von verschiedenen Einnahmen	173,363 —
zusammen	5,437,312 Rth.

b. durch einen Zuschuß aus den besonderen Einnahmen Unseres Herzogthums Holstein, welcher für das Finanzjahr vom 1sten April 1860 bis zum 31sten März 1861 zu 908,880 Rth. festgestellt wird, und für das Finanzjahr vom 1sten April 1861 bis zum 31sten März 1862 von Uns näher festgestellt werden wird, dergestalt jedoch, daß gedachte Summe von 908,880 Rth. nicht überschritten wird.

Solches wird zur Nachricht und Nachachtung für Alle, die es angeht, hiedurch bekannt gemacht.

Königliches Finanzministerium zu Kopenhagen, den 25sten September 1859.

Fenger.

Andresen.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

30stes Stück. Kopenhagen, den 5ten October. 1859.

Zweite Abtheilung.

Nr. 97. Confirmation der von dem israelitischen Banquier Samuel Salomon Warburg in Altona errichteten Warburg-Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Handwerker in Altona.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit, wie bei Uns allerunterthänigst nachgesucht worden, Wir geruheten, der von dem verstorbenen israelitischen Banquier Samuel Salomon Warburg in Altona durch Testamentsschedul vom 9ten October 1853 errichteten „Warburg-Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Handwerker in Altona" Unsere Königliche Confirmation zu ertheilen.

Da Wir nun, in Anerkennung der ehrenwerthen Gesinnung, in welcher diese Stiftung errichtet ist, und mit Rücksicht auf den wohlthätigen Einfluß, welchen dieselbe auf den Handwerkerstand der Stadt Altona auszuüben geeignet sein wird, diesem Gesuche in Gnaden stattgegeben haben, so confirmiren und bestätigen Wir hiedurch die gedachte Stiftung des weil. Banquiers Warburg, und wollen, dafern die betreffende Stiftungsacte

sonsten zu Rechte besteht, daß es in Gemäßheit derselben künftig sowohl in Ansehung der Verwaltung als der Collation der genannten Stiftung verhalten werde.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 23sten September 1859.

Frederik R.

(L. S. R.)

I. J. Unsgaard.

Nr. 98. Allerhöchste Resolution, betreffend die Stempelpapierfreiheit der Spar- und Leihkasse in Meldorf.

Wir wollen die Meldorfer Spar- und Leihkasse hinsichtlich der an sie von dem ersten Empfänger ausgestellten hypothecarischen Schuldverschreibungen über Darlehen bis zur Summe von 80 ℛ incl. vom Gebrauch des gestempelten Papiers Allergnädigst befreit haben, jedoch mit dem Vorbehalt jederzeitiger Zurücknahme dieser Begünstigung, sowie mit der Bestimmung, daß bei etwaigen Cessionen der gedachten Verschreibungen das verordnungsmäßige Stempelpapier zu verwenden sei.

Schloß Christiansborg, den 23sten September 1859.

Frederik R.

I. J. Unsgaard.

Nr. 99. Bekanntmachung, betreffend die Uniform der Wegeinspectoren im Herzogthum Holstein (Vgl. Gesetz- und Ministerialblatt, pro 1855; Stück X., Nr. 54).

Auf allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums haben Se. Majestät der König das untenstehende Uniformreglement für die Wegeinspectoren im Herzogthum Holstein dahin Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Anschaffung der Gallauniform den Wegeinspectoren nicht auferlegt, sondern nur freigelassen, und ihnen daneben erlaubt sein solle, in vorkommenden Fällen, statt in Gallauniform, in Civilkleidung zu erscheinen, wogegen

es hinsichtlich der täglichen Dienstuniform nach der Allerhöchsten Resolution vom 7ten April 1855 zu verhalten sei.

Vorstehendes wird hiedurch zur Nachricht und Nachachtung für Alle, die es angeht, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 23sten September 1859.

I. J. Unsgaard.

C. Griebel.

Uniform-Reglement
für
die Wegeinspectoren im Herzogthum Holstein.

Galla-Uniform.

Kurzer dunkelblauer Ueberrock (Waffenrock) mit 2 Reihen vergoldeter Wappenknöpfe, Kragen und Aufschlägen von schwarzem Sammt mit der für die mit Polizeigewalt versehenen Königlichen Beamten reglementirten Stickerei.

Dunkelblaue Tuchweste mit den kleinen Uniformknöpfen.

Dunkelblaue lange Beinkleider mit Gold-Gallonen.

Dreieckiger Hut mit Goldkrempe und Borden nebst der reglementirten Cocarde.

Degen mit Civilportepée.

Tägliche Uniform.

Dunkelblauer Ueberrock mit 2 Reihen vergoldeter Wappenknöpfe, Aufschlägen von demselben Tuch ohne Stickerei, Kragen von schwarzem Sammt, an jeder Seite vorne mit einzölliger goldgestickter Rosette versehen.

Dunkelblaue Tuchweste mit den kleinen Uniformknöpfen.

Dunkelgraue lange Beinkleider.

Flache dunkelblaue Tuchmütze mit einer breiten Goldtresse um den Rand, und der Cocarde.

Dunkelblauer weiter Paletot mit Uniformknöpfen.

Nr. 100. **Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Postexpeditionen (Nr. 12. / 1859.), betreffend den neuen Fahrplan für die Schleswigschen und Holsteinischen Eisenbahnen und demzufolge veränderten Postengang.**

Von dem Generalpostdirector.

I. Auf den schleswigschen und holsteinischen Eisenbahnen ist seit dem 6ten d. M. folgender neue Fahrplan eingetreten:

A. Schleswigsche Eisenbahnen.

Von Flensborg	4 Uhr 30′ Vorm.	7 Uhr 30′ Vorm.	3 Uhr 10′ Nachm.
In Oster-Orsted	5 — 30′ —	8 — 42′ —	4 — 22′ —

Von O.-Orsted	5 33′ Vm.	8 52′ Vm.	4 30′ Nachm.	Von O.-Orsted	8 52′ Vm.	4 32′ Nachm.
— Klosterkro	6 5′ —	9 30′ —	5 » —	— Husum	9 18′ —	5 2′ —
In Rendsborg	6 45′ —	10 15′ —	5 40′ —	— Friedrichstadt	9 40′ —	5 32′ —
				In Tönning	10 15′ —	6 » —

Von Rendsburg 7 Uhr 5′ Vorm. 11 Uhr Vorm. 7 Uhr 50′ Nachm.
Von Klosterkro 7 — 55′ — 11 — 35′ — 8 — 20′ —
In Oster-Orsted 8 — 38′ — 12 — 10′ Nm. 9 — » —

Von Oster-Orsted 8 52′ V. 12 20′ N. 9 10′ N.
In Flensborg 10 15′ — 1 40′ — 10 20′ —

Von Oster-Orsted 8 52′ V. 4 32′ N. 9 10′ N.
— Husum 9 18′ — 5 2′ — 9 35′ —
— Friedrichsstadt 9 40′ — 5 32′ — 9 55′ —
In Tönning 10 15′ — 6 » — 10 20′ —

Von Tönning 7 Uhr 30′ Vorm. 3 Uhr » Nachm. 7 Uhr 40′ Nachm.
— Friedrichstadt 7 — 53′ — 3 — 25′ — 8 — 5′ —
— Husum 8 — 16′ — 3 — 48′ — 8 — 30′ —
In Orsted 8 — 38′ — 4 — 20′ — 8 — 55′

Von Orsted 8 Uhr 52′ Vm. 9 Uhr 10′ Nachm.
In Flensborg 10 — 15′ — 10 — 20′ —

Von Orsted 8 Uhr 52′ Vm. 4 Uhr 30′ Nachm.
— Klosterkro 9 — 30′ — 5 —
In Rendsburg 10 — 15′ — 5 — 40′ —

Vorläufig.
Von Schleswig 7 Uhr 35′, 9 Uhr 10′, 11 Uhr 15′, Vorm. 4 Uhr 10′, 8 Uhr » Nachm.
In Klosterkro 7 — 50′, 9 — 25′, 11 — 30′, — 4 — 55′, 8 — 15′, —
Von Klosterkro 8 — 9 — 35′, 11 — 40′, — 5 — 5′, 8 — 25′, —
In Schleswig 8 — 15′, 9 — 50′, 11 — 55′, — 5 — 20′, 8 — 40′, —

B. Holsteinische Eisenbahnen.

Von Rendsburg 6 45, Vm. 10 50′ Vm. 5 50′ Nachm.
In Neumünster 7 42′ — 11 45′ — 6 40′ —

Von Kiel 7 » V. 8 15′ V. 6 » N.
In Neumünster 7 45′ — 9 30′ — 6 45′ —

Von Neumünster 7 Uhr 52′ Vorm. 11 Uhr 55′ Vorm. 6 Uhr 52′ Nachm.
In Elmshorn 8 — 58′ — 1 — 20′ — 7 — 58′ —

Von Elmshorn 9 5′ Vm. 1 30′ Nachm. 8 5′ Nachm.
In Altona 10 — 2 30′ — 9 —

Von Elmshorn 9 5′ Vm. 8 5′ Nachm.
Von Glückstadt 9 42′ — 8 47′ —
In Itzehoe 10 20′ — 9 25′ —

Von Altona 7 45′ Vm. 4 15′ Nachm. 6 50′ Nachm.
In Elmshorn 8 31′ — 5 10′ — 7 36′ —

Von Itzehoe 7 10′ Vm. 6 15′ Nachm.
Von Glückstadt 7 50′ — 6 55′ —
In Elmshorn 8 25′ — 7 30′ —

Von Elmshorn 8 Uhr 38′ Vm. 5 Uhr 15′ Nachm. 7 Uhr 43′ Nachm.
In Neumünster 9 — 44′ — 6 — 40′ — 8 — 49′ —

Von Neumünster 9 51′ V. 7 » N. 8 56′ N.
In Kiel 10 45′ — 8 15′ — 9 50′ —

Von Neumünster 9 51′ V. 6 50′ N. 8 56′ N.
In Rendsburg 10 50′ — 7 45′ — 9 55′ —

Anmerkung. Ferner geht um 2 Uhr 30′ von Altona ein Güterzug, welcher in Neumünster den zweiten Personenzug von Altona 4 Uhr 15′ Nachm. abwartet, um 7 Uhr von Neumünster abgeht und um 8 Uhr 15′ in Kiel eintrifft.

....

III. Vom 6ten d. M. an ist der Postengang auf den nachbenannten Seitenrouten im Herzogthum Schleswig in folgender Weise verändert worden:

....

Die Post zwischen Kiel — Eckernförde — Schleswig.

a) Die Post von Kiel nach Schleswig.

Abgang von Kiel täglich 11 Uhr Nachmittags.
Ankunft in Eckernförde 2 — 5′ Vormittags.
— in Schleswig 4¾ — —

b) Die Post von Schleswig nach Kiel.

Abgang von Schleswig ca. 12 Uhr Mittags.
Ankunft in Eckernförde 2½ — Nachmittags.
— in Kiel 5¾ — —

IV. Im Herzogthum Holstein sind in Folge des vorerwähnten neuen Fahrplans für die holsteinischen Eisenbahnen vom 6ten d. M. an folgende Veränderungen eingetreten:

Brief- und Personenpost zwischen Heide und Itzehoe.

(cfr. Circul. $\frac{\text{Nr. 26.}}{1857.}$ 2).

Von Heide	täglich	1	Uhr		Nachmittags	
— Meldorf	—	2	—	10′	—	
In Itzehoe	—	5	—	45′	—	
Von —	—	9	—	40′	—	
— Meldorf	—	1	—	25′	Vormittags.	
In Heide	—	2	—	25′	—	

Brief-, Fracht- und Personenpost zwischen Heide und Friedrichstadt.

(cfr. Circul. $\frac{\text{Nr. 7.}}{1859.}$ 7).

Von Heide	täglich	9	Uhr	30′	Vormittags.
— Lunden	—	11	—	45′	—
In Friedrichstadt	—	12	—	55′	Nachmittags.
Von —	—	6	—	45′	—
— Lunden	—	8	—	10′	—
In Heide	—	10	—	10′	—

Briefpost zwischen Bramstedt und Wrist.

(cfr. Circul. $\frac{\text{Nr. 9.}}{1858.}$ 9).

Von Bramstedt täglich 6 Uhr 30′ Vormittags
und 5 — 25′ Nachmittags.
— Wrist täglich 9 — 55′ Vormittags
und 8 — 35′ Nachmittags.

Bezüglich der Frachtpost tritt keine Veränderung ein.

In Verfolg des Circulars $\frac{\text{Nr. 24.}}{1856.}$ 1 wird hierdurch mitgetheilt, daß die Brief- und Frachtpost zwischen Kellinghusen und Wrist seit dem 1sten d. M. pr. Omnibus befördert wird und in folgender Weise coursirt:

Von Kellinghusen 7 Uhr 35′ Vormittags
und 6 — 35′ Nachmittags.
Von Wrist ca. 9 — 25′ Vormittags
und 8 — 30′ Nachmittags.

In Folge hiervon wird die Brief-, Fracht- und Personenpost zwischen Remmels und Wrist (cfr. das letztcitirte Circular) seit dem 1sten d. M. nur bis Kellinghusen zum Anschluß an die vorerwähnte Kellinghusen-Wrister Omnibuspost befördert, und zwar in folgender Weise:
Von Remmels Mittwoch und Sonnabend $4\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags.
Von Kellinghusen — — $10\frac{1}{4}$ — —

Kopenhagen, den 16ten September 1859.

Nr. 101. **Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Postexpeditionen ($\frac{\text{Nr. 13.}}{1859.}$), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.**

Von dem Generalpostdirector.

....

3. In gegebener Veranlassung wird dem Postcomtoir hiedurch eingeschärft, daß es streng verboten ist, irgend Jemand die Namen der Empfänger und Adressaten von Briefen, Geldern und anderen Postsachen mitzutheilen, und daß es als Folge dessen nicht gestattet werden kann, daß die angekommenen Briefpackete Jemandem zur Durchsicht überlassen werden, damit er die für ihn angekommenen Briefe aus den Packeten selbst herausnehme.

....

5. Da es als richtig angesehen worden ist, den im Circular $\frac{\text{Nr. 19.}}{1851.}$, Abschnitt 5 (für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Circular $\frac{\text{Nr. 14.}}{1853.}$, Abschnitt 5) festgesetzten Francozwang für Postanweisungen aufzuheben, so können demnach für die Zukunft Postanweisungen sowohl unfrankirt als frankirt versandt werden. Die auf losen Briefen haftenden Postvorschüsse dagegen unterliegen auch ferner dem Francozwange.
6. Wenn es zu meiner Kunde gekommen ist, daß Geldbriefe oft ungenügend couvertirt versandt werden, so habe ich hiedurch dem Königl. Postcomtoir aufgeben wollen, genau darauf zu achten, daß die Bestimmungen im Placat vom 24sten November 1804 und Circular vom 28sten März 1820 befolgt werden.
7. Im Verfolg des Circulars $\frac{\text{Nr. 18.}}{1856.}$ Abschnitt 2, wird hiedurch mitgetheilt, daß das Gewicht eines Couverts mit Bancozetteln bei der Festsetzung des Gewichtportos für eine zu einem Adreßbriefe gehörende, aus einem solchen Couvert und einem Packete, Beutel oder einer Foustage mit Münze bestehende Sendung nicht mitgerechnet werden soll.
8. In gegebener Veranlassung wird hiedurch mitgetheilt, daß Sparkassebücher nach de § 3. B. 3. des Patents tarirt werden sollen, so daß also das Postcomtoir in Uebereinstimmung mit der im Circular $\frac{\text{Nr. 24.}}{1853.}$ gegebenen Vorschrift die betreffenden Absender von Sparkassebüchern darauf aufmerksam zu machen hat, daß es der Angabe des Betrages, worauf das Buch lautet, bei der Absendung nicht bedarf.
9. Wenn die Bestimmung im § 3 B. Nr. 4 des Patents — in Betreff des $\frac{1}{2}$ Mal höheren Gewichtportos für Packete über 1 Pfd., deren Versendung mit den vereinigten Brief- und Personenposten verlangt wird — auf Packete angewandt werden soll, die nach dem im gedachten § 3 B. Nr. 3 b festgesetzten Minimalsatz, 24 ß., tarirt werden, so wird das Porto nicht mit $1\frac{1}{2}$ Mal 24 ß. = 36 ß., sondern, solange die Grundtaxe, das Werthporto und die Gewichttaxe (die letzte $\frac{1}{2}$ Mal höher) zu-

sammen den Minimalsatz nicht übersteigen, mit 24 ß., sonst aber nach der allgemeinen Taxe für Packete mit der Personenpost zu berechnen sein.

10. Vom 1sten October d. J. wird gegen untenstehende Bezahlung auf ein von Gad, der Gyldendalschen Buchhandlung und Lose & Delbanco hieselbst herausgegebenes Blatt: „Illustreret Tidende", sowie auf 4 resp. vom Buchdrucker P. Nielsen in Aarhuus, Olsen in Skjelskjör, P. C. L. Möller und dem Commissionair Fogh hieselbst herausgegebene Blätter: „Aarhuus Sondagsblad", „Dannebrog", „Danmark" und „Sandhedsfaklen" Abonnement entgegengenommen werden können.

pr. Quartal.

Zeitung oder Zeitschrift.	Abonnementspreis am Orte der Herausgabe.		Sämmtliche Postabgaben.		Die von den Abonnenten zu erhebende Gesammtsumme.		Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement bindend ist.
	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.		
„Illustreret Tidende"	2	—	—	39	2	—	1 M. wöchentl.	1/4 Jahr.
„Aarhuus Sondagsblad"	—	32	—	7	—	39	1 M. wöchentl.	—
„Dannebrog"	—	32	—	7	—	39	1 M. wöchentl.	—
„Danmark"	—	48	—	10	—	58	1 M. wöchentl.	—
„Sandhedsfaklen"	2	—	—	39	2	39		

. . . .

Sämmtliche Postabgaben in der dänischen Monarchie für „Nordischer Courier und Altonaer Nachrichten" betragen nicht 19 ß., sondern 29 ß., und die für „Veendammer Courant" von den Abonnenten zu erlegende Gesammtsumme beträgt nicht 3 Rthl. 1 ß., sondern 3 Rthl. 51 ß.

. . . .

13. Vom 1sten October d. J. an ist die Wegeslänge zwischen Tönder und Läk bis weiter zu 3 Meilen anstatt wie bisher zu 2 3/4 Meilen festgesetzt, nach welcher Wegeslänge von der gedachten Zeit an das Personengeld für Reisende mit den Königlichen Posten zwischen den genannten Orten zu berechnen ist.

. . . .

18. Einer Mittheilung der fürstlich Thurn- und Taxischen Postverwaltung zufolge sind

in Erlen, Kanton Thurgau, — in Landguart, Kanton Graubündten, — in St. Margarethen, Kanton St. Gallen, — in Rebstein, Kanton St. Gallen, — in Schwanden, Kanton Glarus,

in der Schweiz Postanstalten errichtet worden, wogegen die Schweizerische Postanstalt zu Kempthal (cfr. Circular Nr. 11/1857. 15) aufgehoben worden ist. Das Schweizerische Porto für die obigen Orte beträgt 1 Sgr. pr. einfachen Brief.

Die Postanstalten werden von Vorstehendem mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das s. Z. mitgetheilte Verzeichniß der Schweizerischen Postanstalten hiernach zu berichtigen.

19. Den Königlichen Posteomtoiren rc. wird nachstehend ein Tarif für die Correspondenz nach verschiedenen Ländern Italiens rc. bei der Beförderung durch die Schweiz und durch Sardinien via Hamburg mitgetheilt, mit dem Bemerken, daß außer den darin angegebenen Taxsätzen noch das interne Dänische Porto zu berechnen ist.

Lauf-Nro.	Angabe der Länder rc. und der Speditionswege.	Absendung und Recommandation der Briefe.	Taxe.		
			Für Briefe.	Für Kreuzbandsendungen.	Für Waarenproben und Muster.
1.	**Modena, Parma.**	Ganz frankirt oder unfrankirt. Die Recommandation ist zulässig.	Vereinsporto 3 Sgr. Schweizer. Transitporto 2 — } pro Loth, weiteres fremdes Porto 1³/₄ Sgr. pro ¹/₂ Loth.	Vereinsporto ¹/₂ Sgr. pro Loth, Schweizerisches Porto 4 Rappen pro Loth, weiteres fremdes Porto 2 Kr. für jede Zeitung, jeden Bogen oder jedes einzelne Blatt.	Vereins- und Schweizerisches Porto wie im internationalen Verkehr. Bezüglich des fremden Portos findet keine Ermäßigung Statt.
2.	**Toskana.**	Ganz frankirt oder unfrankirt. Die Recommandation ist zulässig.	Vereinsporto 3 Sgr. Schweizer. Transitporto 2 — } pro Loth, weiteres fremdes Porto 3¹/₂ Sgr. pro ¹/₂ Loth,	Vereinsporto ¹/₂ Sgr. pro Loth, Schweizerisches Porto 4 Rappen pro Loth, weiteres fremdes Porto 3 Kr. für jede Zeitung, jeden Bogen oder jedes einzelne Blatt.	Wie ad 1.
3.	**Kirchenstaat** (auf dem Landwege über Toskana).	Frankirt bis zur Toskanisch-Römischen Grenze. Die Recommandation ist unzulässig.	Vereinsporto 3 Sgr. Schweizer. Transitporto 2 — } pro Loth, weiteres fremdes Porto 3 Sgr. pro ¹/₂ Loth.	Vereinsporto ¹/₂ Sgr. pro Loth, Schweizerisches Porto 4 Rappen pro Loth, weiteres fremdes Porto 1 Kr. für jede Zeitung, jeden Bogen oder jedes einzelne Blatt.	Wie ad 1.
4.	**Neapel** und **Sicilien** auf dem Landwege (durch den Kirchenstaat).	Frankirt bis zur Römisch-Neapolitanischen Grenze. Die Recommandation ist unzulässig.	Vereinsporto 3 Sgr. Schweizer. Transitporto 2 — } pro Loth, weiteres fremdes Porto 4 Sgr. pro ¹/₂ Loth.	Wie ad 1.	Wie ad 1.
5.	**Kirchenstaat** und **Neapel** mit Sicilien über Genua mit den französischen Dampfschiffen.	Frankirt bis zum Ausschiffungshafen. Die Recommandation ist unzulässig.	Wie ad 4.	Wie ad 2.	Wie ad 1.
6.	**Tripoli.** (Nordküste von Afrika.) über Genua und Malta.	Frankirt bis Malta. Die Recommandation ist unzulässig.	Vereinsporto 3 Sgr. Schweizer. Transitporto 2 — } pro Loth, weiteres fremdes Porto 5 Sgr. pro ¹/₂ Loth,	Wie ad 3.	Wie ad 1.

Anm. 1) für Briefe: Für die recommandirten Briefe nach den unter 1 und 2 genannten Ländern ist das weitere fremde Porto mit dem doppelten Betrage der für gewöhnliche Briefe

gleichen Gewichts zu berechnenden Taxe zu erheben. Die Briefe müssen mit einem Kreuzcouvert und zwei Siegeln, welche die vier Enden des Couverts bedecken, versehen sein;

2) für Kreuzbandsendungen: Bei dem Schweizerischen Porto werden gerechnet:

4 Rappen	gleich	1/2	Sgr.
8 —	—	3/4	—
12 —	—	1	—
16 —	—	1 1/4	—
20 —	—	1 3/4	—
24 —	—	2	— u. s. w.

(unter Zugrundelegung des Verhältnisses von 100 Rappen = 8 Sgr. und aufsteigender Abrundung auf den nächsten Viertelsilbergroschen.)

Bei dem weiteren fremden Porto werden gerechnet:

1 Kr.	gleich	1/2	Sgr.
2 —	—	3/4	—
3 —	—	1	—
4 —	—	1 1/4	—
5 —	—	1 1/2	— u. s. w.

20. Laut erhaltener Mittheilung ist in der Stadt Philippopel (Felibe) in der Türkei, Provinz Rumelien, eine Oesterreichische Postanstalt eingerichtet worden, in Folge dessen die Correspondenz nach und aus diesem Orte bei der Beförderung über Oesterreich entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden kann.

Das Porto für diese Correspondenz beträgt außer dem Dänischen Porto und dem Deutschen Vereinsporto:

a) für Briefe 3 Sgr. pro Loth,
b) für Kreuzbandsendungen 1/2 Sgr. pro Loth.
c) für Waarenproben und Muster 3 Sgr. für je 2 Loth.

21. Zufolge einer hieher gelangten Mittheilung ist es nach den in Rußland bestehenden Zollvorschriften erforderlich, daß gleichwie die Geldsendungen nach dem Königreiche Polen (cfr. Circular $\frac{\text{Nr. 8}}{1856.}$ 14) künftighin auch alle mit den Posten nach Rußland eingehenden Geldsendungen von besonderen Declarationen in zweifacher gleichlautender Ausfertigung begleitet sein müssen. In diesen Declarationen, welche nicht allein allen Geldpacketen, sondern auch allen Geldbriefen nach Rußland beizugeben sind, muß der Betrag und die Gattung des zu versendenden Geldes ganz speciell angegeben werden. Bei baarem Gelde sind demnach die Münzsorten und bei Papiergeld die Arten und Namen der betreffenden Papiere in den Declarationen genau anzugeben. Außer diesen Declarationen ist nach wie vor auf den Adressen der Geldbriefe, sowie auf den Begleitbriefen zu Geldpacketen, die Inhalts- resp. Werthsangabe in gewöhnlicher Weise zu machen.

Die Postanstalten werden von Vorstehendem hierdurch mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, von jetzt an nur solche Geldsendungen nach Rußland anzunehmen, bei welchen die vorgeschriebenen Declarationen mitfolgen, und wird ferner hierbei noch nachrichtlich bemerkt, daß nach dem jetzt geltenden Russischen Zolltarife Russische Creditscheine und Russische Schatz-Obligationen, sowie

ausländische Lotterie-Loose zur Einfuhr nach Rußland und nach dem Königreiche Polen unbedingt verboten sind. Außerdem dürfen Billette der Warschauer Lotterie nicht in Rußland eingeführt werden.

Kopenhagen, den 20sten September 1859.

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Resolution vom 7ten Mai d. J. die Trennung der Actuariats- von den Hebungsbedienungen resp. in den Aemtern Segeberg und Reinfeld Allergnädigst dergestalt zu verfügen geruhet, daß den Hebungsbeamten außer der Hebung und Berechnung der Königlichen Gefälle und der Amtsanlagen, in dem Amte Segeberg auch die auf das Aushebungswesen bezüglichen Geschäfte, wie in dem Amte Reinfeld die Landwesenssachen, — den resp. Actuaren dagegen die sämmtlichen übrigen Functionen der früheren Amtsverwalter übertragen werden sollen.

Unterm 11ten v. M. haben Seine Majestät der König den Kirchenprobsten und Hauptpastor Johannes Springer in Segeberg zum Mitgliede des Examinationscollegiums für die Entlassungsprüfung der Zöglinge des Segeberger Seminars für die nächsten 5 Jahre Allergnädigst wiederum zu ernennen geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 23sten Juli d. J. dem Schmiedemeister und Mechanicus Th. Hüttemeier in Kopenhagen auf die ausschließliche Anfertigung von Häckselmaschinen nach der von ihm angegebenen Construction ein Allerhöchstes Patent auf 5 Jahre für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Mittelst eines, unterm 12ten v. M. an das Rendsburger Amthaus ergangenen Schreibens des Königlichen Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist die Anordnung getroffen worden, „daß ins Künftige

die Dingvögte im Amte Rendsburg zur Begleitung der an die Strafanstalten abzuliefernden Verbrecher nicht weiter zu verwenden sind".

Einer desfälligen Mittheilung des Königlichen Ministeriums für das Herzogthum Schleswig zufolge, wird Königs Frederik VII. Brücke über dem Alsener Sunde fortan im October-Monate täglich von 6 bis 8 Uhr Morgens, von 12 bis 1 Uhr Mittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags unentgeltlich zur Durchfahrt von Schiffen geöffnet werden.

Am 31sten August d. J. ist der Diaconus Marcus Petersen zu Tellingstedt der Probstei Norderditmarschen mit Tode abgegangen.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 11ten v. M. den Hegereiter im 2ten Rendsburger Forstdistricte, Forstrath Johann Heinrich Ohrt zu Barlohe, auf desfälliges allerunterthänigstes Ansuchen, vom 1sten k. M. angerechnet, seines Dienstes Allerhöchst in Gnaden und mit Pension zu entlassen, und denselben zugleich zum Ritter des Dannebrog-Ordens 3ter Klasse Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 9ten v. M. den seither fungirenden Hebungsbeamten in Reinfeld, Johann Friedrich Müller, zum Hebungsbeamten des Amtes Reinfeld, den seither fungirenden Hebungsbeamten in Segeberg, Hans Rehder, zum Hebungsbeamten des Amtes Segeberg, und den bisherigen Amtssecretair Johann Richardi in Reinbeck zum Kirchspielvogt der Kirchspiele Naumort und Jevenstedt, Amtes Rendsburg, wie unterm 24sten s. M. den bisherigen Amtsauditor Christian Hans Wilhelm von Linstow in Schwarzenbeck zum Kirchspielvogt in Bramstedt, Amtes Segeberg, — sämmtlich vorbehältlich vorheriger ordnungsmäßiger Cautionsbestellung —, und ferner unterm 19ten s. M. den bisher fungirenden Kirchspielvogt Moriz Carl Friederici zum Kirchspielvogt in Elmshorn, der Grafschaft Ranzau, Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 9ten v. M. den bisher constituirten Actuar Wolf Friedrich Ottomar Grafen von Baudissin zum Actuar für das Amt Reinfeld, und den bisher fungirenden Actuar Hans Friedrich Jacobsen zum Actuar für das Amt Segeberg Allergnädigst zu ernennen, auch die desfälligen Bestallungen unterm 23sten s. M. Allerhöchst zu vollziehen geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 6ten August d. J. die Candidaten der Feldmeßkunst, Premierlieutenant im 14ten Linien-Infanterie-Bataillon Jens Peter von Gramm in Ratzeburg, und Peter Christian Boysen aus Itzehoe zu Landmessern für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu ernennen, auch die desfälligen Bestallungen resp. unterm 11ten und 16ten v. M. Allergnädigst zu vollziehen geruhet.

Unterm 16ten v. M. haben Se. Majestät der König die Wahl des Candidaten der Theologie Johann Hinrich Anton Luers zum Archidiaconus an der Kirche zu Oldenburg Allergnädigst zu bestätigen geruhet.

Unterm 9ten v. M. ist dem Untergerichtsadvocaten Wilhelm Friedrich Rolfs in Heide eine Concession zur Treibung der Notariatsgeschäfte in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg ertheilt worden.

Vacante Bedienungen.

1.

Unter dem Königlichen Finanzministerio.

Die Bedienung eines Controleurs bei der Königlichen Kopenhagener Classenlotterie. Jährliche Gage 890 ℛ ohne interimistische Besoldungszulage; Comtoirkosten 360 ℛ jährlich. Eine etwanige Erweiterung der Lotterie wird keinen Anspruch auf Vermehrung des Comtoirkostenbetrages geben.

An Seine Majestät den König zu richtende Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb 6 Wochen — vom 24sten v. M. angerechnet — bei dem Königlichen Finanzministerio einzureichen.

2.

Unter dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

a. Das Justitiariat der Güter Wandsbeck und Wellingsbüttel, Königlichen Antheiles.

Bewerber um diese Bedienung, deren Einkünfte lediglich in Sporteln bestehen, haben ihre an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche binnen 4 Wochen bei dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzureichen.

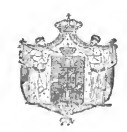
Der zu ernennende Gerichtshalter wird zur Sicherheit für die ihm anvertrauten fremden Gelder eine Caution von 5000 ℛ zu bestellen haben.

b. Die Hegereiterstelle zu Barlohe, Amtes Rendsburg. An Seine Majestät den König zu richtende Gesuche sind binnen 4 Wochen a dato bei dem Königlichen Holsteinischen Forst- und Jagdamte in Plön einzureichen.

☞ **Quartals- oder Jahres-Abonnenten**

können dieses Blatt zu dem Preise von 6 Rmß. per Bogen durch sämmtliche Königlich Dänische Post-Comtoire und Expeditionen beziehen.

Druck und Verlag von J. H. Schulz



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

31stes Stück. Kopenhagen, den 28sten October. 1859.

Erste Abtheilung.

Nr. 102. Patent für die Dänische Monarchie, betreffend einen mit Persien abgeschlossenen Freundschafts- und Handels-Vertrag.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg &c. &c.

Thun kund hiemit: Wir haben Uns Allerhöchst bewogen gefunden mit Sr. Majestät dem Kaiser von Persien einen Freundschafts- und Handels-Vertrag abzuschließen, und wird gedachter Vertrag, nachdem die beiderseitigen Ratificationsurkunden ausgewechselt worden sind, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Gegeben auf Unserem Königlichen Schlosse Christiansborg, den 24sten September 1859.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

C. Hall.

Original.

Au nom du Dieu clément et miséricordieux!

Sa Majesté Frédérik Sept, par la grâce de Dieu, Roi de Danemark, des Vandales et des Goths, Duc de Slesvick, Holstein, Stormarn, des Dithmarses, de Lauenbourg et d'Oldenbourg;

Et Sa Majesté dont l'étendard est le soleil, le Sacré, l'Auguste, le Grand Monarque, le Roi des Rois et le Souverain de tous les États de Perse;

L'un et l'autre également et sincèrement désireux d'établir des rapports d'amitié entre Leurs États respectifs, ont voulu les consolider par un Traité d'Amitié et de Commerce réciproquement avantageux et utile aux sujets des Deux Hautes Parties contractantes, et à cet effet ont désigné pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté le Roi de Danemark: Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté L'Empereur des Français, le Baron Jean Charles Daniel Ulysse Dirckinck de Holmfeld, Son Chambellan et Grand-Véneur, Grand' Croix de Son Ordre de Danebrog et décoré de la Croix d'honneur du même Ordre, Grand' Croix de l'Ordre Impérial de Russie de St. Stanislas, de celui des Guelphes de Hanovre et de celui du mérite d'Oldenbourg, Chevalier de l'Ordre de St. George de Russie et de celui du Mérite Militaire etc. etc.

Et Sa Majesté l'Empereur de toute la Perse: Son Excellence Ferrokh Khan Eminol Molk, Ambassadeur du Sublime Empire de Perse, Porteur du Portrait Impérial et du Cordon bleu et de la ceinture de Diamants etc. etc.

Et ces deux Plénipotentiaires s'étant réunis à Paris, ayant échangé leurs Plein-pouvoirs et les ayant trouvés en bonne et due forme ont arrêté les Articles suivants:

Art. 1.

A dater de ce jour il y aura amitié sincère et une constante bonne intelligence entre le Royaume de Danemark et tous les Danois, et l'Empire de Perse et tous les sujets Persans.

Art. 2.

Les Ambassadeurs, Ministres plénipotentiaires ou autres agents diplomatiques qu'il plairait à chacune

Uebersetzung.

Im Namen des gnädigen und barmherzigen Gottes!

Seine Majestät Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg;

Und Seine Majestät, deren Standarte die Sonne, der geheiligte, erhabene, große Monarch, der König der Könige und Herrscher aller Persischen Staaten;

Beide gleichmäßig und aufrichtig von dem Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen Ihren respectiven Staaten herzustellen, haben dieselben durch einen, den Unterthanen beider hohen contrahirenden Theile gegenseitig vortheilhaften und nützlichen Freundschafts- und Handels-Vertrag befestigen wollen und zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Dänemark: Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Kammerherrn und Hofjägermeister Johan Carl Daniel Ulysses Dirckinck, Freiherrn von Holmfeld, Großkreuz des Dannebrogordens und Dannebrogsmann, Großkreuz des Kaiserlich Russischen Sct. Stanislaus-Ordens, des Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens, Ritter des Russischen Sct. Georgs-Ordens und des Militair-Verdienstordens u. s. w.

Und Seine Majestät der Kaiser von ganz Persien: Se. Excellenz Ferrokh Khan Eminol Molk, Botschafter des erhabenen Persischen Reichs, Träger des Kaiserlichen Portraits, des blauen Bandes und des diamantenen Gürtels u. s. w.

Und haben diese beiden Bevollmächtigten, nachdem sie in Paris zusammen getreten sind, auch ihre Vollmachten ausgewechselt und selbige in guter und gehöriger Form befunden haben, die folgenden Artikel festgestellt:

Art. 1.

Vom heutigen Tage an gerechnet soll zwischen dem Dänischen Reiche und allen Dänischen Unterthanen einer- und dem Persischen Reiche und allen Persischen Unterthanen andererseits aufrichtige Freundschaft und ein stetes gutes Einvernehmen bestehen.

Art. 2.

Die Botschafter, bevollmächtigten Minister oder andere diplomatische Agenten, welche es jedem der hohen vertrag-

des Hautes Parties contractantes d'envoyer et d'entretenir auprès de l'autre seront reçus et traités dans les deux pays respectifs. Eux et tout le personnel de leur mission, comme sont reçus et traités les Ambassadeurs ou Ministres plénipotentiaires ou les autres agents diplomatiques des nations les plus favorisées et ils y jouiront de tout point des mêmes prérogatives et immunités.

schließenden Theile an den anderen zu entsenden und bei ihm zu unterhalten gefallen möchte, sollen — sie selbst und ihr ganzes Gesandtschafts-Personal — in den beiderseitigen Ländern ebenso empfangen und behandelt werden, wie die Botschafter, bevollmächtigten Minister oder andere diplomatische Agenten der am meisten begünstigten Nationen empfangen und behandelt werden, auch daselbst in jeder Hinsicht derselben Vorrechte und Freiheiten genießen.

Art. 3.

Les sujets des deux Hautes Parties contractantes, voyageurs, négociants, industriels et autres, soit qu'ils résident sur le territoire de l'un ou de l'autre État, seront respectés et efficacement protégés par les autorités du pays et leurs propres agents, et traités à tous égards comme le sont les sujets de la nation la plus favorisée.

Ils pourront réciproquement apporter par terre et par mer dans l'un et l'autre État et en exporter toute espèce de marchandises et de produits, les vendre, les échanger, les acheter, les transporter en tous lieux sur le territoire de l'un et de l'autre État.

Mais il est bien entendu que les sujets de l'un et de l'autre État, qui se livreraient au commerce intérieur, seront soumis aux lois du pays où ils font le commerce.

Art. 3.

Die Unterthanen beider hohen vertragschließenden Theile, Reisende, Kaufleute, Gewerbtreibende und Andere, sie mögen im Gebiete des einen oder des anderen Staates ansäßig sein, sollen von den Landesbehörden und ihren eigenen Agenten gehörig berücksichtigt und kräftig beschützt und in jeder Beziehung wie die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation behandelt werden.

Sie sollen gegenseitig alle Arten von Waaren und Erzeugnissen in den einen oder anderen Staat zu Wasser und zu Lande einführen und aus demselben ausführen, gleichfalls verkaufen, vertauschen, kaufen und nach allen Orten in dem Gebiete des einen und des anderen Staates verführen können.

Es ist jedoch wohl verstanden, daß die Unterthanen des einen und des anderen Staates, welche sich mit dem inneren Handel beschäftigen möchten, den Gesetzen des Landes, wo sie Handel treiben, unterworfen sein sollen.

Art. 4.

Les navires respectifs et les marchandises importées ou exportées par les sujets respectifs des deux Hautes Parties contractantes ne paieront dans l'un ou dans l'autre État, soit à l'entrée soit à la sortie, que les mêmes droits que payent à l'entrée ou à la sortie, dans l'un et l'autre État, les navires, les marchandises et produits importés et exportés par les marchands et sujets de la nation la plus favorisée, et nulle taxe exceptionnelle ne pourra sous aucun nom et sous aucun prétexte être réclamée dans l'un comme dans l'autre État.

Art. 4.

Die gegenseitigen Schiffe und die von den respectiven Unterthanen der beiden hohen vertragschließenden Theile ein- oder ausgeführten Waaren sollen in dem einen oder anderen Staate, sowohl eingehend als ausgehend, nur dieselben Abgaben entrichten, welche die Schiffe, Waaren und Producte, von den Kaufleuten und Unterthanen der am meisten begünstigten Nation ein- oder ausgeführt, in dem einem und dem anderen Staate beim Eingange oder beim Ausgange bezahlen, und es soll in dem einen, wie in dem anderen Staate keine Auflage ausnahmsweise unter irgend welchem Namen und Vorwande verlangt werden können.

Art. 5.

Pour la protection de leurs sujets et de leur commerce respectifs et pour faciliter de bonnes et équitables relations entre les sujets des Hautes Parties

Art. 5.

Zum Schutze ihrer Unterthanen und ihres gegenseitigen Handels, und um gute und billige Beziehungen zwischen den Unterthanen der hohen vertragschließenden

contractantes, Elles se réservent la faculté de nommer Chacune trois Consuls. Les Consuls du Danemark résideront à Téhéran, à Bender-Bouchir et à Tauris; ceux de la Perse à Copenhague, Flensbourg et Altona.

Les Consuls des deux Hautes Parties contractantes jouiront réciproquement sur le territoire de l'un et de l'autre État, où sera établie leur résidence, du respect, des privilèges et des immunités accordés dans l'un et dans l'autre État aux Consuls de la nation la plus favorisée.

Les agents diplomatiques et les Consuls du Danemark en Perse ne protégeront ni publiquement, ni secrètement les sujets Persans.

Les agents diplomatiques et les Consuls Persans en Danemark ne protégeront ni publiquement ni secrètement les sujets Danois.

Les Consuls des Gouvernements contractants, qui dans l'un et l'autre État se livreraient au commerce, seront soumis aux mêmes lois et aux mêmes usages auxquels sont soumis leurs nationaux faisant le même commerce.

Art. 6.

Le présent traité d'amitié et de commerce cimenté par la sincère amitié et la confiance qui règne entre les monarchies du Danemark et de la Perse sera, Dieu aidant, fidèlement observé et maintenu de part et d'autre pendant douze ans, à dater du jour où les ratifications seront échangées. Mais si une année avant l'expiration du terme fixé, aucune des deux Hautes Parties contractantes n'a annoncé officiellement à l'autre l'intention d'en faire cesser les effets, il continuera à rester en vigueur pour les deux Parties pendant un an, à dater du jour où il aura été dénoncé, quelle que soit l'époque à laquelle cette déclaration aura eu lieu.

Les plénipotentiaires des deux Hautes Parties contractantes s'engagent à échanger les ratifications de Leurs Augustes Souverains à Paris ou à Constantinople dans l'espace d'un an, ou plus tôt, si faire se peut.*)

*) Les ratifications ont été échangées à Paris le 18 Août 1859.

Theile zu erleichtern, behalten Sich Dieselben die Befugniß vor, Jeder drei Consuln zu ernennen. Die Dänischen Consuln sollen in Teheran, Bender-Bouchir und Tauris, die Persischen in Copenhagen, Flensburg und Altona residiren.

Die Consuln beider hoben contrahirenden Theile sollen gegenseitig im Gebiete des einen und des anderen Staates, wo sie ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben, derselben Achtung, Privilegien und Freiheiten genießen, welche in dem einen oder dem anderen Staate den Consuln der am meisten begünstigten Nation zugestanden werden.

Die Dänischen diplomatischen Agenten und Consuln in Persien werden weder öffentlich noch heimlich Persische Unterthanen beschützen.

Die Persischen diplomatischen Agenten und Consuln in Dänemark werden weder öffentlich noch heimlich Dänische Unterthanen unter ihren Schutz nehmen.

Die Consuln der contrahirenden Regierungen, welche in dem einen oder anderen Staate sich mit Handel beschäftigen möchten, sollen denselben Gesetzen und Gebräuchen unterworfen sein, denen ihre, die nämliche Kaufmannschaft treibenden Landsleute unterworfen sind.

Art. 6.

Der gegenwärtige Freundschafts- und Handels-Vertrag, durch die aufrichtige Freundschaft und das Vertrauen befestigt, welche zwischen der Dänischen und der Persischen Monarchie bestehen, soll mit Gottes Hülfe während zwölf Jahre, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen an zu rechnen, getreulich beobachtet und aufrecht erhalten werden. Wenn aber, Ein Jahr vor Ablauf der festgesetzten Zeitfrist, keiner der beiden hohen vertragschließenden Theile dem anderen seine Absicht, die Wirkungen desselben aufhören zu lassen, offiziell angezeigt haben möchte, soll er fernerhin für beide Theile in Kraft verbleiben, und zwar bis nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der eventuellen Aufkündigung an gerechnet, zu welcher Zeit letztere auch erfolgt sein möchte.

Die Bevollmächtigten der beiden contrahirenden Theile verpflichten sich, die Ratificationen ihrer erhabenen Souveraine entweder in Paris oder in Constantinopel innerhalb eines Jahres oder, wenn thunlich, früher auszuwechseln.*)

*) Die Ratificationen sind am 18ten August 1859 in Paris ausgewechselt worden.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs des deux Hautes Parties contractantes ont signé le présent traité et y ont apposé leurs sceaux.

Fait double en français et en persan le trentième jour du mois de Novembre de l'an du Christ mil huit cent cinquante sept.

(signé)

U. Dirckinck de Holmfeld.

(L. S.)

(signé en caractères persans)

Ferrokh Khan.

(L. S.)

Zur Urkunde dessen haben die gegenseitigen Bevollmächtigten der hohen contrahirenden Theile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedruckt.

Doppelt ausgefertigt, in französischer und persischer Sprache, am dreizigsten Tage des Monats November im Jahre des Herrn Ein Tausend Acht Hundert Sieben und Funfzig.

(gezeichnet)

U. Dirckinck de Holmfeld.

(L. S.)

(gezeichnet)

Ferrokh Khan.

(L. S.)

Zweite Abtheilung.

Nr. 103. **Staatsrechnung für das Finanzjahr 1858—59,** aufgemacht mit Beziehung auf das Staatsbudget für dasselbe Jahr.

(Selbige erfolgt in einem Separatabdrucke hieneben.)

Nr. 104. **Bekanntmachung des Kriegsministeriums, betreffend Amnestie zweier der Officiere, welche nach Maßgabe des allerhöchsten Patents vom 29sten März 1852 von der Amnestie ausgeschlossen sind.**

Seine Majestät der König haben, auf desfällige allerunterthänigste Vorstellung des Kriegsministeriums, unterm 23sten d. M. allergnädigst zu resolviren geruht, wie folgt:

„Der frühere Secondlieutenant im 2ten Dragoner-Regiment Wilhelm Theodor Amalrich Jensen-Tusch und

— — im 17ten Linien-Infanterie-Bataillon Carl Wilhelm Ludwig Emil Normann,

welche nach Maßgabe des allerhöchsten Patents vom 29sten März 1852 von der Amnestie ausgeschlossen sind, werden amnestirt und wird ihnen straflose Rückkehr in das Land bewilligt, doch unter der

Bedingung, daß diese Amnestie rechtlich wirkungslos werde, falls sie sich irgend eines neuen politischen Vergehens schuldig machen sollten."

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kopenhagen, im Kriegsministerium, den 30sten September 1859.

C. C. Lundbye.

Hyllested.

Nr. 105. Circulair, betreffend die Abhaltung einer Hauscollecte in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg zum Zwecke der Einrichtung zweier neuer Kirchen nebst Kirchhöfen und Pastoratgebäuden im Kirchspiel Schenefeld in der Probstei Rendsburg.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 22sten Juli v. J. haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu gestatten geruht, daß zum Zwecke der Einrichtung zweier neuer Kirchen nebst Kirchhöfen und Pastoratgebäuden im Kirchspiel Schenefeld in der Probstei Rendsburg eine Hauscollecte in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg gehalten werde.

Indem das Ministerium Vorstehendes zur allgemeinen Kunde bringt, ersucht es die sämmtlichen obrigkeitlichen Behörden der Herzogthümer Holstein und Lauenburg wegen Einsammlung milder Beiträge zu dem gedachten Zwecke durch eine in der Mitte November d. J. zu veranstaltende Haussammlung die nöthige Verfügung zu erlassen, und den Betrag der Beiträge an das Kirchenvisitatorium der Probstei Rendsburg gegen dessen Quittung abzuliefern, auch über das Resultat der Sammlung demnächst Bericht an das Ministerium zu erstatten.

In Betreff der Wahl der Personen, durch welche die Einsammlung der Beiträge vorzunehmen, wird es den Obrigkeiten anheimgegeben, die Vorschläge der beikommenden Prediger einzuziehen. Zugleich wird nachrichtlich bemerkt, daß diesseitiger Anordnung zufolge am Sonntage den 13ten November d. J. die Prediger ihre Gemeinden auf die fragliche Haussammlung aufmerksam machen werden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 4ten October 1859.

I. J. Unsgaard.

Rathjen.

Nr. 106. Ministerialschreiben, betreffend das Schießgeld für die zum Habichtsgeschlechte gehörenden Bussarde, sowie für Rebhühner.

Auf allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums haben Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Resolution vom 23sten September d. J. zu bestimmen geruht, daß das im § 66 der dem Patente vom 3ten März 1853, betreffend die Organisation der Forst- und Jagdverwaltung in den Amtsdistricten des Herzogthums

Holstein, angehängten Instruction festgesetzte Schießgeld rücksichtlich der Bussarde — auch Mäusebussarde und Ellerweihe genannt — künftig wegfallen solle, und daß dagegen das in demselben § für ein Rebhuhn normirte Schießgeld auf 12 ß. zu erhöhen sei.

Vorstehende Allerhöchste Resolution wird dem Königlichen Holsteinischen Forst- und Jagdamte zur gefälligen weiteren Bekanntmachung und Wahrnehmung des Erforderlichen hiedurch mitgetheilt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 29sten September 1859.

Nr. 107. Ministerialschreiben, betreffend die Heimathsrechte unehelicher Stiefkinder.

Mit Beziehung auf den gefälligen Bericht ..... ermangelt das Ministerium nicht zu erwidern, daß die Bestimmung des § 66 pass. 2 der Armenordnung vom 29sten December 1841, wonach, wenn sich eine Mutter mit unehelichen Kindern verheirathet, die von ihr durch Eingehung der Ehe erworbenen Heimathsrechte auf diese Kinder bis zum zurückgelegten 18ten Lebensjahre derselben übergehen, dahin zu verstehen sein wird, daß die Kinder durch die Verheirathung ihrer Mutter die Heimathsrechte des Stiefvaters erhalten, und dieselben bis zum vollendeten 18ten Lebensjahre theilen, ohne Rücksicht darauf, ob zu diesem Zeitpunete die Mutter noch am Leben ist oder nicht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 7ten October 1859.

Nr. 108. Ministerialschreiben an das Kirchenvisitatorium der Probstei Segeberg, betreffend die Verwandlung der den Juraten der Kirche zu Pronstorf zustehenden Befreiung von den Kirchenlasten in ein Geldäquivalent.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 18ten d. Mts. haben Seine Majestät der König unter Aufhebung der Bestimmungen der passus 9 und 10 des am 5ten Februar 1748 Allerhöchst emanirten Reglements, wie es mit Verwaltung der Pronstorfischen Kirchenmittel hinführo zu halten sei, Allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß

1. die Juraten der Kirche zu Pronstorf in Zukunft für ihre Amtsbemühungen eine jährliche feste Vergütung von 6 ℛ︁ und außerdem für etwanige in Amtsgeschäften vorgenommene Reisen innerhalb des Kirchspiels täglich ½ ℛ︁, außerhalb des Kirchspiels täglich 1 ℛ︁ erhalten sollen,

2. gleicherweise diejenigen Juraten der genannten Kirche, welche 10 Jahre das Amt eines Juraten wohl verwaltet haben, für ihre Lebenszeit jährlich eine Summe von 6 ℛ︁ aus der Kircheneasse erhalten sollen.

....

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 24sten October 1859.

Nr. 109. **Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Postexpeditionen $\left(\frac{\text{Nr. 14}}{1859.}\right)$, betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.**

Von dem Generalpostdirector.

1. Unterm 17ten v. M. haben Se. Majestät der König zu resolviren geruht, daß die Generalpostkasse vom 1sten d. M. an aufgehoben, und von derselben Zeit an ein Kassirerposten unter dem Buchhaltercomtoir errichtet, sowie daß dem bisherigen Controleur bei der Generalpostkasse, Kammerrath H. C. Winther, der Kassirerposten unter dem Buchhalter- und Kassirercomtoir des Postwesens übertragen werde.

2. Vom 1sten d. M. .... ist ..... die Briefsammlungsstelle in Blankenese aufgehoben und an deren Stelle eine nicht rechnungsführende Postexpedition dort errichtet worden, die unter das Königl. Postcomtoir in Altona sortirt und sowohl mit diesem als auch mit dem Königl. dänischen Oberpostamt in Hamburg in Kartenwechsel tritt. Die Verwaltung dieser Postexpedition ist dem bisherigen Briefsammler Scharm übertragen worden.

....

5. Auf die hieselbst erscheinende „Rigsraadstidende" (Reichsrathszeitung) für die gegenwärtige Sitzung wird Abonnement entgegengenommen werden können. Der Preis ist 1 ß. pr. Nr., und die Subscription für die ganze Sitzung bindend.

Vom 1sten d. M. wird gegen untenstehende Bezahlung auf folgende resp. vom Missionair Sommer hieselbst, Lieutenant Petersen & Stilling in Prästö und dem Buchdrucker Puvogel in Wandsbeck herausgegebene Blätter „Pilegrimen", „Faxö Avis" und „Wandsbecker Bote und Stormarnsche Nachrichten" Abonnement entgegengenommen werden können.

pr. Quartal.

Zeitung oder Zeitschrift.	Abonnementspreis am Orte der Herausgabe.		Sämmtliche Postabgaben.		Die von den Abonnenten zu erhebende Gesammtsumme.		Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement bindend ist.
	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.		
„Pilegrimen"	—	58	—	12	—	58	1 M. wöchentl.	¼ Jahr.
„Faxö Avis"	1	—	—	20	1	—	3 M. wöchentl.	—
„Wandsbecker Bote und Stormarnsche Nachrichten"	—	58	—	12	—	70	2 M. wöchentl.	—

....

10. Da die Wegeslänge zwischen Aarhuus und Silkeborg nur 5⅓ Meilen, anstatt, wie bisher berechnet, 6 Meilen, beträgt, so ist künftighin vom 15ten d. M. an die erstgenannte Wegeslänge bei der Berechnung des Personengeldes für Reisende mit den Posten zwischen den besagten Orten zu Grunde zu legen, und die Personenpostaxe für das Königreich vom 4ten März 1856 hiernach zu berichtigen.

. . . .

14. Es wird hierdurch mitgetheilt, daß die Briefsammlungsstelle in Levanger im Stifte Trondhjem vom 1sten d. M. an in eine selbständige Postexpedition verändert worden ist, nach und von welcher von der gedachten Zeit an directe zu kartiren ist.

15. Den Königl. Postcomtoiren rc. wird hierdurch nachrichtlich mitgetheilt, daß die von dem Postschreiber C. F. Jacobsen am Königl. dänischen Oberpostamte in Hamburg herausgegebene ausländische Briefportotaxe für die dänische Monarchie (cfr. Circulair $\frac{\text{Nr. 12}}{1858.}$ 3) nunmehr, nachdem dieselbe revidirt worden, zur Erleichterung als officiell angesehen und bei dem Erlaß neuer Taxbestimmungen auf dieselbe Bezug genommen werden wird, bis den Postcomtoiren von hieraus eine andere, hier für alle Speditionswege ausgearbeitete, vollständige ausländische Briefportotaxe für die dänische Monarchie mitgetheilt werden wird.

. . . .

16. Nach einer neueren Mittheilung sind, nachdem seit der Unterbrechung der früheren Postverbindungen mit Italien verschiedene Taxveränderungen stattgefunden haben, zur Zeit folgende Taxbestimmungen maßgebend:

1) Die Correspondenz nach dem Oesterreichischen Kronlande Venedig und nach den zum Oesterreichischen Postbezirk noch gehörenden lombardischen Orten Bagnola, Borgoforte, Garnano, Mantua, Ostiglia, Peschiera, Roverbella und Toscolano (cfr. Jacobsen's Taxe Lauf-Nr. 1) ist nach den Bestimmungen des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins zu behandeln.

2) Die Postverbindungen zwischen dem Oesterreichischen Postbezirk und Italien auf dem Landwege sind wieder hergestellt. Ferner können nunmehr auch, außer nach Messina, Brindisi und Molfetta (cfr. Jacobsen's Taxe Lauf-Nr. 9), mit dem jeden Dienstag 4 Uhr Nachmittags von Triest abgehenden in Ancona (Kirchenstaat) anlegenden Lloyddampfer Briefpostsendungen nach dem Kirchenstaate, mit Ausnahme des nördlichen Theiles (Ferrara und Bologna), und nach Neapel mit Sicilien versandt werden.

Die Versendung auf dem Landwege erfolgt:

a) nach dem nördlichen Theile des Kirchenstaats über Padua und Santa Maddalena,

b) nach den übrigen Theilen des Kirchenstaats, sodann nach der von Oesterreich abgetrennten Lombardei, ferner nach Toscana, Parma, Modena, Sardinien und Neapel mit Sicilien theils über Verona und Peschiera, theils über Mantua und Bozzolo.

Die Versendung über Oesterreich erfolgt nur auf besonderes Verlangen und kommen dabei folgende Taxbestimmungen in Betracht:

a) Die Briefpostsendungen nach dem nördlichen Theil des Kirchenstaats sind bis zum Oesterreichischen Austrittspunkte nach der Vereinstaxe zu frankiren;

b) bei der Beförderung auf dem Landwege sind Briefe und Muster nach den oben unter b bezeichneten Ländern gleichfalls bis zur Oesterreichischen Austrittsstation nach der Vereinstaxe zu frankiren; für Kreuz- und Streifbandsendungen nach denselben Ländern ist an weiterem Porto außerdem noch 1 Oesterr. Neukreuzer pro Loth zu erheben, wobei

1 Kr. — ¼ Sgr.
2 — — ½ —
3 — — ¾ —
4 — — 1 —
5 — — 1 —
6 — — 1¼ —

zu rechnen sind. Eine vollständige Reductions-Tabelle für die Oesterreichische Währung (Neukreuzer) in Thaler-Währung (Silbergroschen) wird demnächst mitgetheilt werden.

c) Bei der Beförderung über Ancona sind die Sendungen nach Ancona sowie nach Neapel mit Sicilien nach den für Molfetta geltenden Taxen zu behandeln. Auf die Sendungen nach den übrigen Theilen des Kirchenstaats kommen die im Circular $\frac{\text{Nr. 5.}}{1859.}$ 15 mitgetheilten Taxen zur Anwendung.

3) Für die Correspondenz nach Sardinien (cfr. Jacobsens Taxe Lauf-Nr. 13) ist der Weg durch die Schweiz als Regel zu betrachten und daher dieser Weg zur gewöhnlichen Spedition zu benutzen.

4) Für die Correspondenz nach der Lombardei mit Ausnahme der oben unter Abschnitt 1 bezeichneten Orte ist der unten sub Nr. I. enthaltene Tarif normgebend.

5) Für die Correspondenz nach Neapel mit Sicilien, dem Kirchenstaate, Toscana und Lucca und Parma und Modena (cfr. Jacobsen's Taxe Lauf-Nr. 8, 10, 11 und 12) bildet der Weg durch die Schweiz gleichfalls die Regel. Die weitere Beförderung kann entweder über Magadino resp. Genf oder über Mailand erfolgen. Für den erstgenannten Speditionsweg (über Magadino oder Genf) kömmt der im Circular $\frac{\text{Nr. 13}}{1859.}$ 19 mitgetheilte Tarif in Anwendung, und für den letztgenannten Speditionsweg ist der unten sub II. angeführte Tarif maßgebend. Im Allgemeinen kann angenommen werden, daß beide Routen gleiche Schnelligkeit gewähren.

6) Der Weg über Frankreich wird zur Spedirung der Correspondenz nach Sardinien, dem Kirchenstaate, Modena, Parma, Neapel und Toscana nur auf ausdrückliches Verlangen benutzt.

17. In Verfolg des Circulars $\frac{\text{Nr. 8.}}{1858.}$ 14 werden die Postanstalten hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß vom 1sten d. M. an die kürzlich eröffnete Eisenbahnstrecke von Kattowitz (Preußen) nach Zombkowitz (Polen) auch zur Beförderung von Geldbriefen nach und von dem Königreich Polen benutzt wird. Diese Geldbriefe dürfen jedoch nur Papiergeld, d. h. Kassenanweisungen, Bankbillette, sowie überhaupt solche geldwerthe Papiere enthalten, deren Einbringung nach Polen nach den Russischen Zollvorschriften gestattet ist; es können dieselben entweder unfrankirt oder bis zur preußisch-polnischen Grenze nach Kattowitz (cfr. Circular $\frac{\text{Nr. 7.}}{1854.}$ 5) frankirt versandt werden.

Andere Fahrpostsachen als mit Papiergeld beschwerte Briefe können auf der genannten, eine schnellere Beförderung gewährenden Eisenbahnstrecke vorläufig nicht befördert werden.

Tarif

für die Correspondenz nach der Lombardei und den übrigen Ländern Italiens über die Schweiz und Mailand.

I. **Lombardei** (mit Ausnahme der noch zum Oesterreichischen Postbezirke gehörenden Orte).

Die Correspondenz kann frankirt und unfrankirt versandt werden.

Recommandation der Briefe ist zulässig.

Außer dem internen dänischen Porto ist zu erheben:

für Briefe an Deutschem Vereinsporto 3 Sgr. } pro Loth.
an Schweizerischem Porto 2 — } pro Loth.

an lombardischem Porto, nach und von dem lombardischen Taxgrenzpunkt:

A. Camerlata.

1, nach Abbiategrasso, Abro, Almenno S. Salvador, Alzano, Angera, Antignate, Appiano, Arcisate, Asso, Barlassina, Belgiojoso, Bellagio, Bellano, Bereguardo, Bergamo, Binasco, Bollate, Borghetto, Brivio, Buste Arsizio, Camerlata, Campodolcino, Canonica, Cantù, Canzo, Caprino, Carate, Caravaggio, Carzaniga, Caiorate, Casiano, Castiglione, Chiari, Chiavenna, Clusone, Coccaglio, Colico, Como, Corsico, Crema, Cuggione, Cuvio, Desio, Dongo, Erba, Fino, Gallarate, Gandino, Gavirate, Gazzaniga, Gorgonzola, Gravedona, Introbbio, Landriano, Laveno, Lecco, Legnano, Lodi, Luino, Maccagno, Magenta, Mailand (Milano), Martinengo, Melegnano, Melzo, Menaggio, Missaglia, Monticello, Monza, Morbegno, Oggiono, Palazuolo, Pandino, Paullo, Pavia, Piazza, Ponte S. Pietro, Porlezza, Porto Valtravaglia, Rho, Romano, S. Angelo, Sarnico, Saronimo, Seregno, Sesto Calende, Somma, Sondrio, Tonzanico, Tradate, Trescorre, Treviglio, Varenna, Varese, Verdello, Viggiù, Vimercate, Zogno. — 1 Sgr. pro Loth

2, nach Asola, Bormio, Bovegno, Pozzolo, Breno, Brescia, Capo di Ponte, Casalbuttano, Casalmaggiore, Casal Pusterlengo, Castel Goffredo, Castiglione de Stiv., Codogna, Corte Olona, Cremona, Desenzano, Edolo, Gardone, Gavardo, Goito, Grossotto, Guidizzola, Iseo, Leno, Lonato, Lovere, Manerbio, Marcaria, Montechiari, Orzinori, Ospedaletto, Pescarolo, Piadena, Pisogne, Pizzighettone, Ponte, Pontevico, Preseglie, Robecco, Sabionetta, Sale Marazzino, Salò, Soncino, Soresina, Sospiro, Tirano, Veralanuova, Vescovato, Vestone, Volta. — 2 Sgr. pro Loth.

3, nach Cannetto, San Benedetto, Suzarra, Viadanna........................ 3 Sgr. p. Loth.

B. Chiavenna.

1, nach Almenno S. Salvador, Alzano, Appiano, Arcisate, Asso, Barlassina, Bellaggio, Bellano, Bergamo, Brivio, Camerlata, Campodolcino, Cantù, Canzo, Capino, Carate, Carzaniga, Castiglione, Chiavenna, Clusone, Colico, Como, Cuvio, Dongo, Edolo, Erba, Fino, Gandino, Gavirate, Gazzaniga, Gravedona, Grossotto, Introbbio, Laveno, Lecco, Luino, Maccagno, Menaggio, Missaglia, Monticello, Morbegno, Oggiono, Piazza, Ponte, Ponte S. Pietro, Porlezza, Porto Valtravaglia, Seregno, Sondrio, Tirano, Tonzanico, Varenna, Varese, Viggiù, Zogno. — 1 Sgr. pro Loth.

2, nach Abbiategrasso, Abro, Angera, Antignate, Asola, Belgiojoso, Bereguardo, Binasco, Bollate, Borghetto, Bormio, Bovegno, Pozzolo, Breno, Brescia, Buste Arsizio, Cannetto, Canonica, Capo di Ponte, Caravaggio, Casalbuttano, Casal Pusterlengo, Casorate, Cassano, Castel Goffredo, Castiglione de Stiv., Chiari, Coccaglio, Codogna, Corsico, Corte Olona, Crema, Cremona, Cuggione, Desenzano, Desio, Gallarate, Gardone, Gavardo, Gorgonzola, Guidizzola, Iseo, Landriano, Legnano, Leno, Lodi, Lonato, Lovere, Magenta, Mailand (Milano), Manerbio, Martinengo, Melegnano, Melzo, Montechiari, Monza, Orzinori, Ospedaletto, Palazuolo, Pandino, Paullo, Pavia, Pescarolo, Pisogne, Pizzighettone, Pontevico, Preseglie, Rho, Robecco, Romano, Sale Marazzino, Salò, S. Angelo, Sarnico, Saronimo, Sesto Calende, Somma, Soncino, Soresina, Sospiro, Tradate, Trescorre, Treviglio, Verdello, Verala nuova, Vescovato, Vestone, Vimercate, Volta. — 2 Sgr. pro Loth.

3, Bozzolo, Casalmaggiore, Goito, Marcaria, Piadena, Sabionetta, San Benedetto, Suzarra, Viadana. } 3 Sgr. pro Loth.

für Kreuzbandsendungen, an deutschem Vereinsporto 1/2 Sgr.
an schweizerischem und lombardischem Porto zusammen 8 Spf. oder 3/4 Sgr. } pro Loth.

für 8 Spf. sind 3/4 Sgr.
— 16 — — 1 1/2 —
— 24 — — 2 —
— 32 — — 2 3/4 —
— 40 — — 3 1/2 — u. s. w. zu erheben, so daß die überschießenden Spf. über 1/4, 1/2 und 3/4 Sgr. für einen vollen 1/4 Sgr. gerechnet werden;

für Waarenproben und Muster, Vereins- und schweizerisches Porto wie im internationalen Verkehr; bezüglich des weiteren fremden Porto findet keine Ermäßigung Statt.

II. Neapel mit Sicilien, Kirchenstaat, Toscana, Lucca, Parma und Modena.

Die Correspondenz nach Neapel mit Sicilien ist bis zur römischen Grenze zu frankiren, nach den übrigen Ländern kann dieselbe frankirt oder unfrankirt abgehen.

Recommandation der Briefe ist zulässig.

Außer dem internen dänischen Porto ist zu erheben:

für Briefe, an deutschem Vereinsporto 3 Sgr.
an schweizerischem Porto 2 — } pro Loth.
an weiterem fremdem Porto.

A. 1, nach Castel-San-Giovanni, Piacenza (Parma)
2, bei der Spedition über Camerlata nach Borgo-San-Domino (Parma) Fiorenzuola (Parma) und Parma. } 2 Sgr. pro Loth.

B. nach den übrigen Orten .... 3 Sgr. pro Loth.

für Kreuzbandsendungen, siehe die Taxe nach der Lombardei.

für Waarenproben und Muster wie im internationalen Verkehr.

Kopenhagen, den 6ten October 1859.

Nr. 110. **Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Postexpeditionen (Nr. 15. / 1859.), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.**

Von dem Generalpostdirector.

....

2. Wenn es zu meiner Kunde gekommen, daß die Herausgeber des hieselbst erscheinenden Blattes:

„Flyveposten" mehrere Posteomtoire in lithographirten Schreiben ersucht haben, gegen eine Vergütung dem gedachten Blatte die größtmögliche Abonnentenanzahl zu verschaffen, so habe ich dem Posteomtoir in Verfolg des Circulars Nr. 22 vom 24sten October 1853 hiedurch zu erkennen geben wollen, wie ich die Geschäfte eines Commissionairs für Blattherausgeber der Stellung des Comtoirs nicht angemessen finden kann.

3. Vom 1sten Januar 1860 an wird auf eine vom Kirchenprobst und Hauptpastor Caspers in Husum herauszugebende Zeitschrift: „Pastoralstudien" gegen eine halbjährliche Bezahlung von 1 Rthlr. 32 ß., die Postabgaben, 26 ß., darunter einbegriffen, Abonnement entgegengenommen werden können. Die gedachte Zeitschrift, für welche das Abonnement 1 Jahr bindend ist, erscheint zu Anfang jedes zweiten Monats.

....

6. Da die zur Vorbeugung der Beförderung von uneingeschriebenen Reisenden mit den Königlichen Posten geltenden Bestimmungen zur Erreichung des Zweckes sich als ungenügend gezeigt haben, und die genannten Mißlichkeiten und Uebertretungen in der letzteren Zeit häufiger vorgekommen sind, so ist beschlossen worden, vom 1sten Januar k. J. an die für Mitnahme uneingeschriebener Reisenden festgesetzte Brüche nach Umständen bis zu 10 Rthlr. zu erhöhen, ohne Rücksicht darauf, ob der Reisende mit einem offenen oder einem bedeckten Wagen befördert worden ist, sowie daß dabei zugleich eine besondere Erstattung des Personengeldes an die Postkasse für die ganze Wegeslänge, auf welcher der Postillon die Post befördert hat, eintreten soll, ohne Rücksicht auf die Wegeslänge, welche der uneingeschriebene Reisende mit der Post wirklich zurückgelegt hat, und ferner ohne Rücksicht darauf, ob der Reisende mit einem Beiwagen oder einem Hauptwagen befördert worden ist. Es ist dabei bestimmt worden, daß dem beikommenden Angeber von der dictirten Brüche ein passender Antheil zufallen soll.

Bei Mittheilung des Vorstehenden werden die Postanstalten angewiesen, die beikommenden Posthalter und Postfuhrcontrahenten hievon in Kenntniß zu setzen und denselben zugleich zu erkennen zu geben, daß es ihnen, sofern sie sich den obigen Bestimmungen nicht unterwerfen wollen, frei steht, vor Ablauf dieses Monats eine schriftliche Kündigung der Postbeförderungs-Contracte, vom 1sten Januar k. J. an gerechnet durch die betreffende Postanstalt hieher einzureichen.

....

8. Zufolge eingegangener Mittheilungen ist für die Correspondenz nach und von Portugal, Madeira, den Azoren und den Kap Verdischen Inseln (vide Jacobsens Taxe Lauf-No. 18 c, 53 a. 19 und 54 a) das Britische Seeporto ermäßigt worden und ist in Folge hiervon für die besagte Correspondenz bis weiter, außer dem dänischen Porto,

das Vereinsporto mit .... 3 Sgr. } pro Loth.
das Belgische und Britische Transitporto mit 4 — }
das weitere fremde Porto mit .... $3^{1}/_{3}$ — pro $^{1}/_{3}$ Loth zu erheben.

Kopenhagen, den 22sten October 1859.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 7ten d. M. den Generaldecisor und Departementschef unter dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Conferenzrath Gerhard Grothusen, Ritter des Dannebrogordens und Dannebrogsmann, zum Amtmann der Aemter Traventhal, Reinfeld und Rethwisch Allergnädigst zu ernennen, und die für denselben in dieser Eigenschaft ausgefertigte Bestallung unterm 18ten f. M. Allerhöchst zu vollziehen geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 17ten v. M. den Lehrer Marx Wilhelm Fack zum 9ten Lehrer an der Kieler Gelehrtenschule, — wie unterm 2ten d. M. den Pastor Gabriel Peter Christian Meisterlin in Borsfleth zum Oberconsistorialrath mit dem Range № 3 in der 4ten Classe der Rangverordnung vom 14ten October 1746, und den Rector der Plöner Gelehrtenschule, Professor Dr. phil. Jacob Friedrich Martin Bendixen, zum Ritter des Dannebrogordens 3ter Classe Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Se. Majestät der König haben die Candidaten der Feldmeßkunst Heinrich Ludwig Friedrich Dietrich Gravenhorst aus Großen-Aspe, Amtes Neumünster, und Johannes August Heinrich Deckmann aus Husum resp. unterm 5ten und 21sten August d. J. zu Landmessern für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu ernennen, auch die desfälligen Bestallungen unterm 7ten d. M. Allerhöchst zu vollziehen geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 7ten d. M. die Wahl des bisherigen Collaborators an der Ratzeburger Gelehrtenschule Wilhelm Hornbostel zum Subrector oder 4ten Lehrer an der genannten Schule, — und unterm 11ten f. M. die Wahl des Gutsbesitzers Otto von Witzendorff zu Zecher und Seedorf als Assessors des Lauenburgischen Consistoriums Allergnädigst zu bestätigen geruhet.

Unterm 13ten d. M ist dem Untergerichtsadvocaten Paul Gerhard Friedrich Wiggers in Kiel eine Concession zur Betreibung der Notariatsgeschäfte in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 30sten August d. J. dem Fabricanten Peter C. Kjeldsen in Kopenhagen auf die ausschließliche Anfertigung eines kohlenersparenden und rauchverzehrenden Apparates nach einer von ihm angegebenen Construction, wie dem Civilingenieur, Capitain John Ericson in New-York auf die ausschließliche Anfertigung von calorischen Maschinen nach der von ihm angegebenen Construction, Beiden auf 10 Jahre, — und dem A. Heegaard in Kopenhagen auf die ausschließliche Anfertigung von Oefen nach der von ihm angegebenen Construction, auf 5 Jahre — Allerhöchste Patente für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Dem Comité für „Kjöbenhavns Sygehjem" ist es auf desfälliges Ansuchen gestattet worden, für die in dem Jahre 1860 zum Besten der gedachten Anstalt planmäßig zu veranstaltenden Verloosungen von Gebrauchs- und Luxusgegenständen in dem Herzogthume Holstein Loose zu colligiren.

In Folge Allerhöchster Resolution vom 13ten Juni v. J. ist die Bedienungsstelle des Amtschreibers und Hausvogts im Amte Tremsbüttel von Tremsbüttel nach dem Kirchdorfe Bargteheide verlegt worden.

Am 20sten d. M. ist der Candidat der Theologie Heinrich Reuss zum Prediger an der Kirche zu Sülfeld in der Probstei Segeberg von der Gemeinde erwählt worden.

Von dem Besitzer des adeligen Gutes Augustenhof ist der Pächter Anton Conrad Ernst Wittrock daselbst mit der Verwaltung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem genannten Gute beauftragt worden.

Am 1sten d. M. ist der 7te Lehrer an dem Altonaer Gymnasium Claus Heinrich Wiese mit Tode abgegangen.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegsministeriums.

Seine Majestät der König haben unterm 11ten Dieses Allergnädigst genehmigt, daß die in der Bekanntmachung des Ministeriums vom 1sten Juli d. J. (Gesetz- und Ministerialblatt; Stück XVII., S. 196) erwähnte, erledigte Portion des von Kalckreutz'schen Legates für bejahrte, dürftige und wohlgediente, vom Landmilitairetat verabschiedete Officiere dem verabschiedeten Capitain der Infanterie S. M. F. von Hoyer ertheilt werde.

Solches wird zur Nachricht für die übrigen Bewerber hiedurch bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 19ten October 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegsministeriums.

Von dem durch den Oberst von Kalckreutz im Jahre 1743 für bejahrte, dürftige und wohlgediente, vom Landmilitairetat verabschiedete Officiere gestifteten Legate ist eine, zur Zeit 100 ℛ𝒮 jährlich betragende Portion durch Todesfall erledigt worden.

Gesuche um diese Legatportion, welche den Fundationsbestimmungen zufolge von Seiner Majestät dem Könige auf eingeholten Vorschlag der 4 ältesten Legatare vergeben wird, sind an Seine Majestät den König zu richten und unter Anlegung gehöriger Bescheinigungen über Alter, Dienstverhältnisse und Dürftigkeit s. w. d. a. der Bewerber vor ultimo November d. J. bei der Armee-Intendantur einzureichen.

Solches wird mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche um die beiden letzterledigten Legatportionen angesucht haben, ohne Einreichung neuer Gesuche als Bewerber um die obgedachte Portion in Betracht kommen werden.

Vacante Bedienungen unter dem Königlichen Finanzministerio.

1. Die Bedienung eines 1sten Zollcontroleurs bei der Flensburger Zollstätte. Gage 1200 ℛ jährlich, außer der interimistischen Besoldungszulage nach dem Gesetze vom 31sten März 1858.

2. Eine Zollcontroleurbedienung in Randers. Gage 1200 ℛ jährlich, außer der interimistischen Besoldungszulage nach dem Gesetze vom 31sten März 1858.

3. Die Zollverwalterbedienung in Faaborg. Gage 1500 ℛ jährlich, außer der interimistischen Besoldungsverbesserung nach dem Gesetze vom 31sten März 1858. Comtoirkosten 300 ℛ jährlich, nebst einer interimistischen Zulage von 200 ℛ. — Für die Hebung ist eine Caution von 8,200 ℛ in anordnungsmäßigen Effecten zu stellen.

4. Die Bedienung eines Zollcontroleurs in Horsens. Gage 1000 ℛ jährlich, außer der interimistischen Besoldungszulage nach dem Gesetze vom 31sten März 1858.

An Seine Majestät den König zu richtende Gesuche um diese Bedienungen sind innerhalb 6 Wochen — ad 1 und 2 vom 6ten, ad 3 vom 12ten, und ad 4 vom 14ten d. M. angerechnet — bei dem Königlichen Generalzolldirectorate in Kopenhagen einzureichen.

Vacanz-Anzeige.

Durch Versetzung ist die I. Collaboratur an der hiesigen Gelehrtenschule vacant geworden, und werden Diejenigen, die sich um diese Stelle bewerben wollen, aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen portofrei an den unterzeichneten Ephorus einzusenden.

Das Einkommen der Stelle beträgt incl. Holz- und Wohnungsgeld 600 ℛ L. M.

Ratzeburg, den 21sten October 1859. **A. Brömel.**

Druck und Verlag von J. H. Schultz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

32stes Stück. Kopenhagen, den 3ten November. 1859.

Erste Abtheilung.

Nr. 111. **Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Preise der in Folge der Bekanntmachung vom 12ten Juli d. J. bei den Umtauschdepots bestellten neuen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 6ten Mai d. J. eingerichteten Gewichte, sowie einige nähere Bestimmungen wegen der Berechnung des für die Eichungsgebühren zufolge § 21 des Gesetzes vom 6ten Mai d. J. zu gewärtigenden Abschlags für Gebühren und Metallwerth.**

Da die Gesammtsumme des bei den Umtauschdepots bestellten neuen metrischen Gewichts denjenigen Betrag erreicht hat, welcher in dem regierungsseitig mit den Lieferanten Holler & Co. und Schweffel & Howaldt abgeschlossenen Contract für das Eintreten der niedrigsten von ihnen verlangten Preise vorausgesetzt war, so werden die Preise der in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 12ten Juli d. J. bei den Depots bestellten neuen Gewichte folgendermaßen festgestellt:

Bezeichnung der Gewichtsstücke.	Lieferungspreis.	Stempelgebühr.	Total.
100 ℔ aus Eisen	3 ℛ 88 ß.	24 ß.	4 ℛ 16 ß.
50 — — —	2 — 12 -	20 -	2 — 32 -
25 — — —	1 — 22 -	16 -	1 — 38 -
20 — — —	94 -	16 -	1 — 14 -
10 — — —	43 -	12 -	55 -
5 — — —	28 -	12 -	40 -
4 — — —	23 -	8 -	31 -
3 — — —	19 -	8 -	27 -

Bezeichnung der Gewichtsstücke.	Lieferungspreis.	Stempelgebühr.	Total.
2 ℔ aus Eisen	14 ß.	6 ß.	20 ß.
1 — — —	8 -	6 -	14 -
1/2 — — —	6 -	6 -	12 -
1/4 — — —	5 -	6 -	11 -
0,2 — aus Messing	24 -	10 -	34 -
0,125 — — —	16 -	10 -	26 -
0,1 — — —	14 -	10 -	24 -
5 Q. — —	8 -	10 -	18 -
2 - — —	7 -	10 -	17 -
1 - — —	6 -	10 -	16 -

Bei der Entgegennahme des bestellten neuen Gewichts auf den Umtauschdepots resp. vor dem 16ten December d. J. und vor dem 1sten Januar k. J. sind die vollen Preise einschließlich der normirten Stempelgebühren vorläufig gegen Quittung der Depotverwalter auszuzahlen, und wird der Abschlag, welcher zufolge § 21 des Gewichtsgesetzes vom 6ten Mai d. J. mit Rücksicht auf das zum Umtausch angemeldete alte Gewicht für den vollen Belauf oder eine Quote der Eichungsgebühren, sowie für den Metallwerth zu gewärtigen ist, bei Ablieferung des alten Gewichtes, wenn dieselbe vor dem 15ten Januar k. J. erfolgt, dem Publicum folgendermaßen zu Gute kommen.

1. Für diejenigen abgelieferten aus Eisen oder anderem Metall gefertigten alten Gewichte, welche dem § 6 der Bekanntmachung vom 12ten Juli d. J. entsprechend gehörig mit dem Stempel eines autorisirten inländischen Eichamtes versehen sind und sich überall noch in einem Zustande befinden, der nicht ihre bisherige Benutzung schon ausschloß, werden den Käufern der neuen Gewichte nachstehende Stempelvergütungen ausbezahlt:

Schwere der Gewichtsstücke.	Stempelvergütung, wenn die Anmeldungen beschafft sind: bis zum 30sten September		bis zum 15ten October;	
	für eisernes, bleiernes,	kupfernes oder messingenes,	eisernes, bleiernes,	kupfernes oder messingenes Gewicht
Stücke über 100 ℔	28 ß.	48 ß.	14 ß.	24 ß.
— von 100 bis excl. 50 ℔	24 -	40 -	12 -	20 -
— — 50 - — 25 —	20 -	32 -	10 -	16 -
— — 25 - — 10 —	16 -	20 -	8 -	10 -
— — 10 - incl. 5 —	12 -	16 -	6 -	8 -
— — 4 ℔	8 -	16 -	4 -	8 -
— — 3 —	8 -	16 -	4 -	8 -
— — 2 —	6 -	12 -	3 -	6 -
— — 1 —	6 -	12 -	3 -	6 -
— — 16 Loth bis incl. 1 Quentin	6 -	10 -	3 -	5 -
Kleinere	6 -	6 -	3 -	3 -

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Niemandem ein größerer Betrag an Stempelvergütung bei Ablieferung seines alten Gewichts refundirt werden kann, als er an Eichungsgebühren bei Entgegennahme seines

neuen Gewichts entrichtet hat, und daß daher für das etwa überschüssige alte Gewicht Stempelvergütungen nicht bezahlt werden können.

2. Für sämmtliche abgelieferte alte Gewichtsstücke, wenn dieselben nur noch in einem solchen Zustande sich befinden, daß die wirkliche Schwere von der nominellen nicht zu sehr abweicht und das zur Berichtigung verwendete Metall, z. B. des Blei, nicht davon entfernt worden ist, wird der Metallwerth bei der Ablieferung mit folgenden Preisen vergütet:

eiserne	Gewichte	pr. 100 ℔	mit 1 ℘	16 ß.
kupferne	—	pr. ℔	-	36 ß.
messingene	—	-	-	22 ß.
bleierne	—	-	-	8 ß.

Vorstehende nähere Ordnung des in der Bekanntmachung vom 12ten Juli d. J betreffend Vorbereitungsmaßregeln zur Ausführung des Gewichtsgesetzes verfügten Umtauschverfahrens wird hiemittelst unter Abänderung der hievon abweichenden Bestimmungen der gedachten Bekanntmachung zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 29sten October 1859.

I. J. Unsgaard.

Brodersen.

Zweite Abtheilung.

Nr. 112. **Bekanntmachung, betreffend die Bewilligung von Wegegeldhebungen und die Inkraftsetzung der im § 5 des Patents vom 23sten Februar 1854 enthaltenen Vorschriften über die Radfelgenbreite des Fracht- und Lastfuhrwerks für die Heide-Pahlhuder Nebenlandstraße.**

In Folge Allerhöchster Resolution vom 9ten v. Mts. ist den Kirchspielen Heide, Weddingstedt, Hennstedt und Tellingstedt zusammen die Erhebung eines Wegegeldes auf der von ihnen kunstmäßig instandgesetzten Heide-Pahlhuder Nebenlandstraße an zwei Barrièren, und zwar an jeder nach dem Chausseegeldtarife für eine volle Meile, mit analoger Anwendung der für die Chausseegeldhebung geltenden Bestimmungen bis weiter gestattet worden.

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Hebung mit dem 1sten November d. J. beginnen und von den beiden Barrièren die eine am Aukrug, die andere bei, event. im Dorfe Linden bis weiter errichtet werden wird. Zugleich werden vom 1sten Januar k. J. angerechnet die im § 5 des Patents vom 23sten Februar 1854, betreffend die Benutzung der öffentlichen Wege durch Fuhrwerk, enthaltenen Vorschriften über die Radfelgenbreite des Fracht- und Lastfuhrwerks für die gedachte Nebenlandstraße hiedurch in Kraft gesetzt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 15ten October 1859.

I. J. Unsgaard.

C. Griebel.



Nach den von den Königlichen Postcomtoiren eingesandten statistischen Verzeichnissen sind im April-Quartal 1859 ausgewechselt worden:

	Stückzahl der privaten Briefe:				Stückzahl der Königl. Dienst-Briefe:			
	April.	Mai.	Juni.	Zusammen	April.	Mai.	Juni.	Zusammen.
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche unter einander	403,213	420,468	438,218	1,261,899	40,685	42,197	40,573	123,455
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig unter einander	56,925	60,201	58,267	175,393	6,771	6,369	6,608	19,748
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein unter einander	83,707	89,106	84,551	257,364	7,308	7,418	7,556	22,282
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg unter einander	2,201	2,192	2,074	6,467	794	873	678	2,345
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig	55,054	58,032	61,913	174,999	7,620	7,538	8,154	23,312
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein	31,049	31,568	35,485	98,102	6,857	7,177	7,122	21,156
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg	630	656	605	1,891	487	461	480	1,428
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und dem Oberpostamte in Hamburg	30,412	39,433	34,989	104,834	876	834	855	2,565
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und dem Oberpostamte in Lübeck	3,498	2,898	2,483	8,879	357	165	131	653
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein	34,304	35,236	33,689	103,229	2,045	2,157	2,279	6,481
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg	309	441	462	1,212	22	27	34	83
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und dem Oberpostamte in Hamburg	21,140	24,387	22,299	67,826	441	479	462	1,382
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und dem Oberpostamte in Lübeck	1,258	1,463	1,254	3,975	45	41	54	140
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein und den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg	4,318	4,485	4,440	13,243	801	826	600	2,227
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein und dem Oberpostamte in Hamburg	44,759	49,155	45,717	139,631	365	402	389	1,156
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein und dem Oberpostamte in Lübeck	8,365	8,752	8,379	25,496	329	317	396	1,042
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg und dem Oberpostamte in Hamburg	7,660	8,025	8,066	23,751	109	129	136	374
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg und dem Oberpostamte in Lübeck	2,670	2,903	2,872	8,445	89	97	80	266
Gesammtsumme der zwischen sämmtlichen Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie (die Oberpostämter in Hamburg und Lübeck darin einbegriffen) ausgewechselten Correspondenz	791,472	839,401	845,763	2,476,636	76,001	77,507	76,587	230,095
Zwischen den Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie und dem Königreiche Norwegen sind ausgewechselt worden	26,426	25,683	27,342	79,451				
Zwischen den Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie und dem Königreiche Schweden sind ausgewechselt worden	25,912	27,303	28,521	81,736				
Zwischen den Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie und dem Deutschen Postverein, sowie dem übrigen Auslande sind ausgewechselt worden	135,982	138,708	138,567	413,257				
Im Ganzen sind mit dem Auslande ausgewechselt worden	188,320	191,694	194,430	574,444				

Anmerkung a. Die Gesammtsumme der zwischen sämmtlichen Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie (mit Inbegriff der Oberpostämter in Hamburg und Lübeck) ausgewechselten Correspondenz betrug (cfr. Gesetz- und Ministerialblatt pro 1858; Stück 23, S. 216):

	April-Quartal 1858.	April-Quartal 1859.	Mehr im April-Quartal 1859.
Privat-Briefe	2,340,866	2,476,636	135,770
Königliche Dienst-Briefe	221,784	230,095	8,311
b. Die Gesammtsumme der mit dem Auslande ausgewechselten Correspondenz betrug	518,821	574,444	55,623.

Druck und Verlag von J. H. Schulz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

33stes Stück. Kopenhagen, den 8ten November 1859.

Zweite Abtheilung.

Nr. 113. Local-Statut für die Stadt Heiligenhafen.

Das von den städtischen Collegien der Stadt Heiligenhafen eingesandte, in Gemäßheit der allgemeinen Städteordnung vom 11ten Februar 1854 entworfene Localstatut für diese Stadt wird auf Grund des § 114 vorgedachter Verordnung in folgender Fassung hiedurch bestätigt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 29sten April 1859.

I J. Unsgaard.

H Brodersen Gv.

Titel I.

Von der Stadtgemeinde.

§ 1.

Stadtbezirk.

Die Stadt **Heiligenhafen** bildet eine besondere Commüne, welche innerhalb ihres Weichbildes sämmtliche Bewohner und Grundstücke, namentlich auch die östlich von der Stadt belegene sogenannte Ortsmühle, umfaßt.

§ 2.

Begränzung.

Die Feldmark der Stadt **Heiligenhafen**, zu welcher auch die den Hafen schützenden Warder gehören, wird von der Ostsee, dem **Löhrsdorfer** und **Clausdorfer** Gutsgebiete, so wie den Feldmarken der Lübschen Stadtstiftsdörfer **Sulsdorf** und **Dazendorf** und des zum Amte **Cismar** gehörigen Dorfs **Rathjensdorf** begränzt.

Die Bewohner der städtischen Feldmark stehen mit Rücksicht auf die städtischen Rechte und Verpflichtungen den eigentlichen Stadtbewohnern vollkommen gleich.

§ 3.

Städtischer Polizeidistrict.

Die Vorschriften dieses Statuts leiden insofern auch auf den städtischen Polizeidistriet Anwendung als derselbe nach dem Patent vom 29sten December 1807 § 1—3 über den Umfang des städtischen Bezirks nicht hinausgeht.

§ 4.

Stadtgemeinde.

Die Einwohner des Stadtbezirks sind — außer den nicht selbstständigen Personen — entweder Bürger (§ 5) oder Schutzverwandte (§ 19).

Die Stadtgemeinde besteht aus der Gesammtheit der Bürger und Schutzverwandten und aller Besitzer von städtischen Grundstücken, auch wenn sie im Stadtbezirk ihren regelmäßigen bleibenden Wohnsitz nicht haben.

Titel II.

Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

§ 5.

Begriff.

Bürger ist derjenige, welcher nach vorhergegangenem Beschlusse der städtischen Collegien zum Mitgliede der Stadtgemeinde aufgenommen worden ist und daselbst das Bürgerrecht erlangt hat.

Das Bürgerrecht befaßt die nach Maaßgabe der Vorschriften dieses Statuts dem Aufgenommenen erwachsenden Befugnisse, und begründet die hieran gesetzlich geknüpften Verpflichtungen.

§ 6.

Fähigkeit zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Die Fähigkeit zur Erlangung des Bürgerrechts wird im Allgemeinen bedingt:

1. Durch eine Selbstständigkeit, welche die Erfüllung der Stadtbürgerpflichten möglich macht. Der aufzunehmende Bürger muß das mündige Alter erreicht oder eine landesherrliche Volljährigkeitserklärung erlangt haben, nicht durch eine die Dispositionsbefugniß verhindernde Curatel beschränkt und nicht Bürger einer andern Stadt sein.
2. Durch die Niederlassung und den regelmäßigen Wohnsitz in der Stadt selbst.

Es ist indeß hiebei die durch die Verfügung vom 9ten December 1803 gestattete Ausnahme für die auf dem Lande wohnenden Schiffer unter der dort festgesetzten beschränkten Wirksamkeit des Bürgerrechts zu berücksichtigen. Nicht minder kann, in so weit es mit den Vorschriften dieses Paragraphen unter № 5 vereinbar ist, solchen Personen, die in der Stadt ein Handels- oder Fabriketablissement besitzen, welches sie durch einen Geschäftsführer betreiben lassen, ohne selbst in der Stadt ihren Wohnsitz zu nehmen, das Bürgerrecht ertheilt werden, wenn wegen Erfüllung der bürgerlichen Lasten Sicherheit bestellt wird.

3. Durch Unbescholtenheit des bisherigen Lebenswandels.
4. Bei denen, die in der Stadt ein bürgerliches Geverbe zu betreiben beabsichtigen, durch vorgängige Erfüllung derjenigen Bedingungen, an welche die Ausübung des Gewerbes durch gesetzliche Vorschriften oder Zunftartikel geknüpft ist.
5. Bei Ausländern durch Zulässigkeit ihres Aufenthalts in den Königlichen Staaten im Allgemeinen und unter Beobachtung der in der Verordnung vom 23sten September 1796 wider die Scheinbürger erlassenen Vorschriften durch vorgängige Erfüllung der in der Verordnung vom 5ten November 1841, betreffend die Niederlassung von Ausländern, vorgeschriebenen Bedingungen.

Hinsichtlich der Bekenner des mosaischen Glaubens behält es bisweiter bei den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Anordnungen sein Bewenden.

§ 7.

Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Unter Voraussetzung der allgemeinen Befähigung (§ 6) sind zur Gewinnung des Bürgerrechts alle innerhalb der Stadt regelmäßig und selbstständig wohnenden männlichen Personen verpflichtet, welche:

1, irgend eine bürgerliche Nahrung treiben,
2, ohne bürgerlichen Nahrungsbetrieb Hausbesitzer sind, oder als Mieth- und Häuerlinge ihren eigenen Heerd haben, insofern sie nicht von der Uebernahme dieser Verpflichtung besonders befreit (§ 8) sind.
3. Alle diejenigen, welche zu einem städtischen Amte ernannt werden, vor dem Antritt desselben, insoweit sie das Bürgerrecht nicht bereits erlangt haben.

§ 8.

Ausnahme.

Von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts sind befreit:

1, alle diejenigen Einwohner, welche sich von einer Lohnarbeit ernähren, die eine kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß nicht erfordert, insoweit sie nicht als Hausbesitzer oder städtische Beamte (§ 7 № 2. 3.) in Betracht kommen.
2. Die in den Stadt wohnenden Königlichen Beamten, sowie in activen Militairdiensten, geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehenden Personen, Advocaten, Aerzte und geprüfte Wundärzte, imgleichen diejenigen, welche, ohne bürgerliche Nahrung zu treiben, einem höheren Gerichtsstand unterworfen sind.
3. Beabschiedigte Officiere, welche nach der Verordnung vom 11ten Mai 1798 § 5 der untern Gerichtsbarkeit unterworfen sind, wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben.
4. Beabschiedigte Unterofficiere und Gemeine nach Maaßgabe der §§ 19—23 der Verordnung vom 7ten October 1796, insofern selbige sich bereits vor Erlassung dieses Statuts in **Heiligenhafen** niedergelassen haben.
5. Seeleute, in Gemäßheit des § 14 der Verordnung vom 17ten April 1838.
6. Pensionisten, welche weder bürgerliche Nahrung treiben, noch Grundbesitz in der Stadt haben.
7. Diejenigen, welche wegen vorhandener besonderer Umstände durch einen Beschluß der städtischen Collegien von dieser Verpflichtung ausdrücklich dispensirt worden.

§ 9.

Transitorische Bestimmung.

Diejenigen Einwohner der Stadt, welche das Bürgerrecht bereits erlangt haben, ohne nach den Vorschriften dieses Statuts zu dessen Gewinnung verpflichtet zu sein, behalten dasselbe, insofern sie nicht ausdrücklich darauf Verzicht leisten; eine Rückzahlung der erlegten Bürgergelder findet auf den Fall der Entsagung aber nicht Statt.

Den gegenwärtigen Einwohnern der Stadt dagegen, welche bis jetzt Bürger zu werden nicht verbunden waren, durch dieses Statut aber zur Erlangung des Bürgerrechts verpflichtet werden, ist dasselbe kostenfrei zu ertheilen, und sind die solchen Einwohnern zu verleihenden Bürgerbriefe auf ungestempeltem Papier auszustellen. Beruht indeß die bisherige Befreiung auf einem allerhöchst verliehenen Privilegium, so bleibt dieselbe für die Dauer der Lebens- oder Besitzzeit des Befreiten in voller Wirksamkeit.

§ 10.

Berechtigung zur Gewinnung des Bürgerrechts ohne stattfindende Verpflichtung.

Personen, denen keine Verpflichtung obliegt, das Bürgerrecht zu gewinnen, kann dasselbe auf Ansuchen unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß sie im Allgemeinen dazu befähigt sind. Falls Stadteingesessene, welche in Civil- oder Militairbedienungen oder in geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehen, in dieser Weise freiwillig das Bürgerrecht

erwerben, dürfen selbige, ohne dazu die Erlaubniß des betreffenden Ministerii erlangt zu haben, weder in das Deputirten-Collegium eintreten noch städtische Aemter und Officien übernehmen.

Wer auf diese Weise das Bürgerrecht erworben hat, ist ohne Rücksicht auf seinen sonstigen persönlichen Gerichtsstand in Allem, was das Bürgerrecht, die Ausübung desselben und die Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten betrifft, der Stadtbehörde unterworfen.

§ 11.

Ertheilung des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht ist bei dem Magistrat, und zwar von Demjenigen, welcher zur Gewinnung desselben verpflichtet ist, sogleich bei seiner Niederlassung in der Stadt nachzusuchen. Der Magistrat hat darüber auf ordnungsmäßigem Wege mit dem Deputirten-Collegio einen Beschluß zu fassen (§ 70) und in Gemäßheit desselben das Bürgerrecht zu ertheilen oder zu verweigern. Geschieht Letzteres, so ist der Recurs an das Ministerium innerhalb 6 Wochen zulässig.

§ 12.

Beeidigung als Bürger.

Jeder, welcher zum Bürger aufgenommen wird, hat vor dem Magistrat den diesem Localstatut (Anhang № 1) beigefügten Bürgereid körperlich zu leisten, und empfängt demnächst nebst einem Exemplar des Localstatuts einen Bürgerbrief nach dem sub № 2 angehängten Formular. Bei der Aufnahme der Bekenner des mosaischen Glaubens in den Bürgerverband ist es in dieser Hinsicht nach den früheren verfassungsmäßigen Bestimmungen und Regeln zu verhalten.

§ 13.

Bürgergelder.

Für die Ertheilung des Bürgerrechts und die Aufnahme als Bürger wird von dem zu Recipirenden außer den Kosten des Stempelpapiers für den Bürgerbrief nach Verhältniß seines Vermögens und seines Betriebes nach Bestimmung der städtischen Collegien eine Abgabe von 4—12 ₰ R.-M. erlegt.

Von dieser Abgabe erhalten der Magistrat, der Stadtsecretair und der Gerichtsdiener die denselben nach der Sporteltaxe vom 18ten December 1758 beikommenden Gebühren, der Rest fällt in die Stadtcasse.

§ 14.

Wirkung des Bürgerrechts in Ansehung des bürgerlichen Betriebs.

Das Bürgerrecht verleiht die Befugniß zu jeder Art des bürgerlichen Betriebes unter den Bedingungen, an welche dessen Ausübung durch allgemeine oder besondere Anordnungen und Innungsverhältnisse geknüpft ist.

Es wird daher allgemein und nicht zu einem speciellen Zwecke ertheilt, wovon nur bei der Gewinnung des Bürgerrechts als Schiffer eine Ausnahme eintritt. In diesem Falle ist unter Beobachtung der Vorschriften des § 77 der Verordnung vom 17ten April 1838 in dem Bürgerbriefe ausdrücklich zu bemerken, daß der Inhaber das Bürgerrecht als Schiffer erworben habe.

Sollte ein See-Enrollirter schon früher das Stadtbürgerrecht gewonnen haben, so ist, wenn er als Schiffer das Bürgerrecht zu erhalten wünscht und dazu befähigt ist, der ihm früher ertheilte Bürgerbrief gegen einen solchen, worin die obige Bemerkung enthalten, unentgeltlich umzutauschen. Ebenso findet ein unentgeltlicher Umtausch des Bürgerbriefes Statt, wenn ein Schifferbürger später das allgemeine Stadtbürgerrecht zu erhalten wünscht und dazu befähigt ist.

§ 15.

Verpflichtung zur Uebernahme städtischer Stellen.

Durch die Gewinnung des Bürgerrechts wird jeder Bürger verpflichtet, nicht nur einzelne Aufträge in städtischen Angelegenheiten (cfr. z. B. § 89), sondern auch bürgerliche Aemter zu übernehmen und während der durch dieses Statut bestimmten Dauer zu verwalten. In Betreff der Stellen eines durch Wahl zu ernennenden Magistratsmitgliedes

und eines deputirten Bürgers kommen in dieser Beziehung die Vorschriften der §§ 10. 44 und 61 zur Anwendung; von der Uebernahme anderer Aemter befreit unbedingt nur ein 60jähriges Alter. Wer außerdem wegen Krankheiten oder Geschäfte halber oder aus anderen Ursachen sich entschuldigen zu können glaubt, hat deshalb sich an den Magistrat zu wenden, welcher in Gemäßheit des Beschlusses beider städtischen Collegien, unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium, über die Zulässigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet.

Vom Magistrat und dem Deputirtencollegio kann es durch gemeinschaftliche Beschlußnahme gestattet werden, einzelne von solchen Aemtern durch einen Stellvertreter verwalten zu lassen, oder von der Uebernahme derselben durch eine in jedem einzelnen Falle nach den Verhältnissen des Betreffenden, so wie unter Berücksichtigung des in Frage stehenden Amtes festzusetzende, auf einmal oder jährlich an die Stadtcasse oder städtische Anstalten zu leistende Abfindungssumme, welche jedoch die Summe von im Ganzen 100 ₰ R.-M. nicht übersteigen darf, sich zu befreien.

§ 16.

Ehrenbürgerrecht.

Das Ehrenbürgerrecht kann der Magistrat nach gemeinschaftlichem Beschlusse beider Stadtcollegien solchen Männern, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, als Beweis der Dankbarkeit und Achtung ertheilen. Eine Verpflichtung der Ehrenbürger findet nicht Statt, auch sind dieselben zur Theilnahme an den Gemeindeleistungen, sowie sonstigen bürgerlichen Obliegenheiten, mit Ausnahme der auf dem Grundbesitze ruhenden Lasten, nicht verbunden.

§ 17.

Verlust des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht geht verloren:

1. durch ausdrückliche Verzichtleistung mittelst Zurücklieferung des Bürgerbriefes, die aber, wenn der Wohnsitz in der Stadt beibehalten wird, nur von Seiten derer zulässig ist, welche das Bürgerrecht erlangt haben, ohne zur Gewinnung desselben verpflichtet zu sein, oder deren Verpflichtung, Bürger zu sein, aufgehört hat;
2. durch Aufgeben des Wohnsitzes in der Stadt, welches in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung alsdann stillschweigend angenommen wird, wenn der Bürger länger als zwei Jahre willkührlich abwesend gewesen ist, ohne für die Erfüllung der bürgerlichen Obliegenheiten Sorge getragen zu haben. Kehrt derselbe in der Folge in die Stadt zurück, um auf's Neue seinen regelmäßigen selbstständigen Wohnsitz daselbst zu nehmen, so ist er, wenn er die zur Gewinnung des Bürgerrechts überhaupt erforderlichen Eigenschaften (§ 6) annoch besitzt, gegen Berichtigung der in der Zwischenzeit fällig gewordenen Abgaben als Bürger wieder aufzunehmen;
3. zur Strafe durch gerichtliches Erkenntniß; der erkannte Verlust der Bürgerrechts hebt aber die Befugniß zur Treibung eines bürgerlichen Gewerbes nicht auf.

§ 18.

Bürgerrolle.

Ueber alle vorhandenen Bürger hat der Magistrat ein vollständiges Verzeichniß (Bürgerrolle) zu halten.

Titel III.

Von den Schutzverwandten.

§ 19.

Begriff.

Schutzverwandte sind diejenigen Einwohner, welche ohne Bürger zu sein, ihren regelmäßigen Wohnsitz in dem Stadtbezirk haben.

§ 20.

Ausschließung derselben von den durch das Bürgerrecht bedingten Rechten.

Die Schutzverwandten sind von denjenigen Rechten und Gewerbsbefugnissen ausgeschlossen, deren Ausübung durch Erlangung des Bürgerrechts bedingt ist.

§ 21.

Ausnahmen.

An den Gewerbsbefugnissen nehmen außer denjenigen, welche durch gerichtliches Erkenntniß zur Strafe das Bürgerrecht verloren haben (§ 17. 3), ausnahmsweise Theil:

1. Wittwen, Töchter und unmündige Söhne verstorbener Bürger, insoweit ihnen oder für ihre Rechnung die Fortsetzung des Gewerbes ihrer verstorbenen Männer oder Eltern nach allgemeinen oder besonderen Anordnungen gestattet ist.
2. Frauenzimmer, welche zur selbstständigen Betreibung eines Gewerbes oder zur Ausübung einer Kunst berechtigt sind.

Die so berechtigten Personen haben für die ihnen zustehenden Befugnisse alle bürgerlichen Lasten, soweit sie nicht in persönlichen Dienstleistungen bestehen, oder sonstige gesetzliche Vorscheisten deren Uebernahme verbieten, einem Bürger gleich zu übernehmen und zu leisten.

§ 22.

Zulassung der Schutzverwandten.

Die bleibende Niederlassung steht jedem Inländer, Ausländern nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Vorschriften der Verordnung vom 5ten November 1841 frei. Diejenigen, welche nach ihren Verhältnissen zur sofortigen Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet sind, hat die beikommende Behörde an den Magistrat zu verweisen und demselben darüber von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß zuzustellen.

Hinsichlich der Bekenner des mosaischen Glaubens behält es jedoch bisweiter bei den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Anordnungen sein Bewenden.

Titel IV.

Von den Gemeindeleistungen.

§ 23.

Verpflichtung.

Die Stadtgemeinde ist zu allen Leistungen verbunden, welche das städtische Bedürfniß erfordert. Insoweit zu denselben das Kämmereivermögen (§ 29) nicht ausreicht, haben die Mitglieder der Stadtgemeinde Geldbeiträge und persönliche Dienste auf die Art und in dem Umfange zu leisten, wie solches im Nachstehenden angegeben ist.

Zu den Lasten, welche bisweiter ohne besondere Repartition aus der Stadtcasse mit abgehalten werden, gehören die Kirchen- und Polizeikosten, ferner die Kosten der Unterhaltung und Erbauung der Schulgebäude. Dagegen werden die allgemeinen Staatsangaben, mit Ausnahme der aus der Stadtcasse im Vollen zu entrichtenden Contributions- und ähnlichen Leistungen, die übrigen Schulkosten, sowie die Kosten des Armen- und des Brandwesens speciell aufgebracht.

Die einzelnen Gemeindeleistungen sind folgende:

A. Geldbeiträge.

I. Realabgaben.

1. Die Contribution vom Hause, welche dergestalt erhoben wird, daß das Simplum derselben soviel mal zu entrichten ist, als Solches in dem jährlichen Haushaltungsplan (§ 102) bestimmt wird. Der Betrag der einfachen Hauscontribution richtet sich hinsichtlich der bereits vorhandenen Häuser nach den hergebrachten Katastersätzen. Für Wohnhäuser, welche neu erbaut werden, wird derselbe nach dem für die Haussteuer ermittelten Flächeninhalt dieser Häuser in der Weise bestimmt, daß für jede [] Ruthe 10 ß R.-M. zu entrichten ist, wobei jedoch etwanige für die

Landwirthschaft bestimmte Räume, welche mit dem Hauptgebäude unter einem Dache liegen, wie bei der Haussteuer abgerechnet werden.

Buden, welche schon jetzt mit Wohnhäusern verbunden sind, werden zur Contribution nicht angesetzt; dagegen ist für alle Buden, welche von den Wohnhäusern getrennt sind, sowie für alle künftigen Budenbauten nach den Feuerstellen eine einfache Contribution von 13 ß für jede Feuerstelle zu entrichten.

2. Die Contribution von den Parcelen, welche jährlich nach der in dem Haushaltungsplan desfalls getroffenen Bestimmung ebenso oft erhoben wird, als die Contribution vom Hause. Die bisherigen Ansätze der einfachen Contribution von den Parcelen bleiben unverändert.

3. Die Contribution vom Lande, welche für die im Besitze von Einwohnern der Stadt **Heiligenhafen** befindlichen Ländereien gleichfalls nach Bestimmung des Haushaltungsplans jährlich ebenso oft zu entrichten ist, als die Contribution vom Hause. Der einfache Betrag der Contribution für diese Ländereien ist pr. Scheffel 4 ß R.-M. Auswärtige Besitzer von Stadtländereien bezahlen für dieselben im Ganzen jährlich eine Contribution von 51 ß R.-M. pr. Scheffel.

4. Das Quartiergeld, welches, soweit der Betrag desselben nicht bereits anderweitig festgesetzt ist, jährlich mit dem einfachen Betrage der Hauscontribution entrichtet wird.

5. Der Königsschoß, welcher, gleichfalls abgesehen von einigen feststehenden älteren Ansätzen, jährlich die Hälfte der einfachen Hauscontribution ausmacht.

II. Personalabgaben.

So weit die Gemeindebedürfnisse durch die angeführten Abgaben nicht gedeckt werden, wird der fehlende Betrag durch eine Einkommensteuer aufgebracht. Die Regeln für die Repartition und die Erhebung dieser Steuer sind in dem Anhang № 3 dieses Statuts näher angegeben.

B. Persönliche Leistungen.

1. Spanndienste. Jeder Bürger, welcher Pferde und Wagen hält, ist, und zwar nach Maaßgabe der Anzahl der Gespanne, die gehalten werden, verpflichtet, bei allen Communearbeiten, z. B. bei Wegebesserungen, Räumung der Brandstellen von Schutt, oder wo sonst Fuhrwerk erforderlich wird, Spanndienste, die sogenannten Hoftagfuhren, zu leisten, wofür folgende Vergütung aus der Stadtcasse bezahlt wird, nämlich:

für ein Gespann von 4 oder 3 Pferden à Wechsel, d. h. am Vormittage von 7 bis $11\frac{1}{2}$ Uhr, oder am Nachmittage von $1\frac{1}{2}$ bis 6 Uhr jedesmal.......................... 4 ℔ 12 ß R.-M.
und für ein Gespann von 2 Pferden à Wechsel.......................... 3 „ 4 „ „

2. Handdienste. Jeder Hauseigenthümer, dessen Hauscontribution einfach weniger als 4 ℔ 13 ß R.-M. beträgt, stellt auf einen halben Tag eine, und jeder Hauseigenthümer, dessen Hauscontribution einfach 4 ℔ 13 ß R.-M. und mehr beträgt, stellt auf einen halben Tag zwei zu den vorkommenden Arbeiten fähige Personen. Besitzt ein Bürger mehrere Häuser, so sind von jedem Hause diese Handdienste in der angegebenen Weise zu leisten.

Die Häuerlinge haben bei allen Communearbeiten an der Leistung der Handdienste Theil zu nehmen, und zwar dergestalt, daß der Häuerling jedes dritte Mal zur Arbeit kömmt, nachdem der Hauseigenthümer zweimal die Dienste geleistet hat.

§ 24.

Leistungen bloßer Grundbesitzer.

Diejenigen Eigenthümer von Grundstücken in dem Stadtbezirk, welche in demselben nicht wohnen, sind nur zur Leistung der nach der Verfassung dieser Stadt dem Grundbesitz auferlegten Lasten verpflichtet.

§ 25.

Besondere Art der Leistungen.

Mitglieder der Stadtgemeinde während ihrer Abwesenheit und auswärts wohnende Grundbesitzer sind verpflichtet, für die ihnen obliegenden Leistungen taugliche Stellvertreter zu stellen.

Auch steht es, wenn die Beschaffenheit der persönlichen Dienste Solches gestattet, einem Jeden frei, dieselben durch einen tüchtigen Stellvertreter ausführen zu lassen.

Frauenzimmer sind, auch wenn sie im Stadtbezirk einen selbstständigen Haushalt haben, von allen persönlichen Dienstleistungen befreit.

§ 26.

Befreiungen.

Befreiungen von Gemeindeleistungen stehen, unter Vorbehalt des Nachweises etwaniger weiterer Gerechtsame, zu:

a. **Persönliche.**

I. Von städtischen Personal-Abgaben und Dienstleistungen.

1. Den Geistlichen, sonstigen Kirchendienern und öffentlichen Lehrern, nach der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung vom 9ten März 1542.
2. Dem Postmeister, nach § 10 der Postverordnung vom 25sten December 1694, dem Rescript vom 1sten Mai 1747 und dem Kanzeleischreiben vom 19ten Januar 1793.
3. Den Hebammen, nach dem Kanzeleipatent vom 3ten September 1818 § 3 und der Hebammenordnung vom 16ten Februar 1854 § 23.
4. Beabschiedigten Unterofficieren und Gemeinen, falls sie nicht Bürger werden (§ 8 № 4), nach der Verordnung vom 7ten October 1796 § 20 und 21.
5. Diejenigen, welche wegen einer im Landmilitairdienste erlittenen Beschädigung eine jährliche Pension erhalten, nach dem Kanzeleischreiben vom 19ten April 1806 unter der gleichen Beschränkung.
6. Im Dienst beschädigten Seeleuten, nach der Verordnung vom 17ten April 1838 § 19.
7. Enrollirten Seeleuten, nach Maaßgabe der Verordnung vom 17ten April 1838 § 15.
   Falls dieselben in dem ihnen freigestellten Umfange bürgerliche Nahrung treiben, sind sie nach § 15 gedachter Verordnung nur zur Hälfte der von Anderen unter gleichen Umständen zu entrichtenden Abgaben hinzuzuziehen.
8. Den anerkannten Generalconsuln, Consuln und Consularagenten fremder Mächte, welche nicht Königliche Unterthanen sind, nach der Verfügung vom 19ten Mai 1821 und 25sten October 1834, im Falle dieselben keine bürgerliche Nahrung treiben.

II. Von persönlichen Abgaben:

Den Ehemännern der Hebammen, im Falle dieselben keine bürgerliche Nahrung treiben, nach dem Kanzeleipatent vom 3ten September 1818 § 3, dem Regierungsschreiben vom 8ten Juni 1837 und der Hebammenordnung vom 16ten Februar 1854 § 23.

III. Von persönlichen Dienstleistungen, (Handdiensten).

1. Characterisirten und denjenigen Bürgern, welche mit der Erlaubniß, bürgerliche Nahrung fortzutreiben, Königliche Aemter bekleiden, nach der Verfügung vom 17ten April 1782 und dem Kanzeleipatent vom 24sten November 1804.
2, dem Stadtcassirer,
3, den Aerzten,
4, den Feldaufsehern, sobald sie bei den Arbeiten die Aufsicht führen, und zwar dann auch für die etwa in ihrem Eigenthum befindlichen Häuser, so weit sie dieselben selbst bewohnen.
5, dem Oeconomen der Zwangs-Arbeits-Anstalt,
6, dem Rathsdiener und den Polizeidienern,
7, dem Hafeneinnehmer,
8, dem Armenvogt.

Exemtionen solcher Art enthalten jedoch, wenn nicht specielle Privilegien entgegen stehen, keine Befreiung von den auf einem Grundstücke, welches ein persönlich Eximirter erwirbt, ruhenden Leistungen und Lasten und haben keinen

Einfluß auf andere Communalleistungen, namentlich nicht auf Armenversorgungskosten, Schulgelder und Polizeikosten; vielmehr sollen sämmtliche Einwohner verpflichtet sein, in so weit nicht besondere Gesetze eine Beschränkung verfügen, nach der Verfassung der Stadt zu solchen Lasten, falls dieselben separat repartirt werden, zu concurriren.

b. **Dingliche.**

I. Von den auf den Häusern ruhenden Abgaben.

1, der Kirche,
2, dem Hauptpastorat,
3, dem Diaconat,
4, den Kirchen- und Schulgebäuden,
5, der Dienstwohnung des Stadtsecretairs,
6, dem Rathhause,
7, dem Spritzenhause,
8, dem Armenhause,
9, dem im Thulboden № 2 belegenen früheren Küsterhause,
10, dem Königlichen Zollpackhause auf der Schiffbrücke.

II. Von den auf den Ländereien ruhenden Abgaben.

1, den im Eigenthum der Stadtgemeinde befindlichen (im Anhange № 4 aufgeführten) Ländereien:
2, den Pastorat- und Diaconatländereien;
3, den Dienstländereien der Kirchen- und Schulbedienten;
4, den dem Armenwesen gehörenden 6 Scheffel Saat Landes.

Diese Befreiungen gelten nur so lange, als die bezeichnete Eigenschaft der gedachten Immobilien fortdauert, und nur in dem Umfange, in welchem solche Grundstücke nicht schon zu den städtischen Gemeindeleistungen oder doch zu einzelnen derselben hinzugezogen sind, und erstrecken sich lediglich auf den gewöhnlichen bisherigen Zustand, nicht auf außerordentliche oder neue Leistungen und Abgaben, welche in Zukunft zum Besten der Stadt eingeführt werden.

Bei Theilungen solcher Grundstücke kommen in Betreff der realen Befreiungen von den städtischen Gemeindeleistungen die Vorschriften des Kanzeleipatents vom 25sten April 1826 zur Anwendung.

§ 27.

Baufreiheiten.

Denjenigen Grundbesitzern, welche neue Gebäude, die nicht an die Stelle älterer treten, erbauen, können durch Beschluß der städtischen Collegien für diese Gebäude Befreiungen von gewissen Gemeindeleistungen, nämlich von der Contribution vom Hause, vom Quartiergelde und vom Königsschoß bis zur Dauer von 10 Jahren bewilligt werden.

Diejenigen Hausbesitzer, welchen vor Erlassung dieses Statuts Baufreiheiten in einer größeren Ausdehnung bewilligt sind, haben die ihnen zugestandenen Befreiungen im vollen Umfange derselben ungeschmälert zu genießen.

§ 28.

Wegfall künftiger Befreiungen.

Außer den oben (§§ 26, 27) erwähnten Befreiungen können selbst mit Einwilligung des Magistrats und Deputirten-Collegii Befreiungen von den den städtischen Gemeindegliedern als solchen obliegenden Leistungen, namentlich auch Realbefreiungen nicht erworben werden. Vom Tage der Erlassung dieses Statuts an soll eine Verjährung zum Erwerbe einer dinglichen Befreiung von städtischen Gemeinde-Leistungen weder angefangen werden können, noch zu laufen fortfahren.

Titel V.

Von dem Stadtvermögen.

§ 29.

Begriff und Einheit desselben.

Das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen, welches übrigens z. B. (vgl. § 23) zugleich auch kirchlichen und polizeilichen Zwecken 2c. mit dient, heißt das Stadtvermögen und bildet ein Ganzes.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Stadtvermögens ist Eine Kasse unter dem Namen der Stadtcasse und eine gemeinschaftliche Rechnung zu führen. Als eine specielle städtische Casse besteht neben der allgemeinen Stadtcasse nur die Hafen- und Brückencasse mit einer besonderen Verwaltung, deren Ueberschuß jedoch vierteljährlich in die Stadtcasse abzuliefern ist. Die Resultate dieser Specialverwaltung sind in die Stadtrechnung aufzunehmen.

Die Bestandtheile und Verhältnisse des Stadtvermögens sind in der Anlage 4 dieses Statuts näher angegeben.

Von der Stadtcasse und deren Verwaltung getrennt sind namentlich:

1. die Hebung der Landesabgaben und Anlagen;
2. die Hebung der Brandcassen-Beiträge.

Ueber beide legt der Stadtcassirer besondere Rechnungen ab.

Ausgeschlossen von der Vereinigung mit dem allgemeinen Stadtvermögen bleiben außerdem alle milden Stiftungen, imgleichen alle Kassen und anderen Gegenstände, an welchen einer oder mehreren Personen, oder einer selbstständig bleibenden Gesellschaft das Eigenthum zusteht.

Dasselbe findet Statt in Betreff der zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmten Vermächtnisse, insofern vom Stifter eine abgesonderte Verwaltung vorgeschrieben ist oder wird.

§ 30.

Eigenthumsrecht am Stadtvermögen.

Die ganze Stadtgemeinde ist Eigenthümerin des Stadtvermögens; es ist jedoch die Substanz unvermindert zu erhalten, und nur die jährlichen Nutzungen desselben sind zu gemeinsamen städtischen Zwecken zu verwenden.

§ 31.

Verhältniß des Stadtvermögens zum Staatsvermögen.

Das Stadtvermögen ist öffentliches, aber der Königlichen Kasse gegenüber als Privatvermögen zu betrachten und nach den Vorschriften dieses Statuts von dem Magistrat und dem Deputirten-Collegio zu verwalten.

Titel VI.

Von der Stadtbehörde im Allgemeinen.

§ 32.

Der Magistrat ist die Ortsobrigkeit und das Organ der Regierung, vertritt als Vorsteher der Stadt die Stadtgemeinde als solche in ihren äußeren Beziehungen und Rechtsverhältnissen und verwaltet in Gemeinschaft mit dem Collegio der Deputirten-Bürger die inneren Gemeinde-Angelegenheiten und Oekonomie der Stadt, soweit nicht einzelne Gegenstände durch besondere Vorschriften davon ausgenommen sind (§ 109).

Titel VII.

Von dem Magistrat.

§ 33.

Zusammensetzung.

Der Magistrat bildet ein Collegium und besteht:

1. aus einem Bürgermeister, der zugleich Stadtsecretair ist, und dem die executive Polizei zusteht, während die richterliche Polizei bei dem Magistrat als Polizeigericht verbleibt;

2, aus drei Rathsverwandten.

Sämmtliche Mitglieder des Magistrats erhalten, so lange die Justiz mit der Administration verbunden ist, ihre Stellen auf Lebenszeit, jedoch ist es den gewählten Mitgliedern (§ 35) gestattet, ohne Angabe von Gründen nach einer achtjährigen Dienstführung ihre Entlassung zu nehmen.

§ 34.

Ernennung des Bürgermeisters u. s. w.

Der Bürgermeister und Stadtsecretair wird Allerhöchst unmittelbar ernannt.

Wird die Stelle des Bürgermeisters erledigt, so hat der älteste Rathsverwandte vorerst die Leitung der Geschäfte zu übernehmen (§ 81). Beim Eintritt einer Vacanz in einer der Rathsverwandtenbedienungen hat der Bürgermeister, falls solches erforderlich, sofort wegen der interimistischen Verwaltung derselben die behufigen Anordnungen zu treffen. Der Magistrat hat wegen jeder dieser Vacanzen ohne Verzug an das Ministerium Bericht zu erstatten, welches darauf wegen Verwaltung der vacanten Bedienungen bis zur erfolgten Wiederbesetzung die erforderlichen Bestimmungen erläßt.

§ 35.

Präsentation und Wahl der übrigen Mitglieder des Magistrats.

Die Rathsverwandten werden von der wahlberechtigten Bürgerschaft (§ 55) gewählt, nachdem zuvor zu dieser Wahl von einer aus den sämmtlichen vorhandenen Mitgliedern des Magistrats und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Deputirten-Collegii, welche von diesem hiezu zu erwählen, zusammengesetzten Commission drei Competenten präsentirt worden sind.

Die Präsentation der Competenten durch diese Commission geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird eine solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so ist mit der Abstimmung über diejenigen Competenten, welche gleich anfangs die meisten Stimmen gehabt haben, so lange fortzufahren, bis die absolute Stimmenmehrheit wirklich vorhanden ist. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Stellen ist für jede Stelle eine besondere Präsentation und Wahl vorzunehmen.

§ 36.

Für den Fall der Trennung der Justiz von der Administration wird die Allerhöchste Ernennung eines Gerichtsschreibers vorbehalten.

§ 37.

Wahlcommission.

Das Wahlgeschäft wird von einer Wahlcommission geleitet, welche durch den Bürgermeister und ein anderes Mitglied des Magistrats und zwei Mitglieder des Deputirten-Collegii, unter denen jedoch keiner der Präsentirten sich befinden darf, gebildet wird.

Das Protocoll wird von dem Stadtsecretair geführt.

§ 38.

Vorbereitung zur Wahl.

Die vorzunehmende Wahlhandlung ist jedes Mal spätestens 14 Tage vor dem Wahltage auf die für andere Bekanntmachungen übliche Weise, besonders auch vermittelst mündlicher Anzeige durch die Stadtofficialen zur öffentlichen Kunde zu bringen, wobei der Tag und die Stunde, wann die Wähler sich zu jener Handlung auf dem Rathhause einzufinden haben, zugleich anzugeben ist.

Die unter Leitung der Wahlcommission von dem Stadtsecretair unter Zuziehung des Stadtcassirers anzufertigenden und von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreibenden Verzeichnisse sämmtlicher Wahlberechtigten werden

ebenfalls 14 Tage vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause ausgelegt und demnächst dem Wahlprotocolle beigefügt.

Etwanige Erinnerungen gegen diese Listen, sie mögen nun darin bestehen, daß ein Unberechtigter in dieselben aufgenommen, oder darin, daß ein Berechtigter darin ausgelassen worden, müssen mit den Gründen, worauf sie gestützt werden, spätestens 3 Tage vor dem Wahltermin bei dem ersten Mitgliede der Wahlcommission eingereicht werden. Diese stellt hierüber die etwa erforderliche Untersuchung an, und giebt baldmöglichst eine Entscheidung ab, welche dem Einsprechenden mitgetheilt und, insofern darnach eine Abänderung nöthig sein sollte, den ausgelegten Verzeichnissen noch vor dem Wahltermin in beglaubigter Form einverleibt wird.

§ 39.
Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

In dem Wahlprotocoll müssen die Namen sämmtlicher stimmberechtigter Bürger quartierweise vorher eingetragen sein, und von der Wahlcommission quartierweise aufgefordert, giebt jeder Wahlberechtigte seine Stimme persönlich und mündlich ab. Der Protocollführer trägt bei dem Namen jedes Wählers die abgegebene Stimme in das Protocoll ein und merkt diejenigen, welche nach dem Aufruf ihres Namens nicht vor die Commission treten, als abwesend an. Diese sind vor dem Schlusse der Wahlhandlung nochmals aufzurufen und diejenigen, welche sich alsdann nicht melden, für dies Mal beim Abstimmen zu übergehen. Wenn solchergestalt sämmtlichen erschienenen Wählern Gelegenheit zum Abstimmen gegeben ist, so werden die Stimmen, welche auf Jeden der Präsentirten gefallen sind, zusammengezählt und nach jeder Zusammenzählung die Zahl der Stimmen in dem Protocolle notirt, welches demnächst von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreiben ist.

Derjenige, welcher hiernach die meisten Stimmen erhalten hat, ist als Erwählter anzusehen.

Sind die meisten Stimmen über Mehrere gleich vertheilt, so entscheidet unter diesen das Loos.

So wie von dem Gemeinsinn sämmtlicher stimmberechtigter Bürger erwartet wird, daß sie nur durch dringende persönliche Verhinderungen von der Ausübung ihrer Wahlberechtigung sich werden abhalten lassen, so sollen auch die zur Zeit der Wahl fungirenden Mitglieder des Deputirten-Collegii und des Magistrats verpflichtet sein, durch Abgeben ihrer Stimmen an der Wahl Theil zu nehmen, und ein Ausbleiben der Deputirten von der Wahlhandlung ist nur unter denselben Voraussetzungen zulässig, unter welchen das Wegbleiben aus den Versammlungen des Deputirten-Collegii zulässig ist (§ 77).

§ 40.
Verfahren bei zweifelhaften Wahlen.

Einwendungen gegen eine geschehene Wahl müssen innerhalb der ersten 8 Tage nach derselben vorgebracht und dem Bürgermeister angezeigt werden, widrigenfalls dieselben überall nicht zu beachten sind.

Werden entweder im Magistrat oder im Deputirten-Collegio oder in beiden Collegien gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl Zweifel angeregt, so haben die beiden Collegien darüber einen gemeinschaftlichen Beschluß zu fassen, gegen welchen von den Betheiligten der Recurs an das Ministerium genommen werden kann. Ueber die geschehene Absendung der Recursschrift ist innerhalb 8 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses dem Magistrat eine Bescheinigung einzuliefern.

Können die beiden Collegien über den Beschluß sich nicht vereinigen, so ist die Sache an das Ministerium einzuberichten und dessen Resolution zu erwarten (§ 71). Nach erfolgter Cassation einer Wahl ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten, für welche eine abermalige Auslegung der Wahllisten nicht erforderlich ist.

§ 41.
Wahlbezirk.

Die Stadt **Heiligenhafen** bildet einen ungetheilten Wahldistrict.

§ 42.

Wählbarkeit.

Wählbar sind sämmtliche Bürger, welche die für die Wählbarkeit zu einem Deputirten Bürger erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§ 55) besitzen, und es ist nicht erforderlich, daß dieselben vorher ein anderes städtisches Amt bekleidet haben, oder Grundbesitzer im Stadtbezirk sind. Bei beabsichtigter Präsentation eines nicht mit dem Indigenatrechte versehenen Bürgers ist vor der Wahl um Ertheilung des Indigenats für den zu Präsentirenden nachzusuchen und die desfällige Resolution abzuwarten.

§ 43.

Besondere Bestimmungen.

Verwandtschaft oder Schwägerschaft der drei ersten Grade, sowie Geschäftsassociation mit schon vorhandenen Magistratsmitgliedern und Verwandtschaft des ersten Grades mit den derzeitigen Mitgliedern des Deputirten-Collegii (§ 56) verhindern den Eintritt in den Magistrat.

§ 44.

Entschuldigungsgründe.

Ein jeder Bürger, welcher ordnungsmäßig zum Mitgliede des Magistrats erwählt worden, ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; ablehnen dürfen dieselbe nur:

1, diejenigen Bürger, welche das 60ste Jahr zurückgelegt haben;
2, diejenigen, welche nach 8jähriger Function als Mitglieder des Magistrats ihre Entlassung genommen haben (§ 33), für die nächsten 8 Jahre nach ihrem Austritt aus dem Magistrat.

Wer aus anderen Gründen die auf ihn gefallene Wahl ablehnen zu können glaubt, hat seine Gründe dem Magistrat vorzutragen, worauf es sodann ferner ebenso zu verhalten ist, wie solches für den Fall vorgeschrieben worden, wenn die Wahl zum Deputirten-Bürger abgelehnt wird.

§ 45.

Bestätigung.

Die geschehene Wahl eines Mitgliedes des Magistrats bedarf der Allerhöchsten Bestätigung, zu deren Bewirkung der Magistrat den Ausfall der Wahl unter Anlegung des Wahlprotocolls und der etwanigen Zeugnisse über die Befähigung des Gewählten zu dem Amte mit seinem gutachtlichen Bedenken an die vorgesetzte Regierungsbehörde einzuberichten hat.

Wenn die Bestätigung nicht erfolgt, so ist sofort zu einer anderweitigen Wahl zu schreiten.

§ 46.

Introduction und Beeidigung.

Der Bürgermeister führt sich unter Vorlegung seiner Bestallung selbst ein, die übrigen Mitglieder des Magistrats sind nach erfolgter Bestätigung von dem Bürgermeister in ihr Amt feierlich einzuführen.

Wegen der eidlichen Verpflichtung sämmtlicher Mitglieder des Magistrats ist es nach den darüber geltenden Bestimmungen zu verhalten

§ 47.

Diensteinkünfte.

Die Mitglieder des Magistrats behalten bisweiter ihre bisherigen Diensteinkünfte.

Eine anderweitige Regulirung der Diensteinkünfte der Magistrats-Mitglieder wird vorbehalten.

§ 48.

Aufrücken.

Bei eintretenden Vacanzen unter den Stellen der Rathsverwandten rücken die fungirenden Rathsverwandten ohne Weiteres nach ihrem Dienstalter bis zur Stelle des ältesten Rathsverwandten auf, so daß der neueintretende die Stelle des jüngsten Rathsverwandten erhält.

§ 49.

Suspension, unfreiwillige Entlassung und Dienstentsetzung.

Eine Dienstentsetzung der Magistrats-Mitglieder kann nur nach gerichtlicher Untersuchung und Entscheidung erfolgen. Bei unfreiwilliger Suspension und Entlassung derselben kommen die in Betreff der Königlichen Beamten in dieser Hinsicht geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn über das Vermögen eines durch Wahl ernannten Magistrats-Mitgliedes Concurs ausbricht, so hat dasselbe seine amtlichen Functionen einzustellen. Nach beendigtem Concurse haben beide Stadt-Collegien über den etwanigen Wiedereintritt desselben in den Magistrat einen Beschluß zu fassen, der vom Magistrat zur Bewirkung der Allerhöchsten Bestätigung an das Ministerium einzuberichten ist.

Ein Gleiches findet Statt, wenn ein Mitglied des Magistrats einen zur Kunde des Letzteren gekommenen Accord mit seinen Gläubigern abgeschlossen hat. Hinsichtlich des Bürgermeisters und Stadtsecretairs kommen die Bestimmungen des Patents vom 9ten August 1811, betreffend die Suspension eines Richters, über dessen Vermögen Concurs ausgebrochen ist, zur Anwendung.

§ 50.

Geschäftsform.

Die Befugnisse des Magistrats stehen demselben nur in der Gesammtheit als Collegium zu. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, doch ist zur Gültigkeit eines Beschlusses die Gegenwart der Mehrzahl der Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters. Die Mitglieder des Magistrats dürfen keine andere städtische Aemter verwalten.

Titel VIII.

Von dem Deputirten-Collegio.

§ 51.

Wirkungskreis im Allgemeinen.

Das Deputirten-Collegium vertritt mit dem Magistrate in Beziehung auf die inneren Gemeinde-Angelegenheiten und Oekonomie die Stadtgemeinde und nimmt an der Verwaltung derselben innerhalb der durch dieses Statut vorgeschriebenen Gränzen in Gemeinschaft mit dem Magistrat Theil (§ 32).

Dem Deputirten-Collegio stehen nur in der Gesammtheit die ihm beigelegten Befugnisse zu, welche dasselbe durch Beschlüsse ausübt, die in Gemäßheit der Vorschriften dieses Statuts (§§ 74, 75, 84) gefaßt worden sind.

§ 52.

Anzahl und Wahl.

Das Deputirten-Collegium besteht aus 9 Mitgliedern, welche von den nach diesem Statut dazu berechtigten Bürgern durch directe Wahl gewählt werden.

§ 48.

Aufrücken.

Bei eintretenden Vacanzen unter den Stellen der Rathsverwandten rücken die fungirenden Rathsverwandten ohne Weiteres nach ihrem Dienstalter bis zur Stelle des ältesten Rathsverwandten auf, so daß der neueintretende die Stelle des jüngsten Rathsverwandten erhält.

§ 49.

Suspension, unfreiwillige Entlassung und Dienstentsetzung.

Eine Dienstentsetzung der Magistrats-Mitglieder kann nur nach gerichtlicher Untersuchung und Entscheidung erfolgen. Bei unfreiwilliger Suspension und Entlassung derselben kommen die in Betreff der Königlichen Beamten in dieser Hinsicht geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn über das Vermögen eines durch Wahl ernannten Magistrats-Mitgliedes Concurs ausbricht, so hat dasselbe seine amtlichen Functionen einzustellen. Nach beendigtem Concurse haben beide Stadt-Collegien über den etwanigen Wiedereintritt desselben in den Magistrat einen Beschluß zu fassen, der vom Magistrat zur Bewirkung der Allerhöchsten Bestätigung an das Ministerium einzuberichten ist.

Ein Gleiches findet Statt, wenn ein Mitglied des Magistrats einen zur Kunde des Letzteren gekommenen Accord mit seinen Gläubigern abgeschlossen hat. Hinsichtlich des Bürgermeisters und Stadtsecretairs kommen die Bestimmungen des Patents vom 9ten August 1811, betreffend die Suspension eines Richters, über dessen Vermögen Concurs ausgebrochen ist, zur Anwendung.

§ 50.

Geschäftsform.

Die Befugnisse des Magistrats stehen demselben nur in der Gesammtheit als Collegium zu. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, doch ist zur Gültigkeit eines Beschlusses die Gegenwart der Mehrzahl der Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters. Die Mitglieder des Magistrats dürfen keine andere städtische Aemter verwalten.

Titel VIII.

Von dem Deputirten-Collegio.

§ 51.

Wirkungskreis im Allgemeinen.

Das Deputirten-Collegium vertritt mit dem Magistrate in Beziehung auf die inneren Gemeinde-Angelegenheiten und Oekonomie die Stadtgemeinde und nimmt an der Verwaltung derselben innerhalb der durch dieses Statut vorgeschriebenen Gränzen in Gemeinschaft mit dem Magistrat Theil (§ 32).

Dem Deputirten-Collegio stehen nur in der Gesammtheit die ihm beigelegten Befugnisse zu, welche dasselbe durch Beschlüsse ausübt, die in Gemäßheit der Vorschriften dieses Statuts (§§ 74, 75, 84) gefaßt worden sind.

§ 52.

Anzahl und Wahl.

Das Deputirten-Collegium besteht aus 9 Mitgliedern, welche von den nach diesem Statut dazu berechtigten Bürgern durch directe Wahl gewählt werden.

Jedes abgehende Mitglied des Deputirten-Collegii ist sogleich wieder wählbar, insofern die hiezu erforderlichen Eigenschaften fortdauern. Ist der Austritt des Deputirten-Bürgers aus dem Deputirten-Collegio als ein unfreiwilliger zu betrachten, so ist das abgehende Mitglied bei der Behufs Besetzung dieser außerordentlichen Vacanz vorzunehmenden Wahl von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

§ 57.

Wahlzeit und Wahlgeschäft.

Die Wahlen zur Besetzung der regelmäßig eintretenden Vacanzen im Deputirten-Collegio (§ 53) werden jährlich im November vorgenommen. Das Wahlgeschäft geschieht hier, jedoch ohne vorhergegangene Präsentation, ganz so, wie es in den §§ 37—41 incl. bei den Magistratswahlen angeordnet ist. In den Verzeichnissen der Wahlberechtigten (§ 38) ist jedoch bei dem Namen eines Jeden, der aus dem einen oder andern Grunde nicht wählbar ist, solches unter Hinzufügung des Grundes ausdrücklich zu bemerken.

Bei der Bekanntmachung wegen einer abzuhaltenden Wahl ist zugleich anzugeben, ob die betreffende Vacanz im Deputirten-Collegio durch Wahl eines Grundbesitzers wieder besetzt werden muß.

§ 58.

Gleichzeitige Wahl mehrer Deputirten.

Jede Vacanz im Deputirten-Collegio wird durch besondere Wahl besetzt, mehr als drei Deputirte dürfen nicht in einer Wahlhandlung gewählt werden.

§ 59.

Besetzungen außerordentlicher Vacanzen.

Außerordentliche Vacanzen im Deputirten-Collegio, welche durch den Tod oder die Entlassung eines Deputirten vor Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit entstehen, sind durch eine innerhalb 14 Tagen zu veranstaltende neue Wahl wiederum zu besetzen; der Gewählte fungirt aber nur für die Zeit, die von den 6 Jahren, für welche der Abgetretene gewählt worden, annoch übrig ist.

Tritt die Vacanz in der zweiten Hälfte des letzten Dienstjahres ein, so bleibt die Stelle bis zur Zeit der nächsten ordentlichen Wahl erledigt, falls nicht Umstände eine frühere Besetzung erfordern.

§ 60.

Anzeige an den Gewählten.

Sind die Zweifel hinsichtlich einer Wahl beseitigt, oder werden dergleichen nicht erhoben, so erhält der Gewählte eine Anzeige von der auf ihn gefallenen Wahl.

§ 61.

Ablehnungsgründe.

Die Wahl zum Deputirten-Bürger dürfen nur ablehnen:

1, diejenigen, welche das 60ste Jahr zurückgelegt haben;
2, diejenigen, welche wenigstens schon 3 Jahre als Deputirte fungirt haben, für eine gleiche Reihe der nächsten Jahre, als sie schon Deputirte gewesen sind;
3, diejenigen, welche nach 8jähriger Function als Mitglieder des Magistrats ihre Entlassung genommen haben, für die nächsten 6 Jahre nach ihrem Austritt aus dem Magistrat.

Inwieweit andere Gründe zum Ablehnen der Wahl genügen, hängt von den bei jeden einzelnen Falle vorkommenden Umständen ab und beruht zunächst auf dem Ermessen der städtischen Collegien (§ 62).

§ 62.

Verfahren.

Die Gründe, aus welchen der Gewählte die Wahl ablehnen zu können glaubt, hat derselbe dem Magistrat schriftlich vorzutragen und dieser die Sache ungesäumt zur Berathung mit dem Deputirten-Collegio zu bringen. Werden die Gründe von beiden Collegien gebilligt, so wird sofort eine neue Wahl veranstaltet; werden sie dagegen verworfen, so ist dieses durch eine Anzeige des Magistrats zur Kunde des Gewählten zu bringen, welchem dawider innerhalb 8 Tagen der Recurs an das Ministerium in Uebereinstimmung mit der desfallsigen Bestimmung des § 40 freisteht. Können die beiden Collegien über die Entscheidung sich nicht vereinigen, so gilt was in § 40 vorgeschrieben.

§ 63.

Verpflichtung des Gewählten.

Wird die Wahl nicht abgelehnt, oder hat es bei derselben sein Bewenden, so wird der Gewählte vor den versammelten Collegien durch den Stadtsecretair zur Erfüllung der Obliegenheiten eines Deputirten-Bürgers verpflichtet, indem er bei dem von ihm bereits geleisteten Bürgereide (§ 12) pflichtmäßige Treue und Geflissenheit zum gemeinen Besten der Stadt und Bürgerschaft, namentlich auch die genaue Gelebung der Stadtordnung angelobt.

§ 64.

Außerordentlicher Abgang.

Wenn ein Deputirter während der Dauer seiner Function die zur Wählbarkeit erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§§ 55 und 56) verliert oder durch Uebernahme eines städtischen Amts in ein Verhältniß tritt, wodurch er die Wählbarkeit verliert (§ 56), so ist er von seinem Posten zu entlassen.

Wird wider einen Deputirten eine Criminal-Untersuchung eingeleitet, so ist er bis zum Ausfall derselben von der Ausübung seiner Function zu suspendiren.

In allen Fällen der vorgedachten Art, so wie auch, wenn ein Deputirter sich sonst solche Pflichtverletzungen zu Schulden kommen läßt, welche seine Entfernung nothwendig machen, erfolgt die Suspension oder Entlassung durch einen gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Collegien. Dem Suspendirten oder Entlassenen, welcher hiervon durch den Magistrat in Kenntniß zu setzen ist, steht jedoch innerhalb 8 Tagen der Recurs an das Ministerium frei.

Der Deputirte, welcher aufhört Grundeigenthümer zu sein, oder dessen Beitrag zu den städtischen Abgaben unter die wählbar machende Summe herabgesetzt wird, behält seinen Posten, zu welchem er durch das Vertrauen seiner Mitbürger einmal berufen ist.

Glaubt ein Mitglied des Deputirten-Collegii einen Grund zum Abgang vor dem Eintritt seines regelmäßigen Ausscheidens zu haben, so ist es ebenso zu verhalten, wie bei der Ablehnung der Wahl (§ 62).

§ 65.

Bürgerworthalter und stellvertretender Vorsteher.

Die Deputirten wählen jährlich nach beendigter Deputirten-Wahl, und nachdem die neuerwählten Mitglieder verpflichtet sind, unter sich durch Stimmenmehrheit einen Vorsteher, welcher den Namen „Bürgerworthalter" führt.

Bei einer ungeachtet zweimaliger Abstimmung sich ergebenden Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Auf gleiche Weise wird ein stellvertretender Vorsteher erwählt, welcher in Verhinderungsfällen des Bürgerworthalters dessen Geschäfte wahrzunehmen hat. Der abgehende Worthalter und dessen Stellvertreter sind sofort wieder wählbar und ebensowenig als die Mitglieder des Collegii überhaupt berechtigt, die etwa auf sie fallende Wahl abzulehnen.

Titel IX.

Von den Versammlungen, den Verhandlungen und den Beschlüssen des Magistrats und Deputirten-Collegii.

A. Gemeinschaftliche beider Collegien.

§ 66.

Zusammenberufung.

Das Deputirten-Collegium versammelt sich in der Regel nur gemeinschaftlich mit dem Magistrat nach der Bestimmung des Bürgermeisters, welcher die Collegien zusammenberuft. Wenn übrigens das Deputirten-Collegium seiner Seits eine Versammlung beider Collegien wünschen sollte, so ist dieselbe auf die desfalls durch den Bürgerworthalter dem Bürgermeister allemal schriftlich zu machende Anzeige baldmöglichst zu veranstalten.

In der Regel sind zu einer jeden Zusammenkunft beider Collegien sämmtliche Mitglieder 3 Tage vor derselben einzuladen, und ist zu gleicher Zeit eine kurze Anzeige über den Inhalt der zur Verhandlung kommenden Gegenstände zur Einsicht für die Mitglieder des Deputirten-Collegii in dem Versammlungszimmer desselben auszulegen und dem ansagenden Stadtdiener Abschrift der Anzeige mitzugeben.

Wenn übrigens Nothfälle eine schleunige Zusammenberufung beider Collegien erforderlich machen, so hat das Directorium Solches allemal den einzelnen Mitgliedern bei der Einladung zur Zusammenkunft zugleich ausdrücklich anzeigen zu lassen.

§ 67.

Verhandlung.

In den Versammlungen beider Collegien verhandeln und berathen die Mitglieder gemeinschaftlich, der Bürgermeister führt das Directorium und hat nebst dem Bürgerworthalter den Vortrag. Jedoch kann jeder Deputirte rücksichtlich der städtischen Verwaltungs-Angelegenheiten Anträge machen und eine Abstimmung darüber verlangen; nur muß er, um von dieser Befugniß Gebrauch machen zu können, seinen Antrag spätestens 24 Stunden vor der Sitzung dem Bürgerworthalter und dem Bürgermeister mitgetheilt haben. Die Rathsmitglieder haben ihre, die Stadtverwaltung betreffenden Anträge in einer Rathssitzung dem Magistrate vorzulegen, nach dessen Beschlüssen der Bürgermeister die Sache zur Berathung beider Collegien bringt.

§ 68.

Protocoll und Protocollführung.

Das Protocoll bei den Verhandlungen beider Collegien wird von dem Stadtsecretair und in dessen Abwesenheit von dem ersten anwesenden Magistratsmitgliede geführt, welchem nicht das Directorium bei der Verhandlung obliegt.

Das dazu bestimmte Buch muß gebunden, paginirt, mit einer Schnur durchzogen und von dem Magistrat durch seine Unterschrift unter Beifügung des auf die Schnur gesetzten Stadtsiegels beglaubigt sein.

Das aufgenommene Protocoll, welches die Bemerkung, welche Mitglieder beider Collegien zugegen gewesen, so wie die wesentlichen Puncte der Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß, wird jedesmal verlesen und demnächst durch die Unterschrift des Protocollführers beglaubigt. Was nicht vorschriftsmäßig zu Protocoll genommen worden, wird als ein gültig gefaßter Beschluß nicht betrachtet.

Nach jeder Sitzung ist von dem in derselben aufgenommenen Protocoll dem Bürgerworthalter eine beglaubigte Abschrift für das Deputirten-Collegium durch den Protocollführer zuzufertigen.

§ 69.

Abstimmung.

Nach beendigter Berathung über die zur Verhandlung gebrachten Gegenstände werden jedes Mal die Puncte, worüber abzustimmen ist, von dem Bürgermeister schriftlich verfaßt und sodann verlesen. Bei der auf diese Verlesung

folgenden Abstimmung votirt zuerst das Deputirten-Collegium und dann der Magistrat, und zwar jedes Collegium für sich. In jedem Collegio wird von unten auf votirt, und die Stimmen dürfen nur mit Ja oder Nein ohne allen weiteren Zusatz abgegeben werden. Im Falle der Stimmengleichheit giebt im Magistrat die Stimme des Bürgermeisters (§ 50), im Deputirten-Collegio die des Bürgerworthalters (§ 65) den Ausschlag.

Nach geschlossener Berathung über jeden einzelnen Gegenstand ist vor der Abstimmung jedes Mal erst Umfrage darüber zu halten, ob dieselbe sofort erfolgen solle. Insofern hierauf wenigstens der dritte Theil der anwesenden Mitglieder des Magistrats oder Deputirten-Collegii eine Aussetzung der Abstimmung wünschen sollte, um die zu erledigende Angelegenheit erst näher in Ueberlegung zu nehmen, ist die Abstimmung bis zur nächsten Versammlung auszusetzen. Diese Berechtigung einzelner Mitglieder findet aber nicht weiter Statt, sobald eine Angelegenheit solchergestalt zum zweiten Male zur Berathung gebracht wird.

§ 70.

Gemeinschaftlicher Beschluß.

Zur Gültigkeit eines gemeinschaftlichen Beschlusses beider Collegien ist erforderlich, daß:

1. die Hälfte der Mitglieder des Magistrats und die Mehrheit der Mitglieder des Deputirten-Collegii gegenwärtig ist, und zugleich
2. die Mehrheit in jedem Collegio zu einem mit dem Beschlusse des andern Collegii übereinstimmenden Beschlusse sich vereinigt.

Erfordern dringende Nothfälle provisorische Verfügungen, so sind diese zwar, falls die nach Obigem erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein sollte, nach dem von der Mehrzahl der Anwesenden in jedem Collegio zu Stande gekommenen Beschlusse vorläufig in Ausführung zu bringen. Die Sache selbst ist jedoch in einer baldmöglichst von Neuem zu berufenden Versammlung beider Collegien, in welcher die vorschriftsmäßige Anzahl von Mitgliedern vorhanden sein muß, wieder zur Berathung zu bringen und darüber ein definitiver Beschluß zu fassen.

§ 71.

Verfahren im Fall der Meinungsverschiedenheit beider Collegien.

Können bei solchen Angelegenheiten, für welche eine gemeinschaftliche Beschlußnahme beider Collegien (§ 70) vorgeschrieben ist (§ 96), die beiden Collegien zu einem solchen Beschlusse sich nicht vereinigen, so sind die verschiedenen Meinungen nebst den für jede derselben angebrachten Gründen dem Ministerio in einem vom Stadtsecretair abzufassenden Berichte zur Entscheidung vorzulegen, wobei es dem Deputirten-Collegio freisteht, Behufs der Instruction für die Abfassung des Berichts die Gründe seiner Ansicht durch Einen oder Einige aus seiner Mitte schriftlich abfassen zu lassen oder in einer bei dem Magistrat einzureichenden und dem Bericht anzuschließenden separaten Erklärung zu entwickeln, und sind die dadurch etwa verursachten Kosten aus der Stadtcasse zu erstatten. Der vom Stadtsecretair abgefaßte Bericht ist vor der Absendung in einer gemeinschaftlichen Versammlung beider Collegien zu verlesen. Bis die höhere Entscheidung erfolgt, bleibt, wenn der Magistrat nicht auf seine Verantwortlichkeit zu provisorischen Verfügungen wegen Gefahr beim Verzuge Veranlassung findet, die Sache in der Lage, worin sie sich befindet.

Das Ministerium wird bei Abgebung seiner Entscheidung bestimmen, welcher der vorgetragenen verschiedenen Meinungen Folge zu geben, oder auch allen die Genehmigung versagen.

§ 72.

Berichte.

Die Berichte in solchen Fällen, so wie in sonstigen Angelegenheiten der städtischen Administration, bei welchen dem Deputirten-Collegio eine Mitwirkung zusteht, sind von dem Magistrat gemeinschaftlich mit dem Deputirten-Collegio an die vorgesetzten Behörden zu erstatten. Sämmtliche Mitglieder des Magistrats, so wie der Bürgerworthalter und dessen Stellvertreter unterschreiben die Berichte, denen jedesmal eine fidemirte Abschrift aus dem Verhandlungs-Protocoll über den betreffenden Gegenstand anzulegen ist.

§ 73.

Oeffentlichkeit der Beschlüsse.

Die vom Magistrat und Deputirten-Collegio definitiv gefaßten Beschlüsse können durch den Druck bekannt gemacht werden; ausgenommen sind jedoch solche Beschlüsse, deren Bekanntmachung beide Collegien oder einseitig der Magistrat als Obrigkeit, oder endlich der Bürgermeister als Director der Gesammtverwaltung für nicht angemessen halten, so wie einstweilen auch diejenigen, deren Gültigkeit noch von höherer Genehmigung abhängt.

B. Besondere des Deputirten-Collegii.

§ 74.

Zusammenberufung.

Der Bürgerworthalter ist befugt, eine Versammlung des Deputirten-Collegii, so oft er es nöthig findet, zu veranlassen, verpflichtet dazu ist er jedoch nur auf den schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittheil der Deputirten. Die Versammlungen des Deputirten-Collegii müssen allemal in dem dazu bestimmten Zimmer auf dem Rathhause gehalten werden; auch hat der Bürgerworthalter dem Magistrat von der Zusammenberufung eine Anzeige zu machen und muß denselben von dem Resultat der Verhandlung unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des darüber aufgenommenen Protocolls spätestens innerhalb 3 Tagen nach der Zusammenkunft in Kenntniß setzen.

§ 75.

Verhandlungen und Function des Bürgerworthalters in den Versammlungen.

In diesen Versammlungen hat der Bürgerworthalter den Vorsitz und leitet die Verhandlungen; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, doch ist für die Gültigkeit eines Beschlusses allemal die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder erforderlich.

Im Falle eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgerworthalters. Auch hat derselbe für die richtige Protocollation und Ausfertigung der Beschlüsse und die Mittheilung des darüber aufgenommenen Protocolles an den Magistrat (§ 74) zu sorgen.

§ 76.

Protocoll und Protocollführung.

Wenn der Bürgerworthalter den Vorsitz einnimmt, führt der stellvertretende Vorsteher, sonst aber nach der Wahl des Deputirten-Collegii ein anderes Mitglied desselben über die Verhandlungen das Protocoll, über dessen Form und Inhalt die im § 68 angegebenen Vorschriften zur Anwendung kommen, und welches nach geschehener Verlesung jedesmal vom Bürgerworthalter oder dessen Stellvertreter und vom Protocollführer zu unterschreiben ist.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen hinsichtlich beider Collegien.

§ 77.

Gegenwart der Mitglieder in den Collegien.

Aus den gemeinschaftlichen Versammlungen beider Collegien, so wie des Deputirten-Collegii allein darf keins der Mitglieder wegbleiben, wenn es nicht durch nothwendige Reisen, Krankheit oder andere dringenden Ursachen abgehalten ist. Die Mitglieder des Magistrats haben dem Bürgermeister, die Deputirten aber dem Bürgerworthalter solches unter Anführung des Grundes bei Zeiten anzuzeigen.

§ 77.

Nähere Anordnungen über den Geschäftsgang und Disciplinarstrafen.

Wer ohne vorherige Anzeige, oder auch ohne einen genügenden Grund (§ 77) aus den Sitzungen der Stadtcollegien ausbleibt, hat eine Brüche von 1 ℔ R.-M. an die städtische Armenkasse zu erlegen, die event. der gerichtlichen

Beitreibung unterliegt. Jeder Brüchfall wegen Ausbleibens aus den Sitzungen der Stadtcollegien, der als solcher von selbigen angesehen wird, muß jedoch zufolge eines desfälligen besonderen Beschlusses beider Collegien zunächst allemal der Verwaltung des städtischen Armenwesens speciell angezeigt werden, indem es dem betreffenden Contravenienten überlassen bleibt, etwanige seiner Meinung nach dabei nicht genügend berücksichtigte Rechtfertigungsgründe im Recurswege resp. näher auszuführen oder nachzuweisen.

Etwanige nähere anderweitige Anordnungen wegen des Geschäftsganges und namentlich auch wegen der wider einzelne Mitglieder wegen Uebertretung der Vorschriften dieses Statuts zu verhängenden Disciplinarstrafen, wogegen der Recurs an das Ministerium zu gestatten, bleiben der gemeinschaftlichen Beschlußnahme des Magistrats und des Deputirten-Collegii vorbehalten.

Titel X.

Amts- und Geschäftsverhältniß des Magistrats und Deputirten-Collegii.

A. Geschäftsverhältnisse des Magistrats.

§ 79.

1. Als Obrigkeit.

Als Obrigkeit innerhalb des Stadtbezirks und als Organ der Regierung hat der Magistrat auf die Befolgung der bestehenden Landesgesetze und Vorschriften zu achten, die Aufträge, welche ihm in Landes-Angelegenheiten von den vorgesetzten Behörden ertheilt werden, zu übernehmen und lediglich nach den ihm desfalls ertheilten Vorschriften und Instructionen auszuführen, so wie auch das gesammte Stadtwesen und die damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten zu beaufsichtigen, die in dieser Hinsicht erforderlichen obrigkeitlichen Anordnungen zu treffen und dieselben zur Vollziehung zu bringen. In allen diesen Beziehungen ist der Magistrat unabhängig von der Stadtgemeinde und nur den betreffenden Staatsbehörden untergeordnet und verantwortlich, und das Deputirten-Collegium ist gleich allen übrigen Einwohnern ihm Folge zu leisten schuldig.

§ 80.

2. Als Stadtbehörde.

Als Stadtbehörde liegt dem Magistrat die Verwaltung der städtischen Gemeinde-Angelegenheiten auf die durch dieses Statut angeordnete Weise in Gemeinschaft mit dem Deputirten-Collegio (§ 51, 96) ob. Ferner ist der Magistrat die alleinige ausführende Behörde, hat als solche einseitig die städtischen Unterbeamten mit Ausnahme derjenigen, welche städtische Hebungen zu besorgen haben (§ 93), zu ernennen, auf die Erfüllung der Obliegenheiten der städtischen Commissionen zu achten und die auf die Ausführung der Beschlüsse sich beziehenden speciellen Verfügungen zu treffen und zu vollziehen.

Auch ist er berechtigt, die etwa erforderlichen Berichte, Erklärungen und Nachrichten einseitig einzuziehen, um eine Angelegenheit zur gemeinschaftlichen Beschlußnahme vorzubereiten. Ihm sind in dieser Eigenschaft nicht nur alle einzelnen Mitglieder der Stadtgemeinde, sondern auch alle zu öffentlichen Zwecken im Stadtbezirk bestehenden städtischen Behörden nebst den städtischen Corporationen und Stiftungen untergeben und zum Gehorsam verpflichtet.

§ 81.

Amtsverhältnisse des Bürgermeisters insbesondere.

Der Bürgermeister hat:

1, die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung.
2. Er ist befugt, Beschlüsse des Magistrats und Deputirten-Collegii, welche er für gesetzwidrig oder gemeinschädlich hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren, jedoch verpflichtet, alsdann sogleich an das Ministerium darüber zu berichten.

3. Ihm insonderheit liegt es ob, darauf zu sehen, daß der Magistrat seinen Verpflichtungen als Obrigkeit gebührend nachkomme.
4. In allen Fällen, in welchen Gefahr beim Verzuge ist, hat er auf seine Verantwortlichkeit das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sofort vorzukehren.

In Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen des Bürgermeisters vertritt der älteste Rathsverwandte die Stelle desselben.

§ 82.

B. Geschäftsverhältnisse des Deputirten-Collegii insbesondere.

Das Deputirten-Collegium als solches hat auch in denjenigen das städtische Gemeindewesen betreffenden Fällen, in welchen es einer Beschlußnahme beider Collegien nicht bedarf, sein Gutachten dem Magistrat auf dessen Verlangen zu ertheilen, so wie auch unaufgefordert dem Magistrat Vorschläge zum Besten der städtischen Administration, so weit ihm daran eine Theilnahme zusteht, zu machen, worauf der Magistrat entweder eine gemeinschaftliche Berathung zu veranlassen oder dem Deputirten-Collegio den gefaßten Beschluß mitzutheilen hat.

Dagegen darf das Deputirten-Collegium weder in solchen noch in Privat-Angelegenheiten Intercessionen und Beschwerden von anderen Personen annehmen, sondern hat solche, wenn sie dessen ungeachtet an dasselbe gelangen sollten, sofort von sich ab und an die Behörde zu verweisen.

C. Besondere Vorschriften über die Befugnisse und Obliegenheiten der städtischen Collegien.

§ 83.

Verhältniß zur Stadtgemeinde.

Die Mitglieder beider Städt-Collegien haben in allen bei der städtischen Verwaltung ihnen obliegenden Geschäften innerhalb der Gesetze nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung und nach der von dem Besten der städtischen Gemeinde ihnen beiwohnenden Ansicht zu handeln.

Sie haben das gemeinsame Beste der ganzen Stadtgemeinde wahrzunehmen, und wenn bei einem Gegenstande ihr specielles Privatinteresse in Frage kömmt, oder der Gegenstand der Berathung ihre Verwandte oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und bis zum zweiten Grade betrifft, der Theilnahme an der Berathung und Beschlußnahme darüber sich zu enthalten.

§ 84.

Fortsetzung.

Die Mitglieder beider Stadt-Collegien dürfen ferner nur nach ordnungsmäßig geschehener Zusammenberufung (§§ 66 und 74) sich versammeln, auch nur in Gegenwart des Directorii (§§ 67 und 75) sich berathen und Beschlüsse fassen, die einem jeden Collegio durch dieses Statut angewiesenen Gränzen seiner Thätigkeit und Wirksamkeit nicht überschreiten, und weder auf eine mit der Bürgerschaft zu nehmende Rücksprache sich berufen, noch zu diesem Zwecke eine Versammlung der Bürgerschaft veranstalten.

Die Bürgerschaft darf nur in besonders wichtigen und außerordentlichen Fällen nach vorgängig bewirkter Erlaubniß des Ministerii zusammenberufen werden.

§ 85.

Verantwortlichkeit.

In Betreff der städtischen Verwaltung sind die Vorsteher der beiden Stadt-Collegien und die Collegien selbst, so wie die einzelnen Mitglieder, ingleichen die städtischen Commissionen und deren Mitglieder und die Stadtbeamten nach

Maaßgabe der innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises ihnen obliegenden Pflichten für die treue Erfüllung derselben verantwortlich und haften nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für den durch Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten oder Ueberschreitung ihrer Befugnisse veranlaßten Schaden und Nachtheil.

§ 86.

Verfahren.

Wenn in Betreff der städtischen Gemeinde-Administration zwischen den beiden Collegien über ihre gegenseitigen Befugnisse und Verpflichtungen Streitigkeiten entstehen, welche von dem Magistrat oder durch einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Collegien nicht erledigt werden können, so ist die Sache dem Ministerio einzuberichten, welches sodann nach näherer Aufklärung und Untersuchung dieselbe entscheidet. Ebenso sind Beschwerden über Pflichtverletzungen und Versäumnisse der Collegien oder einzelner Mitglieder derselben und anderer Stadtbeamten, insoweit selbige nicht vom Magistrat erledigt werden können, bei dem Ministerio zur Veranlassung des Weiteren zur Anzeige zu bringen.

§ 87.

Auflösung des Deputirten-Collegii.

Würde das Deputirten-Collegium beharrlich seine Pflichten vernachlässigen oder sich wiederholt eine Einmischung in andere, als die nach diesem Statut ihm beikommenden Angelegenheiten und Geschäfte der städtischen Administration zu Schulden kommen lassen, so ist es der Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten, dasselbe nach eingezogenen genauen Aufklärungen aufzulösen, die Bildung eines neuen Collegii wieder anzuordnen und die Wählbarkeit der Schuldigen zu suspendiren. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Ahndung vorbehalten.

Titel XI.

Von den städtischen Commissionen.

§ 88.

Allgemeine Bestimmungen.

Für einzelne Zweige der Verwaltungs-Angelegenheiten, insonderheit solche, welche einer fortdauernden Beaufsichtigung und Controle oder der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, sind unter Beobachtung der für einzelne Verwaltungs-Gegenstände etwa in Betracht kommenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen von den beiden Stadt-Collegien gemeinschaftlich besondere bleibende Commissionen zu bilden, deren Wirkungskreis im Allgemeinen auf Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der städtischen Collegien beschränkt ist.

An solchen bleibenden städtischen Commissionen bestehen bisweiter folgende:

1. Die Kämmereicommission.

Zum Geschäftskreis derselben gehört das städtische Hebungs-, Rechnungs- und Kassenwesen im weitesten Umfange, die Restanten, der Entwurf des jährlichen Budgets nach den von den einzelnen Commissionen eingereichten Anschlägen, so wie die Controle des ihr für das Hebungs-, Rechnungs- und Kassenwesen untergeordneten Stadtcassirers.

2. Die Bau- und Einquartierungscommission.

Dieselbe führt die Aufsicht über alle städtischen Gebäude cum. pert, das Straßenpflaster, die Brücken, Siele, öffentlichen Brunnen und Pumpen in der Stadt, leitet die dabei vorkommenden Reparaturen und Neubauten und entwirft die dazu etwa erforderlichen Licitationsbedingungen. Sie sorgt für die Erhaltung und Ergänzung des zu den städtischen Gebäuden gehörenden Inventars und führt über dasselbe ein vollständiges Verzeichniß.

Als Einquartierungscommission leitet sie die ordentliche und außerordentliche Einquartierung.

3. Die Feld- und Wegecommission

Dieselbe führt die Aufsicht über den Bau und die Unterhaltung der auf der städtischen Feldmark vorhandenen Wege, über die Fußsteige, Geländer und Alleen, so wie über die öffentlichen Tränken, Siele, Kanäle und Abzugsgräben. Bei vorkommenden betreffenden Bauten hat sie die dazu etwa erforderlichen Licitationsbedingungen zu entwerfen. Ferner führt sie die Controle über die Feldschütter und den Warderhirten, sorgt für die Erhaltung und Ergänzung des Wegegeräths und hält über dasselbe ein vollständiges Verzeichniß.

4. Die Brandcommission.

Dieselbe führt die Aufsicht über die Spritzen und die Löschapparate, über welche sie ein vollständiges Inventar hält, sorgt für deren Instandhaltung und die etwa erforderliche Anschaffung neuer Apparate. Ferner hat sie die in der Heiligenhafener Brandverordnung vom 25sten April 1746 vorgeschriebenen regelmäßigen Brandschauungen zweimal im Jahre vorzunehmen und überwacht nach Maaßgabe dieser Verordnung die Anlegung neuer Schornsteine, Kamine, Malzdarren, Brau-, Brenn-, Töpfer- und Backöfen, Schmiedeessen und ähnlicher feuergefährlicher Einrichtungen.

5. Die Hafen- und Brückencommission.

Der Wirkungskreis derselben richtet sich nach den bezüglichen Bestimmungen der Brücken- und Hafenordnung für die Stadt Heiligenhafen vom 25sten April 1840, soweit dieselben nicht durch die Vorschriften dieses Statuts eine Aenderung erleiden.

§ 89.

Zusammensetzung.

Eine jede Commission besteht aus einem Mitgliede des Magistrats, welches dieser ernennt, und aus zwei Deputirten, welche von dem Deputirten-Collegio erwählt werden. Der Feld- und Wegecommission sind außerdem die 4 aus der Bürgerschaft erwählten s. g. Feldherrn (§ 93) beigeordnet, und steht es den beiden städtischen Collegien frei, auch sonst den Commissionen andere Bürger beizuordnen.

Soweit thunlich und die Zweckmäßigkeit es zuläßt, ist darauf zu achten, daß die Mitglieder aus dem Deputirten-Collegio jährlich in den Commissionen wechseln, dergestalt, daß in die einzelnen Commissionen jedesmal ältere und jüngere Deputirte zusammen eintreten. Der Bürgerworthalter und dessen Stellvertreter sind von der Theilnahme an den Commissionen nicht befreit.

§ 90.

Geschäftsführung.

Die einzelnen Commissionen haben die ihnen nach dem Beschluß beider Collegien vom Magistrat ertheilten Aufträge auszuführen, und sind, insofern Zweige des städtischen Einnahme- und Ausgabewesens zu ihrem Geschäftskreise gehören, dafür verantwortlich, daß alle betreffenden Einnahmen gehörig erhoben und keine Ausgaben geleistet werden, welche nicht durch einen ordnungsmäßigen Beschluß der städtischen Collegien gerechtfertigt sind. Ueber die Verwendung derjenigen Geldsummen, welche sie nach dem Beschlusse der städtischen Collegien ohne besondere Vorfrage in den ihnen anvertrauten Zweigen der Verwaltung verwenden dürfen (§ 99), haben sie gehörig Rechnung abzulegen.

Die Sitzungen der Commissionen werden auf dem Rathhause gehalten und daselbst auch ihre Protocolle aufbewahrt.

§ 91.

Commissionen zu vorübergehenden Zwecken.

Werden zu speciellen vorübergehenden Zwecken, z. B. zur Vollziehung einzelner obrigkeitlicher Anordnungen, zur Prüfung besonderer städtischer Angelegenheiten u. s. w. vom Magistrat Commissionen angeordnet, so hängt die Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder lediglich von seinem Ermessen ab. Bezieht jedoch der Auftrag sich auf Angelegenheiten, welche der gemeinschaftlichen Beschlußnahme beider Collegien unterliegen, so ist es mit der Ernennung der Mitglieder ebenso wie bei den beständigen Commissionen (§ 89) zu verhalten.

§ 92.

Unterordnung der Commissionen unter den Magistrat.

Alle Commissionen sind dem Magistrat untergeordnet. Dem Magistrat liegt es ob, die Geschäftsführung der einzelnen Commissionen zu controliren und dahin zu sehen, daß diese innerhalb der ihnen angewiesenen Gränzen ihre Obliegenheiten genau erfüllen.

Beschwerden gegen das Verfahren der Commissionen sind bei dem Magistrat anzubringen, welcher solche erörtert und entscheidet.

Titel XII.

Von den städtischen Unterbeamten.

§ 93.

Wahl, Ernennung und Kündigung der städtischen Unterbeamten.

Die städtischen Unterbeamten, mit Ausnahme des Stadtcassirers und Hafeneinnehmers, werden von dem Magistrat erwählt und entlassen, ohne daß in beiden Beziehungen dem Deputirten-Collegio eine Mitwirkung zusteht.

Der Stadtcassirer und Hafeneinnehmer werden von beiden Stadt-Collegien dergestalt erwählt, daß der Magistrat drei Bewerber präsentirt, die Mitglieder des Deputirten-Collegii nach Stimmenmehrheit wählen, bei einer ungeachtet dreimaliger Abstimmung Statt findenden Stimmengleichheit aber der Magistrat entscheidet.

Sämmtliche Unterbeamte und Unterbediente werden auf Kündigung angenommen, und geschieht diese einseitig durch den Magistrat.

Hinsichtlich der Besetzung derjenigen Unterbedientenstellen, welche nach den bestehenden Anordnungen vorzugsweise mit wohlgedienten Unteroffiecieren zu besetzen sind und deren Kündigung ist es nach den im Kanzeleipatent vom 25sten Juni 1846 enthaltenen Vorschriften zu verhalten.

An städtischen Unterbeamten und Unterbedienten sind gegenwärtig folgende vorhanden:

1. Der Stadtcassirer. Derselbe hat die Cassen- und Rechnungsführung über die gesammte städtische Hebung und Ausgabe zu besorgen; zugleich ist er der städtische Hebungsbeamte für die landesherrlichen Steuern und Abgaben. Seine Diensteinkünfte bestehen außer den verordnungsmäßigen Gebühren für die Hebung der Haus- und Landsteuer in einem jährlichen Gehalt von 294 ₰ 90 ß aus der Stadtcasse.

2. Der Hafeneinnehmer. Demselben liegt die Führung der Hafencasse und der Hafenrechnung nach Maaßgabe der Brücken- und Hafenordnung für die Stadt Heiligenhafen vom 25sten April 1840 ob. Er genießt ein Gehalt von 100 ₰ und eine Vergütung für Copialien rc. von 30 ₰ jährlich, welche aus der Hafencasse abgehalten werden.

3. Die vier s. g. Feldherrn. Dieselben führen die Aufsicht über das gesammte Heiligenhafener Stadtfeld, haben die Instandhaltung der Landstraßen und Feldwege zu überwachen, die Refectionsarbeiten zu leiten, die dazu erforderlichen Hand- und Spanndienste zu requiriren und dahin zu sehen, daß dieselben ordnungsmäßig geleistet werden. Sie erhalten zusammen jährlich eine Vergütung von 53 ₰ 32 ß aus der Stadtcasse.

4. Der Raths- und Oberpolizeidiener. Demselben liegt außer seinen polizeilichen Functionen die Aufwartung bei den Sitzungen des Magistrats, der städtischen Collegien und der Commissionen, ferner die Besorgung der Insinuationen und die Vollstreckung der Pfändungen ob; er assistirt bei gerichtlichen Ver- und Entsiegelungen, bei Inventuren, so wie bei gerichtlichen Auctionen und Licitationen. Er ist zugleich Gefangenwärter und genießt ein jährliches Gehalt von 240 ₰ aus der Stadtcasse, so wie die normirte Vergütung für die Atzung der Gefangenen.

5. Der Stadtdiener. Derselbe fungirt als Unterpolizeidiener und genießt ein jährliches Gehalt von 80 ₰ aus der Stadtcasse.

6. Der zweite Unterpolizeidiener (früher Armenvogt), welcher zugleich Ausrufer ist und das Ansagen in Privatsachen zu besorgen hat. Er erhält ein jährliches Gehalt von 80 ₰ aus der Stadtcasse und außerdem die Gebühren für das Ansagen und Ausrufen.

7. Zwei Nachtwächter, welche erforderlichen Falls auch als Unterpolizeidiener zu fungiren haben. Sie genießen jeder ein jährliches Gehalt von 97 ℛ 32 ß aus der Stadtcasse.

8. Der Hafenvogt, welcher die in der Hafenordnung vom 25sten April 1840 ihm vorgeschriebenen Geschäfte zu besorgen hat. Er erhält jährlich aus der Hafencasse ein Gehalt von 100 ℛ und für das Aufeisen der Hafenwerke im Winter, so wie für das Theeren des zu denselben gehörigen Holzwerks, der Prahme und Flöße 32 ℛ. Außerdem genießt er einige Gebühren für das Aufsetzen des an die Brücke kommenden Brennholzes, so wie für die Aufsicht, welche er zu führen hat, wenn fremde Schiffer den Ballast außerhalb der Rhede auswerfen wollen.

9. Die vier Feldschütter und der Warderhirte. Dieselben werden jährlich angenommen und haben das Vieh im Felde zu überwachen, Beschädigungen an Feldfrüchten zu verhüten, event. deßfällige Unordnungen zur Anzeige zu bringen, so wie ferner die Landstraßen und Nebenwege von Feldsteinen und sonstigen Hindernissen rein zu halten. Dafür erhalten die vier Feldschütter jeder 1½ Tonnen, der Warderhirte 1 Tonne Roggen jährlich, außerdem bekommen sie eine Geldvergütung nach Uebereinkommen.

§ 94.

Sicherheitsleistung des Stadtcassirers und des Hafeneinnehmers.

Der Stadtcassirer muß wegen der ihm obliegenden Hebung bis zum Belaufe von 3200 ℛ R.-M. Sicherheit leisten.

Hinsichtlich der Sicherheitsbestellung von Seiten des Hafeneinnehmers verbleibt es bei der Bestimmung des § 11 der Brücken- und Hafenordnung vom 25sten April 1840.

§ 95.

Verpflichtung der Stadtbeamten.

Der gewählte Stadtbeamte erhält vom Magistrat eine Anzeige der auf ihn gefallenen Wahl, und wird von demselben auf die gehörige Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten verpflichtet und, falls er einer beständigen Commission zunächst untergeordnet ist, durch diese in sein Amt eingeführt.

Titel XIII.

Von der städtischen Verwaltung insbesondere.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 96.

Erforderniß gemeinschaftlicher Beschlußnahme beider städtischen Collegien.

Innere Gemeinde-Angelegenheiten und Gegenstände der Stadt-Oekonomie erfordern einen gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Collegien, insbesondere:

1. Die Aufnahme neuer Bürger (§ 5).
2. Die Entscheidung über die Gültigkeit zweifelhafter Wahlen zu den Deputirten-Stellen, so wie über die Zulässigkeit der Ablehnung einer solchen Wahl oder der Wahl zum Mitgliede des Magistrats, oder des Austritts aus dem Deputirten-Collegio vor Ablauf der ordnungsmäßigen Dienstzeit, der unfreiwilligen Entlassung oder der Suspension eines Deputirten (§ 40, 62, 64).
3. Vorschläge zu Abänderungen dieses Statuts.
4. Die Auflegung und Vertheilung neuer Abgaben und allgemeiner Gemeinde-Lasten oder deren Erhöhung, Aufhebung und Verminderung, so wie Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personal- und Realabgaben.
5. Anleihen, welche die Schuldenlast der Stadt durch Vergrößerung der Capitalschuld oder Erhöhung des Zinsfußes vermehren.

6. Die Erwerbung von Grundstücken und Gerechtigkeiten, so wie Verträge über Aufhebung der Befreiung von städtischen Lasten.
7. Die Veräußerung, Verpachtung oder specielle Verpfändung von Gebäuden, Grundstücken oder Gerechtsamen der städtischen Commüne.
8. Die Einziehung von Activcapitalien und deren zinsbare Wiederbelegung oder anderweitige Verwendung.
9. Die Bewilligung neuer Gehalte und Pensionen, Gratificationen und Zehrgelder und deren Erhöhung, so wie Veränderungen in Betreff städtischer Bedienungen.
10. Die Errichtung eines Schuldentilgungsfonds und Abänderung der einmal gefaßten Beschlüsse über die Größe der jährlichen Schuldabträge.
11. Alle sonstigen entscheidenden Beschlüsse, welche auf Feststellung des städtischen Haushaltungsplans oder auf eine Abänderung desselben, so wie auf irgend eine Veränderung der bestehenden Benutzung des Stadtvermögens sich beziehen.
12. Neubauten ohne Ausnahme, so wie alle andern Bauten sowohl an sich als auch in Betreff der Ausführung und überhaupt alle Ausgaben, die über die Summe hinausgehen, welche (§ 99) die einzelnen städtischen Commissionen ohne besondere Vorfrage zu verwenden ermächtigt sind.
13. Erlasse aller Art rückständiger städtischer Abgaben wegen Unvermögens oder aus gleichzuachtenden Gründen, Bewilligung von Baufreiheiten oder persönlicher Befreiung von Gemeinde-Lasten und dafür den Umständen nach zu zahlende Vergütung.
14. Die Eingehung eines Processes, worunter jedoch weder die gerichtliche Geltendmachung unbezweifelter contractlicher Forderungen, z. B. Eintreibung von Zinsen, Pachtgeldern u. s. w., noch die Beitreibung rückständiger Gemeindeleistungen zu verstehen ist; so wie die Vorbeugung oder Beendigung desselben durch Vergleich oder Verzicht. Es hat aber der Magistrat den Proceß Namens der städtischen Commüne einseitig zu führen und den Anwalt zu bestellen.

§ 97.

Beschränkung durch die Genehmigung der höheren Behörden.

Die Genehmigung des Ministerii ist erforderlich, wenn die Beschlüsse der städtischen Collegien (§ 96) betreffen:

1. Die Vertheilung neuer directer und indirecter Abgaben und die Auflegung allgemeiner Gemeindelasten oder deren Erhöhung, Aufhebung und Verminderung, so wie Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personal- und Real-Abgaben.
2. Anleihen, durch welche die Capitalschuldenlast der städtischen Commüne vergrößert wird.
3. Die onerose Erwerbung von Gebäuden oder andern Grundstücken und Gerechtigkeiten, so wie Verträge über Aufhebung der Befreiung von städtischen Lasten, übrigens nach Beschaffenheit des Falls unter Vorbehalt ordnungsmäßiger Beobachtung der Bestimmungen wegen der zu impetrirenden Genehmigung des Ueberganges in die todte Hand.

   Die höhere Zustimmung ist nicht erforderlich für:

   a. die Erwerbung städtischer Grundstücke zu öffentlichen, außerhalb der Gemeindeverwaltung liegenden Zwecken, als zu Schulen u. s. w., in welcher Hinsicht schon anderweitig eine Untersuchung der vorgesetzten höheren Behörde eintritt;
   b. die nothwendige Erwerbung solcher Grundstücke, welche wegen rückständiger Abgaben oder anderer Forderungen in Concursen und öffentlichen Licitationen an die Commüne, als schadenleidende Gläubigerin, kommen. Die Genehmigung des Uebergangs in die todte Hand wird jedoch in solchen Fällen vorbehalten.
4. Die Veräußerung, Vererbpachtung und specielle Verpfändung der der Stadt gehörigen Grundstücke und Gerechtsame, ingleichen alle Verpachtungen, bei denen kein öffentliches Aufgebot stattgefunden hat (§ 101).

   Die höhere Genehmigung ist ausnahmsweise nicht erforderlich für:

   a. die Ausweisungen von Bauplätzen gegen ortsübliche Prästationen, oder falls sie früher bebaut gewesen, gegen Uebernahme unverminderter Lasten;

b. die auf öffentlicher Licitation erfolgende Wiederveräußerung von Grundstücken, welche von der Commüne als schadenleidender Gläubigerin in Concursen oder der Abgaben wegen erworben sind.

5. Gemeinheitstheilungen, die Gemeinheit mag in Grundstücken oder Realgerechtsamen bestehen, insofern dadurch Gemeindevermögen in Privatvermögen übergeht, so wie die Verwandlung desjenigen Gemeindevermögens, dessen Ertrag seither an einzelne Commüne-Interessenten vertheilt oder von ihnen nach Herkommen oder Reglement benutzt worden, in Stadtvermögen.

6. Die Verwendung eingezogener Activcapitalien zu anderen Zwecken als zur Schuldentilgung oder zinsbaren Wiederbelegung.

7. Die Bewilligung oder Erhöhung von Gehalten und Pensionen, so wie außerordentliche Gratificationen, welche die Summe von 50 ℛ︁ R.-M. übersteigen.

8. Neubauten, wenn die Kosten in dem nämlichen Jahre nicht aufgebracht und bezahlt werden können, sonst aber, insofern deren Kosten die Summe von 1000 ℛ︁ R.-M. überschreiten. Hinsichtlich solcher Gebäude, die zu besonderen, außerhalb der Gemeindeverwaltung liegenden Zwecken dienen, z. B. Schulen, ist nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei Reparaturen, durch welche die bestehende Einrichtung verändert wird, die Genehmigung der beikommenden Behörde einzuholen.

9. Die Errichtung eines Schuldentilgungsfonds und spätere Abänderungen des Plans in Ansehung seiner Wirksamkeit, insoweit die durch denselben bestimmten jährlichen Schuldabträge verringert werden sollen.

10. Außerordentliche Benutzung des Stadtvermögens, welche die Substanz selbst afficirt.

B. Specielle Vorschriften.

a. Bauwesen.

§ 98.

Jährliche Bestimmung der vorzunehmenden Bauten.

Jährlich zu Anfang des December-Monats haben die beikommenden Commissionen durch genaue Untersuchung der städtischen Baulichkeiten und sonstigen Anlagen sich eine Uebersicht über die in dem nächsten Jahre auf Kosten der Stadtgemeinde vorzunehmenden Neubauten, Reparaturen und anderen Arbeiten zu verschaffen und ihre desfälligen Anträge unter Beifügung der Kostenanschläge vor der Mitte des Monats dem Magistrat vorzulegen, welcher darüber einen Beschluß beider Collegien zu veranlassen hat (§ 96).

§ 99.

Vorschriften über die Ausführung.

Bei Neubauten und vorfallenden Reparaturarbeiten, deren Kosten die Summe von 16 ℛ︁ R.-M., welche die betreffenden Commissionen ohne Weiteres verwenden dürfen, übersteigen, bleibt es nach Anfertigung detaillirter Kostenanschläge dem Beschluß der beiden Collegien überlassen, ob dieselben mittelst öffentlicher Licitation, Submission oder, jedoch nur in besonderen Fällen, durch Privataccord zur Ausführung gebracht werden sollen.

Uebrigens sind der Commission, welche die Ausführung der Bauarbeiten leitet, nach Beschaffenheit der Umstände specielle dabei zu beobachtende Instructionen zu ertheilen.

§ 100.

Theilnahme der Mitglieder der städtischen Collegien an der Uebernahme der Lieferungen und Arbeiten.

Mitglieder der beiden Collegien dürfen an der Anlieferung von Baumaterialien oder an der Uebernahme von Arbeiten bei Bauten, Reparaturen oder sonstigen auf Kosten der Stadtcommüne zu beschaffenden Arbeiten nur dann Theil nehmen, wenn die Verdingung mittelst öffentlicher Licitation geschieht, oder auf Bericht an das Ministerium von diesem genehmigt wird; sie sind aber in solchem Falle von der ihnen etwa sonst obliegenden Aufsicht über den Bau u. s. w. ausgeschlossen.

§ 101.

b. Verpachtungen.

Verpachtungen von Grundstücken, Nutzungen und Gerechtigkeiten dürfen ohne höhere Genehmigung nicht unter der Hand, sondern nur auf dem Wege des öffentlichen Aufgebots gegen genügende Sicherheitsbestellung unter Zugrundelegung von Licitationsbedingungen vorgenommen werden, in welchen das Wesentliche über das Pachtverhältniß aufzunehmen ist. Die Errichtung förmlicher schriftlicher Contracte bleibt in Fällen, wo ein höherer Pachtzins als 60 ℛ R.-M. jährlich nicht in Frage steht, lediglich dem Ermessen der städtischen Collegien überlassen. Ueber wichtigere Verpachtungen sind unter Berücksichtigung der Licitationsbedingungen förmliche Contracte zu errichten und in ein zu diesem Zwecke autorisirtes Protocoll einzutragen.

§ 102.

c. Jährlicher Haushaltungsplan.

Gegen Ausgang eines jeden Rechnungsjahres, welches mit dem 1sten April beginnt, und zwar im Februar ist in einer Versammlung beider Collegien mit Hinzuziehung des Stadtcassirers ein möglichst vollständiger Voranschlag über die Ausgaben des nächsten Jahres zu entwerfen. Es sind hierbei die im künftigen Jahre bevorstehenden Bauten, Reparaturen und anderen Communearbeiten (§ 98), so wie die sonstigen Ausgaben, mit Einschluß derjenigen, welche von der Stadt als solcher an die Königliche Casse als feste Abgaben zu erlegen, so wie derjenigen, die einer besonderen Administration überwiesen sind (§ 109), zu berücksichtigen, für unvorhergesehene Ausgaben und Ausfälle in den Einnahmen entsprechende Summen festzusetzen, und die Mittel in Anschlag zu bringen, wie diese Ausgaben durch den etwanigen Cassebehalt und sonstige zu erwartende Einnahmen aus den ordentlichen und außerordentlichen Nutzungen des Stadtvermögens gedeckt werden können. Sodann ist die anderweitig aufzubringende Summe zu bestimmen und ein Beschluß zu fassen, wie dieselbe über die beitragspflichtigen Mitglieder der Stadtgemeinde repartirt werden soll. Auf die Vermeidung unverhältnißmäßiger Cassebehalte muß hierbei sorgfältig Bedacht genommen werden.

Der entworfene Anschlag ist nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang auf dem Rathhause zur Einsicht der Contribuenten auszulegen, denen es unbenommen ist, binnen dieser Frist Bemerkungen über denselben bei dem Magistrat schriftlich einzubringen, welcher darüber einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Collegien zu veranlassen hat. Der wesentliche Inhalt des Anschlags ist außerdem auf die in dieser Stadt übliche Weise durch den Druck zu veröffentlichen.

d. Verwendung der städtischen Einkünfte, Hebungs- und Rechnungswesen.

§ 103.

Im Allgemeinen.

Die Einkünfte des allgemeinen Stadtvermögens dürfen nur zur Deckung des öffentlichen Stadtbedürfnisses verwandt werden. Sämmtliche Einnahmen fließen in die allgemeine Stadtcasse, aus welcher dagegen auch alle Zahlungen für die Stadt geleistet werden.

§ 104.

Obliegenheiten des Magistrats.

Der Magistrat hat im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die einzelnen Cassen und das Hebungswesen sich fortwährend in vorgeschriebener Ordnung befinden, zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit außerordentliche Cassenuntersuchungen anzustellen, die Restantenverzeichnisse aufs Genaueste zu prüfen und, sobald er Unordnungen und Nachlässigkeiten bemerkt, die erforderlichen Veranstaltungen zur Abhülfe derselben oder die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln zu treffen. Die von der Stadt für ihre Gemeindebedürfnisse und zur Erfüllung ihrer solidarischen Verpflichtungen gegen die Königliche Casse aufzubringenden, so wie die für diese von den einzelnen dazu pflichtigen Contribuenten durch den Stadtcassirer zu erhebenden Gelder sind von einander geschieden zu erhalten, und es soll der Kämmerei-Commission bei der Hebung aller dieser Abgaben und Steuern eine gleichmäßige Mitwirkung obliegen.

Der Erlaß näherer Bestimmungen über das städtische Rechnungs-, Hebungs- und Cassewesen bleibt vorbehalten.

e. Stadtrechnung insbesondere.

§ 105.

Abschluß und Einlieferung derselben.

Die Stadtrechnung wird vom 1sten April des einen bis ultimo März des folgenden Jahres geführt, jährlich ultimo Mai geschlossen und sodann von dem Stadtcassirer spätestens vor dem 15ten Juli jeden Jahres in der gesetzlichen Form bei dem Magistrate eingeliefert. Wenn der Stadtcassirer es versäumt, die Rechnung zur festgesetzten Zeit einzubringen, so hat er für den ersten Monat der Zögerung eine Brüche von 16 ℔ R.-M., bei fortgesetzter Zögerung für den zweiten Monat eine Brüche von 32 ℔ R.-M., für den dritten Monat der Zögerung endlich eine Brüche von 48 ℔ R.-M. verwirkt, und ist, wenn er auch nach Ablauf des dritten Monats die Stadtrechnung nicht einliefert vom Amte zu suspendiren, nach den Umständen auch ihm sein Dienst zu kündigen und für die Aufmachung der Rechnung auf seine Kosten durch einen Dritten unverweilt Sorge zu tragen.

§ 106.

Oeffentliche Schaulegung.

Nach dem Eingange der Rechnungen läßt der Magistrat nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung dieselben nebst ihren Belegen 14 Tage hindurch während einer bestimmten Tageszeit auf dem Rathhause unter gehöriger Aufsicht zur Einsicht eines jeden steuerpflichtigen Einwohners zur Schau legen.

Ein jeder Contribuent hat die Befugniß, bei Einsicht der Rechnungen einen Rechnungskundigen mitzubringen, und seine etwanigen Bemerkungen, jedoch spätestens innerhalb 8 Tage nach beendigter Schaulegung dem Magistrate schriftlich mitzutheilen.

Die Aufsicht bei der zur Schau ausliegenden Stadtrechnung führt ein Mitglied des Deputirten-Collegii nach einem einzuführenden Turnus.

§ 107.

Revision.

Acht Tage nach beendigter Schaulegung sind die Rechnungen nebst Belegen von zwei oder mehreren zu diesem Behuf vom Deputirten-Collegio gewählten Revisoren, von denen jedoch niemals mehr als Einer Deputirter sein darf, auf's Genaueste durchzugehen und zu prüfen.

Den gewählten Revisoren sind zu solchem Behuf die vorjährigen Rechnungen, die zu den älteren Rechnungen formirten Notate nebst deren Beantwortung und Decision, so wie auf desfällige Requisition alle sonst erforderlichen Actenstücke und Aufklärungen fördersamst mitzutheilen. Der Regel nach ist das Revisionsgeschäft innerhalb 6 Wochen zu beendigen

Die von den Revisoren gemachten Notate werden hierauf nebst den Bemerkungen der Steuerpflichtigen dem Stadtcassirer und nöthigenfalls auch den betreffenden städtischen Commissionen zur Erklärung und Beantwortung mitgetheilt, und ist diese spätestens nach Verlauf von 4 Wochen beim Magistrat einzureichen. Nach Eingang derselben sind demnächst die Rechnungen nebst allen Beilagen, erstere zugleich in beglaubigter Abschrift, innerhalb fernerer 4 Wochen an das Ministerium einzusenden, und jene Bemerkungen und Notate nebst deren Beantwortung in duplo in Begleitung eines Bedenkens beider Collegien über dieselben den Rechnungen anzuschließen, worauf die Decisionen der Rechnungs-Notate durch das Ministerium erfolgen. Diese Decisionen, gegen welche eine Berufung auf gerichtliche Entscheidung nicht zulässig ist, nebst denjenigen Bemerkungen, zu welchen das Ministerium etwa seinerseits sich veranlaßt finden möchte, werden nicht nur in einer Versammlung beider Collegien und im Beisein des Stadtcassirers verlesen, sondern auch nebst den dazu gehörigen nicht weggefallenen Notaten in ein von der Kämmerei-Commission aufzubewahrendes Buch eingetragen. Die Einsendung der Rechnungen an das Ministerium darf auch in dem Falle nicht unterbleiben, wenn keine Notate dazu gemacht sind. Beide Collegien haben auf die Beobachtung der Decisionen zu halten, und die angehenden Mitglieder der städtischen Commissionen und der Stadtcassirer sind darnach zu instruiren.

§ 108.

Oeffentlicher Rechenschaftsbericht.

Nach erfolgter Decision der Rechnungen hat der Magistrat die Resultate der oeconomischen Verwaltung der Stadt während des betreffenden Jahres durch einen auf übliche Weise bekannt zu machenden Rechenschaftsbericht zur öffentlichen Kunde zu bringen, in welchem über den gesammten Vermögenszustand der Stadt und die in dieser Beziehung eingetretenen Veränderungen, so wie über die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben in generellen Umrissen eine angemessene Nachweisung zu ertheilen ist.

Titel XIV.

Verwaltung der Justiz und Polizei, so wie der kirchlichen, Schul- und Armen-Angelegenheiten.

§ 109.

Allgemeine Bestimmung.

Durch dieses Statut wird für die Stadt in Ansehung der Verwaltung der Justiz, der richterlichen und executiven Polizei, so wie der kirchlichen, Schul- und Armen-Angelegenheiten Nichts geändert, und behält es in dieser Hinsicht bei den bestehenden Einrichtungen bisweiter sein Bewenden. Der Magistrat fungirt in seiner Eigenschaft als Justiz-, Kirchen- und Schul-Behörde gleich der Polizei-Behörde, unabhängig von der Gemeinde-Administration, hat die ihm in jenen Beziehungen obliegenden Geschäfte lediglich in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen und besonderen Rechte, Gesetze und Anordnungen zu verrichten, und ist für die getreue und pflichtmäßige Erfüllung und Ausführung derselben verantwortlich.

Eine gewisse Mitwirkung des Deputirten-Collegii in Kirchensachen tritt nur insoweit ein, als die Kirchengemeinde Leistungen aus der Stadtcasse in Anspruch nimmt (§ 23 introit.).

Die zufolge des § 2 des Armen-Regulativs für die Stadt Heiligenhafen vom 23sten November 1835 an dem dortigen Armen-Collegium Theil nehmenden beiden Deputirten-Bürger werden in Zukunft von dem Deputirten-Collegium gewählt.

In das Schul-Collegium treten zwei Deputirte nach Wahl des Deputirten-Collegiums als Mitglieder ein.

Die Rechnungen über alle gesonderten Administrationszweige sind öffentlich auszulegen, und die einzelnen Beitragspflichtigen während der Auslegung zur Einsicht derselben befugt.

§ 110.

Gränze zwischen dem Wirkungskreise des Magistrats und der Polizeibehörde.

Rücksichtlich der administrativen Polizei kommen im Allgemeinen folgende Normen zur Anwendung:

1. Vor den Magistrat unter Mitwirkung des Deputirten-Collegiums, insoweit solche nach dem § 96 erforderlich ist, gehört Alles, was die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Gemeindeanstalten und solche Privatanstalten betrifft, welche in Rücksicht ihrer Bestimmung für gemeinsame städtische Zwecke einer fortwährenden Leitung und Beaufsichtigung bedürfen.
2. Namentlich sind folgende Gegenstände von dem Magistrat auf das Sorgfältigste in Obacht zu nehmen:
   a. die Abstellung unerlaubter Schenk- und Gastwirthschaften, abgesehen von der dabei nöthigen polizeilichen Aufsicht, als welche der Polizeibehörde zusteht;
   b. die Beaufsichtigung des Gemeinde-Feuergeräths und der Löschanstalten;
   c. die Unterhaltung und Herstellung von Wegen, Abzugsgräben, Dämmen, Ufern und Brücken, Hafenanlagen, des Straßenpflasters, der Röhrleitungen und Brunnen u. s. w. und die fortwährende Beaufsichtigung dieser Gegenstände;
   d. die Stadtbeleuchtungsanstalten;

e. die Aufsicht über das städtische öffentliche sowohl als Privat-Bauwesen, soweit letzteres Gegenstand der Polizei ist;
f. die Anlegung und Unterhaltung öffentlicher Spaziergänge;
g. die Aufsicht über Innungen und die Betreibung unzünftiger Gewerbe nach den bestehenden Gesetzen und Ordnungen.

3. Der Magistrat muß mit der Stadtpolizeibehörde sich in Einverständniß setzen, ehe er Einrichtungen trifft und Instructionen ertheilt, bei welchen polizeiliche Rücksichten eintreten.

Titel XV.

§ 111.

Von dem Recurs in Gemeindeangelegenheiten.

In allen Gemeindeangelegenheiten geht der Recurs an das Ministerium, und gilt für alle Recursnahmen, in Betreff deren in Vorstehendem nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet worden, eine Frist von sechs Wochen.

Anhang No. 1.

Bürgereid.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott und auf sein heiliges Evangelium, Sr. Majestät, meinem allergnädigsten Erbkönig und Herrn treu, hold und gewärtig zu sein, der Obrigkeit gebührende Folge zu leisten, alle mir obliegenden Bürgerpflichten gewissenhaft zu erfüllen und das Beste der Stadt, so viel an mir ist, zu befördern.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Anhang No. 2.

Bürgerbrief.

Bürgermeister und Rath, so wie Deputirte-Bürger der Stadt Heiligenhafen urkunden und bekennen hierdurch, daß N. N. zufolge Beschlusses der städtischen Collegien unter dem .... nach geleistetem Bürgereide als Bürger hiesiger Stadt aufgenommen worden ist.

Anhang No. 3.

Regulativ

über die Erhebung einer Einkommensteuer in der Stadt Heiligenhafen.

§ 1.

Zur Entrichtung der Einkommensteuer sind die sämmtlichen Mitglieder der Stadtgemeinde verpflichtet, insoweit nicht Einzelnen in Gemäßheit des § 26 des Statuts eine gänzliche oder theilweise Exemtion von dieser Steuer zusteht. Diejenigen Mitglieder der Stadtgemeinde, welche keine bürgerliche Nahrung treiben, haben jedoch nur ²/₃ der von den Nahrungstreibenden zu zahlenden Steuer zu entrichten.

§ 2.

Gegenstand der Besteuerung ist das gesammte reine Einkommen aus Vermögen, Erwerb und Betrieb jeder Art.

§ 3.

Zum Behuf der Abschätzung des nach dem vorigen Paragraphen steuerpflichtigen Einkommens der Contribuenten und deren Steueransetzung vereinigen sich sämmtliche Mitglieder des Magistrats und des Deputirten-Collegii zu einer Setzungs-Commission, in welcher der Bürgermeister den Vorsitz hat.

§ 4.

Im Anfange des Monats März hat der Stadtcassirer, welchem vom Bürgermeister die nöthigen Mittheilungen über die neuaufgenommenen Bürger und Schutzverwandten zeitig zuzustellen sind, der Setzungs-Commission ein Verzeichniß sämmtlicher Contribuenten mitzutheilen. Von der Setzungs-Commission ist sodann das Einkommen jedes einzelnen Contribuenten unter Vergleichung der Resultate der vorjährigen Setzung nach bestem Wissen und Gewissen, so wie nach der ihr über die letzte Jahreseinnahme und die sonstigen Verhältnisse der Contribuenten beiwohnenden Kunde abzuschätzen und mit diesem Geschäfte so zeitig zu beginnen, daß dasselbe jedenfalls vor Ablauf des Rechnungsjahres beendigt werden kann.

Beim Beginn eines jeden Quartals werden die im Laufe desselben hinzugekommenen contribuablen Personen zur Einkommensteuer gesetzt und die wegfällig gewordenen Contribuenten zum Abgang beordert, so wie sonst erforderlich gewordene Veränderungen vorgenommen.

§ 5.

Können sich die Mitglieder der Setzungs-Commission hinsichtlich der Abschätzung des jährlichen Einkommens eines einzelnen Contribuenten nicht einigen, so daß eine desfällige Abstimmung erforderlich ist, so wird von unten auf votirt, so daß das jüngste Mitglied aus dem Deputirten-Collegio zuerst seine Stimme abgiebt. Jedes Mitglied der Setzungs-Commission tritt ab, sobald über die Abschätzung seines Einkommens verhandelt wird. Ein Gleiches geschieht von demjenigen Mitgliede der Setzungs-Commission, welches mit dem Contribuenten, dessen Einkommen geschätzt wird, in den beiden ersten Graden verwandt oder verschwägert, oder wegen Curatel oder aus andern Gründen zur Vertretung der Vermögensinteressen des Contribuenten verpflichtet ist.

§ 6.

Bei der Abstimmung wird es auf folgende Weise verhalten:

Nachdem von dem Bürgermeister als Vorsitzendem nach Maaßgabe der stattgehabten Verhandlungen ein Ansatz in Vorschlag gebracht worden, giebt jeder Votant über diesen Ansatz seine Stimme mit Ja oder Nein ab. Dabei entscheidet die einfache Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Verwirft die Mehrheit den Ansatz, so muß der Vorsitzende die verschiedenen von den Votanten sonst vorgeschlagenen Ansätze zur Abstimmung bringen und versuchen, ob sich für einen derselben die Mehrheit entscheidet.

Wird aber auch auf diesem Wege keine Majorität erlangt, so hat jeder einzelne Votant einen Ansatz in Vorschlag zu bringen. Von diesen Ansätzen werden sodann gleich viele der höchsten und niedrigsten gestrichen, bis nur zwei oder eine Summe stehen bleiben, je nachdem die Zahl der Votanten eben oder uneben ist. Die eine oder das Mittel der beiden stehen bleibenden Summen ergiebt denjenigen Betrag, auf welchen das Einkommen des betreffenden Contribuenten anzusetzen ist.

§ 7.

Die Setzungs-Commission beginnt die Schätzung mit dem Einkommen der Steuerpflichtigen in ihrer Mitte und der jüngste Deputirte wird zuerst geschätzt. Ehe die Commission ihr Geschäft anfängt, vermahnt der Vorsitzende die übrigen Mitglieder dabei nach Pflicht und Gewissen unpartheiisch zu verfahren, vor Abgebung ihrer Stimmen Alles, was ihnen von dem steuerpflichtigen Einkommen des Contribuenten bekannt sei, getreulich zu offenbaren und die Stimmen und Angaben eines jeden unter ihnen nicht kundbar werden zu lassen.

§ 8.

Bei der Schätzung wird ein doppeltes Protocoll geführt, und zwar das Eine von dem Stadtsecretair, das Zweite von dem zu diesem Ende zugezogenen Stadtcassirer.

§ 9.

Nachdem das Schätzungsgeschäft vollendet ist, fügt der Stadtsecretair dem von dem Stadtcassirer eingelieferten Verzeichniß der sämmtlichen Contribuenten aus den geführten Protocollen (§ 8) die Summe des steuerpflichtigen Einkommens und diejenige Steuersumme bei, welche sich nach folgender Scala ergiebt:

1. Classe	bis 160 ℛ		10 ß R.-M.
2. „	von 161 ℛ — 320 ℛ		16 „ „
3. „	„ 321 „ — 480 „		24 „ „
4. „	„ 481 „ — 640 „		32 „ „
5. „	„ 641 „ — 800 „		40 „ „
6. „	„ 801 „ — 960 „		48 „ „
7. „	„ 961 „ — 1120 „		64 „ „
8. „	„ 1121 „ — 1280 „		80 „ „
9. „	„ 1281 „ — 1440 „	1 ℛ	— „ „
10. „	„ 1441 „ — 1600 „	1 „	24 „ „
und für jede folgende 160 ℛ			24 „ mehr.

Der hiernach sich ergebende Beitrag zur Einkommensteuer ist ebenso wie die fluctuirenden Realsteuern von den Contribuenten jährlich so viel mal zu entrichten, als solches für sämmtliche gedachte Steuern in dem Haushaltungsplan (§ 102 des Statuts) bestimmt wird. Der Gesammtbeitrag wird in halbjährigen Raten erhoben.

§ 10.

Das von dem Stadtsecretair formirte (§ 9) und von sämmtlichen Mitgliedern der Setzungs-Commission zu unterschreibende Setzungsregister wird nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung 14 Tage lang in der Deputirtenstube auf dem Rathhause zur Einsicht für jeden Contribuenten ausgelegt. Zugleich werden Alle und Jede öffentlich aufgefordert, binnen 8 Tagen nach Ablauf der zur Auslegung der Setzungsliste festgesetzten 14tägigen Frist im Consulate davon mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen, wenn sie durch vermeintlich zu hohe Schätzung ihres Einkommens sich für beschwert erachten. Hiernächst ist ein Termin anzuberaumen, an welchem die Setzungs-Commission sich versammelt, um die Beschwerden der vermeintlich Prägravirten zu vernehmen und darüber zu entscheiden.

Wer nicht innerhalb der obgedachten achttägigen Frist im Consulate von seiner Beschwerde Anzeige gemacht hat, oder wer an dem zur Entscheidung der vorgebrachten Beschwerden angesetzten Termin, wozu derselbe schriftlich vorzuladen ist, weder persönlich erscheint, noch wie solches den Umständen nach, namentlich Frauenzimmern vom Bürgermeister gestattet werden kann, durch einen andern daselbst sich vertreten läßt, hat keine Berücksichtigung seiner Beschwerde zu gewärtigen.

§ 11.

Will der sich beschwert Erachtende bei der Entscheidung über seine Beschwerde sich nicht beruhigen, so steht es ihm frei, sich innerhalb einer dreiwöchigen Frist an das Ministerium zu wenden. Ein derartig ergriffener Recurs hat jedoch unter keinen Umständen Suspensiveffect.

§ 12.

Das Setzungsregister wird von dem Magistrat mit Hebungsordre versehen und dem Stadtcassirer vor Mitte Mai zugestellt, um darnach die Hebung zu beschaffen und dasselbe demnächst der Stadtrechnung anzulegen.

Anhang No. 4.

Verzeichniß
der Bestandtheile und Verhältnisse des Stadtvermögens.

Das Stadtvermögen besteht:

1, in zinstragendem Capital.

2, in Canonsgeldern, welche unter dem Namen „Acker und Grundhäuer" erhoben werden.

3, in liegenden Gründen.

Dazu gehören:

Die beiden Wärder, die sogenannten Watten und folgende zwischen den Ländereien der Bürger auf dem Stadtfelde zerstreut liegenden Landtheile der Stadtcommüne:

2 Scheffel im Ruschkamp auf Stolp,
3 „ daselbst und
3 „ im Sannenkamp.
} In den letzten Jahren zur Gewinnung von Wegebesserungsmaterial angekauft.

Ferner nach dem Auftheilungsprotocolle von 1785:

№ 1. In der Osterweide der Sandplatz am Schiffs-Ohrt, Norden des daselbst abgelegten Weges. Eine Strecke Osten der Graupen-Mühle zwischen dem Strande und Norden des Weges. Eine Ecke auf dem Kugelberg gegen Süden des Weges.
„ 2. Hohlgrund, das gemeinschaftliche Ackerland in 2 Stücken, „Tabacksland" genannt.
„ 3. Die Oster-Säler in 3 Wiesen.
„ 16. Glevöhrensoll.
„ 21. Eine Ecke Wiesenland an der Pastoratkoppel auf'm Grotenlehmbarg.
„ 22. Thulbaumer Ufer.
„ 24. Süder Treschanssoll.
„ 25. Norder Treschanssoll.
„ 28. Die Kuhle an Herrn Wittrock's Koppel in Trurenbarg.
„ 29. Wittrockssoll.
„ 30. Grob Holied.
„ 34. Bunsbuschbarg.
„ 36. Kötelsoll.
„ 39. Kindersoll.
„ 41. Hilgensteenbarg.
„ 42. Die Kuhle in der Sulsdorfer Scheide.
„ 43. Papensaal, ein Theil bei der Tränke und zum Wege längs der Wiese.
„ 49. Süder Puttbargskuhl.
„ 50. Puttbargskuhl.
„ 51. Sägenkuhl.
„ 52. Die Weide um Possen.
„ 54. Die kleine Kuhle am Possen.
„ 55. Wulfssoll.

№ 56. Hecksoll.
„ 57. Die kleine Kuhle, Westen Hecksoll.
„ 58. Die erste Kuhle am Wege in Dazendorfer Bergen.
„ 59. Watersoll.
„ 60, Gegen Norden, Watersoll.
„ 61. Kleine Kuhle gegen Westen Watersoll.
„ 62. Norder Watersoll.
„ 63. Twehltenbarg.
„ 64. Struckbarg und Krempenbarg.
„ 65. Struckbargsaal.
„ 66. Die kleine Kuhle im Glienerkamp.
„ 67. Die kleine Kuhle gegen Osten Glienersaal.
„ 68. Glienersaal.
„ 70. Dussaal.
„ 73. Lütholied.
„ 74. Karkkampschaar.
„ 75. Krüschensoll.
„ 82. Bumannssaal.
„ 89. Runden-Ihlsoll.
„ 97. Stiegsohl auf'm Vorlang.
„ 99. Westersaal.
„ 100. Westersaal auf'm Achterlang.
„ 101. Die kleine Kuhle daselbst.
„ 102. In der Westerweide kann nicht aufgetheilt werden:
die Watt-Rünen,
Achter die Watten,
Lütgraß Warder,
die Warder Norder Eckholz,
Oster Rüe,
das Eckholz,

Breesch,
grot graß Warder,
Lüt und grot Kanwarder,
Hoch Rüe,
breed Rüe,
lang Rüe,
Born Rüe,
Falkenläger.
№ 103. Das mit Wasser umflossene Gras-Warder.
„ 104. Die Bleiche.

Das Dienstland des Bürgermeisters und Stadtsecretairs, nämlich: die in Langenkägen belegene Parcele und an Ackerland zusammen 25 Tonnen 1 Scheffel, nämlich:

auf Adolphsgraff	6 Tonnen	— Scheffel
„ dem Hoben	1 „	1 „
„ Rathskamp	8 „	1 „
im Langenschlage	3 „	— „
„ Kleverkamp	— „	3 „
„ Leidenkamp	— „	3 „
in Wittenweide	3 „	3 „
auf Hohenstein	1 „	2 „
	25 Tonnen	1 Scheffel.

Das Dienstland des ersten Rathsverwandten an Betrag 7 Tonnen, nämlich:

auf Rathskamp	2 Tonnen	2 Scheffel
im Leidenkamp	— „	3 „
hinter Stegemoor	1 „	— „
auf Wittenweide	1 „	2 „
„ dem Kötel	— „	1 „
„ Kleverkamp	— „	2 „
„ Clausdorffer Bergen	— „	2 „
	7 Tonnen	— Scheffel.

Das Dienstland des zweiten Rathsverwandten an Betrag 6 Tonnen 2 Scheffel, nämlich:

auf Rathskamp	2 Tonnen	2 Scheffel
im Langenschlage	2 „	— „
auf Wittenweide	1 „	2 „
im Kleverkamp	— „	2 „
	6 Tonnen	2 Scheffel.

Das Dienstland des dritten Rathsverwandten bestehend in einer an der Dazendorfer Scheide belegenen Parcele.

Das frühere Dienstland des Rathsdieners, bestehend in einer auf Treschau belegenen Parcele.

Der Graswarder dient zur Weide, und hat jeder Bürger das Recht, gegen ein von beiden Stadt-Collegien bestimmtes Weidegeld sein eigenes Vieh dorthin auf die Weide zu schicken. Das übrige Stadtland wird öffentlich verpachtet.

Weide- und Pachtgelder fließen in die Stadtcasse. Ferner:

Das Rathhaus.

Das Spritzenhaus.

Die Dienstwohnung des Stadtsecretairs.

Die Kirche und die Kirchen- sowie die dermaligen Schulgebäude, desgleichen die Dienstländereien der Kirchen- und Schulbedienten gehören der ganzen, aus der Stadt und dem eingepfarrten Landdistricte bestehenden Kirchengemeinde.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

34stes Stück. Kopenhagen, den 24sten November. **1859.**

Zweite Abtheilung.

Nr. 114. Circulair an die sämmtlichen Gerichtsbehörden des Herzogthums Holstein, betreffend die Einziehung von Nachrichten über Selbstmorde.

In Veranlassung eines desfälligen Antrags des statistischen Bureaus werden behufs der Ausarbeitung einer Statistik über Selbstmörder die Gerichtsbehörden des Herzogthums Holstein, welchen nach der Circulairverfügung vom 6ten Mai 1828 die gerichtliche Untersuchung der Leichen bei gewaltsamen Todesarten obliegt, ersucht, vom 1sten Januar 1860 angerechnet hinsichtlich der innerhalb des Jurisdictionsdistricts derselben vorfallenden Selbstmorde in jedem einzelnen Falle eine Abschrift des in dieser Beziehung erwachsenen Protocolls zugleich mit einem Extract aus demselben, welcher die mit Rücksicht auf die Selbstmörderstatistik am Wichtigsten erachteten Momente enthält, nämlich:

1) Wochentag und Stunde des begangenen Selbstmords,
2) Geschlecht und voller Name des Selbstmörders,
3) Alter desselben,
4) Eheliches Verhältniß (verheirathet, unverheirathet, Wittwer, Wittwe, geschieden),
5) Bürgerliche Stellung,
6) Art der Ausführung des Selbstmordes,
7) Vermuthliche Ursache oder Beweggrund des Selbstmordes,
8) Ob der Selbstmörder trunkfällig gewesen,

direct an das hiesige statistische Bureau einzusenden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 2ten November 1859.

I. J. Unsgaard.

F. Hager.



Nr. 115. Bekanntmachung, betreffend die Bewilligung einer Wegegeldhebung auf der im Amte Rendsburg belegenen Strecke der Itzehoe-Meldorfer Nebenlandstraße.

In Folge Allerhöchster Resolution vom 9ten Februar d. J. ist den Wegecommünen Gribbohm, Wacken, Baale und Nütteln die Erhebung eines Wegegeldes nach dem Chausseegeldtarife für eine volle Meile, sowie mit analoger Anwendung der für die Chausseegeldhebung sonst geltenden Bestimmungen, vom 1sten December d. J. angerechnet bis weiter bewilligt worden.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Barrière bis weiter in Baale errichtet werden wird.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 9ten November 1859.

I. J. Unsgaard.

C. Griebel.

Nr. 116. Bekanntmachungen für das Herzogthum Holstein.

a. Betreffend die Frist zur Erhebung der Steuervergütung für Branntwein bei der Ausfuhr über andere inländische Orte.

Wenn Branntwein, Aquavit oder Liqueur unter Inanspruchnahme der Steuervergütung zur Ausfuhr über einen anderen inländischen Zollort gemeldet wird, ist die im § 2 des Patents vom 15ten April 1854, betreffend die Anordnung einer Brennsteuer, festgesetzte vierwöchige Frist erst von dem Tage an zu rechnen, an welchem der Ausfuhrattest von der Zollstätte, über welche die Ausfuhr geschehen, eingeht.

Die Betreffenden sind vorkommenden Falles hierauf aufmerksam zu machen.

---

b. Betreffend die Angabe des Stärkegehalts von Branntwein, welcher zur Ausfuhr gegen Steuervergütung angemeldet wird.

Da es zur Kunde des Generalzolldirectorats gekommen ist, daß die in dem § 1 der Instruction zur Controlirung der Brennsteuer vom 6ten Mai 1853 enthaltene Vorschrift, wonach die Angaben über Branntwein, welcher zur Ausfuhr gegen Steuervergütung angemeldet wird, u. A. auch die Gradenstärke des auszuführenden Branntweins, und zwar nach dem für die Berechnung der Steuervergütung maßgebenden Spendrupschen Alkoholometer ergeben müssen, nicht immer befolgt wird, weil nicht alle Clarirenden im Besitze dieses Alkoholometers sind, sondern sich des in Holstein gebräuchlicheren Alkoholometers von Tralles bedienen, so wird, unter Einschärfung der Vorschriften jenes §, bisweiter gestattet, daß auch solche Angaben angenommen werden mögen, worin die Stärke des auszuführenden Branntweins in Procenten nach Tralles angegeben ist, jedoch unter der Bedingung, daß der nach Tralles angegebene Stärkegehalt solchenfalls nach einer den Zollämtern und Controlen zugestellten Tabelle, wovon den Clarirenden auf Anfordern ein Exemplar zu verabfolgen ist, auf die entsprechenden Grade nach Spendrup reducirt werde. Diese Reduction ist entweder von den Ausmeldern selbst vorzunehmen,

oder auf dem Zollcomtoir vor Beginn der Revision zu beschaffen und die solchergestalt ermittelte Stärke nach dem Spendrupschen Alkoholometer dient in beiden Fällen als Grundlage eines etwanigen Strafverfahrens nach Maßgabe des § 28 des Brennsteuergesetzes vom 15ten April 1854.

---

c. Betreffend die Zollbehandlung französischer Lustfahrzeuge in den Häfen der dänischen Monarchie und dänischer Lustfahrzeuge in französischen Häfen.

Zufolge einer zwischen der Königlich-Dänischen und der Kaiserlich-Französischen Regierung getroffenen Uebereinkunft sind Lustfahrzeuge französischer Unterthanen, welche mit gültigen Beweisthümern rücksichtlich ihrer Eigenschaft als Lustfahrzeuge versehen sind, in den Häfen der dänischen Monarchie von Erlegung der der Staatskasse zufließenden Schiffsabgaben (einschließlich der Schiffsclarirungssporteln, nicht aber der Hafenabgaben, insoweit solche nach den Bestimmungen der betreffenden Hafentaxen von dänischen oder fremden Lustfahrzeugen überhaupt zu erlegen sind), befreit, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie sich jeglichen Handelsbetriebes enthalten und alle diejenigen Personen, welche sie mitgebracht haben möchten und die sich bei der Ankunft hier im Lande am Bord befanden, wieder mit zurückführen. Sofern diese Bedingungen, oder eine derselben nicht erfüllt werden, unterliegen französische Lustfahrzeuge den allgemeinen Bestimmungen und sind also derselben Behandlung unterworfen, wie gewöhnliche Handelsschiffe.

Dieselbe Begünstigung, welche übrigens dem entspricht, was nach der in der Sammlung der Zollverfügungen pro 1846, 2te Abthl. Nr. 4 sub 7, enthaltenen Bestimmung dänischen Lustfahrzeugen hier zu Lande zusteht, ist umgekehrt auch den Lustfahrzeugen dänischer Unterthanen in französischen Häfen zugestanden.

Um die Eigenschaft eines Fahrzeuges als Lustfahrzeug darzuthun, ist es bisweiter genügend, daß dasselbe mit einem Certificat versehen ist, dessen Ausfertigung hier zu Lande in der Regel derjenigen Zollbehörde, in deren District das Fahrzeug zu Hause gehört, in Altona, auf Island und den Färöern aber der Ortsobrigkeit obliegt. In Frankreich geschieht die Ausfertigung von der betreffenden Obrigkeitsperson oder dem betreffenden Zollofficianten, sofern dieselbe nicht von einer höheren Autorität beschafft ist. Diese Certificate sollen die Bezeichnung der Art des Lustfahrzeuges, dessen Bestimmung als Lustfahrzeug, dessen Namen, Trächtigkeit, Eigner, Heimathsort und Führer enthalten und sind von den hiesigen Zollbehörden in der Form der hiebei folgenden Blanquetts, deren Mittheilung auf Requisition von hieraus erfolgen wird, auszufertigen.

Falls Zweifel über die Eigenschaft eines französischen Lustfahrzeuges als eines solchen entstehen, z. B. wenn sich ein minder erheblicher formeller Mangel an dem Certificat findet, oder wenn Personen, welche mit einem solchen Fahrzeuge angekommen, aus dem einen oder anderen Grunde nicht wieder mit demselben abgehen, so ist desfalls an das Generalzolldirectorat zu berichten und bis dahin, daß eine Resolution erfolgt, nach bestem Ermessen, jedoch mit der größten Humanität zu verfahren, so daß unnöthiger Aufenthalt für die Betreffenden vermieden wird.

---

d. Betreffend die Ankaufsabgabe für Schiffe, welche von Einwohnern Islands und der Färöer von der Fremde oder von inländischen zollfreien Orten erworben werden.

Um eine Controle darüber führen zu können, daß die in den §§ 48 u. folg. der Verordnung für das Königreich vom 1sten Mai 1838 (Abschnitt IX der Zollverordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 1sten Mai 1838) angeordnete Ankaufsabgabe von Schiffen wirklich für solche Schiffe erlegt wird, welche auf Island oder den Färöern vom Auslande oder von einem inländischen zollfreien Orte, namentlich von Altona,

erworben werden, hat das Justizministerium für das Königreich den Einwohnern auf Island und den Färöern zu erkennen gegeben, daß sie, falls sie wünschen, daß solche Schiffe als dänisches Eigenthum angesehen werden und die Rechte dänischer Schiffe genießen sollen, die gedachte Abgabe bei einem Zollamt der Monarchie zu erlegen haben, in dessen Schiffsregister dann zugleich das betreffende Schiff aufzunehmen ist und zwar auf einer besonderen Stelle und mit der nöthigen Aufklärung darüber, wo selbiges zu Hause gehört.

In dieser Veranlassung wird den Zollämtern und Controlen hierdurch eingeschärft, darauf zu achten, daß, wenn die Aufnahme eines auf Island oder den Färöern zu Hause gehörenden Schiffes in das Schiffsregister verlangt werden sollte, entweder die Ankaufsabgabe für dasselbe nach Maßgabe der obengedachten Vorschriften schon früher erlegt worden ist, oder noch erlegt werde.

---

e. Betreffend das Verfahren bei dem Uebergang einer Brennerei an einen anderen Eigenthümer oder Nutznießer.

Wenn eine Brennerei, deren Geräthe früher gemessen worden, unverändert an einen anderen Eigenthümer oder Nutznießer übergeht, ist eine Ummessung der Geräthe nicht erforderlich, es sei denn, daß der neue Eigenthümer oder Nutznießer eine Ummessung verlangt, oder besondere Umstände eine solche für das Zollwesen nothwendig machen möchten; anderenfalls genügt die Ausstellung einer Bescheinigung des neuen Eigenthümers oder Nutznießers darüber, daß er die Brennerei mit den in derselben befindlichen Geräthen, welche unter Angabe ihres Rauminhalts nach der früheren Messung zu specificiren sind, übernommen habe.

---

f. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Band. Gekräuseltes Band ist wie gewöhnliches Band zu verzollen.

Blumen und Blumenpflanzen. Bouquetts, Guirlanden, Kreuze, Kränze und dergleichen aus Immortellen oder anderen natürlichen Blumen, Moos, Gras 2c. 2c. gehen zollfrei ein, wenn die Immortellen 2c. 2c. sich im natürlichen Zustande befinden und dieselben keiner weiteren Verarbeitung, z. B. durch Färben oder andere Bearbeitung, unterlegen haben. Zu einer solchen Bearbeitung wird jedoch das alleinige Zusammenbinden oder Zusammenfügen mittelst Zwirn, Band, Metalldraht oder dergleichen, ohne daß Schleifen oder andere Zierrathe daran angebracht sind, nicht gerechnet. Im entgegengesetzten Falle sind derartige Bouquetts, Guirlanden 2c. 2c. nach der Schlußposition des Tarifs zu verzollen, sofern sie nicht in Folge der Beschaffenheit ihrer Zusammensetzung unter eine andere Position, z. B. Galanteriewaaren oder Korbmacherarbeit, fallen.

Chemische Präparate. Manganextract unterliegt dem Zollsatz für chemische Präparate, 100 ℔ 2 Rth. 8 ß.

Druckformen zum Bedrucken von Zeug, Tapeten, Wachstuch und dergleichen, sind folgendermaßen zu verzollen: wenn sie ganz aus Holz bestehen oder wenn die Druckfiguren auf selbigen theils aus Holz und theils aus Metall dargestellt sind, wie Bildschnitzerarbeit aus Holz, 100 ℔ 8 Rth. 32 ß.;

wenn lediglich die Platten aus Holz bestehen, die Druckfiguren aber ausschließlich aus Metall gemacht sind, nach der Schlußposition des Tarifs,

und

wenn sie ganz aus Metall gemacht sind, wie andere Arbeiten aus dem betreffenden Metall, aus welchem sie verfertigt sind.

Die Bestimmung in dem Circulair vom 11ten April 1842, wonach Druckformen für Kattun- und Leinendruckereien wie Bildschnitzerarbeit aus Holz mit 8 Rth. 32 ß. pr. 100 ℔ zu verzollen sind, ist hierdurch erledigt.

Eisen. Platten, geschmiedete und gewalzte:

Hierhin sind nicht allein gewöhnliche flache Platten, sondern auch solche Platten zu rechnen, welche durch Walzen, Pressen oder dergleichen entweder cannelirt oder auf andere Weise gebogen, sonst aber einer weiteren Verarbeitung nicht unterzogen sind. Dieses gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Platten von und über oder unter ⅛ Zoll dick, oder ob sie schwarz oder verzinnt oder verzinkt sind.

Als Folge hiervon sind also für flache oder in der obenbezeichneten Weise gebogene Platten von ⅛ Zoll Dicke oder darüber, gleichviel ob dieselben schwarz oder verzinnt oder verzinkt sind, pr. 100 ℔ 36 ß. zu erlegen. Sind dagegen die Platten unter ⅛ Zoll dick, so sind dafür zu erlegen:

wenn sie schwarz (roh) oder bloß mit einer Farbe oder dergleichen zur Conservirung des Metalls versehen sind, pr. 100 ℔ 72 ß.;

wenn sie weiß (verzinnt oder verzinkt) sind, pr. 100 ℔ 2 Rth. 32 ß.

Färbeholz 2c. 2c. Libidibi, Dividivi oder Givigivi ist seiner Beschaffenheit und Anwendung gemäß der Tarifposition „Färbeholz in Stücken, gemahlen oder geraspelt, alle Arten, wie auch Wurzeln, Kräuter und Beeren zum Färben, soweit sie nicht speciell tarifirt sind" zu subsumiren, mithin pr. 100 ℔ mit 24 ß. zu verzollen.

Farben. Siccatif in trockenem Zustande (als Pulver) ist wie gröbere Malerfarben mit 64 ß. pr. 100 ℔, in flüssigem oder feuchtem Zustande dagegen wie bereitete Oel- und Firnißfarben mit 5 Rth. 20 ß. pr 100 ℔ zu verzollen.

Haar. Pferdehaare, präparirte (gesottene, gebeizte, gefärbte, beschnittene oder sortirte), welche nicht in Krullhaaren bestehen, sind wie „alle andere Haare" zu behandeln, mithin bei der Einfuhr zollfrei.

Oel. Steinkohlentheeroele und Harzoele, ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Reinheit, sind in Analogie der in dem 4ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1853 mit Bezug auf Hydrocarbures enthaltenen Bestimmung nach der Schlußposition des Tarifs zu verzollen. Werden selbige in höherem oder geringerem Grade mit Spiritus vermischt befunden, so ist es nach der in der 2ten Abthl. der Zollverfügungen-Sammlung pro 1845, Nr. 4, mit Bezug auf Gasflüssigkeit oder Camphinoel gegebenen Bestimmung zu verhalten.

Das Vorhandensein von Spiritus in solchen Oelen oder in dem s. g. Gasspiritus (Spiritusgas, Beleuchtungsgas oder anderer Beleuchtungsflüssigkeit), ist leicht zu erkennen, wenn man die Flüssigkeit mit einem gleichen Quantum Wasser in einem cylindrischen Glase zusammenschüttelt. Das Oel wird nämlich stets auf dem Wasser schwimmen; enthält die Flüssigkeit keinen Alkohol, so behält das Wasser seine Klarheit und das Oel nimmt den halben Theil des ganzen Quantums ein; enthält die Flüssigkeit aber Alkohol, so wird das Wasser, indem der Alkohol sich mit demselben vereinigt, mehr oder

weniger milchartig erscheinen und einen größeren Raum einnehmen, je nach der größeren oder geringeren Vermischung mit Alkohol.

Eine angestellte Untersuchung hat ergeben, daß Camphinoel, welches in der Zollverfügungen-Sammlung pro 1845, 2te Abthl., Nr. 4, sich genannt findet, reines Terpentinoel ohne irgend welche Beimischung von Spiritus ist, und ist dasselbe daher wie Terpentinoel zu verzollen.

Teppiche, Fuß-, aus zerkleinertem Kork oder anderem Holzstoff in Verbindung mit Kautschuck oder Gummielasticum, sind nach der Schlußposition des Tarifs zu verzollen.

Zink in Platten. Hierhin sind nicht allein gewöhnliche flache Platten, sondern auch solche Platten zu rechnen, welche durch Walzen, Pressen oder dergleichen entweder cannelirt oder auf andere Weise gebogen, sonst aber einer weiteren Verarbeitung nicht unterzogen sind.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 10ten November 1859.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Nr. 117. Circulair an die klösterlichen Obrigkeiten und die Gerichtshalterschaften der Güter, Wildnisse und Koege, so wie die Consistorien, betreffend die Attestation der halbjährlichen Listen über die Halbprocenterbschaftssteuerfälle.

Da die von der Halbprocentsteuer-Controle halbjährlich an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzusendenden Generalverzeichnisse über ½ pro Cent Erbschafts- und Immobiliar-Uebertragungssteuerfälle mit einem Atteste darüber vorschriftsmäßig zu versehen sind, daß in den betreffenden Verzeichnissen alle nach den Anzeigen Beikommender vorgekommenen Todesfälle u. s. w. aufgeführt worden, und es in Folge dessen erforderlich ist, daß die von den resp. Obrigkeiten halbjährlich an das Obergericht einzusendenden Steuerverzeichnisse mit einem solchen Attestate gleichfalls versehen werden, so wird den klösterlichen Obrigkeiten, den beikommenden Consistorien, so wie den Gerichtshalterschaften der Güter, Wildnisse und Koege hiedurch aufgegeben, ihren an das Obergericht einzusendenden ½ pro Cent Erbschafts- und Uebertragungssteuerverzeichnissen, insoweit dies nicht bisher geschehen, in Zukunft einen Attest am Schlusse darüber hinzuzufügen, daß in denselben alle nach den Anzeigen Beikommender in dem betreffenden Halbjahr vorgekommenen Todesfälle u. s. w. aufgeführt worden sind.

Rücksichtlich der Attestirung der Verzeichnisse über nachzuführende Gütergemeinschaftsfälle wird auf die Bekanntmachung der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 13ten October 1842 verwiesen und die darin enthaltenen Bestimmungen zur genauen Nachachtung hiedurch in Erinnerung gebracht.

Königl. Holsteinisches Obergericht zu Glückstadt, den 26sten September 1859.

W. v. Schirach. *Henrici.*

Esmarch.

Nr. 118. **Circular an ſämmtliche Königliche Poſtcomtoire und Poſterpeditionen ($\frac{\text{Nr. 18.}}{1859.}$), betreffend verſchiedene Gegenſtände des Poſtweſens.**

Von dem Generalpoſtdirector.

1. Da ich in Erfahrung gebracht habe, daß verſchiedene Poſtcomtoire den in Betreff der Requiſition von Zeitungen gegebenen Vorſchriften (cfr. die reglementariſchen Beſtimmungen in dem mittelſt Circulars $\frac{\text{Nr. 21}}{1858.}$ überſandten Zeitungsverzeichniſſe, § 3, in fine) nicht nachkommen, ſondern ſich nach den älteren Beſtimmungen richten, (cfr. § 36 der Poſtmeiſter-Inſtruction, ſowie das Circular vom 29ſten März 1828), denen zufolge eine quartalsweiſe Erneuerung der einmal geſchehenen Beſtellung einer Zeitung nicht erforderlich iſt, indem das Abonnement ſtillſchweigend als erneuert angeſehen wird, wenn die Zeitung nicht abbeſtellt wird, ſo habe ich den Königlichen Poſtcomtoiren hiedurch aufgeben wollen, die im angezogenen § 3 der reglementariſchen Beſtimmungen enthaltene Vorſchrift unweigerlich zu beobachten, ſo daß hiernach dem abſendenden Poſtcomtoir 8, in Betreff der ausländiſchen Zeitungen jedoch 14 Tage vor Ablauf eines jeden Quartals ein vollſtändiges Verzeichniß über diejenigen Zeitungen und Zeitſchriften wird zuzuſtellen ſein, auf welche für das kommende Quartal abonnirt iſt.

2. Nach einer Mittheilung vom Herausgeber des Blattes „Randers Ugeblad" hat letzteres vom Anfang des jetzigen Quartals angerechnet vorläufig zu erſcheinen aufgehört.

   Vom 1ſten Januar 1860 angerechnet wird auf ein vom hieſigen Hülfsverein der brüderlichen Arbeiterklaſſe herauszugebendes Wochenblatt „Arbeidervennen" gegen eine vierteljährliche Bezahlung von 32 ß., die Poſtabgaben, 6 ß., darunter einbegriffen, Abonnement entgegengenommen werden können. Gedachtes Blatt, für welches das Abonnement ein Quartal bindend iſt, erſcheint jeden Freitag.

   Da die im Circular $\frac{\text{Nr. 18}}{1859.}$ 10 für das Blatt „Sandhedsfaklen" angeführte Bezahlung durch eine fehlerhafte Angabe Seitens des betreffenden Herausgebers veranlaßt worden iſt, ſo wird hiedurch die Mittheilung gemacht, daß der Abonnementspreis des Blattes am Orte der Herausgabe 52 ß., und die von den Abonnenten, incl. der 11 ß. Poſtabgaben, zu erlegende Geſammtbezahlung 63 ß. ausmacht; das Blatt erſcheint ein Mal wöchentlich.

....

7. Behufs Ergänzung des bezüglichen Verzeichniſſes wird den Poſtanſtalten hierdurch mitgetheilt, daß in den Orten Augſt (Baſel—Augſt), Benkel, Gelterkinden und Höllſtein in der Schweiz (cfr. Jacobſens Taxe Lauf-Nr. 14) Poſtanſtalten errichtet worden ſind, für welche das ſchweizeriſche Porto 1 Sgr. pr. einfachen Brief beträgt.

8. Den Poſtanſtalten wird in der Anlage die im Circular $\frac{\text{Nr. 14.}}{1859.}$ 16 angedeutete Reductions-Tabelle zur Umwandlung der Oeſterreichiſchen Währung in die Thalerwährung zur weiteren Verwendung mitgetheilt.

Kopenhagen, den 10ten November 1859.

Reductions-Tabelle

zur Umwandlung der süddeutschen (rheinischen) Währung und der österreichischen Währung in die Thalerwährung.

Anm. 1) 30 Thaler der Thalerwährung, $52\frac{1}{2}$ Fl. der süddeutschen Währung und 45 Fl. der österreichischen Währung sind gleiche Werthe.

2) Der Thaler der Thalerwährung ist in 30 Silbergroschen und der Silbergroschen in Viertelgroschen (¼, ²⁄₄, ¾); der Gulden der süddeutschen Währung in 60 Kreuzer; der Gulden der österreichischen Währung in 100 Neukreuzer getheilt. Es sind also 2 Silbergroschen, 7 Kreuzer der süddeutschen Währung und 10 Neukreuzer der österreichischen Währung gleiche Werthe.

A. Süddeutsche Währung in Thalerwährung.

Süddeutsche Währung oder 52½-Guldenfuß		Betrag in d. Thl.-währ. od. in dem 30-Thalerfuß.		Süddeutsche Währung oder 52½-Guldenfuß		Betrag in der Thl.-Währ. oder in dem 30-Thalerfuß.		Süddeutsche Währung oder 52½-Guldenfuß.		Betrag in d. Thl.-währ. od. in dem 30-Thalerfuß.	
Fl.	Kr.	Sgr.	Viertl.	Fl.	Kr.	Sgr.	Viertl.	Fl.	Kr.	Sgr.	Viertl.
—	1	—	2	—	36	10	2	1	11	20	2
—	2	—	3	—	37	10	3	1	12	20	3
—	3	1	—	—	38	11	—	1	13	21	—
—	4	1	1	—	39	11	1	1	14	21	1
—	5	1	2	—	40	11	2	1	15	21	2
—	6	1	3	—	41	11	3	1	16	21	3
—	7	2	—	—	42	12	—	1	17	22	—
—	8	2	2	—	43	12	2	1	18	22	2
—	9	2	3	—	44	12	3	1	19	22	3
—	10	3	—	—	45	13	—	1	20	23	—
—	11	3	1	—	46	13	1	1	21	23	1
—	12	3	2	—	47	13	2	1	22	23	2
—	13	3	3	—	48	13	3	1	23	23	3
—	14	4	—	—	49	14	—	1	24	24	—
—	15	4	2	—	50	14	2	1	25	24	2
—	16	4	3	—	51	14	3	1	26	24	3
—	17	5	—	—	52	15	—	1	27	25	—
—	18	5	1	—	53	15	1	1	28	25	1
—	19	5	2	—	54	15	2	1	29	25	2
—	20	5	3	—	55	15	3	1	30	25	3
—	21	6	—	—	56	16		1	31	26	—
—	22	6	2	—	57	16	2	1	32	26	2
—	23	6	3	—	58	16	3	1	33	26	3
—	24	7	—	—	59	17	—	1	34	27	—
—	25	7	1	1	—	17	1	1	35	27	1
—	26	7	2	1	1	17	2	1	36	27	2
—	27	7	3	1	2	17	3	1	37	27	3
—	28	8	—	1	3	18	—	1	38	28	—
—	29	8	2	1	4	18	2	1	39	28	2
—	30	8	3	1	5	18	3	1	40	28	3
—	31	9	—	1	6	19	—	1	41	29	—
—	32	9	1	1	7	19	1	1	42	29	1
—	33	9	2	1	8	19	2	1	43	29	2
—	34	9	3	1	9	19	3	1	44	29	3
—	35	10	—	1	10	20	—	1	45	30	—

B. Oesterreichische Währung in Thalerwährung.

Oesterreichische Währung oder 45-Guldenfuß.		Betrag in d. Thl.-währ. od. in dem 30-Thalerfuß.		Oesterreichische Währung oder 45-Guldenfuß.		Betrag in d. Thl.-währ. od. in dem 30-Thalerfuß.		Oesterreichische Währung oder 45-Guldenfuß.		Betrag in d. Thl.-währ. od. in dem 30-Thalerfuß.	
Fl.	Neukr.	Sgr.	Viertl.	Fl.	Neukr.	Sgr.	Viertl.	Fl.	Neukr.	Sgr.	Viertl.
	1	—	1	—	51	10	1	1	1	20	1
—	2	—	2	—	52	10	2	1	2	20	2
—	3	—	3	—	53	10	3	1	3	20	3
—	4	1	—	—	54	11	—	1	4	21	—
—	5	1	—	—	55	11	—	1	5	21	—
—	6	1	1	—	56	11	1	1	6	21	1
—	7	1	2	—	57	11	2	1	7	21	2
—	8	1	3	—	58	11	3	1	8	21	3
—	9	2	—	—	59	12	—	1	9	22	—
—	10	2	—	—	60	12	—	1	10	22	—
—	11	2	1	—	61	12	1	1	11	22	1
—	12	2	2	—	62	12	2	1	12	22	2
—	13	2	3	—	63	12	3	1	13	22	3
—	14	3	—	—	64	13	—	1	14	23	—
—	15	3	—	—	65	13	—	1	15	23	—
—	16	3	1	—	66	13	1	1	16	23	1
—	17	3	2	—	67	13	2	1	17	23	2
—	18	3	3	—	68	13	3	1	18	23	3
—	19	4	—	—	69	14	—	1	19	24	—
—	20	4	—	—	70	14	—	1	20	24	—
—	21	4	1	—	71	14	1	1	21	24	1
—	22	4	2	—	72	14	2	1	22	24	2
—	23	4	3	—	73	14	3	1	23	24	3
—	24	5	—	—	74	15	—	1	24	25	—
—	25	5	—	—	75	15	—	1	25	25	—
—	26	5	1	—	76	15	1	1	26	25	1
—	27	5	2	—	77	15	2	1	27	25	2
—	28	5	3	—	78	15	3	1	28	25	3
—	29	6	—	—	79	16	—	1	29	26	—
—	30	6	—	—	80	16	—	1	30	26	—
—	31	6	1	—	81	16	1	1	31	26	1
—	32	6	2	—	82	16	2	1	32	26	2
—	33	6	3	—	83	16	3	1	33	26	3
—	34	7	—	—	84	17	—	1	34	27	—
—	35	7	—	—	85	17	—	1	35	27	—
—	36	7	1	—	86	17	1	1	36	27	1
—	37	7	2	—	87	17	2	1	37	27	2
—	38	7	3	—	88	17	3	1	38	27	3
—	39	8	—	—	89	18	—	1	39	28	—
—	40	8	—	—	90	18	—	1	40	28	—
—	41	8	1	—	91	18	1	1	41	28	1
—	42	8	2	—	92	18	2	1	42	28	2
—	43	8	3	—	93	18	3	1	43	28	3
—	44	9	—	—	94	19	—	1	44	29	—
—	45	9	—	—	95	19	—	1	45	29	—
—	46	9	1	—	96	19	1	1	46	29	1
—	47	9	2	—	97	19	2	1	47	29	2
—	48	9	3	—	98	19	3	1	48	29	3
—	49	10	—	—	99	20	—	1	49	30	—
—	50	10	—	1	—	20	—	1	50	30	—

Dritte Abtheilung.

Nr. 119. Ausschreiben an sämmtliche Obrigkeiten des Herzogthums Lauenburg, betreffend die Einsendung von Nachrichten über vorgefallene Selbstmorde an das statistische Bureau in Kopenhagen.

In Gemäßheit Schreibens des Königlichen Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg wird, in Veranlassung eines desfälligen Antrags des statistischen Bureaus in Kopenhagen, sämmtlichen Obrigkeiten des Herzogthums Lauenburg aufgegeben, behufs der Ausarbeitung einer Statistik über Selbstmörder, vom 1sten Januar 1860 angerechnet, bei jedem einzelnen, in deren Gerichtsbezirke vorgefallenen Selbstmorde folgende Nachrichten an das gedachte statistische Bureau einzusenden, nämlich:

1) Wochentag und Stunde des begangenen Selbstmordes;
2) Geschlecht und voller Name des Selbstmörders;
3) Alter desselben;
4) Eheliches Verhältniß (verheirathet, unverheirathet, Wittwer, Wittwe, geschieden);
5) Bürgerliche Stellung;
6) Art der Ausführung des Selbstmordes;
7) Vermuthliche Ursache oder Beweggrund des Selbstmordes;
8) Ob der Selbstmörder trunkfällig gewesen.

Ratzeburg, den 12ten November 1859.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Romundt.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 22sten v. M. den Eingesessenen Peter Schmidt junr. in Sommerland, vorbehältlich demnächstiger Cautionsbestellung, zum Landesschulzen für die Vogteien Sommerland und Grönland, — wie unterm 31sten s. M. den bisherigen Pastor Johannes Bernhard Chemnitz in Kaltenkirchen zum Prediger in Alt-Rahlstedt der Probstei Stormarn Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Se. Majestät der König haben unterm 30sten v. M. die Wahl des Bürgers und Apothekers Franz Christian Martens in Neustadt zum dritten Rathsverwandten dieser Stadt, — und unterm 31sten s. M. die Wahl des bisherigen Diaconus in Heiligenhafen, Heinrich Conrad Petersen, zum Prediger in Nordhastedt der Probstei Süderdithmarschen Allergnädigst zu bestätigen geruhet.

Frequenz der höheren Schulanstalten im Herzogthum Holstein, um Michaelis 1859.

Schule zu	Schülerzahl in den einzelnen Classen.							Gesammtzahl.	Gesammtzahl der Schüler um Ostern 1859.
	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.	Septima.		
Altona	22.	21.	23.	29.	29.	30.	20.	174.	161.
Glückstadt	8.	10.	19.	9.	15.	12.	—	73.	74.
Kiel	10.	22.	53.	49.	47.	45.	28.	254.	246.
Meldorf	10.	10.	16.	13.	9.	19.	—	77.	70.
Ploen	24.	24.	19.	17.	12.	8.	—	104.	106.
Rendsburg:									
Gymnasialschüler	12.	11.	25.	47.	45.	38.	—	234.	212.
Realschüler	5.	18.	33.						
Gesammtzahl der Schüler	91.	116.	188.	164.	157.	152.	48.	916.	869.

Vermischte Nachrichten.

In dem diesjährigen theologischen Amtsexamen für das Herzogthum Holstein haben die Candidaten Adolph Georg Bleyer aus Altona den 2ten Character mit Auszeichnung, und Carl Heinrich Dorotheus Braasch aus Meldorf und Johannes Christian Emil Hartz aus Hohenstein den 2ten Character erhalten.

In dem um Michaelis d. J. von dem Königlichen Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte abgehaltenen juristischen Amtsexamen haben die Candidaten Johannes Carl Heinrich Dähnhardt aus Garding den 2ten Character m. f. r. A., — Philipp Ludwig Christian Heinrich Emil Wittrock aus dem adeligen Gute Oestergaard, Johann Wilhelm Christian Petersen aus Kellinghusen, Christian Heinrich Germar aus Heide den 2ten Character m. r. A., — Cay Wilhelm Georg von Rumohr aus Flensburg, Gustav Carl Georg Sponagel aus Ratzeburg, Carl Christian Ludwig Michelsen aus Kiel den 2ten Character m. A., — Nicolaus Christopher Ernst von Holstein aus Schleswig, August Johann Friedrich Rahtlev aus Kiel den 2ten Character erhalten.

Am 24sten v. M. ist der Klosterprediger Carl Wilhelm Brodersen in Preetz mit Tode abgegangen

Vacante Bedienung unter dem Königlichen Finanzministerio.

Der Posten eines Zollverwalters in Neumünster.

Normirte jährliche Gage 1300 ℛ𝒷; normirter Comtoirhalt jährlich 400 ℛ𝒷. — Caution, unter Vorbehalt der Erhöhung, 6300 ℛ𝒷.

An Seine Majestät den König gerichtete Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb 6 Wochen — vom 4ten d. M. angerechnet — an das Königliche Generalzolldirectorat in Kopenhagen einzusenden.

Vacante Lehrerbedienung an der Meldorfer Gelehrtenschule.

Die fünfte Lehrerstelle, mit welcher außer dem verhältnißmäßigen Antheile am Classengelde ein jährliches Gehalt von 600 ℛ𝒷 nebst einem Wohnungsgelde von 80 ℛ𝒷 jährlich verbunden ist.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche bis zum 1sten Januar k. J. an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzusenden.

☞ **Quartals- oder Jahres-Abonnenten**

können dieses Blatt zu dem Preise von 6 Rmß. per Bogen durch sämmtliche Königlich Dänische Post-Comtoire und Expeditionen beziehen.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

35stes Stück. Kopenhagen, den 26sten November. 1859.

Zweite Abtheilung.

Nr. 120. Bekanntmachung für Seefahrer, betreffend die künftige Signalisirung des Treibeises in dem Kattegatt, wie des Eises in dem Großen Belte s. w. d. a.

Statt des Signals für Eis in dem Kattegatt, welches bisher von dem alten Skagener Leuchtthurme mittelst einer weißen und blauen Flagge gegeben worden, werden in diesem Winter und in Zukunft, mittelst eines für diesen Zweck auf dem neuen Leuchtthurme Skagens angebrachten Signal-Apparats, Signale für Treibeis in dem Kattegatt, der Winga Scheere und im Einlaufe des Oeresunds gegeben werden, sobald und so lange es angenommen wird, daß das Eis durch seine Ausdehnung und Menge die Schifffahrt in diesen Wassern hemme.

Die Signale werden mittelst 4 schwarzer Tafeln auf einer in der Mauer des Leuchtthurmes unterhalb der Gallerie gegen den Skagerak angebrachten weißen Platte gegeben, wie es in der mitfolgenden Signal-Carte*) gezeigt wird.

---

*) Nach welcher Nr. 1 (alle 4 Tafeln) Eis bei Skagen, — Nr. 2 (1 T. oben, östlich) Eis in der Wingaer Scheere, — Nr. 3 (1 T. unten, östl.) Eis am Einlaufe des Oeresundes, — Nr. 4 (1 T. oben, westlich) Eis bei Frederikshavn, — Nr. 5 (1 T. unten, westl.) Eis in der Läsöer Rinne, — Nr. 6 (2 T. östlich) Eis in der Wingaer Scheere und am Einlaufe des Oeresundes, — Nr. 7 (2 T. oben) Eis in der Wingaer Scheere und bei Frederikshavn, — Nr. 8 (2 T., oben östl., unten westl.) Eis in der Wingaer Scheere und Läsöer Rinne, — Nr. 9 (2 T., unten östl., oben westl.) Eis am Einlaufe des Oeresundes und bei Frederikshavn, — Nr. 10 (2 T. westlich) Eis bei Frederikshavn und in der Läsöer Rinne, — Nr. 11 (2 T. unten) Eis in der Läsöer Rinne und am Einlaufe des Oeresundes, — Nr. 12 (3 T., 2 oben, 1 unten östl.) Eis in der Wingaer Scheere, am Einlaufe des Oeresundes und bei Frederikshavn, — Nr. 13 (3 T., 2 oben, 1 unten westl.) Eis in der Wingaer Scheere, bei Frederikshavn und in der Läsöer Rinne, — Nr. 14 (3 T., 2 unten, 1 oben östl.) Eis in der Wingaer Scheere, am Einlaufe des Oeresundes und in der Läsöer Rinne, — Nr. 15 (3 T., 2 unten, 1 oben westl.) Eis am Einlaufe des Oeresundes, bei Frederikshavn und in der Läsöer Rinne anzeigen.

Von dem Hanstholm Leuchtthurme wird in der Zukunft kein Signal für Eis in dem Kattegatt gegeben werden.

Verläßt das Leuchtfeuerschiff in der „Läsö Rinne" seine Station aus anderen Ursachen als des Eises wegen, wird nach wie vor ein rother Ballon auf dem **alten** Leuchtthurme Skagens gezeigt werden*).

Für Eis in dem Großen Belt und in der Aarhuser-Bucht wird in der Zukunft, mittelst einer weißen Flagge mit einem blauen lothrechten Streifen, auf dem Flaggenstocke bei dem Fornäs Leuchtthurme, signalirt, und für Eis in dem nördlichen Theile des Einlaufs in den Großen Belt und in dem Fahrwasser westlich von der Insel Hjelm wird eine ähnliche Flagge auf dem Flaggenstocke bei dem Hjelm Leuchtthurme gezeigt werden.

Dieses wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht, in Beziehung auf die vorläufige Bekanntmachung des Ministeriums vom 2ten September dieses Jahres in den öffentlichen Zeitungen dieses Landes.

Kopenhagen, Marineministerium, den 18ten November 1859.

O. W. Michelsen.

Suenson.

*) Dieses Signal wird — nach einer Bemerkung auf der vorgedachten Carte — von dem Hirsholmer Leuchtthurme repetirt.

Nr. 121. Circulair an sämmtliche Obrigkeiten des Herzogthumes Holstein, betreffend die jährlich wegen der beeidigten Thierärzte zu erstattenden Berichte.

Da der Königlich Dänische Hof- und Staatscalender nunmehr auch eine Angabe der beeidigten Thierärzte enthalten soll, so werden behufs Aufstellung und demnächstiger ordnungsmäßiger Fortsetzung des desfälligen Verzeichnisses diejenigen obrigkeitlichen Behörden des Herzogthumes Holstein, in deren Districten sich nach Maßgabe der obergerichtlichen Circularverfügung vom 25sten Januar 1812 beeidigte Thierärzte befinden, hiedurch beauftragt, eine berichtliche Anzeige der resp. vollen Namen und Wohnorte derselben für das laufende Jahr innerhalb 14 Tagen, in Zukunft aber alljährlich am Schlusse des October-Monates unmangelhaft anhero gelangen zu lassen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 26sten November 1859.

I. J. Unsgaard.

Ostwald.

Druck und Verlag von J. H. Schultz



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

36stes Stück. Kopenhagen, den 3ten December. **1859.**

Erste Abtheilung.

Nr. 122. Bekanntmachung des Königlichen Finanzministeriums, betreffend einige Maaßregeln in Veranlassung der Umtauschung von Obligationen, welche zur inländischen Staatsschuld der Monarchie gehören.

Auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums haben Se. Majestät der König mittelst allerhöchster Resolution vom 22sten November d. J. zu genehmigen geruhet, daß nachstehende Bestimmungen, betreffend einige Maaßregeln in Veranlassung der Umtauschung von Obligationen, welche zur inländischen Staatsschuld der Monarchie gehören, für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg bekannt gemacht werden:

1. Wenn eine Staatsobligation an das Finanzministerium eingesandt ist, um gegen eine neue umgetauscht oder in das Einschreibebuch aufgenommen zu werden, und sich bei den etwa darauf befindlichen Aufschriften, mittelst welcher der Eigenthümer namhaft gemacht oder über die Obligation disponirt ist, solche Mängel finden, daß dieselbe nach den bisher geltenden Regeln in den Büchern des Staatsschuldencomtoirs nicht als dem angeblichen Eigenthümer zugehörend notirt werden kann, diese Mängel jedoch nicht von solcher Beschaffenheit sind, daß die Vermuthung eines Betruges entsteht, so soll das Finanzministerium ermächtigt sein, nachdem es die Obligation seit dem Anfange des ersten Zinstermins, welcher auf die Einsendung folgt, und für welchen die Zinsen auf der Obligation nicht abgeschrieben sind, wenigstens 3 Monate lang in seinem Verwahrsam gehabt hat, dieselbe ohne Verantwortlichkeit für die Staatskasse zu kassiren, und entweder dem angegebenen Eigenthümer eine neue Obligation auszustellen, oder den Belauf derselben auf dessen Folium im Einschreibebuche aufzunehmen, falls in dieser Zwischenzeit kein früherer Eigenthümer bei dem Finanzministerio seine etwanigen Ansprüche auf die Obligationen angemeldet hat.

2. Wenn der Eigenthümer einer Obligation, welche in den Büchern des Staatsschuldencomtoirs auf seinen Namen lautet, die Obligation in einem so defecten Zustande einliefert, daß dieselbe nicht mit Gewißheit als diejenige, für welche sie ausgegeben wird, erkannt werden kann, oder anmeldet, daß dieselbe abhanden gekommen oder vernichtet sei, so soll das Ministerium mittelst einer Bekanntmachung, welche dreimal im Laufe eines Monats in diejenigen Blätter, welche durch eine allgemeine Bekanntmachung hierzu bestimmt werden, einzurücken ist, mit einer Frist von einem Jahr und 6 Wochen Denjenigen, welcher im Besitz der Obligation sein möchte, auffordern können, solches bei dem Ministerio anzumelden. Sofern sich dann Niemand vor Ablauf der genannten Frist gemeldet hat, und Niemand für die mittlerweile eingetroffenen Zinstermine Zinsen für die Obligation erhoben hat, soll die Obligation null und nichtig und das Ministerium befugt sein, dem in den Büchern namentlich angeführten Eigenthümer eine neue Obligation über den Betrag auszustellen oder diesen auf das Folium desselben im Einschreibebuche aufzunehmen.

3. Vom 1sten Januar 1861 an soll das Finanzministerium ermächtigt sein, die Notirung von jeder Aufschrift auf unaufkündbaren Obligationen in den Büchern des Staatsschuldencomtoirs zu verweigern, mit Ausnahme von Uebertragungen auf Inhaber.

Vorstehendes wird demgemäß und mit dem Hinzufügen, daß die in Nr. 2 erwähnte Bekanntmachung in folgende Blätter eingerückt werden wird, nämlich:

den Berlingske politiske og Avertissements-Tidende, — Kjöbenhavns Adressecomptoirs Efterretninger, — Dannevirke, — Flensburger Zeitung, — Holsteinische Anzeigen, und — Nordischer Courier und Altonaer Nachrichten;

hierdurch zur Nachricht und Nachachtung Allen, die es angeht, bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 29sten November 1859.

Fenger.

J. A. Hasselberg.

Zweite Abtheilung.

Nr. 123. Regulativ für das Herzogthum Holstein, betreffend die zum Seekriegsdienste untauglich machenden körperlichen Fehler und Schwächen.

Der Seekriegsdienst stellt an den Dienstpflichtigen Forderungen, welche voraussetzen, daß er nicht nur Gesundheit, die gewöhnlichen geistigen Fähigkeiten und körperliche Arbeitstüchtigkeit, sondern auch gewisse besondere körperliche Fähigkeiten und Eigenschaften besitzt.

Die Erfüllung dieser Forderungen des Dienstes wird folglich unmöglich durch jeden krankhaften Zustand, jeden körperlichen Fehler oder jede Schwäche, welcher oder welche bis auf einen gewissen Grad störend auf das allgemeine Wohlbefinden einwirkt, oder den Betreffenden in einen andauernden leidenden Zustand versetzt, oder ihm den vollen Gebrauch der Verstandes- oder Auffassungsfähigkeiten oder der Körperkräfte raubt, namentlich die freie und vollständige Thätigkeit der Sinnes- oder der Bewegungsorgane aufhebt, oder ihn in anderen Beziehungen daran hindert, die für den Seekriegsdienst erforderliche Ordnung und Lebensweise zu beobachten.

Sowohl den Sessionen als den Cassationscommissionen dient zur Anleitung bei Beurtheilung der Diensttüchtigkeit oder der Dienstuntüchtigkeit der Seewehrpflichtigen das nachstehende Regulativ, nach welchem die unter
1. aufgeführten körperlichen Fehler und Schwächen als hinderlich für die Verwendung zu jedem Seekriegs-

dienste betrachtet werden sollen, so daß die damit behafteten Wehrpflichtigen in der Seerolle zu deliren und mit einem Untüchtigkeitspasse zu versehen sind, wohingegen die unter

II. aufgeführten, für die Verwendung der Betreffenden zum eigentlichen Seekriegsdienst hinderlichen Fehler und Schwächen, sowie selbige rücksichtlich ihres Grades und ihrer Beschaffenheit bezeichnet werden, als nicht hinderlich für die Verwendung der Wehrpflichtigen zu demjenigen Seekriegsdienste angesehen werden sollen, zu welchem eine geringere Tüchtigkeit erforderlich ist.

Wie die Session diejenigen Seewehrpflichtigen, welche mit körperlichen Fehlern und Schwächen in einem geringeren Grade, als wie sie sich unter Nr. I angegeben finden, aber doch in einem solchen Grade behaftet sind, daß sie zum eigentlichen Seekriegsdienst als untüchtig angesehen werden müssen, in die Classe der weniger Diensttüchtigen zu setzen, und auf der anderen Seite diejenigen Seewehrpflichtigen, welche mit Fehlern oder Schwächen in einem höheren Grade, als wie sie unter Nr. II angegeben, behaftet sind, für untüchtig zu jedem Seekriegsdienste zu erklären hat, so hat die Cassationscommission nach denselben Regeln die ausgehobenen Seewehrpflichtigen zu cassiren, wenn dieselben bei ihrem Eintritt in den Dienst oder später an solchen körperlichen Fehlern oder Schwächen leiden, welche sie nach dem Regulativ entweder zu jedem Seekriegsdienste oder zu demjenigen Dienste, für welchen sie ausgehoben sind, untüchtig machen.

Als allgemeine Regel ist dabei zu beobachten, daß, während alle körperlichen Fehler und Schwächen, welche in dem Regulativ weder genannt sind, noch sich unter die daselbst genannten hinführen lassen, insofern sie nur vereinzelt vorkommen, nicht als hinderlich für die Verwendung der Mannschaft zum Seekriegsdienste angesehen werden müssen, gleichwohl mehrere solche Fehler, wenn sie sich vereint bei einer Person vorfinden, dieselbe dienstuntüchtig machen können.

Anmerkung: Es ist in dem vorliegenden Regulativ immer vorausgesetzt, daß rücksichtlich derjenigen Wehrpflichtigen, welche bei ihrer Behandlung auf der Session an irgend einer Schwäche oder einem körperlichen Fehler leiden, welche oder welcher zwar der Aushebung hindernd entgegensteht, aber doch als heilbar angesehen wird, eine definitive Bestimmung erst nach der Untersuchung auf mehreren Sessionen eintritt.

(§ 35 der See-Enrollirungs-Verordnung vom 17ten April 1838.)

I. A. I. Körperliche Fehler und Schwächen, welche gänzliche Untüchtigkeit zu jedem Seekriegsdienste begründen.	II. A. II. Körperliche Fehler und Schwächen, welche zwar Untüchtigkeit zum eigentlichen Seekriegsdienste begründen, aber ihrem angedeuteten Grade und ihrer Beschaffenheit nach für die Verwendung der Betreffenden zu solchem Seekriegsdienste, welcher geringere Tüchtigkeit erfordert, nicht hinderlich sind.

A. Körperliche Fehler und Schwächen, deren Sitz an kein bestimmtes Organ gebunden ist.

1. Gemüthskrankheiten, durch welche die Verstandeskräfte oder Auffassungsfähigkeiten gestört, vernichtet oder bedeutend abgestumpft sind; Mangel an Fassungsvermögen; Verlust des Gedächtnisses.	

I. A.

II. A.

2. Mißgestaltung des ganzen Körpers oder bedeutenderer Theile desselben (Krüppel), Lähmung eines größeren oder wichtigeren Gliedes, bedeutende Verstümmelung.

Vergl. I. C 3,
— - C 4,
— - C 5,
— - D 4,
— - E 4,
— - E 6.

3. Anfälle, fallende Sucht, Krämpfe (Epilepsia), wenn solche Anfälle in den letztverflossenen 3 Jahren Statt gefunden haben.

Vgl. die obige Anmerkung.

4. Habituelles krampfhaftes Zittern des ganzen Körpers oder eines wichtigeren Theiles desselben, wenn durch selbiges nachweislich wesentliche Functionsstörungen hervorgerufen werden.

5. Ein so schmächtiger und schwacher Körperbau (eine so unvollkommene körperliche Entwickelung), daß der Betreffende nicht im Besitze von Mannskraft ist.

Vgl. die obige Anmerkung.

6. Auszehrung (Marasmus).

7. Allgemeine Schwäche nach überstandener Krankheit oder aus einem anderen Grunde.

Vgl. die obige Anmerkung.

8. Deutlich ausgeprägte Cachexie oder Dyscrasie, sowie jede andere chronische Krankheit, welche auf das allgemeine Wohlbefinden störend einwirkt.

Vgl. I. A 9,
— - A 11,
— - A 12,
— - A 14,
— - C 1,
— - C 2,
— - C 6,
— - C 12,
— - C 14.

9. Drüsenkrankheit, wenn sie in hohem Grade vorhanden ist, oder wenn sie sich durch Drüsengeschwülste, durch Wunden oder Narben äußert, welche ihres Umfangs,

I. A. | II. A.

ihrer Größe oder ihres Sitzes wegen, oder aus anderen Ursachen nachweisbar unentbehrliche Functionen hindern.

Vgl. I. A 8,
— - A 11,
— - A 12,
— - A 14.

10. Chronische Hautkrankheiten, welche eine große Ausdehnung haben oder ansteckend sind.

Vgl. die obige Anmerkung.
— I. B 1.

11. Fisteln, Fistelwunden, sowie andere mit bedeutendem Substanzverlust oder mit Blutaderknoten verbundene Eiterwunden an irgend einem Theile des Körpers, namentlich wenn sie durch Dyscrasien erhalten werden und Grund vorhanden ist, sie für unheilbar anzusehen.

Vgl. I. A 8,
— - A 9.

12. Große oder mit den tiefer liegenden Theilen zusammengewachsene Narben auf der Haut, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach leicht aufzubrechen drohen, oder wenn sie ihren Sitz an solchen Stellen haben, an welchen sie unvermeidlich beständigem Drucke ausgesetzt sind oder die freie Bewegung hindern.

Vgl. I. A 8,
— - A 9,
— - D 5.

13. Hoher Grad von Beleibtheit, welche die allgemeine Arbeitstüchtigkeit hindert.

Vergl. die obige Anmerkung.

14. Auswüchse und Mißwüchse an irgend einem Theile des Körpers und das Hervorstehen von Körpertheilen, wenn diese Fehler auf nachweisbare Weise die Ausführung des Militairdienstes unmöglich machen.

Vgl. die obige Anmerkung.
— I. A 8,
— - A 9,
— - C 3,
— - C 4,
— - C 5,
— - D 5.

I. A. und B.	II. A. und B.
15. Habitueller übelriechender Schweiß an irgend einem Theile des Körpers, welcher Widerwillen oder Ekel bei der Umgebung des Betreffenden erregen muß, namentlich Fußschweiß, wenn dieser ein Ablösen der Haut von den Fußsohlen zu Wege bringt.	

B. Körperliche Fehler und Schwächen, welche ihren Sitz am Kopfe haben.

1. Schorf in hohem Grade. Vergl. die obige Anmerkung. — I. A 10.	
2. Blindheit auf beiden Augen, sowie Kurzsichtigkeit und andere Schwäche des Gesichts in solchem Grade, daß der Betreffende verhindert ist, diejenigen Verrichtungen und Arbeiten auszuführen, welche in den verschiedenen Stellungen des Lebens gewöhnlich vorkommen. Die Krankheit, welche Ursache der Gesichtsschwäche ist, soll im Seßionsprotocoll angeführt werden, z. B. schwarzer Staar, grauer Staar, Flecke auf der Hornhaut, Lähmung der oberen Augenlieder, Unfähigkeit bei Nacht zu sehen.	1. Beschränkung der Sehkraft, Kurzsichtigkeit oder andere Schwäche des Gesichts in solchem Grade, daß der Betreffende verhindert ist, Gegenstände in derjenigen Entfernung zu erkennen, in welcher es im eigentlichen Seekriegsdienste verlangt wird, wenn es ihm dabei doch möglich ist, diejenigen Verrichtungen und Arbeiten auszuführen, welche allgemein in den verschiedenen Lebensverhältnissen vorkommen.
3. Chronische habituelle Augenentzündung in hohem Grade.	2. Thränenfluß in bedeutendem Grade.
4. Taubheit, sowie Harthörigkeit und andere Schwäche des Gehörs, welche bei den gewöhnlichen Beschäftigungen des Lebens in bedeutendem Grade hinderlich sind.	3. Harthörigkeit in dem Grade, daß sie den Betreffenden verhindert, Laute in dem Abstande zu hören, in welcher es im eigentlichen Seekriegsdienste verlangt wird, ohne doch bei den gewöhnlichen Lebensbeschäftigungen wesentlich hinderlich zu sein. Vergl. die obige Anmerkung.
5. Chronischer Ohrenfluß in bedeutendem Grade. Vergl die obige Anmerkung.	
6. Chronischer und übelriechender Ausfluß aus der Nase. Vergl. die obige Anmerkung.	
7. Derartige chronische Krankheiten der Nase, ihrer Knöchel oder Schleimhäute, daß die Stimme oder das Athmen in bedeutendem Grade gehindert ist.	
8. Chronische Krankheiten oder organische Fehler im Munde oder Schlunde, welche entweder das Kauen oder Schlucken erschweren oder die Sprache unverständlich machen.	4. Das Fehlen oder ein in hohem Grade verdorbener Zustand einer größeren Anzahl Zähne, ohne daß das Kauen jedoch bedeutend gehindert ist.

I. B. und C.

9. Stummheit, sowie stammelnde und undeutliche Aussprache in dem Grade, daß die Sprache ganz unverständlich wird.
10. Substanzmangel und unnatürliche Eindrücke in der Hirnschale, so daß dem Gehirne der hinreichende natürliche Schutz fehlt und dasselbe leicht dem Drucke ausgesetzt ist.
11. Mangel oder Deformität irgend eines Theiles des Angesichts, wodurch wesentliche Functionsstörungen bewirkt werden, ausgenommen jedoch Hasenscharte in geringem Grade, Verlust eines Ohres oder beider Ohren und Muttermaale.
12. Chronische Krankheit des Gehirns und der Hirnhäute, welche wesentliche Functionsstörungen bewirkt.

II. B. und C.

5. Stammelnde oder eine derartige Aussprache, daß die Worte undeutlich sind, ohne daß die Sprache jedoch dadurch unverständlich ist.

C. Körperliche Fehler und Schwächen, welche am Halse, am Leibe oder in den Organen der Brust und des Unterleibes ihren Sitz haben.

1. Brustkrankheit i. e. Lungenschwindsucht (Tuberkeln) und andere chronische Krankheiten der Respirationsorgane (Luftröhre, Lunge, Lungenfell.)
   Vergl. I. A 8.
2. Chronische organische Krankheiten des Herzens und der Pulsadern.
   Vergl. I. A 8.
3. Bedeutende Deformität, Schiefheit oder Krümmung des Rückgrades, wodurch die Beweglichkeit und Arbeitstüchtigkeit des Betreffenden in hohem Grade behindert ist.
   Vergl. I. A 2,
   — - A 14.
4. Bedeutende Deformität oder Schiefheit des Brustkastens, sowie Hervorstehen der Schultern, welche die freie Bewegung der Arme hindert oder in der Weise, wie unter I. C 3 angeführt worden, hinderlich ist.
   Vergl. I. A 2,
   — - A 14.
5. Bedeutende Deformität oder Schiefheit des Beckens, welche ein bedeutendes Hinderniß für den Gang herbeiführt oder in der Weise, wie unter I. C 3 angeführt worden, hinderlich ist.

I. C. und D.

Vergl. I. A 2,
— - A 14.

6. Chronische Krankheiten des Rückenmarks oder seiner Häute, wenn sie nachweisbare Functionsstörungen bewirken.
Vergl. I. A 8.
7. Unterleibsbruch (hernia), sehr erweiterter Bauchring mit deutlicher Anlage zum Bruch.
8. Das Liegen des Testikels im Bauchringe oder im Schaamcanal, oder in einer solchen Weise, daß er leicht schädlichem Drucke oder Stoße ausgesetzt ist.
9. Blasenstein.
10. Chronische Krankheiten und organische Fehler in den Urincanälen, welche entweder unfreiwilligen Abgang des Urins zur Folge haben, oder das Urinlassen bedeutend hindern oder erschweren, oder dabei andere nachweisbare Beschwerden und Abnormitäten herbeiführen.
11. Hervortreten des Mastdarms und andere chronische Krankheit desselben, wenn sie nachweisliche wesentliche Beschwerden herbeiführt.
12. Chronische Krankheiten des Testikels, des Saamenstrangs oder seiner Umgebungen, welche von schädlichem Einfluß auf das allgemeine Befinden sind oder die gewöhnliche Arbeitstüchtigkeit hindern.
Vergl. I. A 8,
— - C 13.
13. Großer Wasserbruch.
Vergl. die obige Anmerkung.
— I. C 12.
14. Chronische Krankheiten in den Unterleibsorganen, welche einen schädlichen, schwächenden Einfluß auf das allgemeine Befinden ausüben oder wesentliche Functionsstörungen bewirken.
Vergl. I. A 8.

II. C. und D.

1. Blutaderbruch von bedeutendem Umfange oder verbunden mit Schwinden des Testikels ohne daß dadurch die Arbeitstüchtigkeit geschwächt wird.

D. Fehler und Schwächen, welche ihren Sitz in den obersten Extremitäten haben.

1. Jeder chronisch krankhafte Zustand des Arms aus irgend welcher Ursache und von jedweder Beschaffenheit, wenn

I. D. und E.

dadurch die Brauchbarkeit und Stärke des Arms in bedeutendem Grade beschränkt ist.
Vergl. I. D 2,
— I. D 3.

2. Bedeutende Abmagerung des Arms oder der Hand, wodurch die Kraft geschwächt ist.
Vergl. I. D 1.

3. Chronische Krankheiten des Schulter-, Ellbogen- oder Handgelenks oder der umliegenden Theile, die entweder Steifheit und Unbeweglichkeit des Gelenkes oder Schlaffheit und Schwäche der Gelenk-Verbindung herbeiführen, wodurch die Brauchbarkeit des Arms oder der Hand bedeutend beschränkt ist.
Vergl. I. D 1.

4. Deformität oder ein anderer chronisch krankhafter Zustand der Hand, wodurch die Brauchbarkeit derselben bedeutend beschränkt ist.
Vergl. I. A 2,
— I. D 5.

5. Mangel oder Unbrauchbarkeit (Schlaffheit, Krümmung, Steifheit) eines Fingers oder mehrerer Finger, wodurch der Gebrauch der Hand wesentlich behindert ist.
Vergl. I. A 12,
— I. A 14,
— I. D 4.

6. Mangel dreier Finger an derselben Hand.

II. D. und E.

1. Steifheit oder Schlaffheit des Schulter-, Ellbogen- oder Handgelenks in geringerem Grade, wenn dadurch die gewöhnliche Brauchbarkeit des Arms oder der Hand nicht behindert ist.

2. Unbrauchbarkeit (Schlaffheit, Krümmung, Steifheit) eines Fingers oder mehrerer Finger, so daß der Betreffende erweislich behindert ist, in die Masten zu klettern und die Segel zu bedienen, ohne daß im Uebrigen die Brauchbarkeit der Hand wesentlich behindert ist.

3. Sehnenknoten von größerem Umfange am Handgelenk oder an den Fingern, wenn sie keine wesentlichen Functionsstörungen bewirken.

E. Körperliche Fehler und Schwächen, welche ihren Sitz in den untersten Extremitäten haben.

I.

1. Jeder chronisch krankhafte Zustand des Schenkels oder Schienbeins, aus irgend welcher Ursache und von jedweder Beschaffenheit, wenn dadurch die Brauchbarkeit und Stärke des Gliedes in bedeutendem Grade beschränkt ist.
Vergl. I. E. 3.

II.

1. Blutaderknoten von größerem Umfange, ohne daß jedoch ihrem Sitze und ihrer Beschaffenheit nach anzunehmen steht, daß sie die Brauchbarkeit des Gliedes behindern.

I. E.

2. Chronische Krankheiten des Hüft-, Knie- oder Fußgelenks oder seiner Umgebung, welche entweder Steifheit und Unbeweglichkeit des Gelenks oder Schlaffheit und Schwäche der Gelenkverbindung herbeiführen, wodurch die Brauchbarkeit des ganzen Gliedes oder des Fußes bedeutend beschränkt ist.
3. Bedeutende Abmagerung des Schenkels, des Schienbeins oder des Fußes, wodurch die Kraft geschwächt ist.
   Vergl. I. E 1.
4. Schiefe Beine, nach innen gebogene Knie und Säbelbeine in solchem Grade, daß der Fehler ein bedeutendes Hinderniß für den Gang herbeiführt.
   Vergl. I. A 2.
5. Hinken, aus irgend welchem Grunde, wenn selbiges in bedeutendem Grade vorhanden ist und nicht gehoben werden kann.
6. Deformität des Fußes (wie Pferdefuß, Hackenfuß, Klumpfuß, Plattfuß), krumme oder übereinanderliegende Zehe und Sehnenknoten, wenn der Fehler ein bedeutendes Hinderniß für den Gang im Allgemeinen und namentlich für das Klettern in den Masten herbeiführt.
   Vergl. I. A 2.
7. Mangel der ganzen großen Zehe oder mehrerer Zehe an demselben Fuße, wenn der Fehler ersichtlich für den Gang ein bedeutendes Hinderniß herbeiführt.

II. E.

2. Steifheit oder Schlaffheit des Hüft-, Knie- oder Fußgelenkes in geringerem Grade, wenn selbige nicht bedeutend den Gang hindert oder die Kraft des Beins schwächt.
3. Humpeln oder Watscheln aus irgend welchem Grunde, ohne doch für den Gang ein bedeutendes Hinderniß herbeizuführen.
4. Plattfüßigkeit, ohne daß der Fehler ein bedeutendes Hinderniß für den Gang herbeiführt.
5. Unbeweglichkeit der großen Zehe, Mangel derselben oder mehrerer anderer Zehe an demselben Fuße, ohne doch ein bedeutendes Hinderniß für den Gang herbeizuführen.

Vorstehendes Regulativ ist mittelst Allerhöchster Resolution vom 22sten d. M. bis auf Weiteres genehmigt worden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 28sten November 1850.

I. J. Unsgaard.

Bähr.

Nr. 124. Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betreffend die bei Beurtheilung der Diensttüchtigkeit der Seewehrpflichtigen zu beobachtenden Regeln.

In Verbindung mit den Bestimmungen, welche in dem unterm 22sten d. M. Allergnädigst genehmigten Regulativ, betreffend die zum Seekriegsdienst untauglich machenden körperlichen Fehler und Schwächen, enthalten sind, wird in Gemäßheit Allerhöchster Resolution vom selbigen Datum hiedurch Nachstehendes angeordnet.

Erstes Capitel.

Regeln, welche von den Seesessionen bei Beurtheilung der Diensttüchtigkeit der zur Aushebung stehenden Wehrpflichtigen zu beobachten sind.

§ 1.

Derjenige Wehrpflichtige, welcher als zum eigentlichen Seekriegsdienste geeignet angesehen werden soll, muß hinreichende geistige Fähigkeiten, so wie körperliche Kraft und Gesundheit besitzen, um die mit diesem Dienste verbundenen Anstrengungen, Beschwerden und Entbehrungen ertragen zu können.

§ 2.

Derjenige Wehrpflichtige, welcher wegen minder bedeutender Schwächen oder körperlicher Fehler als nicht zum eigentlichen Seekriegsdienste geeignet angesehen wird, aber andererseits doch auch nicht für ganz dienstuntüchtig erklärt werden kann, ist zu solchem Seekriegsdienste zu verwenden, zu welchem geringere Tüchtigkeit erforderlich ist, wie zum Dienst auf der Ruderflotille, zu Arbeiten auf den Werften, zur Krankenpflege rc.

§ 3.

Jeder Wehrpflichtige, welcher sich auf der Session zur Aushebung stellt, hat sich ärztlich untersuchen zu lassen, wenn er nicht eine Bescheinigung eines autorisirten Arztes darüber beibringt, daß er vollkommen diensttüchtig ist.

Derjenige, welcher auf der Session erscheint, um sich für einen Anderen stellen zu lassen, soll immer untersucht werden, auch wenn er eine Bescheinigung über seine vollkommene Diensttüchtigkeit beibringt.

§ 4.

Das Resultat der ärztlichen Untersuchung ist in das Sessionsprotocoll aufzunehmen. Es muß dabei in Kürze angegeben werden, ob der Untersuchte mit Fehlern und Schwächen behaftet befunden ist, oder nicht, und im ersten Falle, mit welchen. Insofern die Fehler entweder für immer oder zeitweilig hinderlich sind, muß thunlichst der Wortlaut und die Ausdrucksweise des Regulativs befolgt werden; wo solches aber nicht thunlich sein sollte, ist allemal diejenige Litera und Nummer des Regulativs anzuführen, unter welche die Fehler oder Schwächen zu subsumiren sind.

§ 5.

Die Sessionsmitglieder haben in Uebereinstimmung mit den für die Stimmabgebung geltenden Regeln die Diensttüchtigkeit des Wehrpflichtigen zu beurtheilen und zu bestimmen, zu welcher Art des Dienstes derselbe zu verwenden ist, zu welchem Ende die Session nöthigenfalls nähere Aufklärungen von dem Sessionsarzte verlangen kann. Nach dem Ausfall dieser Beurtheilung ist der Betreffende dann den Umständen nach:

entweder für vollkommen diensttüchtig zum eigentlichen Seekriegsdienst zu erklären,
oder in die Classe der weniger Diensttüchtigen zu setzen,
oder als zur Zeit dienstuntüchtig bei der Aushebung bis zur nächsten Session zu übergehen,
oder als vollkommen dienstuntüchtig nach dem pass. e. des § 28 der Seeenrollirungs-Verordnung vom 17ten April 1838 nach seiner Wahl entweder in die Extrarolle zu übertragen oder mit einem Untüchtigkeitspasse zu versehen.

Derjenige, welcher ausgehoben wird, ohne sich persönlich auf der Seesession gestellt zu haben, sei es, daß er mit oder ohne gesetzlichen Grund ausgeblieben, ist als tüchtig zum eigentlichen Seekriegsdienst anzusehen, sofern nicht etwa ein Beweis für das Gegentheil vorliegen sollte.

§ 6.

Krankheiten, welche wahrscheinlich vor dem Termin des Einkommens geheilt werden können, wie kaltes Fieber, Krätze, Venerie ꝛc. sind nicht als der Aushebung hinderlich anzusehen. Dasselbe gilt auch von der Reconvalescenz, die wahrscheinlich vor der Zeit des Einkommens in vollkommene Gesundheit übergegangen sein wird. Dagegen sollen diejenigen, welche noch nicht die erforderliche körperliche Entwickelung erlangt haben, so wie diejenigen, welche mit solchen temporairen körperlichen Fehlern und Schwächen behaftet sind, welche nicht als vor der Zeit des Einkommens heilbar angesehen werden können, bei der Aushebung bis zur nächsten Session übergangen werden.

§ 7.

Eine Angabe, daß Jemand wegen körperlicher Gebrechen oder Krankheiten dienstuntüchtig sei, über deren Vorhandensein die Sessionsärzte keine begründete Meinung haben können und zu deren Beurtheilung eine längere Zeit erforderlich ist, als die Sessionsgeschäfte zulassen, muß durch anderweitige Beweise dargethan werden. Als solche können den Umständen nach angesehen werden:

Gerichtlich aufgenommene Zeugenverhöre, vereinigte Prediger- und Schullehreratteste, wenn sie von Amtswegen unter Hand und Siegel ausgestellt sind, Atteste von Schiffscommandeuren, von dem Oberarzte einer Irrenanstalt oder von dem Vorsteher einer Taubstummen- oder Blinden-Anstalt und dergl.

Gerichtlich aufgenommene Zeugenverhöre sind namentlich erforderlich, um nachzuweisen: Gemüthskrankheiten, Mangel an Fassungsvermögen, Verlust des Gedächtnisses, Anfälle, fallende Sucht, Krämpfe, habituelles krampfhaftes Zittern, Blödsinn, habituellen übelriechenden Schweiß, unvorsätzliche Verstümmelung.

Auch außer diesen Fällen soll die Session berechtigt sein, den Betreffenden aufzugeben, gewisse angegebene Krankheitsfälle, deren Vorhandensein oder Grad von den Sessionsärzten nicht beurtheilt werden kann, durch gerichtlich aufgenommene Zeugenverhöre zu beweisen.

Vereinigte Prediger- und Schullehrer-Atteste, auf die oben angeführte Weise ausgestellt, können als Beweise des Mangels an Fassungsvermögen oder Gedächtniß, der Taubheit, der Harthörigkeit, des Stammelns und des habituellen krampfhaften Zitterns angesehen werden, sofern sich diese Schwächen während des Schulbesuchs oder der Vorbereitung der Betreffenden zur Confirmation geäußert haben.

Mitgebrachte ärztliche Atteste können nicht in Betracht kommen; Ausnahmen finden Statt rücksichtlich solcher Krankheiten oder Schwächen, welche dem obigen zufolge in der Regel durch gerichtlich aufgenommene Zeugenverhöre bewiesen werden sollen, aber auch nur dann, wenn der Attest von einem Physicus oder Districtsarzte ausgestellt ist und sich auf dessen eigene Untersuchung gründet.

Auch kann die Session, wo die Umstände dazu Veranlassung geben, die übrige anwesende Mannschaft über den Gesundheitszustand des Betreffenden befragen.

Außer den vorgenannten Fällen können mitgebrachte ärztliche Atteste oder gerichtlich aufgenommene Zeugenverhöre u. s. w. als Beweis für das Vorhandensein angeblicher körperlicher Fehler oder Schwächen nicht angenommen werden. Wenn solche Documente indessen bei der Session eingeliefert werden, so sind sie von derselben entgegen zu nehmen, theils um möglicherweise den Sessionsärzten für die Untersuchung Anleitung zu geben, theils aber auch, damit den Betreffenden jedenfalls eröffnet werden könne, welche fernere Beweise sie beizubringen haben.

§ 8.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche den Umständen nach wegen körperlicher Fehler und Schwächen bei der Aushebung zum Seekriegsdienste übergangen werden, sind nach Maaßgabe des § 35 der See-Enrollirungs-Verordnung vom 17ten April 1838 zur Cur zu empfehlen.

Zweites Capitel.

Regeln, welche von den Cassationscommissionen bei Beurtheilung der Diensttüchtigkeit der im Seedienst befindlichen Mannschaften zu beobachten sind.

§ 9.

Die Cassation ausgehobener und einberufener oder anderer im Dienst befindlicher Mannschaften wird von den angeordneten Cassationscommissionen vorgenommen. Diese bestehen aus einem Stabsofficier oder in Ermangelung eines solchen aus einem andern Officier und soweit möglich aus dreien arzeneikundigen Mitgliedern.

In Kopenhagen besteht die Cassationscommission aus der Hospitals-Direction des See-Etats, dem Oberarzte des Hospitals und dem Arzte auf dem Logisschiffe, wenn ein solches organisirt ist, im entgegengesetzten Fall aus einem andern Oberarzte vom See-Etat. Ist der Betreffende im Hospital des See-Etats als krank behandelt, so referirt der Oberarzt desselben; ist derselbe nicht im Hospital, sondern auf dem Logisschiffe behandelt, so wird er von dem Arzte dieses letzteren zur Cassation gestellt. Im ersten Falle wird der Cassationsattest vom Hospitalsarzte, im letzteren vom betreffenden Schiffsarzte unterschrieben, sodann von der Hospitals-Direction mit der Bemerkung unterzeichnet, daß die Cassation vorschriftsmäßig vorgenommen worden, und von dieser dann dem Werbungschef zugestellt.

Insofern eine Cassation in irgend einem andern Hafen der Monarchie vorzunehmen ist, wird die Cassationscommission aus dem Commandeur des Schiffes, aus dem Schiffsarzte und aus einem, an Ort und Stelle anwesenden Militair- oder Civilarzte, oder wenn möglich aus zweien solchen Aerzten, welche der Commandeur durch die Civilobrigkeit dazu berufen läßt, zusammengesetzt. Der Cassationsattest wird von dem Schiffsarzte unterschrieben und von dem Commandeur mit der obigen Bemerkung versehen.

Sämmtliche Cassationscommissions-Mitglieder haben in Uebereinstimmung mit den für die Stimmabgebung geltenden allgemeinen Regeln den Zustand des Betreffenden zu beurtheilen. Das Cassationsprotocoll ist nach beendigtem Geschäfte von der ganzen Cassationscommission zu unterschreiben.

Wenn in Kriegszeiten oder unter sonstigen außerordentlichen Verhältnissen der Fall eintreten sollte, daß keine Cassationscommission nach den obigen Regeln zusammengesetzt werden kann, so hat das Marineministerium anzuordnen, wie es in einem solchen Falle zu verhalten ist. Die desfällige Bestimmung des Ministeriums soll dann in einem jeden von einer solchen extraordinair zusammengesetzten Commission ausgefertigten Cassationsattest ausdrücklich hervorgehoben werden.

§ 10.

Als Hauptregel ist zu beobachten, daß kein ausgehobener und einberufener Mann zur Cassation gestellt werden darf, bevor er während 2 bis 3 Wochen im Dienst gewesen ist. Ausnahmen hievon finden nur Statt:

wenn der Fehler oder die Schwäche, derentwegen der Betreffende für cassabel gehalten wird, erst nach der Aushebung entstanden ist und deren Beschaffenheit offenbar jede Probe überflüssig macht; oder

wenn keine ärztliche Untersuchung auf der Session Statt gefunden hat, oder endlich

wenn es sich nach dem Einkommen bei der Werbung herausstellt, daß der Fehler oder die Schwäche in einem höheren Grade vorhanden ist, als Solches muthmaaßlich auf der Session angenommen worden, und so beschaffen, daß selbiger oder selbige dem Seekriegsdienste hinderlich ist.

Zur Nachricht für Beikommende in letzterer Beziehung sind stets, wie bisher resp. von den Seekriegscommissairen und dem Enrollirungschef in den an die Werbung einzusendenden Listen über die Ausgehobenen (Commandorollen) bei jedem Einzelnen sowohl die nicht hinderlichen Fehler und Schwächen, mit welchen der Betreffende auf der Session behaftet befunden ist, als auch diejenigen, welche angegeben, aber nicht vorgefunden

sind, genau anzuführen. Ist die ärztliche Untersuchung auf der Session wegen Producirung eines Attestes (§ 3) oder aus anderen Gründen nicht vorgenommen, so ist auch hierüber eine Bemerkung hinzuzufügen. Diesen Listen müssen immer diejenigen Atteste oder sonstigen Beweisthümer angeschlossen werden, welche die Betreffenden auf der Session abgeliefert haben.

§ 11.

Da alle körperlichen Fehler und Schwächen, welche in dem Regulativ weder genannt sind, noch sich unter dasselbe subsumiren lassen, falls sie nur einzeln vorkommen, nicht als hinderlich für die Aushebung der Mannschaft zum See-Kriegsdienst anzusehen sind, so sind auch die Cassationscommissionen nicht berechtigt, auf Grund eines solchen Fehlers oder einer solchen Schwäche eine Cassation vorzunehmen.

Wegen Mangels an Fassungsvermögen oder Verlustes des Gedächtnisses ist im Allgemeinen kein ausgehobener Seedienstpflichtiger zu cassiren, bevor eine 2—3 wöchige Probe mit ihm angestellt worden ist.

Wenn ein zum Matrosen oder Constabler ausgehobener Mann für solchen Dienst zwar nicht geeignet, aber dennoch zu anderem Dienste auf den Orlogswerften oder am Bord der Schiffe brauchbar befunden wird, so ist er nicht berechtigt zu verlangen, daß er vor eine Cassationscommission gestellt und darauf in die Heimath entlassen werde, sondern er kann erforderlichen Falls zu anderem Dienste, für welchen er nach seinem Gesundheitszustand und seinen Fähigkeiten besser geeignet befunden wird, verwandt werden.

§ 12.

In folgenden Fällen darf ein Ausgehobener nicht von der Cassationscommission für beständig cassabel oder gar für untüchtig zu jeglichem Kriegsdienste erklärt werden, ohne zuvor in einem Militairkrankenhause behandelt worden zu sein, damit eine bestimmte Ueberzeugung über die Beschaffenheit seines Zustandes gewonnen werden kann:

1) wenn derselbe körperliche Fehler oder dieselbe Schwäche, derentwegen er zur Cassation gestellt wird, auf 2 oder 3 Sessionen nach einander bemerkt und er erst bei seinem letzten Erscheinen für diensttüchtig erklärt worden ist, und
2) wenn ein ausgehobener und einberufener Wehrpflichtiger rücksichtlich des Fehlers und der Schwäche oder des Grades derselben im Verdacht der Verstellung steht.

§ 13.

Die Cassationscommissionen können einen ausgehobenen und einberufenen oder einen andern im Dienste befindlichen Wehrpflichtigen den Umständen nach entweder für beständig oder für zur Zeit dienstuntüchtig erklären.

Für beständig dienstuntüchtig kann der Betreffende erklärt werden entweder nur zum eigentlichen Seekriegsdienst oder zu jeglichem Seekriegsdienste.

Als zur Zeit dienstuntüchtig werden cassirt:

1) Reconvalescenten, zu deren vollkommener Wiederherstellung wahrscheinlich eine längere Zeit als 1 Monat erforderlich ist, und
2) solche, hinsichtlich welcher es durch die angestellte Probe und die ärztliche Untersuchung nicht außer Zweifel gesetzt ist, daß sie für immer dienstuntüchtig sind.

§ 14.

Zur Norm für die künftige Behandlung des Betreffenden auf den Seesessionen muß in den Cassationsattesten stets angeführt werden, nach welchem § des Regulativs er cassirt und in welchem Umfange er von der

Cassationscommission für dienstuntüchtig erklärt worden ist (cfr. § 13). Gleichfalls müssen die Atteste eine Nachricht darüber enthalten, von welcher Beschaffenheit die körperlichen Fehler und Schwächen, womit der Betreffende behaftet ist, bei der Untersuchung befunden sind, so wie auch über die Umstände, welche es veranlaßt haben, daß er für dienstuntüchtig angesehen worden, nebst einer Aufklärung darüber, in wie fern angenommen werden kann, daß der militairische Dienst denjenigen Zustand herbeigeführt habe, dessentwegen die Cassation erfolgt ist. Bei Bezeichnung des Krankheitszustandes ist, soweit möglich, der Wortlaut und die Ausdrucksweise des Regulativs beizubehalten.

§ 15.

Von jeder Cassation ist von dem Werbungschef dem Enrollirungschef oder dem betreffenden Seekriegscommissair Nachricht zu geben und zwar bei Anschließung des Cassationsattestes in Original, welcher demnächst auf der Session zur Nachricht und Instruction für die Sessions-Mitglieder und den Arzt bei der Behandlung des Cassirten vorzulegen ist.

Drittes Capitel.

Ueber die Behandlung der ausgehobenen und einberufenen, aber als cassirt etc. wieder aus dem Dienste entlassenen Mannschaft auf der Seesession.

§ 16.

Wenn ein Wehrpflichtiger, welcher ausgehoben oder als Stellvertreter angenommen oder auf Capitulation in den Dienst des See-Etats eingetreten ist, von der angeordneten Cassationscommission unter Beobachtung der vorgeschriebenen Bestimmungen für beständig untüchtig zu jeglichem Militairdienste erklärt worden, so ist er von der Session entweder mit einem Untüchtigkeitspaß zu versehen oder in die Extrarolle zu übertragen, ohne daß er sich in dieser Veranlassung persönlich auf der Session zu stellen braucht.

In allen andern Fällen dagegen hat sich der cassirte Wehrpflichtige, wenn er sich nicht in der Fahrt befindet oder sonst genügend verhindert ist, auf der ersten Session, die nach der Cassation abgehalten wird, zu stellen, um daselbst einer ärztlichen Untersuchung und Beurtheilung von Seiten der Session nach denselben Regeln unterworfen zu werden, welche für die zur Aushebung stehende Mannschaft vorgeschrieben sind.

Sofern der cassirte Wehrpflichtige bei seinem Erscheinen auf der Session sich noch nicht in einem solchen Zustande befindet, daß eine endliche Entscheidung über ihn abgegeben werden kann, so kann die definitive Behandlung desselben bis zu einer folgenden Session ausgesetzt werden.

Falls der Cassirte sich vor seiner endlichen Behandlung auf der Session in die Seerolle eines anderen Seekriegscommissariatsdistricts resp. des städtischen See-Enrollirungsdistricts hat übertragen lassen, ist der ihn betreffende Cassationsattest nebst den sonst etwa vorhandenen, auf seinen Gesundheitszustand bezüglichen, Aufklärungen dem Chef dieses Districts zu übersenden.

§ 17.

Jeder nicht im Dienst stehende Seewehrpflichtige, welcher sich körperliche Fehler und Schwächen zugezogen hat, die ihn möglicherweise dienstuntüchtig machen können, kann sich einer ärztlichen Untersuchung und Beurtheilung auf der Seesession unterziehen lassen, welche ihn dann nach dem Ausfall der Beurtheilung den allgemeinen Regeln gemäß zu behandeln hat.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 28sten November 1859.

I. J. Unsgaard.

Bähr.



Personalien.

Seine Majestät der König haben resp. unterm 23sten und 28sten September d. J. die Candidaten der Feldmeßkunst Ernst Friedrich Alwin Ehmsen aus Rendsburg und Carl Heinrich von Sames aus Luhnstedt, Amtes Rendsburg, zu Landmessern für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu ernennen, auch die desfälligen Bestallungen unterm 17ten v. M. Allerhöchst zu vollziehen geruhet.

Unterm 30sten October d. J. haben Se. Majestät der König die Wahl des bisherigen Rectors an der Stadtschule zu Ratzeburg und zweiten Collaborators an der dortigen Gelehrtenschule, Johann Carl August Harmsen, als Prediger an der Kirche zu Hohenborn, Lauenburgischen Amtes Schwarzenbeck, Allergnädigst zu bestätigen geruhet.

Vermischte Nachrichten.

Auf desfälliges Ansuchen des Hofbesitzers Eduard Justus zu Curauerhof, Amtes Ahrensböck, ist es genehmigt worden, daß diesem Besitze der Name „Schönkamp" beigelegt werde.

Mit desfälliger Genehmigung des Königlichen Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist der Justizrath, Landrichter von Harbou in Itzehoe, von dem Besitzer des Kanzeleigutes Beckdorf mit der Verwaltung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in diesem Gute beauftragt worden.

Am 24sten v. M. ist der Hauptrevisor unter dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Christian Friedrich Insten, mit Tode abgegangen.

Vacante Bedienungen unter dem Königlichen Finanzministerio.

1. Die Postmeisterbedienung in Cappeln. Gage 900 ℛ jährlich, nebst Gagenzulage nach dem Gesetze vom 31sten März 1858; normirte Comtoirkostenvergütung 500 ℛ, außerdem eine bis zum 31sten März 1860 zugestandene, interimistische Zulage von 100 ℛ.

Die ungewissen, aus dem Patente für das Herzogthum Schleswig vom 24sten Mai 1854, betreffend Postversendungen, resultirenden Einnahmen sind für das Finanzjahr $18^{57}/_{58}$ zu einem Belaufe von ca. 76 ℛ, und für $18^{58}/_{59}$ zu ca. 140 ℛ angegeben.

Die Comtoirausgaben sind für $18^{57}/_{58}$ zu 781 ℛ, und für $18^{58}/_{59}$ zu ca. 681 ℛ aufgegeben. Für die Hebung ist eine Caution von 3,300 ℛ in anordnungsmäßigen Effecten zu bestellen.

2. Die Postmeisterbedienung in Wyk. Gage 600 ℛ jährlich, nebst Gagenzulage nach dem Gesetze vom 31sten März 1858; Comtoirkostenvergütung 300 ℛ.

Die ungewissen, aus dem Patente für das Herzogthum Schleswig vom 24sten Mai 1854, betreffend Postversendungen, resultirenden Einnahmen sind für das Finanzjahr $18^{57}/_{58}$ zu einem Belaufe von ca. 84 ℛ, und für $18^{58}/_{59}$ zu ca. 79 ℛ angegeben.

Die Comtoirausgaben sind für $18^{57}/_{58}$ zu ca. 338 ℛ, und für $18^{58}/_{59}$ zu ca. 499 ℛ aufgegeben. Für die Hebung ist eine Caution von 2,100 ℛ in anordnungsmäßigen Effecten zu bestellen.

Gesuche um diese Bedienungen sind an Seine Majestät den König zu richten, und innerhalb 6 Wochen — vom 28sten v. M. angerechnet — bei dem Generalpostdirector in Kopenhagen einzureichen.

Druck und Verlag von J. H. Schultz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

37stes Stück. Kopenhagen, den 5ten December. **1859.**

* * *

Seine Majestät der König haben unterm 2ten d. M.

den bisherigen Conseilspräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Vorsteher der Herlufsholmschen Stiftung, Lic. juris C. C. Hall, Großkreuz des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann;

den bisherigen Marineminister, Commandeur im Seeetat, Kammerherrn O. W. Michelsen, Großkreuz des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann;

den bisherigen Justizminister für das Königreich Dänemark C. F. Simony, Commandeur des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann;

den bisherigen Kriegsminister, Oberst à la suite im Generalstabe C. C. von Lundbye, Commandeur des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann;

den bisherigen Minister ad interim für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Kammerherrn J. J. Unsgaard, Großkreuz des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann;

den bisherigen Minister für das Herzogthum Schleswig, Kammerherrn F. H. Wolfhagen, Commandeur des Dannebrog-Ordens;

den bisherigen Minister des Inneren für das Königreich Dänemark, Lic. juris A. F. Krieger, Commandeur des Dannebrog-Ordens;

den bisherigen Minister für das Kirchen- und Unterrichtswesen des Königreiches Dänemark, Bischof, Dr. philos. D. G. Monrad, Commandeur des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann; wie

den bisherigen Finanzminister, Dr. med. C. E. Fenger, Ritter des Dannebrog-Ordens, —

von den ihnen Allergnädigst anbetrauten Ministerien auf ihr desfälliges allerunterthänigstes Ansuchen Allerhöchst in Gnaden zu entlassen geruhet.

Seine Majestät haben darauf unter selbigem Dato:

den bisherigen Amtmann des Amtes Frederiksborg, Kammerherrn Carl Edvard Rotwitt, Ritter des Dannebrog-

Ordens und Dannebrogsmann, zum Conseilspräsidenten, wie auch zum Justizminister für das Königreich Dänemark und Minister ad interim für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg;

den bisherigen Generalinspector der Infanterie und Mitglied der berathenden Comitee unter dem Kriegsministerio, Generalmajor Hans Nicolai von Thestrup, Commandeur des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, zum Kriegsminister für die gesammte Monarchie, wie auch zum Marineminister ad interim für die gesammte Monarchie;

den bisherigen Bürgermeister, Stadtvogt und Stadtsecretair in Horsens, Kammerherrn Johann Christian von Jessen, Ritter des Dannebrog-Ordens, zum Minister des Inneren für das Königreich Dänemark;

den Etatsrath Regnar Westenholz zu Mattrup, Ritter des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, zum Finanzminister ad interim für die gesammte Monarchie;

den Freiherrn Carl Frederik Axel Bror von Blixen-Finecke zu Dallund, Ritter des Dannebrog-Ordens, zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten für die gesammte Monarchie, sowie zum Minister ad interim für das Herzogthum Schleswig; und

den bisherigen Schuldirector in Kopenhagen, Professor Wilhelm August Borgen, Ritter des Dannebrog-Ordens, zum Minister für das Kirchen- und Unterrichtswesen des Königreiches Dänemark — Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 12ten September d. J. den bisherigen Revisor unter dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Friedrich Eduard Rohde, zum Branddirector der Landschaft Norderdithmarschen Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Unterm 28sten v. M. ist dem Untergerichtsadvocaten Ferdinand Philipp in Pinneberg eine Concession zur Treibung der Notariatsgeschäfte in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg ertheilt worden.

Vacante Bedienung unter dem Königlichen Finanzministerio.

Der Posten eines Zollhebungscontroleurs zu Allinge nebst Sandvig. Normirte jährliche Gage 600 ℛ, nebst interimistischer Besoldungszulage nach dem Gesetze vom 31sten März 1858, wie auch 25 ℛ interimistischer Comtoirhaltsvergütung nach dem Gesetze vom 31sten März 1858.

Caution 600 ℛ in anordnungsmäßigen Effecten.

An Seine Majestät den König zu richtende Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb 6 Wochen — vom 1sten d. M. angerechnet — bei dem Königlichen Generalzolldirectorate in Kopenhagen einzureichen.

Druck und Verlag von J. H. Schultz



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

38stes Stück. Kopenhagen, den 22sten December. 1859.

Erste Abtheilung.

Nr. 125. Patent, betreffend die Ausschreibung des Magazinkorns, imgleichen des Heu's und Stroh's in dem Herzogthum Holstein für das Jahr 1860, sowie die Bestimmung der Preise der für das Jahr 1859 ausgeschriebenen Korn- und Fouragequantitäten.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit: Daß Wir die jährliche Ausschreibung des Magazinkorns, wie auch des Heu's und Stroh's in denjenigen Aemtern, Landschaften, Vogteien und Districten Unseres Herzogthums Holstein, welche bisher dazu Beitrag geleistet haben, auch für das nächstbevorstehende Jahr 1860 auf die gewöhnliche Weise mit Einer Tonne Roggen und Einer Tonne Hafer von jedem Pfluge, imgleichen mit 2 Fudern Heu und 2 Fudern Stroh von jedem Marschpfluge und Einem und einem halben Fuder Heu und Einem und einem halben Fuder Stroh von jedem Geestpfluge, das Fuder Heu 600 Pfd. und das Fuder Stroh 480 Pfd. schwer, durchgehends nach Dänischem Gewichte, beschlossen haben, mit der Bestimmung jedoch, daß der Roggen, der Hafer sowie das Heu und Stroh nicht in natura zur eventuellen Lieferung aufzubewahren sind, sondern nach den zu seiner Zeit von Uns näher zu bestimmenden Preisen bezahlt werden sollen.

Die mittelst Unseres Patents vom 5ten December v. J. ausgeschriebenen Korn- und Fouragequantitäten sind mit folgenden Preisen:

die Tonne Roggen	mit	6	Rthl.	3	ß.
— — Hafer	—	4	—	25	-
100 Pfund Heu	—	1	—	51	-
100 — Stroh	—	1	—	6	-

vor Ausgang dieses Jahres bei jeglicher Orts-, Amts- oder Hebungsstube und Landschreiberei bei Vermeidung ordnungsmäßiger Zwangsmittel zu bezahlen.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben Jägerspriis, den 22sten November 1859.

Frederik R.

(L. S. R.)

I. J. Unsgaard.

Zweite Abtheilung.

Nr. 126. Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Postexpeditionen ($\frac{\text{Nr. 18.}}{1859.}$), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector.

1. In gegebener Veranlassung wird die Aufmerksamkeit der Königl. Postcomtoire darauf hingelenkt, daß die dem Leuchtfeueringenieur für die in Circular $\frac{\text{Nr. 10.}}{1859.}$ 3 näher bezeichneten Dienstbriefe zukommende Portofreiheit selbstredend nur in der Weise zugestanden ist, daß derselbe die vorgeschriebenen Atteste für diese Briefe ausstellt, in Folge dessen Briefe an den gedachten Beamten, welche von ihm durch Attest freigemacht werden sollen, in Porto anzusetzen sind.
2. Wenn es nach Aufhebung des Francozwanges für Postanweisungen (cfr. Circular $\frac{\text{Nr. 13}}{1859.}$ 5) mehrmals vorgekommen ist, daß die Gebühr für eine Postanweisung als Porto angesetzt, während der mitfolgende Brief mittelst Freimarke freigemacht worden, so wird hiedurch mitgetheilt, daß eine solche theilweise Frankirung einer Postanweisungs-Versendung den geltenden Bestimmungen zufolge nicht erlaubt ist.
3. Den Königlichen Postanstalten wird zur Wahrnehmung des Erforderlichen hiemittelst eröffnet, daß die Wegeslänge zwischen Maribo und Bandholm 1 Meile, zwischen Säby und Läsö 1½ Landmeilen (3 Seemeilen), zwischen Altona resp Hamburg und Blankenese 1¼ Meilen (cfr. Circular $\frac{\text{Nr. 14.}}{1859.}$ 2,) beträgt, und daß diese Wegeentfernungen bei der Taxirung der Fahrpostsendungen nach und von den nicht rechnungsführenden Postexpeditionen in Bandholm, Läsö und Blankenese den Wegeslängen von und nach den obengenannten Orten Maribo, Säby und Altona resp. Hamburg hinzuzufügen sind.

— Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß zum **Blankeneser Postdistriet** folgende Ortschaften gehören, nämlich:

Dockenhuden, — Gr. Flottbeck, — Kl. Flottbeck, — Heidhoff, — Mühlenberg, — Nienstädten, — Övelgönne, — Osdorf, — Othmarschen, — Rissen, — Schulau, — Süllдorf, — Teufelsbrück, — Wittenbergen.

....

6. Die Bezahlung für die jetzt geschlossene „**Rigsraadstidende**" (Reichsrathszeitung) nebst Anhang, wozu ein Register wird angefertigt und nachgesandt werden, beträgt nach der von derselben erschienenen Anzahl Nummern (239 ganze und 10 halbe) 2 Rth. 52 ß. pr. Exemplar ....

Auf die hieselbst erscheinende „**Rigsdagstidende**" (Reichstagszeitung) für die bevorstehende Sitzung wird Abonnement entgegengenommen werden können. Der Preis ist 1 ß. pr. Nummer, und die Subscription für die ganze Sitzung bindend.

....

11. In der Anlage wird den Postanstalten **eine neue Taxe** für die **durch die Schweiz transitirende Correspondenz** nach und aus **Italien, Malta, Tunis, Tripoli** (Berberei), den **Stapelplätzen der Levante, Ostindien, China und Australien** mitgetheilt.

Kopenhagen, den 2ten December 1859.

Taxe

für die Correspondenz nach und aus **Sardinien**, der **Lombardei**, **Modena**, **Parma**, **Toscana**, **Lucca**, dem **Kirchenstaate**, dem Königreich beider **Sicilien**, **Malta**, **Tunis**, **Tripoli** in der **Berberei**, den Stapelplätzen der **Levante**, **Ostindien**, **China** und **Australien**,

im Transit durch die **Schweiz** und weiter via **Turin**, **Genua** oder **Mailand**.

Laufnummer. der gegenw. Taxe.	Laufnummer. d. Jacobsens Taxe.	Angabe der Länder ꝛc. und der Speditionswege.	Absendung der Briefe.	Recommandation der Briefe.	Taxe. für Briefe.	Taxe. für Kreuzbandsendungen.	Taxe. für Waarenproben und Muster.
1	13 Circ. Nr. 14. 1859. 16	**Sardinien:** **Lombardei** (mit Ausnahme der noch zum österreichischen Postbezirk gehörigen Orte: Bagnola, Borgoforte, Gargnano, Mantua, Ostiglia, Peschiera, Roverbella u. Toscolano).	Ganz frankirt oder unfrankirt.	Zulässig. Das weitere fremde Porto ist mit dem doppelten Betrage der Taxe für gewöhnl. Briefe zu berechnen. Die Briefe müssen mit einem Umschlage und wenigstens mit 2 Siegeln versehen sein Retour-Recepisse werden nicht befördert.	Vereinsporto 3 Sgr. pro Loth, Schweiz. Transitp. 2 Sgr. pro Loth, Weiteres fremdes Porto $1^{3}/_{4}$ Sgr. pro $^{6}/_{10}$ Loth.	Vereinsporto $^{1}/_{2}$ Sgr. pro Loth, Schw. Porto 1 Kr. südd. Währ. p. L. Weit. fremd. Porto 1 Kr. südd. Währ. für jede $2^{4}/_{10}$ L.	Das Vereinsporto und schweizerische Porto wie für Sendungen nach d. Verein und nach d. Schweiz. An weiterem fremden Porto ist für je $1^{2}/_{10}$ L. einfaches Briefporto zu erheben. Den Sendungen darf nur ein nicht über $^{6}/_{10}$ L. schwerer Brief beigefügt sein.
	10	**Romagna** (die Legationen Ravenna und Forli im Kirchenstaat.					
	11	**Toscana** und **Lucca**.					
	12	**Parma** und **Modena**.					

Laufnummer. der gegenw. Taxe.	Laufnummer. v. Jacobsens Taxe.	Angabe der Länder ꝛc. und der Speditionswege.	Absendung der Briefe.	Recommandation der Briefe.	Taxe. für Briefe.	Taxe. für Kreuzbandsendungen.	Taxe. für Waarenproben und Muster.
2	10	**Kirchenstaat** (die Romagna ausgenommen). I. Auf dem Landwege (über Toscana).	Frankirt bis zur toscanisch-römischen Grenze.	Unzulässig.	Vereinsporto 3 Sgr. pro Loth, Schweiz. Transitp. 2 Sgr. pro Loth. Weiteres fremdes Porto 3 Sgr. pro 6/10 Loth.	Vereinsporto 1/2 Sgr. pro Loth, Schw. Porto 1 Kr. südd. Währ. p. L. Weit. fremd. Porto 2 Kr. südd. Währ. für jede 2 4/10 L.	Wie ad 1.
		II. Von Genua ab mit Handels-Paquetbooten.	Frankirt bis zum Landungshafen.	Unzulässig.	Vereinsporto 3 Sgr. pro Loth, Schweiz. Transitp. 2 Sgr. pro Loth, Weiteres fremdes Porto 2 3/4 Sgr. pro 6/10 Loth.	Vereinsporto 1/2 Sgr. pro Loth, Schw. Porto 1 Kr. südd. Währ. p. L. Weit. fremd. Porto 3 Kr. südd. Währ. für jede 2 4/10 L.	Wie ad 1.
		III. Von Genua ab mit französischen Post-Paquetbooten.	Frankirt bis zum Landungshafen.	Unzulässig.	Vereinsporto 3 Sgr. pro Loth, Schweiz. Transitp. 2 Sgr. pro Loth, Weiteres fremdes Porto 4 Sgr. pro 1/2 Loth.	Wie ad 2 II.	Das Vereinsporto und schweizerische Porto wie für Sendungen nach d. Verein und nach d. Schweiz; bezüglich des weiteren fremden Portos keine Ermäßigung.
3	8	**Neapel** und **Sicilien.** I. Auf dem Landwege (durch den Kirchenstaat). Nur auf Verlangen.	Frankirt bis zur römisch-neapolitanischen Grenze.	Unzulässig.	Vereinsporto 3 Sgr. pro Loth, Schweiz. Transitp. 2 Sgr. pro Loth, Weiteres fremdes Porto 5 Sgr. pro 6/10 Loth.	Wie ad 2 I.	Wie ad 1.
		II. Von Genua ab mit Handels-Paquetbooten.	Frankirt bis zum Landungshafen.	Unzulässig.	Vereinsporto 3 Sgr. pro Loth, Schweiz. Transitp. 2 Sgr. pro Loth, Weiteres fremdes Porto 2 3/4 Sgr. pro 6/10 Loth.	Wie ad 2 II.	Wie ad 1.
		III. Von Genua ab mit französischen Post-Paquetbooten.	Frankirt bis zum Landungshafen.	Unzulässig.	Vereinsporto 3 Sgr. pro Loth, Schweiz. Transitp. 2 Sgr. pro Loth. Weiteres fremdes Porto 4 Sgr. pro 1/2 Loth.	Wie ad 2 II.	Wie ad 2 III.
4	7	**Malta.** Von Genua ab mit Post-Paquetbooten. (Dieser Weg ist nur auf besonderes Verlangen zu benutzen, da die Beförderung in der Regel über Frankreich erfolgt).	Frankirt od. unfrankirt.	Wie ad 1.	Vereinsporto 3 Sgr. pro Loth, Schweiz. Transitp. 2 Sgr. pro Loth, Weiteres fremdes Porto 5 Sgr. pro 1/2 Loth.	Wie ad 2 II.	Wie ad 2 III.

Laufnummer. der gegenw. Taxe.	Laufnummer. d. Jacobsens Taxe.	Angabe der Länder rc. und der Speditionswege.[1]	Absendung der Briefe.	Recommandation der Briefe.	Taxe. für Briefe.	Taxe. für Kreuzbandsendungen.	Taxe. für Waarenproben und Muster.
5	51	**Tunis** Von Genua ab mit sardinischen Post-Paquetbooten. Nur auf Verlangen.	Frankirt od. unfrankirt.	Wie ad 1.	Vereinsporto 3 Sgr. pro Loth, Schweiz. Transitp. 2 Sgr. pro Loth, Weiteres fremdes Porto 5 Sgr. pro 6/10 Loth.	Wie ad 2 II.	Wie ad 1.
6	Circ. Nr. 13. 1859. 19	**Tripoli** (Berberei). Von Genua ab mit Post-Paquetbooten.	Frankirt bis Malta.	Unzulässig.	Vereinsporto 3 Sgr. pro Loth, Schweiz. Transitp. 2 Sgr. pro Loth, Weiteres fremdes Porto 5 Sgr. pro 1/2 Loth.	Wie ad 2 II.	Wie ad 2 III.
7	4	**Stapelplätze** der **Levante,** nämlich: Constantinopel, die Dardanellen, Gallipoli, Solonich, Volo, Varna, Sulina, Tulscha, Galacz, Ibraila, Mersina, Metelin, Smyrna, Rhodus, Ineboli, Sinope, Samsun, Kerassunde, Trapezunt, Latakia, Tripoli in Syrien, Beirut, Jaffa, Alexandrette, Alexandrien in Aegypten. Von Genua ab mit Post-Paquetbooten.	Frankirt od. unfrankirt.	Wie ad 1.	Vereinsporto 3 Sgr. pro Loth, Schweiz. Transitp. 2 Sgr. pro Loth, Weiteres fremdes Porto 8 Sgr. pro 1/2 Loth.	Wie ad 2 II.	Wie ad 2 III.
8	46-47	**Ostindien.** Ueber Genua und Suez.	Frankirt bis zum Bestimmungsort.	Unzulässig.	Vereinsporto 3 Sgr. pro Loth, Schweiz. Transitp. 2 Sgr. pro Loth, Weiteres fremdes Porto 8 Sgr. pro 1/2 Loth.	Vereinsporto 1/2 Sgr. pro Loth, Schw. Porto 1 Kr. südd. Währ. p. L. Weit. fremd. Porto 5 Kr. südd. Währ. für jede 24/10 L.	Wie ad 2 III.
9	48 und 60	**China** und **Australien.** Ueber Genua u. Suez.	Frankirt bis zum Landungshafen im indischen Ocean.	Unzulässig.	Vereinsporto 3 Sgr. pro Loth, Schweiz. Transitp. 2 Sgr. pro Loth, Weiteres fremdes Porto 8 Sgr. pro 1/2 Loth.	Wie ad 8.	Wie ad 2 III.

Nr. 127. **Circular an sämmtliche Königliche Postcomtoire und Postexpeditionen (Nr. 19/1859), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.**

Von dem Generalpostdirector.

1. Die im Circular Nr. 21/1856. 7 enthaltene Bestimmung, daß die im § 3 B. 6 der resp. Patente für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, betreffend Postversendungen, gedachte Taxmoderation bei Versendungen zwischen 2 mittelst Eisenbahn mit einander verbundenen Stationen nicht bei Versendungen nach oder von denjenigen Briefsammlungsstellen zur Anwendung kommen soll, welche zwar unter ein an der Eisenbahn belegenes Comtoir sortiren, aber nicht selbst unmittelbar an der Eisenbahn liegen, wird hiedurch aufgehoben, und ist für Sendungen nach und von diesen Briefsammlungsstellen wie gewöhnlich — unter Berücksichtigung der in den Circularen Nr. 1/1859. 8 und Nr. 2/1859. 1 enthaltenen Vorschriften — die Taxe für dasjenige Comtoir zu Grunde zu legen, über welches die Sendungen nach und von der Briefsammlungsstelle spedirt werden.
2. In Verbindung mit dem Circular Nr. 3/1857. 2 wird hiedurch mitgetheilt, daß das im Circular vom 4ten Mai 1811 angeordnete Bestellgeld für die mittelst privater Estafetten versandten Briefe durch das Patent, betreffend Postversendungen, nicht als aufgehoben betrachtet werden kann, sondern vielmehr zum Vortheil der Postkasse zu erheben.........................
3. Das in Tönning herausgegebene „Tönninger Intelligenzblatt“ wird nunmehr unter dem Titel: „Königlich privilegirtes Tönninger Intelligenz- und Anzeigeblatt für die Landschaft Eiderstedt“ erscheinen, und ist der Abonnementspreis für dasselbe vom 1sten Januar 1860 angerechnet zu 16 ß. vierteljährlich, die Postabgaben, 4 ß., darin einbegriffen, festgesetzt worden.

   Die in Bergedorf erscheinende „Eisenbahnzeitung“ wird vom 1sten Januar 1860 6 Mal wöchentlich herauskommen, und der Abonnementspreis alsdann 1 Rthl. 32 ß. quartaliter, die Postabgaben, 22 ß., darin einbegriffen, betragen.

   Von derselben Zeit an wird das in Pinneberg erscheinende „Pinneberger Wochenblatt“ nur ein Mal wöchentlich erscheinen, und der Abonnementspreis für dasselbe nur 46 ß., incl. 8 ß. Postabgaben, ausmachen.

....

5. Um Gegenstände von einer größeren Länge als der im Circular Nr. 20/1856. 7 a festgesetzten, z. B. Pflanzen, Regenschirme, Stöcke, Flinten, Rouleaux u. dergl., zur Beförderung mit den Königl. Posten zuzulassen, habe ich mich auf gegebene Veranlassung bewogen gefunden, die in dem oben citirten Circular gegebene Bestimmung dahin zu erweitern, daß künftighin auch Sendungen von 4—5 Fuß Länge mit den Posten befördert werden können, wenn dieselben in der Breite und Höhe nur einen Raum von 1 Fuß einnehmen und ferner so verpackt sind, daß der Inhalt gegen Nässe geschützt ist und die Beförderung auf einem offenen Wagen oder bei bedeckten Wagen oben auf oder auf dem Kutscherbocke geschehen kann.

   Bei Behandlung dieser Sache ist es zugleich zu meiner Kenntniß gelangt, daß von mehreren Postanstalten, insbesondere von Eisenbahnstationen — zum Schaden für das Postinteresse — häufig Sendungen zur Weiterbeförderung mit den Posten angenommen werden, die sowohl im Gewicht wie im Umfange die hiefür normirten Grenzen überschreiten, weßhalb den beikommenden Postanstalten hierdurch eingeschärft wird, die in dem mehrerwähnten Circular gegebenen Bestimmungen, insoweit

dieselben durch die gegenwärtigen Bestimmungen nicht verändert worden sind, genau zu beobachten. In Uebertretungsfällen ist von der Postanstalt, von welcher, um das Ueberliegen der Sendung zu verhüten, ein Packwagen hat abgegeben werden müssen, deßfalls sofort Bericht hierher zu erstatten.

....

8. Unter Hinweis auf das Circular $\frac{\text{Nr. 11.}}{\text{1859.}}$ 7 werden die Postanstalten hiemittelst davon in Kenntniß gesetzt, daß die Postverbindungen zwischen Wien und Constantinopel über Galacz und Bukarest aufgehoben werden, und daß ferner die Postverbindungen über Semlin und über Triest in folgender Weise verändert worden sind:

Abgang von Wien:

Montag 6½ Uhr Morgens über Semlin,
Freitag 8 — 40 Min. Morgens über Triest.

Ankunft in Constantinopel:

am darauf folgenden Montage und Donnerstage Abends.

Abgang von Constantinopel:

Mittwoch 11 Uhr Abends über Semlin,
Sonnabend 10 — Vormittags über Triest.

Ankunft in Wien:

am zweiten darauf folgenden Donnerstage gegen 6 Uhr Abends, und am darauf folgenden Freitag 5¾ Uhr Abends.

9. Nach einer hieselbst eingegangenen Mittheilung ist eine einfache Verpackung der baaren Geldsendungen nach Rußland nicht genügend; es müssen dieselben vielmehr, mit Rücksicht auf die Weite des Transports, zur Sicherung des Inhaltes doppelt, und zwar erst in Leinewand und dann noch in Leder, verpackt werden. — Zur Verpackung größerer Summen sind starke, genügend gereifte und wohlverwahrte Fässer zu verwenden. Während der nassen Jahreszeit und der alsdann gewöhnlich schlechten Beschaffenheit der Poststraßen in Rußland empfiehlt es sich, die Fässer noch mit einer Emballage von starkem Segeltuch oder Leder zu versehen.

Die Postanstalten werden von Vorstehendem in Verfolg des Circulars $\frac{\text{Nr. 13.}}{\text{1859.}}$ 21 zur Wahrnehmung des Erforderlichen hierdurch in Kenntniß gesetzt.

10. Zur näheren Anleitung bei der Taxirung der Briefpostsendungen nach der Romagna (cfr. Lauf-Nr. 1 der Taxe zum Circular $\frac{\text{Nr. 18.}}{\text{1859.}}$ 11) wird den Postanstalten nachstehend ein Verzeichniß der bedeutenderen in der Romagna belegenen Ortschaften mitgetheilt:

Anzola.	Budrio.	Codigoro.	Gaggio Montano.
Argelato.	Caggio Montano.	Comacchio.	Imola.
Argenta.	Casola Valsenio	Copparo.	Longiano.
Bagnacavallo.	Castel Bolognese.	Coriano.	Lugo.
Bazzano.	Castelfranco.	Cotignola.	Marzabotta.
Bertalio appodiato.	Castel Maggiore.	Crespellano.	Massalombarda.
Bertinoro.	Castel S. Pietro.	Crevalcore.	Medicina.
Bologna.	Castiglione.	Faenza.	Meldola.
Bondeno.	Cento.	Ferrara.	Migliaro.
Borgo Panigale.	Cesena.	Forli.	Minerbio.
Brisighella.	Civitella.	Fusignano.	Molinella.

Monte S. Pietro.	Ravenna.	Sogliano.	S. Giorgio.
Ozzano.	Rimini.	Solarolo.	S. Lazzaro.
Piano.	Russi.	S. Agostino.	S. Ruffillo.
Pianoro.	Saludecio	S. Arcangelo.	Vergato.
Poggio Renatico.	Sarsina	S. Egidio appodiato.	Verruchio.
Porretta.	Sasso.	S. Gio in Marignano.	
Portomaggiore.	Savignano.	S. Gio in Persireto.	

Kopenhagen, den 13ten December 1859.

Vacante Bedienung unter dem Königlichen Finanzministerio.

Der Posten eines Zollhebungsbeamten zu Wentorf im Herzogthume Lauenburg.

Jährliche Gage 600 ℛ L. M. = 800 ℛ R. M., wovon die Comtoirkosten zu bestreiten; miethfreie Dienstwohnung cum pert. und ca. 36 Morgen à 120 □Ruthen Land, welche der Beamte jedoch zu verpachten hat. Besoldungszulage wird dem Beamten nicht beigelegt, auch ist mit dem Posten keine Pensionsberechtigung verbunden.

Caution — unter Vorbehalt der Erhöhung — 400 ℛ L. M.

Die angeführten Naturalemolumente hat der Anzustellende, falls solches regierungsseitig verlangt werden sollte, gegen eine einseitig von der Regierung zu bestimmende Entschädigung abzutreten

Die Ernennung geschieht vom Finanzministerio auf halbjährige Kündigung, und die desfälligen Gesuche sind innerhalb 6 Wochen — vom 8ten d. M. angerechnet — bei dem Königlichen Generalzolldirectorate in Kopenhagen einzureichen.

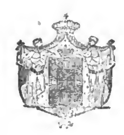
Bekanntmachung des Königlichen Kriegsministeriums.

Seine Majestät der König haben unterm 14ten d. M. Allergnädigst genehmigt, daß die in der Ministerial-Bekanntmachung vom 12ten August d. J. (Stück XXV., S. 296) erwähnte Portion des von Kalckreuth'schen Legates für verabschiedete Officiere dem verabschiedeten Secondlieutenant der Infanterie J. J. von Kastrup ertheilt werde.

Solches wird zur Nachricht für die übrigen Bewerber hiedurch bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 19ten December 1859.

Druck und Verlag von J. H. Schultz



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

39stes Stück. Kopenhagen, den 31sten December. 1859.

Zweite Abtheilung.

Nr. 128. Ministerialschreiben, betreffend die Verpflichtung zum Umhertragen der Klingbeutel.

Mit Beziehung auf den gefälligen Bericht des Kirchenvisitatoriums .... über die Frage, ob die Armenvorsteher auch nach Erlaß des Patents vom 6ten Mai d. J., betreffend die Verwendung der Klingbeutelgelder f. w. d. a., zum Umhertragen des Klingbeutels als verpflichtet anzusehen seien, ermangelt das Ministerium nicht nach eingezogenem Gutachten des Bischofs Koopmann Folgendes hiedurch zu erwidern.

Mit dem Kirchenvisitatorium ist das Ministerium darin einverstanden, daß in denjenigen Gemeinden, in welchen das Umhertragen der Klingbeutel bisher den Armenvorstehern als solchen obgelegen hat, diese Verpflichtung denselben mit Rücksicht auf die durch das gedachte Patent veränderte Verwendung der früher den öffentlichen Armenkassen zugeflossenen Klingbeutelgelder abzunehmen sein wird, und daß in diesen Fällen für die gedachte Function geeignete Personen gegen Gewährung einer entsprechenden Vergütung aus dem Ertrage dieser Sammlungen zu bestellen sind, sofern nicht etwa Mitglieder der zur Verwendung jener Gelder neu gebildeten Administrationen sich freiwillig hiezu verstehen sollten.

In denjenigen Gemeinden dagegen, in welchen das Umhertragen der Klingbeutel bisher ein unentgeldliches oder salarirtes officium der Kirchenjuraten oder anderer Kirchenofficialen, oder besonders dazu bestellter Gemeindemitglieder gewesen ist, wird es bei dem bestehenden Verfahren sein Verbleiben behalten können. Auch in diesen Fällen würde indeß eine freiwillige unentgeldliche Uebernahme dieser Function von Seiten der Mitglieder der obengedachten Administrationen dem Wesen der durch das Patent vom 6ten Mai d. J. geschaffenen Einrichtung als besonders entsprechend angesehen werden müssen. Freilich würden solchenfalls den gedachten Kirchenofficialen die Vergütungen, welche sie für dieses Geschäft als pars salarii genossen, für die Dauer ihres Officiums zu belassen sein.

Dem Kirchenvisitatorium wird es anheimgegeben, hiernach für die betreffenden Gemeinden des dortigen Visitatorialdistricts die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 28sten December 1859.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 4ten November d. J. den derzeitigen 2ten Rath in dem Holsteinischen Obergerichte, Adalbert Grafen von Baudissin, zugleich zum 4ten beständigen adeligen Mitgliede des Holsteinischen Landgerichtes, — wie unterm 2ten December d. J. die bisherigen außerordentlichen Professoren der Kieler Universität, Dr. phil. Christian Friedrich August Dillmann und Dr. phil. Georg Daniel Weyer, zu ordentlichen Professoren in der dortigen philosophischen Facultät, — unterm 11ten s. M. den bisherigen Untergerichtsadvocaten, Dr. juris Heinrich Theodor Carl Alfred Brinkmann in Kiel zum Ober- und Landgerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein, — unterm 19ten s. M. den Gevollmächtigten und seither fungirenden Ministerialsecretair unter dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Christian Jürgen Adolph Meyn, zum Ministerialsecretair, desgleichen die bisherigen Kanzelisten Gentz Hems und Theodor Friedrich Wilhelm Schau zu Gevollmächtigten, und den Candidaten der Rechte Christoph Otto Nabtiev zum Kanzelisten, sämmtlich unter gedachtem Ministerio, sowie den seither als Schreiber in der Comtoirabtheilung für die Administration des Brandversicherungswesens unter demselben Ministerio angestellten Peter Thedsen zum Revisor in dieser Comtoirabtheilung, — und unterm 20sten s. M. den bisherigen Forstaissistenten bei dem Holsteinischen Forst- und Jagdamte, Friedrich Wilhelm Ludwig Rickers, zum Hegereiter im 2ten Rendsburger Forstdistricte Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Se. Majestät der König haben die Wahl des Justizraths, Landrichters Ernst Christian von Harbou in Itzehoe, zum Gerichtshalter des adeligen Gutes Mehlbeck Allergnädigst zu bestätigen, und das für denselben ausgefertigte desfällige Confirmationspatent unterm 11ten December d. J. Allerhöchst zu vollziehen geruhet.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 1sten December d. J. ist es dem Candidaten der Rechte Johann Carl Heinrich Dähnhardt aus Garding Allergnädigst gestattet worden, den Sitzungen der Holsteinischen Oberdicasterien als Auscultant beizuwohnen.

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 21sten October d. J. dem Lieutenant L. Sartorph in Kopenhagen auf die Anfertigung einiger von ihm angegebenen Apparate zur Verhinderung des Einsturzes der Dächer bei Feuersbrünsten in strohgedeckten Häusern, sowie zur Rettung von Menschen und Vieh aus brennenden Gebäuden, auf 10 Jahre, — und dem W. H. Sleebom aus Hamburg auf die Anbringung von Kielen nach der von ihm angegebenen Construction an Schiffen, auf 5 Jahre — Allerhöchste Patente für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Se. Majestät der König haben unterm 26sten November d. J. den Districtsschullehrern Claus Hinrich Rottgaardt zu Bönhuse, Jochim Fuhlendorf in Hüttbeck, Hans Gottfried Busch in Raade und Carl Christian Daniel Ehrich in Großendorf, — wie unterm 1sten December d. J. dem Elementarlehrer Heinrich Christensen in Bleckendorf die Vorzugsrechte examinirter Seminaristen bei der Besetzung erledigter Schulstellen Allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Den Bürgern und Commissionairen Haasenstein & Vogler in Altona ist es auf desfälliges Ansuchen gestattet worden, zu der in Dresden veranstalteten „Allgemeinen Deutschen Nationallotterie zum Besten der Schiller- und Tiedge-Stiftungen" in dem Herzogthume Holstein Loose zu colligiren.

Von dem Besitzer des adeligen Gutes Waterneverstorff ist der Verwalter Carl Heinrich Christian Rauert daselbst mit der Verwaltung der dortigen obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in Fällen der Verhinderung des Gutsbesitzers, — wie von dem Besitzer des adeligen Gutes Gaden der Verwalter Johannes Wilhelm Denicke daselbst mit Wahrnehmung der dortigen obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in Fällen der Behinderung des Gutsbesitzers beauftragt worden.

Nach den von den Königlichen Postcomtoiren eingesandten statistischen Verzeichnissen sind im Juli-Quartal 1859 ausgewechselt worden:

	Stückzahl der privaten Briefe:				Stückzahl der Königl. Dienst-Briefe:			
	Juli.	August.	Septbr.	Zusammen	Juli.	August.	Septbr.	Zusammen.
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche unter einander	441,888	435,113	444,691	1,321,692	41,042	39,476	44,640	125,158
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig unter einander	61,534	62,760	67,180	191,474	6,547	6,590	7,428	20,565
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein unter einander	88,323	90,768	87,031	266,122	7,580	7,268	7,586	22,434
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg unter einander	1,955	2,214	2,038	6,207	708	1,397	569	2,674
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig	63,167	62,890	64,491	190,548	8,188	8,998	9,314	26,500
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein	33,872	33,824	33,239	100,935	7,009	6,563	7,129	21,001
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg	609	679	729	2,017	519	404	434	1,357
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und dem Oberpostamte in Hamburg	28,343	27,333	34,677	90,353	768	792	834	2,394
Zwischen den Postcomtoiren im Königreiche und dem Oberpostamte in Lübeck	2,184	2,596	3,609	8,389	145	167	144	456
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein	35,131	37,408	37,735	110,274	2,194	2,070	2,451	6,715
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg	443	449	449	1,341	36	22	38	96
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und dem Oberpostamte in Hamburg	22,369	23,197	22,428	67,994	395	389	441	1,225
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Schleswig und dem Oberpostamte in Lübeck	1,276	1,392	1,390	4,058	30	36	69	135
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein und den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg	4,443	4,746	4,492	13,681	775	710	784	2,269
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein und dem Oberpostamte in Hamburg	47,953	48,508	44,979	141,440	334	393	501	1,228
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Holstein und dem Oberpostamte in Lübeck	8,827	8,881	8,968	26,676	318	333	408	1,059
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg und dem Oberpostamte in Hamburg	8,687	8,426	8,610	25,723	121	100	123	344
Zwischen den Postcomtoiren im Herzogthume Lauenburg und dem Oberpostamte in Lübeck	3,099	3,033	3,139	9,271	115	80	83	278
Gesammtsumme der zwischen sämmtlichen Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie (die Oberpostämter in Hamburg und Lübeck darin einbegriffen) ausgewechselten Correspondenz	854,103	854,217	869,875	2,578,195	76,824	76,058	82,976	235,888
Zwischen den Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie und dem Königreiche Norwegen sind ausgewechselt worden	29,825	26,661	27,779	84,265				
Zwischen den Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie und dem Königreiche Schweden sind ausgewechselt worden	29,792	29,978	30,429	90,199				
Zwischen den Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie und dem Deutschen Postverein, sowie dem übrigen Auslande sind ausgewechselt worden	144,090	141,535	137,156	422,781				
Im Ganzen sind mit dem Auslande ausgewechselt worden	203,707	198,174	195,364	597,245				

Anmerkung a. Die Gesammtsumme der zwischen sämmtlichen Postcomtoiren in der Dänischen Monarchie (mit Inbegriff der Oberpostämter in Hamburg und Lübeck) ausgewechselten Correspondenz betrug (cfr. Gesetz- und Ministerialblatt pro 1858; Stück 30, S. 300):

	Juli-Quartal 1858.	Juli-Quartal 1859.	Mehr im Juli-Quartal 1859.
Privat-Briefe	2,398,468	2,578,195	179,727
Königliche Dienst-Briefe	220,952	235,888	14,936
b. Die Gesammtsumme der mit dem Auslande ausgewechselten Correspondenz betrug	584,441	597,245	12,804.

Druck und Verlag [illegible] Schultz.